Pol. g. 979 e

Der Staat.

Der Staat.

Inhalt

Der Staat.

Von

Johann Jakob Wagner.

Zweite Auflage

mit Zusätzen nach des Verfassers mündlichen Vorträgen und handschriftlichem Nachlaß vermehrt und berichtigt

von

Philipp Ludwig Adam.

Ulm,

Stettin'sche Verlags-Buchhandlung.

1848.

149. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck der Helb'schen Offizin in Ulm.

Wenn es eine Zeit gab dem Nachdenken über Staat und Leben im Staat förderlich, so sind es unsere Tage. Die Verhältnisse haben in folgerechter Entwicklung es dahin gebracht, daß nachgerade Keiner sich solchem Nachdenken entziehen kann und die Politik eben so sehr dem Bürger als dem Staatsmann nahe gelegt ist.

Allein durchgehen wir die mannigfachen Verlegenheiten, in denen sich unsere Staatswesen befinden, die vielerlei Arten von Beklemmungen unter denen sie seufzen, und die Hülfsmittel, die dagegen vorgeschlagen, versucht oder durchgeführt werden, so können wir uns nicht verhehlen, daß, so gewiß die Thatsache tief liegender Gebresten unserer Staatskörper und so allgemein zugestanden sie ist, eben so unsicher und zweifelhaft die Heilmittel theils gegeben theils angenommen werden.

Nur darin scheinen Alle einig zu sein, daß mit Palliativen nicht lange mehr Zeit verloren werden darf, daß scharf die Zustände ins Auge zu fassen sind und gründlich an's Werk gegangen werden muß, wenn nicht die bestehende Ordnung der Dinge unausbleiblicher Gefahr unterliegen soll; daß mit leerem Reden Nichts gethan ist, sondern Handeln entscheide; daß zum Handeln aber nur tiefe Kenntniß des Menschenlebens und ernste Wissenschaft vom Staat befähige, die Erfahrung aus den Akten oder der bloße Lärm auf dem Markte des öffentlichen Lebens sich fürder ungenügend zeigen.

Angesichts dieser Lage der Dinge schien es an der Zeit, das Zeitalter wieder in den Besitz einer Lehre zu setzen, die ihm fast abhanden gekommen war, ob es wohl jetzt mit Ernst genug angethan sei, sich derselben so zu bemächtigen, daß es in der Anwendung Nutzen daraus ziehe. Haben beim ersten Erscheinen des „Staat" von J. J. Wagner nur die edelsten Gemüther und höchsten Geister, gleichsam ein auserwählter Kreis, sich ihn ganz angeeignet, so ist seitdem eine Periode der mündlichen Mittheilung an zahlreiche Schüler verlaufen und die fortschreitende Entwicklung der Ansichten hat allgemein so vorgearbeitet, daß aller Grund zu glauben ist, mit Hülfe der überall erläuternden Zusätze werde

keinem Verständigen der Inhalt unerkannt bleiben *); die herrlichen Ideen dieses Werks und die klassische Schönheit seiner Darstellung werden dem Leser, jemehr er sich darein versenkt, desto schöner und herrlicher aufgehen, und finden werde er, daß keine Frage und kein Zweifel ist, die nicht hier ihre auf Geschichte und Natur von Volk und Staat gegründete Lösung finden.

Ein Erforderniß müßen wir aber bei unserer Zeit noch voraussetzen, wenn sie in den Genuß der praktischen Resultate wahrer Staatswissenschaft kommen will — Muth! Muth um das als wahr Erkannte, auch wenn es mit unsern Meinungen und angewohnten

---

*) Die viergliedrige Konstruktion, welche hier zum erstenmal nach der „mathematischen Philosophie von J. J. Wagner" durchgeführt und seitdem durch das „Organon der menschlichen Erkenntniß" und dessen Anwendung im „System der Privatökonomie" und der „Dichterschule" von J. J. Wagner selbst vollendet wurde, enthält durchaus innere Verhältnisse des Gegenstandes auseinander gelegt und darf nicht als oberflächlich abschrecken. Außer den genannten Werken findet der wissenschaftliche Forscher auch in J. J. Wagners Kleinen Schriften noch mehrfache Anweisung zur Belehrung. Deßhalb blieb der Anhang der ersten Auflage, die mathematische Konstruktion betreffend, bei dieser zweiten weg. Immerhin wird der aufmerksame Leser des „Staat" sich bald in den Schematen zurecht finden.

Vorurtheilen in schroffem Gegensatze steht, durchzuführen. Doch warum sollten wir daran zweifeln, da wir so viele Beweise haben, daß in den verschiedenen Schichten des Staatslebens der Heutzeit nicht nur der gute Wille sondern auch die ernstliche Absicht zu bessern und zu helfen wahrhaft vorhanden ist. Wo aber Erkenntniß und Willen zusammen zum Wohle des Staats wirken, kann der Erfolg nicht fehlen!

Ulm, am 22. November 1847.

Der Herausgeber.

Einleitung.

Geschichte und Wesen des Staats.

I.

Theokratie

Despotie | Kulturstaaten

Nomade | Reiche

Wilder

II.

Staatsform

Priesterthum | Akademie

Gemüthsleben | Begriffsleben

Erdverhältniß

Einleitung.

Die Menschheit ist der Erde Intelligenz oder erkennender Geist und läuft mit ihr Perioden einer gemeinschaftlichen Geschichte durch, wobey beyde sich bald näher bald entfernter sind. Die letzte Periode, auf welche die alte Tradition noch in allerley Formen anspielt, hat mit ihrem Anfange den gegenwärtigen Zustand des Menschengeschlechts herbeygeführt, in welchem es durch Geschlechtsdifferenz Familienverhältnisse und durch Trennung des innern Lebens von dem äußern Stände hat, und diesen ganzen Zustand durch eine dem Geiste fern dem Gemüthe aber näher gelegene höchst äußerliche Tonsprache ausspricht. So wie nun auf der einen Seite der Geist sich hinter die Sprache und die Sinne zurückgezogen hat, so hat auf der andern Seite das Leben der Erde sich einen starren Panzer von Cohäsion angelegt, und es ist wenig Spur mehr, daß der Geist Licht, die Erde Aether war. Jetzt ist die Menschheit: Menschengeschlecht, Volk, Familie, Einzelne; die drey ersten Formen sind Mann und Weib, die letzte Mann oder Weib.

Das Gesetz der Vollkommenheit, auf welchem allein die Welt ruht, mußte sich aber auch unter dieser beschränkten Form menschlichen und Erd=Lebens durchführen, nur daß es bey der Spaltung, die in die menschliche Natur gekommen war, sich nur auf getheilte Weise darstellen konnte, bis alle einseitige Gestaltung durchlaufen war, und der Geist der Menschheit seines ganzen Inhalts mächtig wieder in die stille Tiefe der

Seele zurückkehren konnte. Daher hat sich nach dem obigen ersten Schema das Gesetz der Welt in dem Anfange unserer Geschichte noch in priesterlicher Erinnerung aufbewahrt und als Seele das Leben innerlich durchdrungen, welches Theokratie heißt. Denn Theokratie ist die Herrschaft des den Völkern tradirten Weltgesetzes über ihr Leben, und steht im Gegensatze mit der Herrschaft eines von den Völkern aus eigener Vernunft gefundenen oder von außen gewaltsam aufgedrungenen Gesetzes; jenes tradirte Gesetz aber ist kein anderes, als das aus früherer Periode in Erinnerung gebliebene Weltgesetz, welches zu verschiedenen Zeiten als Offenbarung sich wieder erneuerte. In einer ächten Theokratie ist daher das ganze innere und äußere Leben eines Volkes höchst einfach und durchaus symbolisch, nämlich in allem das Weltgesetz spiegelnd und abbildend.

Aus dem Subjektiven arbeitet sich das Leben hinüber in das Objektive, denn so ist sein Gesetz, und so kommt es, daß gegen die innere Macht der Theokratie bald eine äußere des Adels, d. h. der Krieger, aufsteht, und die Handhabung des Gesetzes an sich reißt. Die neu begründete äußere Gewalt borgt von der priesterlichen noch das religiöse Ansehn, und der König läßt sich die Priesterweihe (Salbung) geben; aber das Wesen der Königsgewalt ist Willkühr eines Kriegers, dessen Gott das Schwerdt ist, und die Theokratie ist Despotie geworden; das Gesetz liegt in der äußern Kraft des Volkes, die von der Willkühr eines Individuums gelenkt wird, da in der Theokratie das göttliche Gesetz der Geister auch das Gesetz der Bürger war.

So aber ist doch noch ein Gesetz, bey welchem die Völker wohnen und die Erde bauen können, wiewohl sie der Ehrgeitz des Despoten drücken und stören wird. Wenn sich aber die Stämme von der Erde und ihrer festen Wohnung losreißen dem Thiere folgend, das Weide sucht, so haben sie mit der festen Wohnung auch das Gesetz der stätigen Kultur verlassen, und es bleibt ihnen nur noch das Familiengesetz,

nach welchem der Nomade die Familien seines Stammes zählt und richtet. Vom Weltgesetze in der Theokratie war es in der Despotie zum Volksgesetze gekommen, von welchem der Despot sich eximirte; in dem Nomadenstamme ist das Familiengesetz allein lebendig. Erlöscht auch dieses vollends in der Dumpfheit des Daseyns eines von dem Strome alter Tradition abgerissenen und dadurch der Erde allein überlassenen Völkerstammes, der eben darum verwildern muß, so bleibt dem Wilden nur noch das egoistische Gesetz des Einzelnen, durch das er sich als Thier behauptet.

Durch diese Stufen sinkt das Menschengeschlecht herab, so daß ihm an die Stelle des göttlich klaren Lichtgesetzes endlich das finstere Gesetz der physischen Natur tritt, welches den Menschen zum Thiere macht, das als Kannibale reißend gegen sein eigenes Geschlecht wüthet. Doch erhebt das Schicksal den gesunkenen Barbaren wieder, wenn ihn innere Unruhen aus seinen Ländern werfen, oder die Nähe blühender Völker seine Habsucht lockt. Dann kommt er an die Gränze welker Staaten mit frischer Kraft des Arms, fällt erobernd ein, und gewöhnt sich herrschend zum Genuß der Früchte, die das bezwungene Volk ihm bauen muß. Das unter die Eroberer vertheilte Land bestimmt die Macht, und wem als Führer der größte Antheil zufiel, theilt die Macht mit andern, deren Antheil dem seinen nahe kommt, und so gründen sich Reiche mit weltlichem Gesetze der Eroberer, und die Großen der erobernden Nation nehmen durch ihre Macht als Stände an der Verwaltung Theil.

Hier ist schon wieder eine Grundlage zu neuer Emporbildung des Barbaren aus der Thierheit zur Menschheit gelegt, und wenn auch diese also gegründeten Reiche zu Dynastien ausschlagen, in welchen das Volk in der regierenden Familie und dem Adel aufgeht, so ist durch die festen Sitze und die Gunst, welche die Gewerbe bey den Großen finden, der künftigen Kultur schon vorgearbeitet, und wenn sie dann zu dem Begriffe eines Volks gelangt, das von innen heraus sich

bildend sein Daseyn frei gestaltet, so ist der Kulturstaat schon gegeben, in welchem die Theilnehmer der Staatsgewalt nicht mehr als Stände durch die Macht, sondern als Aemter durch den Begriff gesetzt sind. Kommt denn endlich die Kultur zur Einsicht, daß sie für die Regierung der Völker kein Gesetz zu erfinden braucht, sondern nur das in den Dingen und im Geiste liegende Gesetz herauszufinden hat, nach welchem sich dann die Angelegenheiten des Lebens selbst regieren, so steht der Staat wieder bey seinem Anfange, in welchem göttliches und menschliches Gesetz Eins war, und er hat in sechs Momenten seine Geschichte ganz durchlaufen. Die letzte Theokratie ist aber nicht mehr wie die erste, aus Erinnerung und Priesterthum, sondern aus vollendetem Bewußtseyn und allgemein verbreiteter Kultur.

So enthält jenes erste Schema die Geschichte des Staates in ihren sechs Momenten, und es läuft die Bahn derselben von oben auf der einen Seite herab und auf der andern wieder herauf, und ihre elliptische Natur ist unverkennbar. Das zweyte Schema aber enthält das Wesen des schon gebildeten Staates nach allen Seiten ausgebreitet, anfangend mit dem Erdverhältniß, nach welchem der Mensch Herr der Erde ist und sie vermählt mit seiner Arbeit unter seinesgleichen im Volke vertheilt, und vorsieht, daß ein Gesetz auch für die veränderlichen Fälle des Besitzes sorge. Auf der Grundlage dieses Erdverhältnisses, welches im Staate als Civilrecht ausgesprochen ist, blüht dann ein vielfaches Leben auf, das erst vom Gemüthe sich regieren läßt, und behaglich sich dem Genusse hingiebt, endlich aber bey fortschreitender Kultur nicht umhin kann, sich in Begriffe zu übersetzen. Der Geist aber, oder die Intelligenz einer Nation ist, so lange die Gemüthszeit dauert, noch der alte priesterliche im religiösen Glauben, und erst wenn das Gemüthsleben durch Begriffe sich selbst in Arbeit nimmt, entwickelt sich die Aufgabe, das Schauen der Nation von sich und von der Welt durch die Gesammtkraft des Ganzen als Akademie zu gestalten.

Hat so alles Leben im Volke sich zum höchsten entwickelt, so ist noch übrig, daß die Nation es zunächst auf sich selbst richte und auf ihren eigenen Umfang beschränke, das heißt, sich zum Staate gestalte. Daher führt sie nun ihr Civilrecht durch ihre Justiz durch, verwendet ihre Erkenntniß gesetzgebend für ihr eigenes Bedürfniß, erscheint in der exekutiven Gewalt ganz persönlich handelnd nach innen und außen, und bildet sich endlich aus den Verhältnissen dieser drey Momente eine Staatsform, wonach sie genannt wird.

So enthält demnach das zweyte Schema in sechs Seiten (als Würfel) das Wesen des Staates, dessen Geschichte das erste Schema in sechs Momenten (elliptisch) darstellt.

Der Staat von seiner inhaltigen Seite, sein Wesen, ist das Volksleben, das seine äußere Gestaltung in der Form des Staats erhält. Das Volksleben bilden die Einzelnen, die der physischen und geistigen Verhältnisse zu einander sich nicht entschlagen können. Was die Einzelnen treiben, treiben auch Alle, sie suchen nach Nahrung, indem sie durch besonnene Kraftanwendung, Arbeit, die Bedürfnisse ihres Daseyns zu gewinnen streben, und gründen Familien. Arbeits- und Familien-Verhältnisse bringt der Einzelne in das Leben des Volkes mit hinein, da er sich von ihnen nicht losreißen kann, selbst wenn es einem einfällt, eine Zeit lang auf die Arbeit der andern sich zu setzen. Diese Arbeitsverhältnisse heißen Standesverhältnisse. Dem Einzelnen, wenn er isolirt dasteht, gelingt sein Daseyn nicht, und ebenso stehen die Familien- und Standesverhältnisse nur auf der Gemeinschaft Aller. Daß die Gemeinschaftlichkeit im Staat das letzte Erforderniß für das Daseyn der Einzelnen, der Familien und der Stände sey, drückten alte Zeiten schon durch das **interdictum aquae & ignis** und die Acht — die Ausschließung von aller menschlichen Hülfe — tief aus.

Diese Verhältnisse kommen zum Theil mit dem Individuum auf die Welt. Wie der Instinkt an die Brust der Mutter, so zieht das Gemüth zu Verwandten, die Geschicklichkeit zur Arbeit, und zu mehr treibt der sich entwickelnde Verstand. So kommen allmählich diese Verhältnisse alle zum Vorschein, ehe sie überschaut und durchdacht sind. Nun soll aber der Mensch, was er thut, überschauen, und so ist auch der Menschheit Ziel, Alles was im Volksleben liegt, zu durchschauen. Es kann und muß gelebt werden, muß aber auch, wenn es menschliche Sache ist, zur Erkenntniß gebracht werden. Die auf Durchschauung gegründete Erkenntniß des Volkslebens nach Inhalt und Form ist die Staatswissenschaft.

Wie jede Wissenschaft ihren Gegenstand voraussetzt, so wurde auch der Staat früher gelebt, als er sich selbst in einer Wissenschaft begriff.

Die Staatswissenschaft ist eine besondere Wissenschaft; aber die Geschiedenheit der Wissenschaften ist keineswegs ursprünglich. Jede einzelne Wissenschaft ist erst durch Losreißung von der ursprünglich ungetheilten und allumfassenden Weltansicht eine einzelne geworden, so auch die Staatswissenschaft. Sie war in den ältesten Zeiten mit den andern Wissenschaften verwachsen ein Theil Einer Weltwissenschaft. Losgerissen von ihr hat sie mancherlei Schicksal erfahren.

1) Im ältesten Orient war sie noch mit der allgemeinen Priesterlehre Eins und mit ihr religiös. Sie war ein Versuch, das Menschenleben nach den Verhältnissen zu bilden, welche Gott in die Welt gelegt hat sichtbar vor Augen, wie die Gestirne, oder als Offenbarung. Das älteste Priesterthum machte sich daher zur Aufgabe, diese göttlichen Verhältnisse in der Organisation der Aemter, in den Versammlungen ꝛc. nachzubilden, welche nach Zahlen eingerichtet sind, entnommen dem Sonnen- und Mondslauf, z. B. 30 oder 28 Räthe. Diese Zahlen waren nicht Kalenderzahlen sondern heilige Zahlen und Gottes Wort. Nach diesem suchte das Priesterthum das Leben zu organisiren, und die ältesten Priester-Staaten (Theokratie) sind daher ein Versuch, die Organisation des Universums in den Staat zu übertragen. Die Staatswissenschaft zerfließt hier noch mit allen übrigen Wissenschaften in die Theologie. Theologie war die Eine Wissenschaft, Kultus die Eine Kunst.

2) Die Griechen hatten mit ihren Herakliden auch die Theokratie aus dem Oriente geerbt, machten aber nach Vertreibung derselben (wie die Römer nach Vertreibung ihrer Könige) den Staat weltlich zu einer beliebigen Gestaltung eines Volksstammes, welcher als Gemeinde wohnte und zusammentrat. So nahm ihn denn auch die politische Philosophie der Griechen, bei denen die Staatswissenschaft zuerst als Wissenschaft erscheint. Plato führte den Staat auf menschliche Natur überhaupt zurück, in welcher er aber die Unterschiede der Anlagen als ewig setzte. Aristoteles dagegen gieng weit tiefer und untersuchte durch Vergleichung von 226 verschiedenen Staatsverfassungen, welches die beste Gemeindeform sey. In seinem Werke vom Staat ist der Beweis von ausgebildetem politischem Treiben und Leben in Griechenland und von den ausgebreiteten Kenntnissen des Verfassers gegeben.

In dem Echo und Resonanz der Griechen, den Römern, setzte sich diese politische Philosophie fort.

3) Hierauf kam eine Zeit, in der, was Griechen und Römer

für die Wissenschaft geleistet, fast ganz untergieng. Das Mittelalter war durchaus ohne politische Philosophie, aber auch der Staat war in jener Zeit nur in seinen Anfängen vorhanden. Es konnte also auch der Staat nicht zur Anschauung seiner selbst gelangen — zur Wissenschaft. Diese Anfänge bestanden vorzüglich in der Gemeindeversammlung, die aber außer dem Rechtsprechen und der Kriegsverfassung keine Seite des Staates zur Entwicklung zu bringen vermochte, z. B. keine Kulturanstalten, soweit nicht der Instinkt durch die Familienverhältnisse einigermaßen ergänzend eintrat. War nun der Staat in der Gemeindeverfassung des Mittelalters nicht einmal zum vierten Theil vorhanden, so kam bald neben ihr das Lehenssystem empor, welches für geleistete Dienste den Genuß von Ländereien mit der Verbindlichkeit des Vasallenverhältnisses gewährte. Dadurch ward das Gemeindewesen wieder zurückgedrängt und nur in England hat es sich noch erhalten. Aber auch die Vasallenverhältnisse waren nur einseitig in den Diensten, wozu sie verpflichteten, und wurden durch das egoistische Streben der Vasallen nach Erblichkeit und Selbstständigkeit vielfach abgeändert. So vermochten Lehen- und Gemeinde-Verfassung des Mittelalters für die Organisation des Staats wenig zu leisten, und wie der Staat selbst in wenigen Elementen vorhanden war, so war auch der Begriff vom Staat gering, und da auch die mündlich überlieferten Rechtsbegriffe nicht genügten, mußten römisches und kanonisches Recht zur Ergänzung dienen. Dadurch kamen einige Begriffe vom Staat in das Zeitalter z. B. der vom römischen Kaiser, seinem Majestätsrecht, vom Fiscus, und diese abgerissenen und wenigen auf diesem Wege in das Zeitalter gekommenen Begriffe machten in dieser Zeit die Staatswissenschaft aus, die diesen Namen gar nicht verdient.

4) Das Mittelalter hatte sein Ende mit der durch viele Ereignisse verherrlichten Reformation. Mit dieser glänzenden Periode begann auch eine neue Zeit, die der sogenannten Wiederherstellung der Wissenschaften. Nun begann auch eine Staatswissenschaft wieder, aber in der kümmerlichsten Form. Als bis auf die Reformationszeit die Dynastien in Europa und Deutschland fest geworden waren, und sich unter diesen das Leben der Völker vielfach entwickelt hatte, entwickelte sich auch die Idee vom Staate von mehreren Seiten, aber, da das Mittelalter nichts hatte als Rechtsprechen, auf der Grundlage des Rechtsbegriffs. Im Gegensatze mit den positiven Rechten der besondern Staaten entwickelte sich daher jetzt durch H. Grotius, Hobbes, Pufendorf ein Naturrecht, in welchem die Idee der Staatswissenschaft lag. In dem **contrat social** von Rousseau fand sich der Staat gegründet auf einen ideellen Vertrag, und als man immermehr einzusehen anfieng, daß der Staat Mehr enthalte als bloßes Recht,

da sich in der neuesten Zeit der Staat von seiner polizeylichen und Kultur=Seite vielfach entwickelte, sah die Wissenschaft sich genöthigt, auch diese Seiten zu umfassen. Sie wurden aber dem Rechtsbegriff aufgepfropft. Da mußten die Kultur=Anstalten auch bloß um des Rechtes willen aufgenommen werden, denn damit das Recht sicherer beobachtet werde, sollen die Bürger kultivirt oder religiös seyn. In diesem Versuch, den Staat ganz auf das Recht zu gründen und ihn als bloße Rechtsanstalt (Rechts=Staat) erscheinen zu lassen, sind selbst in unsern Tagen noch die Meisten befangen, obgleich schon der **esprit des lois** von Montesquieu den Staat in einem Gesichts=punkte dargestellt hat, welcher zeigt, daß im Staate weit mehr als Recht sey, und daß selbst die Gesetze von außer dem Recht liegenden Umständen z. B. vom Wasser abhängig sind. Seine Vielseitigkeit und sein Zusammenhang mit Natur und Geschichte ist darin viel=fach gezeigt, obgleich er nicht mehr vermochte, als darauf aufmerksam zu machen, daß die Rechtsansicht beim Staate viel zu beschränkt und einseitig sey.

Die Ansicht, daß der Staat eine sich von selbst entwickelnde und durch Vernunft zu vollendende organische Form des Volkslebens sey, wurde zuerst ausgesprochen in J. J. Wagners Grundriß der Staatswissenschaft und Politik. Hier wurde der Staat als Organismus und alle Seiten der Menschheit umfassend dargestellt, jedoch das Gerüste im Staat, das Aemtersystem, zu sehr hervorgehoben.

Die Naturrechte sowie die Staatslehren hatten immer nur die formelle Seite des Staates entwickelt und waren zu der Ansicht gekommen, daß der Zweck des Staates durch bloße Voll=endung seiner Form zu erreichen sey, indeß doch in Familien= und Standes=Verhältnissen ein selbstständiges Volksleben liegt, welches nur durch Kultur zu erreichen ist. Auch hatten sie den geschicht=lichen Zusammenhang des Staats mit der Menschheit ausge=schlossen. Das lebendige Volksleben und die Vorzeit und Zukunft des Staats berükfichtigt zuerst „der Staat." Der Inhalt und die Form des Staats ist in diesem Werke ganz dargelegt und durch=geführt — Staatswissenschaft.

Das erste Schema (Theokratie, Despotie, Nomade, Wilder, Reiche, Kulturstaaten, Theokratie) enthält die verschiedene Art und Weise, wie der Staat bei den Völkern sich gestaltet, die Geschichte des Staats. Der gegenwärtige Zustand war der ursprüngliche nicht. Nach dessen Verlust entstanden durch den eingetretenen Unterschied des Geschlechts Familienverhältnisse mit der Arbeit und entwickelte sich die Sprache. Das Wesen des Menschen, der Geist, hatte sich hinter die Leibesgestalt und hinter die Stimme zurückge=zogen, und diese, dem Gesange verwandt, war dem Gemüthe und seinen Bewegungen näher als dem Geiste und seinen Begriffs=verhältnissen, daher entwickelte sich auch die Grammatik später als

die Sprache. Das was in der Urzeit zugleich dargelegt war, stellen jetzt Völker und Zeit getheilt dar. Es war von dem vollkommenen Zustande nur noch die Erinnerung geblieben und dieses tradirte Weltgesetz war es, was nach dem Verlust des paradiesischen Zustandes die Völker regierte. Dieses göttliche Gesetz der Vollkommenheit, das die Menschheit in ihrem höhern Zustande klar erkannt hatte, trat noch in einigen besonders hervor und sie theilten es den übrigen als Offenbarung mit. Die Erinnerung dieses Weltgesetzes von einem besondern Stande aufbewahrt regierte durch diesen Stand das Leben, und dieß hieß Theokratie. Ihr Bestreben war überall sichtbar, von dem göttlichen Gesetz mit seinen Ideen Symbole zu geben, z. B. durch die Reinheit und Reinlichkeit, ungesäuerte Brode ꝛc. Ceremonien und heilige Gebräuche erhalten die göttlichen Gesetze immer in Erinnerung in einer Zeit, in der alle Anschauung bildlich ist und es noch keine Abstraktion giebt.

Wenn das innere Gesetz nicht mehr im äußern Leben anerkannt wird, so muß das äußere Leben sich sein eigenes äußeres Gesetz finden, welches durch äußere Macht behauptet wird. Das Priesterregiment wird von Kriegern gestürzt und der erste König war, wie Montesquieu richtig sagt, der erste glückliche Soldat. Zwar regiert nun der König in seinem eigenen menschlichen Namen mit menschlicher Willkühr (Despotie), aber die königliche Stirnbinde ist auch die Priesterbinde, um die Sanction des Priesterthums noch für sich zu erhalten.

Aufhebung alles öffentlichen äußern Gesetzes mit Beibehaltung des bloßen Familiengesetzes (Patriarchen) giebt Nomaden.

Aufhebung alles menschlichen Gesetzes und Anerkennung des blos physischen giebt Wilde.

Fallen die Barbaren über kultivirte Völker erobernd her, so gründen sie unter ihnen Reiche, durch Eroberung entstanden und durch das Feudalsystem mit Ständen zusammengehalten. Das Volk gewöhnt sich, von einer Familie erblich beherrscht zu werden (Dynastien), und an eine Anzahl Familien, die auch erblich die Verwaltung übernahmen, sich selbst aber in das mehr oder minder freie Privatleben zurückzuziehen, den Beherrschern und dem Adel das öffentliche überlassend. Wer über die Leibeigenschaft sich hinaufgearbeitet hatte durch Gewerbfleiß, ward Bürger und stand in der Mitte zwischen Adel und Bauern aber noch ohne Theilnahme am öffentlichen Leben, bis es endlich gelang in Gemeinden zusammenzutreten und deren freie Verwaltung zu erhalten. Die Feudalreiche ordnen ihre Verhältnisse nach der ungetheilten Macht.

Allmählich aber kultiviren sich die Völker unter dem öffentlichen Gesetze und werden endlich zu Kulturstaaten mit Aemtern, und kommen die Kulturstaaten erst zur Einsicht über die natürlichen

Verhältnisse der Dinge und Menschen, so machen sie keine willkührlichen Gesetze mehr, sondern erkennen wieder das Gesetz der Welt — neue Theokratie. So erreicht schauend die Menschheit im Staate die Herrschaft des Weltgesetzes, das ihr als göttliches Gesetz am Anfang noch geleuchtet hatte und die Perioden, die dazwischen liegen, werden durchlaufen vom Verlust des einen bis zum Gewinne des andern.

Der Staat enthält die Austheilung der Erde unter die Bürger — Civilrecht; das Gemüthleben durch Sitte und Religion regiert; das Begriffsleben durch Aufklärung; das Priesterthum als alte, die Akademie als neue Form des Geistes; die Staatsform in welcher das Volk sich zur Person gemacht hat. Gemüthleben und Begriffsleben und Priesterthum und Akademie haben je denselben Inhalt, nur Gemüthleben und Priesterthum geschichtlich, was Begriffsleben und Akademie wissenschaftlich darstellen. Durch diese welthistorischen Parallelen treten die Forderungen der Wissenschaft um so anschaulicher hervor.

Erstes Buch.

Erdverhältniß.

Person

Staat

Gemeinde Corporation

Familie

Besitz

Stammgut

Ehlichgut Kindsgut

Vermögen

Erwerb

Besitznahme

Einerndtung Verfertigung

Uebertragung

Sache

Grundstück

Früchte Produkte

Geld

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Buch.

Erdverhältniß.

Person

Besitz Erwerb

Sache.

§. 1.

Des Menschen Daseyn erneuert sich von der einen Seite aus der Erde, und durch die Wiederholung dieses Prozesses wird seine höhere Natur der Erde verbunden. Daher übt der Mensch Gewalt an der Erde, um sie in sein Daseyn aufzulösen, und sie wird ihm Sache, bestimmt für alle mögliche Formen, welche er ihr geben will; er mit seiner höheren Natur erfindet und giebt ihr diese Formen, die ihm zuträglich sind, und ist Person. Die Vielheit der Personen aber lehrt Gesetze finden, nach welchen sie die Erde unter sich vertheilen, so daß jeder nicht unbestimmt nach allem greife, sondern in geordneter Form einiges erwerbe, und nicht über alles disponire, sondern blos das Erworbene besitze. Was aber der Einzelne auf solche Weise in seiner Gewalt hat, das mag er genießen, es ist sein Eigenthum.

Die vier Momente Person, Sache, Besitz und Erwerb liegen im Begriffe des Eigenthums. Dieser ist ein Rechtsbegriff,

setzt also Gränzen in die Freiheit des Einzelnen um der Freiheit der Andern willen. Diese Gränzen setzt das Eigenthum in Beziehung auf Sachen, die entweder selbst in das Wesen einer Person übergehen, oder den Grund solcher Sachen enthalten. Daher ist das Eigenthum vierfach: 1) was zu unserm Seyn gehört, wie Glieder und Kräfte; 2) was in dasselbe aufgenommen wird, Speise; 3) was für dasselbe verbraucht wird, Sachen; 4) was die Möglichkeit solcher Sachen enthält, Fond.

Wesen des Eigenthums ist demnach die rechtliche Beziehung der Person auf eine Sache; Form des Eigenthums ist das Ausschließliche dieser Beziehung einer bestimmten Sache auf eine bestimmte Person. In dem Eigenthume liegt ein Gegensatz, der in die Sachen kommt durch ihre Beziehung auf verschiedene Personen, das Mein und Dein, das heißt alles Eigenthum ist geschieden. Dieser Gegensatz wird vermittelt durch die Veränderlichkeit der Personen selbst und ihrer Willkühr, so daß diese Geschiedenheit niemals unabänderlich fixirt werden kann. Dazu trägt auch die Veränderlichkeit der Sachen noch selbst bei, sie erlöschen.

Das Eigenthum mit seiner Geschiedenheit entsteht aus dem Verhältnisse der Sachen als Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse zu dem Bedürfnisse der Einzelnen, und Ursache des Eigenthums ist die Nothwendigkeit, hierin den Rechtsbegriff durchzuführen. Aufhebung des Eigenthums wäre daher nur möglich a) insoferne der Rechtsbegriff hierin durch einen andern ersetzt würde z. B. durch Liebe, oder b) insoferne die Persönlichkeit aufgegeben würde oder die Fülle der Sachen über alle Austheilung hinausgienge. Gesammteigenthum kann einzelnes entbehrlich machen.

Mit dieser Entstehung des Eigenthums ist zugleich auch die Nothwendigkeit eines Verkehrs mit dem Eigenthume gesetzt, als eines Austausches der Befriedigungsmittel aller Bedürfnisse.

Die physische Existenz des Volkes beruht auf der Erde, die mit ihren Früchten ausgetheilt wird, so daß Jeder Eigenthum hat. Dadurch wird das Erdverhältniß (Civilrecht, Privatrecht, Eigenthumsrecht) einer Nation begründet. Das ausgetheilte Eigenthum muß aber auch ausgetheilt bleiben, geschiedener Besitz seyn, und diese Sache wird nur auf diese Person bezogen.

Der universellen Natur des Menschen hat die Erde nur individuelle Natur entgegenzusetzen, und so wird sie Gegenstand aller möglichen Dispositionen d. h. Sache. Er ist Person, von der alle diese Dispositionen ausgehen, und er hat Erkenntniß und Geist in sich, um diese Dispositionen zu erfinden. Diese einfachen Verhältnisse von Mensch und Erde modificiren sich bei jedem Individuum und Volk und werden vielfach. Der Erwerbsact ist der Prozeß, durch welchen das Resultat des Besitzes herauskommt, und um diesen zu regeln, müßen Gesetze über die Erwerbsarten

feststehen. Von der Mannigfaltigkeit der Erwerbsarten giebt schon die Stelle in Schillers „Taucher" ein Beispiel:

„Wer mir den Becher kann wieder zeigen,
Der mag ihn behalten, er ist sein eigen."

§. 2.

Darum haben die Völker von jeher ihr Erdverhältniß begriffen als ein Recht und Gesetz, und haben es Civil- oder Privatrecht genannt, weil dadurch dem allgemeinen Verhältnisse des Menschen zu der Erde die bestimmten Gränzen des Besitzes und Erwerbs gesetzt werden, durch welche allein der Einzelne bestehen kann, so lang der Egoismus in allen herrscht. Recht ist nämlich eben der Antheil an der allgemeinen Freiheit des Menschengeschlechts, der auf den Einzelnen in einer Nation fallen kann, und so ist das Civilrecht Theilung der Erde unter die wechselnden Individuen einer Nation. Geht nun die Erde in eine Vielheit von Sachen, die Nation in eine Vielheit von Personen über, und wird allgemein die Erde in das Leben der Menschheit aufgenommen, so hat das Civilrecht zu zeigen:

1) Wie die Persönlichkeit sich vereinzele; Personenrecht.
2) Wie die Erde sich einzeln darstelle; Sachenrecht.
3) Wie die Person sich der Sache bemächtige; Erwerbsrecht.
4) Wie die Sache der Person anhänge; Besitzrecht.

Alltäglich gehen nicht nur Individuen ab und zu, sondern jeden Augenblick ändert sich auch der Sinn der noch lebenden Personen. Diese Veränderlichkeit des Willens kann man nicht binden, ohne die Persönlichkeit aufzuheben, und diese ist noch dazu nach Alter, Geschlecht ꝛc. verschieden. Darum ist nothwendig, daß man diese Verschiedenheit der Persönlichkeit, insofern sie auf das Eigenthum Einfluß hat, in Erwägung ziehe. Dieß giebt ein Personenrecht. Die Verschiedenheit der Sachen in Beziehung auf das Eigenthum giebt ein Sachenrecht. Physisch genommen bemächtigt die Person sich der Sache mit physischer Gewalt. Dazu muß noch die Anerkennung Anderer kommen, und die Verschiedenheit der Erwerbsarten giebt das Erwerbsrecht. Der durch

diesen Akt begründete Genuß — der Besitz — kann wieder verschieden seyn, z. B. der Person, der Familie ꝛc. anhängen, und diese Verschiedenheit giebt das Besitzrecht. Ein Beispiel von der Verschiedenheit des Besitzes giebt das Geld, das entweder durch die Hand läuft

„Kaum packt' ich es an einem Ort,
Da war es auch schon wieder fort"

wie Göthe sagt, oder das Schatzgeld, Kapital ist.

I. Personenrecht.

§. 3.

Person ist Subjekt, also Einheit von Erkenntniß und Wille, und dieß ist allgemeiner Charakter der Menschheit; wo also unter der Vielheit der Menschen sich solche Einheit gestaltet, da ist Persönlichkeit. Diese ist demnach zunächst bei dem Ganzen, welches eben dadurch ein Ganzes wird, dann bei denen, die durch örtliche Verkettung ihres Lebens gemeinsame Ansichten und Interessen erhalten — Gemeinden, dann bei einer Verkettung vieler durch gemeinsame Zwecke — Corporationen, und endlich bei der Verkettung des Lebens und Wirkens in einer Familie. Person ist also:

Staat
Gemeinde Corporation
Familie

und der Einzelne kann nur in die Persönlichkeit einer Familie verwebt oder Repräsentant einer Familie seyn. Durch das Letztere wird er gleichfalls Person, und es folgt eben daraus, daß die Person ein an sich geschlechtsloser Begriff sey, also beide Geschlechter enthalte, auch beruht er ganz auf der Repräsentation der ganzen Menschheit durch Einzelnes aus ihr, was sich durch Einheit des Erkennes und Wollens zu einem Ganzen gestaltet.

Die Person kommt hier nicht in ihrer höchsten philosophischen und moralischen Bedeutung in Betracht, sondern was der

Mensch den Sachen gegenüber sey. Im Menschen ist Erkenntniß und Wille durch die Natur vereinigt und sie machen den civilrechtlichen Begriff der Persönlichkeit aus. Fehlt z. B. durch Krankheit eines von beiden (Unvermögenheit der Erkenntniß oder des Willens), so fehlt die Persönlichkeit. Daher hätte das römische Recht zu seinem dreifachen **status libertatis, civitatis** und **familiæ** auch noch den ersten **mentis compos** hinzusetzen sollen. Ist Persönlichkeit, wo Erkenntniß und Willen eins ist, so ist der Enzelne geborne Person, aber sie kann auch entstehen, wenn zwei Individuen in Etwas, was sie erkennen und wollen, sich vereinigen, z. B. in einem Unternehmen. Daher kann auch eine vielköpfige Persönlichkeit Statt finden, wenn viele Köpfe eines Sinnes werden — eine Gesammtperson. Eine aus einer Vielheit zusammengeflossene Persönlichkeit heißt juristische (moralische) Person und das Zusammenfließen gründet sich auf ein durch eine äußere Nothwendigkeit oder durch freien Entschluß gesetztes Einswerden der Ansichten und Absichten oder auf ein Zusammentreffen der äußern Nothwendigkeit mit dem freien Entschluß.

Bei dem Staate trifft beides zusammen, wenn Stammeseinheit oder Nationalgefühl zu der gemeinschaftlichen Regierung hinzukommt; ebenso bei der Familie. Getheilt ist Beides bei Gemeinden und Corporationen.

Bei der Gemeinde gründet die Einheit in der Lokalität der gemeinschaftlichen Lage und Angränzung der Grundstücke, aus welcher gemeinschaftliche Ansichten und Entschlüsse entstehen müssen; bei Corporationen in den freigewählten gemeinschaftlichen Ansichten und Absichten, z. B. der Jesuitenorden. Da aber auch Gemeinden gemeinschaftliche Zwecke verfolgen, so können auch sie Corporationen genannt werden, nicht aber umgekehrt. Gemeinden sind Ruralgemeinden durch örtliche Berührung der Grundstücke, Stadtgemeinden durch Verwebung der Gewerbe in einander im Verkehr. Zu beiden kommt die gemeinschaftliche Oertlichkeit des Wohnens hinzu und hilft eine Gemeinschaftlichkeit der Existenz bilden. Corporationen vereinigen sich zu willkührlichen Zwecken, bei welchen die Oertlichkeit zufällig ist. Der Staat ist die erste Corporation, weil er alle Zwecke aller vereinigt, und zugleich ist er die universellste Gemeinde, weil sein Territorium für alle die gemeinschaftliche Oertlichkeit ist. Der Staat als Corporation aller Corporationen und Gemeinde aller Gemeinden hat alle Interessen des Individuums zu befriedigen, denn in ihm sind sie alle vereinigt enthalten. Die Vereine sind einzelne Corporationen, die sich für einzelne Zwecke bilden und überflüssig werden, sobald der Staat seine Pflicht thut. Familien sind auch Corporation und Gemeinde zugleich.

§. 4.

Die Persönlichkeit erscheint wirksam im Verhältniß zur Erde. Erkennend und wollend zieht sie einen Theil der Erde in ihr Leben hinein, und diese Ausübung der Persönlichkeit giebt also im letzten Resultate Eigenthum. So erscheint denn der Staat selbst als Obereigenthümer, und unter ihm besitzen die Gemeinden, die Corporationen und Familien, welche alle wie der Staat selbst Gesammtheiten sind, und darum die Ausübung ihrer Persönlichkeit unter den einzelnen Bürgern und Dingen ebenfalls an eine Einzelnheit übertragen müssen. Diese Uebertragung hat die Natur entschieden für die Familien, an deren Spitze der Hausvater als zeugendes Prinzip steht; für den Staat, für Gemeinden und Corporationen muß Wahl oder Verfassung einen Syndikus bestimmen.

Weil der Staat die erste Corporation und Gemeinde ist, so ist er auch der erste Besitzer d. h. Obereigenthümer und das spezielle Eigenthum der Bürger erscheint unter ihm enthalten, wie ein allgemeiner Begriff die unter ihm enthaltenen einzelnen Begriffe nicht aufhebt. Daraus fließt, daß die Austheilung des Eigenthums bei neuer Gründung des Staats zuerst dem Staate zusteht, und da das Grundeigenthum die Quelle alles andern Eigenthums ist, so ist die Austheilung des Grundeigenthums der Grund alles andern Eigenthums. Wenige Fälle einer bestimmten Austheilung des Grundeigenthums enthält die Geschichte. Meistens steht das Eigenthum da, wie es ist, oft beim größten Unrecht. In Irland z. B. fällt die Austheitung ins historische Dunkel und es liegt an ihr krank. Lykurg fand auch die Vertheilung des Grundeigenthums ungerecht und theilte wie in einem neuen Staate die Grundstücke von neuem nach gleichen Theilen aus. Moses und Wilhelm der Eroberer in England theilten das Land von Anfang an aus. Nun aber ist die Zeit überall nicht im Stillstand, sondern sie geht verändernd fort und der Grundbesitz bleibt nicht gleich. Daher muß sich der Staat als Obereigenthümer, wie Moses gethan hatte, vorbehalten, die Vertheilung des Grundbesitzes auch zu corrigiren. Allein darin war seine Ansicht unrichtig, daß der Grundbesitz nach einer Anzahl von Jahren (7 + 7) an seine alten Herren zurückgehen müße. Da die Zeit die Nahrungsverhältnisse ändert, so kann die Correction der Vertheilung des Grundbesitzes nach der Idee einer möglichst gerechten Austheilung nur immer mit der Bestimmung der Zeit in Einklang

stehen. Gegenwärtig ist die Austheiluug des Grundbesitzes in allen Staaten zu corrigiren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Grundbesitz wenigstens so groß seyn muß, um einen Mann mit seiner Familie zu nähren (Mannsnahrung). Eingeleitet kann dies schon dadurch werden, daß ein Kulturgesetz darauf sieht, daß bei Veräußerungen die kleinern Massen in größere zusammenrinnen. Wie es nun Aufgabe des Staates ist, den Grundbesitz mit den Bedürfnissen in gehöriges Verhältniß zu bringen, so muß auch bei Stadtgemeinden gleiche Vertheilung der Gewerbe im Verhältniß der Stadt gegen das offene Land Statt finden. Corporationen müssen im rechtlichen Unterhandeln und Handeln sich durch Individuen repräsentiren lassen, welches den Begriff eines Syndikus giebt. Er ist beauftragt, die Rechte der Corporation nach Außen zu wahren, und hängt nach Innen von den Schlüssen der Corporation ab.

§. 5.

Der Staat mag als Obereigenthümer Fiskus heissen. Da überall das Allgemeine da rein hervortritt, wo sich keine Besonderheit vor dasselbe hingestellt hat, oder wo eine solche bisher bestandene Besonderheit erlöscht, so fällt alles noch nicht ausgetheilte Eigenthum oder dessen besondres Recht erloschen ist, dem Fiskus zu. Ebenfalls kann der Staat, der durch sein Gesetz Austheiler alles einzelnen Besitzes ist, sich selbst auch einzelnen Besitz zugetheilt haben, und also Obereigenthümer und einzelner Besitzer zugleich seyn.

Wo kein besonderer Begriff — Eigenthum — besteht, tritt der allgemeine Begriff — der Staat — ein, auch muß sich das spezielle Eigenthum das gefallen lassen, was durch den Staat gesetzt ist, z. B. wenn er eine Straße baut, so muß jenes gegen Entschädigung abgetreten werden (Expropriation, Entwährung). Der Staat als Obereigenthümer kann ferner die Erwerbung alles untergeordneten Eigenthums beschränken, sobald es seinen Zwecken angemessen ist, z. B. wenn eine Corporation so viel Besitz hat, daß sie dem Staate selbst gefährlich wird, wie der Tempelherrnorden, oder wie die Klöster den Staat zwangen, an der Verwaltung als Reichsstände sie Theil nehmen zu lassen.

§. 6.

So ist also im Fiskus zweyerley Persönlichkeit, allgemeine und besondere. In Gemeinden und Corporationen ist nur

das einfache Recht, unter dem Staate zu besitzen und zu erwerben, in Familien aber ist eine noch vielfachere Differenz der Persönlichkeit als in dem Staate selbst, denn hier theilt sich der geschlechtslose Begriff Person in zwey Geschlechter nicht nur, sondern auch noch in den Gegensatz der Herrschenden und Dienenden in der Familie, und es entsteht das Schema:

Hausvater
Hausmutter Kinder
Gesinde

dessen erste Hälfte die herrschenden, dessen letzte Hälfte die dienenden Glieder der Familie enthält. In der herrschenden Hälfte selbst aber liegt schon der Gegensatz der Geschlechter.

Gemeinden und Corporationen besitzen beide unter dem Staate d. h. so, daß er ihren Besitz einschränken kann. Gemeinden aber ist ihr Besitz durch die Oertlichkeit angeboren und kann nur durch Erwerb noch vermehrt werden; Corporationen müßen bei ihrer Entstehung ihren Besitz erst begründen und können ihn nachher erweitern.

Für Gemeinden hat der Staat als Obereigenthümer die Aufgabe a) bei Ruralgemeinden für eine angemessene Vertheilung des gesammten Bodens unter die benachbarten Gemeinden und in den Gemeinden selbst unter die Familien zu sorgen; b) bei Stadtgemeinden ihre Gewerbe möglichst durch Häuserbesitz zu consolidiren.

Für Corporationen hat der Staat die Aufgabe, bei der Unsterblichkeit dieser Personen dafür zu sorgen a) daß ihr Grundbesitz nicht unverhältnißmäßige Massen des Grundeigenthums dem Verkehre entziehe (todte Hand), abgesehen davon, daß bei so großen Besitzmassen die Güter nicht die gehörige Bebauung erhalten; b) daß ihr Geldbesitz nicht zu einer Macht werde, welche die Verhältnisse des Staats zu stören im Stande sey.

Familien, insofern sie durch innere Einrichtung ihren Besitz stehend machen, sind ebenfalls unsterblich und unterliegen den Ansichten, welche die Corporation treffen. Eine Anzahl solcher Familien, deren Besitz nur durch ihren Egoismus beherrscht wird, ist fähig als Aristokratie des Grundbesitzes oder Geldreichthums dem Staate sogar die Form vorzuschreiben.

Das Innere der Familien bestimmt sich durch den Gegensatz der Begründung und Erhaltung. Begründet wird durch Zeugung und Erwerb, erhalten wird durch Verwaltung und Dienste,

welche letztere eine zweckmäßige persönliche Thätigkeit für des Hauses Bedürfnisse, erstere aber eine zweckmäßige Vertheilung des Erworbenen ist.

§. 7.

Die Familie ist blos Eine Person, aber die Glieder der Familie gehen verschieden in diese Eine Persönlichkeit ein. Durch den Ursprung der Familie, die Begattung, sind Vater und Mutter als Begründer der Familie auch das herrschende Prinzip in derselben, durch die Geschlechtsdifferenz aber ist der Vater zeugend und erkennend, das Weib gebährend und hegend, der Vater also das Angesicht der Familie und ihr umfassender Herrscher, die Mutter aber das Herz der Familie und ihr innerer Ordner. Daraus ergiebt sich, daß von der Persönlichkeit einer Familie die äußere und das Ganze umfassende Seite auf den Hausvater, die innere und das Detail verwaltende Seite auf die Hausmutter komme.

§. 8.

Dieses Verhältniß entsteht aus dem physischen und geistigen Gegensatze beider Geschlechter, und muß modificirt werden, in so ferne dieser Gegensatz selbst eine Veränderung leidet. Dies tritt ein für das Weib, wenn sie aus den Jahren des Gebährens in das Geschlechtslose übergeht, welches Matrone heißt; dadurch wird ihr ganzes Verhältniß zum Manne und folglich auch zum Leben geändert, und sie wird fähig, stellvertretend das Syndikat der Familie zu übernehmen. Immer aber kann sie nur Stellvertreterin seyn, denn wenn sie auch aus der Beschränktheit ihres Geschlechtes getreten ist, so ist sie darum noch nicht in die männliche Form eingegangen, und selbst ihre Stellvertretung bedarf einer Ergänzung, wo es darauf ankommt, die Interessen der Familie nicht blos auszusprechen, sondern im Gegensatze mit Männern handelnd gelten zu machen.

Das Weib als Matrone hat ihren in dem Gemüthe enthaltenen Geist zu einem richtig beurtheilenden Sinne gemacht und durch die lange Zeit, welche sie in der Familie zugebracht hat, sich Uebersicht über dieselbe erwerben können. Ihr Geist wird aber dadurch nicht produktiv wie der des Mannes, der erfindend zugleich und nach außen durchführend (exekutiv) ist. Die Matrone hat daher nicht vermocht in das Wirken und Handeln des Mannes sich hineinzuarbeiten und bedarf einer männlichen Ergänzung (**curator sexus.**)

§. 9.

Das Prinzip, durch welches ein Ding sein Daseyn erhalten hat, bleibt auch während seines Bestehens in ihm herrschend und so sind in der Familie die Eltern die freien und herrschenden. Das, was aus ihrer Umarmung entspringt, ist ihnen zunächst unterworfen, aber mit der Hoffnung künftiger Selbstständigkeit, Kinder also sind die künftig Freien, und ihre Freiheit beginnt, so wie sie abgelöst von der elterlichen Familie eine eigne begründen. Der Geschlechtsunterschied bestimmt hier wieder, daß der Sohn durch sich selbst die Tochter aber durch ihren künftigen Gatten ein neues Haus gründe; der Sohn also geht vom Vater an sich selbst über, die Tochter aber an einen Mann.

Sind Kinder im Gegensatze der Eltern, als der freien und herrschenden in der Familie, die künftig Freien und auf dem Besitze der Eltern entstanden und erwachsen, so folgt: **a)** in dem Besitze der Eltern, muß für sie die Möglichkeit künftig eigenen Besitzes liegen; **b)** die Kinder sind die natürlichen Erben des Gutes wie des Blutes der Eltern.

§. 10.

In der väterlichen Gewalt liegen zwey Elemente, Erziehung und Syndikat, deren eines innerlich und rein menschlich, das andere rechtlich und äußerlich ist. Darum kann die Erziehung geendet seyn und doch das Syndikat bleiben, denn dieses hört blos mit der Ablösung von der elterlichen Familie auf, und diese Ablösung spricht sich durch selbstständige Er-

nährung aus. Elterliche Gewalt also, die durch den Tod der Eltern den Kindern zu frühe entzogen wäre, müßte auf zweifache Weise ersetzt werden, durch einen Freund, der die Erziehung fortsetzte, und einen andern, der das Syndikat übernähme. Da hier alles vom Familienverhältnisse ausgeht, so muß die Erziehung und die Vormundschaft der Waisen der nächste Verwandte übernehmen, oder wen etwa die Liebe der Eltern dazu berufen würde.

Die in der väterlichen Gewalt liegende Stellvertretung der Rechte (mundium des Mittelalters) erstreckt sich über alles in der Familie, was nicht dem Hausvater gleich ist, folglich auch über die Frau, und da in dem Staate selbst die höchste rechtliche Persönlichkeit liegt, so ist er selbst der natürliche Obervormund a) Vormünder setzend wo sie fehlen; b) Vormünder beaufsichtigend. Das Mittelalter hat die Vormundschaftsverhältnisse mit religiöser Heiligkeit umgeben und Wittwen und Waisen dadurch noch mehr Schutz zu gewähren gesucht. Die neue Zeit hat das Vormundschaftswesen nebst dem Verlassenschafts-, Hypothekenwesen u. dgl. mit der Justiz verbunden. Allein das Rechtsprechen in Sachen streitigen und verletzten Rechts hat mit den Vormundschaften nichts gemein, und schon das, daß man dafür das eigene Wort „freiwillige Gerichtsbarkeit" hat, ist ein Zeichen, daß hier ein neuer Begriff liegt. Man sollte daher die letztere von der Rechtspflege im eigentlichen Sinne trennen.

§. 11.

Dienend geht in die Familie ein, wer noch durch den Willen des Hausvaters in dieselbe aufgenommen wird, wie etwa ein Kind, das nicht die Natur den Eltern gegeben, sondern welchem nur die Liebe Rechte des Kindes eingeräumt hat. Eben so wer für den häuslichen Dienst in die Familie aufgenommen wird, ist der häuslichen Zucht untergeordnet, und in die Ernährung der Familie verwebt, und hat nur in so ferne eigene Persönlichkeit, als ihm erlaubt ist, die Familie wieder zu verlassen. Diese Erlaubniß macht die Dienenden zum Gesinde, wo aber das Schicksal den einen Theil der Nation in die absolute Gewalt des andern gebracht hat, so

daß die Nahrungslosen Eigenthum der Ernährenden sind, oder wo das Glück des Siegers auf so harte Weise über Besiegte entschieden hat, da sind die Dienenden Sklaven. Der Vollendung der Menschheit ist dieses Verhältniß ganz fremde, und erste Unschuld des Menschengeschlechts so wie die letzte Verklärung desselben kennt nur Freie und Gleiche; die Geschichte aber hat unter ihren einseitigen Formen auch diese, daß ein Mensch des andern Gott seyn kann.

Der Familienkreis kann noch auf gemüthliche und sachliche Seite erweitert werden, jenes durch Aufnahme in die Familie als Kind (Adoption), dieses durch Aufnahme in die Familie für den häuslichen Dienst (Gesinde). Die Bestandtheile des Begriffes Gesinde sind: Ergänzung der Arbeit für die Familie und Aufnahme in die Familie. Was zur Ergänzung eintritt, muß als Eins betrachtet werden mit dem Ergänzten, und nur die Freiheit wieder aus der Familie auszuscheiden giebt dem Gesinde noch eigene Persönlichkeit. Anstatt jener Verschmelzung in der Familie stehen sich häufig Dienstboten und Herrschaften mit Egoismus gegenüber. Gänzliche Vernichtung eigener Persönlichkeit und Unterwerfung der Dienenden unter die Herrschenden giebt Sklaven. In der Geschichte sind viererlei Unarten erschienen, wie Sklaverei sich begründet: 1) Sklave ist das eigene Kind, blos physisch genommen als Frucht (**jus vitae & necis**). 2) Sklave ist der Kriegsgefangene nach der falschen Ansicht des Alterthums, daß Kriegsgefangene nicht dem kriegführenden Staate sondern dem einzelnen Krieger zufallen. 3) Sklaverei entsteht durch Schuldverhältniß, das in Ermanglung der Sachen persönlich wird. Bei unsern Voreltern konnte man sogar die Freiheit verwürfeln. Aber die Schuld (**debitum**) ist ein Sachenverhältniß und kann nie so hoch hinaufwachsen, die Person zu vernichten; wohl aber kann die Person die Sache abverdienen. 4) Sklaven sind endlich die Kinder der Sklaven. Da aber die Väter keine Sklaven seyn können, so können es natürlich auch die Kinder nicht seyn. Gesinde unterscheidet sich vom Sklaven dadurch, daß die Verbindlichkeit des Sklaven absolut ohne Persönlichkeit ist. Das Gesinde kann 1) ein- und austreten; 2) seine Verbindlichkeiten und Forderungen sind aus der Natur des Hauswesens bestimmt.

§. 12.

Im Gesinde neigen sich demnach die Rechte der Person zum Untergange, und im Sklaven erlöschen sie ganz, im

Hausvater stehen sie am höchsten. Wem nun die Besinnung geraubt ist, oder der Charakter so haltungslos, daß er nicht einer Familie vorstehen könnte, den mag man in Vormundschaft geben; wer aber Hausvater seyn könnte, und ist es nicht, es sey durch Schuld oder Schicksal, dem ist mit der vollständigen Darstellung der Person, die in ihm ist, ein großes Glück und viele Achtung andrer geraubt, jedoch die Person nicht entzogen. In des Staates Gewalt fällt der Bürger, der die Gränzen seiner Persönlichkeit überschreitet.

Die volle Persönlichkeit des Einzelnen hat der Hausvater, daher ist auch nur er der volle Bürger, und die Verehelichung ist eben sowohl Bürger*recht* als Bürger*pflicht*. Beides wird aber eingeschränkt durch die Möglichkeit eine Familie zu ernähren, und die Verheurathungen kommen also von zwei Seiten in die Aufsicht des Staates: **a)** insofern dadurch die Persönlichkeit einer Familie begründet wird, **b)** insofern dadurch in die Nahrungsverhältnisse der Nation eingegriffen wird. In letzterer Hinsicht muß ein Nahrungsstand nachgewiesen werden, in ersterer die rechtliche Qualität der Personen. Es ist Sache des Staats, die Bedingungen fest zu setzen, unter denen einer Hausvater werden kann, weil im Staat Alle gemeinschaftliche Existenz führen und die Einzelnen mit Verfolgung ihrer einzelnen Rechte den Gesammtverein am Ende aufheben könnten, obgleich, wer bei Sinnen ist, sich selbst die Verbindlichkeit auflegen muß, erst dann Hausvater zu werden, wenn er eine Familie ernähren kann. Der Nahrungsstand einer zu begründenden Familie ist nach Standesverhältnissen zu beurtheilen, welche vierfach sind: **a)** selbstständiger Landbau; **b)** selbstständiges Gewerbe; **c)** Staatsdienst; **d)** Lohnarbeit. Für die ersten muß durch eine richtige Vertheilung des Grundeigenthums, für die zweiten durch Organisation des Gewerbswesens, für die dritten durch gemessene Verhältnisse des Staatsdienstes, und für die vierten durch eine Berechnung ihrer zweckmäßigen Anzahl gegen die übrigen Stände gesorgt werden. Dagegen stellen sich folgende Schwierigkeiten: beim Landbau hat sich die Größe des Grundbesitzes nach der Größe der Familie zu richten, die vorher nicht bestimmt werden kann; bei städtischen Gewerben den Nahrungsstand nachzuweisen ist eine für den Nachweisenden unauflösliche Aufgabe. Nur ein Kapital kann er nachweisen um anzufangen und im Anfange zuzusetzen, wobei die Größe des Kapitals je nach dem Gewerbe verschieden seyn muß; auch ist betrügliche Angabe des Vermögens kaum zu vermeiden. Beim Staatsdienst nachzuweisen, daß der Staatsdiener in einer Anstellung sich ernähren könne, ist gegenwärtig schwierig, da die Anstellungen häufig unsicher und die Besoldungen

verringert werden. Fast unmöglich geworden ist jener Nachweis bei bloß zufälligem Erwerb des Advokaten, des Arztes bis zum Taglöhner. Daraus begreift sich, daß diese Nachweisungen eine furchtbare Aufgabe werden, die durch kein Gesetz und keine Theorie lösbar ist sondern nur durch glückliche Nahrungsverhältnisse überhaupt. Diese herbeizuführen muß daher der Staat sich angelegen seyn lassen. Dann wird der Reichthum an Kindern für die Familien nicht zum Fluch sondern zum Segen. So lange aber an den Verhältnissen nur gepfuscht wird, bleibt dem Einzelnen nichts übrig als sich zu unterrichten, wie weit z. B. das Gewerbe übersetzt sey u. dgl.

Griechische Ansicht der Begründung einer Familie war, dem Staate Kinder zu geben. Im spartanischen Staate gieng einst ein alter Hagestolz an einem Jüngling vorbei, ohne von ihm gegrüßt zu werden. Auf seine Frage, warum er die Achtung des Alters versäume, antwortete ihm dieser, weil er keine Söhne habe, die ihm in seinem Alter einst das Gleiche erweisen könnten. Bey den Persern wurde der Kinderreichthum belohnt. (Hagestolzenstrafe.)

II. Sachenrecht.

§. 13.

Wie alle Persönlichkeit von der Menschheit auf den Einzelnen kommt, so alle Realität von der Erde auf die einzelnen Dinge, und die eigentliche Ur-Sache ist die Erde selbst. Sie ist es, welche in allen einzelnen Dingen von dem Menschen erworben und besessen wird, insoferne er aus ihr sein physisches Daseyn erneuert; es ist daher nicht von ihrer Realität an sich die Rede, sondern von ihrer Objektivität für den Menschen als Person.

Wie bei der Persönlichkeit auf die Menschheit, so muß man bei der Sachlichkeit auf die Ur-Sache, die Erde, zurückkehren, die in allen Sachformen von den Menschen verwandelt und besessen wird. Was die Erde an sich sey, gehört in die Naturwissenschaft; hier handelt es sich nur davon, was sie der Person gegenüber sei. Die höchste Aufgabe ist hier die Vertheilung der gesammten Erdoberfläche unter das Menschengeschlecht. Diese Aufgabe löst die Weltgeschichte; für jedes einzelne Volk muß der Staat sie lösen.

§. 14.

Diese Realität trifft zunächst die Erdoberfläche, welche, so weit der Mensch in ihre Tiefe einzudringen vermag, ihm Güter gewährt, und am äußersten Rande selbst lebendig produktiv wird. Diese ist ihm daher Realgrund aller Sachen, und heißt unter Menschen ausgetheilt Grundstück, dessen höchster Begriff ist, wenn es als Erde im Kleinen Wasser und Land, Wald und Wohnung, in sich enthält, wie das Gebiet einer Nation oder ein Landgut eines reichen Besitzers. Es ist aber auch ein Acker oder ein Bergwerk ein Grundstück, wiewohl der geringsten Art.

Die Erdoberfläche ist der Erde Angesicht, die tiefsten Bergwerke sind nicht einmal verhältnißmäßige Runzeln. Die lebendig produktive Oberfläche ist zuerst auszutheilen und hier ist der richtige Gesichtspunkt der, der im Ganzen genommen wird. Wie der einzelne Mensch dadurch Person ist, daß er im Einzelnen die Gattung repräsentirt, so ist ein Grundstück nur dadurch vollkommen, daß es die Erde im kleinen darstellt, alle Erdformen enthält (Forst, Teich, Bergwerke ꝛc.) und allen Anbau gestattet (Getreidebau, Weinbau ꝛc.) d. i. Landgut. Landgut ist für die Agrikultur der höchste Begriff und muß einem Kulturgesetze des Staates in der Art vorschweben, daß auch der noch so sehr zerstückelte Grundbesitz in seiner Bewirthschaftung darnach behandelt wird. Dieß kann geschehen, wenn die Gemeinden veranlaßt werden **a**) für sämmtliche Gemeindeglieder nach Maaßgabe der Lokalität ein gemeinschaftliches Bewirthungssystem zu verabreden; **b**) nach solchem Plane mit den benachbarten Ruralgemeinden Distrikte zu bilden, das Bewirthschaftungssystem aber nach den Bedürfnissen des Ganzen und dem Absatze der Produkte zu berechnen. Je einseitiger die Bewirthschaftung, desto geringer der Werth, je vielseitiger desto höher.

§. 15.

Ist das Grundstück in seiner höchsten Form Land oder Landgut, das heißt, wohnbare Erde im Kleinen, so ist es nicht ohne Superstruktonen wohnender Menschen, und es entsteht nun eine doppelte Form der Grundstücke, solche nämlich, in welchen das Grundstück für die Superstruktionen

verbraucht wird — städtische Grundstücke, und solche, in welchen die Superstruktionen blos für die Benutzung des Grundstücks gemacht sind — ländliche Grundstücke. Es ist kein Zweifel, daß erstere menschlicher seyen, und von intensiverem Werthe.

Durch das Verhältniß von Superstruktion und Grundstück und das Ueberwiegen des einen oder andern entsteht der Unterschied von städtischen und ländlichen Grundstücken. Bei diesen kommt in Betracht die Grundfläche und ihre Früchte, bei jenen die Grundfläche und ihr Gebrauch. Dort ist Fruchtbarkeit, hier Brauchbarkeit.

§. 16.

Grundstücke, die nicht Landgüter sind, denen also die Vollständigkeit des Inhalts und die volle Geschlossenheit mangelt, können in reale Abhängigkeit von einander gerathen, wenn sie an verschiedene Besitzer vertheilt sind. Hier muß ein Grundstück etwas leiden, damit die Benutzung des andern möglich sey; die Selbstständigkeit des Besitzes verlangt aber, daß solche Grundstücke unter Einem Besitzer vereint werden, und geschieht dies nicht, so kann nur die Humanität der Besitzer die unvollkommene Scheidung des Besitzes erträglich machen.

Die unnatürliche Zerrissenheit der nach ihrer Lokalität zusammengehörigen Grundstücke erzeugt die Dienstbarkeiten (Servituten) des einen gegen das andere, damit seine Benutzung möglich sey, welche erst erlöschen, wenn das herrschende und dienende Grundstück einerlei Besitzer erhalten, consolidirt werden. Es muß daher, um jene unnatürliche Zerrissenheit wieder aufzuheben, auf Consolidirung sowie darauf hingewirkt werden, daß durch zweckmäßige Eintheilung der Grundstücke die bisher vielfachen und einzelnen Servituten gemeinschaftlich und vereinfacht werden. (Neue Feldeintheilung in den Gemeindemarkungen).

§. 17.

Auch in der Tiefe enthält die Erde verwandelte Formen ihres eigenen Wesens — Früchte, und an der Oberfläche

ist sie vielfach organisch produktiv in Pflanzen und Thieren, und diese beiden geben selbst wieder, wie die Erde, Früchte aus sich. Aller Früchte Natur ist aber, daß sie die Form haben, welche von ihrer Mutter kommt, und daß sie durch Arbeit des Menschen wohl etwa vermehrt und veredelt dennoch in ihrem Bildungsprozesse sich die Form selbst geben. Welches Dinges Form aber aus der bildenden Hand des Menschen entspringt, das ist Produkt, und die Produkte sind Werke der Menschen, die Früchte aber Kinder der Erde. Aller Früchte und Produkte reale Möglichkeit liegt in der Erde.

Grundstücke sind erste Form der Sachen, Früchte die zweite. Grundstücke sind begränzte Theile der Erdfläche zu Früchten oder zum Gebrauche (z. B. Bleichplatz); Früchte sind abgeschlossene Erdmassen zur Consumtion oder Verarbeitung, durch welch letztere sie zu Produkten werden. Früchte sind nun theils unproduktiv (unorganische) theils produktiv (organische). Aller Früchte Formgeberin ist die Natur, den Produkten giebt der Mensch die Form. Alle Produkte laufen aber auf die Früchte zurück und hiemit auf die Mutter Erde.

§. 18.

Einer Frucht Vollkommenheit wird erkannt, wenn sie nach geendigtem Bildungsprozesse sich von ihrer Mutter ablöst, und dann erst ist ihr Begriff vollständig gegeben; ein Produkt erfüllt seinen Begriff, wenn die bildende Hand alle Arbeit an ihm vollendet hat. Des Produktes Begriff setzt aber den der Frucht schon voraus, weil aller Stoff des Produkts zuvor eine Frucht war, und so soll das Produkt auch aus reifem Stoffe gefertigt werden.

Für den Staat entsteht in Betreff der Früchte die Aufgabe **a)** die Produktivität seiner Erde (neu entdeckte Salzquellen und Salzlager, Steinkohlenlager ꝛc.) vollständig kennen und benutzen zu lernen; **b)** dahin zu arbeiten, daß der Bildungsprozeß der Natur in ihren Früchten möglichst durchschaut und durch Anwendung der Wissenschaft unterstützt werde (Ackerbauschulen und Musterwirthschaften).

In Hinsicht der Produkte hat der Staat die Aufgabe **a)** daß

aller von der Natur wirklich oder möglich dargebotene Stoff auch in Verarbeitung komme; b) daß diese vom Instinkt erfundene, von der Wissenschaft zu vervollkommnende Verarbeitung die höchste Vollendung erlange.

Die Begriffe reif (für Früchte) und fertig (für Produkte) sind zugleich Rechtsbegriffe. In rechtlichen Verhältnissen sind überall nur die reifen Früchte und fertigen Produkte zu fordern.

§. 19.

Unter den Früchten der Erdoberfläche sind diejenigen edel, deren Bildungsprozeß der ausführlichste war, unter den Produkten diejenigen, an welchen die bildende Arbeit die Gewinnung des Stoffes weit überwiegt. Daher ist Reben=wein edler als Obstwein, und ein Gewebe von Brabanter Spitzen edler als die Produkte des Sailers.

Früchte und Produkte erhalten gemeinschaftlich die Faktoren: Stoff und Form, und werden nach dem verschiedenen Verhältniß beider beurtheilt. Durch das Uebergewicht der Form stehen beide der Menschennatur am nächsten, die als Naturprodukt selber die edelste ist und als Geist Formen erfindet, also Quelle von Form ist.

§. 20.

Edle Früchte und edle Produkte sind die eigenthümlichsten, und von ihrer Mutter, der Erde, am meisten entfernt; unter ihnen liegt, was der Erde ganz angehörend ihre allgemeine Natur ausdrückt, über ihnen, was dem menschlichen Geiste angehörend, blos Ausdruck seiner Ideen ist. Jenes sind die reinsten Erdstoffe, die Metalle, welche die edlen heissen, wenn sie ohne angefangenen Bildungsprozeß der Erde Urnatur darstellen; dieses sind die Kunstwerke des Menschen, welche blos durch ihren idealen Ausdruck etwas gelten. Weil nun die edlen Metalle ohne alle Eigenthümlichkeit sind, so werden sie blos nach ihrem Quantum geschätzt, und sind aller Eigen=thümlichkeit Maaßstab, alle individuelle Sache wird durch ein Quantum von ihnen gemessen; und weil die idealen Kunstwerke

von höchster Eigenthümlichkeit der Produktion sind, so werden sie gar nicht mehr gemessen und sind unschätzbar. Dabei haben sie durch ihre ideale Bedeutung ebenfalls eine Allgemeinheit für Geister, so wie die edlen Metalle das wahrhaft Allgemeine der Körperwelt sind.

Anmerk. Auch oberflächlich betrachtet erscheinen die gediegenen Metalle als das individualitätsloseste Wesen der Erde, und die edlen Metalle erscheinen als die gediegensten. Daher hat ein sicherer Instinkt der Völker sie zu Gelde gewählt.

Unter den edlen Früchten liegt der gediegene Stoff als der Erde allgemeinste Natur, und über den edlen Produkten das Kunstwerk als des Geistes unmittelbarer Ausdruck. Der allgemeine Erdstoff, weil er ohne Eigenthümlichkeit ist (in jedem Theile derselbe), wird blos quantitativ beurtheilt, die eigenthümlichen Erdstoffe aber nach ihrer Eigenthümlichkeit qualitativ. Daher kann auf jeden besondern Erdstoff ein Theil des allgemeinen Erdstoffes bezogen werden, um jenen an diesem zu messen. Die edlen Metalle stellen das Wesen der Erde, woraus die Früchte kommen, am lautersten dar, und die Früchte erscheinen als Verunreinigung und Verwandlung desselben und gerade die edelsten Früchte sind am fernsten davon. An dem Reinen und Unvermischten wird alle Vermischung gemessen. Die edlen Metalle sind allgemeine Sache. Als Geld haben sie neben der Reinheit auch die unendliche Theilbarkeit zur Scheidemünze für sich. Unter den edlen Metallen übertrifft Platin das Gold noch an Dauerbarkeit und Reinheit, aber es fehlt ihm die schöne Farbe zum Schmuck.

Kunstwerke hören durch ihre ideale Form auf Erdprodukte zu seyn und werden Geistesprodukte a) aus dem Geiste überhaupt, b) aus diesem besondern Geiste hervorgegangen, und in beider Hinsicht unmeßbar durch einen Stoff.

§. 21.

Weil also alles Eigenthümliche sich am Ursprünglichen und Gediegenen mißt, indem es von ihm in mannigfachen Graden und Richtungen ausgieng, so sind die edlen Metalle eine allgemeine Sache, das ist, Geld, sobald sie durch Thei-

lung mit den individuellen Sachen in Beziehung gesetzt werden, und das Sachenrecht ist in die Gränzen

Grundstücke
Früchte Produkte
Geld

eingeschlossen, wobei jedes Grundstück, jede Frucht und jedes Produkt an einem Quantum Geldes gemessen, also durch dasselbe ausgedrückt wird, indeß irgend ein Quantum von Früchten oder Produkten nicht blos seiner Quantität nach, sondern auch nach seiner Qualität zu beurtheilen wäre. Für Kunstwerke aber würde sich kein messendes Quantum in Gelde, das heißt, kein Preis aussprechen lassen, dagegen aber könnten die andern Produkte und Früchte, ja die edlen Metalle sogar selbst, unter einander sich messen, und alle diese Maaße würden zuletzt im Golde sich aussprechen, als dem edelsten unter den edlen Metallen, und welches zugleich am besten in alle Quantitätsbestimmungen eingeht.

Durch den gediegenen Erdstoff ist der Begriff einer allgemeinen Sache gegeben, a) weil aus ihm alle besondern Sachen sich ableiten; b) weil er eine unendliche Formenempfänglichkeit hat, d. h. höchste Sachlichkeit. Da nun mit dem Begriffe des Eigenthums der Begriff des Verkehrs nothwendig zusammenhängt, so ist das, was seiner Natur nach die Allgemeinsache ist, in den Verkehr gebracht das Medium desselben a) indem es statt aller Sachen gegeben und genommen wird; b) indem es quantitativ alle mißt — Geld.

Die Quantität der Allgemeinsache, welche im Verkehr auf eine Sache von bestimmter Qualität kommt, heißt der Preis, und dieser ist der Quotient aus der vorhandenen Menge des Geldes dividirt durch die vorhandene Menge in den Verkehr gekommener Produkte und Arbeiten. Die Grundstücke sind dabei nach ihrer Fruchtbarkeit zu beurtheilen (bonitiren), die Früchte nach ihrer Reife, die Produkte nach ihrer Verfertigung und Trefflichkeit, die theils in Material theils in der Form liegt, das Geld je nachdem es taugt, Maaßstab für alle Dinge zu werden und Tauschmittel zu seyn. Da Kunstwerke durch Stoff nicht meßbar sind, so haben sie an sich keinen Preis; da sie aber doch in Verkehr kommen, so erhalten sie einen Preis.

Wenn der gediegene Erdstoff sich in mehreren Formen (Metallen)

darstellt, so wird die gediegenste dieser Formen sich zu den minder gediegenen verhalten, wie der gediegene Erdstoff überhaupt zu den besonderen Sachen, d. h. Gold wird Geld seyn für die andern Metalle, ihr Maaß.

§. 22.

In diesen vier Dingen, welche das Sachenrecht unter sich einschließen, ist von Seite der Erde der Stoff, von Seiten des Menschen aber Arbeit enthalten, und da das Personenrecht von dem Verhältnisse des Menschen zur Erde und von der Vertheilung der Erde unter die Einzelnen redet, so erscheinen beide Kapitel in dem Schema:

Person
Arbeit Material
Sache

in einander verwebt, woraus resultirt, daß die Person wie über Sachen und Stoffe so auch über Arbeit disponire, und daß der Unterschied des Gemeinen und Edlen, der bei Früchten und Produkten aufgezeigt worden, und sich eben dadurch auf die Stoffe bezieht, nun auch auf die Arbeiten zu erstrecken sey, welche um so edler sind, je mehr sie des Menschen innrer Natur angehören. Wie es demnach Produkte ohne Preis giebt, so giebt es auch unbezahlbare Arbeiten, und wenn für jene der Preis durch das Glück, das heißt, durch nicht zu berechnende Verhältnisse, also ohne Entscheidung, gesetzt wird, so müssen diese durch freie Humanität anerkannt werden. Jenes sind Liebhaberpreise, dies Honorare.

Zu den Sachen der Erde giebt die Person ihre Arbeit d. h. eine zweckmäßige Thätigkeit, für welche die Sachen Material sind. In der Arbeit liegen die Faktoren Kraft und Zeit und nach beiden kann sie gemessen werden. Das natürlichste Maaß für die Zeit ist der Tag und dessen Preis der Taglohn; die Zeit kann aber im Landbau auch übertragen werden auf den Raum, wodurch ein objektives Maaß entsteht — Tagwerk. Die Kraft kann nur nach subjektiver Schätzung bestimmt werden, insofern die Arbeit aus vielfacher Kraftanwendung zusammengesetzt ist. Wäre die

Kraftanwendung einfach, so könnte sie nach dem Gewichte bestimmt werden. Die aufgewendete Kraft und Zeit sind die Faktoren der Arbeit, daher das Streben der Technik, Kraft zu ersparen und diese Kraft in kürzerer Zeit wirken zu lassen. So ist es denn eine Aufgabe geworden, diese Faktoren für sich selbst zu schätzen. Die Kraft ist sehr schwer zu bestimmen. Die einfachste Kraftanwendung ist, der Masse die Schwere der Kraft entgegenzusetzen, aber insofern die Kräfte sich zusammensetzen, so verschwindet dieser Maaßstab der Kraft ganz; es bleibt nichts mehr übrig, als sie, weil man den einen Faktor nicht zu sagen weiß, nach der Zeit zu bestimmen. Daher werden die gewöhnlichen Geschäfte des bürgerlichen Lebens nach Taglohn beurtheilt. Dieß findet auch bei der Strafpolizei so vielfache Anwendung, sowie bei der Besteurung. Die Geldstrafe statt des Arrestes sollte sich nach dem versäumten Tagelohn des zu Bestrafenden richten.

Die edelsten Arbeiten, welche des Menschen innerster Natur angehören, sind wie die edelsten Produkte ohne Preis und unbezahlbar. Ihr durch freie Humanität anerkannter Werth entspricht als Honorar dem Liebhaberpreise des Kunstwerkes.

Erwerbsrecht.

§. 23.

Die Erkenntniß, welche in einer Person ist, bestimmt, was geeignet sey, in ihr Leben aufgenommen zu werden, und der Wille setzt die Person in Bewegung, um sich des gewählten Objekts zu bemächtigen. Dieser Wille wird daher überall durch äußere Handlung erkannt, weil das Objekt ein äußeres ist; zugleich aber ist eine solche Handlung als leer zu achten, wenn ihr nicht eine solche Gesinnung zum Grunde liegt.

Physische Besitznahme verlangt physische Gegenwart und Dispositionsfähigkeit; bürgerliche Besitznahme verlangt Anerkennung und Dispositionsfähigkeit. Wenn eine Handlung eine erwerbende seyn soll, muß die Absicht zu erwerben (**animus rem sibi habendi**) dabei seyn.

§. 24.

Die Art, sich der Dinge zu bemächtigen, ist bestimmt theils durch ihre eigene Natur theils durch das Gesetz, welches

den Besitz der Dinge unter die Einzelnen austheilt. Nach der Dinge eigner Natur wird eine Sache überhaupt in Besitz genommen von einer Person, die mit der Gesinnung eines Besitzenden körperlich gegenwärtig ist, so daß sie über die Sache zu disponiren physische Möglichkeit habe, und so wird ein Grundstück oder eine bewegliche Sache ergriffen; eine Frucht wird durch zeitiges Ablösen von der Mutter, ein Produkt aber durch Verfertigung der Person zugeeignet. Für das Civilrecht aber ist nothwendig, die Vielheit der Personen in die Vielheit der Sachen zu verweben, und so gestattet das Gesetz für allen Besitz eine Uebertragung von einer Person an die andere, so daß also auf jene speziellen Formen der Zueignung, welche sich an die besondere Natur der Sachen anschließen, noch eine allgemeine und persönliche folgt, welche aus der stets fortzusetzenden Vertheilung des Besitzes hervorgeht. Demnach ist das Erwerbsrecht in die Gränzen

Besitznahme
Einerndtung Verfertigung
Uebertragung

eingeschlossen, und die letztere Form als durchaus allgemein schließt sich von selbst an die letzte ebenfalls allgemeine Form des Sachenrechts an. Uebertragen wird vermittelst des Geldes, in welchem alle Stoffe und Arbeiten ihre Individualität ablegen.

Wenn die zu erwerbenden Dinge bloß physische sind, so ist die höchste Erwerbung wieder die physische; die Sache wird in die Hand genommen. Für Sachen, die dies nicht zulassen, genügt die Gegenwart der Person, die zugleich die Möglichkeit der Disposition giebt (**occupatio**). Aus Anhänglichkeit an die körperliche Uebergabe der Sachen entstand den Alten die symbolische Tradition (**traditio per festucam**). Uebertragung für Geld ist die leichteste, weil es alle zu übertragenden Sachen, sogar Rechte nach ihrer Nutzbarkeit, mißt. Die Uebertragung geschieht aber nicht vermittelst des Geldes, sondern vermittelst des Consenses. Das Schema dieses §en muß mit dem in §. 21. verbunden werden.

§. 25.

Klar ist, daß übertragener Besitz seine blos subjektive Natur erst in eine zugleich objektive verwandle, wenn eine von jenen drey objektiven Erwerbsformen hinzukommt, daß also von ihnen eigentlich die Realisirung der vierten Form abhänge. Die Uebertragung aber, als zwischen Personen gesetzt, beruht auf ihrem einstimmigen Willen und Gesinnung und heißt, wenn diese ausgesprochen worden, ein Vertrag.

Die Erwerbung wird vollkommen, wenn die beiden Faktoren, die physische Ergreifung oder Betretung und die geistige Uebertragung beisammen sind. Die ideelle oder persönliche Erwerbsart realisirt sich erst durch den physischen Akt, so wie dieser erst durch jene autorisirt wird.

Verträge haben den Gesichtspunkt a) des Verkehrs, der einen Austausch der Befriedigungsmittel verlangt; b) des Rechts, welches eine bloße gegenseitige Uebereinstimmung zur Disposition verlangt.

§. 26.

Der Vertrag ist demnach das Gesetz der Beweglichkeit der Sachen unter den Personen, oder das Gesetz des Verkehrs, und Geld ist sein Medium. Daher ist jeder Vertrag seiner Natur nach zweiseitig.

Je nach den zwei verschiedenen Seiten der Verträge, der Verkehrsseite und der rechtlichen, unterliegen sie einer verschiedenen Betrachtung. Vom Gesichtspunkte des Verkehrs aus verlangen sie Werth und Gegenwerth, giebt es also keinen unentgeltlichen Vertrag und ist der Schenkungsvertrag durch Wohlwollen hinkend geworden; dem Geschenknehmer ist der Gegenwerth nachgelassen worden. Vom Gesichtspunkte des Rechts aus besteht der Vertrag in der gegenseitigen Einwilligung, dem zweierlei Willen zu geben und zu nehmen, und ist also hienach der Schenkungsvertrag vollständig.

§. 27.

Da das Geld blos messend zwischen die Sachen in die Mitte tritt, so können Sachen, die sich an einander gemessen haben, dieses Mittelglieds entbehren, d. h. der Kauf kann

sich in Tausch verwandeln. Es ist aber leicht einzusehen, daß der Vertrag in dieser Form gänzlich auf bestimmte Sachen eingeschränkt werde, indeß er durch die Vermittlung des Geldes eine unendliche Ausdehnung erhält, weil in dem Gelde alle Sachen blos auf Quantität reducirt werden. Dazu kommt noch, daß der Tausch seine ganze Vollendung von beiden Seiten in der Gegenwart fordert, der Kauf aber in dem von der einen Seite gegebenen Gelde einen ideellen Gegenwerth giebt, der zu beliebiger Zeit in einen reellen umgewandelt werden kann. Durch Dazwischenkunft des Geldes wird also der Tausch aus seiner engen Beschränktheit auf Sache und Gegenwart bis zur Unendlichkeit der Sachen und Zeiten erweitert, und es ist klar, daß der Vertrag nur in höchst individuellen Zeiten sich als Tausch darstellen könne, in einer allgemeinen Zeit aber nothwendig durch Geld vermittelt Kauf werden müsse.

Das Geld ist also a) messend, b) den Tausch vermittelnd. Daraus entsteht für die Völker eine Zeit a) des unbehülflichen Tausches, wo die Produkte sich gegen einander selbst messen; b) eine Zeit des höchsten Verkehrs durch Geld mit Genußsucht und Kultur. Beim Tausch müßen immer bestimmte Werthe auf bestimmte Gegenstände gelegt seyn. Daher vermag er den Verkehr in keiner großen Ausdehnung zu vermitteln und paßt nur für Zeiten unentwickelter Kultur. Durch die Entdeckung von Amerika mit seinem Reichthum edler Metalle, ja schon durch die Entdeckung der Harzbergwerke unter Otto I. oder dem Großen wurde der Tausch mehr und mehr auf Kauf gebracht. — Geld tritt zwischen die bestimmten Formen der Sachen a) mit der Unbestimmtheit eines Kapitals, b) zwischen die Vergänglichkeit mit der höchsten Dauerbarkeit ein und ist ähnlich der **copula** im Satze und dem **terminus medius** im Syllogismus.

Geld in Beziehung auf den Handel wird in §. 219 erörtert.

§. 28.

Gegenstand des Vertrags ist alles, was zwischen Personen durch mögliche Uebertragung beweglich ist; über den Vertrag hinaus liegt theils die Person selbst, theils was von ihr für

unbeweglich erklärt worden. Sonst aber sind Sachen und Arbeiten, Geld und Rechte, d. h. bestimmte Besitzformen, das natürliche Gebiet des Vertrags, und persönliche Verhältnisse, wie z. B. die Ehe, könnten nur von ihrer niedrigsten Seite Gegenstand des Vertrags werden, so weit sie nämlich sich mit Sachen berühren.

Gegenstand des Vertrages ist überhaupt, was *disponibel* ist, ohne selbst *disponirend* zu seyn. Dies geht von dem, was die Person durch einzelne Thätigkeit *leisten* kann, bis zu dem, was sie in rechtlichen Formen *besitzt*. Ueber die ganze Persönlichkeit kann der Vertrag sich daher nicht erstrecken, also die Ehe auch nicht Gegenstand eines Vertrages seyn. Sogenannte Eheverträge dürfen sich nur über die Güterverhältnisse erstrecken.

IV. Besitzrecht.

§. 29.

In den Erwerbsformen liegt das Gesetz der fortwährenden Vertheilung des Eigenthums, das Besitzrecht aber enthält das Gesetz, nach welchem Eigenthum fest wird. Nun ist das festeste Eigenthum das, mit welchem der Staat als Obereigenthümer alles besitzt; aber *unter* ihm sind auch feste Formen des Besitzes der Bürger, welche aus dem entstehen, was an ihrem Leben Unveränderliches ist. Dies ist aber allein in ihren Familienverhältnissen und in ihrer Persönlichkeit; indem also das Erworbene an diese sich anschließt, wird es

Stammgut
Ehlich Gut Kindsgut
Vermögen

das heißt, man besitzt als Stammvater, als Gatte, als Kind, oder überhaupt als Person, welches letztere wieder eine allgemeine Form ist, die alle Erwerbsformen in sich enthalten kann.

Erwerb ist der Akt des Ergreifens, Besitz ist der Zustand des Gebrauchens. Gebrauchen heißt aber, über eine Sache so disponiren, daß dadurch Bedürfnisse menschlichen Lebens befriedigt werden. Nach Verschiedenheit der Sachen kann der Gebrauch bis zum Verbrauche gehen.

Daraus entsteht eine Eintheilung der Sachen in brauchbare und unbrauchbare, und der ersten in verzehrbare und dauernde, und wie das menschliche Bedürfniß sie alle verlangt, so enthält auch ein vollständiger Besitz alle. Den vollständigsten Besitz hat der Staat in Grundstücken, Früchten, Produkten und circulirender Geldmasse. Der Staat besitzt das Territorium, den Inbegriff aller Sachen, der Staat ist also neben dem, daß er Obereigenthümer ist, auch Gesammtbesitzer.

Das Daurende in den Sachen steht dem Daurenden in dem menschlichen Daseyn, das Bewegliche dem vorübergehenden Daseyn gegenüber. Das Daurende in dem menschlichen Daseyn ist nun außer dem Staate selbst **a)** der Stamm, **b)** das ehliche, **c)** das kindliche und **d)** die Lebensdauer des Individuums; daher auch der Besitz nach diesen vier Formen ein daurender wird.

Der Staat ist ein Land und ein Volk. Nach erster Ansicht theilt er sich örtlich in Gemeinden, nach letzterer zeitlich in Geschlechter. Daraus entsteht die Aufgabe, daß in dem Umfange des Gemeindebesitzes sich Familienbesitz bilde. Dies muß geschehen **a)** nicht für einzelne Familien (Adel), sondern für alle; **b)** nicht durch absolute Schließung des Familiengutes, sondern durch aufgeregten Familiengeist, der die freie Veräußerung der Grundstücke zum Besten der Familie nutzt. Der Besitz, der sich nur an die Person anschließt, ist Lebtagsbesitz. Familiengeist wird aufgeregt **a)** durch Eintheilung der Gemeinden in Familien; **b)** durch Familien-Berathung (Napoleons Familienrath) über wichtige Angelegenheiten des Besitzes. Daß sich Familiengut bilde, ist durchaus nothwendig, denn **a)** wie der einzelne aus der Familie kommt, so muß seine Existenz auch auf dem Familiengute gegründet seyn; **b)** wenn kein Familienbesitz ist, so geht die Zerstückelung des Grundbesitzes so weit, daß auch der Einzelne nicht mehr gesichert ist; **c)** wenn es blos Grundbesitz der Einzelnen giebt, so entsteht bloßes Lebtagsinteresse an dessen Verwaltung; **d)** wenn kein Familienbesitz ist, so ist auch kein Zusammenhalten, um die Einzelnen vor Verarmung zu sichern. Mit absoluter Geschlossenheit des Besitzes einiger Familien durch Erstgeburtsrecht und Verbot der Veräußerung hat die alte Zeit ein festes Daseyn der Staaten begründet; die neue Zeit muß für relativ geschlossenen Grundbesitz der Familien, namentlich aller Ruralfamilien sorgen, aber die Veräußerung frei lassen, sowohl wegen der Schuldverhältnisse als auch wegen besserer Benutzung. Es soll also nicht jedes einzelne Grundstück bei der

Familie unveräußerlich bleiben, sondern nur eine gewisse Besitzmasse. Sonst würden keine Grundstücke mehr in Verkehr kommen und Creditmangel entstehen. Schon der Instinkt führt darauf hin, die Existenz des Vaters auf den Sohn zu bringen, aber die Folgen der Uebervölkerung, zerrüttete Familien- und Sittenverhältnisse haben das Familienband locker gemacht, und den Familienbesitz untergraben. Die Vernunft muß nun jene Verhältnisse ordnen, und die Gesetzgebung dauernden Familienbesitz einführen, auch die Armuth an ihn verweisen. Wenn der Staat darauf dringt, die Gemeinden zu zwingen, daß sie sich als solche Credit erwerben, so sollen die Regierungen auch darauf hinarbeiten, Familiencredit zu begründen, der dem Gemeindecredit selbst zur Stütze dient. Familienbesitz giebt Familiencredit, Gemeindebesitz Gemeindecredit. — Bauern und Stadtbürger sind bis jetzt wie von gestern und heute ohne Voreltern und Geschichte, nur der Adel mit seinem Familienbesitz, und sey es auch nur ein Haus, wie bei den Geschlechtern der Städte, und dem Rechte der Erstgeburt, den Familiennamen, Familienzeichen oder Wappen hat Geschichte; nur ausnahmsweise haben die Bauern in Westphalen sich einen geschlossenen Familienbesitz erhalten.

§. 30.

In allen diesen Besitzformen sind nicht blos einzelne Sachen, sondern ganze Massen derselben enthalten, welche sämmtlich an persönliche Verhältnisse sich anschließen, und diese so tragen, wie überhaupt die Erde den Menschen trägt. Daher ist ein Daseyn ohne Besitz auch ohne sichere Basis, und wie die Persönlichkeit des Einzelnen entweder als Haupt an der Spitze einer Familie steht, oder in der Persönlichkeit eines Familienvaters als Glied mitbegriffen ist; eben so soll auch ein Bürger selbst Güter besitzen, oder an fremdem Gute durch gesetzliche Verhältnisse Antheil nehmen. Wenn jemand von beydem ausgeschlossen, d. h. arm wäre; so müßte die Vertheilung des Besitzes fehlerhaft seyn, und der Arme müßte vom Staate, als dem Obereigenthümer und Vertheiler der Güter, Vergütung erwarten, es wäre denn, daß er sich selbst muthwillig arm gemacht hätte. In diesem Falle käme er persönlich in des Staates Gewalt, als ein Bürger, dessen Daseyn ohne Grundlage wäre.

Besitzmassen sind entweder Massen von Grundbesitz, und diese schließen sich an Menschenmassen, Corporationen, Gemeinden und Familien an; oder es ist Besitz eines Kapitals, das durch eigene oder fremde Verwendung produktiv wird. Grundbesitz ist nun ländlicher oder städtischer, Kapital ist Geldkapital oder Industrie, und in beiden gilt entweder selbstständig seyn oder an Fremdes sich anschließen. Kein Bürger sey ohne Gut.

Wo keine reelle Grundlage d. h. Besitz ist, zureichend für Erhaltung der Existenz, da ist Armuth. Ein besitzloser Mensch ist wie eine Statue ohne Fußgestell. Arm heißt bodenlos und muß vom Staate als Obereigenthümer entschädigt werden, ohne alle Ansprüche auf Almosen der Einzelnen. Sind dem Armen noch Leistungen möglich, so werden diese in Anspruch genommen. Die Entschädigungsansprüche des Armen gehen von der Familie an die Gemeinde, den Kreis, den Staat. Der Staat hat gegen die Armuth zuvörderst das Unrecht der ersten Austheilung gut zu machen und zwar 1) im Grundbesitz, indem er sowohl dahin arbeitet, daß die ungleiche Vertheilung allmählig aufgehoben werde und überall mäßiger Grundbesitz sey; als auch indem er die Lasten, welche den Grundbesitz drücken, für ablöslich erklärt, damit die mögliche Benützung in die Gewalt des Besitzers komme; 2) im Gewerbewesen, indem er die zum Nachtheil des Publikums geschlossenen Zünfte bricht, aber genaue Aufsicht einführt, daß die Zahl der Werkleute im Verhältniß zum Verbrauch stehe, und ausgesprochen wird, in dieser Gemeinde kann nur eine solche Anzahl dieser Gewerbetreibenden sich nähren. Da diese Verhältnisse veränderlich sind, so muß die Aufsicht des Staats auch stetig fortgeführt werden.

§. 31.

Das Festeste unter dem Menschengeschlecht, woran Besitz sich anschließen könnte, ist die Linie, in welcher das Gesetz der Zeugungen fortschreitet, wobey der Zeugende in seinem Sohne sein Ebenbild zeugt, und er selbst auf diese Art Jahrhunderte fortdauert, in der Tochter aber sein Geschlecht einem fremden Zeugungsprinzip unterthan macht, so daß also durch den Sohn das Haus des Vaters gebaut, durch Töchter aber zerstreut wird. Sind die Zeugungen rein, das heißt, aus voller Keuschheit des zeugenden Paares hervorgegangen, so ist mit dem Erstgebohrnen schon die ganze Idee der Fort-

pflanzung des Stammes gesetzt, und die Liebe und der Trieb der Eltern befriedigt, so daß, wenn sie nun stärben, sie dennoch gelebt hätten; nachgebohrne Kinder können also nur als Wiederholungen gelten, in welchen das Erstgebohrne matter und matter nachgebildet wird, bis endlich am Letztgebohrnen das Zeugen erlischt.

Die Fortsetzung des Stammes ist im Erstgebohrnen bereits entschieden und mit ihm geht das Stammgut fort. Aber auch die meiste Kraft erhielt der Erstgebohrne, wie es schon im Segen Jakobs heißt: „Du meine erste Kraft". Dies läuft auf die uralte Idee der Erstlinge zurück, die überall heilig sind und auch in Israel vom Herrn gelöst werden müßen. Nach ihr ist das Erste das reine noch Unentweihte und in der Geschichte von Isaak dämmert es noch durch, daß auch der Erstgebohrne dem Herrn geopfert werden müße. Für unsere Zeit fallen diese Ansichten weg und entscheidet nur die Fortsetzung des Stammes im Gegensatz der Nachgebohrnen und der Töchter. Doch sind die Nachgebohrnen auch Kinder des Stammes und wenn der Erstgebohrne unbeerbt stirbt, können sie an die Stelle des Erstgebohrnen treten, obgleich dieser mit ungeheurem Uebergewichte obenansteht. Die Familie im Erstgebornen fortgesetzt ist in ihm auch enthalten, wenn er wirklich Erben erhält. Wenn die Idee der Nachkommenschaft aber auch in der Erstgeburt enthalten ist, so ist sie doch erst in sämmtlichen Kindern realisirt, und dann steht dem Erstgeburtsrecht auch das entgegen, daß die Natur selbst die Geschlossenheit des Stammes, welche aus einer bloß männlichen Erbfolge entsteht, nicht wolle, sondern eben durch Töchter das Mittel zu Verwebung der Stämme gegeben habe. Das strenge Erstgeburtsrecht zwingt die Töchter auf ihren Erbschaftsantheil zu verzichten, da sie durch Heurath an einen Fremden fallen und das Familieninteresse mit dem Familiengut zerstreuen. Nachgebohrene Söhne und Töchter erhalten aus dem Ertrage des Stammgutes eine Geldsumme (Apanage), und in England erhält der Erstgebohrene vom hohen Adel mit dem Stammgut auch allein den Rang, die Nachgebohrnen verlieren sich in's bürgerliche Leben, bis sie etwa der unbeerbte Tod des Erstgebohrnen zur Nachfolge in das Stammgut und den Rang, der damit verbunden ist, ruft.

§. 32.

Diesem reinen Gesetze der Zeugungen folgen die Stammgüter, welche als Massen von Grundbesitz, denen

beweglicher Besitz anklebt, von Erstgeburt zu Erstgeburt fortgeben, und Jahrhunderte durch die Familie tragen. Nachgebohrne Söhne können zwar nach dem Tode des Erstgebohrnen, der selbst noch nicht gezeugt hat, in dessen Stelle eintreten, außerdem aber wird ihnen, gleich den Töchtern, ein Theil des beweglichen Besitzes gereicht, und wie sie selber nicht Stamm sind, so werden sie auch nie in den Besitz der Stammgüter kommen, doch läßt der Stamm auch seine Zweige nicht absterben.

Wenn bei freier Vererbung und Veräußerung der Güter Familiengeist herrschend wird, so kann die Familie sich im Ganzen fortdauernd eine angemessene Besitzmasse verschaffen, wobei nicht nöthig ist, daß es im Einzelnen dieselben Grundstücke bleiben wie bei dem Erstgeburtsrecht.

§. 33.

Hat ein Volk, es sey aus Instinkt oder Weisheit, auf seine Zeugungslinien oder Stämme geachtet, wie sie aus dem Dunkel der Vorzeit mit schwankender Namenbezeichnung hervorgehen, so hat auch sein Grundbesitz sich von selbst in Stammgüter gebildet, und die Nation hat an diesem festen Besitze Grundpfeiler ihres Wohlstandes und ihrer Sitte; vergißt aber ein Volk seiner Genealogie und macht es seine Stammgüter beweglich, so kommt allmählich alles Gut in den Verkehr, und alle Sitte in den Wechsel, und das Volk muß im raschen Umtriebe alles Besitzes sich selbst mit umtreiben, und so allmählich alles Bestehen verlieren, oder aber es muß die großen Besitzmassen durch neues Gesetz sammeln und festhalten, damit wieder feste Punkte im Nahrungsleben entstehen.

Der Stamm hat das Verhältniß zu den Individuen, wie der Stamm eines Baumes zu den Blättern, er zeugt und trägt sie. Durch geschlossene Güter nach Erstgeburt haben in alter Zeit die Familien ihren Adel und die Staaten gegründet, in denen sie zur regierenden Aristokratie oder Monarchie wurden, und auf eben diese Art haben Baurenfamilien erste große Massen von Landbau

gegründet. Die Zerrüttung neuerer Zeit hat den Adel verschuldet und den Bauer mit seinem Grundbesitze von Familienrücksichten ganz abgebracht. Alles Gut kommt in den Verkehr, oft durch Gant oder Concurs, und der Grundbesitz läuft herum wie Geld. Charakterlosigkeit ist die Folge davon. Neues Gesetz muß wieder Familienbesitz bilden, aber aus anderm Grundsatz. Stammgüter und Familienfideicommisse müssen wieder errichtet werden, aber nur mit der Rücksicht, daß für die Familie eine Besitzmasse bleibe, auf der sie stehe, nicht mit dem buchstäblichen Sinne des Mittelalters, daß kein Theil sich verändere. Diese steinernen Stammgüter können nicht wieder eingeführt werden, denn die Familien verändern sich auch.

§. 34.

Vererbung der Stammgüter nach dem Rechte der Erstgeburt, ist natürliches Erbrecht, und wäre das Stammgut auch nur ein Haus; Nachgebohrne und Töchter können nicht erben, sie dienen entweder dem Erstgebohrnen, oder versuchen mit ihrer Abfindung von außen ihr Glück. Wittwen des Stammhalters genießen Wittwensitz auf dem Gute.

Natürliches Erbrecht im Sinne der alten Zeit ist es, das Stammgut nach dem Rechte der Erstgeburt zu vererben, und das Mittelalter hat die ihm durch das römische Recht an die Hand gegebenen Fideicommisse dazu benutzt, die alte germanische Sitte aufrecht zu erhalten. Erstgeburtsrecht der Töchter kommt nur einmal in der Geschichte vor. Auf Lesbos war die älteste Tochter Erbin selbst mit Ausschließung der Brüder. Da die Geschichte dies nicht näher erklärt, so ist erlaubt zu vermuthen, daß es auf den Fall eingeführt war, wenn die Tochter die Erstgebohrne war und die Söhne die Nachgebohrnen.

§. 35.

Dieses natürliche Erbrecht wird von der Zeit aufgelöst, welche allem Individuellen ungünstig ist und durch ein künstliches Erbrecht den Besitz durcheinander wirft. Anfangs wird von der Strenge des Erstgeburtsrechts abgegangen. Töchter succediren, Theile des Stammgutes dürfen veräußert werden, und endlich kommen die Bande in Betracht, durch

welche die Familie mit den andern verwachsen ist. Man erbt nach dem Grade der Verwandtschaft, Kinder stehen alle gleich, Brüder erben, Schwäger sogar, und was irgend dem Erblasser verwandt ist. Endlich darf sogar der Erblasser selbst das Gut durch eine Art feierlichen Schenkungsbriefes — Testament genannt — willkührlich vererben, und die Ansprüche der Verwandtschaft werden höchstens nebenbei noch durch einen Pflichttheil berücksichtigt, vom Stammgut ist nicht mehr die Rede. Das testamentarische Erbrecht ist die gänzliche Umkehrung des Erstgeburtsrechts, und unterwirft allen Besitz der Willkühr des Einzelnen, nur daß dieser seine Willkühr auf eine unzweifelhafte Weise erkläre.

Die Zeit will nichts absolut Geschlossenes haben, weil sie jeden Theil in das Ganze verweben will, und so hat sie auch das strenge Erstgeburtsrecht zuerst dadurch gebrochen, daß Töchter succediren konnten. Die Lehen wurden auch Weiberlehen, Kunkellehen. So wurde allmählich an die Stelle des Stammes die Familie gesetzt, man gieng von der Zeugungslinie ab und folgte dem Grundsatz: Einheit des Guts, Einheit des Bluts. Es wurde nach Verwandtschaftsgraden succedirt. Doch war auch dies noch *natürliches Erbrecht*.

Künstlich aber ist die Testamentserbfolge, weil sie von dem Verwandtschaftsgesetze ganz abgeht. Sie hängt ab von der vollen Persönlichkeit und freien Disposition über die Sachen, sogar im Todesfall, welche dem Testirenden durch allgemeine Anerkennung zu Theil geworden ist. Sie fängt dann an, wenn die Intestaterbfolge aufhört eine befohlene zu seyn, sey es durch Gesetz oder die allgemeine Stimme, welche ursprüngliche Sitte ist. Die Rechtsgesetzgebungen haben hier einiges Gemüth verrathen, indem sie befehlen, der Testirer solle, wenn er ganz von Stamm und Familie abgeht, die dringendsten Ansprüche des Blutes hören und seinen Kindern etwas von dem lassen, was sie bei der Intestaterbfolge bekommen hätten (Pflichttheil).

Das *Testament* ist eine Schenkung, bei welcher die Acceptation in der Antretung der Erbschaft liegt. Zwischen der Zeit der Schenkung und der Annahme liegt der Todesfall des Schenkers, sonst ist der allgemeine Begriff der Schenkung vorhanden. Nun ist das Gut, da nicht mehr Einheit des Blutes vorhanden ist, nicht mehr geerbt, sondern nur geschenkt, da der Beschenkte das Blut nicht erben, sondern nur das Gut erhalten kann.

§. 36.

Wenn die Existenz der Familien auf Stammgütern ruht, so ist das Stammgut der objekive Repräsentant der Familie, so daß schicklich Ein Name beide bezeichnet, und der Stammhalter ist die Familie selbst, wie sie in diesem Augenblicke sich darstellt; der Stammvater hat sich in ihm erneuert, und er besitzt, was dieser auf Erden besaß, bis auf den beweglichen Besitz, aus dessen wechselndem Zustande die Nachgebohrnen und Töchter etwas erhalten. Diese Verhältnisse ahmt auch das künstliche Erbrecht nach, und betrachtet die Erbschaftsmasse als repräsentirend, den Erben als an die Stelle des Erblassers tretend, und die, denen Einzelnes aus der Erbschaft zugetheilt wird, erinnern von selbst an die Söhne und Töchter, die neben dem Erstgebohrnen noch dastehn. Das Römische Recht hat in seinem Fideicommiß eine Form, in welcher das künstliche Erbrecht sich sehr dem natürlichen nähern kann.

Familie und Stammgut haben einen und denselben Namen. Das Gut bezeichnet die Familie, und diese braucht keinen Personalnamen, z. B. das Haus Habsburg. Richtig nennt Frau von Stäel diese adeligen Familien historische, und es ist lächerlich, wenn dieser Charakter des Adels — von — zu Personalnamen gesetzt wird. Es ist bloßes Machwerk zu sagen z. B. Herr von Werner.

Stammgut ist die objektive Existenz des Stammvaters, im Erstgebohrnen oder auch in der ganzen Familie ist die subjective. Nachgebohrne und Töchter nehmen nicht an dem Stammgute Theil, sondern an einem Theile seiner Früchte.

Erbschaftsmasse ist die objective Seite des Erblassers, der Erbe die subjective. Statt der Nachgebohrnen und Töchter erhalten willkührlich die Legatare einen Theil aus der Erbschaft (Legat.)

In der Testamentserbfolge repräsentirt der Erbe den Erblasser vermittelst der angetretenen Erbschaft, und es ist deßhalb zu sorgen, daß diese willkührlich gesetzte Repräsentation nicht zu sehr von der natürlichen abweiche. Indem der Erbe als Repräsentant des Erblassers in dessen Besitzverhältnisse eingeht, geht er auch in seine Person ein und die Erbschaftsmasse ist wie eine Gesichtsmaske, in die der Erbe hineinkriecht.

§. 37.

Die Erweiterung des natürlichen Erbrechts auf die Verwandtschaftsgrade nach allen Seiten, wie es ungefähr die Römische Intestaterbfolge will, zerstreut die auf dem Erstgebohrnen concentrirte Idee der Familie auf alle Wurzeln, welche die Familie in das Leben des Volks treibt. Erbfolge der Ascendenten treibt wieder zur Quelle zurück, was die Zeit forttreiben wollte, und dann doch auf einem Umwege wieder vorwärts treibt; Erbfolge der Brüder und Seitenverwandten treibt auf neue Linien hinaus, erstere mit Einheit, letztere mit Vermischung des Blutes. Daß aber alle diese Verwandten, wenn auch in verschiedener Rangordnung, für successionsfähig anerkannt werden, ist ein Beweis, daß ein Volk den strengen Geist des Familienlebens verloren hat, der durch Instinkt gesetzt seinem Leben Haltung gab, und den die Wissenschaft wieder zurückführen muß, soll anders in die Nahrungsverhältnisse Kraft und Sicherheit kommen. Wie ein Volk sich aus der Vorzeit in genealogischen Linien ableitete, so muß es auch jetzt wieder in solche sich sammeln, und die Civilgesetzgebung kann dazu vorbereiten, wenn sie die Willkühr der Disposition über große Besitzmassen einschränkt. Der Egoismus der Einzelnen muß auf Familien, und diese müssen auf den Staat reducirt werden.

Wie die über alle Verwandtschaftsgrade sich erstreckende Intestaterbfolge Familiengeist und Familiengut zersplittert und aufhebt, so muß durch die Civilgesetzgebung auf Erhaltung und Sammlung wieder hingearbeitet werden. Vorbereiten darauf kann sie durch Einschränkung der testamentarischen Disposition und Anerkennung eines Einspruches der Erben bei Veräußerungen von Grundbesitz. Letzteres war auch im Mittelalter durch das Vorkaufsrecht der Familie gegeben.

§. 38.

Der Familien Mittelpunkt ist die Ehe; sind aber Familien durch Instinkt oder Selbsterkenntniß der Nation auf erwähnte Weise durch Stammgüter consolidirt, und ist dadurch der

Familien=Egoismus entschieden, so entsteht dadurch eine doppelte Ansicht der Ehe, welche in civilrechtlicher Hinsicht sich widerspricht. Aus dem Standpunkte des Familien=Egoismus betrachtet, berühren sich in jeder Ehe zwei Familien durch zwei Individuen, und es kommt darauf an, daß in Hinsicht des Besitzes jede Familie ihr eigenes Gesetz wahrnehme, und den Besitz beider Ehegatten im Wesen getrennt halte, so daß er, obgleich während der Ehe der Genuß gemeinschaftlich ist, doch nach Auflösung derselben wieder getheilt an seine zwei Quellen zurückkehre. Aus dem individuellen Standpunkte der Ehe aber können Personen, die Schicksal und Person Eins machen, den Besitz nicht getrennt halten, und so fordert diese Ansicht Gütergemeinschaft der Ehegatten, indeß jener Standpunkt getheilten Besitz bei gemeinschaftlichem Genusse verlangt.

In dem ehelichen Güterverhältniß stehen sich zwei Ansichten gegenüber

a) Familienansicht. Der Stamm ist Eigenthümer des Stammgutes, der Einzelne genießt bloß die Früchte und zeugt für den Stamm. Dafür wird die Ehe geschlossen und sie kann also in die Gemeinschaft der Ehe keinen Theil des Stammgutes so bringen, daß er von dem Stammgute losgerissen würde. Daher kann nur der Genuß gemeinschaftlich werden, nicht aber der Besitz, und dieser kehrt nach getrennter Ehe zum Stamme zurück.

b) Individuelle Ansicht. Wenn die Ehegatten Schicksal und Person Eins machen, so kann das Geringere, der Besitz, nicht getheilt bleiben, der Familienegoismus muß also dem Einheitswesen der Ehe nachstehen, indem ja nicht die Stämme sich heurathen, sondern die Individuen, aus denen sich der Stamm fortsetzt.

§. 39.

Für das Civilrecht muß die Ansicht aus dem Familien=Standpunkte als überwiegend erkannt werden, und die Ehe erhält dadurch ihren civilrechtlichen Begriff als eine Gemeinschaft des Lebens zweier Individuen entgegengesetzten Geschlechts und verschiedner Familie zu Fortpflanzung des Stammes der Familie des Mannes. Klar ist daraus, daß nur die Ehe der Erstgebohrnen eine Ehe im höchsten Sinne sey.

Die Ansicht der §§en 39—41 ist mittelalterisch einseitig. — Beide Ansichten, die Familienansicht und die individuelle Ansicht vereinigen sich von selbst im Familieninteresse, indem, was das Stammgut durch eine Heurath verliert, es durch andere wieder gewinnen kann.

Germanische Sitte hat die eheliche Gütergemeinschaft neben die geschlossenen Stammgüter gestellt. Die neuere Zeit muß nun diese Gegensätze vermitteln. Sie darf es nicht dahin kommen lassen, daß die Familien des Stammes ganz vergessen, und anderntheils nicht, daß der Familienegoismus der Einzelnen ganz vergesse.

§. 40.

Der Streit zwischen Gütergemeinschaft und getheiltem ehelichen Gute entscheidet sich dadurch schon, daß des Individuums vorübergehendes Daseyn blos für die ebenfalls kurz dauernden genießbaren Dinge und für den zeitlichen Genuß der dauernden Güter gemacht ist, dagegen diese mit ihrer Dauer sich nothwendig an das im Menschen anschließen, was ebenfalls dauert, die Stammesverhältnisse. Darum ist auch consequent, was den Menschen lange überlebt, als Pretiosen, Meubeln u. s. w. an die Stammgüter anzuschließen und ihrem Gesetz zu unterwerfen, so daß dem Einzelnen durchaus nur das Verzehrbare bleibt, und der wahre Proteus der Dinge, das Geld. Für das Dauernde in dem Besitze soll der Einzelne sich nur als Lehensträger betrachten; es gehört den größern Verhältnissen, in welchen er selbst auf- und untergeht.

Auch wenn das Stammgut nicht im Mittelalters-Sinne genommen wird, kann das, was an Dauerbarkeit dem Grundbesitze sich nähert, durch zweckmäßige Disposition bei der Familie erhalten werden. Juwelen und kostbares Geräthe, das das Familienwappen trägt, unterliegen aber dabei der Gefahr in Fassung und Form aus der Mode zu kommen, oder beim Neufassen und Umschmelzen ausgewechselt und verschlechtert zu werden und immer wiederkehrende Kosten zu verursachen.

§. 41.

In das eheliche Leben bringt nun der Mann entweder den Genuß seines Stammgutes mit, oder seine Abfindung und

irgend eine Kunst oder Gewerbe, womit er die Seinigen nähre. Zu Herstellung des Gleichgewichts bringt die Braut die Abfindung aus ihrer Familie mit, welche ihr als Brautschatz gegeben worden, um zu der gemeinschaftlichen Ernährung das ihrige beyzutragen. Da aber die Güterverhältnisse länger leben als die Ehegatten, so kehrt nach Auflösung der Ehe alles wieder an seine Quelle zurück, nachdem während des Lebens beyder Ehegatten der Genuß gemeinschaftlich gewesen.

§. 42.

Dafür, daß solcher feste Besitz von Grundstücken an Verhältnissen haftet die über die Macht und Lebensdauer des Individuums hinausliegen, gewährt aber dieser Besitz nicht nur einen einfachen Gebrauch, wie die beweglichen Dinge, welche todt sind, sondern dieser Grundbesitz ist produktiv wie die Erde, und gewährt auch den Genuß seiner Früchte, also den Nießbrauch. Wo Nießbrauch ist, werden die Früchte genossen, und der Gebrauch besteht dann darin, die Sache für die mögliche Erhaltung der Früchte nach Belieben bearbeiten zu können.

Weil bei dem Grundbesitze Besitz und Nießbrauch sich scheiden, und wie Allgemeines und Besonderes, Bleibendes und Vorübergehendes sich verhalten, so fällt auch naturgemäß der Besitz an das Ganze (Familie), der Nießbrauch aber an die Einzelnen, welche im Ganzen besitzen. Daher können Veräußerungen nur mit Zuziehung des Ganzen (Familienrathes) geschehen, und auch auf die Nutznießung des Einzelnen muß das Ganze insoferne wachen, als eine schlechte Nutznießung der Besitzmasse des Ganzen nachtheilig werden kann.

§. 43.

Aus der Mitte der Ehe geht die Fortpflanzung des Stammes durch Kinder hervor, und diese sind entweder gebohrne Erben des Stammguts, das heißt, männliche Erstgeburt, oder nicht. Im letztern Falle sind sie künftige Bürger, die abgelöst von dem Hauptstamme der Familie die

Begründung eines neuen Stammes versuchen müssen, und dazu wird den Söhnen ihre Abfindung, den Töchtern Mitgift gegeben, und so entsteht Kindsgut, über welches den Söhnen frühe Disposition gestattet werden muß, damit sie ihre künftige Existenz gründen lernen. Sind die Rechte der Stammgüter in einer Nation durchgeführt, so entwickelt sich aus den nachgebohrnen Söhnen von selbst ein Geschlecht, welches Gewerbe treibt, indeß die Erstgebohrnen den Grundbesitz fortführen, und so muß auch für die Erlernung eines Gewerbes den Söhnen ein Kindsgut gegeben werden; ja wo das Gesinde noch Sklave ist, kann ihm ein solches Kindsgut gegeben werden, über das es frei disponire, um sich damit zur selbstständigen Ernährung nach künftiger Freilassung empor zu arbeiten.

Für die abgefundenen Söhne und Töchter ist ein Zweifaches möglich: a) sie verlieren Rang und Stand des Erstgebohrnen und gehen in die bürgerlichen Verhältnisse über, wie in England; b) sie behalten Rang und Stand des Erstgebohrnen und müßen dann, wie unser mittelalterischer Adel vom Staat mit Präbenden und Hof- und Staatsämtern in den Stand gesetzt werden, ihrer Familie Ehre zu machen. Beim jetzigen Heraustreten unserer Zeit aus dem Mittelalter, da der für die adeligen Söhne vorbehaltenen Stellen immer weniger werden, kommen die Nachgebohrnen in Verlegenheit und es bleibt ihnen nichts übrig, als mit ihrem Kindsgut als künftige Bürger eine selbstständige Existenz im bürgerlichen Leben sich zu gründen.

§. 44.

Wie nun also der Sachen mancherley sind, theils solche, welche mit eiserner Nothwendigkeit an dem Stamme festhalten, theils andere, welche mehr oder minder beweglich, auch der willkührlichen Disposition mehr unterliegen, und wie in dem Vertrage eine solche allgemeine Form der mannigfachsten Disposition liegt: so werden die Sachen nach der Art, wie über sie rechtlich disponirt worden, durch rechtliche Begriffe wirklich abgebildet und vorgestellt, und diese rechtlichen Begriffe heißen

Rechte. Der gesammte Besitz, welcher als Vermögen an einer Person hängt, wird mit verschiedenem Rechte besessen, und enthält also auch verschiedene Rechte, denn über jeder Sache schwebt ihr rechtlicher Begriff als ihr Bild. Dadurch wird das ganze Recht des Besitzes auf der einen Seite in den Sachen, die es begreift, ganz objektiv und real, auf der andern Seite aber zu einem Gewebe von Rechten, also subjektiv und ideal, und der reale Zustand des Besitzes wird zu einer Folge, die aus den idealen Dispositionen über die Rechte desselben hervorgeht. So z. B. ist die Hypothek eine ideale Disposition, die aber unter gegebenen Umständen nothwendig einen realen Besitz nach sich ziehen muß. Eben so lag auch im Vertrage ein ideales Erwerben, welchem durch Besitznahme, Einerndtung, oder Verfertigung die Realität hinzukommen kann.

Nach Stammgut, Ehlichgut, Kindsgut folgt die letzte Form des Besitzes, die an der Person des Einzelnen hängt und überhaupt Vermögen heißt. Dieser Begriff ist zusammengesetzt aus der möglichen Verschiedenheit von Sachen mit der möglichen Verschiedenheit der Besitzverhältnisse daran oder Rechte, und das alles unterliegt der Disposition einer Person. Da nun diese Disposition an diese Rechte gebunden ist, so werden diese an sich idealen Begriffe eben durch ihren Einfluß auf die Disposition auch real. Vermögen ist die allgemeine Besitzform, die nicht mehr auf einem besondern Grunde des Familienverhältnisses sondern auf der Person überhaupt beruht. Was eine Person als Person besitzt, heißt Vermögen. Dieß kann aber besessen werden unter verschiedenen Rechtsverhältnissen z. B. Grundstücke frei, als Lehen, in Pacht, mit Hypothek. Diese verschiedenen Verhältnisse des Rechtes zu besitzen, bilden das rechtliche Portrait des Besitzes, obgleich man es den Grundstücken nicht ansieht. Das Reale des Besitzes ist aber stets von den idealen Verhältnissen abhängig.

§. 45.

Vermöge dieser doppelten Seite des Besitzes einer Person und durch die Zweiseitigkeit, welche in der Natur der Verträge liegt, kann es geschehen, daß ein Vermögen ideell

schwebend wird, indeß es reell noch besteht. Jeder Vertrag enthält nämlich Rechte, welche von der aktiven Seite Forderung, von der passiven Seite Verbindlichkeit sind, und dadurch kann das Ideelle des Besitzes so negativ werden, daß auch das Reale desselben negirt werden muß. Dies wird jedesmal der Fall seyn, wenn es unmöglich wird, das Negative in dem ideellen Besitze auszugleichen. Ist auf diese Art eine Person ihres Vermögens verlustig worden, so hat sie die Grundlage ihres Daseyns verloren, und verfällt dem Staate, welcher ihre persönlichen Kräfte in seine Gewalt nimmt, um ihnen eine zweckmäßige Richtung zu neuem Erwerbe zu geben.

Ein Vermögen enthält außer der allgemeinen Möglichkeit der ausschließenden Disposition über dasselbe auch noch die verschiedenen wirklichen Dispositionsarten z. B. Gebrauch, Nießbrauch, Recht der theilweisen oder gänzlichen Veräußerung u. s. w. Diese Wirklichkeit kann nun durch übernommene Verbindlichkeiten und eingeräumte Forderungen mehr und mehr so eingeschränkt werden, daß die Möglichkeit dadurch fast aufgehoben wird. Dadurch wird der Besitz schwebend und wenn die Negation der Wirklichkeit jener Möglichkeit ganz gleichkommt, d. h. wenn die übernommenen Verbindlichkeiten und eingeräumten Forderungen so groß sind, daß sie die ausschließende Verfügung des Besitzers über das Vermögen unmöglich machen, so muß dieses an die Gläubiger abgetreten werden (**bonis cedere**) und es ist Gant, Concurs über dasselbe ausgebrochen, z. B. wenn geliehene Kapitale das Vermögen als Kapital und Zinse der Darlehen, die Früchte des Kapitals wegnehmen.

§. 46.

Da ein Vermögen nicht blos eine Besitzmasse, sondern auch eine Gesammtheit von Rechten ist, und in diesen Rechten die ganze Art liegt, wie der Besitzer besessen hatte, so enthält jede Vermögensmasse einen Abdruck der Person und repräsentirt sie. Da aber Vermögen die allgemeine, blos persönliche, Form des Besitzes ist, so können der Fiskus, die Gemeinden, die Corporationen und Familien auf gleiche Weise Vermögen besitzen, und durch ihr Vermögen repräsentirt werden. Dem

Staate muß aber daran gelegen seyn, daß nicht Gesammtheiten, welche ihrer Natur nach nicht auf ewige Dauer berechnet seyn können, sich durch Consolidirung ihres Besitzes nach Art der Stammgüter eine Permanenz geben, welche dem lebendigen Fortbilden der Nation durch den Staat selbst hinderlich werden könnte und wo alte Geschichte dergleichen Besitzformen einseitig begründet hat, muß die neue Geschichte das eiserne Band ihres Zusammenhangs lösen, damit alles vorerst in die Gleichheit mit allem zurücktrete um dann neue Form zu entwickeln.

Besitz der Corporationen ist zu beaufsichtigen, damit diese nicht einen Staat im Staate bilden, und absolute Geschlossenheit großer Besitzmassen ist in eine relative zu verwandeln.

§. 47.

Das Ideal eines Bürgers in civilrechtlicher Ansicht ist demnach in einem Familienhaupte, welches das künftige Wohl seiner Familie auf ein angestammtes Gut gründet, das mit zugekauften Gütern vermehrt, den Töchtern und Nachgebohrnen reiche Mitgift und Abfindung gewähre, von allen Ansprüchen frei sey, und blühend den Erstgebohrnen erfreue. Solcher wohlgegründeter Besitz wiederholt sich dann noch ideell in der Meinung der Mitbürger als Credit.

Nach dem Gesichtspunkte des Familienegoismus ist das Ideal eines Bürgers ein Stammhalter mit großem unveräußerlichem Stammgut, wie ihn der Text des Buches schildert. Mit diesem Gesichtspunkte steht aber im Widerspruch die Geschichte, welche lehrt, daß ein Stamm nicht immer solche Stammhalter hat, die das Gut erhalten und verwalten. Durch den wechselnden Charakter der Besitzer kommt dann das Ideal in die Klemme, und viele adelige Familien sind dadurch tief verschuldet worden; manche ganz heruntergekommen, da die Hülfe durch Ablösung eines Stückes vom Stammgut unmöglich gemacht ist. Würde aber dieß auch nicht der Fall sein, so würde jenes Ideal eines Bürgers die Familie am Ende der Gemeinde und dem Staat gefährlich machen. Daher ist das Ideal eines Bürgers in civilrechtlicher Ansicht ein Familienhaupt mit relativ geschlossenem Familienbesitz und Ver-

mögen, welches zur Folge hat, daß ihm überall das Zutrauen geschenkt wird, den an ihn zu machenden Geldforderungen Genüge thun zu können und zu wollen — Credit.

Credit ist persönlich von Seiten des Charakters und real durch Besitz, was man Solidität nennt. Der reale Credit beruht a) auf der Unbeweglichkeit, der Größe, dem innern Werthe und der Freiheit des Besitzes, welche letztere aber notorisch sein muß. Beweglicher Besitz ist vergänglicher als unbeweglicher; auf das leicht Zerstörbare leiht man nicht gerne. Die Freiheit des Besitzes und wie weit er schon belastet sei, muß notorisch sein. Dieß geschieht durch ein Hypothekengesetz, welches vorschreibt, daß es keine stillschweigenden Unterpfänder gebe, sondern daß alle Hypotheken öffentlich eingeschrieben werden und nachgesehen werden können. Sonst mußte der Grundbesitz für manche Forderungen haften, die nicht in den Gerichtsbüchern auf ihn eingeschrieben waren, z. B. die Mündel hatten auf das Vermögen des Vormundes Anspruch ꝛc. ꝛc. b) Realer Credit beruht auch auf der Verstärkung des Zutrauens durch gemeinschaftliches Haften Mehrerer (Creditverein) mit zweckmäßiger Aufsicht des Vereins auf die Güterverwaltung ihrer Glieder. Wenn Besitz Mehrerer zusammengestoßen wird, um dadurch die Sicherheit zu erhöhen, so wird auch der Credit dadurch vermehrt. Solche Creditvereine existiren in Schlesien für den Adel schon lange und in Württemberg für größere Grundbesitzer. Sie sind wahre Humanitätsanstalten, wenn sie folgende Grundsätze zur Richtschnur nehmen: a) sie müßen den vor ihren Operationen zu hoffenden Gewinn einzig auf die Regiekosten beschränken, b) in der fortlaufenden Zinszahlung das Kapital erlöschen lassen, c) die Oekonomie der Theilnehmer beaufsichtigen; und d) den jedesmaligen Werth des Grundbesitzes genau kennen. Der Errichtung von Creditvereinen steht hinderlich entgegen das, daß sich die Vereinsglieder dem Verein in ihrer ganzen Blöße darstellen und genau angeben müßen, wie weit sie verschuldet sind, daß sie die Vormundschaft des Vereins über ihren Haushalt scheuen, daß sie höhern Zins zahlen müßen um damit auch einen Theil des Kapitals heimzuzahlen, und daß sie in der Bezahlung des Zinses den Termin streng einhalten müßen.

Realer Credit haftet entweder auf ländlichem Grundeigenthum oder auf städtischen Grundstücken, oder auf Handwerkszeug und Gewerben, welcher schon fast persönlich ist, oder auf Faustpfändern. Ländliches Grundeigenthum giebt in dem Grade, als es Landgut ist mit in seine Theile eingreifendem Bewirthschaftungssystem den besten Credit. Städtische Grundstücke müssen durch Brandassecuranzen gehoben werden. Handwerkszeug nutzt sich beständig ab und ist vergänglich, Gewerbe aber ist veränderlich. Am meisten wechselnden Werth haben Faustpfänder.

Credit ist nothwendig, auch wenn der Besitz noch so zweckmäßig ausgetheilt ist, weil nicht alle Forderungen, so wie sie entstanden sind, auch sogleich können befriedigt werden, z. B. im Handel und für allerlei Unternehmungen, und weil die Noth öfter Darlehen nothwendig macht. So müßen denn die Besitzverhältnisse der Bürger darauf Rücksicht nehmen.

Wird der Credit in Anspruch genommen, so verlangt das angeborgte Geld Zahlung, und wenn es ein Darlehen ist, Rückzahlung. Oft hat dazu noch zu kommen die Zinszahlung. Zinsen entspringen an sich blos aus der Verkehrsansicht des Darlehensvertrags, aus der Rechtsansicht aber nur insofern sie bedungen werden. Die Zinsenzahlung muß bestritten werden aus den Früchten des Gutes, auf welches geborgt worden, entweder durch Zuwachs dieser Zinsen, wenn das Kapital durch Verbesserung des Gutes oder Gewerbes produktiver geworden; oder durch verminderten Genuß der Früchte, also durch Entbehrung. Ist beides nicht möglich, so ist die Zinszahlung ruinirend. Werden die Zinsen selbst wieder Schuldkapital, welches durch ihre verzögerte Zahlung entsteht, so steht dem Rechtsbegriffe der Zinseszinsen nur die Humanität entgegen. Durch fortlaufende Nichtzahlung der Schuld wird endlich durch die Zinsen selbst ein Vielfaches der Schuld abbezahlt, indeß doch nur ein Einfaches empfangen worden. War die Schuldsumme nicht produktiv verwendet, so ist dieß eine fortgesetzte Entbehrungsstrafe oder gar Ruin.

Die Abzahlung des Kapitals der Schuld geschieht nun wieder a) durch den produktiven Umsatz des Schuldkapitals; b) durch Erweiterung des Kapitalstocks mit Hülfe der Schuld; c) durch neue Schuld, welches wegen geringern Zinsfußes vortheilhaft seyn kann; d) durch Entbehrungen.

Noch ist zu berücksichtigen, welche Umstände auf den Credit nachtheilig oder vortheilhaft wirken. Da der Credit theils eine persönliche theils reale Grundlage hat, so können diese Umstände von beiderlei Art seyn. Von persönlicher Seite ist z. B. die Sekte, welcher man in religiöser Hinsicht angehört, von vortheilhafter Einwirkung auf den Credit, wie die Mennoniten mit strenger Moral und Gewissenhaftigkeit und großem Fleiß und die Quäker in England beweisen. Andere Umstände wirken auf den Sachcredit z. B. Creditvereine, Assecuranzen zur Hülfe in Nothfällen. Für ein Land im Ganzen sowie für die einzelne Gemeinde ist das größte Beförderungsmittel des Credits eine gute Justiz, welche streng unparteiisch, schnell und ohne große Kosten Recht spricht.

Dies sind die Grundsätze des Eigenthumsrechts, welches die Menschen auf der Erde festsetzt, aber auch unter sich scheidet. Die physische Natur fragt nach diesen Grundsätzen nichts, und der vollendete Mensch ist über das Eigenthum weg freigebig und hülfreich; aber die Menschheit auf dem Wege ihrer Entwickelung muß diesem Gesetze sich unterwerfen, und kommt nicht eher über dasselbe empor, als bis es durch Wissenschaft vollständig erkannt und durch Gehorsam gänzlich befriedigt ist; die Menschheit durchläuft überhaupt keine Stufe mit ihrem Leben, sie habe denn solche mit ihrem Geiste klar erkannt. Wo daher jemand einen Theil der menschlichen Entwickelung zur klaren Erkenntniß gebracht hat, der hat es für das Ganze gethan, das nun über diese Stufe hinaus einer höhern entgegeneilt.

Zweites Buch.

Das Leben.

Erste Hälfte.

Gemüths-Leben.

Zucht

Strafzucht

Sittenzucht Schulzucht

Kirchenzucht

Liebe

Vater

Mutter Kinder

Ehhalten

Ehre

Obrigkeit

Lehrstand Wehrstand

Nährstand

Heimath

Stadt

Dörfer Höfe

Vaterland

Zweites Buch.

Das Leben.

Erste Hälfte.

Gemüths-Leben.

Zucht
Liebe Ehre
Heimath.

§. 48.

Das Civilrecht ist durchaus nur verhältnißbestimmend zwischen Mensch und Erde, Mensch und Mensch, läßt also das innere Wesen des Menschen und der Erde ganz unberührt. Für den Menschen ist aber ein Ziel gesetzt, das er durch Aufschließung seines Innern erreichen soll, und die Erde soll ihn auf seinem Wege begleiten; daher ist zwar das Civilrecht die unumgängliche negative Bedingung für jede Nation, die sich gestaltet, aber was innerhalb der Schranken lebt, welche das Civilrecht zieht, und was auf höhere Weise das vom Rechte geschiedene wieder verbindet, und zuletzt selbst den Gegensatz von Mensch und Erde vernichten muß, dieß liegt über alles Civilrecht hinaus. Wir beginnen jetzt dieses darzustellen.

Wenn der Mensch sich selbst kultiviren will, muß er die Erde mit kultiviren und über das geschiedene Eigenthum hinaus zur Gemeinschaftlichkeit kommen, und hat einmal die Technik ihre Aufgabe gelöst, so muß es dahin kommen, daß die Erde ungezwungen und nur mit leichtem Eingreifen des Experiments in sie bewogen wird Früchte zu geben.

Alle Verhältnisse werden aber zuerst gefühlt, erst später erkannt, und dieß ist der Fall bei allen Völkern. In der Geschichte heißt diese Periode Mittelalter. Das Alte Testament stellt sie uns dar im Buch der Richter. Darauf folgt dann die Kulturzeit, in welcher die gefühlten Verhältnisse in Begriffe übersetzt werden.

An die Stelle der Person im Civilrecht tritt im Gemüths-Leben Zucht; die Ur-Sache wird Heimath, die Ehre wird in den Erwerbsverhältnissen wie die Liebe im Besitze der Familien ordnendes Prinzip.

§. 49.

Ist das Thierische der Erscheinung des Menschen und damit sein Erdverhältniß gesetzt, so ist die Menschheit in ihm oder die universelle Natur zuerst auf fühlende Weise, oder als Gemüth wirksam, welches sich dadurch verräth, daß der Einzelne über die Individualität seines Leibes hinaus *mitfühlend* für Andre und in einer geschlossenen Vielheit Andrer, z. B. einer Familie oder Gemeinde *sich fühlend* wird. Dieses Gefühl des eignen Selbstes in Andern stammt aus der Einheit des Ursprungs Aller, und läßt sich darum auch zur allgemeinen Menschenliebe erweitern, welche sich zuletzt in Liebe des gemeinsamen Ursprungs, das ist Gottes, auflöst, der nur in seinen Menschen eigentlich *geliebt* werden kann.

Die Bedingung für eine durch das Gemüth zu erreichende Humanität ist, mitfühlend sich in Andern zu fühlen, indeß der Egoist sein Gefühl nur auf seine Haut einschränkt. Ist Jenes der Fall, so braucht nur noch der Geist hinzuzukommen und das Gefühl in Erkenntniß umzuwandeln, dann wird z. B. eingesehen, daß man bestimmte Maaßregeln nehmen müsse, um mit einander die gemeinschaftlichen Aufgaben zu lösen.

§. 50.

Daher ist die erste Aufgabe einer Nation, welche sich ein Civilgesetz aufgerichtet hat, gemüthlich diesem selbsterrichteten

Gesetze zu gehorchen, und an sich selber zu arbeiten, daß die vom Rechte geschiednen alle Seiten des Lebens entwickeln, und dabei als ein Ganzes sich fühlen. Demnach ergreifen sie sich selbst in ihrer Person, welche von dem Civilrechte blos der Erde gegenüber gestellt worden, und thun von dieser durch Zucht das Thierische ab; an die Erde, welche das Civil=Recht als Sache fast mißhandelt, schließen sie freundlich sich an, und bauen aus ihr sich eine Wohnung; was die Natur in den Familien=Verhältnissen zu ihrer Verbrüderung gethan hat, ergreifen sie liebend, und wen die Vorsehung unter ihnen auf eine höhere Stufe gestellt hat, den ehren sie gerne. Dabei quillt aus jedem Gemüthe frei die eigene Kraft, wie sie in diesem Individuum liegt, und die Vielheit der Gaben unter die Vielheit der Einzelnen ausgetheilt, giebt einen Reichthum verschiedenen Lebens, dessen Einheit verborgen, dessen Genuß aber allen gemeinschaftlich ist. Dies ist die individuelle Zeit der Völker, oder ihr Gemüths=Leben.

Gewissenhaftes Ehren des ausgetheilten Eigenthums verhindert die Vernichtung der Kulturmittel. Ohne Achtung dieser Basis der Nation fällt sie in Barbarei zurück. Zucht an der Person wurde im Mittelalter durch die in den Landfrieden gegen das Faustrecht gerichteten großartigen Bestrebungen zu Unterdrückung der Rohheit geübt. Wie die verschiedenen Gaben in dieser Periode sich herumtummeln, ist zu sehen z. B. aus der Lebensgeschichte des Benvenuto Cellini.

§. 51.

Klar ist, daß hier die Menschheit schon in sich selbst getheilt mit sich selbst um die Vollendung ringe. Sey daher die individuelle Zeit der Völker auch noch so reich an fröhlichen Formen des Lebens, sie muß dennoch vorübergehn.

So reich auch das Gemüths=Leben der Völker sey, so fehlt ihm doch seine andere Hälfte, die Erkenntniß, es muß daher vorübergehen, wie die Nacht, auf die der Tag folgt.

I. Zucht.

§. 52.

Das Thierische in der Menschen=Natur so einzuschränken, daß es blos Träger der höhern Natur sey, ist Aufgabe der Zucht, welche die Völker an sich selbst üben. Diese höhere Natur bedient sich hier der Uebermacht Aller gegen die Einzelnen, welche der thierischen Natur sich hingeben möchten, und wenn auch die, welche im Volke herrschen, selbst nicht der thierischen Natur Abbruch thun wollten, so wüthet doch diese so sehr gegen alles fröhliche Gedeihen der Völker, daß schon die Noth die Regierenden zwingt, gegen das Thier in dem Menschen zu streiten. Daher drohen sie denn durch Strafgesetze dem sinnlichen Menschen, und führen, damit die Drohung nicht eitel erscheine, das strafende Schwerdt, und wenn der Frevel wüthet, so wüthet auch das Gesetz gegen ihn; denn im Kampfe mit der frevelnden Thierheit muß die Gesammtheit des Volkes sich erst gestalten.

Um die Bestialität im Menschen zu überwinden, muß man sich die Aufgabe setzen, bei einer überwiegenden Anzahl von Bürgern die Rohheit hinunterzubringen, dann wird man mit der Minderheit schon fertig werden. Diese Maaßregeln, um die Wirksamkeit Aller gegen die Einzelnen zu vereinigen, ergriffen Männer wie Karl der Große durch Zuchtverordnungen — Capitularien, unterstützt durch die christliche Kirche und ihre wirkenden Männer. Die Väter des Volks drohen, aber sie vollziehen auch die Strafe zum abschreckenden Exempel für Andere, damit die Drohung nicht ausgelacht werde. Feuerbach wollte die Abschreckung für eine Kulturzeit zum Prinzip einer Criminalgesetzgebung machen (vgl. §. 95.).

§. 53.

Was ein Volk als Frevel erkenne, bestimmt sich aus dem, worin es sich als ein Gemeinwesen fühlt, und ist darum nicht überall und immer dasselbe. Durch die allgemeine Natur der Menschheit sind hier folgende Grundverhältnisse gesetzt, zwischen

welchen die Völker in ihrer individuellen Zeit sich bewegen müssen, nämlich: gemein ist einem Volke sein Kultus, seine Sprache und Sitte, seine Verfassung, und die Unverletztheit der Person und des Eigenthums. Daher ist ein Frevler, wer fremden Kultus einführt, oder den angenommenen lästert, wer fremde Sprache und Sitte einführen will und der einheimischen spottet, wer die Verfassung umstürzen will oder die Freiheit der Nation untergräbt, und endlich, wer Leib, Leben, Eigenthum und Ehre des Bürgers gefährdet. Letzteres aber ist nicht allgemein als Frevel erkannt, weil in Betreff des Eigenthums oft der Geist einer Staatsverfassung gemeinsame Armuth verlangt, also den Reichthum gesetzlich gefährdet, und was die persönliche Unverletztheit betrifft, so überläßt oft ein Volk der Privatrache die Ahndung des Frevels, zumal wenn sie als Blutrache ein Familiengesetz hat.

Einem im Gemüthsleben begriffenen Volke erscheint Alles als Frevel, was mit seinem gemeinsamen Gefühle in Widerspruch steht, denn das Gemeinsame gilt für allgemein und das Allgemeine für nothwendig (man thut), weil sich der Einzelne darin befangen fühlt. Daß nämlich das Wahre und Gute bei Allen sich finden sollte, wird hier so umgekehrt: was alle fühlen, ist wahr und gut. Dabei ist diese Allgemeinheit doppelter Art, der Zahl nach, Alle denken so, und der Zeit nach, von jeher war es so; „man" soviel als Alle und von jeher regiert in dieser Periode die Völker. Je mehr nun dieses Gemeinsame Bedeutung an sich hat, desto fester wird es gehalten, und weil die Erkenntniß fehlt, so wird die subjektive Form der Sache mit ihrem objektiven Wesen verwechselt und an jener ebenso festgehalten wie an diesem. Je höher ein Volk in der Gefühlshumanität steht, desto mehr wird es als Frevel stempeln.

Das Allgemeinste und dem Volke das Innerste und Innigste ist das religiöse Gefühl für diesen Gott und diesen Kultus, dessen Gültigkeit sich auch dadurch bewährt, daß er schon „der Gott unserer Väter" gewesen. Einführung neuer Götter oder Neuerung in dem alten Kultus ist daher Frevel.

Sprache ist der einem Volke nach und nach unbewußt entstandene genügende Ausdruck der Ansichten und Gefühle eines Volkes, also materiell und formell sein Eigenthum. Zugleich ist die Sprache das gemeinschaftliche ideelle Element des Volkslebens für Alle und das Mittel seines geistigen, gemüthlichen und commerciellen Verkehrs. Darum nannten die Deutschen im Mittelalter

fremde Sprachen sprechen mit verächtlichem Ausdruck „wälschen"; daher der Widerstand, den Joseph II. erfuhr, als er deutsche Sprache in die ungarische Regierung einführen wollte.

Sitte ist die ebenfalls unbewußte Form, welche die Humanität eines Volkes für Verhältnisse des Lebens (Hochzeiten, Begräbnisse ꝛc. ꝛc.) sich gebildet hat, und welche als das Letzte im Menschen mit dem Religiösen innigst zusammenhängt, also keinen Spott und keine Veränderung erträgt.

Die Verfassung ist in der Zeit des Gemüths-Lebens gleichfalls unvermerkt entstanden, und hat außer der Herkommlichkeit auch die Allgemeinheit, daß sie alle umfaßt, welche durch Religion, Sprache und Sitten verbunden sind. Zugleich hängt an dem Bestehen der Verfassung das Bestehen alles andern Details.

Leib, Leben, Eigenthum und Ehre sind zwar Privatsache, aber weil Jeder sie haben muß, sind sie von allgemeiner Nothwendigkeit. Die Ehre hängt dabei wieder von eigenthümlichen Begriffen der Nation ab und das Eigenthum vom Geiste der Verfassung. So war in Athen alle, sogar die Todesstrafe, abkäuflich. Diese Ansicht kam den Athenern aus einer Wuth den Reichthum zu verfolgen, der die allgemeine Freiheit und Gleichheit gefährdet. Ebenso war in Athen eine ungeheure Prozeßsucht namentlich gegen die Reichen gerichtet, nur um sie arm zu machen.

Da in jeder Gesammtorganisation eines Volkes in alter Zeit die Familienverhältnisse zum Grunde lagen, so hieng auch die Strafe der Privatverbrechen zunächst als Rache von der Familie des Beleidigten (Ermordeten) ab. Der Mörder mußte der Familie mit einem Lösegelde Genugthuung leisten, und Herkules, der das Lösegeld, für den von ihm ermordeten Iphitus nicht aufbringen konnte, ließ sich als Sklaven verkaufen und die Kaufssumme an die Kinder des Erschlagenen als Lösegeld auszahlen. Bei den Germanen wurde diese Summe den Fürsten und der Familie, später aber der Familie nicht mehr sondern jenem allein bezahlt, weil Regierung und Fürsten anfiengen die Rache zu übernehmen, wie Jehovah als König und Gesetzgeber sagt: „mein ist die Rache." Dieses Lösegeld wurde nachher zu einer stehenden allgemeinen Leistung, Kopfgeld, womit man seinen Kopf löst, die älteste Steuer. Bei den Israeliten war jeder dazu verpflichtet, der das zwanzigste Jahr erreicht hatte, Arme und Reiche gleich (2. Mos. 30) zu Lösung seiner Seele d. i. zu Sicherung seines Lebens durch Abkaufung der Blutrache. Auch bei den Römern wurde vor Serrius Tullius, der eine Vermögenssteuer einführte, dieses Kopfgeld entrichtet (**capite censi**). Bei den Germanen heißt es Wehrgeld d. i. Währgeld, da der Fürst gegen diese Leistung garantirt, und es bezeichnet in seinen verschiedenen Summen die Standesunterschiede des Adeligen, Geistlichen, gemeinen Freien und Leibeigenen.

§. 54.

Die sämmtlichen Frevel beziehen sich demnach auf Religion, Volkseigenthümlichkeit, Staat und Person, der Geist aber, in welchem diese Frevel geahndet werden, richtet sich nach dem mehr oder minder tiefen und kräftigen Volksgeiste, und zugleich nach dem vorübergehenden Charakter der Zeit, der oft einzelne Arten von Frevel besonders begünstigt. Immer aber liegt die Ansicht zum Grunde, daß man die sinnliche Natur, die zum Frevel neigt, durch furchtbare Drohungen davon abhalten müsse, und die Strafen überbieten sich daher oft an Schreckbarkeit, wenig um die Ausgleichung des Unrechts bekümmert, welche auch privatim gesucht werden kann.

Das Gesetz sucht dem Verbrechen an Grausamkeit zu gleichen (Folter) und läßt den Frevel in derselben Weise ahnen; in welcher er begangen wurde (Auge um Auge, Zahn um Zahn). So sagt das römische Zwölftafelgesetz „wer einem Andern einen Knochen entzweischlägt, darf sehen, daß er sich mit dem Beleidigten ausgleiche; wenn nicht, so kann dieser ihm das Gleiche thun."

§. 55.

Bekämpft so die Natur eines Volks ihre wildeste Thierheit, so gilt es nun auch, die Gemüther zum Einklange zu stimmen, damit sie in einer Familie oder Gemeinde oder Nation sich gemeinschaftlich fühlen. Diese Sittenzucht ist theils den Gewalthabern der Nation, theils auch den Aeltesten in der Gemeinde, und überhaupt allen anvertraut, die bey der Menge Ansehn genießen, damit sie durch dieses Ansehn die Gemüther bezähmen, und es gilt hier, fühlbar zu machen, daß was mir schmerzt, auch dem anderen schmerze, und was mich ergötzt, auch den anderen ergötze. Von diesem Prinzip der gemüthlichen Sitte ausgehend, dessen Wahrheit jeder in sich fühlt, reden dann die Häupter des Volks weiter von der Achtung, die den Häuptern gebühre, als welche Väter seyen für das Volk, von der Zucht und Bändigung des männlichen Egoismus und Triebes in Gegenwart der Frauen und Jung-

frauen, und von der Ehrfurcht, welche der Gottheit und ihren Dienern gebühre, und so vollendet sich vorzüglich unter der Jugend eines Volkes die Sittenzucht, welche vom Schooße der Familien ausgehend in den Versammlungen der Gemeinden und in den Rathssälen der Obrigkeiten bestätigt wird. Hat ein Volk sich solche Stimmung gegeben, so wird es gewiß der Frevel Meister, die sich einzeln in ihm erheben.

Auf die Strafzucht folgt die Sittenzucht, welche vorschreibt „was du nicht willst, daß dir die Leute thun, das thue ihnen auch nicht.“ Dieß wirkt am meisten auf die Gemüther. Unsere neueren Gesetze sind häufig noch von der Ansicht des väterlichen Prinzips und kindlichen Gehorsams ausgegangen, und haben die Verhältnisse der Familie auf den Staat übergetragen.

§. 56.

Daß aber nicht gleich dem Thiere des Feldes der Mensch aufwachse und sich selbst aller Rohheit preisgebe, so muß er unterrichtet werden in den Ideen, durch welche der Mensch sein Haupt über die Thiere emporhebt; die Religion der Väter muß ihm früh beigebracht werden. Damit er ferner im Stande sey, als Bürger jedem das Seine zu geben, und selbst auch sein Eignes vorsichtig zu wahren, so muß ihm der Gebrauch der Schrift zum Lesen und Schreiben geläufig seyn, und auch wie die Dinge blos quantitativ mit einander in Verhältniß gebracht werden durch Rechenkunst. Zu alle diesem ist aber die junge Natur für sich selbst unwillig, so heilsam es auch seyn mag, und sie muß mit Furcht vor der Gottheit und mit ernster Strenge des Lehrers dazu getrieben werden.

Das Mittelalter errichtete den Schulunterricht mit der Schulzucht nicht deßhalb, weil der menschliche Geist zu seiner Entwickelung der Mittheilung schon gebildeter Erkenntniß bedarf, nicht weil, wenn man den Ausdruck in seiner Gewalt hat, man auch die Gedanken in seine Gewalt bekommt, sondern aus den im Text angegebenen Gründen, womit jene Schulgesetze fast wörtlich gleichlauten.

§. 57.

Diese Zucht seiner selbst vollendet der Mensch durch die Reinigung seines Gemüthes vor Gott, und ein Volk, das die Gottheit in irgend einer Gestalt oder Idee gemeinschaftlich anerkennt, muß von dem Einzelnen verlangen, daß er ebenfalls vor ihren Altären sich einfinde. Zugleich wird sie verlangen, daß der Sündhafte vor dem Priester sich entsündigen lasse, und daß jeder die bedeutungsvollsten Momente seines Lebens durch religiöse Weihe verherrliche; den Frevler aber, den der Staat unheilbar erkannt hat, wird die Nation auch mit dem Fluche ihrer Priester belegen.

Endlich fordert die Kirchenzucht, daß der Einzelne in der für Alle vorgeschriebenen Weise Gott anbete. Wer nicht in der Kirche ist, der muß ein Heide seyn und dann ist ihm auch im bürgerlichen Leben nicht zu trauen; entweder hat er die vorgeschriebene Religiosität oder gar keine.

§. 58.

So beginnt die Nation mit einem Systeme von Zucht, das vom Staate anfängt, und in den Formen

Strafzucht
Sittenzucht Schulzucht
Kirchenzucht

vom Aeußeren zu dem Innersten fortgeht, ihre Vermenschlichung. Dieses Werk wird in dem Grade gedeihen, als die Nation aus der Urzeit der Menschheit einen edlen und reichen Zweig religiöser Tradition bei sich fortgeerbt hat, der dann periodisch sich läuternd dem Volke als Offenbarung zu Hülfe kam, oder unter den Edeln des Volkes als Deutung eines Geheimdienstes sich fortpflanzte. Uns ist die letzte Offenbarung zu Theil geworden, die christliche, welche für die ganze Menschheit bestimmt alles besondere Gefäß eines Volkes und Kultus verschmäht; und darum sind wir zu der reinsten Darstellung der Menschheit berufen.

Ein Beispiel der Sitten= und Kirchenzucht giebt Göthe im Faust:

„Da mag sie denn sich ducken nun,
Im Sünderhemdchen Kirchbuß thun!
Das Kränzel reißen die Buben ihr,
Und Häckerling streun wir vor die Thür!"

Ludwig der Fromme mußte zu Compiegne und Heinrich IV. zu Canossa im Sünderhemde Buße thun.

II. Liebe.

§. 59.

Den Egoismus, den die Zucht abwehrt, bricht schon die Natur durch das Geschlechts=Verhältniß, aus welchem die Familien, Völkerstämme im Kleinen, hervorgehen, und das Gemüth darf sich nur der Einheit hingeben, welche die Natur durch Vermischung des Blutes und Lebens gesetzt hat, so entsteht ein Gebiet der Liebe um den Einzelnen her, welches sich mit seinen besonderen Stufen allmählich in die allgemeine Verwandtschaft mit dem Völkerstamme verliert. In diesen Familienkreisen wiederholt sich die Eigenthümlichkeit des Volkes als besondere häusliche Sitte, die Staatsform als Haus=Regiment, die Anerkennung der Person als Geist dieses Haus=Regiments, und die Religion des Völkerstammes als häuslicher Gottesdienst.

Der ältesten Verfassung der Staaten liegt das Prinzip der Verwandtschaft zu Grunde. Dieß gab Geschlechter mit gemeinschaftlichem Namen und Sorge für ihre Genealogie in Stammbäumen. Die Geschlechter schlossen sich theils gegen einander, theils vermischten sie sich, welches Schwägerschaften gab. Der Familiengeist führte zu Verehrung der Vorfahren und zu Aufstellung ihrer Bilder (**Lares & Penates**) am Heerde, wo auch die Familie ihre Mahlzeiten hielt, und Heerd und Altar wurde dadurch Eins, (**pro aris & focis**). Geschlechter in die Gemeinschaft eines Stammes verwebt hatten ihre in die Genealogie des Stammes verwebten Heroen und für diese gemeinschaftlichen Gottesdienst. Priesterliche Würde war bei dem Familienhaupte und in einem Stamme bei dem herrschenden Geschlechte. Der Ort des Altars war auch der Ort der Berathschlagung.

§. 60.

Die Einheit, welche für den Völkerstamm selbst als Stammvater nur in mythischer Tradition lebt, und da steht, wo des Menschengeschlechts äußere Geschichte sich in die innere Geschichte seines Geistes verliert, ist in der Familie leiblich gegenwärtig als Hausvater und Familienhaupt, und das Prinzip der Natur, durch welches die Einheit der Kraft sich zur Vielheit der Produkte gestaltet, die Mutter, steht neben ihm, und gebiert aus sich die Ebenbilder seines Wesens, die Kinder, deren Leben emporwächst, indeß das elterliche Leben nach der Bezeugung seines Daseyns allmählich schwindet. Dieses häuslichen Lebens Arbeit trägt, wer ohne eigne Familie in die fremde sich aufnehmen lassen muß, was der altdeutsche Ausdruck Ehehalten nennt, und die Vierheit

Vater
Mutter Kinder
Ehhalten

spricht den höchsten Gegensatz und die Mittelformen des Familienlebens aus.

§. 61.

Daß der Vater als Prinzip der Familie auch als ihr Haupt geehrt werde, zumal da er sein Zeugen als Ernähren stets fortsetzt, ist jedem Gemüthe verständlich; unter dem Gemüthe aber und blos in der Thierheit liegt es, daß die Familie des Vaters Eigenthum sey, und er über ihr Leben und Tod disponire. Denn was durch Zeugung die Familie aus dem Vater hervorrief, war eine höhere Macht, die auch über den Zeugenden waltet, und das Produkt in Empfang nimmt, so daß die Familie wie ein köstliches Gut wird, das dem Vater zu bewahren und zu verwalten vertraut ist. So mag er denn in der Art verwalten, daß er Rechenschaft geben könne, da ja auch die Nation aus den Familien ihre stete Erneuerung erwartet.

§. 62.

Darum ist die erste Sorge des Vaters, daß er für jetzt und künftig den Wohlstand seiner Familie gründe, und daß er die Kinder in den Stand setze, künftig ebenfalls Familie zu gründen. Daher ist der Vater zunächst Versorger und Erzieher, und da er für diesen Zweck die Verhältnisse der Familie in seiner Gewalt haben muß, so ist er Regent der Familie und nach außen ihr Vormund; da ferner die Familie auf individuelle Weise auch an der Religion des Volks Antheil nimmt, so ist er der häusliche Priester.

§. 63.

Der Saamen, den der Mann in sich hat, geht erst im Schooße des Weibes auf, und wird zur Familie, und der Mann muß sich zum Weibe gesellen; sie nimmt mit ihrem Wesen und ihrer Person Antheil an der Gründung des Hauses, folglich auch an seiner Verwaltung. Darum ist denn die Gattin mit ihrem Wirken zwar in dem Wirkungskreise des Mannes begriffen, muß also seiner Art zu wirken sich anschließen, und ist nicht das Angesicht der Familie; darum aber ist dennoch ihr Wirkungskreis eben so wohl durch das Wesen einer Familie bestimmt, wie der männliche, und wenn auch innerhalb des männlichen Wirkens gesetzt, ist er doch keineswegs durch des Mannes Willkühr gesetzt. Daher erkennt das männliche Gemüth die Frau in ihrem Wirken als frei, und ehrt sie als Mitstifterin des Hauses und treue Gesellin des Lebens, so daß der Gegensatz von Mann und Frau in der gemeinschaftlichen Benennung Eltern verschwindet, und es zur Thierheit gehört, diesen Gegensatz durch physische Gewalt auszusprechen. Liebend sorgen beide, jedes auf seine Art, für den Wohlstand des Hauses.

§. 64.

Ist die Begründung und Versorgung des Hauses die Idee der Eltern, so kann das Geschlechtsverhältniß auf ge=

müthliche Weise gefaßt nur als ein individuelles und daurendes, d. h. als Ehe, erkannt werden. Denn wenn auch die Begründung des Hauses der Geschlechtslust größeren Spielraum gestatten sollte, so daß die mit einer Gattin verfehlte Begründung durch eine substituirte Gesellin erreicht werden dürfte; so verlangt doch die Einheit und Kraft des Familienverhältnisses nebst dem Begriffe der Versorgung, daß nur Eine Gattin zugleich sey. Dagegen aber verstattet diese Form den Versuch dem Gatten selbst und den Kindern, was sie durch den Tod des Vaters oder der Mutter verloren, durch neue Wahl zu ersetzen. Ungebundener Geschlechtstrieb muß nach dieser Ansicht in das Thierische fallen, simultane Polygamie muß barbarisch erscheinen, weil sie das elterliche Verhältniß zerstört, aber successive Polygamie wird gestattet, weil es erlaubt scheint, ein mit dieser Person unterbrochnes Verhältniß mit einer andern vollends zu Ende zu leben. So kann es die Gründung und Versorgung des Hauses verlangen.

Die Monogamie ist für die Zwecke der Ehe die entsprechendste eheliche Form, für die Zeugung ist in ihr die höchste Concentration. Eine zweite Heurath ist nothwendig, um die Zeugung und Versorgung fortzusetzen. In der Patriarchengeschichte ist ein Beispiel, in welchem von der Monogamie abgegangen wird, weil zu fürchten ist, daß die Hausfrau des Abraham, Sara, den Stamm nicht fortzupflanzen vermöge. Es wird ihr eine Sklavin, Hagar, substituirt, allein diese mit ihrem Sohne Ismael auch wieder verstoßen, sobald die rechtmäßige Ehe wieder Hoffnung giebt.

§. 65.

In dieser Ansicht des häuslichen Verhältnisses liegt es schon, daß die elterliche Gewalt über die Kinder nur eine versorgende seyn könne, die so weit fortgesetzt wird, als die Kinder nicht selbst ein Haus zu begründen anfangen. Sey es nun, daß die Nation sich durch öffentliche Anstalten der Erziehung annehme, oder auch nicht; in jedem Falle bleibt doch den Eltern das Früheste und Innerste der Erziehung, nämlich die erste Pflege des Leibes und die Bildung des zarten

Gemüthes, wobei die Knaben von selbst schon zu seiner Zeit der zu weichen Zucht der Mutter entlaufen und dem Vater nachahmen, die Töchter aber an der Seite der Mutter sich in ihre eigne stille Zukunft hineinleben werden.

Die väterliche Gewalt wurde bei den alten Germanen so weit erstreckt, daß kraft ihrer die krüppelhaften Kinder im Miste erstickt wurden; bei den Römern und Chinesen wurden sie verkauft.

§. 66.

Von dem Mittelpunkte, welchen die Liebe in jedem elterlichen Hause gewonnen hat, verbreitet sie sich in verschiedenen Richtungen und mit verschiedener Eigenthümlichkeit weiter auf Großeltern, Onkel, Tanten, Geschwisterkinder, Schnur, Eidam, und was wieder mit diesen zusammenhängt, und so verwebt sich untereinander das Volk durch Familienmittelpunkte, und um jeden Mittelpunkt sammelt sich das Leben mit besonderer Eigenthümlichkeit an. Einverleibt sind solchen Mittelpunkten auch Fremde, die ohne Versorger fremden Heerd suchen müssen, und sie werden hier, obwohl als Dienende und als die Letzten, dennoch in die Vorsorge des Familienvaters mit aufgenommen, darum daß sie die häuslichen Dienste verrichten, die Kinder mit erziehen, und den Wohlstand des Hauses befördern helfen. Daher wird ihnen denn für die Tage des Alters ein ruhiges Loos bei den Kindern, die sie erziehen halfen, oder das Wohlwollen des Hausvaters hilft ihnen zu einer Versorgung in ihrer Art, zu einem bescheidenen Glücke. Eben darum aber, weil auch sie in das gemüthliche Leben des Hauses mit eingeschlossen sind, so sind ihre Dienste nicht wie die Arbeit des Taglöhners durch Art oder Dauer genau bestimmt, sondern entspringen unbestimmt aus dem täglich sich erneuernden Bedürfnisse des Hauses, für welches sie ganz leben; dafür wird ihnen auch nicht ein gemessener Lohn, sondern Unterhalt im Allgemeinen gereicht, wie es der Wohlstand des Hauses gestattet.

Ehehalten, Eheholden sind so genannt wie Grundholden, Menschen die mit ihrer Selbstständigkeit nicht absolut, sondern an irgend Etwas geknüpft sind; Andere leiten das Wort von „halten" ab, weil sie durch ihre wesentlichen Dienste das physische Leben der Familien halten. Die Familie nährt und kleidet sie, und der Sorge für Nahrung und Kleidung entbunden brauchen sie keinen Lohn, haben sie doch wirklich Alles, was sie brauchen. Eine unglückliche Veränderung in diesem Verhältnisse ist es, wenn an die Stelle der Kleidung eine Geldsumme mit dem unglücklichen Namen Lohn gesetzt wird. Dann arbeitet diese Klasse, ihre Arbeit zu Taglöhnerarbeit zu machen und in kranken Tagen sorgt man dann auch nimmer für sie.

III. Ehre.

§. 67.

So wird einem gemüthlichen Volke zur Liebe, was die Natur zur Verwebung der einzelnen unter einander gethan hat, und diese Liebe bildet Familienkreise, in welchen das Leben eng aber innig wiederholt wird. Draußen aber im All der Familien, im Staate, bildet das Schicksal unerkannt, aber als Vorsehung verehrt, andere Verhältnisse, durch welche die einen wie große Hausväter über viele gesetzt und an Wohlstand erhöht werden, die andern aber ärmer und geringer geachtet diesen gehorchen, auch hat das Gemeinwesen allerlei Bedarf, zu dessen Befriedigung manche gerufen werden, nicht immer wie ein kluger und wohldenkender Hausvater sie wählen würde. So erscheinen im Staate mancherlei Stufen von der Vorsehung geordnet, und des Ganzen vielfaches Bedürfniß wird durch vier Stände befriedigt, die als

Obrigkeit
Lehrstand Wehrstand
Nährstand

dem Munde des Volkes geläufig theils das physische Daseyn befriedigen, theils auf des bürgerlichen Lebens Sicherheit achten, oder auch das Volk mit heilsamer Lehre bilden und

erbauen, und, welches die Höchsten sind, das Ganze berathen und leiten. Sind nun besonders die letzteren fast Göttern zu vergleichen an Ehre, so ist doch auch jeder der andern Stände auf seine Weise geachtet, und selbst wenn die Neigung des Volkes einen derselben nachsetzte, so würde doch das Schicksal demselben auf andre Art Ehre gewähren, denn alle sind sie zum Ganzen nothwendig.

Im A. T. heißen die Obrigkeiten selbst Elohim wie Gott und die mittelaltrige Ansicht von der Obrigkeit und ihrer Anerkennung geht bis zum Gerichtsdiener herunter. Weil das gewerbfleißige Leben des Mittelalters der Wohlhabenheit nachgieng und darin ungestört seyn wollte, setzte die Neigung des Volkes den Wehrstand zurück und schob ihn den Fürsten als Haustruppen zu, wo sie über die Andern emporgehoben cour- und tafelfähig wurden.

§. 68.

Dieser Stände Ungleichheit wurzelt schon in der Familie, denn nur einer kann Hausvater seyn, und es muß ein andrer sich gefallen lassen zu dienen; wollten alle ohne Gehorsam jeder frei seinem eigenen Sinn folgen, so würde nirgend Ordnung bestehen. Darum gründet die Ungleichheit der Stände in dem eigenen Sinn, den jeglicher hat, und es muß daher eine Obrigkeit seyn, die den eigenen Sinn bändigt; auch muß eben wegen dieser Eigenheit des Denkens und Wollens jeder seinem Hange gemäß eine Arbeit wählen, durch welche er als nüzliches Glied des Ganzen erscheine; denn der Arbeiten sind viele, und jeder ist nicht zu jedem Geschäfte geeignet. So giebt die innere Ungleichheit der Menschen äußere Ungleichheit der Stände, und die älteste Geschichte der Völker geht von dem Unterschiede der Freien und Leibeigenen aus. Daß aber der Einzelne hier oft unrecht gestellt scheint, kommt daher, daß außer der Wahl auch Geburt und Glück diese Stelle bestimmen, von dem Einflusse der Geburt aber kein Volk sich befreien kann, das Familienverhältnisse achtet, und den Einfluß des Glücks ein Volk auf

dieser Stufe nie überwindet. Denn Eigenthümlichkeit der Menschen ist des Glückes Gebiet.

Die ungebändigte Individualität wird von keiner Einheit im Ganzen, sondern vom eigenen Sinn geleitet und, wenn er in störenden Frevel ausbricht, von der Obrigkeit gebändigt. Auf der Anerkennung der Geburtsverhältnisse und auf dem Glück beruht hier das Schicksal.

§. 69.

Der erste Unterschied der Freien und Unfreien, auf welchen das Glück seine künftige Herrschaft gründet, ist bereits ein innerer Unterschied der Gemüther, denn die, welche bei der ersten Gestaltung eines Volkes sich thätig erwiesen, werden Freie, die aber, welche dem gegebenen Anstoße folgend seine Richtung nahmen, fallen in ihre Gewalt, und ob auch die Gehorchenden durch Menge furchtbar wären, so könnte doch nur die äußerste Noth die Vielheit der Sinne unter ihnen besiegen, daß sie als Eine Kraft den Unterdrückern entgegenstünden. Dazu kommt noch, daß sie eben durch Trägheit in die Knechtschaft gefallen sind, und diese zu überwinden nun um so schwerer fällt, da die Unterdrücker das Ihrige gethan haben, um diese Trägheit zu nähren; denn das Fett des Landes theilen die Freien unter sich, und dem Unfreien bleibt bei der kärglichen Fristung des Lebens durch erschöpfende Arbeit keine Schnellkraft des Willens und kein Gedanke der Freiheit; er begnügt sich mit einiger Rast von der Mühseligkeit. So sind nun zwar die ursprünglich Thätigsten die Freien geworden, und der erste Gegensatz scheint sich wie innerlich Edles und Unedles zu verhalten; allein dieses Treiben nach außen, welchem oft die Welt selber zum Lohn wird, ist gar selten ein wahrhaft menschliches Wirken, und die, welche auf diese Art die Treiber ihrer Brüder geworden sind, zeugen schon Söhne, welche aus eigner Kraft sich nicht mehr über die andern zu heben vermöchten. Das Glück hat mit diesem ersten Gegensatze schon die blinde Herrschaft begründet,

die nachher die Geißel der Völker wird, bis sie zu sich selbst kommen.

Aus der blinden Herrschaft des Glückes kommt dann Reichthum, Arbeit ꝛc. ꝛc., obgleich der ursprüngliche Unterschied von Kräftigen und Unkräftigen sich oft umkehrt.

§. 70.

Der Gegensatz von Freien und Unfreien spricht sich äußerlich in zweifacher Art aus, je nachdem er nämlich mit oder ohne Beziehung auf Grundeigenthum gesetzt worden. Die rein persönliche Sklaverei wird Leibeigenschaft, wenn die Ernährung des Leibeigenen an ein bestimmtes Gut geknüpft worden, so daß er um seines Unterhalts willen auf diesem Gute dem jedesmaligen Besitzer desselben gehört, und wenn es schimpflicher scheint, auf solche Art an der Scholle zu kleben, als unmittelbar der Person unterworfen zu seyn; so stehen die Leibeignen doch mit ihren Herrn auf der Erde, indeß bei der persönlichen Sklaverey die Herren allein stehen, der Knecht aber in der Luft schwebt. Dies begründet den bedeutenden Unterschied der heidnischen Vorzeit und des christlichen Mittelalters, daß nämlich aus den heidnischen Sklaven Freigelassne wurden, die sich in jeden Stand und selbst auf den Thron drängten, aus den christlichen Leibeigenen aber ein Mittelstand kam, der selbst wieder in mehrere Stände aus einander gieng.

Das erobernde Volk hat sich zum Grundherrn gemacht und den frühern Besitzer gezwungen, das Grundstück für den Grundherrn zu bearbeiten, er ist Höriger des Grundstücks und gehört dem Grundherrn. Aus den Leibeigenen konnte darum ein Mittelstand hervorgehen, weil sie schon einen Stand haben, indeß die Sklaven in der Luft schweben. Die Willkühr über den Leibeigenen hat eine Gränze, weil der Herr ihn schont, damit er die Scholle, auf der er steht, bearbeite, und weil durch den zunehmend blühenden Anbau der Grundstücke und die damit steigende Geschicklichkeit der Leibeigenen ihr Werth für den Grundherrn immer größer wird. So wurden die unentbehrlich Geschicklichern vor den übrigen vorgezogen, sie wurden bezahlt und rangen sich dadurch immer mehr zur Selbstständigkeit empor.

§. 71.

In dem Gegensatze der Freien und Unfreien liegen schon die zwei äußersten Stände: Obrigkeit und Nährstand, aber die Mittelglieder entwickeln sich auf verschiedene Weise, je nachdem die Unfreiheit real oder persönlich ist, und durch diese verschiedene Entwicklung der Mittelglieder erhalten selbst die äußersten einen andern Charakter. Ueberall aber ist in den Freien der Genuß und die Herrschaft, in den Unfreien der Gehorsam und die Arbeit, und wenn die Freien in Gleichheit unter einander in einem Volke sich als Herrschende festsetzen, so werden sie Aristokraten; hebt aber einer aus ihrer Mitte sich empor, und gesellt sich untergeordnet die übrigen bei, so wird er Monarch und die andern Freien sind als Adel um ihn. Zwischen aristokratischem Adel oder Patriziern und dem monarchischen Adel, wie unsere europäischen Reiche ihn hervorgebracht haben, ist blos der Unterschied, daß jener in sich ungetheilt blieb, in dem monarchischen Adel aber, wie Deutschland ihn vorzüglich entwickelte, einige Familien sich als regierende Häuser emporhoben, wobei denn die andern sich mit den ersten Stellen unter jenen begnügen mußten. Diese Scheidung des hohen und niedern Adels in Deutschland war die höchste Blüthe des Adels, und treffliche Männer wie Götz von Berlichingen, Franz von Sickingen, Ulrich von Hutten, verbrauchten ihre hohe Kraft, dieser Scheidung entgegen zu arbeiten.

§. 72.

Die Arbeit, die bei den Unfreien ist, entwickelt durch die unendlich vielen Richtungen, welche sie nehmen kann, den Einzelnen und sein Talent; die Herrschaft, die bei den Freien ist, entwickelt bei diesen blos den gemeinschaftlichen Egoismus, sie zu behaupten, und der Einzelne bleibt blos durch den Geist seiner Kaste beseelt, ohne sich eigenthümlich darzustellen. So geschieht es nun, daß die Unfreien, wo sie

Sklaven sind, sich aller Künste bemächtigen, die das Leben der Freien verschönern, wodurch sie denn von diesen vervielfältigte Formen der Freilassung und Zugang zu bedeutenden Stellen erschleichen, indeß sie an sich unpersönlich und unfrei nicht einmal des Civilrechtes fähig wären, als welches allein den Freien und Besitzenden zukommt; wo aber die Unfreien Leibeigene sind, da lösen sie sich eben durch entwickelte Handwerke und Künste allmählich von dem gutsherrlichen Zwange ab, und begründen so einen Stand, der es nicht mehr bedarf, an den Grundstücken der Freien zu kleben, und sich im Gefühl der errungenen Selbstständigkeit Bürger nennt. Die noch im Zwange des Adels Zurückgebliebenen heißen dann Bauern, und die Gewerbe, durch welche jene zwar nicht Herrschaft, aber doch Unabhängigkeit zu erringen vermochten, heißen nun bürgerliche Gewerbe. Der Adel hält sich von ihnen rein, weil er keine andre Arbeit kennt, als zu herrschen.

Der Adel in seinen erblichen Vorrechten hat Nichts mehr zu erringen und erschlafft. Dagegen die Leibeigenen haben Nichts, aber Alles zu erringen und werden Bürger, wenn sie ihre Leibeigenschaft in verschiedenem Grade abgekauft haben.

§. 73.

Ist ein Volk dieser Verhältnisse einmal gewohnt, so kann es behaglich darin gedeihen, und besonders von Seite des Mittelstandes, der nun Bürgerstand heißt, in höchst vielfacher Entwicklung sich aussprechen. Was noch Bauer geblieben ist, wird endlich des Zwanges, wie eines ewigen Schicksals, gewohnt, und was Bürger geworden ist, versucht alle Formen der Wirksamkeit durch Gewerbe und Künste, und findet durch das gesteigerte Bedürfniß sogar zu der ästhetischen Kunst und den Wissenschaften den Weg, so daß aus dem Schooße des Mittelstandes sich der Lehrstand erhebt, der sich durch das Ansehn der Religion unterstützt nah an den Adel drängt.

Gänzlich aber wird die Entwicklung und Ausbildung des erworbenen Eigenthums Geist der Bürgerfamilien, und wie der Krieg dem Eigenthum feindlich ist, und den gewerbsamen Bürger aus der Werkstätte wegreißen würde, so wird er theils auf den unfreien Bauer, theils auf den eigenthumslosen Vagabunden gewälzt, und es schafft sich ein Wehrstand, der bei dem allgemeinen Gewerbsgeiste verachtet seyn muß, und seine Ehre nur bei sich selbst finden kann. Völker, bei denen kein solcher Mittelstand den Gewerbsfleiß zur höchsten Bürgertugend erhob, konnten die Pflicht der allgemeinen Vertheidigung nie so als verachteten Wehrstand von sich abtrennen.

Wenn der Mittelstand in die zwei Formen des Nähr- und Lehrstandes auseinandergeht, enthält er Wohlstand und Kultur und wird eigentlich das Mark des Mittelalters, aber als Stubensitzer ist er dem Wehrstand feindlich. — Das Mittelalter ist als Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Handwerke noch gar nicht bearbeitet worden; erst Hüllmann hat diese Hauptansicht aufgenommen, aber Ein Mann ist nicht im Stande sie zu erschöpfen.

§. 74.

So die Stände gesetzt sind sie stehende Formen des Volkslebens, hervorgegangen aus seiner neuen Gestaltung, nachdem das alte Prinzip der Vorwelt, die Religion, als herrschendes aus dem Leben verschwunden war. Seit der verloren gegangenen Kasten-Einrichtung arbeiten die Völker an Entwicklung der Stände, und wenn noch die heidnische Zeit zu den Extremen der Freien und Sklaven kam, und in Rom sich ein patrizischer Adel festsetzte; so entwickelte doch erst die christliche Zeit einen Mittelstand, dessen innere Lebensfülle den Gehalt neuerer Geschichte ausmacht, und die Extreme nicht nur vermittelt, sondern vernichtet. Der Adel neuerer Zeit sucht zwar seine Befestigung darin, daß er den Kern des Civil-Rechts, die Stammgüter mit ihrer Erbfolge sich zueignet, und der Bauer scheint auf immer zurückgedrängt,

weil ihm die bürgerlichen Gewerbe entzogen sind; der Bürger scheint auf das bewegliche Recht des Verkehrs, die Contrakte, und die testamentarische Erbfolge beschränkt mit dem Adel an Festigkeit des Besitzes nicht wetteifern zu können. Aber der Adel hat sich selbst des Prinzips der Entwicklung beraubt, das in dem Bürgerstande unendlich reich wuchert, und so muß jener an eigner innerer Leerheit ersterben, und vermag seine Stammgüter nicht durch die wechselnden Zeiten zu retten, der Bürgerstand dagegen, als Meister der Gewerbe und des Verkehrs, wiegt erst den Landreichthum des Adels durch den Geldreichthum des Kaufmanns auf, und überwiegt ihn endlich, je mehr die fortschreitende Zeit an den starren Formen des Alterthums rüttelt und alles in den Verkehr reißt, und eben diese Ueppigkeit des Verkehrs reißt auch den Bauer aus seiner Zurückstoßung, indem sie seiner Produktion einen unerwarteten Geldwerth verschafft, und ihm Märkte zur Spekulation öffnet.

§. 75.

Das Leben, das der Mittelstand in sich enthält, wirft sich in alle Formen der Arbeit und des Verkehrs, und schafft sich zu einer gewerbfleißigen Welt dadurch, daß beim Entstehen jede Form sich von der andern scheidet und entstanden sich geschieden hält, und ihr eigenes Gesetz in ihrem Innern gründet. So sind die Zünfte zu verstehen, durch welche es dem Mittelstande allein möglich war, ohne Staat von außen sich doch zu einem in einander greifenden Gewerbsysteme zu bilden, denn durch diese Sonderung der Arbeiter und durch den Corporationsgeist der Innungen konnte sich das Ganze in seinen Theilen jedesmal sicher begründen, und das wechselseitige Bedürfniß mußte dann die Theile zu einem Ganzen zusammenbinden. Dieses Band war, wo der Mittelstand durchaus vorherrschend wurde, kräftig genug, ihn zu Errichtung freier Stadtgemeinden, ja zu manchem achtungswerthen

Städtebunde zu vereinigen, und wenn auch für alle diese Verbindungen keine Einheit ausgesprochen wurde, so fehlte doch der zusammenhaltende Ring nicht, durch welchen sich dann im Innern wenigstens eine Art von Schwerpunkt bildete.

Innungen sind Einungen, Vereine, die gemeinschaftliche Maaßregeln zum Absatze ergriffen, entstanden durch die örtliche Annäherung. Die Abtheilung der Orte, wo die gleichen Waaren gemeinschaftlich feilgeboten wurden, führte die Abtheilung der Gewerbe in Zünfte herbei und die Scheidung der Gewerbe von einander wurde das Prinzip ihrer Organisation.

§. 76.

Das Gewerbsleben des Mittelstandes kann seinen Umfang erst durch Versuche messen lernen, und so wird es für eine Zeit, in welcher sein Geist vorherrscht, Prinzip, daß Handel und Gewerbe aller Art nur durch die größte Freiheit und Uneingeschränktheit gedeihen können. Zugleich kann hier mit Sicherheit vorausgesehen werden, daß das Uebergewicht irgend eines Erwerbszweiges, wenn es etwa für die andern drückend werden sollte, durch ungehemmte Concurrenz bald ins Gleichgewicht gebracht werden müsse, indem das Ganze einem Gewühle von Kräften gleicht, wo auf jedes Steigen nothwendig ein Fallen folgen muß, das Fluthen und Ebben also ganz sich selbst überlassen bleiben kann. Dabei durchdringt den ganzen Bürgerstand eine wohlwollende behagliche Gemüthlichkeit, die nicht nur ihres errungenen Glücks sich freut, sondern auch mittheilend wohlthut und nach befriedigten Bedürfnissen des Einzelnen auch die Bedürfnisse des Ganzen bedenkt, und für diese aus dem Reichthume der Einzelnen Fonds herbeischafft. So entsteht fast noch ohne Staat dem künftigen Staate, was er bedarf, und die Obrigkeit in solcher Zeit kann dem Gemüthe der Bürger und den noch unerkannten natürlichen Verhältnissen der Dinge den größten Theil der Herrschersorgen überlassen. Wenig regieren kann hier Weisheit heißen.

Die Zeit der Entstehung der Künste und Gewerbe konnte das, was sie machen sollte, noch nicht übersehen und so ließ man die Dinge gehen und sah zu, wie sie sich entwickelten. In gegenwärtiger Zeit müssen sie sich auf die Bedürfnisse des Staats berechnen und mit ihnen ins Gleichgewicht setzen lassen. Die Gewerbe haben überall so zahlreiche Mitglieder erhalten, und keines vermag die Möglichkeit seines eigenen Absatzes zu übersehen, daß der Staat dahin kommen muß, zu wissen und sagen zu können, welche Verhältnisse dem Ganzen und seinem Bedürfnisse angemessen seyen, sonst wird der neu etablirte Meister sich über's Jahr bei der Armenkasse melden. Zwar haben die Stiftungen aus dem Mittelalter eine solche dem Staat nothwendige Hülfe gebracht und sind ihm damit zuvorgekommen, allein nun kommt es darauf an, sie nicht untergehen zu lassen durch Erschöpfung für die fehlende Durchschauung der Gewerbeverhältnisse durch den Staat.

IV. Heimath.

§. 77.

Die höchste Individualität des Lebens spricht sich für den Mittelstand noch darin aus, daß seine vielen Unterschiede von Arbeit und Gewerbe alle auch in äußerer Sitte und Tracht, eigenen Festen und Feierlichkeiten, ja fast in eigenthümlichen Göttern oder Heiligen sich aussprechen, und so das Gemüthsleben mit der höchsten Innigkeit diesen bunten Formen der Erscheinung sich anschmiegt. Alle diese Eigenthümlichkeit wühlt sich dann auch in die Erde ein und will sich an dieser befestigen, indem sie Wohnungen baut für die Eigenthümlichkeit jedes Standes, Zimmer für die Eigenthümlichkeit jeder Verrichtung, Geschosse als ob jedes ein Haus für sich allein seyn sollte, und Straßen die just noch die Möglichkeit lassen, zu jedem einzelnen Hause zu kommen. Wo sich aber jede Eigenthümlichkeit so consequent in allem aussprechen darf, was in die Aeußerlichkeit eintritt, da muß jedes Lokale die strengste Einseitigkeit haben, und der Mensch durch Zucht an sich selber zur Liebe gebildet und von Seines-

gleichen nach Würde seines Standes geehrt, nistet auf der Erde sich an und macht sie durch den Abdruck seiner Eigenthümlichkeit in ihr zur Heimath. Die Person des Civil-Rechts ist Bürger, die Erde ist Heimath geworden.

Das Gemüth faßt nicht die Ansicht ins Weite, die Welt kennen zu lernen, sondern die süße Heimath ist seine Welt. Ist ein Individuum mit einer individuellen Lokalität so sehr verwachsen, daß die Trennung davon sogar den Körper tief alterirt, so ist dieß Heimweh. Auch jedes Gewerbe hat seinen eigenen Ort, wo es sich versammelt: im Wirthshause die Herberge mit Emblemen; in der Kirche und auf dem Gottesacker. Mit dem Aufhören des Gemüthslebens versteht es sich nicht mehr wie im Mittelalter von selbst, daß jeder eine Heimath habe, sondern jetzt, da die weltbürgerliche Ansicht **patria est ubi bene est** Platz greift, muß der Heimathsbegriff durch die Gesetzgebung wieder hervorgeholt werden. Dazu kam, daß in den neuern Zeiten durch die steigende Nahrungslosigkeit vieles Gesindel entstand, das auch des äußern Bandes mit der Gemeinde entbehrte. Verliert sich nun auch der Begriff der Heimath bei dem Uebergange in das Begriffsleben in Ortsbeweglichkeit (z. B. der Beamten) und weltbürgerliche Ansicht, so muß er dennoch wieder hergestellt werden. Die Faktoren dieses Begriffs sind: die Lokalität des lebenden Individuums und seine Verwebtheit mit bestimmten Individuen seinesgleichen durch Sprache, Nahrung, Erziehung, Verwandtschaft u. s. w., also jedem Individuum von selbst unvermeidlich. Das Gemüthsleben fügt nur noch die Beschränktheit der Ansichten und Gefühle hinzu, was verwerflich ist. Heimath im obigen Sinne ist ursprünglich der Geburtsort, insoferne dieser nicht zufällig, sondern zugleich Ort der Niederlassung der Eltern ist. Erworbene Heimath wird durch die Ansäßigmachung bestimmt, und wer weder ursprüngliche noch erworbene Heimath besäße, dem müßte eine angewiesen werden, nach irgend einer Oertlichkeit seiner Erziehung oder seines Aufenthaltes. Daher werden Heimathgesetze gegeben, damit jeder Bürger an den Rechten und Pflichten, Lasten und Vortheilen der Heimath Theil nehme.

§. 78.

Die heimathlichen Formen

Städte
Dörfer Höfe
Vaterland

entwickeln sich von der ersten Urbarmachung des Landes bis zu seiner letzten Blüthe durch Ackerbau und Handel stufenweise. Das erste planlose Ansiedeln bildet Höfe mit ringsumliegenden Grundstücken, erbaute Kirchen sammeln Bauerwohnungen zu Dörfern um sich her, und wen der Gewerbfleiß aus dem Bauernstande hebt, der sammelt um die festen Burgen des Adels sich als Bürger, und legt den Keim zu Städten. Wie einst im Alterthume die Tempel Mittelpunkte der Ansiedelungen wurden, so im christlichen Europa die Kirchen; Kirchsprengel sind die Stadteintheilungen der Städte, jedes Stadtviertel hat, wie jedes Dorf, sein eigenthümliches Kirchenfest (Kirchweih), und in der Bauart ausgezeichnet ragt im Stadtviertel wie im Dorfe die Kirche mit ihrem Thurme als Warte über ihre Umgebungen hervor. Diese Mittelpunkte menschlichen Wohnens errichtet und dotirt der Ueberfluß des geldreichen Handels und Gewerbfleißes und der religiöse wohlwollende Sinn der Zeit verbunden mit der Eitelkeit der Sterblichen, ihrer Individualität ein Denkmal für die kommenden Geschlechter zu stiften; und wenn ein Volk sein Land auf diese Art so ganz mit Bildern seines eignen Wesens jeder Art erfüllt hat, so wird es seine allgemeine Heimath, sein süßes Vaterland.

§. 79.

So wurzelt das erste Leben eines Volkes, nachdem es sich der Verwilderung entrissen, in gemüthlicher Ausprägung seiner Individualität im Ganzen und Einzelnen auf seiner Erde fest, und aus seinen extremen Formen — frei und unfrei — geht zuletzt ein Mittelstand hervor, in welchem die ganze Tiefe des Mittelpunktes sich entfaltet. Ziel dieses Mittelstandes ist Allheit der Lebensformen durch höchst eigenthümliche Entwicklung jeder einzelnen, und wenn der Gewerbfleiß des Bürgers Wohlhabenheit, ja Ueberfluß herbeiführt, indeß der alte Freie, der Adeliche, auf seinen Stammgütern aus Mangel innern Lebens auch äußerlich verarmt, und der alte

Leibeigene, der Bauer, neben beiden sich emporarbeitet, und sein altes Erbe ihm zu enge wird; so hängt sich am Ende alles an das Geld, diese Lockspeise Fortunens und wird durch dieses ewig bewegliche Element aus den Grundfesten seines Wesens herausgerissen, und dem Wechsel der Umstände rein preisgegeben. Was auf der einen Seite die kräftige Individualität unter der Form des Gemüthes begründet hat, zerstört allmählig durch das Medium des Geldes das Glück, und das Schema:

Individualität
Gemüth Geld
Glück

stellt die äußere Geschichte dieses Völkerlebens dar, das in dem andern Schema

Zucht
Liebe Ehre
Heimath

seine innern Elemente hat. Individualität ist der Boden dieses Völkerlebens, Gemüth seine Form; aber was mit Begründung seiner Eigenthümlichkeit in dem schneidenden Gegensatze der Freien und Unfreien angefangen hat, endet damit, daß der Handel alle Verhältnisse des Bestehens an die Herrschaft des Geldes kettet, die jedem Volke von außen kommt, und beständig wechselt. So wird das ganze Volk mit aller seiner Kraft vom Glück mißhandelt, und endlich ganz entwurzelt, so daß es gilt, des Lebens Zügel selbst zu fassen oder untergehen. Man beherrscht aber das Leben nur durch die Erkenntniß, und man zügelt es nur durch die allgemeine Kraft der Menschheit, nicht durch den Arm von Fleisch; Individualität muß also untergehen, damit der Mensch erstehe, das Gemüth muß sich verläugnen, damit es sich begreife, und ein Leben der Völker in Erkenntniß muß des Glückes Herrschaft ganz vernichten. Manches alte Volk, dessen Zeit zu solcher Erkenntniß noch nicht reif war, ist vorerst zu Grunde

gegangen, bis es einst erweckt von Völkern neuer Zeit, die ihr Leben in Wissenschaft zu übersetzen selbst vermochten, zu einem allgemeinen Leben aller Völker wieder erwachen wird.

Der Uebergang in die Aufklärungszeit ist herbeigeführt durch die Herrschaft des Geldes und darum hat die Entdeckung von Amerika das Mittelalter gebrochen. Das Mittelalter ist höchst individuell und gemüthlich und wird durch das Geld daraus heraus- und dem Glück unterworfen.

Die Herrschaft des Geldes beruht auf folgenden Ansichten: 1) durch das Geld wird der Tausch aus seiner Beschränktheit auf Personen, Sachen, Ort und Zeit herausgerissen zum unendlichen Verkehr. 2) Jede Produktion (z. B. der Landbau) findet durch diesen Verkehr Gegenwerthe (ausländische Waaren) und muß sich um ihrer theilhaftig zu werden selbst verdoppeln. Ferner strebt jede Produktion durch Verfeinerung und Vielfältigkeit ihrer Arbeiten neue Gegenwerthe zu erzeugen, wodurch neue Bedürfnisse und Genüsse entstehen. 3) Das Geld als ideeller Reichthum erhält mit seiner Möglichkeit aller Dinge, indeß der Reichthum an Produkten nicht abgesetzt werden kann, einer beständigen Verminderung durch Abgang unterworfen und schwer aufzubewahren ist, einen überwiegenden Werth über den reellen Reichthum, und dabei ahmt es noch in seinen Zinsen die Früchte eines reellen Kapitals nach, giebt also dadurch Kapitalisten und Rentiers. 4) Es kommt aus Bergwerken, deren Quellen und Ergiebigkeit kein Staat voraussieht, und wird vertheilt durch den Welthandel jedem Staate ausländisch und auf seine Produktionsverhältnisse gar nicht berechnet. Da kommen die Völker an einen fremden Despotismus, eine unsichtbare Macht. Zu den Mißhandlungen durch die Herrschaft des Glücks kommt dann noch der vielfach wechselnde Genuß des Luxus. Nur selten kommt der Fall, daß das Geld einen absoluten Nichtswerth und die Produkte einen absoluten Vollwerth haben, nämlich wenn keine Produkte zu haben sind, so kann man das Geld doch nicht essen. — In solcher Uebergangszeit gilt es des Lebens Zügel selbst zu fassen und sich Gesetze zu geben durch Einsicht in die Verhältnisse des Volkslebens. Das Gemüth darf aber dabei nicht verschwinden, sonst tritt an die Stelle der Humanität der Egoismus. Die orientalischen Völker sind untergegangen, weil sie den Uebergang zu der Erkenntniß noch nicht durchgemacht haben. Von Europa, namentlich von Deutschland aus darin unterstützt wird es ihnen vielleicht noch gelingen.

Zweites Buch.

Das Leben.

Zweite Hälfte.

Begriffs-Leben.

Selbstherrschaft

Nemesis

Zucht Bildung

Humanität

Familien

Hausvater

Gattin Kinder

Gesinde

Stände

Staatsarbeit

Handel Handwerk

Erdarbeit.

Wohnung

Hauptstadt

Städte Dörfer

Gränze

Zweites Buch.

Das Leben.

Zweite Hälfte.

Begriffs-Leben.

Selbstherrschaft
Familien Stände
Wohnung.

§. 80.

Die Individualität der Bürger, die mit der Vielheit ihrer Formen ein ganzes lebenreiches Zeitalter ausgefüllt hat, tritt aus ihrer Enge heraus ins Allgemeine des Begriffs, sobald diese Formen erschöpft sind; das Gemüth, das diesen Formen ein fröhliches Leben mitgetheilt hatte, verläßt sie, wenn sie sich nicht mehr zu erneuern vermögen; und wenn nun noch das Glück durch Geld und Kriege alles Bestandne durch ein-ander wirft, so bleibt den Völkern keine andre Rettung, als ihr Wesen zu durchschauen, und ihr Leben selbstthätig zu gestalten, ob etwa in den Verhältnissen, die der Begriff auf-findet, ein neues und fröhlicheres Leben gedeihen möchte. Daher arbeiten die Völker nach durchlaufener Gemüths-Periode

sich selbst ganz um, und wollen ihr Daseyn ganz durch ihren Begriff bestimmen, und wenn sonst das Bedürfniß die Stände und die Einzelnen einander näherte und anschloß, und das Gemüth den Bund durch seine Innigkeit beseelte, so daß ein Gemeinwesen sich bilden konnte; so ist es nun die Idee eines Ganzen, aus deren Einheit sich alles neu gebähren will, und das Gemeinwesen soll ein Staat werden.

Das was bisher gelebt worden, wird jetzt nach Ansicht gelebt und so wird die Zucht zur Nemesis mit der Idee der Vergeltung als Grundlage einer mit Besonnenheit verfahrenden Criminaljustiz; aus den Familienverhältnissen ist die gemüthliche Liebe verschwunden, sie müssen nun durch Begriffe geordnet werden; die Stände im Mittelalter entstanden, müssen jetzt sehen, wie sie bestehen können, und die liebe Heimath erfährt gleichfalls große Umwandlung selbst unter dem Einfluß einer Verschönerungs-Commission.

§. 81.

Zuerst kehrt hier die alte Aufgabe wieder, daß der Mensch sich selbst, seine Naturverhältnisse, seine Standesverhältnisse und endlich seine Erde gestalte, aber sie wird nun nicht mehr in dem subjektiven Sinne gefaßt, wie sie eben als Gefühlsleben der Völker dargestellt worden; der Mensch arbeitet an sich und seiner Erde jetzt, so weit er beide versteht, mit steter Reflexion, indeß er sich vorher dem Zuge der Gefühle hingab, und da er vorerst nicht absieht, wie weit diese Reflexion ihn führen könnte, so begreift er sie auch anfangs nicht, und muß zufrieden seyn, einstweilen das ganze Streben an einem Worte festzuhalten. Dieses von der neuern Zeit gefundne Wort heißt Polizey, und bedeutet eben diese Umwandlung des Daseyns und Lebens der Nation durch die erwachte Reflexion, und da Polizey entstehen muß, sobald die Nation ihr Gemüths-Leben verläßt, und so weit sie es verlassen hat, so ist begreiflich, daß dieses Wort lange selbst unbegriffen dastehen muß. Diese zweite Hälfte unsers zweiten Buches wird daher ganz das Gebiet der Polizey entwickeln;

wir werden aber den Gebrauch des Wortes Polizey auf die Aemter einschränken, die über die Beobachtung der polizeylichen Gesetze zu wachen haben, es wird daher erst bei der Organisation der Aemter im vierten Buche vorkommen.

In der Periode des Uebergangs aus dem Gemüths- in das Begriffs-Leben drängen die gestörten Verhältnisse so sehr, daß man nicht warten kann, bis der Begriff fertig ist, nach dem man die Verhältnisse machen kann. Zu Anfang dieses Jahrhunderts war das Organ der polizeylichen Umwandlung für Deutschland die „Justiz- und Polizeyfama von Hartleben". Diese Zeitschrift hatte kein dringenderes Geschäft als zu wissen, was Polizey sey, und kam darauf, sie müsse die Umgestaltung aller Dinge seyn.

§. 82.

Das Gemüths-Leben der Völker findet seine Einheit durch die natürliche Ergänzung aller Dinge, daß z. B. ein Gewerbe durch das andre sich ergänzt, ein Bedürfniß zu dem andern führt, und alle Gewerbe und Bedürfnisse zusammen Leben geben; das Begriffs-Leben der Völker setzt seinen Mittelpunkt voraus, und bildet sich real um ein ideales Centrum her. Dieses Centrum ist eben die Idee von Staat als einer das Volk durchdringenden Einheit seiner geistigen Natur, und das Centrum wird hier selbst in dem Grade klarer erkannt, als Leben um dasselbe sich herlegt und bewegt. Auch hat diese ideale Einheit solche Macht über die Völker, daß die Machthaber selbst von ihr ergriffen ihre ganze Gewalt anwenden, sie durchzuführen, wodurch diese Einheit für die Menge wirklich eine völlig äußere wird, in welche sie zum Theil mit herben Mitteln hineingezwungen werden muß, indeß in dem Gemüths-Leben sich alles wie von selbst machte, und äußerer Zwang der Obrigkeit nur selten sichtbar wurde. Daher kündigt sich der Eintritt dieser Periode für die Völker mit einer unerwarteten Energie ihrer Regenten in Maaßregeln zu Isolirung des Staats und mit einer polypenartig wuchernden Gesetzgebung an, von welcher zu fürchten scheint, daß sie

endlich noch die Pulsschläge und Athemzüge des Bürgers in ihre Controle ziehen werde, und die Völker werden durch eine rasche Folge von Administrations=Entwürfen fast ermüdet; allein der Mensch, in welchem die Reflexion erst neu erwacht ist, will sich erst selbst von allen Seiten betasten, besehen und versuchen, und hat er endlich sich gefunden und erkannt, so kommt er in sich selbst zur Ruhe.

Während im Mittelalter einer des andern bedurfte, und dies behaglich war, will jetzt der Begriff vom Staat Alles regieren und Nichts sich selbst überlassen, so daß z. B. eine Gesetzgebung die Wäsche befahl, und zur Durcharbeitung der Aemterverhältnisse ein Organisations=Edikt das andere verdrängte, wie in Baiern drei, in Baden fünf in kurzer Zeit auf einander folgten.

§. 83.

Die Elemente des Gemüths=Lebens treten also jetzt unter die Idee der Staatseinheit, und werden zu Begriffen objektiv darzustellender Verhältnisse. Die Zucht, die das Gemüths=Leben an sich übte, gedeiht zur Selbstherrschaft des Staates über die in ihm enthaltene Menschheit; die Liebe, mit der das Gemüths=Leben die Familienverhältnisse ergriff, weicht Ansichten, nach welchen der Staat sich aus Familienverhältnissen erbaut; die Ehre, in welcher jeder Stand sich selbst erblickte und von andern erblickt wurde, wird eine Stufenfolge der Stände, welche der Staat ordnet, und die Heimath, in welcher das ganze individuelle Leben sich traulich an seine Erde anschmiegte, wird zur weiten Wohnung des Volkes, an deren Gränze der Staat Wache hält, und in deren Mitte der Staat selber in sichtbarer Repräsentation seine Wohnung aufgeschlagen hat. Das Land wird auf diese Art ein weites Haus, in dessen Abtheilungen das Volk nach Gesetzen lebt, die in der Folge als identisch mit den Gesetzen der Welt erkannt werden.

I. Selbstherrschaft.

§. 84.

Die Strafzucht, mit welcher ein Volk seine eigene Thierheit bändigt, führt endlich dahin, daß die Nation im Ganzen den einzelnen Verbrechen überlegen wird, denn das Streben, die Thierheit von sich zu thun, ist selbst schon Ausdruck der siegenden Humanität. Das Volk ist demnach eine Gemeinde, in welcher die Verhältnisse durch Humanität bestimmt eine Ordnung ausmachen, welche im Ganzen fortbesteht, und wenn sie augenblicklich durch einzelne Frevel aufgehoben wird, sich sogleich wiederherzustellen vermag.

Im Mittelalter war der Frevel Regel, die Justiz heimlich und bei Nacht; jetzt ist das Verbrechen Ausnahme und die Rückwirkung des Staates dagegen (Criminalgesetzgebung) beruht auf besonnenen Grundsätzen. Ein Vorgefühl war die Carolina, worin aufgeschrieben steht, welche Verbrechen und welche Strafen es dagegen gegeben hat. Da konnte dann die Zeit nachdenken und suchen, wie es besser zu machen sey.

§. 85.

Wird diese Ordnung der Anerkennung und Humanität gestört durch Frevel, so tritt für einen Augenblick das physische Gesetz ein, welches gegen den Störer mit Leidenschaft wüthen würde, denn der Frevel kränkt. Allein die Nation hat klar ihre Verhältnisse erwogen, und schränkt besonnen ihre Rückwirkung gegen den Frevler auf das Gesetz ein, welches in der leidenschaftlosen physischen Natur die Wirkung mit der Gegenwirkung aufwiegt. So aus dem bloßen Gefühl des Frevels zum Schauen desselben emporgehoben, bildet sich die Einheit der Nation zur Nemesis, die gerecht im Strafen nur vergilt, nicht wüthet, und was der Frevler von ihr erfährt, ist Rückwirkung, die genau abmessend ihm die Humanität

Bayerische Staatsbibliothek München

verweigert, die er verletzt hat. So ist Rache und Nothwehr hier in Strafgerechtigkeit verwandelt.

§. 86.

Diese Verwandlung ist nur dadurch möglich, daß die Nation im Ganzen vor dem Frevel gesichert war, und sich über die Kränkung durch denselben zu einem Begriffe desselben erhoben hatte. Wo daher in einer Nation der Frevel siegend würde, z. B. in Revolutionszeiten, da müßte wiederum die Strafgerechtigkeit sich in Nothwehr umwandeln, und die Strafe müßte alle Vergeltung überschreitend wüthen, bis sie den Frevel unterdrückt hätte; und wo eine sonst ruhige Gesetzgebung genöthigt wird, gegen Frevel besondrer Art Strafen zu drohen, welche mehr grausam als gerecht sind, da ist der Staat von dieser Seite über die Thierheit seiner Bürger noch nicht Herr geworden; er ist von dieser Seite krank.

Manche Verbrechen, wie Verfälschung der Staatspapiere, Banknoten u. dgl., Baumfrevel u. a. lassen die Thäter selten entdecken. In solchen Fällen, wo das Verbrechen so leicht oder die Unentdecktheit des Verbrechers so häufig ist, können Strafen überhaupt nicht wirken, sondern nur Kultur, welche durch Sitten- und Schulzucht, in Katechisationen ꝛc. ꝛc. unterstützt werden kann. — Schon Zoroaster hatte die Bäume in seinen Schutz genommen, und ihre muthwillige Beschädigung für Sünde erklärt.

§. 87.

Begreift der Staat den Frevel, um seine Strafe ihm zuzuerkennen, so muß er im einzelnen Falle auch den Frevler begreifen, und so kann es kommen, daß der Staat seine Strafe ganz zurücknimmt, d. h. begnadigt. Dies kann er, wenn er in dem Frevler die Inhumanität blos als eine zufällige erkennt, die sich selbst in ihm vergelten und aufheben würde, und der Frevler, dem sein eigenes Behagen lieber ist als die Gerechtigkeit, wird diese Begnadigung annehmen; wer aber weiß, daß alle Humanität Gerechtigkeit voraussetzt,

wird zu seiner eigenen Befriedigung die Strafe fordern und die Begnadigung verwerfen. Der Staat wird diese Gesinnung ehren, und die erbetene Strafe vollziehen lassen.

Begnadigung heißt sehr unpassend die Verzeihung vom Staate, aber es giebt im Staate keine Gnade, sondern nur Rechte und Pflichten. Verzeihen kann aber der Staat, wenn er die Inhumanität des Frevlers nur als eine vorübergehende erblickt. Dem verziehen wird, der soll aber auch an Humanität so hoch stehen, keine Verzeihung zu wollen, sondern die Strafe zu verlangen. Insofern Moralität in ihm ist, muß der Verbrecher im Stande seyn, sich die Strafe zuzuerkennen und sie zu wollen, wie Charlotte Corday und der Ulmische Bürgermeister von Harsdörfer. Der Verbrecher sollte immer sich selbst verurtheilen und die Gesetze dürfen dann das nur aussprechen, was der Verbrecher als sein Recht erkannt.

§. 88.

Verbrechen heißt der Frevel in einem Staate, der sich selbst erkannt hat, und darum auch im Stande ist, zum Voraus und im Allgemeinen auszusprechen, was gegen ihn verbrochen werden könne, und wie er strafend dagegen zurückwirken werde. Dabei setzt er voraus, daß alles, was gegen einen seiner Bürger gefrevelt worden, gegen ihn geschehen sey, weil jeder Bürger des Ganzen Glied ist, und eben darum nimmt der Staat auch die Privatrache des Einzelnen in seine Strafgerechtigkeit auf, so daß Privatrache nun selbst ein Frevel heißt. Daraus folgt denn auch, daß wenn der Staat wegen eines gegen den Einzelnen begangenen Verbrechens begnadigt, er es nicht für sich allein, sondern zugleich in die Seele des Beleidigten thun müsse.

Das Verbrechen ist eine That im Staate gegen den Staat begangen, und hat also eine doppelte, nämlich subjective und objective Ansicht. Subjectiv, daß Erkenntniß und Wille (die Faktoren der Persönlichkeit) des Thäters dabei war; objectiv, daß der Staat in seinem Inhalte oder seiner Form verletzt worden. Nun sind aber in jedem Organismus Form und Inhalt so innig verwebt, daß keines ohne das andere verletzt werden kann; so wirkt also auch im Staate eine Verletzung seines Inhaltes auf seine

Form und umgekehrt. — Weil in jedem Verbrechen der Staat verletzt ist, so kann es auch kein bloßes Privatverbrechen geben, das man wie die **delicta** der Römer durch Transaction beilegen könnte. Kommt der Staat in den Fall, bei einem Privatverbrechen zu verzeihen, so muß er auch voraussetzen, daß der Beleidigte sich über die Beleidigung erhoben und zur Verzeihung sich geneigt gezeigt haben würde.

§. 89.

Die Seiten, von welchen der Staat dem Verbrechen blos gestellt ist, sind alle die Formen, in welchen er die Thierheit gefangen hält, also zuvörderst sein eignes Bestehen als äußere Einrichtung und wirksame Gewalt, dann der civilrechtliche Begriff von der Person und dem Eigenthum, das ihr anhängt, endlich die bürgerliche Anerkennung der Person in der Ehre irgend eines Standes, und zuletzt die Familienverhältnisse, die eine Person haben kann. Daher enthält das Schema:

Staat
Familie Ehre
Person

das ganze Gebiet der Verbrechen, und die Begriffe der einzelnen Verbrechen sammt der Rückwirkung durch Strafen ergeben sich aus der Exposition dieses Schema.

Aufgabe der Wissenschaft ist es zu erforschen: welche Verbrechen sind möglich? indeß unsere Criminalgesetzgebungen bisher nur eine Flora entdeckter Verbrechen enthalten. Ueberall ist es die organische Form des Ganzen, welche durch die Verbrechen leidet. Wird sie in ihrem ganzen Umfang angegriffen, wenn der Staat z. B. um seine Persönlichkeit gebracht, verrathen, verkauft wird, so sind dieß Verbrechen gegen den Staat. Wird die organische Form des Ganzen in ihrem geringsten Umfange angegriffen, so sind es Verbrechen gegen die Person; in ihrem mittlern Umfange angegriffen giebt es Verbrechen gegen Familien und Standesverhältnisse, welche letztere in der Ehre zusammengefaßt werden. Am Ende giebt es freilich nur Eine Ehre, nämlich die des Bürgers.

§. 90.

Allem Verbrechen liegt der Frevel zum Grunde, und dieser ist Egoismus, der gegen das Ganze, das ihn in sich enthält,

aufsteht, der Begriff der Empörung liegt daher in jedem Verbrechen. Daraus folgt zuvörderst, daß Nation oder Staat gegen sich selbst kein Verbrechen begehen könne, und daß alles Verbrechen gegen den Staat nur ausgehen könne von solchen, die sich zu demselben als Einzelne zum Ganzen verhalten, es seyen nun regierende oder blos gehorchende Bürger. Wer aber regiert, ist auch ein gehorchender Bürger, theils weil er nach dem Gesetze regieren, theils weil er den Gesetzen auch außer der Regierung gehorchen muß. Aus dem Gegensatze des Einzelnen gegen das Ganze ergeben sich daher folgende Verbrechen gegen den Staat:

1) Wer den Staat tödtet, das heißt, in fremde Gewalt bringt (Hochverrath);
2) Wer der Nation eine andere Verfassung aufdringt (Revolution);
3) Wer die Staatsgewalt für Privatzwecke mißbraucht;
4) Wer dem Gesetze sich widersetzt oder entzieht.

Denn der Staat hat in seinem Bestehen als freie Person, in der Verfassung, welche die Nation sich angelebt hat, in der Wirksamkeit seiner Aemter für das Ganze, und in der stillen Herrschaft des Gesetzes über den Bürger sein ganzes äußeres Wesen.

Verbrechen ist nur möglich durch das egoistische Streben Einzelner gegen das Ganze und seine organische Form. Der Begriff von Verbrechen hat nur Bedeutung in dem Gegensatze des Einzelnen zu dem Ganzen. Wenn also das Verbrechen das Ganze selber ergreift, so ist nur noch von sittlichen Gräueln nicht von Verbrechen die Rede, wie bei revolutionärer Anarchie. Nation und Person können gegen sich selbst kein Verbrechen begehen. Wenn das Ganze aufsteht, so entsteht ein Zustand zwischen Auflösung organischer Form und deren Wiedererlangung. Die Verbrechen gegen den Staat sind: 1) Mord an der Person im höchsten Sinn, dem Staate, d. h. Hochverrath; 2) die Vergewaltigung des Ganzen gegen den Willen der Nation, um ihm eine Verfassung zu nehmen, die ein Theil seines Lebens geworden, oder ihm eine andere willkührlich aufzudringen, d. h. revolutionäre Umtriebe, wobei noch die bei allen solchen Umtrieben eintretende Gefahr der Anarchie während dieser Umwandlung von unendlicher Größe ist; 3) Mißbrauch der

Staaatsgewalt für Privatzwecke, häufig bei Beamten; 4) das Gesetz, wenn es straft, muß auch darauf rechnen können, die Strafe ausführen zu können; wer sich dem widersetzt oder entzieht, begeht gleichfalls ein Verbrechen gegen den Staat.

§. 91.

Dem Staate gegenüber steht die Person, wie sie zuerst von dem Civil=Rechte begriffen wird, als eine freie erwerbende oder besitzende, folglich auch in Leibesgestalt anzuerkennende, und es ist gezeigt worden, auf welche Weise man und wer civilrechtlich Person seyn könne. Dem Verbrechen gegenüber gestellt wird daher die Person

Leib
Erkenntniß Wille
Eigenthum

seyn, da sie nämlich im Leibe lebt, ihr Daseyn auf Eigenthum gründet, und erkennend und wollend frei disponirt. Daher entstehen Begriffe von Verbrechen

1) gegen Gestalt und organisches Leben des Leibes;
2) gegen die Entwicklung des erkennnenden Geistes in der Person oder gegen den Gebrauch ihrer Erkenntniß im Leben;
3) gegen die freie Disposition der Person über sich selbst;
4) gegen das Eigenthum, das die Person auf anerkannte Weise besitzt.

Unter Nro 2 oder 4 ist aber der Betrug in Contrakten nicht enthalten, als welcher civilrechtlich ist. Denn der Irrthum im Contrahiren macht den Contrakt unvollkommen, und Betrug ist beabsichteter Irrthum, also blos eine Krankheit der Verträge. Dagegen aber ist in Nro 2 theils eine durch Erziehung beabsichtete Stupidität, theils sittliche Verführung begriffen.

Verbrechen gegen die Person werden verübt gegen Leib und Eigenthum, Erkenntniß und Wille. Die beiden ersten

als äußerlich sind zunächst dem Verbrechen ausgesetzt; daher kommen Erkenntniß und Wille als innerlich bloß in die Mitte des Schema. Leib ist physische Masse und Repräsentant der Person in der Sinnenwelt. Mit dem Leibe ist überall Persönlichkeit verbunden, so daß sogar das Zupfen am Rocke persönlich ist. Der Leib ist nun **a**) zu verstümmeln in seiner Gestalt, **b**) zu verwunden in der Masse, **c**) zu vergiften auf chemischem Wege in seinen Funktionen, **d**) zu tödten auf allen Wegen, sogar auf psychischem Wege, wie Franz Moor seinen Vater, durch Vorstellungen, die die Lebensfunktionen aufheben.

Das Verbrechen gegen die Erkenntniß setzt Verhältnisse voraus, welche die Persönlichkeit erst entwickeln sollen. Hier kann erzogen werden zur Stupidität (Kaspar Hauser), oder zur Unsittlichkeit.

Verbrechen gegen den Willen und seine freie Verfügung über die Person wird begangen durch unrechtmäßiges Gefängniß, durch Fesseln, Knebeln 2c. 2c.

Bei Verbrechen gegen das Eigenthum, öffentlichen oder heimlichen, muß unterschieden werden, ob keine persönlichen Verhältnisse dem Verbrechen vorangegangen sind, oder ob solche vorangegangen sind, wie z. B. Verhältnisse des Dienstboten, des Beamten 2c. 2c., in welchen das Verbrechen begangen wurde.

§. 92.

Aus den Familienverhältnissen geht die einzelne Person hervor und in ihnen lebt sie, und der Staat hat durch sie die Hälfte seiner Begründung. Da sie nun in sich selbst

ehlich
elterlich kindlich
dienstherrlich

sind, so entstehen daraus für das Verbrechen folgende besondere Formen:

1) Verletzung der ehlichen Treue;
2) Usurpation der elterlichen Rechte und Unterschiebung des Kindes;
3) Kinderraub;
4) Sklavenraub.

Unter Verletzung der ehlichen Treue ist hier alles zusammengefaßt, was die ehliche Einheit des Geschlechtslebens aufhebt, also der Ehbruch in jeder freiwilligen oder gewaltsamen Form; da aber in den Ehbruch die Geschlechts-Differenz fällt, welche auch in der geistigen Natur der Menschen erscheint, so ist der Ehbruch beider Geschlechter nicht gleich zu beurtheilen. Ist nämlich das Weib in der rechtlichen Sphäre des Mannes enthalten und in seine Repräsentation eingeschlossen, so wird durch Ehbruch des Weibes der Mann in seinen Rechten gekränkt und entehrt, durch den Ehbruch des Mannes aber wird die Frau nur innerlich gekränkt und äußerlich herabgesetzt, durch beiderlei Ehbruch aber ist das innere Wesen der Ehe vernichtet.

Verbrechen gegen die Familie wird verübt durch Verletzung der ehlichen Treue. Die Ehe wird durch Vertrag geschlossen, sie ist aber weit mehr als ein Vertragsverhältniß **a)** durch Erzeugung und Erziehung der Kinder; **b)** durch Begründung gemeinschaftlichen Gutes und Nahrung. Durch beides ist sie eine Grundlage ganzer Massen von Rechten im Staate (Familien sind ja überhaupt die eine, Stände die andere Seite), dabei ist aber das Eigenthum des Geschlechtsgenusses unter Ehegatten die Seele des ganzen Verhältnisses; wird also dieses gebrochen, so ist die Ehe gebrochen, und die Verletzung der ehlichen Rechte ist hier für beide Theile gleich groß. Weil aber der Mann eine Repräsentation der Familie im Staate hat, so ist bei Verletzung seines ehlichen Verhältnisses auch diese verletzt. Usurpation der elterlichen Rechte war im Mittelalter häufig der Fall, indem man Kinder raubte, und Unterschiebung eines Kindes geschieht, um dadurch größern Besitz bei der Familie zu erhalten.

§. 93.

Die stehenden Formen des Volkslebens, welche sich in der Geschichte des Volkes entwickeln, die Stände, haben ihr Wesen in den Begriffen, die sich das Volk zugleich mit anbildet, also in gegenseitiger Anerkennung, die zuletzt auf der Achtung des Menschen für das Menschliche in seinen verschiedenen Stufen sich gründet. Diese Anerkennung heißt

Ehre, und auch der geringste im Staate muß solcher Anerkennung von andern in irgend einem Grade sich freuen, sonst wäre er, obgleich physisch vorhanden, geistig dennoch vernichtet. Daher bestimmt sich die Ehre nach Graden, nach welchen der Bürger im Staate geschätzt wird, und der niedrigste Grad ist die gemeine Ehre des Bürgers, der höchste die Ehre des Regenten, welche mit der Ehre des ganzen Volkes zusammenfließt, und dazwischen fällt die eigenthümliche Ehre, welche aus den innern Verhältnissen der Familie, also auch des Geschlechts, und den äußern Verhältnissen des besonderen Standes hervorgeht. Daraus entsteht eine eigenthümliche Form der Verbrechen, die Injurie, welche in einer bestimmten Verneinung der Ehre besteht, die einem andern gebührt und nach obigen Graden der Ehre zu messen ist. Da die Ehre ganz auf einem Begriffsverhältnisse ruht, so kann der nicht injurirt werden, der Ehre nicht versteht oder abgelegt hat.

Auf gegenseitiger Anerkennung beruht a) das Verhältniß des Menschen zum Menschen; b) das Verhältniß des Bürgers zum Bürger, und aus der Nichtanerkennung folgt nothwendig eine bestimmte Behandlung des nicht Anerkannten. Die Injurie kann also bestehen a) in dem Aussprechen der Nichtanerkennung, Verbalinjurie; b) in einer Behandlung, welche stillschweigend eine solche Erklärung voraussetzt, Realinjurie. Die Injurie muß beurtheilt werden a) nach dem Grade der Ehre des Beleidigten; b) nach dem Grade ihrer Verletzung in der Qualität der Injurie; c) nach dem Grade der Wirkung der Injurie in Hinsicht ihrer Oeffentlichkeit; d) nach dem Grade ihrer Wirkung in Hinsicht ihrer Verständlichkeit. — Die Grade der Ehre messen sich nach Geschlechts- und Familien- oder Standes-Verhältnissen. 1) Das Kind als unvollkommene Persönlichkeit hat keine selbstständige Ehre und seine Injurie ist entweder null oder geht auf die Eltern über; 2) das weibliche Geschlecht muß die außerehliche und ehliche Keuschheit zu seiner Ehre mitrechnen; 3) die Ehre der Frau ist in der Ehre des Mannes enthalten, dieser daher als Repräsentant durch sie injurirt; 4) die Ehre des Hausvaters ist auch die Ehre seiner Familie.

Die Ehre bestimmt sich nach Standesverhältnissen so: 1) Ehre des Menschen d. h. guter Name auf die Moralität sich beziehend; 2) Ehre des Bürgers auf Rechtlichkeit und Solidität sich beziehend; 3) Ehre des Beamten auf Amtsfähigkeit und Würdigkeit nach der Stufe des Amts sich beziehend; 4) Ehre des Regenten auf National-

repräsentation sich beziehend. Aehnliches wie beim **crimen laesae majestatis** muß Statt finden, wenn die Repräsention durch ein Parlament oder eine Versammlung von Abgeordneten (Deputirten-, Pairs-Kammer u. dgl.) geschieht, wo der einzelne Deputirte zwar allerdings nicht dem Ganzen gleich zu schätzen, doch aber auch in dem Einzelnen ein Theil des Ganzen zu ehren ist. — Guter Name als menschliche Ehre ist nicht absolut nothwendig, weil bürgerliche Ehre für das Aeußere genügen kann, auch der Mangel an gutem Namen nicht so leicht zu erweisen ist.

§. 94.

Dies ist die Natur der Verbrechen, und damit wäre zugleich auch die Natur der Strafen gegeben, wenn die Idee der Nemesis oder Vergeltung in dem buchstäblichen Sinne mechanischer Rückwirkung genommen werden könnte, wie alte Gesetzgebungen sagen: Auge um Auge, Zahn um Zahn u. s. w. Sonach müßten die Strafen genau auf dasselbe Objekt treffen, auf welches die Verbrechen getroffen haben, also auf das politische Daseyn, die Person, die Familienverhältnisse und die Ehre. Eine humane Nemesis aber vermeidet, theils dem Verbrechen in der Grausamkeit und Abscheulichkeit nachzuahmen, theils auch die Verbrechen gegen Familienglieder an der Familie des Verbrechers zu ahnden; und so entsteht für die Strafen ein eignes Gebiet, das sich in den Gränzen von

Staat
Ehre Eigenthum
Person

hält, innerhalb welcher Gränzen theils die Möglichkeit liegt, den Sinn des Frevlers mit Bestimmtheit zu treffen, theils auch die innere Intensität des Verbrechens quantitativ aufzuwiegen. Es könnte für die verschiedenartigen Strafen eine indifferente oder allgemein compensirende Strafe gesucht, und diese am scheinbarsten in der Todesstrafe und den Geldstrafen gefunden werden; allein die Todesstrafe enthält für viele Ver-

brechen zu viel, und dennoch fur einige zu wenig, und Geldstrafen als allgemein compensirend zu setzen, ist eine Frivolität, die davon ausgeht, daß alles zu kaufen sey. Ein auf Gleichheit und Freiheit der Bürger eifersüchtiges demokratisches Volk könnte die Geldstrafen vorziehen, um die Reichen zu demüthigen; aber auf so untergeordnetem Gesichtspunkte gründet sich die Strafgerechtigkeit nicht.

Wenn die Strafe nichts als Reaction auf das Verbrechen wäre, so wäre Nichts leichter als die Theorie, Verbrechen und Strafen auf einander zu gründen. Aber die Buchstäblichkeit der Gesetzgebung muß dem Sinne nach abgeändert werden. Das buchstäbliche Prinzip der Wiedervergeltung heißt: was du einem Andern gethan hast, geschieht dir wieder. Weil dieß aber in manchen Fällen (z. B. Schändung) schon physisch unmöglich ist, in noch mehreren Fällen moralisch unthunlich wird; so muß das Prinzip dahin abgeändert werden: wie viel du einem Andern gethan hast, so viel geschieht dir wieder. In diesem Prinzip liegt schon die Nothwendigkeit, die buchstäbliche Strafe durch andere zu compensiren, die eine große Gradation zulassen. Eine allgemein compensirende Strafe kann es aber schon darum nicht geben, weil **a)** einige Strafen z. B. die Todesstrafe ein so eigenthümliches Verhältniß zum Verbrechen haben, daß sie nicht compensirt werden dürfen; **b)** weil eine compensirende Strafe auf die Qualität aller andern Strafen und die Subjectivität aller Verbrechen zu berechnen der Maaßstab fehlt. Am angemessensten als compensirende Strafe hat sich die Gefängnißstrafe erwiesen, weil sie durch Dauer, Lokalität, Erschwerung durch Arbeit so verschieden modificirt werden kann.

§. 95.

In der Strafe tritt das Gesetz im Staate als wirksame Gewalt vernichtend gegen den Frevler hervor, und der Staat reinigt sich durch die Strafe vom Bösen; aber der Sinn der Strafe ist nicht blos einfach, weil sie nicht blos den Verbrecher, sondern auch die Nation im Ganzen berührt, und weil der strafende Staat auch auf die Zukunft des Verbrechers hinausschaut. Daher ist in jeder Strafe enthalten: erstens die Ausgleichung des Verbrechens für den Staat oder die Aussöhnung des Staates; zweitens die Genugthuung für den

Beleidigten, wenn das Verbrechen gegen besondere Personen gerichtet war; drittens der Eindruck, den die wirksame Nemesis auf die Gemüther macht, oder das sogenannte abschreckende Beyspiel; viertens die Besserung des Verbrechers, so weit sie durch die Strafe selbst oder über diese hinaus etwa möglich wäre. — Aus allem folgt, daß die Vollziehung der Strafe öffentlich seyn müsse, und daß, die Injurie ausgenommen, die nicht über den Beleidigten hinaus zur Kunde anderer gelangt ist, über Strafen keine Transaktion statt finden könne. Von der Strafe ist aber der Schadens-Ersatz zu unterscheiden, über welchen als einen Gegenstand des civilrechtlichen Interesse abgehandelt werden kann, wenn der Beschädigte auf Unterhandlung eingehen will, indem sonst der Beschädiger zum vollen Ersatze verbunden ist.

Philosophen und Gesetzgeber irren sich, welche nur ein einziges Prinzip der Strafe gelten lassen, wie z. B. Plato das der Zucht, andere das der Wiedervergeltung oder der Genugthuung ꝛc. ꝛc. Diese Prinzipien sind von der Art, daß sie sich an einander anschließen und gegenseitig sich ergänzen, denn der Sinn der Strafe ist nicht einfach. Vier Prinzipien hat das Strafrecht: 1) das der Privatgenugthuung, 2) das der Genugthuung für das Gesetz durch Reaktion desselben, 3) das der psychologischen Wirkung der Androhung und der Vollziehung der Strafe (Abschreckung), und 4) das Prinzip der Zucht. Die zwei letztern Ansichten können wohl beigefügt werden, wenn es angeht, aber sie können die Strafe weder begründen noch ihr einen Maaßstab geben. Namentlich muß die Abschreckung von dem Staate blos versucht werden, indem er die Strafe vorausandroht und hernach durch das Vollziehen derselben die Drohung erfüllt. Das Abschreckungssystem der Feuerbach'schen Theorie ist mittelalterlich. Die Abschreckung ist nie sicher, sie müßte für jedes Individuum eine andere seyn und für Viele giebt es gar keine Abschreckung. Uebrigens ist noch zu berücksichtigen, daß die Abschreckung viel verliert bei der Hoffnung ungestraft zu bleiben. Endlich irrt Feuerbach noch darin, seine Abschreckungstheorie auf das Prinzip des psychologischen Zwangs zu stützen, der den Menschen zum Thiere herabsetzt.

§. 96.

Unter den politischen Strafen ist die höchste der politische

Tod so streng durchgeführt, daß auch der physische dadurch erfolgen muß. Dieß ist die Acht, in welcher die Einheit des physischen und politischen Lebens in der Art hervortritt, daß sichtbar wird, das physische sey in das politische Leben aufgenommen und hänge von diesem ab; denn der Geächtete fühlt sich durch die Losreissung von dem politischen Ganzen auch aus der Menschheit gerissen, und dies um so mehr, je mehr das religiöse Gesetz sich als Bann mit der gegen ihn ausgesprochenen Acht vereinigt.

In der Acht liegt von Seite des Staats eine Zurücknahme der Garantie (Gewähre, Wehrgeld), mit welcher er das Leben der Einzelnen sichert. Der Bann streicht aus der religiösen Gemeinde, also aus der Menschheit, aus. Wem politische und kirchliche Gemeinschaft entzogen ist, dem bleibt zwar das physische Leben; aber Staat und Kirche haben alle Unterhaltungs-Mittel genommen, denn es wird Gewissenssache dem Geächteten Hülfe zu leisten, und so ist die Qual des Zufalls dem Vogelfreien ärger als der Tod.

§. 97.

Ist dem religiösen Gesetz seine Herrschaft in den Gemüthern noch ungeschwächt, so ist es diesem möglich, durch eine ihm eigene Strafe, das Interdikt, Regierungen, die an den Völkern gefrevelt, oder Völker, die im Ganzen gesündigt haben, büßen zu lassen. Die Suspension des religiösen Lebens in einem Volke, das Religion hat, muß ihm das politische Leben zum unerträglichen Gespenste machen, weil, was ohne Gott gelebt wird, nicht nur ohne Wesen zu seyn, sondern auch dem Bösen entgegen zu gehen, richtig geglaubt wird.

§. 98.

Das politische Leben, das in der Acht gänzlich vernichtet wird, kann durch das Exil auf eine milde Weise blos suspendirt werden, und die Landesverweisung hat gerade so viel Sinn, als das Leben im Staate selbst. Ist nämlich die politische Lebendigkeit allen Bürgern sehr angelegen, wie es

in einer Republik oder einer durchorganisirten Monarchie seyn muß; so schmerzt es unendlich, aus dem politischen Mitwirken herausgerissen zu werden, und diese Strafe wird hier oft gegen treffliche Männer beschlossen, mehr um ihren überwiegenden Einfluß zu entfernen, als um sie zu strafen; ist aber der Bürger blos im Privatleben festgewurzelt, so kann ihm die Landesverweisung nicht schmerzen, wenn er nur anderswo wieder Nahrungsverhältnisse findet, es wäre denn, daß er noch aus der gemüthlichen Zeit an der Idee der Heimath hienge, und, wie es einmal unter uns war, die Fremde als Elend betrachtete. Neuere Zeiten, die wußten, daß der Bürger ein Vaterland finde, wo er Nahrung findet, haben den Ort der Verbannung so ausgewählt, daß er auf jeden Fall Elend darbot, und so ist aus dem Exil eine Deportation geworden.

In einer Zeit, in der Niemand ein Leben im Staate führt, als der Regent und die Beamten, und da die Bürger nur ein Privatleben ohne Theilnahme am öffentlichen Leben führen, da gilt der Grundsatz „**patria est ubi bene est**“ und giebt es keine Strafe des Exils.

§. 99.

Da der republikanische Bürger durch seine Theilnahme an der Volksversammlung Theilhaber der Majestät wird, die sich in monarchischen Staaten blos durch organisirte Aemter darstellt, so hat es etwas mit dem republikanischen Exil verwandtes, wenn ein monarchischer Bürger für unfähig erklärt wird, ein Amt zu bekleiden, oder wenn er ohne weitere Strafe blos von den Verrichtungen seines Amts dispensirt wird. Die vielen Pensionirungen in neuerer Zeit haben meist nur den Sinn, den Bürger aus dem Amte zu verdrängen, wo er den Ansichten der Regierung im Wege stehen könnte, und so sind sie gleich dem Exil der alten Freistaaten oft ehrenvoll für den Exulanten geworden.

Veranlassung zu den häufigen Pensionirungen in neuerer Zeit ist geworden 1) der häufige Ländertausch. Man hält die alten Beamten an ihre frühere Regierung für zu anhänglich, um im Sinne der neuen Regierung zu verwalten; 2) der häufige Wechsel der Organisation, wo man glaubt, die alten Beamten werden nicht so schnell wie die Regierung die Ansichten wechseln; 3) beim Fortschritte neuer Zeit in Geschäften und Geschäftsgang glaubt die Regierung, alte Beamte bleiben unbehülflich zurück; 4) durch Pensionirung kann ein Staatsdiener entfernt werden, den die Regierung für gefährlich hält. Wenn die häufigen Ländertausche, die häufigen Organisationen des Aemtersystems aufhören und man den Beamten ihre Selbstständigkeit läßt, so werden sich die Pensionirungen der Beamten und damit die den Staatskassen drückende Finanzlast der Pensionen sehr vermindern.

§. 100.

In den politischen Strafen liegt nur die Genugthuung, welche das Gesetz unmittelbar für sich selbst nimmt, in den Strafen an Person, Ehre und Eigenthum liegt aber zugleich eine Privatgenugthuung, welche wegen aufgehobener Privatrache an den Staat übergegangen ist, und diese ist um so größer, je schwerer die Beleidigung des Individuums war. Daher mag denn unter den Strafen an der Person die Todesstrafe als die schwerste geachtet werden, nicht als ob das Leben das Höchste wäre, so daß die Schuld nicht selbst über das Leben hinaus anwachsen könnte; sondern blos darum, weil der Mörder dem Gemordeten alles nahm, was er ihm nehmen konnte, und weil die Todesstrafe in eben diesem Sinne erkannt werden muß. Schon die Acht überwiegt die Todesstrafe bei weitem; aber Verbrechen und Strafe im Einzelnen gegen einander gerechnet, so stehen Mord und Todesstrafe als das Schwerste einander gegenüber, und die Todesstrafen sind durch die Idee der Nemesis selber gesetzt.

Die Todesstrafe beruht auf den zwei ersten Ansichten des §. 95 und zwar a) auf der Privatgenugthuung, welche der Staat übernommen hat, und welche auf dem nie aufzugebenden Begriffe

der Rechtsgleichheit und ihrer Wiederherstellung beruht. Für den Mord ist die Todesstrafe die einzig angemessene Genugthuung; b) auf der Reaktion, welche auf der ihm wesentlichen organischen Form beruht, deren Gesetz die Gleichheit der Reaktion mit der Aktion ist, welche Gleichheit denn auch dem Verbrecher an's Leben gehen kann. Dabei hat die Todesstrafe auch noch die Abschreckungsansicht für sich, weil das Leben als der Güter höchstes geachtet wird, und die Vollziehung der Todesstrafe am stärksten in die Augen fällt. Uebrigens enthält die Todesstrafe 1) Aufhebung des Daseyns, 2) der Persönlichkeit, 3) des Wirkens, 4) Ausschließung vom Staate. Die erste bezieht sich mehr auf Privatgenugthuung, die drei letztern mehr auf den Staat. Wenn das Prinzip der Wiedervergeltung theils für den Staat theils für das Individuum feststeht (Aktion und Reaktion im Gleichgewicht), so kann die Todesstrafe nicht abgeschafft werden. Was man gegen die Todesstrafe gesagt hat, läuft auf ein weichliches entartetes Mitleiden hinaus zu Gunsten des Mörders aber nicht des Gemordeten. Der Einzelne habe nicht das Recht (sollte heißen, es sey ihm moralisch unerlaubt) sich selbst das Leben zu nehmen, deßwegen könne er das Recht auch keinem Andern, selbst dem Staate nicht übertragen. Von einer solchen Uebertragung kann auch nicht die Rede seyn, dagegen davon daß der Staat nicht als Individuum sondern im Namen der Idee der Gerechtigkeit gegen den Ungerechten handelt. Er verfährt also nicht mit dem Rechte des Individuums, sondern mit dem Rechte der Idee gegen den, der sich gegen die Idee empört hat. — Bei den Germanen vollzogen ihre Priester, die Druiden, die Todesstrafe mit religiöser Umgebung, weil es nicht Sache des Einzelnen sondern des Ganzen ist. Im Mittelalter mußte häufig der jüngste Rathsherr die Todesstrafe vollziehen, worin die Ansicht liegt, daß die Vollziehung des Gesetzes auch von der Justiz ausgehen solle. In dieser Ansicht liegt etwas viel Schicklicheres, als darin, die Vollstreckung der Todesstrafe einem von der allgemeinen Meinung infamirten Scharfrichter zu übertragen, der auch Schinder ist.

§. 101.

Das leibliche Daseyn, das die Todesstrafe aufhebt, wird durch die andern körperlichen Strafen gepeinigt, und hier ist von der Behandlung des Verbrechers als eines Thieres durch Stockschläge bis zu der Einschränkung seiner Willkühr durch gezwungenen Aufenthalt und von diesem bis zu schwerem Gefängniß mit Fesseln und harter Arbeit eine solche Gradation

möglich, daß dadurch die meisten Verbrechen gegen die Person ihre angemessene Ausgleichung finden. Stockschläge und Gefängniß haben übrigens gemeinschaftlich den Sinn, dem reissenden Thiere seine eigene Wuth in sich zurückgedrängt zu fühlen zu geben, oder die in Rohheit versunkene sittliche Besinnung zu wecken.

Stockschläge als körperliche Behandlung sind Mißhandlung der Person und haben daher keine allgemeine Anwendbarkeit im Strafrecht (beim Militär häufig ganz aufgehoben), sondern nur in Fällen, wo die Rohheit des Verbrechers ihn in Ansehung der Behandlung herabsetzt. Die körperliche Mißhandlung durch Stockschläge ist verwandt mit der Verstümmelung. Im bairischen Criminalgesetzbuche ist eine eigenthümlich sinnreiche Anwendung der Stockschläge, indem der Verbrecher in lebenslänglicher Kettenstrafe immer am Geburtstage seines Verbrechens mit Schlägen bedient wird.

Gefängniß enthält Beraubung der Freiheit der Ortsveränderung und Unterbrechung des bürgerlichen Wirkens. Ist das Letztere Nahrungserwerb, so bedarf es einer besondern Rücksicht, bei dem erstern aber muß auch die Beraubung menschlicher Gesellschaft mit in Anschlag gebracht werden. — Dies ist Arrest und nicht gegen Geld zu berechnen. Gefängniß mit gezwungener Arbeit zum Unterhalt des Verbrechers enthält in dem Arbeitszwang (Arbeitshaus) eine neue Strafe an der Person; im Gefängniß mit schwerer Strafarbeit und Fesseln ist durch die gehemmte Herrschaft über die Bewegung der Glieder und die Mühseligkeit der Arbeit die Persönlichkeit so sehr angegriffen, daß sie nur noch in der Möglichkeit ihrer Wiedererlangung besteht. Dieß fällt aber bei lebenslänglichem Zuchthaus ebenfalls weg, daher diese Strafe bürgerlichen Tod zur natürlichen Folge hat. In Rußland hat man noch die Erfindung gemacht, den Todten, welche so aus dem bürgerlichen Leben ausgestrichen wurden, auch ihre Namen zu nehmen, und dieß ist das Höchste der Vernichtung, weil der Name nicht nur bürgerlichen sondern als Taufname auch menschlichen Sinn hat. Numerirt ist der Mensch gleich dem Vieh auf dem Markte.

So sehr sich auch die Gefängnißstrafe wegen ihrer Gradation empfiehlt, da sie in ihren Quantitäten höchst abgemessen und den meisten Verbrechen angemessen gemacht werden kann, so ist sie doch keine allgemeine compensirende Strafe und eine solche überhaupt unmöglich.

§. 102.

Eben so genauer Gradation als die körperlichen Strafen

wären die Geldstrafen fähig, wenn sie nur nicht auf ihrem eigentlichen Gebiete, nämlich bei den Verbrechen gegen das Eigenthum, größtentheils unausführbar wären. Alte Gesetzgebungen haben hier das Mehrfache des Ersatzes als Strafe ausgesprochen; aber die Armuth der Verbrecher wird meist nöthigen, die Geldstrafe in eine körperliche umzuwandeln, und hier ist ein objektiver Maaßstab für die Schätzung beider Art Strafen durchaus unmöglich.

Für Geldverbrechen ist die natürliche Strafe, das Mehrfache des Geraubten oder Gestohlenen an den Beraubten zu ersetzen, wie im Alterthum der Räuber und Dieb zehnfach das Geraubte ersetzen mußte. Dabei ist aber die öffentliche Sicherheit noch nicht versöhnt und die in dem Verbrechen liegende Ehrlosigkeit noch nicht anerkannt. Dem mehrfachen Ersatze muß also der Staat wegen beider Rücksichten noch etwas hinzufügen, und wo gar kein Ersatz zu erhalten ist, muß die Strafe für Verletzung der öffentlichen Sicherheit auch noch die Privatgenugthuung in sich aufnehmen. — Für Polizeyvergehen, welche den gewinnsüchtigen Charakter haben, ist die Geldstrafe sehr angemessen. Bisher war der Maaßstab willkührlich; der natürliche wäre der Tagelohn, wie er es auch bei leichten Gefängnißstrafen wäre.

§. 103.

Ganz eigenthümlicher Natur sind die Ehrenstrafen, und eben so anwendbar für Verbrechen, in welchen der Verbrecher seine eigne Ehre des Amts oder seine allgemeine bürgerliche Ehre verletzt hat, als bei Verletzungen fremder Ehre. Im ersten Falle kommen sie als Prostitutionen noch zu der eigentlichen Strafe des Verbrechens hinzu, im letztern Falle sind sie Vergeltung einer Injurie, und bestehen, wenn die Injurie blos in einer Erklärung bestand, ebenfalls in einer Erklärung, welche den Injurianten eben so weit herabsetzt, als er in der Injurie sich über den andern erhoben hatte. Diese demüthigende Erklärung muß ihn in das Verhältniß des Bittenden setzen, da er sich selbst in das Verhältniß des Uebermuthes gesetzt hatte, und heißt darum Abbitte, deren Demüthigendes gänzlich nach der Größe des injurirenden Uebermuthes

abgemessen werden muß. Mit der Abbitte ist dann noch zu verbinden die Ehrenerklärung, welche gleich dem Schadenersatze bei Verbrechen gegen das Eigenthum nicht als Austilgung der Schuld, sondern als Aufhebung ihrer äußeren Folgen zu betrachten ist. Strafe ist subjektiver und idealer, Schadensersatz aber objektiver und realer Natur.

Man kann eigene sowohl als fremde Ehre verletzen. Eigene Ehre verletzt man durch die Niederträchtigkeit seiner Handlungen, und der Staat soll mit der Strafe die Anerkennung solcher Niederträchtigkeit (z. B. Bestechung eines Richters) verbinden. Auf Verletzung der eigenen Ehre sind Prostitutionen in der Natur gegründet. Das Mittelalter war hierin muthwillig; es hatte z. B. das Binden auf Esel, das Narrenhäuschen um eine Axe herumgedreht u. A. Bei der Injurie läßt sich die Strafe genau abmessen. Wer injurirt, erhebt sich unrechter Weise über den andern und muß sich daher ebenso tief wieder herabsetzen durch die Abbitte mit allen möglichen Steigerungen ihres Ausdrucks. Die eigentliche Strafe der Injurie liegt in der Abbitte. Die Ehrenerklärung ist nur Schadensersatz, welche soweit geht, als der Schaden sich erstreckt haben könnte, und wie Viele es dafür halten.

§. 104.

Dies sind die Strafen. Hat ein Staat seine Organisation so weit günstig vollendet, als die Wissenschaft es verlangen kann, so wird die Nemesis in ihm nur selten wirksam seyn müssen; hat er aber sich auch nur so weit organisirt, daß ihm die Nothwehr und Strafzucht als Nemesis zur Idee geworden ist, so gleicht er hierin bereits einer organischen Welt, in welcher nichts Einzelnes über die ihm von dem enthaltenden Ganzen gesetzte Gränze hinaustreten kann, ohne an Existenz zu verlieren. Diese Gränze ist sein Begriff, in welchen es durch die Gewalt des Ganzen zurückgedrängt wird, welche, es sey im physischen oder sittlichen Organismus, als Heilkraft zu Vernichtung des Bösen erscheint. Da nun die Nemesis im Staate die Gränzen zuvor ausspricht, deren Verletzung sie ahndet, so hat sie als gränzbestimmend eine Verwandtschaft mit dem Civilrechte, als welches ebenfalls Gränzen bestimmt, und so ist die Nemesis im Staate Criminalrecht genannt worden.

Die Wissenschaft kann verlangen, daß der Staat die doppelte Ursache der Verbrechen, Mangel an Kultur mit seinen unbändigen Leidenschaften und unbändigen Luxus, und Mangel an sicherer Organisation der Nahrungsverhältnisse allmählig hebe. Unsere Staaten sind aber vorerst nur so weit, daß sie nicht mehr wie das Mittelalter gegen das Verbrechen im Stande der Nothwehr sind.

§. 105.

Die Idee einer sittlichen Nemesis im Staate enthält zugleich das Prinzip, nach welcher die Strafe an das Verbrechen zu knüpfen ist. Es ist die Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung, aber nicht oberflächlich und nach dem Buchstaben der äußern Erscheinung genommen, sondern im Wesen der That gegründet und aus der Seele des Verbrechers geschöpft, und ein Criminalcodex soll darum durchaus nicht einem Verzeichnisse von Verbrechen gleichen, welchen die Strafen als Preise beigesetzt sind. Der wahre Criminalcodex ist ein Katechismus der Bürgerpflichten, wobei im Allgemeinen erklärt wird, daß die Verletzung derselben auf angemessene Weise bestraft werde, und solche Taxzettel von Verbrechen und Strafen, wie sie aus barbarischer Zeit auf uns gekommen sind, mag der Historiker als charakteristisch für Volk und Zeit aufbewahren, der Mann des Staats unserer Zeit aber soll sie auf keine Art nachahmen.

Ein System von Bürgerpflichten müßte den Menschen für den Bürger zum Grunde legen, und wie der Mensch Selbstpflichten, Naturpflichten, Standes- und allgemeine Menschenpflichten hat, so müßte der Staat die ersteren in die Pflicht, für einen guten Namen zu sorgen, umwandeln, die zweiten und dritten bestätigen, und als allgemeinste Bürgerpflicht den Gehorsam gegen das Gesetz aufstellen. Dies gäbe den Entwurf zu einem Katechismus der Bürgerpflichten, wozu die zehn Gebote keineswegs ausreichen. Der Bürgerkatechismus soll enthalten, was der Bürger thun darf (Rechte) und thun muß (Pflichten). Wenn er das Eine überschreitet, das Andere unterläßt, so wird er auf angemessene Weise zurückgedrängt und gestraft. Dann ist die Gesetzgebung nicht mehr blos Sache für den Juristen. Aus dem Criminalcodex, wie er jetzt ist, soll nur ersichtlich seyn, was der Staat als Verbrechen betrachte und wie er rückwirke, welche Strafen er ausspreche und wie er sie zu steigern und zu mildern gedenke. So ist unser Codex ohne Wissenschaft

und Prinzip, wie es die Zeit hergeschwemmt hat, nur von historischem Interesse wie die ähnlichen Courszettel des Mittelalters, die besonders rücksichtlich des Währgeldes sehr genau sind, indem sie die Beschädigungen und die dafür zu zahlenden Geldsummen aufzählen z. B. für den ausgeschlagenen Zahn eines Freien soviel, für den eines Unfreien die Hälfte; das Währgeld für einen Geistlichen ist höher als für einen Laien u. s. w.

§. 106.

Das Wesen der That wird beurtheilt aus dem bestimmten Rechte des Staats oder der Einzelnen, welches durch das Verbrechen verletzt worden, und hier ist das Verbrechen um so schwerer, je heiliger dieses Recht ist. Diese Heiligkeit liegt nun theils in der Sanktion der Natur, wie in Familienverhältnissen, theils in der Sanktion durch den Staat, nach welcher die Injurie gegen die Repräsentanten einer Nation aufhört, ein bloßes Privatverbrechen zu seyn, und der Natur eines Staatsverbrechens sich nähert. Eben so ist Hochverrath durch die Natur des Staates schwerer als Insurrektion, und Mord durch die Natur des Leibes schwerer als Schläge.

Die Beurtheilung der That ist eine objektive und eine subjektive: objektiv — welches Recht verletzt worden und wie hoch es im Staate stand; subjektiv — von wem und in welchem Sinne das Verbrechen verübt wurde. Das Verbrechen wird gesteigert nach der Art, wie es detaillirt ist.

§. 107.

Dies ist die objektive Natur des Verbrechens. Subjektiv aber muß es aus der Seele des Verbrechers geschöpft seyn, das heißt, der Richter muß sehen, wie in dem Gemüthe des Verbrechers die Lust zum Verbrechen entstanden sey, und wie der Verstand den Begriff der Ausführung entworfen habe. Lust und Entwurf sind die zwei Wurzeln, mit welchen jede äußere That in der Seele des Thäters wurzelt, und wenn die Seele selbst in beide eingeht, um auf solche Art in einer That sich zu äußern, so heißt sie Wille, und das Schema

Wille
Lust Entwurf
That

enthält die ganze innere Geschichte jedes Verbrechens. Lust und Entwurf stehen neben einander als Gemüth und Geist, und jedes Verbrechen entspringt in der Lust des Gemüthes und kommt im Verstande zur Reife, erst aber wenn die Seele nach aussen dringend als Wille in die Verschwörung des Gemüthes und Geistes hineingezogen wird, kommt es zur That, daß aber die Seele sich hineingezogen erklärt, heißt Entschluß. Der Wille wird nun beurtheilt als frei, wenn Gemüth und Geist subordinirt in ihm die höhere Einheit erkennen; unfrei aber wird er geachtet, wenn die Regung des Gemüths aufs höchste gesteigert den Geist auf ein Minimum des Wirkens herabbringt, so daß der Entschluß nicht mehr das Resultat eines Schwebens der Seele zwischen Lust und Entwurf bleibt, sondern zwischen Seele und That einzig die schon völlig entschiedne objektive Richtung des Gemüths liegt. In diesem Falle sagt man, der Wille sey hingerissen worden, weil nämlich nur der Gegensatz des kalten Gedankens mit der warmen Lust ihm eine Indifferenz zuließ, im Affect aber bei Vernichtung des Gedankens die Seele einzig durch das Gemüth objektiv werden kann. Hier wäre es nun wahrhafte Freiheit, das ist göttliche Nothwendigkeit, wenn die vom Affecte berührte Seele sich des Handels gänzlich enthielte, um nicht der Einseitigkeit des Gemüths preisgegeben zu werden; aber solche Stärke der Seele ist nur bei den Vortrefflichsten, und den meisten muß die Unfreiheit des Affects zur Verzeihung gereichen.

Die juridische Zurechnung einer That trifft nicht wie die moralische den Standpunkt des sittlichen Handelns, sondern a) den Standpunkt der Persönlichkeit mit ihren zwei Faktoren; b) den Zustand der Unentschiedenheit zwischen Gemüth und Verstand, in welchem der letztere fähig war, dem ersten das Gegengewicht zu halten. Daher vermindert die Zurechnung a) Alles, was dem

Gemüthe das Uebergewicht über den Verstand verschaffen kann, b) Alles, was an sich den Verstand mindert, also auch Mangel desselben. Dagegen vermehrt die Zurechnung a) Alles was dem Verstande das Uebergewicht verschaffen kann; b) Mangel an Gemüth, kaltes Verbrechen.

Die Anreizung zum Verbrechen entsteht als Lust im Gemüthe. Daneben steht der Verstand, der im Stande ist, den Entwurf zu machen oder aufzuhalten. Es fragt sich nun, ob der Wille für's Gemüth sich erkläre, wo der Verstand unterjocht und nicht im Stande ist, die That zu leiten, oder für den Verstand. Die Freiheit auf dem juristischen Standpunkt ist das Schweben des Willens zwischen Gemüth und Verstand. So lange der Verstand dem Gemüthe noch das Gleichgewicht hält, so lange ist noch Freiheit. (Stelzer in seiner Schrift über die Zurechnung macht den Fehler, beständig den moralischen Standpunkt der Freiheit mit dem juridischen zu verwechseln, so daß am Ende kein Verbrechen zugerechnet werden könnte, da man nicht wüßte, ob das Individuum frei gewesen sey.) — Der Schlußsatz des Jen gehört nicht in die Justiz sondern in die Moral, und es ist äußerst selten, daß demgemäß gehandelt wird. Epiktet der Stoiker hielt in der äußersten Wuth sich plötzlich zurück mit den Worten: „ich würde Dich zerschmettern, wenn ich nicht gerade im Zorn wäre".

§. 108.

Durch seine Strafgerechtigkeit lehrt der Staat sich selbst, die Person, die Familien- und Standesverhältnisse achten, aber seine Selbstherrschaft ist noch weit von ihrer Vollendung, wenn es ihm nicht gelingt, die Bürger im Detail ihres Lebens an positive Formen zu gewöhnen, durch welche ihr einzelnes Leben in einander verflochten wird; jene allgemeinen Formen enthalten nur die erste Grundlage dazu. Daher ist denn nach eingerichteter Nemesis noch ein Entwurf von Formen zu entwickeln, welche als Band das geschiedne Leben vereinigen, so daß es sich überall in einerlei Begriffen begegne, und diese Formen der Gemeinschaftlichkeit muß der Staat dadurch aufrecht erhalten, daß er den rohen Sinn, der sie vereiteln möchte, durch eine Strafe in sich zurückdrängt, die nicht mehr die Nemesis sondern die Warnung und Besserung zum Prinzip hat. Wollte man daher die Nemesis Strafpolizey nennen,

so müßte diese Zucht, von welcher wir jetzt reden, Zuchtpolizey heißen, und ihre Aufgabe ist: das Leben der Bürger nach allen Richtungen auf einerlei Begriffe zu bringen, und diese gegen den rohen Sinn der Einzelnen aufrecht zu erhalten. Die Strafe wäre also hier warnende Züchtigung, und das Verbrechen hieße Vergehen, und zu dieser Züchtigung wäre alles geeignet, was auf die rohen Gemüther heilsamen Eindruck zu machen im Stande ist.

Polizey: — Civilrecht ist ein System von Gränzen in Sachen, Criminalrecht in Handlungen, durch beide zusammen ist also subjektive und objektive Gränze zwischen den Bürgern gezogen, wodurch sie als Aggregat neben einander bestehen können. Der Staat hat aber die Aufgabe sie zu verweben, indem er ihrem durch das Recht isolirten Daseyn gemeinschaftliche Richtungen giebt.

Was gegen das Recht sich empört, wird durch Strafe zurückgedrängt, indem es das Nebeneinander vernichtet; was gegen die Polizey sich empört, welche ein Miteinander zu Stande bringen will, wird durch Züchtigung aufmerksam gemacht, daß es nicht allein stehe. Dort ist Verbrechen, hier Vergehen. Die Polizey schafft Gemeinschaftlichkeitsformen und erinnert die rohen Bürger durch Strafen sich ihnen zu unterwerfen, und so hat sie als Zuchtpolizey etwas Verwandtes mit dem Strafrecht. Aber ihre Strafen sind Züchtigungen, empfindliche Erinnerungen an die Gemeinschaftlichkeit des Daseyns. Das Prinzip dieser Strafen ist daher nur, die Rohheit aufmerksam zu machen, daß sie die Gemeinschaftlichkeit ehre. Strafe hat den Maaßstab der Wiedervergeltung, Züchtigung den Maaßstab der Warnung, welche theils die Energie des Vergehens theils die Rohheit des Vergehenden berücksichtigt. Die Polizey straft nicht die Verletzung von Rechten, sondern von Einrichtungen.

§. 109.

Die Gemeinschaft des Lebens, die durch solche Zucht erreicht werden soll, umfaßt das Leben in

physischer
rechtlicher sittlicher –
öffentlicher

Hinsicht, denn Ein Raum schließt die Zusammenwohnenden in einerlei Natur ein, Ein Gesetz mißt ihnen rechtlich ihren Spielraum, Eine Sitte erinnert an ihre gemeinschaftliche Abstammung, und an Einer Staatsform nehmen sie Antheil, und es muß dem Staate daran liegen, die Bürger in diesen vier Seiten ihres Lebens in einander zu verschlingen, indem die Nemesis es blos dahin bringen kann, daß sie neben einander sich dulden.

Die Gemeinschaft muß seyn 1) in der Einheit des Territoriums mit den gemeinschaftlichen Einflüssen physischer Oertlichkeit; 2) Gemeinschaft desselben Rechts und dessen Durchführung, des Maaßes, Gewichtes ꝛc. ꝛc.; 3) Gemeinschaft derselben Ausdrücke der Humanität; 4) Gemeinschaft der Versammlungen zu allgemeinen Zwecken z. B. religiösen im Kultus, politischen ꝛc. ꝛc.

§. 110.

Hier ist denn das erste das Physische, daß nämlich die Bürger mit vereinter Kraft den Kampf gegen die Elemente bestehen, die keineswegs einverstanden mit den besondern Zwecken der Menschen ihrem Daseyn oft feindlich werden. Vor allem ist zu beachten die Luft, welche den Funken des Lebens enthält, aber zusammenwohnenden Bürgern leicht Ursache von Krankheit und Tod werden kann; daher denn der Staat sorgen muß, daß die Wohnungen der Bürger licht- und luftfrei erbaut werden, daß die Straßen selbst der Luft freien Durchzug gewähren, daß stark bewohnte Gebäude vorzüglich dem Luftzug ausgesetzt, also an Wassern angelegt werden, und endlich daß alle Verwesung animalischen oder vegetabilischen Lebens von den Wohnungen fern sey, wodurch aber auch Reinlichkeit der Wohnungen und Straßen zum Gesetz wird.

(Polizey der Elemente §. 110 — 113.) Allgemeiner Grundsatz für die Polizey der Elemente ist: 1) mit vereinter Kraft ihren schädlichen Einflüssen entgegenzuarbeiten; 2) wo diese nicht abzuwehren sind, den einzelnen Schaden als gemeinschaftliche Last

vorbauend oder vergütend zu betrachten (Assekuranz, Distriktsumlagen); 3) die Kräfte der Elemente durch gemeinsame Maaßregeln möglichst für das Einzelne und für das Ganze zu nützen (z. B. Schifffahrt); 4) die Erkenntniß, die zu Beherrschung der Elemente führt, allgemein zu verbreiten.

Die Luft in ihrer Verbreitung ist das Erste unter dem Physischen für die Polizey. Sie hat gegen die Ansteckung durch die Luft gemeinschaftliche Maaßregeln einzuführen. Dahin gehören Quarantaine-Anstalten gegen die Pest, Gränzcordons, Räucherungen. Unter die Uebel von Monstrositäten von Städten gehören die — Menschen unwürdigen Wohnungen, denen Zufluß reiner Luft oft gänzlich fehlt, wozu die Fenstersteuer noch das Ihrige beiträgt. Gegen schädliche Lufterscheinungen wie Gewitter, Hagel, ist durch Blitz- und Hagel-Ableiter, Feuer- und Hagel-Assekuranzen gemeinschaftliche Sorge zu treffen. Die Atmosphäre ist abhängig von der Landeskultur (**Germania silvis horrida**), daher muß diese gehoben werden, um jene zu verbessern. Durch Verdrängung der Urwälder wird die Luft milder, aber Ausrottung von Wald hat auch oft Vertrocknung der Quellen zur Folge, da die Wälder selbst einen Wasserniederschlagungsprozeß unterhalten, aus dem sich Quellen und Flüsse nähren. Ebenso ist durch Aushauen der Wälder das Land gegen die Nordwinde entblößt. Dies ist alles bei der Landeskultur zu berücksichtigen. Umgekehrt ist aber auch die Landeskultur von der Atmosphäre abhängig.

§. 111.

Wasser ist dem Leben ebenfalls theuer, aber die Ströme verheeren oft fröhliche Saaten und mühsame Werke der Menschen. Daher sind Ströme durch Dämme zu bändigen, Bäche aber und Quellen labenden Wassers zur Erfrischung der Fluren und zum Tranke der Menschen gehörig einzufassen und zu leiten. Glücklich preisen wird der Wandrer ein Land, in welchem viele Brunnen am Wege mit schattigten Bäumen umgeben Erquickung darbieten, und der Bürger, in welchem ein wohlwollender Sinn ist, wird sich freuen, den Lauf der Quellen zu fördern, und die Brunnen rein zu erhalten.

Auch das Wasser erfordert gemeinschaftliches Handeln. Um Ueberschwemmungen zu verhüten sind Wasserbauten nothwendig

und Dämme, woran alle im Fluß- oder Seegebiete ltegenden Distrikte Theil nehmen müssen. Wie viel hierin zu leisten, beweist Holland, von dem es heißt: „alles Land hat Gott der Herr gemacht, nur Hollands Küste nicht, denn die hat der Niederländer selbst gemacht". — Schiffbare Wasser sind in den Zustand der Schiffbarkeit zu versetzen und darin zu erhalten, damit ihre Benützung ungehindert sey. Kanäle sollen schiffbare Flüsse vereinigen. Trinkbares Wasser ist durch eigene Anstalten zu besorgen. Geht das Wasser über Gypslager, so erzeugt es eine Entstaltung der Menschennatur (Kretinen). Durch unterdrückte physische Gestaltung des Nervensystems wird der Geist und oft auch der Leib gänzlich in der Entwicklung zurückgehalten. Die Knochenbildung wird durch den im Wasser enthaltenen Gyps mit Masse überladen, viele Oeffnungen, besonders am Schädel und Rückenwirbel schließen sich bei der massiv übereilten Knochenbildung, und die Entwicklung wird unterdrückt.

§. 112.

Feuer ist dem bürgerlichen Leben willkommen als Flamme des Heerdes und der Esse; daß es aber nicht ungebändigt die Habe der Bürger verzehre, so wird der Staat sorgen müssen, daß die Bauart der Wohnungen dem Umsichgreifen der Flamme nicht günstig sey, daß anfangender Brand schnell entdeckt und gelöscht werde, und daß dem Bürger, in dessen Wohnung die Flamme wüthet, die Rettung seines Lebens und seiner Habe möglichst erleichtert werde.

Um des Feuers nicht zu entbehren, ist für Brennmaterial in hinreichender Menge (Holz, Torf, Steinkohlen) aber auch dafür zu sorgen, daß es nicht vor Einzelnen zum Nachtheile aller verschwenderisch verbraucht werde (Sparöfen, Gemeindebacköfen, Gemeindewaschhäuser). Für Brennmaterial müssen Surrogate des Holzes gefunden werden und ist darauf zu sehen, daß bei Umhauung der Wälder für gehörigen Nachwuchs gesorgt werden. Jede Holzart muß eine Anzahl Jahre zur Reife haben, oft 80—120 Jahre, um zum Gebrauch angemessen zu seyn, sonst ist es nicht gediegen. Diese Jahre werden jetzt häufig abgekürzt, daher, was aus unreifem Holze gefertigt wird, selbst nimmer die Dauer haben kann, als es aus reifem haben könnte. — Gegen die Gefahr des Feuers hat die Feuerpolizey Anstalten zu treffen und den erlittenen Schaden durch Assekuranz zu ersetzen, woran alle tragen. Die Assekuranz muß Staatsanstalt seyn.

§. 113.

Erde ist die allnährende Mutter, und der Mensch soll sich weise ihrer Gaben erfreuen. Was sie giebt, findet der Bürger als Lebensmittel am Markte, und dem Staate bleibt es, darüber zu wachen, daß vegetabilische Lebensmittel vollkommen reif, und animalische Lebensmittel noch frisch und von keiner Krankheit ergriffen zu Markte gebracht werden.

Hieran schließt sich die Polizey der Gifte. Es sind Stoffe, die in den thierischen Organismus aufgenommen seinen Lebensprozeß entweder langsam untergraben oder schnell tödtlich wirken, in beiden nur quantitativ unterschiedenen Fällen aber denselben aufheben. In polizeylicher Hinsicht sind die Gifte 1) verkäufliche z. B. Arsenik, Auripigment, Opium ꝛc.; 2) zufällig zu findende z. B. Giftpflanzen; 3) Ansteckungsgifte z. B. Biß toller Hunde; 4) erzeugte Gifte z. B. verdorbene Luft, Kohlendampf in geschlossenen Zimmern, Grünspan in Gefäßen, verdorbene oder unreife Lebensmittel (Wurstgift, wo Blausäure sich entwickelt hat). Für alle diese Gifte sind die Polizeymaßregeln verschieden.

§. 114.

So wird allen Bürgern eine fröhliche Gemeinschaft des physischen Lebens zu Theil, ihre rechtliche Gemeinschaft aber verlangt Formen, durch welche die persönlichen und sachlichen Verhältnisse Bestimmtheit und Zuverlässigkeit erhalten, und der Staat hat zu wachen, daß der Trug sich an diesen Formen nicht vergreife. Solche Formen sind: 1) die allgemeinen Maaßstäbe der Sachen, nämlich Maaß, Gewicht, Münze; 2) die durch Absicht bestimmten Formen, in welchen ein Volk die Schließung seiner Rechtsverhältnisse ausspricht, nämlich: Handschrift, Instrumente, Urkunden, Siegel; 3) die Feierlichkeiten, durch welche der Staat die Eingehung besondrer Verhältnisse auszeichnet; 4) der Eid, als religiös gegebenes Wort.

Die gemeinschaftlichen Formen, durch welche den Bürgern der Rechtszustand gesichert und unterstützt wird, bilden die Rechts-

polizey. Unter die Feierlichkeiten, durch welche der Staat die Eingehung besonderer Verhältnisse auszeichnet, gehört auch die Art wie die Ehe geschlossen wird, welche die Absicht hat, dieses Verhältniß zu sichern.

§. 115.

Maaß und Gewicht sind Quantitäten materiellen Inhaltes und materieller Ausdehnung, welche dem bürgerlichen Leben dienen, das qualitativ so verschiedene Wesen der Dinge quantitativ gleich zu setzen, welches, damit es auch nur zwischen zwei Dingen möglich sey, die ursprüngliche Identität der Dinge voraussetzt. Eben darum greifen die Modelle von Maaß und Gewicht gleich dem alles messenden Gelde, nach dem Metalle, welches durch seine innere Gedrängtheit und äußere Bestimmtheit zwar das tauglichste Material für solche Modelle, aber zugleich auch in der That die noch unentwickelte Identität der Erdstoffe ist. Nun ist es der Idee gemäß, das Grundmaaß von der Erde selber zu nehmen, allein bei den bekannten Schwierigkeiten der Gradmessungen möchte es wohl gerathener seyn, das Grundmaaß aus der empirisch zu beobachtenden Bewegung irgend eines Schattens auf unserer Erde in einem bestimmten aliquoten Theile des täglichen Sonnenumlaufs zu nehmen; so würde sich das Grundmaaß doch auf die Zeit unserer Erde beziehen. Das einmal genommene Grundmaaß würde denn auf bekannte Weise für Längenmaaße, Inhaltsmaaße und Gewichte berechnet.

Die Aufgabe für Maaß und Gewicht im höchsten Sinne zu lösen muß a) auf einen aliquoten Theil der Erdgröße als Grundmaaß, aus dem systematisch die andern entwickelt werden, zurückgegangen, b) Gewicht auf Capacitätsmaaß und dieses auf Längenmaaß reducirt und das Letztere in einem unveränderlichen Erdstoffe dargestellt werden. Das Erste verlangt eine Gradmessung, welche bei allem Aufwande, den sie kostet, doch bei jeder Wiederholung ein anderes Resultat giebt, das Letztere verlangt ein nie aufzufindendes Mittel, das Grundmaaß von Metall gegen die Einflüsse der Temperatur in Klimaten und Jahreszeiten zu sichern. Wo nichts Reines zu erhalten ist, gilt ein Vorschlag, von der Sonnenuhr, wie weit auf ihr in einer Stunde der Schatten fortweicht, das Maaß herzunehmen.

§. 116.

Da solche Maaße die objektive Richtschnur des Verkehrs sind, so muß auf ihren richtigen Gebrauch unter den Bürgern mit Strenge gehalten werden, ohwohl ihre Verfälschung in der Wirkung viel beschränkter ist als die Verfälschung der Münze, welche als Geld sich im Umlaufe vielfach multiplicirt. Liegt die in den Metallen enthaltene Identität der Erdstoffe in ihrer reinen gediegenen Masse, so muß allerdings dem umlaufenden Metallgelde irgend eine Gewährleistung dieser Gediegenheit mitgegeben werden, und diese Gewährleistung liegt bei vorausgesetzten bekannten Verhältnissen des Münzfußes in dem aufgeprägten Zahlenwerthe des Geldstücks. Eben darum geht die Festsetzung eines Münzfußes und die Ausprägung nach demselben als Angelegenheit des Ganzen billig vom Ganzen aus, und das Ganze kann hier allein die sicherste Garantie leisten, und es hat die Verfälschung der Münze so wie der Gebrauch falscher Maaße eine doppelte strafbare Seite, nämlich als Verletzung jener vom Ganzen geleisteten Garantie, und zugleich als Eingriff in fremdes Eigenthum.

Geld ist Werthmaaß und in Metall dargestellt hat es Gewicht. Historisch geht nun der Tausch dem Kaufe voran, woraus sich bei den Völkern die Meinung gebildet hat, daß das Geld nicht blos Werthmaaß für den Tausch seyn sondern selbst auch einen Tauschwerth haben müße. Darum wird es nun als Münze in edlen Metallen ausgeprägt mit einem Zusatze von schlechtem Metall theils zur Verminderung des Abreibens theils zur Deckung der Münzkosten (Schlagsatz), und der Staat macht bekannt, aus welcher Quantität feinen Metalles (Mark) er soviele Münzstücke dieser oder jener Münzsorte präge, welches Münzfuß heißt. Das Gepräge garantirt im Namen des Staates der Münzfuß, und die Polizey hat die nothwendige Aufsicht zu führen, daß nicht falsche Münze im Verkehr sey.

§. 117.

Neben diesen objektiven Formen, welche dem Verkehr Bestimmtheit und Sicherheit geben, liegt in der Unterschrift

als Abdruck der Individualität, in den Instrumenten als schriftlich bestimmtem Ausdrucke des Geschäfts, der historisch gewordenen Urkunde heißt, und in den Siegeln als Familien=bildern noch viel Subjektives zu Sicherheit der Rechtsver=hältnisse, so daß die Verfälschung auch dieser Formen sehr strafbar wird. Handschrift und Siegel schließen sich anein=ander an wie Individuum und Familie oder Taufname und Zuname, und wenn eine Nation entweder ihren alten Stam=mesverhältnissen noch vollkommen getreu oder aufs neue im Begriffe wäre, sich in Familien zu bilden, so würde die Führung der Geschlechtsnamen und Wappen durch genaue Aufsicht fixirt werden. Es muß nichts vernachlässigt werden, was der Nation eine Anschauung ihrer selbst geben kann, und wie der Adel sonst allein Stammbäume fortführte und Wap=penbücher sammeln ließ, weil er allein den Familiengeist unterhielt, so muß beides in Zukunft allgemein werden. Ver=mitelst der Kirchenbücher kann hier jeder Ort leicht sich selbst genug thun.

Auch die subjektiven Formen zur Sicherheit der Rechtsverhält=nisse müssen constatirt seyn. So hat die Bedingung, die Rechts=geschäfte in ihrer höchsten Bestimmtheit niederzuschreiben, die Notarien erzeugt.

§. 118.

Die Eingehung persönlicher Verhältnisse hat theils alte Sitte durch religiöse Feierlichkeiten geheiligt, theils das reflek=tirende Gesetz zu Abhaltung des Leichtsinns mit persönlichen Förmlichkeiten umgeben, und diese Feierlichkeiten und Förm=lichkeiten sind eben dadurch gleichfalls Versicherungs=Mittel geworden, deren Mißbrauch pönal wird. Hier ist das Maxi=mum schlauen Betruges möglich, nämlich die persönliche Im=postur, daß z. B. ein falscher Priester die scheinbare Trauung verrichtet, ein falscher Richter die Ehe genehmigt u. dgl., so daß die Strafbarkeit des Betruges theils aus der Würde der mißbrauchten Feierlichkeit, theils aus den gewöhnlichen Rücksichten auf Schaden, Bosheit u. s. w. zu beurtheilen ist.

§. 119.

Das Letzte endlich, was der Mensch thun kann, um in Rechtsverhältnissen die Treue zu sichern, ist das einfachste und erste — das gegebene Wort. Hat das Gemüth durch die Reflexion gestört seine kindliche Reinheit verloren, und bedient sich der Trug der Reflexion, um versteckt die Treue zu brechen, so wird das einfache Wort mit dem Handschlage unsicher, und es bedarf einer feierlichen Einhüllung desselben in religiöse Ansicht, um es dem Gemüthe heilig zu machen. Was aber den Eid hervorrief, der vielfache Trug, wird den Eid auch also vervielfältigen, daß er ungeachtet seiner religiösen Umgebungen die Würde verliert, und die Gemüther, welche die Scham vor sich selber verloren, werden auch endlich die Scheu vor den Göttern ablegen. Daher ist denn der Eid ein Nothmittel unglücklicher Zeiten, aus welchen die Treue gewichen ist, und die weltliche Strafe des Meineides muß in Ansehn zu halten suchen, was die Irreligiosität des Zeitalters profanirt hat. Verlust alles Glaubens unter den Bürgern ist aber nur die natürliche gesetzlich auszusprechende Folge des Meineides, und die Züchtigung für den schnöden Mißbrauch dieses letzten Beglaubigungsmittels muß noch besonders hinzugefügt werden.

Die Aufgabe ist: ein Mittel zu finden, in Justiz- und Polizeysachen theils die fehlenden Beweise zu ersetzen, theils die mangelhaften zu ergänzen. Dazu sind zwei Mittel: das religiöse Wort (Eid) und das Ehrenwort, traurige Ersatzmittel des einfachen Wortes in Zeiten verschwundener Sittlichkeit und Religiosität.

§. 120.

Diese objektiven und subjektiven Formen halten das rechtliche Leben der Bürger von aussen zusammen. In jedem Volke aber wohnt schon ursprünglich durch seine menschliche Anlage eine eigenthümliche Weise, das Menschliche im Leben aufzufassen und zu behandeln, welche noch fester bindet als

jene rechtlichen Formen, und Sitte genannt wird. Es ist die Würdigung des Menschlichen im Menschen, wie sie sich den Völkern selbst unbewußt instinktartig in ihnen ausspricht, und also im Allgemeinen auf Achtung der Menschheit beruht, die sich nur noch nicht Rechenschaft von sich selber gegeben hat; wo aber Sitte vorhanden ist, da wird sie in der Zeit der Reflexion als Sittlichkeit sich selber erkennen, und ihr Volk vor dem Untergange bewahren.

In Jeder guten Sitte (Arabische Gastfreundschaft, **tessera amicitiae**) liegt ein Theil der Sittlichkeit. Die unfreie Sitte kann durch Kultur freie Sittlichkeit werden, und daß dieß geschehe, muß der Staat sie hegen und pflegen.

§. 121.

Die Idee der Sitte also gesetzt, so wird das Schema:

Person
Geschlecht Alter
Stand

welches die Formen individueller Menschheit enthält, auch das Gebiet der Sitte bestimmen, wobey unter Person überhaupt das individuell leibliche Daseyn, unter Stand aber die verschiedne Anerkennung desselben im Staate, verstanden wird.

§. 122.

In dem sinnlichen Daseyn muß der Körper als der Repräsentant des eigentlichen Menschen genommen worden, und Achtung für die Person überall Sitte seyn. Diese Achtung spricht sich darin aus, daß Begegnende sich zu verdrängen vermeiden, daß die Umhüllung, welche die Person sich gegeben hat, unangetastet bleibt, daß die Verwesung des todten Leibes dem Auge der Lebenden entzogen und der Todte selbst nicht ohne Feierlichkeit der Erde gegeben wird, und endlich, daß die Begegnenden grüßend die allgemeine

Möglichkeit menschlicher Conversation einander anbieten. Dies alles ist auch überall Sitte, und es geht von der Achtung gegen die Person, welche das Kleid des andern gegen willkührliches Angreifen sichert, auch auf die Wohnung etwas über, in welcher nicht nur das Eigenthum, sondern auch der Spielraum individuellen Lebens der Person darin geehrt wird, daß der von außen Kommende klopfend sich anmeldet, und der Eingetretene nur aufgefordert sich bequem macht.

§. 123.

Die Anerkennung des Geschlechts-Unterschiedes durch Sitte beruht auf dem Verhältnisse beider Geschlechter zu dem äußeren Leben, in welchem der Mann der Herrschende ist, das Weib aber blos die Formen belebt oder erträgt, die der Mann setzt. Daher muß der Mann dem Weibe nicht nur mit der ihr gebührenden Achtung entgegen-, sondern ihrer Hülflosigkeit wegen auf dem Gebiete der Stärke zu-vorkommen, und aus diesem natürlichen Grunde wird die humane Sitte überall dem Manne gebieten, das Weib mit dem Vortritte zu ehren. Mann gegen Mann aber steht sich gleich und zum achtungsvollen Kampfe bereit, bis irgend ein Grund den Vorzug bestimmt; Weib gegen Weib steht sich eben so gleich, nur daß beide zusammen den Schauplatz vermeiden.

§. 124.

Das Alter giebt drei wesentliche Unterschiede, wovon der mittlere doppelter Art ist. Nämlich:

1) das Kind, oder der künftige Bürger;
2) der Mann, oder der wirkliche Bürger;
3) der Greis, oder der gewesene Bürger;

der Mann oder wirkliche Bürger ist es aber entweder durch Gewerbe und Waffen, also auf äußere, oder durch Amt und

Kultur, also auf innere geistige Weise, und es könnte ein Bürger mit zunehmendem Alter aus der ersten Form in die zweite zurückgetreten seyn. Die Extreme des Alters, das Kind und der Greis, sind nun beide dem Kampfe des Lebens entzogen, und daher jenes mit Schonung, dieser aber mit zuvorkommender Achtung zu behandeln, und beide erinnern von selbst an die Sitte gegen das andre Geschlecht, das die Götter unter ihren eigenen Schutz nehmen. Selbstständig und achtungsvoll wird aber der wirkliche Bürger von dem wirklichen Bürger geehrt, und das Kind wird angewiesen, sich vor ihm zurückzuziehen, und dem Greise die Verehrung zu zeigen, die es dem schuldig ist, der die Welt schon überwunden hat, in welche es erst mit ungewissem Erfolge eintreten soll.

§. 125.

Unterschiede, wie die Natur sie in Geschlechtern und Altern gesetzt hat, erscheinen im Staate als Unterschiede der Stände und Aemter, denn die Stände gehen von der alten historischen Spaltung des Volkes in Freie und Unfreie aus, und die Aemter sind selbst nur verschiedene Stufen des politischen Lebens, wie die Alter des menschlichen. Daher liegt in der Idee jedes Volks eine Zeit, in welcher die Nation jene Spaltung noch ungeschehen denkt, und die Sehnsucht der Nationen arbeitet nach einer Zeit hin, wo diese Spaltung aufhören wird, so wie alles Geschlecht aus dem Geschlechtslosen hervorgegangen ist, und sich nach demselben zurücksehnt, auch gedenken die Völker oft einer demokratischen Gleichheit, in welcher der verwaltende Bürger nur auf kurze Zeit aus der Reihe der übrigen tritt, und so wird es den Völkern oft schwer, mit humaner Sitte den Unterschied der Aemter und Stände zu ehren; allein jede Pflanze — und Pflanzen sind das reinste Bild der Lebens-Entwicklung — muß alle Blätter entwickeln, die zwischen dem ersten und äußersten liegen, bevor es ihr vergönnt ist, in der Ausbildung der

Frucht die Blätter ganz abzulegen. So werden auch die Völker in reifender Kultur durch diese mittlern Unterschiede sich durcharbeiten, und eine Zeit erleben, wo jeder wird König seyn können, und keiner es suchen wird. Nur vollendete Kultur kann die Unterschiede ausgleichen, welche durch die beginnende Kultur gesetzt worden sind, und die fortschreitende Kultur wird sie eben darum ehren.

Anmerkung. Der Unterschied der Stände wurzelt noch tiefer, als bisher gezeigt worden, denn dem Gegensatze von Freien und Unfreien liegt noch ein höherer und historisch früherer zum Grunde; davon weiter unten.

Der Entstehung der Stände gieng historisch voran die Erhebung einzelner Familien im Volke über die andern (z. B. die alten Bajuvarier hatten fünf adelige Geschlechter) dann folgte die Theilung der Arbeit, welche sich anfangs erblich an Familien anschloß (Kasten). Obenan stand das Priesterliche die Urfreien, (§. 198.), unten das Weltliche, die Urunfreien, und erst in der Folge riß Alles von dem Priesterlichen und Erblichen sich los und es entstanden freie Stände. Die Zeit des Gemüthslebens fixirte diese mit schroffen Gegensätzen, und das Prinzip der Stabilität wollte diese verewigen; das Begriffsleben mit seinem auf Kultur gegründeten Prinzip der Perfektibilität verlieh allen Ständen a) gleiche Achtung als nothwendig zum Ganzen; b) jedem Bürger durch gleich hohe Kultur die Möglichkeit, von einem Stande in den andern zu treten. Kleiderluxus arbeitet darauf hin, die Stände äußerlich gleichzustellen. In den Saturnalien war eine Erinnerung an die ursprüngliche Gleichheit, welche die katholische Kirche in den Fußwaschungen der Armen am Grünendonnerstage erhielt.

§. 126.

In der Achtung für Stände und Aemter berührt die humane Sitte schon das öffentliche Leben, welches die letzte und vielumfassendste Seite des bürgerlichen und vom Staate ebenfalls in eine schöne Gemeinschaft zu bringen ist. Seine vier Formen sind:

1) die äußere oder politische Oeffentlichkeit;
2) die gemüthliche Oeffentlichkeit;

3) die geistige Oeffentlichkeit;
4) die religiöse Oeffentlichkeit;
nach dem Schema der Menschennatur, deren Seele innerlich in der Religion lebt, Geist und Gemüth als zwei objektive Richtungen unter sich hat, und als Person dann vollkommen objektiv wird.

Hier ist vom räumlichen Zusammenseyn großer Bürgermassen die Rede, bei welchem der Staat den doppelten Gesichtspunkt hat, daß hier nicht gegen den Staat conspirirt werde (Gefahr der Klubbs, Conventikel), und daß in den Versammlungen eine Ordnung herrsche, bei welcher sie im Stande seyen, ihren Zweck zu erreichen.

§. 127.

Daß ein Volk in leiblicher Gemeinschaft sich auf dem Marsfelde sehe, ist nur für ein kleines Volk möglich, so wesentlich diese Forderung auch für eine Natur seyn mag, die wie die unsere an leibliche Vermittlung gebunden ist; denn von Angesicht zu Angesicht sich zu begegnen macht die geistige und gemüthliche Berührung erst ganz kräftig und innig. Für eine große Nation muß daher zerstreuter Weise bewirkt werden, daß wenigstens ihre Gemeinden zu Zeiten sich versammeln und sehen, und, ist die Verfassung republikanisch, ihre politischen Angelegenheiten besorgen, oder doch, wenn die Verfassung von der Republik abweicht, ihre Gemeinde-Bedürfnisse besprechen. Ordnung muß hier den Sprechenden Raum und Zeit der Rede anweisen, und der Herolde Wink das Gemurmel beschwichtigen, aber ist das Verhandelte abgethan, so soll auch dem lebendigen Gewühl nicht gesteuert werden, mit welchem die Versammlung sich auflöst.

Wo irgend eine Versammlung, ist immer eine Seite des Bürgerlebens, die sich hier versammelt hat. Einzelne Versammlungen müßen sich der allgemeinen Versammlung unterordnen, in welcher alle Seiten des Bürgerlebens vereint sind. Dem Staat steht die Aufsicht über die einseitigen Gemeinschaften zu, er hat die Polizey der Gemeinde- und Landtagsversammlungen.

§. 128.

Wenn in der rathschlagenden Versammlung des Volkes die verschiedenen Willen sich untereinander ausgleichen, so daß eine geistige Einheit des Volkes erhalten wird, so ist es ganz anders, wenn die männliche Kraft einer Nation sich zum Kriege versammelt, und ein Heer bildet. Hier ist die Einheit der Nation eine äußere Masseneinheit zum Stoße oder zum Widerhalte gebildet, und von Einem Willen gelenkt, der die entschiedene Unterordnung der andern Willen voraussetzen muß, damit Einheit und Kraft der Bewegung erreicht werde. So ein Heer von Bürgern in Schlachtordnung stellt im Grunde dasselbe dar, was ein despotischer Staat, in welchem das Volk auf die Weisheit und das Gemüth des Einzigen sich selbst resignirt hat; sollte es nun leichter seyn, für den Krieg einen Feldherrn als für den Frieden einen König zu finden? — Auf diese sophistische Frage wird geantwortet, daß der Frieden die ganze Vielheit innern Lebens hervorrufe, welche der Krieg in die ganz einfache Richtung der Tapferkeit und des Muthes nach außen versenkt.

Das Heer ist eine Volksversammlung der wehrhaften Männer zum handelnden Zwecke des Kampfes. Die Nation ist es, die sich hier versammelt. Die Organisation muß zum schnellsten und kräftigsten Handeln passend seyn. Da müßen die Einzelnen schon in ihrer Stellung sich dem Gesetze der Masse anschließen, daher möglichst gedrängt sich an sie fügen. Die Bewegung in Masse muß gleichzetig seyn. Daher nach Tempo gemessen, und gezählt. Vorhergehendes gymnastisches Exerzitium würde dieß ungemein erleichtern und dann könnten die Einzelnen einander lehren. Die Nothwendigkeit des unterordnenden Willens unter die bewegende Kraft ist der Grund der Subordination im Kampfe. Außer Kampf und Dienst Subordination zu verlangen ist pedantisch. Andere Ansichten betreffen die Zusammensetzung des Heeres. Jetzt sind die Massen abgetheilt ohne Rücksicht auf Inhalt. Die Alten dagegen beobachteten das natürliche Gesetz, ihre Soldaten als Bürger betrachtend, und setzten ihre Heere zusammen nach dem bürgerlichen Leben in Gauen, Dörfern und Familien. Der Verwandte stand neben dem Verwandten, der Nachbar neben dem Nachbar, so daß diese bürgerliche Rücksichten das Heer banden. Wie nach Tacitus bei den alten Deutschen, so ist es jetzt noch bei

den Bergschotten der Fall und Theobald trug auf Wiedereinführung bei uns an. Schon in Homers Ilias giebt Jemand den Atreiden den Rath, das Heer nach verwandschaftlichen und nachbarlichen Verhältnissen zu stellen. Denn dies giebt den Cohorten Kraft. Jetzt will man das Heer aus den bürgerlichen Verhältnissen herausreißen, daher ist es heimathlos und unbürgerlich, wozu die häufigen Translokationen noch mitwirken. — Der Kampf ist eine einseitige Aufgabe und verlangt also auch nur ein einseitiges Talent. Dagegen allen Seiten der Nation zu präsidiren, die Nation in allen Seiten der Menschheit zu durchschauen, ist viel schwerer, und daher sind große Könige viel seltener als große Feldherren.

§. 129.

Gemüthlich wird das öffentliche Leben eines Volkes so wie eines Familienkreises am meisten bei dem Gastmahle, das der Römer mit Recht **convivium** nennt, und welches überhaupt von allen gemeinschaftlichen Vergnügungen die lebendigste und vollständigste Form ist. Denn durch den Genuß der Speisen wird der Leib behaglich gepflegt, und das Getränk regt das Gemüth auf, so daß es zu der geistigen Würze des Mahles, dem Gespräche, fähiger und empfänglicher wird, auch sind Gesang, Tanz und Musik willkommene Zierden der Mahlzeit, und die olympischen Götter selbst scheinen bei dem gemeinsamen Mahle am leichtesten zu leben, indem hier die Sorgen der Weltregierung weggelegt sind. Ein kleiner Staat, wie der spartanische, könnte sogar die Privatmahlzeiten öffentlich machen, und würde dadurch ein Zweifaches erreichen, nämlich den Mahlzeiten das Gesetz der Frugalität einzuprägen, und die Bürger unter sich an gemeinschaftlichen Genuß zu gewöhnen; aber auch einem großen Staate müssen die öffentlichen Vergnügungen Mittel werden, den Geist des Volkes zu stimmen, und er muß unter den einzelnen Gemeinden oder ihren Abtheilungen öffentliche Mahlzeiten veranstalten, überzeugt, daß die Freude den Menschen, den Arbeit und Sorge zerreissen, sich selbst wiedergiebt, und daß gemeinschaftliche Freude gemeinschaftliches Leben ist. Die

Idee des Gastmahls, welche von Plato und andern Griechen so schön vermenschlicht worden, ist eigentlich der Selbstgenuß einer in sich beruhenden vom Bedürfniß freien Natur, und diese Idee wird dargestellt durch den liberalen Ueberfluß des Gastmahls auf der einen und durch das Einswerden im Wechselgespräch auf der andern Seite. Die sämmtlichen Gäste stellen Eine Intelligenz dar, die in verschiedenen heiteren Formen der Entbindung von aller Sorge sich freut, und mit sich selbst spielt. Der immer mehr verschwindende Unterschied der Stände wird wieder wahre öffentliche Gastmahle möglich machen.

Das Materielle muß überall als Basis des höchsten Menschlichen gebraucht werden. Bei dem Gastmahle ist höchste Vermenschlichung der Speise und das geistige Wechselleben enthält eine materielle Basis. — Gemeindegastmahle sind abhängig von der Gleichheit der Kultur.

§. 130.

Daß nun ein Volk wie in allem so auch in seiner Freude sich selbst und seine Zeit ausdrücke, ist natürlich, und so sind die Völker mehr oder minder der Freuden des Mahles empfänglich, und die verschiedenen Zeiten verdrängen das Gastmahl durch Tanz, Musik oder Schauspiel, auch tritt ein Volk durch Vergessen der Trinkgelage aus der Zeit des Gemüthslebens in die Kulturzeit hinüber. Wie aber allen diesen Vergnügungen die Idee der Freude gemein ist, und wie sie ihrer Natur nach gesellig sind, so muß ein Staat ihrer sämmtlich wohl wahrnehmen, und die Nation im Genusse derselben leiten.

Bei dem überwiegenden Gemüths- und Minus von Geistesleben hat das Mittelalter den dem Gemüthe näher liegenden Trunk dem Gastmahle vorgezogen, und im Commers ist die Sauferei zur Form gebracht. Die neuere Zeit ist in der Umwandlung der massiven Trinkgelage des Mittelalters in mehr ästhetische Vergnügungen begriffen. — Die Leitung von Seite des Staats kann hier meist nur veranlassend seyn.

§. 131.

Der Tanz, dem die Musik ihren Mund leiht, um sein Gesetz auszusprechen, ist in sich selber so sehr das Bild eines vollendeten individuellen Lebens, dem das Gesetz des Ganzen als Gesetz der Bewegungen inwohnt, daß ein weiser Gesetzgeber leicht das Bild des Lebens im Staate darin erkennen und sagen möchte, daß den Bürgern selbst eine sittliche Zartheit zu Theil werden müßte, deren Tanz geflissentlich einer edlen Musik angebildet und nicht den regellosen Mißtritten einer halbthierischen Stimmung überlassen würde; ja wenn noch dazu die Gestalt des Tänzers gelehrt würde, sich einer edlen Haltung zu befleißigen, so möchte das Innere der Bürger so vieler äußern Harmonie kaum widerstehen können. Ueberall erlöschen doch mit der gemüthlichen Zeit die eigenthümlichen Formen der Tänze, und die Erfindung der neuen Formen öffnet hier dem Gesetze des Staates ein willkommnes Gebiet, indem was Religion und Sitte zu leben verbieten, auch nicht getanzt werden soll, was aber beiden willkommen ist, in fröhlichen Tänzen darzustellen, alle eingeladen werden müssen, die hierin Kunst besitzen.

Der Tanz ist ein ästhetisches Schrittspiel, entweder Solo oder anschließendes Schrittspiel Mehrerer gemeinschaftlich. Im Nationaltanz verbinden sich ganze Gemeinden und so ist der Tanz ein Beförderungsmittel des Nationallebens, z. B. bei den Griechen. Bei den Wilden tritt an dessen Stelle der Kriegstanz, dem Marsche ähnlich.

§. 132.

Musik schließt sich von selbst in Gesang und Tanz an die Gastmahle an, wo sie aber in einem Volke als Instrumental-Musik sich von dem Leben getrennt hätte, so daß sie nur für die Kenner in Concerten ihren Reichthum entwickelte, da müßte sie aus dieser menschenscheuen Künstlichkeit wieder mitten in die Nation zurückgerufen werden. Zwar sind die In-

strumente, als Mittel dem Menschen seinen eigenen Gesang objektiv darzustellen, die wahren Musiklehrer, und nur durch Isolirung der Instrumental=Musik lernt die Musik ihren ganzen Umfang kennen und sich selber verstehen; aber aus der Schule, welches eben die Instrumental=Musik ist, muß die Musik wieder ins Leben zurück zu Gesang und Tanz, und die Instrumente müssen ihre untergeordnete Rollen als Tonlehrer (Saiten=Instrumente), Accompagnisten (Blas=Instrumente), Echo's (Trompeten und Pauken), und Stimmführer (Orgeln) wieder einnehmen. Wird der Gesang in der Instrumental=Musik herrschend, so kommt dies von selbst in Erfüllung.

Nationalgesang wird vorbereitet durch den in den Schulen gelehrten Gesang. Jeder Bürger muß singen können und der Gesang muß gemeinschaftlich werden, als Chorgesang im Kirchengesang des Kultus und Nationalgesang bei Nationalfesten. Die Liedertafeln mit ihren Liederfesten sind ein schöner Anfang dazu.

§. 133.

Wie dies alles von den Gastmählern ausgieng und nach der Trennung eigene Wege verfolgte, so kommt es auch in den Schauspielen wieder zusammen, in welchen ein Volk alles aufbietet, um sich im Geiste in ein höheres Daseyn zu versetzen, es sey nun, daß das Volk sich die Schauspiele selbst gebe, indem es alles Treffliche, was es hat, in olympischen Spielen zusammendrängt, oder daß es auf der Bühne durch mechanische Illusion sich eine Idealwelt erkünstele, und Worte der Götter in der Sprache der Menschen sich vorsagen lasse. Schauspiele der ersten Art sind aber die würdigsten, weil sie nicht nur dem Trefflichen aller Art den Reiz der Anerkennung verschaffen, sondern auch den Ehrgeiz jedes einzelnen Talentes auf Nationalbeifall richten, und hinwiederum der Nation die Genugthuung geben, sich in dem Edelsten, was die Zeit trägt, selbst zu beschauen. Solche Spiele müßten, wie es auch den Griechen begegnete, zu einer engen Nationalität führen, wenn nicht, wie es in unsern Tagen der Fall ist,

die Wissenschaft den Blick weit über alles Nationale hinaus in das rein Menschliche erweitert hätte, so daß jetzt alle Nationalität, die sich bilden möchte, nur als eine von den Farben der Iris erscheinen muß, über welche das Licht selber hinausliegt. Darum darf uns der Zeitgeist jetzt wohl wieder zu olympischen Spielen hinführen, und das Bretterwerk unserer Bühnen verleiden, auf welchen die Oper zwar das prangendste Schauessen, aber zugleich die hohlste Illusion ist. Hat es die Wissenschaft dahin gebracht, die objektive Ansicht des Lebens, die Poesie, in die Gewalt eines jeden zu bringen, der gesund an Leib und Seele geboren ward, so wird auch in keinem mehr das Bedürfniß sich regen, sich eine Idealwelt aus Tapeten und Brettern zu bauen, und Bürger zu nöthigen, sich in angedichteter Charakterform darzustellen.

Gastmähler sind selbst höchstes Lebensspiel, Nationalgastmähler aber des Umfangs wegen unmöglich. So giebt also eine Nation sich selbst entweder Lebensszenen in poetischer Idealisirung auf dem Theater; oder Darstellungen ihrer eigenen Trefflichkeit in Kunstwerken und Fertigkeiten. Ersteres verlangt entweder eine Menschenklasse, die sich zu Darstellungen des ihr selbst fremden Lebens mit eigener Person hergiebt. Weil hier Schauspieler, die nur der Kunst leben, dramatische Szenen des Lebens darstellen, sind sie der Nation fremd, also ist hier kein Nationalleben; oder jeder muß dramatischer Künstler seyn und sich die bisher einseitige menschliche Vollkommenheit erwerben. Versucht wurde dies bis jetzt durch Deklamirübungen und Liebhabertheater; allein es muß sich auf alle Gemeindeglieder wechselnd erstrecken. Dann ist die Nation ihr eigener Schauspieler und Zuschauer. Die Nationalbedeutung des Schauspiels hat man richtig in dem Drama gesucht, das aus der Geschichte der Nation dargestellt wird, aber überall ist die Nationalgeschichte nicht gehörig bearbeitet und ebensowenig ist sie bisher im Geist und Gemüthe des Volkes. Jedem Volke ist seine eigene Geschichte noch viel zu fremd. Daher muß man die Völker zuerst in die Nationalgeschichte mit dem Gemüthe einführen. — Darstellung der eigenen Trefflichkeit der Nation in Kunstwerken und Fertigkeiten giebt in olympischen Spielen der Nation eine willkommene Anschauung ihrer selbst und wirkt wieder auf sie selber zurück. Anfänge dazu sind in unsern landwirthschaftlichen Festen, Gewerbe- und Kunstausstellungen gegeben.

§. 134.

So wird das Leben des Volks auf gemüthliche Weise gemeinschaftlich, und käme es nun noch zu einer geistigen Oeffentlichkeit, welche ein Selbstgespräch seiner Erkenntniß seyn müßte, so wären Gemüth und Geist am öffentlichen Leben befriedigt. Es ist nämlich von einem Volke wie von einem Individuum zu erwarten, daß sein Bewußtseyn sich in einem steten Gedankenspiel darstellen werde, bei welchem die Gedanken an sich indifferent bald ins Gemüth gehen, und Rührung bewirken, bald in den Geist aufsteigen und zu Erkenntnissen werden. Solches Gedankenspiel eines großen Volks erzeugt eine beständige Schriftstellerei, die keineswegs Werke der Kunst oder der Wissenschaft, sondern blos stete Selbstunterhaltung beabsichtigt, und daher alles in ihr Gebiet zieht, was interessirt. Solche Schriftstellerei lebt in Tagblättern und Flugschriften, und wo etwas Bedeutendes sich ereignet, da mag das Volk sich selbst darüber in mancherlei Stimmen vernehmen, und besonders liegt ihm das Politische nahe. Vorausgesetzt, daß auch hier das Sittliche und Heilige geachtet werde, so hat kein gesunder Staat die Lebhaftigkeit dieser Conversation zu scheuen, auch ein kranker nicht, der gesund werden will; einem kranken Staate aber, der schon nicht mehr Lust hat zu genesen, könnte sie freilich gefährlich werden, und in Delirien ausarten.

Preßfreiheit ist geistige Oeffentlichkeit; geistige Wechselwirkung einer Nation mit sich selbst ist Schriftstellerei. Was die Nation in sich selbst spricht, muß sie laut werden lassen, denn sonst sind es nur Einzelne, welche gesprochen haben. Eine Nationalschriftstellerei muß sein, in welcher die Einzelnen vor dem Ganzen ihre Gedanken offenbaren und das Ganze hieraus sich seine Kenntniß schöpfe. Wenn die Lebendigkeit der Nation täglich neue Verhältnisse entwickelt, wozu auch auswärtige Angelegenheiten wegen der Verwandtschaft mit den unsern und des rein menschlichen Interesse gehören, so ist nothwendig, daß diese auch durch Tagblätter zum allgemeinen Bewußtsein gelangen, und daß die Nation durch ausgesprochene Ansichten der Einzelnen darüber zu einer klaren Ansicht gelange. Daher ist Tagesschriftstellerei nothwendig, und es muß

selbst die Anonymität dabei vorkommen können, nur daß jeder, der ein öffentliches Wort spricht, das gesprochene verantworte. Bei der Tagesliteratur ist von dem Partikularbewußtsein, von dem in jedem Augenblick sich verändernden Detail, den Vorfällen des Augenblicks die Rede, um auch sie in das Universalbewußtsein aufzulösen. Ein Volk kann sich seinen Athem nicht nehmen lassen, wo das Gemeine und Alltägliche den höchsten Ansichten untergeordnet und diese jenem Leben verbunden werden. Gelehrte Literatur, welche zur Vollendung des menschlichen Bewußtseins arbeitet, muß überall hervorgerufen und befördert werden, wie die politische Tagesliteratur, und wenn früher der unbehülfliche Geist Folianten schrieb, so lernt er später sich kürzer fassen und in einem Bogen Tagblatt dasselbe abmachen.

§. 135.

Endlich ist noch die höchste Gemeinschaft eines Volkes, welche sein Wesen durchgreift, in dem Kultus. Dieser ist die objektiv gewordene Religion nach dem Schema:

Mythus
Symbol Ritus
Kultus

so daß nämlich die Seele der Religion der Mythus oder die an das enge Wort gebundene Idee ist, die in den Zeiten der Abstraktion Dogma genannt wird. Solchen Mythus haben in alten Zeiten die Nationen mit ihren Sprachen geerbt, daher er denn auch bei allen auf einen Urstamm sowohl der Sprachen als der Ideen hinweist, der sich in verschiedene Aeste und Zweige getheilt hat; der gemeinschaftliche Inhalt alles Mythus aber ist die Geschichte Gottes, oder wie das Menschengeschlecht, nachdem es selbst in die Geschichte gefallen, die Idee der Gottheit nach sich gezogen, und ihr statt des reinen und stillen Anschauens in der Seele ebenfalls eine Geschichte gegeben habe. Daher kommt der handelnde Gott aller alten Religionen am Ende auf die Zeitform zurück, und wenn er nach objektiverer Ansicht auch als Raum oder Himmelsgewölbe dargestellt wird, so ist er dies erst geworden,

nachdem er vorher als lebendige Zeit sich selber geschaffen hatte. Darum zeigt auch der heilige Gebrauch oder Ritus den Gott, wie er handelt, z. B. der eleusinische Myste zieht eine Schlange wechselnd durch den Busen oben hinein und unten heraus, und stellt so den Umlauf der Zeitschlange vor, welche Chronos heißt; und das Symbol, wie hier eben die Schlange, deutet die Form an, in welcher sich der geschaffene Gott darstellt, so daß ebenfalls der eleusinische Myste sagen könnte: „Des Stieres (Bacchus) Vater ist der Löwe (Herkules), und des Löwen Vater wiederum der Stier," d. h. der Gott als zeugende Zeit geht über in den Gott als umlaufende Sonnenzeit und umgekehrt. Aus Symbol und Ritus aber bildet sich der Kultus, indem die äußere Verwebung beider für die öffentliche Theilnahme des Volks hinzukommt, wobei Tanz, Musik und religiöse Prozessionen als bindende Mittel erscheinen.

Der älteste Kultus war dramatisch und stellte den auf die Nation handelnden Gott in seinen Zeitverhältnissen dar, welche die alte religiöse Ueberlieferung für jeden Völkerstamm unabänderlich festgesetzt hatte.

§. 136.

Die Vollendung des Kultus einer Nation ist demnach nur von der vollendeten Läuterung ihrer Religionsideen zu erwarten, welche dann eintreten wird, wenn alles Glauben zum Schauen geworden ist. Dann wird das Gesetz der endlichen Dinge als Gesetz des göttlichen Lebens erkannt, und alles auf seine Weise ein Symbol der göttlichen Natur seyn und in allem, was geschieht, wird eine Periode von der Geschichte der Gottheit sich entwickeln, und der Kultus wird, ohne Symbol und Ritus zu fixiren, alle Ideen der Gottheit in Symbol und Ritus darzustellen lieben, und was der Eigenthümlichkeit der Nation am meisten zusagt, wird von ihr am häufigsten wiederholt werden. Der Kultus vollendet sich wie das Leben in der Freiheit der Formen, und durch diese tritt

auch die Kunst wieder in ihr eignes Gebiet ein, nämlich als Poesie, Musik, Malerei und Plastik die Gottheit zu symbolisiren. Der Kultus ist das Pantheon der Künste.

Für den Kultus ist das Höchste: a) die freie Wahl des Symbolischen für die Darstellung der Verhältnisse der Gottheit; b) die Verbindung aller Künste dazu in ihrer höchsten Bedeutung.

§. 137.

Als Nemesis war die Nation schon ein geistiges Ganzes, in welchem jedes Einzelne nur so viel Wirksamkeit haben durfte, als ihm durch seinen Begriff in dem Ganzen gesetzt war, und durch die eben entwickelte Gemeinschaft des physischen, rechtlichen, sittlichen und öffentlichen Lebens ist über diesen begränzenden Begriff hinaus eine Form des Eingreifens der Einzelnen in einander gegeben, welche die Nation durch Zucht zu bewahren besorgt seyn muß. Nun ist aber auch die Kraft, die in jedem Einzelnen schläft, hervorzurufen und zur vollendeten Entwicklung zu bringen, welche durch freie und anmuthige Lenkung derselben erkannt wird, so daß die Nation ihr Werk an sich selbst nur dadurch zu Ende bringt, indem sie über die Nemesis und die ordnende Zucht hinaus noch Kultur an sich übt. Unter Kultur aber verstehen wir eben jene Entwicklung und Uebung der Kraft bis zur schönen Erscheinung, und wir setzen daher ihren Umfang in die Gränzen des Schema:

leiblich
künstlerisch wissenschaftlich
persönlich

wobei die beiden mittleren Formen die Seiten des erkennenden Geistes bezeichnen, indem das nach innen gekehrte Gemüth bereits durch das vorige in seinen Bildungsstufen bestimmt ist. Das Persönliche deutet hier auf die Totalerscheinung des Menschen im Leben, wird also das enthalten, was man Bildung für Gesellschaft und Umgang nennt.

Die Justiz ordnet das neben= — die Polizei das mit= einander. Was nun diese für die Gemeinschaft des Lebens äußerlich thut, das muß zur innern Gemeinschaft der Bürgergebracht werden, durch Kultur. Dann hat die Polizey wenig mehr zu thun. Die Kultur geht hervor aus den zum Höchsten entwickelten Gefühlen und Ansichten nach allen Seiten des bürgerlichen Daseyns z. B. daß der Schritt auch in schönen Verhältnissen sich darstelle. — Die Stufe der Kultur ist die dritte im Staat. Justiz und Polizey sind die beiden ersten.

§. 138.

Das leibliche Daseyn ist

Gestalt

Nahrung Kleidung

Wohnung

deren jedes schon einzeln den Menschen erheben oder erniedrigen kann. Denn wie wie des Menschen Leib für die Herrschaft der Seele gebildet ist, und Nahrung ihn täglich erneuert, so setzt in Kleidung und Wohnung als näherer Hülle des Leibes oder nmfassender Hülle des Lebens derselbe Ausdruck des Leibes sich fort, und es gilt hier dem Menschen, das Würdige in ihm zur vollen Erscheinung zu bringen.

§. 139.

In des Menschen Gestalt liegen die Verhältnisse, welche seiner Seele zu dieser Erde gegeben sind, und aus diesen Verhältnissen ist diese Gestalt, die durch das Schicksal über ihn kommt, zu begreifen. In dieser Gestalt aber ist die Seele Prinzip des Lebens und der Bewegung, so daß es eine edle Aufgabe wird, sie der Seele ganz dienstbar zu machen: daher übt eine Nation, welche von dem Gefühle oder Begriffe dieser Aufgabe durchdrungen ist, ihre Jugend nach überdachtem Plane in Bewegungen des Leibes, welche seiner Gestalt die vollkommene Ausbildung verschaffen, und den Gebrauch der Glieder der Seele ganz unterwerfen. Der Umfang dieser Gymnastik enthält di Formen

Stehen
Gehen Springen
Kämpfen

welche von der einfachsten Erscheinung der Gestalt im Stehen bis zu der vollständigsten Exposition ihrer ganzen Beweglichkeit und selbstständigen Kraft im Kampfe gehen, und jede einzeln wieder reich an Erscheinungen sind. So ist das prägnanteste Stehen offenbar das mimische Stehen des Schauspielers, das einfachste Stehen aber das Beharren in der Achse, wie es der Fechter nöthig hat; das Gehen hat alle mögliche Formen der Fortbewegung als Laufen, Schwimmen, Klettern, Reuten, Wagenlenken u. s. w.; das Springen stellt sich im Voltigiren als ein Werfen seiner selbst dar, und nimmt dadurch alle Formen des Werfens oder Schleuderns von Objekten in sich auf, Schiessen, Ballschlagen, Werfen des Diskus u. s. w., so daß es dadurch sich auf die obern Extremitäten bezieht, wie das Gehen auf die untern; der Kampf endlich vereinigt theils zur Vertheidigung (centrifugal) theils zum Angriff (centripetal) alle gymnastischen Formen, und hat in dem Ringen selbst seine innigste Form. Eine Nation, die dieser gymnastischen Uebungen ernstlich gedenkt, wird in ihren Kriegen einen Schauplatz der Gymnastik erblicken, und in jährlichen Spielen, welche die armselige Einfachheit der altdeutschen Turniere weit hinter sich lassen, diese Ansicht befestigen.

Das Wesen der Gestalt wird begründet durch die Zeugung. Da sollte der Staat die Zeugungen veredeln, daß edlere Gestalten schon gezeugt würden. Die Bewegungsglieder müssen systematisch erregt und nach den Naturgesetzen geübt werden. Die Griechen hatten ihre Epheben und Athleten, in denen aber nur ein geringer Theil der ganzen Gymnastik zur Ausführung gekommen war. — Stehen kann man wie ein Pfahl (man pflanzt sich hin) oder wie ein Mensch. — Gehen auf Pferdsfüßen ist Reuten, gehen auf Wagen und Schiffen ist Fahren, gehen durch die Luft — Fliegen.

§. 140.

Das gymnastische Leben der Völker ist in neuerer Zeit fast vernichtet worden durch die Einführung des Schießpulvers im Kriege. Dadurch ist die Kriegskunst, die bei Homer in hohem Grade gymnastisch erscheint, bei unsern Vorfahren aber bereits noch vor Einführung des Pulvers etwas steif und unbehülflich geworden war, vollends zu einer Wirkung in die Ferne geworden, bei welcher die Gestalt und ihre Herrschaft über sich selbst kaum mehr in Betracht kommt, so wie in der Musik die Instrumente den Gesang fast vertilgt haben. Es muß aber durch die Vollendung unserer Kriegskunst bei allen Nationen dahin kommen, daß der Gebrauch des kleinen und großen Geschützes höchstens noch als Ouvertüre der Schlachten geduldet wird, und die Heere beiderseits überdrüssig der Einleitung und siegdurstig zum Handgemeng eilen, bei welchem allein der Mann sich ganz geltend machen kann, wie denn auch Schaaren, welche eine Festung erstürmen, einzig dem Bajonette oder dem Säbel vertrauen. Die lange Gleichgültigkeit unserer Heere gegen den Sieg hat dem Schießpulver so viel Spielraum verschafft; seiner Natur nach (als Wirkung in die Ferne) ist alles Pulvergeschütze im Felde zur kurzen Vertheidigung des Feigen gegen den Kühnen, bei Festungen aber zur Zerstörung der Festungswerke gemacht, und diese Bestimmung wird es künftig behalten.

Im Nationalkampfe (Krieg) treffen alle Formen der Gymnastik zusammen wie im Kultus alle Künste. Es gilt hier 1) Massenstellung, 2) Massenbewegung, 3) Kampf in Massen, 4) Kampf im Einzelnen. Der Krieg ist gymnastisch in der alten Zeit, (Homer giebt eine Menge gymnastischer Stellungen, daher ist er von Künstlern sehr benützt) mechanisch in der neuen. Der mechanische Krieg hat Wirkung in die Ferne und Massenkraft durch die Pulvererplosion. Daher eignet er sich zur Eröffnung des Kampfes und gegen Massen. Aber die alte gymnastische Kriegskunst, wo Mensch gegen Mensch steht, muß wieder in ihre Rechte eingesetzt werden und im Bajonet muß der Lanze der Preis über die Geschützkunst werden. Was der Mensch menschlich ausrichten soll, darf nicht mechanisch abgethan werden.

§. 141.

Eine Nation, die gymnastisch ihre Leibesgestalt ausbildet, um von dieser Seite ihr leibliches Daseyn so menschlich zu machen, als sie vermag, darf auch nicht versäumen, auf die Nahrung zu achten, durch welche der Leib sich stets aus der Erde erneuert, und an eine Gymnastik schließt sich von selbst eine Diät an. Materiell genommen ist das ganze thierische Leben nur Verwandlung und Wiedererzeugung des Blutes und der Nahrung erster Zweck ist daher, die Bluterzeugung in dem Grade zu unterhalten, wie es dem Individuum und seinem Alter angemessen ist. Dabei ergiebt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen Speise und Trank, indem erstere blos bluterzeugend letzterer aber zugleich blutbelebend ist, daher denn auch bei den edleren Thieren ein größeres Bedürfniß des Trankes ist, als bei den geringern, ja es rührt sogar des Menschen künstliches Getränk an das Gemüth und wird ein Quell von erhöhtem Gefühle des Daseyns, so daß gemüthliche Völker den Trunk lieben. Für die eben ausgesprochene Bedeutung von Speise ist aber entscheidend, daß ein Wesen sich aus der nächst unteren Stufe, welcher es superstruirt ist, reconstruire, wie die Pflanze aus der Erde, das Thier also die Pflanze verzehre, und dem Menschen, der sein Blut ebenfalls auf thierische Weise wieder erneuern muß, Pflanzenkost angewiesen sey, und sein Trank sich zunächst an seine Speise anschließen müße.

Jedes Wesen nährt sich aus der nächstniedern Stufe von Wesen. Nun ist zwar der Mensch eine Stufe höher als das Thier, aber nicht durch neue Organe sondern bloß durch die Form seiner Organisation. Er verlangt also nicht höhere Speise als das Thier sondern die Speise des Thiers nur in höhere Form aufgenommen.

§. 142.

Die Pflanze verzehrt Erde in Wasser aufgelöst (kohlensaures Wasser), hat also Speise und Trank hier beisammen, und da die Pflanze sich aus solcher Speise erneuert, die Erde

ist, so ist sie selbst Erde, und da sie wieder dem Thiere zur Speise wird, so ist überhaupt alle Speise Erde. Stehen nun Mensch und Thier unter sich in dem Verhältnisse, daß die in dem Thiere angefangne Beseelung in dem Menschen vollendet ist, so wird dieses Verhältniß in ihrer Nahrung sich wiederholen, wenn das Thier überhaupt Pflanzen genießt, der Mensch aber nur die durch den Vegetationsprozeß vollständig hindurchgeläuterte Erde, und wenn das Thier den ganzen Assimilationsprozeß durch seine Organe vollendet, der Mensch aber künstlich die Speise vor dem Genusse in einen Prozeß versetzt, in welchem sie bereits ihre innern Gegensätze vorläufig entfalten muß, um von dem Organismus desto leichter ergriffen zu werden. Jene Erde nun, die der Vegetationsprozeß vollständig potenzirt hat, heißt Mehl, und jener vorläufige Verdauungsprozeß, den der Mensch noch außerhalb seiner Organe mit der Speise vornimmt, heißt kochen, und so ist der Mensch von der Natur selbst auf Mehl als Material (das Mark der Männer nennt es Homer) und auf Kochen als die Form seiner Nahrung angewiesen, und sein Mehl gewinnt er aus eben der Pflanzenstufe, welche die rohe Nahrung des Säugthiers ausmacht, den Gräsern. Aus den höher stehenden Kräutern kocht er Gemüse, und von den noch höher stehenden Bäumen genießt er die Früchte. Ist nun Mehl seine geeignete Speise, so schließt sich an diese als Getränke ein Dekokt derselben Körner an, welche gerieben zu Mehl werden, Speise und Trank sind auch hier wieder beisammen.

§. 143.

Demnach rechtfertigen wir die alten religiösen Traditionen, welche dem Menschen den Genuß des Fleisches verbieten, und wenn es scheint, daß die fleischfressenden Thiere von der Natur selbst auf diese Speise verwiesen den Menschen in der Nachahmung ihres Beispiels vertheidigen, so antworten wir, daß die animalische Natur in diesen Thieren gegen sich selbst wüthe,

und daß sie darum fleischfressend seien, weil sie der Pflanzenwelt mehr als die grasfressenden Thiere entfremdet des Vortheils ermangeln, welchen dem Menschen sein Kochen gewährt. Das Fleisch ist ihnen eine Speise, welche die Natur gekocht hat, und noch genießen sie solche gern faulend; der Mensch aber ist zum Fleischgenusse einerseits durch ein Herabsinken zum Thiere, andererseits aber durch die Halbheit der Kultur gekommen, welche den in sich selbst zerrissenen und zerarbeiteten Menschen dahin bringt, Arzney zu genießen statt Speise. Eben so verhält es sich mit dem Getränke als Wein; dieser ist ein Bier, das die Natur aus saftreichem Holze in Beeren gesammelt läutert und auskocht, so daß es der Pflanzensäure sich entwindend in die hydrogene Form überschlägt, welche letztere es durch unsere Destillation endlich vollends erreicht. So zu dieser Einseitigkeit neigend und als Weingeist endlich ganz einseitig geworden, ist der Wein an sich Arzney durch eine kranke Zeit zum Getränke geworden, durch welches das Gemüth sich aus seiner Erdschwere erheben will; allein es wird eine Zeit kommen, wo die Menschheit durch ihren eigenen Geist sich erhebend solch elende Hülfe verschmähen, und allem Lebenden befreundet auch den Genuß des Fleisches meiden wird. Noch Moses, der den Fleischgenuß mit Auswahl erlaubte, gebot sich des Genusses vom Blute zu enthalten, denn die Seele des Thieres sey in seinem Blute, und noch viel spätere Religion des Orients verbot den Weingenuß. Die Erde wird dem Gemüthe keine wahren Flügel leihen, um sich zu den Göttern zu erheben; was sie auf Augenblicke frei zu lassen scheint, zieht sie nachher nur desto fester an sich.

Das Mehlprodukt im Allgemeinen heißt Brod und ob es aus Pflanzenwurzel (Kartoffeln) oder Samen und Früchten genommen werde, ist gleich viel. Die gekochte Pflanze heißt Gemüse. Unter dem Brode steht die eßbare Wurzel und über dem Gemüse die eßbare Pflanzenfrucht. — Der Trank ist Wasser, Bier, Wein, Branntwein, wovon das erste blos durststillend, das zweite zugleich nährend und erregend, das dritte und vierte blos erregend und übererregend sind, also beide zu Arzneien und Leckerbissen des Trankes sich eignen.

§. 144.

Demnach erscheint Pflanzenkost und Getreidewein als die natürliche, Fleischkost und Rebenwein als die künstliche Nahrung der Menschen, und an jene schließen sich noch Obst und Milch an, das Obst scheinbar als Speise, im Grunde aber erfrischendes Getränke, daher denn die Traube das höchste Obst ist, die Milch scheinbar als Getränke, im Grunde aber nährende Speise. Zugleich zeigt der Einfluß natürlicher und künstlicher Nahrung sich auch in dem Wohlseyn und dem Charakter der Landleute, welche Getreide oder Wein bauen, indem der Getreidebau gesunde und kräftige Körper mit heiterm und redlichem Sinne, der Weinbau aber wegen der harten Arbeit, des unsichern Erfolges und des von den Weinbauern selbst getrunkenen Halbessigs ein hagres und grämliches auf Gewinn spekulirendes betrügliches Volk giebt. Wollte nun ein Staat dies alles beherzigend gegen die künstliche Nahrung gewaltsame Maaßregeln ergreifen, so würde ihm dies ausschlagen wie das Verbot des Weins bei den Osmanen, welche dafür Opiophagen geworden sind; werden die Nationen erst durch Vollendung ihrer Kultur von innen gesund, so werden sie es von selber verschmähen, sich von Arzneyen zu nähren. Zerreissung des Menschen durch einseitige körperliche und geistige Arbeit, dann Uebermaaß der Arbeit auf der einen und leerer Müßiggang auf der andern Seite sind der Grund solcher krankhaften Erscheinungen.

Fleisch und Wein sind Bedürfnisse der durch Kultur mannigfach zerrissenen Menschheit, Pflanzenkost und Bier Bedürfnisse der gesunden Lebendigkeit. Kartoffel ist auch Brod, und es ist gut, daß nicht vom Getreide allein Brod kommt. Wenn das eine mißräth, geräth doch das andere. Der in den Tropenländern wachsende Brodbaum soll 45 mal soviel ertragen als die Kartoffel. Wenn die materiellen Interessen befriedigt sind, kann die Kultur erst gedeihen.

§. 145.

Wird die Gestalt durch gesunde Nahrung gepflegt und durch gymnastische Uebungen ausgearbeitet, so erscheint sie

mit dem Ausdrucke ihrer Persönlichkeit wieder im Gewande, das entweder als anpassendes Kleid ihren Umrissen folgt, oder als Mantel im Faltenwurfe ihre Bewegungen wiedergiebt. In beiden Fällen überschreitet das Gewand den Begriff der bloßen Umhüllung, von welchem es allerdings ausgeht, und nimmt die Idee des persönlichen Ausdruckes mit in sich auf, wird also Maske, und es sind hier nicht nur die Formen und Abtheilungen des Gewandes charakteristisch, sondern sogar auch die Farben. Daher ist möglich, daß im Gewande sich der Unterschied der Geschlechter, Alter, Stände und Nationen ausdrücke, und für Nationaltrachten thut selbst die physische Natur durch klimatischen Einfluß sehr viel, so daß sie dem Sinne des Menschen oft nur die Zufälligkeiten der Tracht überläßt. Hat nun aber eine Nation ihre Eigenthümlichkeit in geistiger Anlage und Leibesgestalt, so giebt sich diese nothwendig in einer eigenen Tracht wieder, und es giebt für jede Nation Grundformen der Kleidung, die durch jene Eigenthümlichkeit und den Einfluß des Klima bestimmt sind.

Gustav III. (1780 gestürzt) wollte eine schwedische Nationaltracht erzwingen.

§. 146.

Wirft sich das Leben der Völker überhaupt in die Form des Gemüthes zuerst, und findet dann erst den Begriff, so ist klar, daß für alle Nationen anfangs eine durch Instinkt und Klima gebotene und durch Sitte befestigte Nationaltracht statt finde, welche sie dann mit eintretender Reflexionszeit verlassen, um ungewiß über das Ziel sich im Wechsel der Formen zu gefallen. So entsteht überall mit der neuen Zeit auch die Mode, die es selber gesteht, daß sie der Schönheit nicht, nur der Neuheit nachjage, und die nicht ruht, bis der Begriff alle Formen erschöpft hat, aus welchen dann in späterer Zeit die Idee ordnend die edelsten heraushebt, und in eigenthümlicher Bedeutung für die Geschlechter, Alter und Stände fixirt. Wie denn nun der menschliche Trieb, sobald er auf

Irdisches gerichtet ist, nimmer Sättigung findet, so gefällt sich die alte gemüthliche Zeit in dem Schweren, Gediegenen und Dauerbaren der Kleidung, und treibt es darum bis zur möglichsten Ueberladung mit edlen Metallen und Edelgesteinen; die neue Zeit aber treibt ihren Luxus nach der entgegengesetzten Seite ins Feine, Leichte und Künstlichgearbeitete hinüber; und der Schritt des Menschen wird auch hier schwankend, sobald er über die thierische Nothdurft hinausgeht; aber dieses Schwanken zwischen Erdmasse und Spinnegewebe wird auch zu Ende kommen, sobald der Mensch die Hoheit seiner eignen Gestalt schätzen lernt, dann wird der Schmuck nur schüchtern andeutend sich der hohen Gestalt nahen dürfen.

Im Begriffsleben steht das ganze Gebiet der Formen frei und der Geist rennt dann auch in das Spiel mit Kleidungsformen. Wenn das Nationale aus den Formen verschwinden soll, so soll es dagegen in Farben sich halten. Diese Wahl von Farben bei Nationen oder gar bei Ständen hat einen tiefen Sinn. In der mineralischen Stufe spricht sich jede Qualität durch Farben aus. So hat auch die Liverey die Farbe des adeligen Wappens; der Diener, der Hörige, muß die Farbe seines Herrn tragen. Wer der Nation gehört wie der Einzelne, der soll auch ihre Farben tragen. Weil nun in neuerer Zeit nur die Staatsdiener Antheil am politischen Leben haben, so tragen sie allein die Nationalfarbe, aber noch ist es mehr die Farbe des Landesherrn und sein Wappen, was sie tragen, da sie mehr noch landesherrliche Diener sind. — Das Dauerbare der Kleidung in gemüthlicher Zeit war Sparsamkeit und solche Kleidung sogar noch als Nothpfennig möglich; der jetzige schnelle Wechsel dagegen ist im höchsten Grade luxuriös. Die Wohlfeilheit lockt jeden Sparpfennig aus der Tasche. Wenn einmal eine öffentliche Meinung sich bildet, die für Einfachheit sich erklärt, wird dies aufhören.

§. 147.

Die Stoffe, aus welchen die Kleidung bereitet wird, haben zu der ganzen Lebensart der Menschen ein Verhältniß, das keine Nation mit Gleichgültigkeit vorübergehen darf. Es sind auch hier wie bei der Nahrung zwei Formen, die eine für das Natürliche, die andere für das Künstliche. Alle Stoffe sind nämlich:

Seide
Linnen Wolle
Leder

und daraus bilden sich Leder, Wolle und Linnen mit eigner häuslicher Verarbeitung zum einfachen Anzuge, Baumwolle aber und Seide mit künstlicher Webung und Färbung zum künstlichen Anzuge, und es schließt sich Leinwand und Schafwolle von selbst dem Landbaue an, so wie dagegen Seide und Baumwolle eine künstliche Industrie mit Handel voraussetzen. Uebrigens ist der Begriff von Wollengewebe für Baum- und Schafwolle derselbe, nämlich eines Gewebes mit pflaumartigem Faden, dagegen Seide und Leinwand glatten Faden geben, und in Hinsicht der Erzeugung ist das Leder ein Faserngewebe der thierischen Natur, die Seide aber ein Faden aus thierischem Safte gesponnen und verhärtet. Schafwolle steht zwischen Seide und Leder, und Baumwolle gränzt durch ihre vegetabilische Natur an das Linnen.

Seide und Leder sind thierische Produkte; Seide ist Faden, Leder ein Gewebe. Auf die Güte des Letztern hat die Stallfütterung großen Einfluß, da sie weichliches, weiches und schwaches Leder giebt. Der Staat sollte sich sein Leder durch eigene Behandlung des Viehs mit größter Haltbarkeit selbst verschaffen. Baumwolle und Linnen sind Pflanzenprodukte. Erstere (welche in dem nicht ganz richtigen Schema des Textes nicht berücksichtigt ist) könnte vielleicht in ehemaligen Weinpflanzungen angebaut werden. Thierische Wolle wird durch Veredlung der Schafe sehr verbessert und giebt dann der Landwirthschaft neuen Werth. Ebenso liegt im Anbau des Flachses und seiner Verarbeitung ein großes Nationalinteresse; der Landmann kann seinen Gebrauch selbst weben und hat darin die Möglichkeit, sich selbst zu genügen, und mit dem Spinnen füllt er seine winterlichen Zwischenräume aus. — Für unsere Zeiten gilt es jeder Nation, sich aller Kleidungsstoffe zu bemächtigen.

§. 148.

Wohnung ist nach dem einfachsten Begriffe Bedeckung gegen Wetter und Wind, also ebenfalls Hülle, wie das Gewand, und es giebt ein Schema von tiefer Bedeutung:

Seele
Leib Gewand
Haus

welches die Wohnung als letzte oder äußerste Leiblichkeit darstellt, wie sie auch bei dem Schaalthiere ist. In diesem Schema wird der Leib der Seele erstes angehörnes, das Gewand aber ihr in dieser Zeitlichkeit angebildetes Haus, und Wohnung wird der Planet, an den sie gebunden ist. Für das bürgerliche Leben aber ist Haus der irdische Raum, wie er dem Familienleben angebildet und in dasselbe eingefügt wird, und darum sind Haus und Familie zu Einem Begriffe zusammengeflossen. Nach diesem Begriffe wird von einem Hause verlangt, daß es dem physischen Leben den Einfluß von Luft und Licht möglichst erhalte, daß es durch Abtheilungen den Menschen von den Vorräthen seiner physischen Nahrung absondere, daß es ihn ebenso von dem Hausthiere scheide, und endlich, daß die Verrichtungen des Lebens in ihm ihre gesonderte Abtheilungen haben. In letzterer Hinsicht wird von einem vollständigen Wohnhause gefordert, daß es in einem Vorplatze die Freiheit des Eintritts gewähre, ohne diesen Raum zu bestimmtem Gebrauche in Anspruch zu nehmen, dann daß es Küche, Wohnzimmer und Schlafstätte geschieden enthalte, damit sich das rein menschliche Leben von dem Bedürfnisse der blos thierischen Natur absondern könne. Den Vorrathskammern gebührt eine Stelle theils luftig über der menschlichen Wohnung, theils feucht unter derselben.

§. 149.

Wie nun überall die Entwicklung eine weitere Trennung und Theilung des anfangs Einfachen ist, so entsteht auch hier der Luxus der Wohnungen dadurch, daß der Abtheilungen oder Zimmer für vereinzelte Bestimmung mehrere werden, und der Geist der Zeiten offenbart sich hier ganz besonders in der Anlage der Wohnungen, so daß in alter Zeit die

Räume mit kleinlicher Anhänglichkeit an besondern Gebrauch derselben immerfort weiter abgetheilt und ohne alle Rücksicht auf ein symmetrisches Ganze verwinkelt werden, nur damit dahin und dorthin noch etwas Einzelnes gestellt oder gelegt werden könne, und so das Ganze der Wohnung einen vielfach und ungleich gebrochenen Raum giebt; dagegen in neuer Zeit das große Viereck des Hauses schulgerecht in kleinere Vierecke abgetheilt ist, und die Menschen in hohlen Würfeln sich gefallen, die einander gleichen wie Eyer. Jene ältere Bauart hat Vielheit und Leben, die neuere aber hat Ordnung und Einheit, und so muß der Geist künftiger Zeit eine weise Verbindung von beiden versuchen, wobei denn auch wenigstens für die Säle die platten Zimmerdecken sich in Gewölbe verwandeln, und so die Idee des Tempels auch in der Privatwohnung andeuten werden.

§. 150.

Die ganze Wohnung indeß ist eine Art von architektonischer Krystallisation, deren daurende und starre Verhältnisse den vergänglichen Bewohner aufnehmen. Die wahre Beseelung des Gebäudes kommt daher von dem Beweglichen, was der bewegliche Bewohner hineinbringt, und dies ist das Ameublement. Seiner einfachsten Natur nach besteht es aus den Geräthen, welche den verschiedenen Stellungen des menschlichen Leibes tragend oder stützend entgegenkommen; aber die Nothdurft schon stellt auch die Werkzeuge der Arbeit hinein, und der Luxus verschönert alle diese Geräthe und vermehrt sie mit neuen, die den Menschen theils freundlich umgeben, theils der Bewahrung seiner vielfachen Habe in allerlei Formen sich anschließen. Auch hier hat die alte Zeit sich ausgezeichnet durch Ueberladung und Masse, und die neuere hat theils die alte Ueberladung durch reichere Form noch überboten, theils aber sich ins Niedliche verliebt, und Zimmer so ausstaffirt, daß sie wie Etuis oder Reise-Necessaires

aussehen. Einer künftigen Zeit ist auch hier vorbehalten, das einfach Edle und Würdige anzuerkennen, indeß die eben verflossene Zeit in dem Versuche von allerlei Formen ihr Geschäft trieb.

Meubeln sind für a) Aufbewahrung (Schränke), b) Stellung, tragend oder stützend (Stuhl, Bettlade), c) Gebrauch (Pulte, Schreibtische), d) Verfertigung (Spinnräder). Im Polieren der Meubeln von Holz liegt der kecke Gedanke, die Holzarten mit Metallen rivalisiren zu lassen und Mosaik zu bilden.

§. 151.

Dieser Sorge für die Veredlung des leiblichen Daseyns folgt die Entwicklung des geistigen in seinen zwei Formen, der wissenschaftlichen und künstlerischen. Die richtige Erkenntniß dieser Aufgabe beruht auf der in unserm Zeitalter noch gar nicht verbreiteten Einsicht in die Einheit derselben, nach welcher beide bisher zwar vertheilt und in der Trennung individuell durch Genies repräsentirt dennoch nur die zwei Seiten des schauenden Menschengeistes an sich sind, und wenn dieser sich vollenden soll, in jedes Geistes Gewalt kommen müssen. Daher muß die Kunst aufhören, so wie auch die Wissenschaft, als etwas besonderes getrieben zu werden, und es muß dem gebildeten Geiste willkührlich seyn, seine Ideen in wissenschaftlicher Construktion oder objektiver, d. h. ästhetischer Ansicht auszusprechen, wobei aber immer der Unterschied bleiben kann, daß einige sich in dem Mechanischen dieser oder jener Kunstdarstellung vorzüglich üben. Das Wesentliche ist nur, daß die objektive oder poetische Ansicht des Lebens, von welcher alle Kunst ausgeht, jedem eben so möglich sey als die wissenschaftliche Construktion.

§. 152.

Die Vollendung menschlicher Intelligenz durch das Einswerden der Kunst und der Wissenschaft ist jetzt möglich, nach-

dem die Kunst das ihre gethan, und die Formen des Lebens objektiv zur Anschauung gebracht hat, so daß fürder kein Dichter oder Künstler mehr möglich ist, so wie auch keine Philosophie weiter möglich ist, nachdem die Mathematik als wahre und einzige Weltform aufgezeigt worden. Zudem ist es in Ansehung der Kunst dahin gekommen, daß sie durch die Philosophie völlig begriffen worden, und so ist sie auch darum für erloschen zu achten, weil kein Ding in der Welt länger lebt als bis es begriffen worden; von da an fängt es an abzusterben. Dies will nun den Meisten nicht eingehen, und sie forciren sich noch nach Göthe theils Poeten zu seyn, theils Poeten zu haben, ob sie gleich, wenn sie auch der vorerwähnten Einsicht ermangeln, doch wahrnehmen könnten, daß nach Göthe die deutsche Poesie höchstens noch einzelne glückliche Momente, nimmer aber einen Dichter gehabt habe, und in neuester Zeit endlich durch Voß, Schiller, Schlegel u. a. ganz in subjektive Reflexion und Manier übergegangen sey. Eben so könnten sie an sich selbst wahrnehmen, daß die Erfindung erloschen sey, indem die Formen des Lebens, die keineswegs unendlich, sondern durch Construktion zu erschöpfen sind, nach und nach ihre künstlerische Darstellung gefunden haben, so daß jetzt nur Nachahmung und Compilation übrig bleibt, woran denn auch einige ihr Leben verlieren. Wollten sie aber, was die Kunst bisher durch Genie vermochte, wie es scheint, durch besonnene Reflexion jetzt versuchen, so kämen sie damit nur dann zu Stande, wenn sie sich befleißigen möchten, ihre Reflexion durch Mathematik zur durchgreifenden Construktion zu erheben. Die mathematische Construktion wird jedem das Leben und die Darstellung in seine Gewalt geben, so daß jeder jedes vermögen wird. Wenn ich nun oben gesagt habe, daß die Formen des Lebens keineswegs unendlich, sondern durch Construktion und Darstellung zu erschöpfen seyen, so gilt dieß für die Arten und Gattungen, und die Individuen oder Spezies bleiben der Möglichkeit nach unendlich, wobei aber zu merken ist, daß bei der Entwicklung sehr vieler In=

viduen einer Art ihre Unterschiede unendlich klein werden, und für die Anschauung verschwinden müssen. Daher hat man alle unsere Ritterromane gelesen, wenn man einen gelesen hat.

§. 153.

Vorausgesetzt also, daß die Menschheit es dahin bringen müsse, sich und die Welt wissenschaftlich und künstlerisch zugleich anzuschauen, so muß eine Nation für beiderlei Bildung Schulen anlegen, und zwar für die wissenschaftliche Bildung

Elementar=Schulen
polytechnische scientifische
hohe Schulen

nach der Stufenfolge des Bewußtseyns über das Leben überhaupt, über das bürgerliche Gewerbsleben, und über die Welt, wie sie durch Wissenschaft vollständig begriffen wird.

§. 154.

Die Idee der Elementar=Schulen giebt das gemeine Bewußtseyn, welches die Welt als Objekt, den Menschen aber als Subjekt setzt, und von der Fertigkeit im Gebrauche der Schriftsprache abhängt. Daher werden diese Schulen den Unterricht im Lesen und Schreiben der Muttersprache zur Hauptsache machen, und zugleich lehren, bürgerliche Verhältnisse mit klaren Worten niederzuschreiben, wozu denn das Rechnen als quantitatives Begreifen dieser Verhältnisse nothwendig ist.

Das Schreiben giebt Denken über das Gesprochene, Reflexion, und ist daher eine Kulturstufe. Eines der durchgreifendsten Mittel der Despoten ist, das Lesen= und Schreibenlernen zu erschweren.

§. 155.

Die Aufgabe der polytechnischen Schulen ist ein wissenschaftlicher Begriff der Gewerbe verbunden mit prakti=

schen Anwendungen, also eine anschauliche Technologie, wovon aber die Kriegskunst nicht ausgeschlossen wäre. Die niederste Form sind hier Industrie-Schulen mit Unterricht in den allgemeinsten und einfachsten mechanischen Arbeiten, dann folgte der Unterricht in den chemischen Grundsätzen der Färberei, Gerberei u. a.; dann mathematische Darlegung des Mühlenbaues, der Uhrmacherei u. s. w.; dann ästhetischer Unterricht im Zeichnen für Graveure, Goldarbeiter, Töpfer u. s. w. Das Ganze aber müßte getragen seyn von einer wahrhaft wissenschaftlichen Construktion des ganzen Systems der Gewerbsarbeiten, zu welcher wir in diesem Werke selbst nicht unbedeutende Beiträge geliefert haben.

Die vorhandenen polytechnischen Schulen sind blos entstanden aus dem gefühlten Bedürfniß, manche Gewerbe mit chemischen, mathematischen u. s. w. Kenntnissen zu betreiben, und sind von einer wissenschaftlichen Uebersicht des Gewerbswesens weit entfernt. Alle Künste entwickelten sich in folgenden Stufen: 1) Selbstverfertigung oder Verfertigung durch Leibeigene. 2) Theilung der Arbeit; die Verfertiger theilen sich in verschiedene Verfertigungsarten, Handwerke. 3) Gesellung der getheilten Arbeiter in Zünfte. 4) Wissenschaftliche Bearbeitung des Gewerbswesens — Technologie. Entwickelt erhalten die Künste folgende Stufen: 1) Künste der Erzeugung, 2) der Entfaltung (Müller), 3) der Verarbeitung (Bäcker), 4) der Veredlung. Gefaßt können sie werden von den Gesichtspunkten **a)** ihres Materials, **b)** ihrer Werkzeuge, **c)** ihres Prozesses, **d)** ihres Produktes.

§. 156.

Diese und die Elementar-Schulen sind dem gemeinen bürgerlichen Bewußtseyn gewidmet, für das höchste menschliche Bewußtseyn aber sind zuerst die scientifischen Schulen, sonst Gymnasien und Lyceen genannt, dann die hohen Schulen oder Universitäten. Beiderlei Schulen sollen das Bewußtseyn des Bürgers aus der bürgerlichen Sphäre in die rein menschliche heben, und in dieser durch die höchste Einheit vollenden. Daraus ergiebt sich zuvörderst der Begriff der scientifischen Schulen oder Gymnasien; sie müssen nämlich, wie die Ele-

mentarschulen sich auf den Unterricht im Gebrauche der Mutter=sprache einschränken, sich auf das ganze Sprachgebiet ausdehnen, und den Schüler in alten und neuen Sprachen einheimisch machen; wie ferner die polytechnischen Schulen blos in das bürgerliche Leben hineinführen, und zeigen, wie dieses die Natur für den Menschen behandelt, so müssen die scientifischen Schulen den Jüngling mit dem ganzen Umfange der Natur in ihrer Selbstständigkeit, und mit dem ganzen Umfange des Menschenlebens durch Geschichte und Länder= und Völkerkunde bekannt machen. Sprachunterricht im größten Umfange und physikalische und historische Empirie aller Art machen den Unterricht auf Gymnasien aus, und dieser muß im Ganzen von einer allgemeinen Grammatik und Sprachen=Encyklopädie und von einer Encyklopädie der Wissenschaften getragen werden.

§. 157.

Was auf diese Art die scientifischen Schulen durch universelle Erweiterung des Gesichtspunktes beginnen, das müssen die hohen Schulen durch Zusammenziehung dieser Vielheit in die Einheit der höchsten Ideen und durch Construktion aus denselben vollenden. Auf den scientifischen Schulen mag immer noch das Viele als Vieles und als Gegenstand des Wissens gelehrt werden; auf den hohen Schulen aber muß durch Mathematik, welche an die Stelle der ehemaligen Philosophie tritt, das Viele in das Eine aufgelöst und nach strengem Gesetze wieder aus der Einheit entwickelt werden. Denn wenn schon aus der Tradition der ältesten Zeiten zu uns gekommen ist, daß das All Eins sey, und wir diese Idee auch wieder zu ergreifen scheinen, so ist doch von der hohen Wissenschaft, welche das Viele als Eins und das Eins als Vieles mit unverbrüchlicher Nothwendigkeit zeigt, nur ein Schatten auf uns gekommen, nämlich die gemeine rechnende und messende Mathematik, welche erst jetzt wieder zu ihrer alten Hoheit zurückgeführt wird. Daher wird denn das Schema:

mathematisch
welthistorisch naturwissenschaftlich
astronomisch

die Fakultäten einer künftigen Universität richtig bezeichnen, indem vor allen Dingen Mathematik in dem oben angegebenen Sinne zu lehren ist, wobei auf der einen Seite gearbeitet werden muß, die gegenwärtig noch sogenannte Mathematik in die unsere ganz aufzulösen, auf der andern Seite aber die mathematische Construktion nach der Weise dieses Buches immer weiter nach allen Richtungen hinaus zu erstrecken. Jenes kann nun durchaus nicht geschehen, ohne daß die gemeine Mathematik genau gelernt werde, aber sie wird nicht mehr wie bis jetzt tödtende Gewalt über die Köpfe ausüben dürfen, so daß etwa nur ein Geist wie Leibnitz ihrer noch Meister werden könnte; künftig wird durch unsere Mathematik jeder sie beherrschen, bis sie endlich ganz in dieser verschwindet.

§. 158.

Was eine solche Mathematik durch ihren Welt- und Geist-Organismus begründet hat, das führt sich in getheilter Anschauung aber mit derselben Construktion welthistorisch und naturwissenschaftlich fort, so daß in dem welthistorischen Unterrichte alles enthalten ist, was des Menschen geistiger Natur angehört, also Religion, Ethik, Aesthetik, Staatswissenschaft u. s. w., wozu denn die Mathematik jedesmal die Ideen mit ihren Polen, die eigentliche Geschichte aber den Uebergang der Zeiten aus einem Pole in den andern giebt. Denn jede Idee hat ihre Pole, die sich in Winkeln (Gegensätzen) zu einander verhalten, und die Geschichte ist nichts als die Curve, welche den unmerklichen Uebergang zwischen den Polen macht, und die krummen Linien sind überhaupt Zeitformen. Wie nun hier die Ideen in Zeitform aufgenommen menschlich geworden sind, so werden sie auf der andern Seite in feste Gegensätze (Winkel) aufgenommen physisch, und unsere naturwissenschaft-

liche Fakultät wird alles enthalten, was von Erkenntniß der Natur dem Menschen zu Theil werden kann.

§. 159.

Das Auseinandergehen der Mathematik in die doppelte welthistorische und naturwissenschaftliche Anschauung wird wieder vereinigt durch eine Astronomie, welche nicht blos wie bisher die Bewegungen und Entfernungen der himmlischen Sphären berechnet und mißt, sondern vor allem bemüht ist, zu einer Naturgeschichte des Himmels zu gelangen, aus welcher für unser irdisches Daseyn zuletzt auch geistige Resultate gezogen werden können. Denn wenn die Sphären nicht nur durch leibliche Verhältnisse in Berührung, sondern auch in eine gemeinschaftliche geistige Geschichte verwebt sind, so muß auch hievon noch Erkenntniß erlangt werden, so daß zuletzt die Astronomie zu einer Kosmologie führt, welche eine ideale und reale Seite hat.

Kant hat in seiner Naturgeschichte des Himmels (in seinen Kleinen Schriften) zum erstenmal versucht aus den leeren Größen der Astronomie, aus den Quantitäten der Masse, Bewegung, Geschwindigkeit u. s. w., Schlüsse auf die Qualität der Weltkörper zu ziehen. Da kommen wir auf eine wissenschaftliche Construktion des Weltgebäudes im Großen, in welcher nothwendig alle Wissenschaften der Erde zusammenlaufen. Unser §. will sogar noch Schlüsse auf die Menschheit der Weltkörper für möglich halten.

§. 160.

Die hohen Schulen auf diese Weise eingerichtet vollenden die wissenschaftlich geistige Bildung; nach der Einheit aber, welche wir oben für die wissenschaftliche und künstlerische Bildung aufgezeigt haben, darf eine Nation, welche zur vollen Anschauung ihrer Menschheit durch Kultur gelangen will, die Kunstschulen nicht vernachlässigen, die nach dem Schema der Künste für

Poesie
Malerei Musik
Plastik

errichtet werden müssen, und wir verlangen, daß jeder zur Wissenschaft gebildete Jüngling auch diese Kunstschulen besuche, sollte er auch keine der Künste praktisch ausüben wollen. Das ganze künftige Menschengeschlecht muß zugleich ästhetisch und scientifisch gebildet werden, und muß in den Kunstschulen mit den Idealen der Kunst vertraut und mit dem Handwerke der Kunstdarstellung bekannt werden, so daß in jedem gebildeten Manne wenn auch nicht ein ausübender, doch ein möglicher Künstler keineswegs aber ein bloßer Kenner enthalten sey. Scheint es meinen Zeitgenossen unmöglich, daß ein Jüngling so vielem zugleich sich widme, so verspreche ich diesen, daß künftig wenigstens die Hälfte der Noth und Arbeit des Lebens wird von uns genommen werden, so daß wir wieder Zeit gewinnen werden, menschlich zu leben. Dies wird durch die Vereinfachung der Staatsverwaltung und aller Wissenschaft kommen, sobald mathematische Construktion überall durchgreift.

Die Noth unseres Lebens liegt darin 1) daß der Staat noch nicht aus den mittelalterlichen Formen zum Einfachen durchgearbeitet ist; 2) daß in Allem, was wir lehren, keine durchgreifende Lehrmethoden gefunden sind.

§. 161.

Schon früher ist gesagt worden, daß es durchaus möglich sey, dieselbe Aufgabe in wissenschaftlicher Construktion oder in objektiver Darstellung poetisch zu lösen, und damit ist denn auch die Idee der Dichterschulen gegeben. Sie müssen lehren, gegebene Ideen poetisch auszusprechen, und es müssen Wettstreite unter den Schülern veranstaltet werden. So z. B. lassen sich die verschiedenen Stufen des Staates,

die wir hier construktionsweise entwickeln, alle auch in ihrer äußern Lebendigkeit poetisch darstellen, und manche Theile des Staates sind der objektiven Darstellung so nahe, daß selbst die wissenschaftliche Darstellung fast ins Objektive hineinfallen muß. Dabei muß es endlich auch dahin kommen, daß die wissenschaftliche Darstellung sich mit ihren bloßen Schematen begnügt, das weitere aber, was noch gesagt werden möchte, blos der poetischen Darstellung im Versmaaße erlaubt wird.

Die Poesie hat zum Inhalt Ideen in spielender symmetrischer Form vorgetragen. Diese Form wird auf dem Gymnasium gelehrt. Das Alterthum hatte seine Propheten- und Dichterschulen (Homeriden.) Die neuere Zeit wird durch die Vollendung der Wissenschaft auch Dichterschulen erhalten.

§. 162.

Deklamation und Tanz sind Mittelformen, deren jene zwischen Poesie und Musik, diese zwischen Musik und Plastik hineinfällt. Musik und Malerei aber müssen betrachtet werden als zwei allgemeine Formen des Concipirens (wie man sagt, etwas schriftlich concipiren), und zwar jene als ein Concipiren des innern Gemüthsspiels, diese als ein Concipiren des äußerlich Sichtbaren, und so müssen sie auch in Schulen gelehrt werden, daß jeder Tonart, Taktart oder Melodie ihre Bedeutung im Gemüthe nachgewiesen, und in Hinsicht der Malerei das Auge der Schüler überall angeleitet werde, alles malerisch aufzufassen. Der Mensch soll auf den Takt seiner Gemüthsbewegungen achten, und die Gegenstände in ihrer reinen Erscheinung, d. h. optisch und malerisch mit dem Auge auffassen lernen, und wer so ein Menschengemüth musikalisch ganz durchgefühlt, und den optischen Trug der Erscheinungen streng auffassen gelernt hat, den leite man nun vollends an, sich plastisch an Nachbildung der Gestalt

zu versuchen, damit er von äußen bildend ahnden möge, wie die Natur von innen heraus lebt. Für alle diese Schulen muthen wir aber dem Staate keinen großen Aufwand an Antiken oder andern Mustersammlungen zu; Weniges, aber rein gearbeitetes, wenn auch nur Skizze, muß hinreichen, die Versuche der Schüler zu leiten, deren Aufgabe durchaus nicht seyn soll, blos den Cyklus der Ideale (den Götter-Olymp) durchzuarbeiten, sondern alle und jede Idee objektiv darzustellen, es sey nun in Wort, Ton, Zeichnung oder Statue, je nachdem es die Art der Idee gestattet. Die Kunstaufgabe unserer Zeit ist durchaus universell, sprengt jeden Kreis des Antiken und Klassischen, und wird freischaffend, auch muß es uns weniger gelten, treffliche Kunstwerke zu haben, als sie schaffen zu können. Todt ist, wer sich des Produktes erfreut, der Lebendige freut sich des Producirens, und zu dieser Freude nur sollen unsere Jünglinge künftig erzogen werden. Die Bewunderung der Antiken macht eben so wohl die Schande als die Ehre vergangener Zeit, und wer des Deutschen Zukunft verstünde, würde den Franzosen ihren Besitz von Kunstschätzen nicht mißgönnen. Von jeher haben die Todten gesammelt, was die Lebenden producirt haben.

Die optischen Verhältnisse werden erst recht durchschaut, wenn sie als sinnliche Anschauung zu Papier gebracht, concipirt werden. Wer nicht zeichnen kann, kann auch nicht sehen und den Gesichtspunkt zur Beurtheilung dessen nicht finden, was die Haupt- und Nebenpartien seyen. Wie der, welcher nicht musikalisch hört, überhaupt gar nicht hört, so sieht der nicht, welcher nicht malerisch sieht, und die Gestalten lernt man erst würdigen, wenn man sie in Masse nachahmt z. B. in Wachs bossirt. — Man hat lange gefühlt, daß der Staat für die Kunst etwas thun müße und da hat er Künstler durch Sammlungen zu bilden gesucht. Aber jeder Mensch muß Künstler werden. Die Griechen haben sich selbst durch Anschauen der Natur klassisch gemacht, aber man muß das Auge für die Natur öffnen durch Philosophie und die Vorurtheile wegschaffen. Göthe sagt mit Recht: im Buche der Natur sind die Blätter ach so kolossalisch, die Schriften seltsam abbreviert. — Die

Kunstsammlungen haben nur bedeutenden Werth für die Geschichte der Kunst.

§. 163.

Hat ein Volk seine Kultur gymnastisch, scientifisch und künstlerisch durchgeführt, so bleibt ihm nur noch die persönliche übrig, welche des Menschen individuelle Totalerscheinung betrifft, die allerdings nur in der Berührung mit Seinesgleichen, also in der Gesellschaft möglich ist. Wie bei einem Volke die allgemeine Sitte hier einfließe, ist schon oben gezeigt worden; hier ist von dem ganz Individuellen die Rede, wo die Idee vorherrscht, daß die Gattung die Folie sey, die durch das Individuum durchscheint, und daß dieses nur in der Gattung sich vollständig bewußt werden könne. Dies geht durch alle Intelligenzen hindurch, und entwickelt selbst bei den geselligen Thieren den sogenannten Geselligkeitstrieb, und macht den Menschen selbst, den verwilderten, zum geselligen Thiere, welches der Instinkt antreibt, sich in Seinesgleichen zu schauen. Nach der Construktion alles rein Menschlichen wird denn auch diese gesellschaftliche oder persönliche Kultur als

Trieb
Gefühl Begriff
Freiheit

erscheinen, und eine Nation wird ihre Kulter im Individuellen wirklich vollenden, wenn sie dieselbe vollends durch diese vier Formen durchgeführt hat.

§. 164.

Als Trieb erscheint die gesellschaftliche Humanität selbst bei der niedrigsten Intelligenz, weil die Natur jeder Intelligenz eine Selbstobjektivirung enthält, für welche auf der niedrigsten Stufe das eine Glied außer dem andern fällt. Von dieser Art sind z. B. die geselligen Triebe der Enten, wo auch ohne Geschlechtsverhältniß eine einzelne, die mit einer

andern gelebt hat, nach der Trennung von ihr nicht mehr Speise genießt, sondern stirbt, oder ein Pudel, der nach dem Tode seines Herrn auch nicht mehr leben mag. Letzterer fühlte in seinem Herren sein Subjekt und jene Enten fühlen gegenseitig sich als Subjekt und Objekt, und es ist bekannt, daß auch unter rohen und verwilderten Menschen Freundschaften dieser Art statt finden. In der zweiten und höheren Form wird dieser Geselligkeitstrieb zur humanen, alles Menschliche umfassenden, Liebe, welche zur individuellen Freundschaft ausschlägt, sobald die Nüance der Individualitäten in einem dem Geschlechtsverhältnisse ähnlichen Verhältnisse erscheint. Denn das Geschlechtsverhältniß, in welchem ja der Mann der erkennende ist, läuft ebenfalls auf das Verhältniß von Subjekt und Objekt zurück. Von dieser letztern Art nun sind alle die durch Humanität ausgezeichneten Freundschaften, von denen das Gemüthsleben der alten Zeit voll ist, und wie auch die Individualitäten hier contrastiren mögen, so trägt alle diese Contraste die Liebe, und die Freundschaft web aus ihnen noch besondere innige Verhältnisse.

§. 165.

Andere Form hat die Reflexionszeit dem geselligen Triebe gegeben. Von der gemüthlichen Liebe der alten Zeit abstrahirt sie die Form und giebt ihr ohne Gemüthlichkeit und ohne Individualität eine völlig besonnene und allgemeine Anwendung, bei welcher alle Eigenthümlichkeiten des Charakters zurückgedrängt werden. Diese Allgemeinform heißt Höflichkeit, und die Kunst, sie im Umgange durchzuführen, setzt voraus, daß man die Conversirenden sämmtlich in einem Durchschnittsbegriffe auffasse, in welchem der Gegensatz ihrer Individualitäten sich ausgleicht. Das Treffen dieses Durchschnittsbegriffes heißt guter Ton oder Gesellschaftston, und es ist klar, daß bei der nothwendigen Oberflächlichkeit desselben die kräftige Individualität, wo sie sich vorfindet, sich verstecken müsse, und daß bei

jener abstrahirten Form der gemüthlichen Liebe, welche hier ohne Gemüth geltend gemacht wird, das Ganze der Conversation eine Schauspielerei sey, bei welcher die sämmtlichen Schauspieler zu Hause ganz anders aussehen als auf der Bühne. Dieses Spiel wird um so seelenloser, als es gerade in eine Zeit fällt, in welcher die Bestrebungen der Einzelnen nach jeder Seite erwachen, das egoistische Treiben sich nach allen Richtungen kreuzt, und die Charaktere von einem wahren innern Niveau der vollendeten Ausbildung mit der schreiendsten Ungleichheit abstehen. Nur der unauslöschliche Trieb des einzelnen Menschen zur Gattung kann dieser Conversation noch eine Dauer verschaffen; von der Hohlheit und Leerheit ihres eigenen Tones gepeinigt greift diese Gesellschaft, die sich die gute nennt, nach Karten und Würfeln und nach allem, was mit dem Gemüthe Ball schlägt, und es wie ein von den Wogen beherrschtes Schiff rasch steigen und sinken macht, und man sieht aus dieser Verzweiflung, daß der Mensch doch nimmer vom Menschen lassen kann, und sollten sie auch gemeinschaftlich zur Hölle fahren.

Die „gute Gesellschaft", von der Göthe sagt, daß sie zum kleinsten Epigramm keine Gelegenheit giebt, ist für den Staat gar Nichts werth.

§. 166.

Die höchste Form persönlicher Bildung für eine künftige Generation ist, daß jeder in sich selbst zu seinem menschlichen Anschauen gelangt sey, also in andern weder das Subjekt noch das Objekt der Menschheit zu suchen habe, sondern beides in sich finde. Ist er zu dieser Freiheit gelangt, so mag er sich nun erst dem Bedürfnisse öffnen, und Menschen mit Liebe entgegenkommen, die in Hinsicht auf Darstellung der Menschheit andere Formen zeigen, als er, und darum bis ins Unendliche der ganzen Gattung sich mit ihm ergänzen. Die höchste Humanität des Umgangs ist dieses freie Bedürfniß, bei welchem die Einsamkeit den Reiz der Selbstständigkeit hat,

die Gesellschaft aber die Lust gewährt, in einem Conzerte humaner Intelligenz als harmonische Stimme mit einzugreifen. Hier werden die verschiedensten Charaktere ohne Grimasse sich dulden und lieben können, weil jeder, indem er sich begriffen hat, auch die andern verstehen wird, und keine Individualität wird sich verstecken dürfen, weil gerade die Kraft und Verschiedenheit der Individuen den Reiz der ächten Conversation ausmacht.

Der Staat kann viel von den Gesellschaften erhalten, wenn sie innern Gehalt bekommen durch das, was sie sprechen, z. B. die Gesellschaften mit politischem Gehalt sind dem Staate schon furchtbar geworden. — Jeder muß sich genug seyn, um in der Einsamkeit zu leben, aber jeder Humanität genug haben, die Gesellschaft zu suchen, um als Mensch mit Menschen einig zu seyn.

§. 167.

Demnach führt die Arbeit eines Volkes an sich selbst von der Nemesis, welche die Thierheit in Fesseln hält, durch Zucht für die Gemeinschaft des Lebens zur Kultur, welche bei den Einzelnen zur persönlichen Humanität ausschlägt. Sind aber die Einzelnen dahin gelangt, so kann auch die Nation im Ganzen Humanität leben und üben, welche sich in Selbstkenntniß der Nation, in Behandlung der andern Nationen, in Achtung für Natur und Gesetz aussprechen wird.

Was nun zuvörderst die Selbsterkenntniß einer Nation betrifft, so ist diese überall in dem Nationalegoismus enthalten, der eigentlich ein Egoismus des Stammes ist, aber auch mehreren Völkerstämmen, die lange unter einerlei Gesetz leben, gemeinschaftlich werden kann; wenn aber dieser Egoismus in Erkenntniß übersetzt wird, so wird er zugleich aus seiner Beschränktheit gerissen und vermenschlicht, weil nichts Einzelnes erkannt oder begriffen werden kann außer in einem Höhern, welches für die Völker die Idee der Menschheit ist. Nach dieser Idee kann die Individualität der Völker sich in folgenden vier oder sechs Formen aussprechen:

		Seelenvolle		
gemüthlich	im Triebe		objektiv	Geistig
	in Gefühlen		subjektiv	
		Riesen		

wobei die letzten das Maximum körperlicher Kraft bezeichnen, welches sich ohne Zweifel auch in einzelnen Völkerstämmen ausspricht, so wie es ja öfters in einzelnen Individuen erscheint. Diesen stehen gegenüber die seelenvollen Völkerstämme mit tiefem und vielseitigem innern Leben, und in der Mitte stehen die im Triebe unruhigen und in der Ansicht objektiven, oder die im Gefühle weichen und in der Ansicht subjektiven Völkerstämme. Aus der Multiplikation dieser Grundformen in einander entstehen die Mischungen.

§. 168.

Aus dieser Selbsterkenntniß der Nationen, welche dem Patriotismus das Egoistische nimmt, entspringt auch eine klare Würdigung und humane Behandlung anderer Nationen, worin sie alle bis jetzt gefehlt haben, so daß z. B. der Engländer hierin übermüthig, der Franzose hoffärtig und ungerecht, der Deutsche aber, wie bekannt, bis zur Ungerechtigkeit gegen sich selbst gerecht gegen das Ausland ist. Dem Deutschen kommt diese Schüchternheit in Durchführung seines Werthes gegen die Anmaßungen anderer Nationen sehr zu gute, indem es bisher die edle Schüchternheit eines innerlich tiefen und reichen Jünglings war, der andern, die zwar ärmer und oberflächlicher aber bereits reifer als er sind, gerne den Vorzug einräumt, weil er fühlt, daß er ihnen nichts entgegenzustellen habe als Zukunft, diese aber, wo es Gegenwart gilt, eben nicht anerkannt ist. Ist aber einmal des Deutschen Zukunft zur Gegenwart geworden, so wird er gewiß nicht mehr geneigt seyn, seinem allseitigen und tiefen Werthe gegen den einseitigen und zum Theil oberflächlichen Werth andrer Völker auch

nur das Geringste zu vergeben. Die griechische Arroganz aber, die alles Nichtgriechische Barbar nennt, wird einst unter Völkern, die zur Erkenntniß ihrer selbst und andrer gelangt sind, weder gehört noch geduldet werden.

§. 169.

Die Achtung für die Natur, durch welche ein Volk wie ein einzelner Mann seine Humanität aussprechen kann, ist unsern Zeiten so fremd geworden, daß es Noth wäre, sie durch eine förmliche Definition zu bezeichnen. Zoroaster in seinem den Parsen gegebenen religiösen Gesetze empfiehlt die zarteste Schonung für Bäume, Quellen und alle wohlthätigen Geschöpfe des Lichtgottes, und bei ihm ist es ein Gott wohlgefälliges Werk, den Stein, der einer Quelle den Lauf sperrt oder den Schlamm, der sie trüb macht, hinwegzuräumen. Diese so angedeutete Humanität würde sich allgemein durch Schonung alles Lebens und aller von der Natur producirten Formen desselben und durch zwanglose Verschönerung der Natur aussprechen, und Verstümmlung der Bäume und Thiere, es sey aus Rohheit oder grausamer Willkühr ist in der That ein Beweis, daß die Nation von dieser Seite sich nicht aus der Barbarei herausgearbeitet hat.

Zwar ist die Natur in sich selbst, sie läuft aber 1) auf einen mit dem Geiste gemeinschaftlichen Ursprung zurück. Dieser macht die Natur ehrwürdig. 2) In dem, was die Natur hervorbringt, spricht sich überall individuelles Leben aus, wie in der Menschheit und so ist Achtung gegen die Produkte der Natur Achtung des Lebens. Diese Achtung sollte im Schulunterrichte eingepflanzt werden. In England wurde diese Achtung durch ein altes strenges Polizeygesetz geboten.

§. 170.

Endlich das Letzte, wodurch eine Nation zeigt, daß es ihr gelungen sey, sich zur Humanität emporzuarbeiten, ist die

freie Achtung für das Gesetz, das sie selber als Staat sich gegeben hat. In diesem Gesetze liegt des Volkes eigne freie Nothwendigkeit, durch welche es sich zur Humanität bildet, und die zeitlichen Mängel desselben sind wohl für den Einzelnen, der höher steht, als das mangelhafte Gesetz, ein Druck, den er dulden muß, und für die Nation im Ganzen ein Antrieb, sich zu einer vollkommnern Gesetzgebung zu erheben; aber weder der Einzelne noch die Nation darf sich dem Gesetze entziehen, weil es Mängel hat. Daher wird eine Nation, die zur wahren menschlichen Herrschaft über sich selber gelangt ist, ihr Gesetz zur heiligen Nothwendigkeit machen für sich, und zum unverletzlichen Schutz für den Fremdling, der in ihre Thore getreten ist.

II. Familien.

§. 171.

Es ist schon gesagt worden, daß ein Volk sich selbst in seinen Familien anschaue, und daß, wenn es keine Genealogien aus alter Zeit habe, es in der Gegenwart anfangen müsse, seine Linien zu fixiren, und daß eben darum Familiennamen und Wappen genau beibehalten werden sollen. Daraus erwächst dem Volke seine eigenste innere Geschichte, welche in dem Steigen und Fallen seiner Familien liegt; denn sey auch die Regierung so geschlossen, daß Familien sich nicht um Antheil daran streiten können, so erscheint das Schicksal der Familien doch in den andern Ständen, in welchen Familiennamen bald auf bald untergehen. Ist aber die Regierung selbst noch von Familien abhängig, so wird die politische Geschichte des Staats zur Geschichte der regierenden Häuser.

Eine großherzogl. Weimarische Verordnung vom Jahre 1826 will, daß jede Stadt- und Dorfgemeinde mit Hülfe des Gemeindevorstehers und Pfarrers sich ihre Orts-Chronik halten soll.

§. 172.

Ist nun in den Familien die innere Geschichte des Volkes enthalten, und laufen die Familien an den Hausvätern fort, füllen sich aber durch Weib, Kind und Gesinde aus, so ist klar, daß nicht nur Verzeichnisse von Geburt, Tod und geschlossenen Ehen geführt werden müssen, um zu einer Familiengeschichte zu gelangen, sondern daß auch der Inhalt der Familien an mannbaren Söhnen und Töchtern, an Gesinde und Vermögen bekannt seyn müsse, damit die Nation sich selbst ganz übersehen könne. Daraus resultirt denn auch die Möglichkeit, daß der Staat den Familien, die im Sinken begriffen sind, aufhelfe, und die Verbindungen der Familien unter einander auf eine Art leite, die dem Ganzen zuträglich ist. Die Verheimlichung des Vermögens hat ihre Stelle in der individuellen Zeit und dem Gemüthsleben; in einer allgemeinen Zeit aber, welche sich selbst ganz zu durchschauen arbeitet, darf das Vermögen eines Bürgers eben so wenig ein Geheimniß seyn, als der Gehalt eines Beamten.

§. 173.

Liegt die innere Geschichte einer Nation in ihren Familien, so muß, wenn die Nation sich einmal durchorganisirt hat, ihre äußere Geschichte von dieser innern das Resultat seyn, und es kann nur da fehlen, wo die Nation noch nicht im Ganzen zu einem politischen Leben gelangt ist. Denn aus den Familien muß ja kommen, was von Kraft, Muth, Geist und Vermögen in der Nation ist, und zur Leitung oder Rettung des Ganzen verwendet werden kann. Daher ist denn nothwendig, daß die Nation

Hausvater
Gattin Kinder
Gesinde

in einem tiefen Begriffe auffasse, und sich bei den wohlwollen-

den Verhältnissen, welche die gemüthliche Zeit herbeigeführt hatte, nicht beruhige, indem jene Verhältnisse in einer spätern Zeit durch die kalte Reflexion selbst verdrängt werden, und von der Individualität ausgehend der Allgemeinheit ein Hinderniß sind.

§. 174.

Besteht der Staat selbst nur aus Hausvätern, in welchen das Uebrige der Familie mitgedacht wird, und läuft die Familiengeschichte an Hausvätern fort, so sind diese für den Staat selbst Rath und Kraft; denn wo auch nicht republikanisch regiert wird, da wird dennoch durch Hausväter regiert, und auch die nicht regierenden Hausväter repräsentiren dem Staate ihre Familie und gehorchen im Namen derselben. Ist nun in ihrem Handeln das Handeln der Familie enthalten, so sind sie es, durch welche sich das Schicksal der Familie macht, und sie erscheinen demnach als Repräsentanten, Gesetzgeber, Machthaber und Schicksalsherren, das heißt wirklich als Könige ihrer Familie. Gesellt sich nun zu der weltlichen Repräsentation auch die geistliche, wenn Menschengesetz zu Gottesgesetze geworden ist, so sind sie auch Priester, denen der häusliche Gottesdienst obliegt.

§. 175.

Ist die Würde des Hausvaters in dieser Art anerkannt, so ist er auch der natürliche Vertheidiger des eigenen Heerdes, ersetzt aber, so lange es die Lage der Dinge gestattet, seinen Arm durch den Arm seiner Söhne, theils damit das Haus nicht des Hauptes beraubt werde, theils auch weil der Arm der Söhne kräftiger ist. Daraus erzeugt sich ein natürliches Conscriptionssystem, welches alle mannbaren Söhne unter die Waffen ruft, und die militairische Uebung der Jünglinge an die gymnastische Ausbildung anschließt, so daß

sämmtliche jungen Männer, die noch nicht Hausväter sind, die Kraft der Nation ausmachen, und die Hausväter erst zur Zeit der Noth unter die Waffen treten. Klar ist, daß einem Hausvater an der Vollständigkeit seines Wesens etwas fehle, wenn er dem Vaterlande keinen Vertheidiger stellen kann, oder überhaupt kinderlos ist; noch mehr aber fehlt einem Manne, der es gänzlich versäumt hat, Hausvater zu werden.

Die Organisation des Kriegsdienstes ruht nach der Natur der Sache auf der waffenfähigen Mannschaft einer Nation. Aber schon das Mittelalter hat hier für Angriffskriege (Fehden) andere Einrichtung getroffen als für defensive — Landesvertheidigung. Für letztere bestand ein allgemeines Aufgebot der Landwehr (in einem Kapitular Karl des Kahlen heißt es: **si talis regni invasio, quam Lantuveri dicunt, acciderit, omnis populus ad eam repellendam communiter pergat.** Eichhorn: Staats- und Rechtsgeschichte **I.** §. 167.), für erstere der Heerbann, zu welchem jeder Dienstherr und freie Gutsbesitzer aufgeboten wurde. Er mußte mit gehöriger Rüstung und Lebensmitteln auf drei Monate zu gehöriger Zeit am Sammelplatze erscheinen. In späterer Zeit zerfiel diese nationale Organisation des Kriegswesens und Soldmiliz trat an deren Stelle, und auf sie gründete sich das Werbsystem, das aber in unsern Tagen durch Conscription und Landwehr sich wieder in nationales Kriegswesen auflöst. Die älteste deutsche Organisation des Kriegswesens ruht nach Tacitus auf Einem Prinzip mit der Gemeindeverfassung und den in dieselbe verwebten Verwandtschaftsverhältnissen, wie noch jetzt in Schottland, was der württembergische Oberst Theobald wiederhergestellt haben will. Neben dem auf der Gemeinde- und Gau-Verfassung ruhenden ältesten Kriegswesen der Deutschen bestanden bei ihnen noch die freiwilligen Gefolge (Comitate) ihrer Fürsten zu Eroberungskriegen, und manche deutsche Völker haben sich aus solchem erobernden Dienstgefolge gebildet.

§. 176.

Dem umfassenden Wesen des Hausvaters steht gegenüber das concentrirende Wesen der Hausmutter, das Verhältniß beider läuft aber zurück auf den Begriff, in welchem die Nation überhaupt das Geschlechtsverhältniß gefaßt hat. Wie

die alte Welt in dem Geschlechtsverhältnisse der Menschen eine individualisirte Nachbildung der beiden göttlichen Naturen (Himmel und Erde, Intelligenz und Substanz) anerkannte, so hat die neuere Zeit durch die Wissenschaft jene Ansicht wieder gerechtfertigt, und dadurch das Geschlechtsverhältniß der Menschen wieder geheiligt; für alles Menschliche aber liegen durch den Wandel der Geschichte die höchsten Ideen auch einmal in der Nacht des blos Physischen eingehüllt, und so bilden sich von diesem Verborgenseyn derselben bis zu ihrer höchsten Anerkennung im Geschlechtsverhältnisse folgende Formen desselben:

1) indifferente Befriedigung des Geschlechtstriebes ohne festes Erziehungsverhältniß zu den Kindern;
2) simultan polygamisch, so daß der Geschlechtsgenuß von der einen Seite an Ein Individuum gebunden von der andern Seite aber nur auf eine Anzahl Individuen beschränkt sey, und ein Erziehungsverhältniß statt finde. Diese Form ist doppelt, nämlich Polygynie und Polyandrie.
3) successiv polygamisch, so daß der Geschlechtsgenuß beiderseits auf Ein Individuum beschränkt sey aber nur für Lebenszeit. Auch diese Form ist doppelt, je nachdem sie beiden Geschlechtern oder nur dem männlichen die zweite Heirath gestattet.
4) rein monogamisch d. h. eine durchaus persönliche und individuelle Ehe selbst über dieses Leben hinaus, so daß zweite Heirath Entweihung wäre.

Mehrere Formen des Geschlechtsverhältnisses sind nicht möglich, und diese vier Formen steigen von der bloßen Thierheit des Geschlechtstriebes bis zu der höchsten Idealisirung desselben in persönlichem Einswerden auf.

Für den Staat kommt die Ehe von vier Seiten in Betracht: a) die Würde der Menschheit; b) die Erzeugung, Erziehung und Ernährung der Kinder; c) Sicherheit der Erbschaftsansprüche; d) polizeyliche Ordnung. — Ein Beispiel viehmäßigen Geschlechtsverhältnisses erzählt Herodot von den Skythen.

§. 177.

Wie überall die Extreme sich berühren, weil sie den Charakter der Halbheit, mit welchen die Mittelformen behaftet sind, nicht haben, so auch hier; in der ersten und der letzten dieser Formen gehen die beiden Geschlechter rein gegen einander auf, indem die erste Form beide Geschlechter seelenlos blos als Genitalien nimmt; die letzte Form aber beide in einer Idee begreift, die selbst noch über dieses Leben hinausgeht, so daß die Gatten, um ihr Verhältniß vollenden zu können, in der That eine künftige Welt fordern. Nun scheint es, die Menschheit habe sich die Aufgabe gemacht, das erste in ihrer thierischen Natur begründete Verhältniß durch die zwei Mittelformen hindurch zu dem letzten rein menschlichen zu führen, es sey ihr aber hiermit noch wenig gelungen, wie die vielfachen Ausschweifungen des Geschlechtstriebes in frühern und in unsern Zeiten beweisen. Um dieses Mislingen zu begreifen, muß man nicht etwa die Zeiten der Ausartung aus den einzelnen Völkergeschichten citiren; diese Zeiten zeigen zwar das Uebel in seiner größten Abscheulichkeit, allein auch in frommen und gutgearteten Zeiten war es nicht verschwunden, Religion und Staat hatten beständig damit zu kämpfen, nur bei den germanischen Barbaren des Tacitus scheint die edle Anlage des Völkerstammes und die Entfernung der Kultur es auf ein Minimum herabgebracht zu haben. Es liegt aber die ganze Erkenntniß der Sache darin, daß das Leben überhaupt nur die zwei Formen hat, welche unsere Construktion überall nachweist, Familien und Stände, so daß in jenen das Privatleben in diesen das öffentliche enthalten ist. Von dem Familienleben aber, auf welches das öffentliche Leben gegründet ist, bildet das Geschlechtsverhältniß den Mittelpunkt, und so kommt es, daß alle Unvollkommenheiten des öffentlichen Lebens sich im Geschlechtsverhältnisse reflektiren, und daß an eine Reinheit des Geschlechtsverhältnisses so lange nicht zu denken ist, als der Staat

seine Aufgabe nicht gelöst und die Verhältnisse des öffentlichen Lebens ins Reine gebracht hat. Die verschiedne angeborne Humanität der Völker wird zwar mehr oder minder die schiefen Einflüsse des öffentlichen Lebens auf das Geschlechtsverhältniß abwehren, und so längere oder kürzere Zeit den Kern des Privatlebens gesund erhalten; aber endlich muß die allgemeine Krankheit auch hier greifen und durch Vergiftung des Geschlechtsverhältnisses das ganze Daseyn der Völker zu einer Scheinexistenz werden.

Der gegenseitige Einfluß der Standes- und Geschlechtsverhältnisse beruht auf folgenden Grundsätzen:

1) was die Heurathen erschwert, befördert die Ausschweifungen des Geschlechtstriebes.

2) die Heurathen können erschwert werden **a)** durch die Gesetze; **b)** durch die Nahrungsverhältnisse mit Mangel an Unterkommen; **c)** durch die gesteigerten Bedürfnisse des Luxus; **d)** durch verschwundene einfache Sitte.

3) Die Ausschweifungen des Geschlechtstriebs wirken störend zurück auf die Standesverhältnisse, **a)** indem sie an die Stelle des Bürgersinnes Leichtsinn und Verachtung der Familienverhältnisse setzen; **b)** indem sie eine Anzahl unehelicher Kinder ohne gesicherte Nahrungsverhältnisse den Gemeinden zur Last legen (Findelhäuser).

4) Die Ausschweifungen des Geschlechtstriebs untergraben die Sittlichkeit und die Gesundheit einer Nation, und wenn der Staat diese Ausschweifungen unter seine Sanitätsaufsicht nimmt (Bordelle), so ist damit nur ein Theil der physischen Folgen des Uebels und auch nur für die höhern Stände gehoben, zugleich aber auch dem moralischen Einflusse des Uebels, besonders auf die Verderbung der Ehen, noch eine neue Stärke gegeben.

Alles was der Staat hierin thut, wirkt nur palliativ, so lange er es nicht dahin bringt, die Nahrungsverhältnisse sicher und die Ansicht des Geschlechtsverhältnisses durch Kultur human zu machen.

§. 178.

Die Ausschweifungen des Geschlechtstriebes gründen sämmtlich in dem Mangel einer streng diätetischen und gymnastischen Erziehung der Jugend in dem unvollendeten Zustande unserer Nahrungsverhältnisse, welche es nicht gestattet, daß

jeder junge Mann zu rechter Zeit in die Ehe trete, in der Schiefheit unserer Kulturverhältnisse, welche auf der einen Seite üppige Weichlichkeit erzeugen, auf der andern Seite zu einer stillsitzenden über sich selbst brütenden Lebensart führen, und endlich in dem Mangel eines Gesetzes über das Alter der werdenden Ehegatten. Um dem Manne gleich zu stehen, muß das Weib durchaus um mehrere Jahre jünger seyn, und das Gesetz muß keine Ehe gestatten, die von diesem natürlichen Verhältnisse abweichen will.

Bei unserer diätetisch und gymnastisch nicht ausgebildeten Jugend werden die Hämorrhoiden immer häufiger und kämpfen sogar bei Mädchen mit der hervorkommenden Menstruation. Die Schiefheit der Kulturverhältnisse hat einseitige Anstrengung des Gehirns und Nervensystems im Gefolge, wodurch die Verdauung leidet. Der Unterricht der Jugend hat daran große Schuld. Für die Knaben müßen kürzere Methoden gefunden werden; die weiblichen Arbeiten der Mädchen, welche sitzend und mit großer Anstrengung der Augen verrichtet werden, müßen dem beweglichen Haushalten Platz machen. Butte in seiner „Biotomie" und der „Arithmetik des menschlichen Lebens" hat die Grundzahlen für die Geschlechter so gefunden, daß das weibliche Leben von der Zahl 7 das männliche von der Zahl 9 abhängt. Für unsere Klimate ist jede Ehe unregelmäßig, in der der Mann nicht zehn Jahre älter ist als das Weib, indem sonst das Geschlechtsverhältniß verdrüßlich oder Veranlassung zur Ausschweifung wird, oder nur durch Humanität zu ertragen ist.

§. 179.

Von den vier Formen des Geschlechtsverhältnisses ist die erste als indifferent in Ansehung der Individuen auch ohne Persönlichkeit, und folglich ohne Seele. Sie kann rein thierisch oder auch mit Geist gefaßt werden, und es wäre möglich, daß eine Nation, die über dem öffentlichen das Privatleben verloren hätte, ihr Geschlechtsverhältniß so setzte, daß aus dem Beischlafe jedes mit jeder Kinder erzeugt würden, die als Zukunft der Nation dieser allein angehörten, wobei denn die Nation, um einer kräftigen Nachkommenschaft versichert zu seyn, sich vorbehielte, die untüchtigen Subjekte zu entfernen.

Auf diese Art wäre das ganze Geschlechtsverhältniß in den Begriff der Fortpflanzung zusammengefaßt, und könnte eben darum in Ansehung der zeugenden Individuen rein thierisch und indifferent bleiben; allein dieses Institut verdammt sich selbst durch die doppelte Einseitigkeit seines Begriffs, der die Selbstständigkeit der Zeugenden eben so wohl als die des Privatlebens vernichtet. Es ist aber das öffentliche Leben der Mann, das Privatleben die Frau, und der Staat soll beide vereinigt enthalten.

§. 180.

Dieses Geschlechtsverhältniß kann aus seiner bloßen Thierheit in Geist übersetzt werden, wenn die Reflexion seine einzelnen Momente auseinander legt, und der Sinn ihnen Gestalt und Verhältniß giebt. So wird die Einleitung zur Begattung zu einer kleinen höchst lustvollen Geschichte erweitert, und die Begattung selbst vergißt nicht, sich zu Wiederholung des Spieles zu sparen, und wenn Haus und Staat die Fortpflanzung des Geschlechtes verlangen, so wird diese als ernstes Geschäfte mit der Hausmutter behandelt, indeß jenes Spiel des Geschlechtsverhältnisses die Hetäre verlangt, deren Bestimmung ist, zu blühen aber nicht Früchte zu tragen. So hat der Grieche, dieser geistvolle Barbar, sein Geschlechtsverhältniß begriffen, und der Franzose, in mancher Hinsicht des Griechen natürlicher Affe, hat ihm abgemerkt, die Begattung nicht ohne zierliche Form einzuleiten, und beiden, dem Griechen und dem Franzosen, ist die Ehe geistlos, die Liebe herzlos geworden, nur daß der Grieche den Trieb besser zu bändigen verstand, der Franzose dagegen nach kurzer Grimasse Sklave des Triebs wird.

§. 181.

Die zweite Form des Geschlechtsverhältnisses stellt die beiden Geschlechter in einseitigem Uebergewichte dar, und

findet in einigen Thierarten ihre natürlichen Vorbilder. In dem Hahn des Hühnerhofes ist der Stolz der Mannheit zugleich mit der Fülle der Zeugungskraft und der Verläugnung des übrigen Egoismus einzig um des Geschlechtstriebes willen (der Hahn nimmt für sich nur die nothdürftigste Speise und ruft zu der besten die Hühner), dann auch die Eifersucht dieser Mannheit so ausgesprochen, daß dadurch das Wesen der Polygynie auch unter den Menschen ganz klar wird. Sie kommt nicht aus Klimaten, in welchen das weibliche Geschlecht der Zahl nach dem männlichen so überlegen wäre, daß auf Einen Mann mehrere weibliche Individuen kämen, sondern sie gründet in einer intensiven Ueberlegenheit des Männergeschlechts, wobei dieses in Feuer glüht, indeß das weibliche (wie eben auch die Hühner) kalt und stumpf blos vegetirt. Viel feuchte Erde löscht hier kaum die Eine lodernde Flamme, und in den Sprachen solcher Völker mag wohl Feuer und Mann mit Einem Worte bezeichnet werden.

§. 182.

Aufgewogen wird diese Einseitigkeit der männlichen Kraft durch die Königin des Bienengeschlechts, bei welchem blos das Weib und das Geschlechtslose gilt, das Männliche aber blos zur Befruchtung verlangt und einer eignen Existenz unwerth geachtet wird. Diese unter uns Menschen blos in Tibet bekannte Polyandrie gründet ebenfalls nicht in einem numerären Mangel an weiblichen Individuen, sondern in einer überwiegend weiblichen Nationalanlage, durch welche dem männlichen Geschlechte die Kraft entzogen ist, mit der es sich in seine Rechte einsetzen könnte, und was in der alten Welt von Amazonen gesagt wird, hängt damit zusammen. Bedeutend ist, daß in den Thieren, in welchen solche weibliche Anlage vorherrscht, das Weib wie in der Sprache mit dem Geschlechtslosen verbunden erscheint; denn das Weib als negative Geschlechtsform setzt geringere Entwicklung voraus

als der Mann, ist also physisch dem Geschlechtslosen näher, welchem der Mann nur geistig entgegengeht. Aus dieser Ansicht der Geschlechter erklärt es sich auch, daß Bienen, Wespen und Ameisen ein Produkte sammelndes und bauendes Volk sind, das sein Leben in emsiger Arbeit verzehren muß, indeß der Hahn des Hühnerhofes es in oft wiederholter Begattung und stolzem Selbstgenusse zubringt, und eben weil in diesen arbeitsamen Thieren durch das Uebergewicht ihrer Weiblichkeit und Geschlechtslosigkeit der Instinkt souverain ist, so haben diese zunächst in der Thierwelt das äußere Bild des Staates zu Stande gebracht.

§. 183.

Die dritte Geschlechtsform versucht als wirkliche Ehe den grellen der Menschheit unwürdigen Gegensatz von Polygynie und Polyandrie auszusöhnen, aber sie begreift die Geschlechter vorerst nur noch in der Einheit ihres Lebens, so daß es einer höhern Form vorbehalten bleibt, sie in der Einheit ihres Wesens zu begreifen. Diese Einheit des Lebens giebt denn eine lebenslängliche Ehe zum Resultate, nach deren Auflösung durch den Tod das fehlende Glied wieder ersetzt werden darf, wenn nicht etwa das Gesetz wie in Indien das Leben des Weibes völlig nur als in dem männlichen Leben enthalten begreift, und es darum der Wittwe zur Pflicht macht, den Gatten nicht zu überleben. Diese Sitte läuft von der einen Seite auf die alten Menschenopfer zurück, in welchen der Kultus dem Schicksal vorgreifend das in der Idee vernichtete Leben sogleich auch aus der Wirklichkeit ausstrich, und auf der andern Seite giebt sie dem Manne ein Uebergewicht in dem Geschlechtsverhältnisse, das die reine Idee der Ehe zerstört. Sklaven werden zum Leichenbegängnisse ihrer Herren geschlachtet und dem Verstorbenen in die Unterwelt nachgesandt, und wenn die Wittwe durch den Tod ihres Gatten das verloren hat, was ihrem Leben eine objektive

Bedeutung und äußeres Recht gab, so ist sie als Wittwe zwar zur Einsamkeit und still trauerndem Absterben nicht aber zum willkührlichen Tode bestimmt, und was hier etwa in einem Augenblicke des Sturms die Leidenschaft beschließen könnte, kann das Gesetz nicht als nothwendig aussprechen, da die Wittwe theils für die Kinder noch lebt, theils in ihrer Trauer selbst noch einen Sinn findet, in welchem zu leben wohl werth ist. Aehnliches Hinwelken muß auch über den Mann kommen, der eine Gattin verloren hat, denn er hat die Wurzel seines Daseyns verloren, die seinem Wirken Gemüth und innere Freudigkeit gab, und das indische Gesetz müßte, wenn es menschlich seyn wollte, dem Manne, der Wittwer geworden ist, den Dolch reichen; denn was soll ihm weiter ein kernloses Daseyn? — So ist also diese Monogamie, welche die dritte Form des Geschlechtsverhältnisses ausmacht, zwar ein Versuch, die in der ersten Form gesetzte Seelenlosigkeit zu vermeiden, und die schreiende Mishandlung der Geschlechter in der Polygamie auszusöhnen; allein durch die indische Sitte ist selbst noch ein männliches Uebergewicht gesetzt, welches aus der Polygamie stammt.

§. 184.

Das Letzte und Höchste ist demnach die reine Monogamie, welche ihr Geschlechtsverhältniß als Sakrament in der Idee begreift, durch welche es für dieselbe Individualität nur einmal gesetzt werden kann, weil *diese* Männlichkeit nur durch *diese* Weiblichkeit und umgekehrt aufgewogen wird, und also die Substitution eines anderen Individuums unmöglich ist. Diese strenge Einheit der Ehe geht auch durch das ganze Universum hindurch, indem es überall nur der Eine Geist ist, der mit der Einen Natur sich begattet, und wenn der Geist als Mann sich in einer andern Gestalt zeigt, so kommt ihm auch die Natur als Weib in einer andern genau auf diese Männlichkeit berechneten weiblichen Form

entgegen, und nur diese beiden sind für einander geschaffen. Dies hat auch der Mythus überall anerkannt, der dem Gotte in derselben Gestalt immer nur diese Gattin giebt, und wenn der Gott sich mit einer andern Göttin verbindet, so ist er auch selbst ein andrer geworden, und die neue Gattin ist für diese seine Verwandlung gemacht, und ist eigentlich seine erste, die nur in jeder seiner Verwandlungen für ihn eine andere wurde. Die christliche Mystik suchte auf ihre Weise die Ehe ebenfalls als Idee zu setzen, und machte die christliche Kirche zur Braut und Christus zum Bräutigam, und feierte damit die Monogamie, wie der heidnische Mythus, in welchem die Polygamie durchaus nur scheinbar ist. Diese allein göttliche Form des Geschlechtsverhältnisses wird aber in einer Nation erst dann allgemein werden können, wenn das öffentliche Leben sich von aller oben erwähnten Unordnung, welche den Geschlechtstrieb ausschweifen macht, befreit haben wird; bis dahin bleibt sie die Ehe der Edeln.

In der Mythologie ist die höchste Idee der Ehe, die wahre Monogamie, die Vereinigung der Intelligenz mit der Substanz.

§. 185.

Die Einheit des Erdgeistes, welche sich im Anfange der Geschichte unserer Erde als erster Mensch darstellte, ist durch die Zeugungen in beständiger Zerstreuung und Division ihrer selbst begriffen, und erfüllt dadurch das Gesetz aller Geschichte. Daraus entwickelt sich ein seit den ältesten Zeiten tief gefühltes Gesetz, daß die Ehen nicht unter Verwandten geschlossen werden sollen, indem der Incest eine regressive Tendenz also eine Umkehrung der progressiven Naturordnung ist, und diese Unnatur am meisten in solchen Zeiten eintritt, wo die nach außen erschöpfte Kraft der Völker ihr mattes Leben in der Entwicklung kleiner subjektiver Gegensätze fortschleppt, so wie in anderer Art die als Plastik und Malerei erstorbene Kunst sich in die Darstellung malerischer

und plastischer Gruppen durch lebendige Gestalten wirft. Enge Gegensätze, wie die Sekunde in der Tonleiter, sind überall Mißtöne, und wenn aller Mythus von einer Geschwisterehe ausgehen muß, weil die beiden Naturen der Gottheit durchaus parallel gehen, und wenn die Griechen die Geschwisterehe in Jupiter und Juno geheiligt glaubten; so ist doch die ganze Entwicklung historisch, und das Gesetz der Zerstreuung (Divergenz) wird um so gebietender, je mehr durch die fortschreitende Zeit die Entfernung von der ersten Einheit zunimmt. Darum sollen die Völker die Blutschande meiden.

Das physische Geschlechtsverhältniß ist pflanzlicher (vegetativer) Natur. Das Gefäßleben geht in Aeste aus einander und die Divergenz ist das Gesetz des Blutes, was durch Blutschande gestört wird. Die katholische Kirche hat hierauf Rücksicht genommen.

§. 186.

Hat eine Nation auf solche Weise ihr Geschlechtsverhältniß geordnet, so vollendet sie das Bewußtseyn ihres Familienlebens durch ein Gesetz über die Erziehung der Kinder, das für ein Volk wie die Griechen mit Vorschriften über die Zeugung beginnen müßte, damit ja die Reflexion dem eigenen Adel der Natur nichts überließe. Hat aber ein Volk sich im Ganzen sittlich und schauend durchgearbeitet, und sein Geschlechtsverhältniß auf angezeigte Weise geordnet, so ist nicht mehr noth zu gebieten, daß die Zeugung der Kinder weder aus Pflicht noch aus Trieb sondern aus der menschlichsten Begeistrung der Liebe hervorgehen solle. Künstlicher ist aber die Aufgabe, die Frucht einer solchen Begeistrung kräftig und rein zu bewahren, bis sie als in sich vollendet sich an die Nation anschließen kann, und die Völker müssen hierüber von der Wissenschaft ein Gesetz annehmen, das die wahren Verhältnisse ausspricht, und den schiefen Formen der Zeit gegenüberstellt. Dabei bestehen denn für die Erziehung

nach ihrem Zeitverlaufe gefaßt als Gränzen das Kind und der Mann, nach ihrem Inhalte aber geht sie von der Begründung des leiblichen Daseyns, bis zu der reifen Persönlichkeit fort, und in ersterer Hinsicht wird das Schema:

Kind
Jüngling Junger Mann
Mann

in letzterer aber:

Physisch
Gemüthlich Geistig
Bürgerlich

heißen müssen, und beide Schemate werden sich wie Äußeres und Inneres ergänzen.

Vorschriften über die Kinderzeugung sind als Gesetze unmöglich, aber von der Wissenschaft zu geben und von der Kultur durchzuführen. Das Spartanische Gesetz, der Beischlaf müße verstohlen seyn, um die Lust zu erhöhen und die zu Zeugenden um so stärker zu machen, ist ein barbarisches Gesetz, da hier ein inneres Verhältniß durch äußeres Gesetz geschehen soll. Die Kinderzeugung wird von selbst soweit in's Reine kommen, als Kultur gedeiht, hängt aber in hohem Grade von dem ab, was auf die Gesundheit einer ganzen Generation wirkt. Dies läßt sich auf folgende Rubriken bringen: 1) gymnastische Durchbildung des ganzen Völkerstammes; 2) diätetische Einfachheit und Mäßigkeit; 3) Entfernung der drückenden Armuth und Nahrungssorgen; 4) Entfernung der einseitigen Anstrengungen der Kultur. Vorausgesetzt wird dabei ein angemessenes Verhältniß des Bodens und Klima's. Die Zeugung der Kinder wird erst dann aus voller Menschheit hervorgehen, wenn alle übrigen Mißverhältnisse beseitigt sind.

Mehr als bei der Zeugung kann der Staat bei der Erziehung der Kinder thun. Für den ganzen Verlauf der Erziehung vom Kinde an bis zum Manne muß der Staat dahin wirken, daß 1) Privaterziehung überall wirklich geleistet werde, also kein Individuum ohne Erziehung aufwachse; 2) daß die Privaterziehung angemessen sey der Kulturstufe, welche der Staat bis jetzt erreicht hat; 3) daß das Kind in dem Theile der Erziehung, welcher Zucht heißt, bei dem Staate Schutz gegen die Willkühr der Erziehenden finde; 4) daß die Privaterziehung, wo sie als solche nicht ausreichen kann, sich durch die Anstalten des Staates ergänze. In den

Schulen des Staats setzt sich neben dem Unterricht in der Disziplin die Erziehung fort.

Erziehung für den Staat. Wenn der Staat nur die Kräfte vereinigt, um die Bestimmung der Menschheit des Volks zu erreichen, so kann es keine von der Privaterziehung verschiedene Erziehung für den Staat geben. Wenn aber das Privatleben des Bürgers seine beschränkten Ansichten den allgemeinen des Staates entgegensetzt, oder wenn der Staat (wie in Sparta) das Privatleben völlig verschlingt, so kann die Privaterziehung mit der für den Staat in Gegensatz kommen. Dann muß **a)** die Privaterziehung ihren Gesichtspunkt erweitern; **b)** die öffentliche Erziehung mehr Individuelles aufnehmen.

§. 187.

Das Erste ist offenbar die Geburt, welche von Seite der Mutter durch das Säugen fortgesetzt wird, das für das geborne Kind an die Stelle der Nutrition im Uterus tritt; wobey denn auch kein Zweifel statt finden kann, daß das Kind die Milch seiner Mutter trinken müsse, so wie es ihr Blut trank, das noch Milch in einer mehr subjektiven Form war. Die Dauer des Säugens muß in einem künftig noch zu erforschenden Verhältnisse mit dem neunmonatlichen Tragen im Mutterleibe stehen, die übrige physische Erziehung aber muß mit einer strengen Gewöhnung zu einfachen und mäßig genossenen Nahrungsmitteln anfangen, und die natürlichen Bedürfnisse der Ruhe und Bewegung, des Schlafens und Wachens in ihren angemessenen Verhältnissen halten. An diese diätetische Seite der Erziehung schließt sich zunächst die Uebung der Sinne an, um sie ganz in die Gewalt der Willkühr zu bringen, denn auf dieser Gewalt beruht zur Hälfte das, was man Geistesgegenwart nennt, und was im Leben so nothwendig und zu einem würdigen Verhältnisse des Menschen zu den Dingen um ihn unerläßlich ist. Diese Uebung der Sinne muß da, wo die Natur die Duplicität nicht so sichtbar, wie im chemischen Sinne (Geschmack und Geruch) gesetzt hat, das heißt namentlich bei dem Ohre, ihr zur Entwicklung verhelfen, und also nicht blos überhaupt das Gehör

üben, sondern im Gehöre das innere Ohr (Schnecke) oder den musikalischen Sinn hervorrufen. Eben so muß mit dem freiesten Sinne, der zugleich auch das beweglichste Organ hat, früh die Beurtheilung der Distanzen und Größenverhältnisse verbunden und zugleich der Zögling gelehrt werden, die optische Erscheinung eines Dings von seinem auf andere Weise bekannten Daseyn zu abstrahiren, d. h. als Zeichner zu sehen.

Ein Wink für das Aufhören des Säugens ist das Hervorbrechen der Zähne. — Die künstlichen Speisen und Getränke lassen sich ertragen durch die Anordnungen in der Lebensart und die übermäßigen Anstrengungen. Die diätetischen Vorschriften müßen in populärer Darstellung als Volksschriften oder durch die Schulbücher unter der Jugend in Umlauf gesetzt werden. Ein Gesetz vermöchte hier so wenig als bei der Zeugung durchgeführt zu werden. Die Uebung der Sinne durch eine planmäßig durchgeführte Gymnastik der Sinne muß als Unterricht in der Musik und im Zeichnen ebenfalls in die Volksschulen kommen, damit man nicht sagen kann: sie haben Augen und sehen nicht, sie haben Ohren und hören nicht.

§. 188.

Dieser sinnlichen Uebung Höchstes ist das Gedächtniß, welches nichts als die Macht des Geistes oder Instinktes über die ganze von dem innern Sinne zusammengefaßte Fülle sinnlicher Anschauung ist. Gedächtniß haben heißt über seine Vorstellungswelt disponiren können, und man erwirbt diese Disposition entweder mechanisch durch die dunkel empfundene oder (durch Auswendiglernen) angewöhnte Association der Vorstellungen wie die gemeinen Gedächtnißmenschen, oder aber, was einzig menschlichen Werth hat, durch freies Reflektiren auf die Verhältnisse des Vorgestellten und den festen Willen, die erkannten Verhältnisse sich gegenwärtig zu halten. Gedächtniß auf diese Weise erworben und ausgebildet ist die Zierde eines freien und besonnenen Mannes, und macht ihn zum Herrn über die Summe dessen, was er gelebt hat.

Die Gedächtnißbildung giebt die freie Beherrschung des eigenen geistigen Vorraths und muß an die natürlichen Ver-

hältnisse der Dinge, nicht an todtes Memoriren geknüpft werden. Da jeder Unterricht (z. B. Sprachunterricht) ein Material voraussetzt, so muß dieses überall zunächst dem Gedächtniß anvertraut werden. Das Herausheben der Verhältnisse des Gelernten muß dafür sorgen, daß durch die Uebung des Gedächtnisses das Denken nicht unterdrückt werde. Eine Construktion, welche die Ideen in ihren strengen Verhältnissen durchführt, bildet den Geist hinauf, und an dem Festhalten der Ideenverhältnisse werden die Ideen selbst festgehalten. — In unserer Zeit gilt es, das Gedächtniß wieder absichtlich zu üben. Es hilft hauptsächlich, sein persönliches Daseyn in seine Gewalt zu bekommen und den Menschen zu einem freien zu machen; dann kann er auch ein freier Bürger werden. — Schon bei den Dichterschulen hat das Alterthum sich genöthigt gesehen, Mnemonik zu üben. Das Buch **ad Herennium**, angeblich von Cicero, enthält die Grundsätze derselben. Was der Mann im Gedächtniß hat, das hat er und kann sagen: **omnia mea mecum porto.** Im Kopfrechnen, das zur Reflexion ungemein führt, überwindet das gemeine Volk seine ungeheure Abneigung gegen das Denken.

§. 189.

Solche Erziehung muß das Kind dem Jünglingsalter entgegenführen, und wenn der Knabe das siebente Jahr zurückgelegt hat, muß die gymnastische Uebung in öffentlichen Schulen methodisch beginnen, und nach ihrem ganzen Umfange durchgearbeitet werden, indeß allmählich der Unterricht in Künsten und Wissenschaften ebenfalls in öffentlichen Schulen sich anschließt. Durch die Gemeinschaftlichkeit des Unterrichts wird erreicht, daß der Zögling sich frühe an Oeffentlichkeit seines Lebens und Handelns gewöhnt, was die Grundlage der Bürgertugend ist; und zugleich wehrt eine solche öffentliche Erziehung viele Weichlichkeit ab, die in der Privaterziehung sich einschleicht. Dabei ist für unsere Zeit vorzüglich zu beherzigen, daß von dem Knaben und Jünglinge alle Genüsse fern bleiben müssen, mit welchen unser krankes Zeitalter als mit heftigen Reizmitteln sein sieches Leben umstellt hat. Innere Erschöpfung durch Arbeit oder wilde Genüsse und leere Erschlaffung des Geistes haben diese Dinge unter uns eingeführt, die eine ge-

sunde Natur im Gefühl ihrer Kraft und Lebendigkeit von selbst abstossen wird, sobald das Beispiel sie ihr nicht mehr aufdrängt, und die Gesundheit der künftigen Generationen wird sich zuerst dadurch kund thun, daß aus unserer Umgebung jene Apothekergeräthe von Gläsern, Tassen, Pfeifen und Dosen gänzlich verschwinden. Wie der Apotheker seine Arzneygläser mit Goldpapier ausziert, so hat unser Zeitalter mit jenem Krankengeräthe Luxus getrieben, und sich dadurch zum Theil seine Bedeutung schändlich verhehlt, ob es gleich von einer anderen Seite interessant heißen mag, daß das Leben auch mit den Bildern des Todes noch spielt.

Niemand ist zum Privatleben geschaffen, daher muß schon der Knabe in den Gefahren des öffentlichen Lebens schwimmen lernen. Hat die Privaterziehung guten Grund gelegt und die öffentliche ihre Aufgabe erfüllt, dann verschwinden die Gefahren. Die öffentlichen Anstalten des Staats müssen sich an die Privaterziehung auch schon darum anschließen, daß das Kind aufgenommen in eine Schulgemeinde sich zum künftigen Anschließen an eine Bürgergemeinde vorbereite und dadurch Gemeingeist gewinne. Der Bürger ist zur Oeffentlichkeit durchaus bestimmt und in der Erziehung muß er sich schon als Gemeindeglied fühlen lernen. Der öffentliche Unterricht hat eine eigene Aufregung des Ehrgeizes und der Nacheiferung und gewöhnt an die geselligen Tugenden. Der Knabe muß sich vertragen lernen. Sehr wirksam für diesen Zweck ist die Methode des gegenseitigen Unterrichts von Bell und Lankaster, von welcher behauptet worden, daß sie in Indien seit uralten Zeiten bestehe. Ihr erster Vortheil ist, daß die Schüler, was sie im Unterricht subjektiv aufnehmen, ihren Mitschülern objektiv machen müßen. Der zweite Vortheil ist, daß sie Schüler mit Schüler verwebt und einen Gemeingeist (**esprit de corps**) erzeugt, der die Schuldisziplin außerordentlich erleichtert. Der **baculus** thut lange nicht so viele Wirkung als der Ehrgeiz der ältern Schüler, deren Ehrensache es ist, die Ruhe nicht stören zu lassen. Die minder entehrende Behandlung hebt das Ehrgefühl, wie man eben diese Erfahrung beim Militär gemacht hat.

§. 190.

Die gemüthliche Seite der Erziehung des Knaben und Jünglings verlangt auf der Einen Seite besonnene und sich

gleich bleibende Strenge um den Egoismus zu bändigen, auf der andern Seite aber eine heitere Liberalität der erziehenden Eltern, welche den Jüngling zu jeder Entwicklung seiner Kraft einladet. Das Böse in dem Menschen ist die auf das Individuum sich beschränkende thierische Kraft, die von der Universalität des Gemüthes und Geistes gebändigt unschädlich wird, ehe aber Gemüth und Geist zur Entwicklung gekommen sind, muß jenes selbstische Wollen von außen in sich zurückgedrängt werden durch Zucht, und es wird durch die Stärke und Form dieses Egoismus bestimmt, welche Maaßregeln zu seiner Bezähmung genommen werden müssen, nur daß auch hier eine Nemesis sey, und der frevelnde Trieb durch sich selber gestraft werde. Seine Formen wird die Wissenschaft bezeichnen als:

Herrschsucht
Habsucht Dünkel
Freßsucht

indem thierisch der Egoismus vom Magen ausgeht, und die Freßsucht des reißenden Thiers in einer menschlichen Seele zur Herrschsucht gesteigert wird, derselbe Trieb aber minder kühn blos habsüchtig sich über Sachen erstreckt, und in die Reflexion übergegangen als eitler Dünkel sich bläht. Diese Formen, welche alle das Menschliche im Menschen verkümmern, sind Gestalten der Erbsünde, welche dem Menschen anhängt, seitdem seine göttliche Natur sich mit der Erde verbunden hat; aber er kann sie, so wie die Erde, bezwingen.

Was der Staat für die gemüthliche Seite der Erziehung thun kann, beschränkt sich auf Schuldisziplin und nöthigenfalls Unterstützung der häuslichen Zucht, an welche auch die Schuldisziplin selber sich anschließen muß. Das Prinzip für beide ist der Gehorsam, und die Rücksichten der Schuldisziplin sind: 1) strenge Erledigung der Schulaufgaben, nicht nur daß gelernt, sondern auch daß der Schüler früh zu anhaltendem und geordnetem Arbeiten gewöhnt werde. Denn die ganze Schule muß als richtige Vorbereitung zum Leben betrachtet werden; sie ist wie beim Schauspieler die Probe; 2) Achtung des Betragens gegen Lehrer; 3) dieselbe

gegen Mitschüler, damit das Humanitätsverhältniß nicht gestört werde und Gemeingeist entstehe; 4) Achtung gegen sich selbst als Mensch, auch außer der Gemeinschaft (Anstand).

§. 191.

Die geistige Seite der Erziehung ist durch die Schulen gegeben, von welchen die Rede war; was wir aber die bürgerliche Seite der Erziehung nennen, und was das letzte Werk der Erziehung ausmacht, indem es den angehenden Mann trifft, ist nicht etwa eine äußere Anbildung der Manieren unsrer Gesellschaft, sondern eine kräftige Einführung in das Leben mit einem für alles empfänglichen Gemüthe und einem durch freies Schauen jeder Form des Lebens gewachsenen Geiste. Zweifach verlangt die Wissenschaft den jungen Mann ins Leben zu führen, einmal in das Leben überhaupt, und dann in das Leben seiner Nation, und wenn griechische Staaten blos Bürger für sich bilden wollten, so durften sie dies nur unter Strafe, Griechen zu seyn. Das Nothwendige ist daher, daß der junge Mann aus der Beschränktheit seiner nicht nur häuslichen, sondern auch nationalen Umgebung gerissen werde, und reise, und dieses Reisen, was bei den erwerbenden Ständen bisher Wanderschaft war, bei den höhern Ständen aber theils im Beziehen einer fremden Akademie, theils in wirklichen Reisen nach geendigter akademischer Laufbahn bestand, ist durchaus für die männliche Jugend allgemein nöthig, damit sie ihren Gesichtskreis lebendig erweitere. Nationale Beschränktheit ist nur eine etwas weitere Schranke für die individuelle, und die Xenelasie konnte nur bei einem Völkerstamme zum Gesetz werden, der auf griechische Art Mönch war. Dabei aber muß das Reisen nicht durch ängstliches Einsammeln von Kenntnissen aller Art zum Geschäfte gemacht werden, sondern für den jungen Mann eine Zeit der Freiheit seyn, in welcher er der Schule entronnen und dem Berufe noch nicht gegeben unbefangen seiner selbst

der Welt gegenüber genieße, und so für das künftige Wirken erstarke.

Leben ist die Summe des menschlichen Treibens und Wirkens und ihrer Verhältnisse. — Die mittelaltrige Ansicht des Reisens der Handwerker war, der Handwerksbursche müße auf die Wanderschaft, weil an jedem Orte nicht jedes Gewerbe vortrefflich getrieben werde. Aber je mehr überall die Gewerbe auf gleiche Höhe ihres Betriebes kommen, desto unnöthiger ist das Wandern um dieses Zweckes willen. Aber um so wichtiger bleibt das allgemein Bildende des Reisens, daß man in's Leben und in Berührung trete mit Menschen, die uns auf ungewohnte Weise entgegenkommen. Dem wissenschaftlich gebildeten Manne, der durch die Wissenschaft selbst zu dem allgemein Menschlichen kommt, ist es noch viel nothwendiger durch das Reisen in Berührung mit dem Leben zu kommen, damit die Beschränktheit der Heimath gebrochen werde. Daher soll der Student eine fremde Universität besuchen, selbst wenn sie schlechter ist als die heimathliche. Der Verkehr mit Fremden daselbst bildet am meisten, und nicht als spartanische Mumie soll der Student zu Haus bleiben. Mein Vorschlag im „System des Unterrichts," die deutschen Universitäten als der deutschen Nation gemeinschaftliche Kulturanstalt zu betrachten, würde für die studierende Jugend das Reisen von selbst machen. — Auf Reisen soll man, wie Göthe im Faust sagt, „von allem Wissensqualm entladen in Gottes Thau gesund sich baden."

§. 192.

In das Leben seiner Nation wird der junge Mann eingeweiht, indem er anfängt, entweder seine Niederlassung als Gewerbsmann vorzubereiten, oder für den Staat Geschäfte zu führen. Hat eine Nation ihr Daseyn begriffen und durchgearbeitet, so muß jeder Theil ihres Gebiets die Zahl und Fähigkeit solcher junger Männer kennen, und ihr Unterkommen zu rechter Zeit muß ihnen durch die Einrichtung der Stände und Staatsgeschäfte gewiß seyn. Daß nun sowohl der Gewerbsmann, als auch wer für die Staatsarbeit lebt, seinen Beruf aus höherem Standpunkte begreife und wisse, daß er der Nation diene, auch indem er für seine eigne Nahrung zu arbeiten scheint, dafür muß durch den Unterricht auf

den höhern Schulen gesorgt werden, und insbesondere muß, wer als Mann des Gesetzes, als Arzt oder Seelsorger wirken will, das allgemeine Bedürfniß der Menschheit in dieser Hinsicht begriffen haben. Je näher aber der Jüngling der Zeit kommt, welche ihn in das Leben seiner Nation einführt, desto mehr muß die Zucht von ihm ablassen, und er muß dahin gebracht werden, sich ins Leben zu wagen.

Wie der Kandidat seine Aussichten, so kennt der Staat auch seine Kandidaten nicht, sowohl im Gewerbsleben als im Staatsdienst. Gefordert wird von der Idee, und liegt unserm Testimoniensystem, welches den Knaben von der ersten Schule bis zu der Anstellung begleitet, auch stillschweigend zu Grunde, eine fortlaufende Bezeichnung und Controle der Bildung eines Jünglings, welcher die Bildungsanstalten des Staats durchläuft. Daß aber hier die auf jeder Stufe des Unterrichts ertheilten Zeugnisse einige Zuverläßigkeit haben, hängt ab 1) von einer guten Methode des Unterrichts, welche immer bei den meisten Schülern von gutem Erfolge seyn muß, indeß eine schlechte oder gar keine nur bei wenigen Etwas leistet, weil sie darüber wegspringen. Für die übrigen sind die Zeugnisse ganz leer. 2) Hängt sie ab von wissenschaftlich durchgebildeten Lehrern, die eine gute Methode auch zu handhaben wissen. Wir haben aber in keinem Staate Anstalten, wo Gymnasiallehrer gebildet werden so wie es Bildungs-Institute für Schullehrer giebt. Der Werth der Lehrer und ihrer Zeugnisse ist zufällig. Von Parteilichkeit ꝛc. ist hier gar nicht die Rede. Akademische Lehrer müßten sich dadurch bilden, daß sie vorher Gymnasiallehrer gewesen. Strenge zweckmäßige Examina können Etwas thun, aber erst am Ende der Schullaufbahn abgehalten lassen sie den, welcher während derselben Etwas versäumt hat, Schiffbruch leiden. Besser sind solche strenge Examina von Zeit zu Zeit während des Schulstudiums abgehalten.

Wenn Bürgerschulen und polytechnische Schulen ihre vollständige Entwicklung haben, so ist auch die Laufbahn des künftigen Gewerbsmannes vom Staate beaufsichtigt und muß mit einer Wanderzeit schließen. Sämmtliche Gewerbe müssen wie der eigentliche Staatsdienst auf das Bedürfniß des Ganzen berechnet seyn und man muß dieses Bedürfniß genau kennen. Für den Staatsdienst sollte der Staat alljährlich bekannt machen: 1) Zahl, Art und Besoldung sämmtlicher Stellen; 2) die Zahl der jährlichen Sterbefälle und Pensionirungen; 3) die Zahl der bereits zugelassenen geprüften Kandidaten und Praktikanten; 4) die Zahl derer, welche die Studienanstalten besuchen. — Für die Gewerbe

sollte bekannt seyn: 1) die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrliegen; 2) die Bevölkerung, für welche sie arbeiten; 3) die jährliche Sterblichkeit unter den Meistern und die Zahl der Wittwen, welche das Geschäft fortführen; 4) die Umstände, welche ihren Arbeitskreis einschränken oder erweitern. — Das erste Wagniß in's Leben ist die Geburt und auch das gefährlichste.

§. 193.

Die Geschlechtsdifferenz, welche durch alles Menschliche durchgeht, afficirt auch die Erziehung, und es stehen hier die Geschlechter sich

physisch
gemüthlich geistig
bürgerlich

so entgegen, daß physisch dem Weibe die Aufgabe einer ausgearbeiteten Gestalt nicht gegeben ist, sondern die Bewahrung der Reitze durch Reinheit des Leibes; gemüthlich dieselbe Reinheit ihr Schmuck ist, indem die Natur ihr die Fülle von Liebe gegeben hat, die sie nur unverletzt zu bewahren braucht; geistig ihre Natur sich dem Produciren versagt, und als auszubildender Sinn sich an jedem gelungnen Produkte ergötzt, und bürgerlich das Weib die Seele des Privatlebens, der Mann aber Geist des öffentlichen Lebens seyn muß. Daraus ist klar, daß die weibliche Erziehung in das elterliche Haus zurückgedrängt werden muß, wo in der frühesten Jugend häufige Bäder die Stelle der gymnastischen Uebungen vertreten; daß ihr Gemüth im Gebiete der Liebe zwischen Eltern und Verwandten zu jeder zarten Empfindung gebildet werden, und ihr Geist an dem Schönen und Vortrefflichen aller Art zum sicher urtheilenden Sinne sich üben, und ihre hausmütterliche Wirksamkeit durch frühe Angewöhnung ihnen geläufig werden müsse. Durch die ganze weibliche Erziehung muß Reinheit des Leibes physisch und symbolisch zugleich durchgeführt werden.

Die Aufgabe der Kultur in Hinsicht auf das dadurch zu

erlangende Bewußtseyn von Welt und Mensch ist für beide Geschlechter dieselbe, nur differiren sie in der Art dazu zu gelangen und in der Anwendung. Der Elementarunterricht, weil er überhaupt den Gebrauch der Vernunft giebt, ist für beide Geschlechter; für die gelehrte Bildung aber hat der Mann die Aufgabe, zu finden und zu erfinden, das Weib aber durch das Resultat männlicher Forschung seinen Erkenntnißkreis zu erweitern und den Geist zu bilden, indem es Lektüre mit dem weiblichen Wirkungskreise verbindet. Was den Staat betrifft, so soll der Mann ihn verstehen und äußerlich für ihn wirken, das Weib aber ihn durch den Mann verstehen lernen, und ihm durch Consolidirung der häuslichen Verhältnisse und der Erziehung die nothwendige individuelle Grundlage verschaffen. Je mehr der Staat sich selbst durcharbeitet, je mehr wird er auch dem Weibe verständlich.

Der weibliche Wirkungskreis für den Staat beschränkt sich auf folgende vier Momente: 1) sie begründet die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Mannes durch zweckmäßige Verwaltung seines Erwerbs, 2) sie macht dem Manne möglich, sich mit ungetheilter Kraft seinem Berufe zu widmen, weil sie ihn außer Sorgen und Streit setzt (Hausfrieden); 3) sie hat entscheidenden Einfluß auf die Erziehung der künftigen Generation; 4) sie gewährt dem im Wirken für den Staat befangenen Manne Wiederherstellung seiner Unbefangenheit und dadurch Freiheit zu Rath und That.

§. 194.

Von dem Hausvater an bis zu Söhnen und Töchtern ist alles in der Familie durch Natur Eins, und die Humanität des Familienlebens besteht darin, die Gradation dieser Einheit zu fühlen und zu sehen. Diese Einheit ist leiblich, gemüthlich, geistig und persönlich, und darum steht auch eine Familie wie ein Volk in gemeinschaftlicher Ernährung für sich da, wobei der Hausvater den Fond der Ernährung verschafft, und die Frau die Arbeiten an demselben unter die Glieder der Familie austheilt. Diese Arbeiten sind theils produktiv den Bedürfnissen der Familie abhelfend, so daß die Familie sich Speise, Kleidung und Geräthe bereitet; theils sind es blos ordnende und erhaltende Arbeiten, wie die Geschäfte der Reinlichkeit, des Herbeiholens und Zurechtlegens, und es kann von der Familie verlangt werden, daß sie in allem, was

nicht besondere Kunst fordert, sich selber genüge. Denn an die Verfertigung dessen, was durch künstliche Form den Bildner erfreut, mag wohl ein andrer Hausvater die Zeit wenden, die ihm von seinem hausväterlichen Amte noch übrig bleibt, und er mag dafür von dem, der nichts dergleichen verfertigt, einen Gegenwerth nehmen, damit er für die verlorne Zeit sich in anderer Art entschädigt sehe; daß aber für die ordnenden und erhaltenden Arbeiten, die an jedes leibliche Leben als seine lästige Seite gebunden sind, sich eine Menschenklasse besonders widme, ist unwürdig, und die Glieder einer Familie müssen diese Arbeiten unter sich austheilen. Wo Söhne und Töchter sind, ist dies leicht, und kinderlose Ehen trägt nur eine unreine Zeit.

An das Wirken der Frau schließen zunächst die Dienste des Gesindes sich an, welche diesem Wirken theils vorarbeiten, theils fördernd eingreifen. Wenn nun das häusliche Leben die Basis des öffentlichen ist, so sind diese Dienste die Basis des häuslichen Lebens und begründen a) seine Oekonomie b) seine Ordnung und Regelmäßigkeit. Daher werden sie eine allgemeine Aufgabe für alles weibliche Personal der Familie. Das weibliche Gesinde statt der Töchter gehört als Ergänzungsband zur Familie. Jetzt ist dies eine eigene Art von Nahrung (Stand) geworden und so hat es alles persönliche Anschließen an Familienverhältnisse verloren und ist sachlich geworden, nur sollte es noch als Taglöhner bezahlt werden. — Die Gehülfen des Handwerkers sind mit den weiblichen Dienstboten nicht in einer Linie, sie haben kein Familien- sondern nur ein Handwerksverhältniß. Die Magd ist in jenes mit ihren Verrichtungen eingefügt, der Gehülfe trägt zum Familienleben nur so viel bei, als der Erwerb aus dem Handwerk dazu gehört.

§. 195.

Es ist daher gegen die Idee, Sklaven oder freies Gesinde zu halten, und sobald der Staat mit sich selber ins Reine gekommen ist, wird kein Sklave und kein Dienstbote mehr seyn. Während aber diejenigen, welche aus Armuth oder andern Ursachen nicht im Schooße ihrer eignen Familie

leben können, noch in fremde Familien als dienend eingehen, so müssen die Männer des Staats durch Gesindeordnungen das unnatürliche Verhältniß möglichst zu glätten suchen, und eine Gesindeordnung muß folgende Momente berücksichtigen: 1) daß die Termine der Dienstzeit nicht zu kurz seyen; 2) daß die Dienste der eigentlichen Dienstboten nicht nach Zeit oder nach Stücken Arbeit bezahlt werden; 3) daß die übertretene Hauszucht an den Dienstboten geahndet, und 4) Veruntreuung im Dienste strenge bestraft werde. — In einer künftigen bessern Zeit aber müssen die familienlos gewordenen Töchter nicht als Dienstboten unter fremden Familien herumwandern, sondern als Töchter durch Adoption in die Familien ihrer nächsten Verwandten aufgenommen werden, und das oben für die Familie gegebene Schema wird der Idee gemäß heißen müssen:

Hausvater
Gattin Söhne
Töchter

Demnach ist das weibliche Personal einer Familie und insbesondere die Töchter, als welche die Sorge der Hausmutter nicht haben, natürlicher Gehülfe der Hausmutter, also Gesinde. Insofern nicht alle Familien ihre Töchter zu behalten im Stande sind, müßen diese in fremden Familien zu häuslichen Diensten Unterkunft suchen, welches denn ein aufgenommenes Gesinde giebt. Männliche Dienstboten kann es nur bei Gewerben geben (Hausknechte), welche außer den technischen Gehülfen (Gesellen) noch vielfache gemeine Handleistungen fordern. Dienstboten (männliche und weibliche) zum persönlichen Dienste (Bediener, Bediente) kann es nicht geben a) weil ein selbstständiger Mensch möglichst unabhängig von Diensten anderer ist; b) weil Niemand sich erniedrigen soll, ohne Wirksamkeit für eine Sache blos der Bequemlichkeit anderer zu leben. — Krankheit und Alter machen eine Ausnahme.

Das Uebel unserer Zeit in dem Dienstbotenverhältniß hat folgende Ursachen: 1) daß Dienstboten existiren gegen die eben ausgesprochene Ansicht, und das Dienstbotenwesen ein eigener Stand und Erwerbszweig geworden ist. 2) Daß eben dadurch der Begriff eines Dienstboten, als eines zur Ergänzung aufgenommenen Familiengliedes sich verloren und dem Begriffe der Miethdienste oder

der Taglöhnerei sich genähert hat. 3) Daß das Gesinde ohne Hoffnung und Ansprüche auf Fürsorge der Familie sein Interesse dem Interesse der Familie geradezu entgegensetzt. 4) Daß das Gesinde unserer Tage durch die Sittenlosigkeit der Herrschaften noch mehr verschlimmert an der moralischen Ausartung unserer Zeit seinen Antheil nimmt.

III. Stände.

§. 196.

In den Familien liegt das natürliche und individuelle Prinzip der Völker, also für den Staat das Privatleben, dessen Wesen das individuelle Seyn ist; ein anderes Prinzip aber offenbart sich in der Aufgabe, welche die Erde dem individuell gewordenen Menschengeschlechte gesetzt hat, nämlich aller Materie bildender Meister zu werden, und was als Materie der Selbstheit ermangelt, in die Selbstheit des Menschen aufzunehmen. Dies ist nur möglich durch Anwendung gemeinsamer Kraft in stufenweise geordneter Arbeit, und die Stände, welche aus dieser Ordnung entstehen, tragen in sich den Keim der Kultur und eines öffentlichen Lebens, dessen Wesen das gemeinsame Wirken ist. In Familien und Ständen hat demnach ein Volk seine Natur und seine Geschichte, und wenn die alte Zeit des Gemüthslebens die Familienverhältnisse zum Uebergewicht über die Ordnung der Stände bringt, so stellt dagegen die Zeit des Begriffs das Gewerbsleben über das Familienleben, ein Staat aber, der beiderlei Einseitigkeit abgethan hätte, würde beide wie Mann und Weib in gleicher Ehe verbinden.

Das Verhältniß zwischen Familien und Ständen ist so innig, daß die unreinen Verhältnisse des einen die Verhältnisse des andern irre machen.

§. 197.

Das Prinzip der Stände ist Arbeit, diese aber ist in

der Geschichte entstanden, denn auch das Menschengeschlecht hatte eine Zeit, in welcher es, wie das Kind im Mutterleibe, arbeitslos lebte, und der freien Gunst der Erde genoß; seit dem Anfange der Geschichte aber hat theils leibliche theils geistige Arbeit versuchen müssen, das Verhältniß der Erde zum Menschengeschlechte wieder rein herzustellen, denn die eintretende Geschichte ist eben der Verlust jenes Verhältnisses. Zugleich mit der Arbeit entstand denn auch das Geschlecht und die Zeugung, indem das erste Menschengeschlecht ein erschaffenes war, und Zeugung überall nur eine in die Materie versunkene Schöpfungskraft ist, die nach Erfüllung ihrer Zeit sich auch von der Materie wieder loswindet. Wie denn also Familien und Stände in ihrem gegenwärtigen Daseyn als Privatleben und öffentliches Leben Correlate sind, so sind sie auch ihrem Ursprunge nach als Zeugung und Arbeit vollkommene Zwillinge, und daraus ist einzusehen, wie die alte Welt den Stand als Kaste an Familienverhältnisse knüpfen, also erblich machen mußte, die neue Zeit aber die Stände nach ihrem Begriffe als Gesellschaften gleichartiger Arbeit, das heißt, als Innungen aufstellen konnte. Die alte Welt hatte nämlich den gleichzeitigen Ursprung der Familien- und Arbeitsverhältnisse noch im Andenken.

Das Prinzip des Familienverhältnisses ist Zeugung, ein physisches, das der Stände ein geistiges.

§. 198.

Das Wesen der Stände in seinem Ursprunge also begriffen, so folgt, daß die Scheidung der Stände oder Theilung der Arbeit unter die ersten welthistorischen Fakta gehöre, und eben als Scheidung und Trennung nur durch einen gewaltsamen Prozeß oder Krieg in dem ersten Volke entstanden seyn könne, und die Kasteneinrichtungen der ältesten Völker beweisen auch jetzt noch hinlänglich, welchen Kampf es die begünstigten Kasten gekostet, die andern herabzustoßen, und welche Anstrengung

ihre Erniedrigung zu verewigen. Das Hindu=Gesetzbuch, welches die Verordnungen des Menu enthält, beruht ganz auf diesem Gesichtspunkte. Die Extreme der Spaltung waren wie in der Idee so auch in der Geschichte das Himmlische und das Irdische, Geist und Leib, Haupt und Füße, seliges Schauen und Fluch der Erdarbeit, Priester und Landmann, und wenn spätere Zeiten, wie z. B. die fränkische und germanische, ihre Geschichte mit dem Gegensatze von Freien und Unfreien anfangen, so ist dies nur darum, weil Zeiten, die nicht ursprünglich sind, auch nicht mit den ursprünglichen Gegensätzen beginnen. Der Gegensatz von Freien und Unfreien liegt schon in dem höhern und ursprünglichern von Priester und Erdarbeiter als eine beschränktere und profanere Form desselben, denn der Leib und sein Dienst wird gegen die Seele und ihr inneres Schauen billig als Sklave geachtet, und die sich der Seele gewidmet haben, setzen sich zu Herren über die Diener des Leibes. In den ältesten Zeiten sind nun diese Herren Priester gewesen, und herrschten eben als Diener der Seele über die Diener des Leibes; in den mittlern Zeiten aber wurden Adeliche daraus, welche ohne jenen Grund sich die Herrschaft errangen, und als endlich neben diesen auch in dem Christenthum noch Priester emporkamen, vergaßen diese nicht ihrer alten Natur, und rangen als Hierarchie mit dem Adel um das Vorrecht, tief fühlend, daß nur die Zeit sie um die Theokratie gebracht hatte.

Dieser §. bezieht sich zurück auf §. 125. Aus Priestern und Laien entstanden weltliche Freie und Unfreie.

§. 199.

Die Aufgabe, welche in der Arbeit enthalten ist, wird nur gelöst durch den Geist, denn leiblich ist die Erde ihrer Menschheit weit überlegen, und so möchte wohl in dem, was in der ältesten Zeit sich als Priesterstand constituirte, der Sinn aller übrigen Stände enthalten seyn. Hier sind aber

die Stände, welche sich im Gemüthsleben der Völker festgesetzt haben, zunächst in ihren Begriff zu übersetzen, und der Geist der Menschheit, der als Geist der Religion ihre Aufgabe in der Geschichte vollendet, tritt uns als besondere Form aus einem Kapitel heraus, dem nur das in Gemüth und Begriff unvollständige Leben zum Inhalte gegeben ist. Jener Gegensatz von Arbeit der Seele und Erdarbeit bleibt daher für jetzt in die Gränzen des Zeitlichen eingeschlossen, und wie er im Gemüthsleben Obrigkeit und Nährstand hieß, so heißt er nun Staatsarbeit und Erdarbeit, so daß in der Form der Staatsarbeit alles zusammengefaßt ist, was für das Ganze lebt, unter der Form der Erdarbeit aber alles, was zunächst und einzeln nur für sich lebt, in Masse aber für das Ganze zu leben gezwungen wird.

§. 200.

Den Ständen in diesem beschränkteren Sinne begriffen bleibt eine mehrfache bereits oben bei der Darstellung des Gemüthslebens angedeutete Aufgabe, die aber erst durch die vollendete Theilung der Arbeit gelöst wird. Zwischen Staatsarbeit und Erdarbeit tritt nämlich als fortschreitende Kultur die bildende Arbeit des Handwerkers ein, welche durch zunehmendes Uebergewicht der Arbeit über den Stoff endlich in Kunst übergeht, und der Erdarbeit bleibt es dann, den Stoff für alle bildende Arbeit zu geben; und wenn durch bildende Arbeit das ursprünglich schon verschiedene Material noch unendlich vielfacher differenzirt worden, so wird es eine besondere Arbeit für einen besonderen Stand, diese unendlich verschiedenen Sachen als Waaren zu indifferenziren und zum augenblicklichen Gebrauche zu stellen. Daher wird für das Begriffsleben alle Arbeit in dem Schema:

Staatsarbeit
Handel Handwerk
Erdarbeit

zusammengefaßt, und es ergeben sich daraus folgende bestimmte Aufgaben:

1) Die nach Klimaten und Ländern ungleiche Fertilität der Erde durch Menschenarbeit und Menschenkunst überall dahin zu bringen, daß sie dem leiblichen Daseyn der Völker genüge;
2) Aus dem irdischen Stoffe alle Formen zu entwickeln, welche dem Leben der Völker zusagen können;
3) Die produktive und bildende Arbeit im Volke in ihren Produkten zusammen zu fassen und zu vertheilen;
4) Die sämmtlichen Stände zu einem in sich geschlossenen selbstständigen Nahrungssystem des Volkes zu gestalten, und dadurch die Herrschaft des Glücks in der Nation zu vernichten (Staatswirthschaft).

Staatsarbeit ist die allgemeine formale für das Ganze, Erdarbeit die besondere, einzelne, materiale. Der Handel wendet sich auf ganze Massen von Sachen, die Waaren heißen. Seine Arbeit ist auf nichts Einzelnes gerichtet, sie arbeitet nicht an der Form, sondern nur daran, sie für Alle disponibel zu machen, also sie ins Verhältniß zum ganzen Bedürfniß zu setzen. Der Handel ist daher der Staatsarbeit sehr nahe, die für allen Inhalt des Staats arbeitet und sich bemüht, die Massen (das gesammte Volksleben) in bestimmte Verhältnisse zu bringen und zur Einheit und Gesammtheit zu gestalten.

Zu 1) Durch die Erdarbeit soll der Staat sich und seinen eigenen materiellen Bedürfnissen vollständig genügen, und wo dieß nicht möglich ist, sollen die Staaten sich durch gegenseitiges Eingreifen ergänzen. Der Staat muß Landgut im Großen seyn, aber wie ein Landgut mit andern so muß ein Staat mit sämmtlichen anliegenden Staaten zu einem Ackerbausystem sich verständigen.

Zu 2) Es gilt alle möglichen brauchbaren Formen für alle Stoffe zu finden und mit dem geringsten Kraftaufwand zu erhalten. Auch hier ist die Aufgabe, daß sämmtliche zugleich lebende Staaten in Verarbeitung der Ackerbauprodukte sich gegenseitig ergänzen. Ueberall muß, was einzeln geschieht, zum Ganzen verwebt werden.

Zu 4) Das Ineinanderrichten der verschiedenen Arbeiten ist Staatswirthschaft.

§. 201.

Die Erdarbeit wendet sich an die sichtbaren Formen, in welchen die Erde dem Menschen objektiv wird, nämlich die mineralische, vegetabilische und animalische Form, von welchen die mittlere doppelt, nämlich als Holz dem mineralischen näher (wie denn die Pflanze auch durch Torf und Steinkohle in das Mineral übergeht), und als Lebendes der Pflanze oder als Frucht derselben nährend erscheint. Daher ist alle Erdarbeit:

Bergbau
Holzkultur Ackerbau
Viehzucht

und das Leben der Menschen verwandelt diese Erdformen in

Nahrung
Kleidung Wohnung
Geräthe

womit denn der ganze Begriff des nährenden Lebens subjektiv und objektiv ausgesprochen ist.

Die Erdarbeit verlangt Grundsätze der Landeskultur in einem Kulturgesetze.

§. 202.

Im Bergbau berührt sich das höchste Leben der Erde, der Mensch, mit ihrem höchsten Tode, dem Mineral und Metall und wie schon das animalische Leben im Thiere in dem Todtesten seines Leibes, Zahn, Horn, oder Klaue, am meisten seine irdische Kraft fühlt, so wird auch dem Menschen das Metall, das er der Erde abgewinnt, Waffe. Das Metall ist als höchste Leiblichkeit zu betrachten, daher es denn auch als Eisen im medizinischen Gebrauche das Maximum von Speise (Blutbildung) ist, und was auch das beschränkte Leben für Gebrauch von den Metallen machen mag, so lag das Finden des Metalls in der Bestimmung des Menschengeschlechts als des subjektiven Erdgeistes, der in dem Metalle die höchste Erdobjektivität finden, und daran sich selber erkennen mußte. Ohne noch zum

Spiegel geschliffen zu seyn war es der Spiegel des Menschen der ihm sein eigenes Bild umgekehrt wiedergab, und wenn es dem Menschen auf der einen Seite (als Waffe) das Urkräftige und Gediegene war, so wurde es ihm von der anderen Seite durch seine geglättete Oberfläche zum Schmucke, d. h. zum Mittel, in zurückgestrahltem (geborgtem) Lichte zu leuchten, welchem Triebe es auch in seiner Verwandlung als Edelstein (Glas) dienen muß. Speise (als Arznei) zu seyn, ist dem Metalle mit allen körperlichen Dingen gemein, aber eigenthümlich ist das Metall

Schmuck
Geräthe Geld
Waffe

und in allen diesen Formen thut es kein anderer Stoff ihm zuvor, so daß es dadurch Kraft, Bequemlichkeit, Inbegriff und Zierde des äußeren Lebens wird; der Bergbau im Ganzen aber giebt

Metall
Stein Erde
Salz

als verschiedene Stufen der todten Erde, die endlich im Kochsalze zur allgemeinen Würze der Speisen wird, nachdem sie als Stein die kubische Masse und als Erde Farbstoff gewesen. In der Geschichte geht der Bergbau von Osten als dem subjektiven (produktiven) Lande herrlicher Früchte nach dem objektiven (sterilen) aber goldreichen Abendlande, und die neuesten (amerikanischen) Bergwerke, sind so westlich, daß nun das Suchen nach Gold am Ende ist. Wie der Mensch des Metalls so war der Orient des Occidentes bedürftig, und das doppelte Bedürfniß wird in Einem Zuge der Völker befriedigt.

Im Schmuk hat der Mensch die dunkle Ahnung, weil ihm das Lichtstrahlen nimmer eigen ist, mit fremdem Lichtstrahl zu glänzen.

Die Bergbaustoffe sind lauter Verwandlungen. Der Stein hat die Gediegenheit des Metalles verloren oder nicht gefunden.

Die Erde ist ein zerreiblicher Stein und in Flüssigkeit aufgelöst, sauer und kalisch verbunden wird Salz.

§. 203.

Der Bergbau ist an sich schon ganz lokal und schließt sich durch seine zwei Seiten, das zu Tage bringen und zu Gute machen, auch noch an holzreiche Gebirgsländer an, zugleich ist die Arbeit des Bergbaues so eigenthümlich, daß die dem Bergbaue lebende Menschenklasse wie von selbst von den übrigen Bürgern isolirt und zu strenger Eigenthümlichkeit in Lebensart, Kleidung und Festen gezwungen wird. Im Ganzen aber ist ihr Loos durchaus kein menschliches, denn keine menschliche Seele soll von Luft und Licht abgeschieden da wohnen, wo der Tod der Natur seine starren Bildungen anhäuft; wie daher geographisch das Suchen nach Golde sein Ziel wirklich erreicht hat, so wird auch historisch dasselbe geschehen, die Bergwerke werden keine Ausbeute mehr geben, und die Völker werden entweder sich mit den vorhandenen Metallen begnügen oder durch die Kunst neue verfertigen müssen.

Ehe das Holz noch ausgeht, schwächt die Theurung desselben die Möglichkeit des Baues und man muß die Gruben auflassen.

Durch die Volta'sche Säule ist man dahin gekommen, durch nicht metallische Stoffe (Kiesel) Metalle zu produziren und diese zu zerlegen. Die kleinen Anfänge mit den Metalloiden dürfen nicht abschrecken.

§. 204.

Der mineralischen Natur am nächsten verwandt ist das Holz, das am meisten Todte im vegetabilischen Leben, das daher auch nach Umfang und Härte der Masse beurtheilt wird, so daß hier die ganze Pflanze als Stamm gilt. Diese Beurtheilung zum Grunde gelegt, so ist die Stufenfolge der Stammbildung in

Laubholz
Nadelholz Weidenholz
Buschholz

gegeben, und wenn an Gestalt das Nadelholz schon vollkommenes Stammholz (Mastbäume) zu seyn scheint, so fehlt ihm doch die Härte des Laubholzes, dessen kürzere Faser sich gedrängter verwebt, und in der Buche für unsere Länder das Maximum liefert. Für unsere Forste sind Buche, Eiche, Birke und Tanne die herrschenden Holzarten, und die Tanne, welche überhaupt hier statt des Nadelholzes genannt ist, möchte wohl an Intensität den drei anderen nachstehen.

§. 205.

Des Holzes Verhältniß zu dem Menschen ist, daß es ihm Gewalt giebt über die Metalle, indem es am leichtesten den Kampf der Lüfte, welcher Flamme heißt, an sich fesselt, bis es selbst darin verzehrt wird. In seiner Asche liegt wieder das Metall, das Eisen, und sichtbar kehrt die Natur durch die Verbrennung wieder zum Metall zurück, von dem sie ausgegangen war. Die Flamme aber, welche zu tragen das Holz geschaffen ist, wird dem Menschen Licht und Lebenswärme so weit durch das Geschick der Erde die Sonne von ihm abgelassen hat, und wenn durch das Metall dem Menschen Kraft und Schmuck des Leibes zu Theil geworden ist, und er in dem Metall sein Gegenbild ersehen hat, so liegt ihm in dem Holze das bequemere Geräthe und das schnelle Fahrzeug, und des Holzes Flamme ist ihm reines Bild des Lebens. Denn alles Leben ist eine in sich gekehrte Flamme, die nach innen im Gefühle wärmt und in Erkenntniß leuchtet.

Als wärmende Flamme des Heerdes ist Holz ꝛc. der Grund der Hälfte unserer Kultur. In Betreff des vielfachen Gebrauches des Holzes und seiner Verarbeitung soll der Staat das Bedürfniß und die Mittel seiner Befriedigung überschauen.

§. 206.

Holz ist natürlicher Reichthum eines Landes, wie der Bergbau, der vielfache Verbrauch desselben bringt aber den Holzreichthum in ein schwankendes Verhältniß mit der Bevölkerung, so daß es eine Aufgabe für den Staat wird, dem Holze seinen Raum nicht allzusehr durch Wein- und Ackerbau beschränken zu lassen, und des Holzes noch geflissentlich zu pflegen. Forstmäßiges Schlagen des reifen Stammholzes, naturgemäße Anpflanzungen jungen Holzes, zweckmäßige Einschränkung der Nebennutzungen der Wälder, und Abwehrung der Waldfrevel sind die Momente dieser Pflege, welche von Seite des forstverwaltenden Personals eine Kenntniß des Holzbedürfnisses im ganzen Lande voraussetzt.

Der Staat muß eine Berechnung des nöthigen und fest bestimmten Holzflächenraumes haben. — Die Nebennutzungen der Wälder sind auf 23 gezählt, aber sie sind meistens dem Walde höchst schädlich.

Beholzung der Armen ist möglich 1) indem man sie in's Holz gehen läßt. Aber diese Art ist für die Armen äußerst mühselig und für die Wälder nachtheilig. In Wälder, die fortmäßig gut behandelt werden, giebt es beinahe kein dürres Holz, daher verderben die Armen das Holz, damit es dürr werde. 2) Die Polizey theilt das Holz unter die Armen aus **a**) so viel als sie brauchen, so reichen sie doch nicht aus, denn die Armen schwelgen in der Ofenwärme; **b**) weniger als sie brauchen, so verschwenden sie es und ersetzen es durch Waldfrevel. So ist die Beholzung der Armen für die Forstwissenschaft eine desperate Aufgabe. Nur das Universalmittel aller menschlichen Krankheiten — Kultur kann dem Uebel steuern.

§. 207.

Die Pflanze ist als Moos und Flechte dem Mineralischen noch nahe, und als Baum kehrt sie durch ihren Stamm auf andre Weise wieder dahin zurück; zwischen Moos und Baum aber lebt der fröhliche Mittelstand der Pflanzenwelt, die Gräser und die Kräuter, dem Menschen Kleid und Nahrung.

Daß aber die Erde gerade diese Pflanzen, die der Mensch zu Kleid und Nahrung wählt, in hinreichender Menge gewähre, ist die Aufgabe des Landbaues, welcher eine planmäßige Erziehung dieser Pflanzen ist. Dem Menschen sind es

Fruchtpflanzen
Blattpflanzen Stengelpflanzen
Wurzelpflanzen

was er für sein Bedürfniß anbaut, und da die Erziehung dieser Pflanzen sich an ihr Leben anschließend den Jahreslauf halten muß, so fesselt der Ackerbau die Menschen an ihre Flur, und bringt einfach stille Lebensart unter sie. Daher muß denn auch der Besitz der Fluren und ländlichen Wohnungen an die stätigste Norm des Civilrechts gebunden seyn, damit das Interesse an Bearbeitung der Grunstücke durch nichts gestört werde, und dem Leben der Landleute jene Entferntheit vom Wechsel der Lebensscenen bleibe, die mit dem Berufe der Pflanzenerziehung so tief übereinstimmt. Der Landmann muß im Staate der stillste Bürger seyn, in dessen Leben der Kreislauf der Natur sich treu nachbildet, indeß das Leben der höhern Stände die Bewegungen des Geistes wiedergiebt; hat aber der Geist sein Schauen durchgeführt, und den Kreislauf der Welt erkannt, so wird ihm das Jahr des Landmanns zum zusammengezogenen Bilde des Weltjahrs, und die Feste der Natur, die dieser feiert, werden zu Mysterien der Schöpfung.

§. 208.

Erziehung der Pflanzen zu Kleid und Speise ist des Lebens dringendstes Bedürfniß, und eine Nation, die ihr Daseyn selbst beherrschen will, hat vor allem zu sorgen, daß ihr Boden durchaus angebaut sey, und daß jeder Theil des Bodens nach seiner Art für die Bedürfnisse des Ganzen benützt werde. Daher muß ein Gesetz das Bedürfniß des Ganzen aussprechen und auf einzelne Provinzen klug vertheilen, und es darf dem Landmanne nicht frei stehen, von diesem Kulturgesetze abzu-

weichen, außer wenn er zeigen kann, daß es der Eigenthümlichkeit seines Bodens widerspricht. Die Gesammterndte eines Landes muß in berechnetem Verhältniß stehen mit der Consumtion, und die Ungleichheit der Jahre muß durch zurückgelegte Vorräthe ausgeglichen werden, so daß aus allem sichtbar werde, die Nation treibe den Landbau für sich durch einen Theil ihrer Bürger.

Das Agrikulturgesetz hat die Ansicht, daß alle Arbeit im Staat aus dem Gesichtspunkte des Ganzen gethan werde. Zu Grunde muß ihm die Idee des Landguts gelegt werden. — Die Wirthschaft der einzelnen Provinzen und der Dörfer muß aus dem System und Bedürfnisse des Ganzen eingetheilt werden. Dann wird der höchste Ertrag für das Einzelne erhalten, indem es einen befriedigenden Absatz und Verwerthung der Produkte findet. Die menschlichen Hindernisse eines Agrikulturgesetzes sind viel mehr und schwieriger als die physischen. Jene bestehen 1) in der ungleichen Austheilung und ungleichen Berechtigung der Grundstücke; 2) in der Belastung des Ackerbaus mit grundherrlichen Abgaben. Die Austheilung der Grundstücke geschah in historisch-dunkeln Zeiten, a) wenn **duces & comites** erobertes Land unter einander austheilten, nahmen sie Bauren darauf unter beliebigen Bedingungen; b) wenn vorher schon freie Gutsbesitzer da waren, wurden sie vom erobernden Völkerstamme überfallen und zu abhängigen Gutsbesitzern unter willkührlichen Bedingungen gemacht. Die Beschränkung der Bauergüter ist mehrfach: bald wurde der Bauer von des Herrn Gunst abhängig, so daß ihm frei steht, den Bauer alle Jahre abzustiften d. h. fortzujagen, daher Freistifter, oder das Gut wurde auf Leib- und Lebenszeit des Bauern vergeben (Leibrecht); bald wurde der Besitz auf den Erben des Bauren fortgesetzt, aber wenn der Grundherr stirbt, so steht er auf des neuen Grundherrn Gnade, der ihn fortjagen kann (Neustift); oder es ist Erbrecht, wobei der Erbe das Handlohn zahlen muß. Diese Summe konnte verschieden erhöht werden, zuweilen nach Prozenten des Kaufpreises. Der Grundherr konnte auch den Bauer zur Strafe fortjagen — eine neue Willkühr; endlich Güter, welche nur gegen den Zins des nie bezahlten Kaufpreises frei besessen werden (Freieigengut).

Grundsätze eines Agrikulturgesetzes. Zweck desselben ist höchste Kultur des Bodens und Wegräumung aller Hindernisse. Alte Hindernisse sind: Gemeindeplätze, Viehweiden, Servituten, Naturalabgaben, die auf bestimmte Produkte fixirt sind. Damit dem Verbesserer die Früchte seiner Verbesserung bleiben, so müßen grund- und zehentherrliche Abgaben sich nicht vermehren. Vertheilung der

Gemeindeplätze; Aufhebung der Weiden, Purification der Grundstücke von Servituten und Ablösung der grund- und zehentherrlichen Rechte sind die Mittel gegen jene Hindernisse. (Bei der Theilung der Gemeindeplätze ist ein Kampf zwischen dem naturrechtlichen Prinzip der persönlichen Gleichheit und dem historischen Prinzip der herkömmlichen Benützungsart nach dem Besitzstande und Genußrecht). Da die einzelnen Grundbesitzer auch für ihre Familien bestehen wollen und die Abgerissenheit der Grundstücke Hindernisse dagegen setzt, so sollen die Grundstücke arrondirt und so zusammengehalten werden, daß sie für eine Familie hinreichen. (Auch hier ist ein Kampf der Prinzipien. Die Grundstücke sollen zusammenliegen; die absolute Arrondirung erfordert, daß alle Grundstücke aneinander hängen. Dies ist bei einer Menge Localitäten physisch — in andern Fällen politisch und historisch unmöglich. Nur wer zugleich Staat und Grundherr ist, kann es erzwingen. Der Fürstabt von Kempten, der zugleich Staat und Grundherr war, setzte die absolute Arrondirung in zwei Dörfern durch. Die relative Arrondirung besteht darin, daß bei Verkäufen von Grundstücken durch Rath gesorgt wird, daß die Gemeindeglieder die nächst anliegenden Grundstücke kaufen und die entferntern weggeben. Was das Zusammenhalten der Grundstücke bei einer Familie betrifft, so können sie absolut gebunden und unveräußerlich werden. Allein da die Grundfläche noch nicht zweckmäßig ausgetheilt ist, so enthielte dies große Nachtheile und in der Regel das größte Unrecht. Auch ist, wenn es keine walzende Grundstücke mehr giebt, häufig dem Verkehr die Möglichkeit abgeschnitten und geht das Nothmittel in Verlegenheit, die Veräußerung eines Grundstückes, damit verloren. Was soll die Regierung hier thun? Sie soll in Dörfern und Städten Familiengeist aufregen, der selbst für Familienbesitz sorge, aber nicht im Einzelnen sondern im Ganzen Besitzmassen bilde). Bei landwirthschaftlichen Verträgen ist darauf zu sehen, daß keine kulturwidrigen Bedingungen gemacht werden, besonders an stehenden Gilten und gefesseltem Anbau eines Fruchtwechsels. Für neu urbar gemachte Grundstücke müßen zehn Freijahre von Grundsteuer bewilligt werden; neue Ansiedlungen müßen begünstigt werden. Der Verkauf landwirthschaftlicher Produkte und die Betriebe, welche den landwirthschaftlichen Werth veredeln, wie Viehzucht bis auf die Biene herab, Branntweinbrennerei, Wollen- und Flachsspinnerei ꝛc. müßen unterstützt werden. (Die Bienen lassen sich in die Landwirthschaft so einschalten, daß sie einen fast ohne Mühe zu erhaltenden Gewinn schenken. Die Schädlichkeit des Branntweinbrennens besteht darin, daß dadurch das Branntweintrinken befördert auch ein Theil von Getreide, das zu Brod gemacht werden könnte, verzehrt wird. Allein durch Bier vermindere man das Branntwein-

trinken und statt Getreide verwende man Kirschen, Zwetschgen ꝛc. zum Branntweinbrennen, da der Verbrauch des Branntweins in Künsten und Gewerben sich vermehrt). Die Einzäunung der Güter zur Verhinderung der Beschädigung und Vermeidung des Hütens gegen Wild und sonstige Schäden werde befördert. Eben so ist die Gemeinschaftlichkeit der Bauern gegen massive Landplagen zu befördern. Kulturfrevel sind durch die Landespolizey zur Strafe nebst Prozeßkostenersatz zu bringen und das gerichtliche Verfahren über die Landfrevel muß möglichst mündlich und kurz seyn und die Gesetzgebung muß davon ausgehen, jedes Eigenthum unter die Gewähr der Gemeinde zu stellen (auch die Baumpflanzungen an der Landstraße) und bei geschehenem Unrecht Sachverständige zuziehen.

§. 209.

Die letzte Form der Erdarbeit ist die Erziehung der Thiere. Metall, Holz, Pflanze, Thier; so geht die Stufenfolge der Erdarbeit, und in dem Thiere erscheint wieder ein ähnliches Verhältniß der Erde zu dem Menschen, wie bei dem Metalle. War dieses des Menschen umgekehrtes Gegenbild, so ist das Thier des Menschen unerzognes Ebenbild, und der Mensch wird sich im Thiere auf andere Weise objektiv als im Metall, daher denn der älteste Mythus die Thiere dem Gotte zum Gespielen giebt, indeß im Golde sich der Geist aufs tiefste verkörpert findet, und im metallnen Spiegel wie in der Quelle der Gott sein Bild erblickt. Verläugnung dieses ursprünglichen Verhältnisses des Menschen zum Thiere ist es also, wenn der Mensch es sich zur Beute macht, aber der Natur gemäß ist es, wenn er es zähmt, und zum dienenden Gesellen seiner Arbeit an der Erde bildet. Daher mag der Stier allerdings ins Joch gebändigt werden, das Pferd mit seiner Kraft und die Kuh mit ihrer Milch dem Menschen dienen, denn alle diese Wesen sind nicht frei, und suchen ihren Herrn im Menschen, auch sollen sie mit ihm den Fluch der Geschichte tragen und abwälzen helfen; aber ihr Leben ist dem Menschen nicht gegeben nur ihre Kraft, und die Selbstständigkeit ihres Daseyns nimmt zu, je näher sie dem Menschen stehen.

Herder hat zuerst auf den Moment der ersten Zähmung der Thiere in der Weltgeschichte aufmerksam gemacht.

Plutarch und Porphyrius haben schon gegen den Fleischgenuß geschrieben, weil man das Thier zuerst zum Cadaver machen muß, ehe man es als Speise verzehren kann.

§. 210.

Die Zähmung der nutzbaren Thiere gesetzt, so wird der Umfang der Thierwelt für den Menschen in die Gränzen von

Fisch
Vogel Wild
Hausthier

eingeschlossen seyn, und die Wasser, die Lüfte und die Forste bewahren, was der Mensch zu seinem Dienste noch nicht gezwungen hat, und was sich zum Theil aus Blutdurst zum Theil auch aus stumpfer Verkennung seiner Hoheit feindlich gegen ihn verhält. Was aber mild ist, oder des Menschen Hoheit kennen lernt, beugt ihm den Nacken, und das Hausthier, das zur Mitarbeit an dem Ackerbau gezogen wird, hebt diesen selbst auf eine höhere Stufe, indem es der Flur des Landmanns die durch den animalischen Assimilationsprozeß hindurchgegangene Nahrung zurückgiebt, in deren gährendem Zerfallen das Saatkorn üppiger und schneller keimt. Dadurch kommt der Ertrag der Erndten zum Theil in die Gewalt des Menschen, und aus Nothdurft wird Ueberfluß, bei dem die Völker Jahrtausende hindurch sich wohlbefinden, bis die Wissenschaft ihnen das Problem löst, die Erde unmittelbar (ohne Saat) zur Vegetation zu bringen. Vorerst aber ist durch den Dünger allein das zweckmäßige Eingreifen des Landbaues in das Nahrungssystem einer Nation möglich, und zugleich ist durch die Selbstständigkeit seines Lebens das Vieh von der Bestimmung losgesprochen, ein Volk nomadisch zu ernähren. Das Nomadenleben differirt von der Jagd und dem Fischfange nur durch die Sicherheit der Beute, und billig wird der An-

fang des Ackerbaues als Anfang menschlicher Kultur betrachtet; der Jäger und Nomade sind entwürdigt, und in der Geschichte der ältesten Kultur des Menschengeschlechts würde die Einführung unblutiger Opfer statt der blutigen oder auch umgekehrt Epoche machen, wenn wir genaue Kunde davon hätten. Wohl ließ die alte Welt das Thier als Opfer fallen, und wo es dem Menschen zur Speise fällt, da büßt es mit seinem Blute für des Menschen Sünde.

Daß die Erde Gras gebe, hängt nur von ihrer höhern Entwicklung unter angemessenern Einflüssen ab. Niedere Entwicklung bringt Moose, Flechten ꝛc. Wenn Wälder abgebrannt oder Sümpfe und Seen ausgetrocknet werden, schießen Pflanzen auf, wobei man nicht einsieht, wie der Same dahin gekommen sey. Die Pflanze selbst ist nichts als ein in die Entwicklung geworfenes Erdstäubchen, und Blätter und Blumen sind Entfaltungsformen.

§. 211.

Dies sind die Formen der Erdarbeit, und in ihnen kommt das Gesetz fast mehr von dem Eigensinn der Erde, als von des Menschen Willkühr und Bedürfniß, dagegen für

Nahrung
Kleidung Wohnung
Geräthe

also für das höhere Bedürfniß das Handwerk tausend willkührliche Formen hervorbringt. Die Aufgabe liegt hier wirklich in der Vielheit der Formen, daß sie allen möglichen Bedürfnissen des Lebens genügen und selbst den Sinn noch ergötzen, und eine Nation, die ihr Daseyn begriffen hätte, würde sämmtliche Handwerke als ein geordnetes System von Nahrungs=, Kleidungs=, Bau= und Geräthe=Arbeitern umfassen, wobei die Sonderung einer Arbeit von der andern der Vollendung der Produkte zu statten käme. Ein solches System von Arbeiten heißt eine Fabrik, und das Verhältniß des Handwerksstandes zum Landbaue ist, eine Fabrik zu seyn, zu welcher die Erdarbeit das Material liefert. Dies setzt voraus,

daß der Staat seine Erdarbeit sowohl als sein Handwerk ganz überschaue, und dafür sorge, daß kein Material, das die Erdarbeit liefert, unbenützt dem Handwerksstande entgehe.

Die gleichartigen Arbeiter haben gleichartige Interessen und müßen daher zusammengestellt werden. Dies hat das Mittelalter in Zünften egoistisch durchgeführt. An deren Stelle treten Gewerbevereine die nicht mehr aus egoistischem Prinzip zusammengethan sind, sondern die der Staat zusammengethan hat, damit sie unter seiner Leitung und für das Bedürfniß des Ganzen die Gewerbe treiben. Darum muß auch der Staat das Gewerbswesen durch- und überschauen.

Hauptgrundsätze für die Gewerbeorganisation sind:

1) Das Bedürfniß hat die Gewerbe erzeugt und der Luxus hat sie verfeinert. Die Wissenschaft muß als Technologie sie vollenden und der Staat sie ordnen zu einem Ganzen von Gewerbsvereinen.

2) In diesem Ordnen ist die frühere Zeit durch Zünfte dem Staate zuvorgekommen; diese haben aber **a)** das egoistische Prinzip der Arbeiter gegen das Publikum, zu dem sie doch selbst wieder gehören; **b)** das egoistische Prinzip der Stadtgemeinden gegen einander und gegen das offene Land.

3) Aus diesem Egoismus des Zunftsystems ist entsprungen **a)** eine Beschränkung der Zahl und Geschicklichkeit (nothdürftig) der Arbeiter ohne Berechnung auf das Bedürfniß des Publikums; **b)** eine Abhängigkeit der Ansäßigmachung von Zunftbewilligung und Lokalitäten (radicirte Gewerbe); **c)** eine fast gänzliche Unmöglichkeit des Uebergangs von einem Gewerbe zum andern (man muß in ihm entweder erwerben oder verderben); **d)** eine Vertheurung der Gewerbsprodukte und Erschwerung der Qualifikation zu den Gewerben.

Dagegen muß der Staat als Grundsatz aufstellen **a)** Abhängigkeit des Gewerbsrechts von persönlicher Geschicklichkeit, deren Prüfung nicht blos den Innungen überlassen werden darf; **b)** Abhängigkeit des Gewerbsrechts von dem Besitz der Mittel zur Ansäßigmachung; **c)** Leichter Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern verwandten Gewerbe und Vereinigung zweier verwandten Gewerbe in Einer Person; **d)** Forderung einer allgemeinen Kultur durch Elementar- und polytechnische Schulen.

Zum Uebergange aus der Gegenwart in die Zukunft können vorerst einige Gewerbe für ganz frei erklärt werden. Dies müßen seyn **a)** Gewerbe einfacher Kunst und erster Nothwendigkeit, die sich an den Ackerbau anschließen (Spinnen, Weben ꝛc.); **b)** Gewerbe einfacher Kunst und erster Nothwendigkeit, die sich als häusliche

Arbeiten an das städtische Leben anschließen (Nähen ꝛc.); c) schöne Künste, welche ausübend oder lehrend ohne öffentliche Anstellung getrieben werden (Lithographie); d) Gewerbe des Luxus und der Mode, die einer steten Veränderung unterworfen sind.

An sich müßen zuletzt alle Gewerbe freigegeben werden für jeden, der seine Befähigung nachweist. Wenn sie aber auch frei sind, so müßen die, deren Ausübung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung fordert, einer beständigen Polizeyaufsicht zur Befriedigung des Publikums unterworfen bleiben.

Das bayrische Gesetz enthält noch eine sehr schöne Ansicht über Gewerbevereine. Die Gewerbe müßen auch nach Aufhebung der Zünfte Vereine bilden a) zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Mitgliedern; daher sollen sie eine Sammlung gewerblicher Bücher haben (so geht z. B. die Schneiderei auf Zeichnung und Artistik zurück); b) zu Erleichterung der Aufsicht in den Gewerben und zwar sowohl auf die Gewerbearbeiter als auf die Gewerbeprodukte; c) Aufsicht auf Lehrlinge und Gesellen; d) Verwaltung und Verwendung des gemeinschaftlichen Vermögens; e) Unterstützung dürftiger Mitglieder. — Die Beschlüsse solcher Gewerbevereine müßen aber einer genauen Aufsicht der Regierung unterworfen werden.

§. 212.

Klar ist, daß ein solches Fabriksystem des Gewerbstandes die Erdarbeit schon voraussetze, und wie es im Begriffe von dieser sich trennt, eben so auch im Leben geschieden seyn müsse. Daher wird der Landmann keine Gewerbe treiben, als welche für das Bedürfniß seiner Familie zur häuslichen Selbstständigkeit nothwendig sind, und welche zur Nothdurft seines Ackergeräthes gehören, und wie die Gewerbe sich von der Erdarbeit scheiden, so wird auch jedes derselben von dem andern getrennt und in bestimmte Gränzen der Formbildung eingeschlossen seyn, und durch diese Sonderung der einzelnen Gewerbe wird jeder Gewerbsmann im höchsten Grade von allen übrigen Gewerben abhängen, wie es bei einem Systeme seyn muß, indeß untern den Landbauern nur eine Aggregatform besteht, und jeder auf seinem Grundstücke sich selbstständig nähren könnte. Der gesammte Landbau gilt für den Staat

als Eine in ihren Theilen wenig verschiedene Masse, die Handwerke aber bilden durchaus ein System, wo kein Theil dem anderen gleich und jeder mit dem andern organisch verwebt ist.

Verhältnisse des Gewerbssystems zur Erdarbeit: 1) Ersteres erwartet von letzterer sein Material; 2) letztere erwartet von ersterm einen Absatz des Materials, der es durch seine Vergütung möglich macht, mehr Material zu produziren, als der Producent für sich consumirt haben würde; 3) dieser Ueberschuß trägt die Nahrung und das Arbeitsmaterial der Gewerbsarbeiter; 4) alles Gewerbe rechnet wiederum auf Absatz eines Theiles seiner Produkte an den Erdarbeiter.

In neuerer Zeit sind eine Menge städtischer Gewerbe auf das Land gezogen, nur um dort zu wohnen, aber um in die Stadt zu arbeiten. Dies sind Anhängsel der Stadtbürger und Stadthandwerker. Auf dem Lande wohnen und leben sie wohlfeiler, unterliegen weniger dem Luxus und zahlen geringere Steuern. Sie können daher auch wohlfeiler arbeiten und bilden daher eine Concurrenz für die städtischen Gewerbe von großem Einfluß. Die Stadt, welche ihre Gewerbe überschauen will, muß die auf dem Land wohnenden auch mitrechnen. Ebenso müßen verwandte Gewerbe ihr Verhältniß zu einander genau kennen lernen (z. B. Steinhauer und Maurer) und auf einander einrichten.

§. 213.

Jedes Handwerk vom niedrigsten anfangend hat seinen Begriff und seine Fertigkeit, und muß also erlernt werden, es hindert aber nichts, daß nicht jedes seine Schule selbst halten, sich durch Lehrlinge erneuern, und durch Gesellen einüben könnte. Dabei liegt es keineswegs im Wesen der Gewerbe, daß hier wie bei dem Ackerbaue der Sohn in des Vaters Fußstapfen trete, vielmehr ist in der Vielheit der Gewerbsformen ein Spielraum für allerlei Neigung und Anlage, den man nicht einschränken soll, und der gewohnte Anblick des väterlichen Gewerbes kann auf den Sohn eben so oft abstoßend als anziehend wirken. Daß aber jedem künftigen Handwerker eine Zeit zum Wandern als unerläßlich bestimmt wird, ist ein weises Gesetz unserer Vorfahren, welches eben

so wohl die Ausbildung des Menschen als des Handwerks beabsichtet.

Der Meister hat die vollendete Geschicklichkeit im Gewerbe und ist Gewerbsunternehmer. Die gegenwärtigen Lehrlinge sind zu sehr noch dem egoistischen Einflusse der Zunftgesetze unterworfen und müßen **a)** noch zu lange lernen, und **b)** werden doch ungenügend gelehrt, weil die Gewerbe selbst so wenig Begriff von sich haben, daß sie — sich selbst nicht verstehend — gar nicht wissen theoretisch zu lehren. So z. B. müßte das Bäckergewerbe chemische Kenntniß der Getreidearten haben und ihre Behandlung darnach einrichten, dann das chemische Verhältniß der verschiedenen Wasser zu den Getreidearten (die Wasser, welche viele Kohlensäure enthalten, gewähren außerordentliche Vortheile durch Leichtmachen), ferner den Gährungsprozeß kennen, wie er durch künstliche und natürliche (Zuckerstoff enthaltende) Gährungsmittel behandelt seyn will. Da würde möglich werden, eine wissenschaftliche Aufgabe der möglichen Brodarten zu lösen, die sich nach Kategorien konstruiren lassen. — Bisher halten die Gewerbe wohl Schule, die aber selbst nicht weiß, was sie lehrt.

§. 214.

Dem Ackerbaue ist durch seine Natur das einfachste Erbrecht angewiesen, wodurch die Veräußerungen der Grundstücke möglichst vermieden werden, dem Gewerbstande dagegen ist durch seine eben so vielfache als im Einzelnen abhängige und bewegliche Natur auch die größte Freiheit der Veräußerung nothwendig, er ist daher das eigentliche Gebiet des Kaufs und der andern raschen Contrakte, dagegen auf dem Lande der träge Pachtcontrakt einheimisch ist. Daß aber dem Gewerbstande nicht alles beweglich werde, und er mit leichtem Sinn ohne Erdbasis wie in der Luft schwebe, so muß das Treiben eines Handwerks durch die Gesetze an den Besitz eines eigenen Hauses geknüpft werden, so daß nur die zur Miethe wohnen, welche nicht als Gewerbsbürger selbstständig sind. Diese Häuser müssen denn auch dem Credite zur Grundlage dienen, durch welchen der Handwerker sich öfters aufhelfen muß, und damit eben dieser Credit sicher sey, so

muß der Werth dieser Häuser und wie weit sie belastet sind, leicht jedermann bekannt werden können.

Schon das Mittelalter gab das Gesetz, daß wer ein Gewerbe anfange ein eigenes Haus besitzen müße. Durch die im Grundbesitz liegenden unbeweglichen Verhältnisse wurzelt der Bürger eigentlich im Staate. Außerdem ist der Besitz eines Hauses, unterstützt durch die Brandkassen, auch sichere Grundlage des Realcredits.

§. 215.

Durch den Handwerksstand ist die produktive Seite der Stände geschlossen, denn die beiden höheren Stände sind nicht mehr produktiv, sondern blos ordnend, und bilden aus der Wirthschaft der Einzelnen eine Wirthschaft des Ganzen (Staatswirthschaft). Die Entwicklung der Erdarbeit und der Gewerbe in ihren verschiedenen Zweigen dehnt sich im Raume aus, und macht dadurch Zeit nöthig, um über sie alle disponiren zu können; Erdarbeit und Gewerbe produciren auch vieles der Art nach verschiedene, was dem einzelnen Bedürfnisse in verschiedenen Quantitäten genügen muß. Soll daher eine Nation über ihre Produktion disponiren können, so muß das Entfernte zusammengebracht und gleichzeitig vorhanden seyn, was der Art nach verschieden ist, muß sich ausgleichen, und die Quantitäten müssen mit Schärfe bestimmt werden. Die erste Forderung erzeugt ein Frachtwesen, welches auf Märkten die Waaren zusammenhäuft; die zweite Forderung realisirt sich durch die Indifferenz der Dinge, das Geld, auf welches die nach Maaß und Gewicht geschätzten Produkte reducirt werden, und das Ganze erzeugt einen neuen Stand, den Handelsstand, der selbst unproduktiv dazu dient, die gesammte Produktion disponibel zu machen.

Der Handel besteht in einer Anzahl von Thätigkeiten, die Veränderungen nicht im Objekt, ausgenommen die Raumveränderung, sondern durch Beziehungen auf das Subjekt hervorbringt

durch die Dispositionen, die Differenzen von Raum und Zeit auszugleichen. Das Disponibelmachen richtet sich nach den vier Begriffen: Raum, Zeit, Qualität, Quantität. Der Handel ist die lebendige Synthese der Produkte der Erdarbeit und des Handwerks. Dem gegenüber steht die Ansicht, daß der Handel ein selbstständiges Geschäft sey, welches überhaupt Waaren aufsucht und disponibel macht, gleichviel von wem und für wen. Der Handel ist die dritte Stufe im Staat und steht in genauem Verhältniß zu den zwei ersten Stufen, den Produkten der Erdarbeit und der Gewerbe in diesem Staat. Der bisherige Kaufmann hat nur Gewinn gesucht und ist unnatürlich eine Hypotenuse geworden gegen Jedermanns Katheten. Dann ist der Staat unnatürlich der Unnatürlichkeit des Kaufmanns entgegengetreten durch die Mauth. Wenn man den Handel dahin gebracht hat, Hypotenuse von seinen eigenen Katheten zu seyn und seine Maaßregeln nach diesen Verhältnissen zu nehmen, dann heben sich die Mauthen von selber auf. Der Staat wollte zuerst wissen, was der Handel treibt, und dann wollte er das, was der Kaufmann an der Gränze treibt (Kubus) mit der Erdarbeit (Wurzel) und dem Gewerbe (Quadrat) in Verhältniß bringen und die Ein- und Ausfuhr regieren. Der Finanzgewinn kam dann als drittes hinzu.

§. 216.

Aus diesen Momenten geht der Handel als nothwendige lebendige Synthese aller Gegensätze der Produktion hervor, für den Handel aber als bereits vorhandenes Geschäfte eines besondern Standes enthält folgendes Schema die Momente seiner Betreibung:

Einkauf

Waare Geld

Comtoir

welches letztere die vorigen Momente alle so in sich begreift, daß die Schreibstube des Kaufmanns sein ganzes Geschäfte selbst ideell darstellt, indeß es im Waarenlager, in den Geldgeschäften, und in dem Einkaufe sich realisirt.

Zum Einkauf stellt sich der Verkauf als materielles Geschäft.

§. 217.

Jedes Waarenlager ist ein Markt, und in jedem Markte

findet die zerstreute Produktion nicht nur für sich selbst einen Vereinigungspunkt, sondern auch einen Berührungspunkt mit der Consumtion, denn für die Consumenten macht ja der Handel die Produktion disponibel, und da von den producirenden Ständen jeder auch zugleich für den andern ein Consument ist, so hat von diesen Ständen jeder ein doppeltes Interesse dabei, daß der Handel Märkte bereite. Nun ist aber klar, daß wie eine Nation den Ertrag ihres Bodens auf ihr Bedürfniß berechnen und ihr Handwerkssystem zu einem ebenfalls ihren Bedürfnissen angemessenen Fabriksysteme gestalten muß, sie eben so auch den Handel nicht sich selbst überlassen könne, sondern dafür sorgen müsse, daß er eine angemessene Synthese der Gegensätze ihrer eigenen Production bleibe. Suchte er etwa die inländische Produktion seines eigenen Gewinns wegen durch ausländische zu ergänzen, so würde er hier als Privatstand der Nation in einem Verhältnisse vorgreifen, das als auswärtiges durchaus nur ein Totalverhältniß der Nation seyn kann, also durch den Staat abgethan werden muß.

In der Mitte zwischen dem Interesse des Producenten und Consumenten steht das des Kaufmanns. — Zusammenflüsse von Waaren aus allen möglichen Ländern und für sie sind die Messen. Je mehr aber der Kaufmann aus seiner absoluten Stellung heraus und in Verhältniß zu seinem Staate tritt, müßen sich die absoluten Messen in relative Messen umwandeln, wo die Kaufleute die Produkte ihres Staats für ihren Staat disponibel machen. — Das Recht Markt zu halten gieng bis auf die Lokalitäten der Dörfer und am Ende werden Märkte so lokal, daß die Messen ganz überflüssig werden. Die Menge von offenen Laden halten, jeder mit allem versehen, beständigen Markt. Im offenen Waarenlager ist die lokale Produktion und Consumtion aus dem abentheuerlichen Großen (Leipziger, Frankfurter Messen) in's hinlänglich Kleine übergegangen.

§. 218.

Daß die auswärtigen Verhältnisse des Gewerbssystems eines Staates nicht der Privatindustrie überlassen bleiben,

sondern durch das Ganze als Verhältnisse des Ganzen abgethan werden, ist nothwendige Bedingung für die Organisation des Gewerbswesens, indem es sonst immer durch nicht zu beherrschende Einflüsse aus seinem innern Gleichgewichte gehoben und zu einem steten Schwanken gebracht wird, welches sich in dem Steigen und Fallen der Preise noch mehr aber in der Ebbe nnd Fluth von Armuth und Reichthum ausdrückt, welche das gewisse Symptom eines kranken Nahrungssystems einer Nation sind. Steht im Staate Produkt gegen Produkt, Arbeit gegen Arbeit, so bringt sich auch in Geldpreisen alles auf natürliche Verhältnisse, und auch der Kaufmann vermag seine Arbeit nicht höher geltend zu machen, als sie nach ihrer relativen Nützlichkeit gelten kann; sind aber Geldzuflüsse von außen und Geldabflüsse nach außen gestattet, so wird der Kaufmann Schatzmeister der Nation und bringt seine eigne Arbeit gegen die Arbeiten der übrigen Stände so hoch in Preis, als es ihm diese Ab= und Zuflüsse des Geldes erlauben, und sein Jagen nach hohen Preisen für seine Arbeit trägt noch sehr dazu bei, alle Preisverhältnisse schwanken zu machen. Muß nun auf diese Art der Kaufmann die Vergütung seiner Arbeit in dem zufälligen Ausschlag der Preise suchen, so ist kein Wunder, wenn er, dessen Arbeitslohn Glücksgewinn ist, auf Gewinn laurend zum schlauen und betrügerischen Phönizier wird, indeß jeder andere Stand im Staate ehrlich seyn darf, weil er feststeht.

Die Produkte sind dem Handelstand nur Mittel zum Gelde; er ist blos Geldjagd und muß daher in sämmtliche Verhältnisse der Erdarbeit und des Handwerks ein beständiges Schwanken des Wohlstandes bringen. Da kommen diese Verhältnisse nie aus der Agitation zur Ruhe. Der Kaufmann wird der Tyrann der Produktion und Consumtion nach dem Maaßstabe seines Geldgewinns und der ganze Staat steht so auf den Spekulationen des Kaufmanns und den Entdeckungen der Seewege und Bergwerke, damit aber auf dem Zufall. Aber nicht nur der Staat sondern auch der Kaufmann steht auf unsicherem Boden.

Jetzt soll der Handel Produktion und Consumtion in sichere bekannte und beherrschte Verhältnisse bringen. Dann wird auch das Betrügen und Markten null und der Preis fest und angemessen.

§. 219.

Wir erkennen demnach nur inländischen Handel als Vermittler der innern Produktion und Consumtion und gänzlich auf die Verhältnisse dieser berechnet, so daß jeder Käufer dem Kaufmann selbst die Preise seiner Waare und seinen Arbeitslohn nachrechnen kann. Für diesen Handel sind von seiner realen Seite ein ausgebildetes Fracht- und Postwesen nebst temporären Messen oder fortdaurenden Märkten in stehenden Waarenlagern (offenen Laden) nothwendig, von seiner ideellen Seite aber ersinnt er Methoden der Zahlung, welche auf die Trennung der Räume berechnet in Wechseln oder auf Abkürzung der Zeiten im Discconto der Wechsel angelegt sind, und in den Banken zu Zahlungsinstituten ausschlagen, welche einen Repräsentanten des Metallgeldes statt desselben in Umlauf setzen, und damit den ersten Schritt gethan haben, um das Geld ganz in die Gewalt der Völker zu bringen. Es entschließe sich nämlich eine Nation ihr (privates oder öffentliches) Papiergeld ohne alle Repräsentation des Metallgeldes für sich selbst anzuerkennen, so hat sie die Nabelschnur, mit welcher sie noch an der Erde hieng, abgerissen und steht ganz auf sich selbst. Es bedarf nämlich der ganze Verkehr nicht eines wirklich indifferenten Stoffes als Maaßstabes und Mittelgliedes, er bedarf überhaupt nur des Begriffs der Indifferenz zu seiner vollständigen Vermittlung, und das papierne oder metallene Münzzeichen dient blos dazu, daß man diesen Begriff für diesen bestimmten Fall ausspreche Das Heil der Völker und ihre Herrschaft über ihre innern Verhältnisse hängt demnach davon ab, daß der Privathandel nur ein innerer sey, und daß das Geld ein bloßer Begriff und sein Zeichen ganz ohne Werth sey.

Die Thätigkeit des Kaufmanns ist die natürlichste, wenn sie sich auf Vermittlung der inländischen Produktion und Consumtion durch inländisches Geld bezieht. Unnatürlich ist aber, wenn er den Vermittler zwischen Produktion und Consumtion ohne alle Rücksicht darauf macht, was er vermittelt, und wenn er dies vom

Gelde abhängig macht, so stellt er die Verhältnisse auf das unsichere Geld und er, das Natürlichste, wird das Unnatürlichste und verwickelt den eigenen Staat in äußere Produktions- und Consumtionsverhältnisse. — Das Unnatürliche des Schleichhandels ist erzeugt durch die Unnatur der Mauthen und ebenso ist diese Unnatur erzeugt durch die noch unnatürlichern Verhältnisse des Handels, wo der Staat desperat darüber ist, daß er die Verhältnisse nicht weiß und beherrscht, in welche ihn der Handel setzt. Entweder unterdrückte er den Handel oder dieser mußte sich durch Schleichhandel behaupten. Der Staat wird die Mauthen nicht entbehren können, so lange die Verhältnisse nicht natürlich werden und immer durch die unnatürlichen Verhältnisse der Produktion und Consumtion leiden.

Der ausländische Handel, ein Verhältniß zum Ganzen, muß in die Hände des Staats kommen und von ihm übersehen und beherrscht werden. Dann hat es keine Gefahr mehr, ihn wieder von den Bürgern treiben zu lassen. Dazu gehört aber noch 1) eine richtige Ansicht des Geldes; 2) eine den Geldumlauf durchschauende Staatsbank.

Die vollständige Ansicht des Geldes entwickelt sich nach folgenden Momenten:

a) Geld als allgemeine Tauschwaare beruhend auf dem Nützlichen als: Getreide, Vieh, Salz, metallene Töpfe 2c.

b) als messendes Tauschmittel beruhend auf dem Köstlichen der edlen Metalle, die sich als Münze gestalten;

c) Repräsentant des Metallgeldes beruhend auf Credit, Papiergeld;

d) bloß messendes Werthzeichen beruhend auf freier Anerkennung und nicht auf dem Curse der steigenden oder sinkenden Hoffnung, daß die Staaten oder Ausgeber überhaupt ihr Papiergeld einlösen können. Ein absolutes Papiergeld (Begriffsgeld) ist genommen als volle Anweisung auf Sachen und Arbeiten, ohne sich auf Münze zu beziehen oder Curs zu haben.

Dabei liegt überhaupt in dem Gelde a) das Tauschmittel, b) das Maaß, c) die wechselnde Repräsentation, d) der ideelle Reichthum. Für c) muß es circuliren, wo es denn jeden Augenblick andere Produkte oder Arbeiten repräsentirt, für welche es als Gegenwerth gilt.

Obige vier Momente haben nun zu den vier ersten ein bestimmtes Verhältniß:

a) als allgemeine Waare ist das Geld blos Tauschmittel;
b) als Münze ist es zugleich messend;
c) als Papiergeld ist es repräsentirend durch die höchste Circulation;

d) als Begriffsgeld ohne reellen Werth ist es blos ideeller Reichthum.

So lange man die Papiere zu versilbern hofft, hängt ihr Credit ab a) von der höchst veränderlichen Meinung über Krieg und Frieden und über das Finanz-Ministerium; b) von dem Mangel an baarem Geld; c) von dem gestörten oder erfreulichen Gange des Welthandels; d) von dem Gerathen der Produktion. Hienach ändert sich der Curs, wobei die Einen gewinnen, die Andern verlieren und die Nahrungsverhältnisse gestört werden. Diese vierfache Abhängigkeit ist die Nabelschnur, womit sie an der Produktion und den Bergwerken der Erde hängt. Präge man Papiergeld, von den Repräsentanten der Nation anerkannt ohne veränderlichen Curs, und denke man nie an Versilberung, dann erst ist die Nation selbstständig.

220.

Die gegenwärtige Zeit, in welcher das Geld noch herrscht, kann von einer weisen Regierung allmählich in eine andere, in welcher die Verhältnisse der Produkte und Arbeiten das Geld beherrschen, umgewandelt werden, wenn die Regierung durch Anlegung einer Staatsbank dem Geldumlaufe einen Mittelpunkt, sich selbst aber die Möglichkeit verschafft, den ganzen Geldumlauf zu übersehen und in seinen großen Massen zu leiten. Die Staatsbank kann dadurch Mittelpunkt der Geldcirculation werden, daß sie auf sichere Grundlagen aber zu mäßigen Zinsen in großen und kleinen Summen Geld ausleiht, und eben so die gesammelten Geldkapitalien des Bürgers annimmt, den Wechseldiskonto treibt, und nach festgegründetem Credit ihre Scheine in Umlauf setzt. Was sie auf diese Weise unter einer sorgfältigen Administration erübrigt, werde dann auf die sichersten Zweige des auswärtigen Handels verwendet, und es wird bei kluger Erweiterung hinreichen, den auswärtigen Handel in die Hände der Regierung zu bringen, und zugleich auch Summen abwerfen, welche die Regierung zum Theil an den Abgaben nachlassen kann. Ist der auswärtige Handel nach seinen bedeutendsten Zweigen in der Hand der Regierung, so mache sie ihn durch

öffentliche Erklärung zu einem Staatsgeschäfte, lege öffentliche Rechnung darüber ab, und lasse keinen Kaufmann mehr für seine Rechnung sich damit befassen, wohl aber muß es den Kaufleuten bleiben, das durch die Hände der Regierung eingegangene Gut im Lande selbst zu vertheilen, und zwar zu Preisen, deren Berechnung öffentlich vorliegt, und was durch die Hand der Regierung nach außen versendet wird, muß ebenfalls von den einheimischen Kaufleuten gesammelt und zu öffentlich zu berechnenden Preisen der Regierung überlassen werden. Mauthanstalten und Visitationen an der Gränze kann es hier nicht geben, da außer der Regierung niemand an der Gränze zu verkehren hat, und daß die Commis der Regierung nicht für ihre eigene Rechnung heimlich Geschäfte machen, ist in dem Grade leicht zu verhindern, als die Regierung das inländische Bedürfniß genau kennt, und ihr gesammtes Gewerbswesen organisirt hat.

Die Staatsbank ist auch ein Zahlungsinstitut, aber unter Autorität des Staats, welches alle Gelder, die Anwendung suchen, aufnimmt und verzinst. Dadurch zieht sie alle überflüssige Kapitalien an sich und operirt nun damit kaufmännisch. Sie leiht die bei ihr gesammelten Kapitalien auf sichere Grundlagen auf Zinsen aus und macht mit ihren Ersparnissen auch eine Verwendung auf Waaren. Da läßt sie nun allen Bedarf auf einmal an die Gränze kommen und durchschaut und beherrscht diesen Handel. Solche Verwendung auf alle andere Zweige des auswärtigen Handels gemacht, wird sie alle in die Hände der Staatsbank bringen, die sie durchschaut und beherrscht. Dann hat sie nichts Eiligeres zu thun als die Waaren unter die einzelnen Kaufleute zu vertheilen, die den Handel im Innern nach festen Preisen nun geordnet zu treiben verstehen.

Der Gründung einer Staatsbank steht entgegen, daß sie gefährlich ist, solange das Finanzwesen der Staaten noch nicht vollkommene Offenkundigkeit hat. Es ist zu fürchten, daß die Regierung nicht umhin könne, die Kapitalien und Operationen in der Stille für sich zur Geldmacherei zu benützen.

Bei Begriffsgeld hat die Geld-Cirkulation unter einem redlichen Finanzminister an der Staatsbank ihr richtiges Herz.

§. 221.

Ist es so weit gediehen, so ist im ganzen Lande kein Bedürfniß des Metallgeldes mehr, als einzig für den auswärtigen Handel, und im innern Umlaufe kann irgend ein leeres Zahlzeichen als Geld cirkuliren, wenn es nur die Quantitäten von Arbeit oder Produkten numerär angiebt, die man sonst durch Metallmünzen andeutete; zugleich ist der Geldreichthum, der allein durch den Einfluß des Welthandels und das Vorurtheil für das Metallgeld entstehen kann, und der überall eben so schreiende Armuth neben sich hat, als er selbst hoch gestiegen ist, gänzlich vernichtet, indem vermittelst des ideellen Geldes oder vielmehr des Begriffes von Geld gleichförmig die Produkte und Arbeiten im Lande sich austauschen, und selbst eine Verdopplung der Quantität der umlaufenden Zahlzeichen nichts bewirken könnte, als daß sie bei gestiegener Arbeit und Produktion sich auf diese verbreiteten, bei gleich gebliebener Produktion aber die Bedeutung der Zahlzeichen auf die Hälfte herabkäme, wobei denn wiederum alles unter sich ungestört in seinen Verhältnissen bliebe. Vernichtung des Geldreichthums aber ist Vernichtung der Herrschaft des Glücks, und der Wohlstand einer Nation beruht darauf, daß alle ungefähr mit der Hälfte der Arbeit, die sie jetzt thun, die Möglichkeit haben, nicht nur sich zu nähren, sondern auch menschlich zu leben, und wenigstens die Hälfte des Tages zu einem Sabbath für menschliche Bildung zu machen. Auch bei den Geldverhältnissen, wie sie noch jetzt sind, soll niemand reich seyn als der Staat; denn was über die Behaglichkeit und Menschlichkeit des Privatlebens hinausgeht, muß der Nation zu Gute kommen, und nicht von den Einzelnen todt angehäuft oder verpraßt werden, was auch der Geist früherer Zeiten tief fühlte, als er die reichen Stiftungen machte, welche unsere zerrütteten Finanzen jetzt auffressen.

Der Satz „und selbst eine Verdopplung — in seinen Verhältnissen bliebe“ gilt von Papiergeld, das sich auf Metallgeld

bezieht. Das auf freier Anerkennung beruhende Geld steht auf dieser fest, es mögen die Produkte sich vermehren oder nicht.

Die Disposition über große Geldmassen über das Bedürfniß behaglich zu leben, soll nur der Staat und die Nation haben; sie weiß mit großen Summen Etwas zu machen, indem sie Anstalten aller Art gründet. Die Geldmassen der Einzelnen gehen entweder zu wahnsinniger Verschwendung oder zu heilloser Unterstützung zerrütteter Staatsfinanzen. — Im Mittelalter haben noch Privatgeldmassen Nationalbedürfnisse befriedigt.

§. 222.

Durch einen auf diese Art begriffenen Handel hat eine Nation ihr Nahrungssystem vollkommen organisirt, und alle Privatarbeit, wie es seyn soll, zum Bestehen des Ganzen verwendet, so daß bei allgemeinem behaglichen Wohlstande weder Reichthum noch Armuth statt finden kann. Daher kann es keine Armenanstalten geben, weil die Armuth unmöglich wird, und die seltenen Fälle, daß ein familienloser Einzelner durch Krankheit oder Alter hülflos werden sollte, wird jede Gemeinde leicht durch besondere Abhülfe zu tragen wissen. Sollte ja die Mehrheit dieser Fälle eine daurende Stiftung nothwendig machen, so wird diese zu dem Wohlstande der Nation in keinem drückenden Verhältnisse stehen. Müssige Menschen aber mit Kraft zur Arbeit wird jede Gemeinde da unterbringen, wo es an arbeitenden Händen gebricht, wiewohl bei einer Erziehung, wie sie oben bestimmt worden, ein Müssiggänger eine so seltene Erscheinung seyn würde, daß das Volk ihn zu sehen herbeiliefe.

Bei der noch nicht entwickelten Kultur können alle Funktionen mit den übrigen Standesgeschäften (Arbeiten) verwachsen wie die Organe bei den niedern Thieren. So wie aber Alles eigener Stand geworden ist, kann es wieder durch vollendete Kultur dahin kommen, daß jeder alle Funktionen übernehmen kann, da sie einfacher und seltener werden.

§. 223.

Dieses ganze Gewerbssystem besteht in einer Berechnung und Hinleitung aller für die Ernährung der Einzelnen arbei-

tenden Thätigkeit auf das Bedürfniß des Ganzen, Privatarbeit ist also noch immer der Inhalt desselben, und selbst der Kaufmann, dessen Gewerbe eine Synthese des ganzen Gewerbsystems ist, arbeitet nur mit egoistischem Sinne. Wie aber im Menschen über dem egoistischen Leben des Leibes und seiner Organe das universelle Leben des Gemüthes und Geistes steht, so hat auch der Staat eine Arbeit in sich von universellem Sinne, und wenn alles in Stände sich sondert, so wird auch diese ein besonderer Stand, ehe aber diese Sonderung eintritt, oder wenn die Allgemeinheit der Kultur sie wieder aufhebt, verliert sich dieser Stand, der oben Staatsarbeit genannt worden, in der Masse des Volkes.

§. 224.

Arbeit von universellem Sinne ist, was gethan wird unmittelbar für den innern Menschen und sein göttliches Leben, oder auch für die äußere Gestaltung der Völker, welche Staat genannt wird. Zwischen diesen Extremen der geistlichen und weltlichen Sorge steht die Arbeit, welche den sinnlichen Stoff durch ideelle Form adelt, und das wissenschaftliche Treiben, welches dem Geiste durch den Begriff die Herrschaft über die Sinnenwelt erringen hilft, so daß in dem Schema:

Seelsorger
Künstler Gelehrte
Amtleute

die Formen der universellen Arbeit enthalten sind. Durch die weiter oben angegebene Ansicht von Wissenschaft und Kunst ist evident, daß beide in der nächsten Zukunft aufhören müssen, besondere Stände zu bilden, indem Ein Standpunkt der Wissenschaft den Geist in den Besitz von beiden zugleich bringt; indeß wird sich nicht jeder damit befassen wollen, Kunst oder Wissenschaft wirklich zu üben, und so müssen diejenigen, welche den Bedürfnissen des Staates nach Kunstwerken oder wissenschaftlicher Construktion oder auch nach Unterricht in Wissenschaft

und Kunst durch ihre Thätigkeit abhelfen, für ihre Werke oder ihre Kraftanwendung entschädigt zu werden gewiß seyn. Denn in einem organischen Leben, wie der Staat ist, ist das Bedürfniß stets wechselseitig, gebend und nehmend zugleich.

§. 225.

Die Extreme aber, welche als Seelsorge und Staatsverwaltung bei uns in jedem Flecken beisammen sind, werden noch nicht so bald, wie der mittlere Gegensatz von Gelehrten und Künstlern, ihre Identität finden, denn noch hat der Staat viel Aussenwerk zu vollenden und die Seelsorge hat sich um Religion zu bemühen, weil mit dem Zerfallen alter Aussenformen der Religion diese selbst aus vielen Gemüthern verschwunden ist, und neu aus der Menschheit geboren seyn will. Die Idee der Seelsorge aber steht fest, und wird im Wesen, wenn auch nicht in gesonderter äußerer Darstellung, keinem Zeitalter fehlen dürfen; sie ist nämlich die Sorge, daß über dem Treiben des Zeitlichen das Ewige nie aus dem Auge verloren werde, und besteht also von Seite derer, welche sich mit der Seelsorge befassen, in einem steten Erinnern an die höchste Bedeutung des Lebens, daß es nämlich selbst nur die Erscheinung eines höhern tiefer liegenden Lebens sey, und nach den Gesetzen dieses höheren Lebens behandelt seyn wolle. Daher erscheint denn der Seelsorger oder Geistliche billig bei jeder bedeutenden Epoche des Lebens und giebt ihr die Weihe oder höchste Bedeutung, und in dem sinnlichen Verderben befangen wäre ein Leben, das diese Weihe sich nicht gebe oder geben ließe. Darum tritt der Geistliche zu dem Neugebornen und zu dem Sterbenden.

§. 226.

Soll die Seelsorge jemals mit der Staatsverwaltung zusammen fallen, oder vielmehr, sollen beide aufhören, beson-

dere Stände zu bilden, so daß jeder, dem sich eben gerade der Muth im Busen regt, Geschäfte der Seelsorge oder des Staats übernimmt, so muß zuvörderst der Staat es dahin gebracht haben, wohin er es nur durch vollendete Kultur bringen kann, daß die Dinge sich durch ihre natürlichen tiefliegenden Verhältnisse ohne oberflächliche Willkühr der Menschen selber regieren, was voraussetzt, daß diese Verhältnisse gänzlich erkannt seyen; ferner muß ein rein religiöser von Zeitform unabhängiger Geist die Menschenmasse durchdringen. So lange aber die Stände getheilt stehen, sollen die Seelsorger auch, als Menschen, welche durch Charakter und Studium sich über dieses Leben erhoben haben, und durch äußere Lage von den Erwerbsgeschäften dispensirt sind, äußeren Anstand beobachten, der ihre Bestimmung ausdrückt. Darum sollen sie an geräuschvollen und leeren Ergötzlichkeiten entweder gar nicht oder als ehrwürdige Väter Theil nehmen, die der Freude, an welcher sie Theil nehmen, eine höhere Würde verleihen, und wenn künftig die Volkslustbarkeiten aufhören, leere Tänze und Schmaußereien zu seyn, und wieder politische, religiöse oder andere wahre Bedeutung gewinnen, so werden die Geistlichen überall dabei als würdige Redner erscheinen, welche der Versammlung den Sinn des Festes ans Herz legen, und hier, wie in ihrer ganzen Amtsführung, üben sie die Pflicht, auf das Ewige hinzuweisen, welches dem Zeitlichen allein Inhalt und Werth geben kann.

§. 227.

Alle diejenigen aber, welche um der Seelsorge, der Staatsverwaltung, Kunst oder Wissenschaft willen sich des Privaterwerbes enthalten, müssen von der erwerbenden Masse der Nation versorgt werden, so daß ihnen ein Leben zu Theil werde, welches ihrer geistigen und stillen Beschäftigung angemessen sey. Denn da sie der Nation durch Gestaltung, Läuterung und Heiligung ihres irdischen Daseyns so große Wohl-

thaten erzeigen, so würde die Nation nur sich selbst schaden, wenn sie solche Männer durch Nahrungssorgen in ihrer Wirksamkeit hemmen, oder durch Privaterwerb in Richtungen zwingen wollte, die ihrer Bestimmung entgegen sind. Die Art aber, in welcher die Nation die Subsistenz solcher Männer zu übernehmen hat, wird unten gezeigt werden.

IV. Wohnung.

§. 228.

Was die Nation subjektiv aus sich selbst zu machen vermöge, ist durch die Selbstherrschaft ausgesprochen, welche bei einem Volke mit der Nemesis anfängt und durch Zucht und Bildung an sich selbst bis zur höchsten Humanität fortgeht. In Familienverhältnissen und Standesorganisation breitet sich dann das also veredelte Leben aus, und endet damit, die Erde zu seiner Wohnung zu bereiten, welche als begränztes Land einen Völkerstamm in sich faßt. Von der Gränze herein bildet sich das Wohnen immer gedrängter und inhaltsreicher, bis es endlich einen lokalen Mittelpunkt hat, in welchem das edelste Leben der Nation sich zusammendringt. So wird das Schema:

Hauptstadt
Städte Dörfer
Gränze

für die Ansichten des Wohnens der Völker genügen, und Gränze das erste seyn, was zu bestimmen ist.

§. 229.

Gebirge sind Menschen unwohnbar, und so bleibt für die Völker nur das tiefe Land der Thäler und Ebenen, wo das Meer und Gebirgsketten natürliche Gränzen abstecken, indem sie die Communikation unterbrechen, und auch nach

physischer Ansicht der Erde bilden die Gebirgsketten regelmäßig abtheilende Linien über das feste Land, und die Meere theilen sich mit dem festen Lande in symmetrische Massen, welche mit dem Bildungsprozesse der Erde in genauer Beziehung stehen. Flüsse können nur so weit als natürliche Gränzen geachtet werden, als sie durch ihre Breite oder ihren reissenden Strom für die Ueberfahrt schwierig werden; wenn die Willkühr in ihnen bequeme Gränzlinien findet, so hat doch die Erdnatur sie nicht wie die Gebirgsketten zu eingebornen Abtheilern bestimmt, und es hat nichts gegen sich, daß auch ein großer Strom ganz oder doch mit seinem schiffbaren Theile in dem Lande eines und desselben Völkerstamms liege, wodurch er des Volkes Strom wird.

Die jetzigen Länder muß man nach der leitenden Idee beurtheilen, ob die Bevölkerungen und Reiche den natürlichen Gränzen den Gebirgsketten, das Klima ꝛc. angemessen seyen.

§. 230.

Andere Gränze erzeugt die Ausbreitung eines Völkerstammes, die oft natürliche Gränzen überschreitet oder nicht ausfüllt, und an der Ausdehnung der Sprache erkannt wird, und das vollkommenste, was ein Volk wünschen kann, ist, daß seine Sprache ein Land erfülle, das von Meeren und Gebirgsketten begränzt ist. In dieser allgemeinen Gränze können denn kleinere Gebirgsarme, Thäler, Flüsse, ja Bäche, Unterabtheilungen machen, je nachdem es dem innern Leben des Volkes bequem ist.

Aufgabe ist, daß Eine Sprache Ein Volk ausmache und die historische Gränze mit der physischen zusammentreffe. Am allernatürlichsten begränzen die Inseln Völker, wenn sie mit ihrem Sprachstamm die ganze Insel ausfüllen.

§. 231.

Die Gränze eines Landes und Völkerstammes ist eine geographisch-historische Linie, welche durch das innwohnende

Volk menschliche Bedeutung erhält. Eingeschlossen ist nämlich in ihren Umfang das leibliche Daseyn der Individuen, ihr Gewerbsystem, ihre Staatsverwaltung und ihr Grundbesitz, und aus dieser vierfachen Bedeutung der Gränze bestimmt sich zunächst der Gegensatz des Einheimischen und des Fremden. Einheimisch ist, wer mit uns seine Privatwohnung und Familie innerhalb derselben Landesgränzen hat, wer in dasselbe Gewerbssystem verwebt, derselben Staatsverwaltung gehorchend, und Grundbesitzer innerhalb desselben Gebietes ist. Wenn Religion und Staat nicht getrennt wären, so würde die Einheit der Staatsverwaltung auch Religionseinheit seyn, und jenseits der Gränze würden fremde Götter verehrt werden; indeß neigt unsere Zeit offenbar dahin, Wissenschaft in Religion aufzulösen, wodurch auch der Staat wieder religiös wird, und das Christenthum hat die Nationalgötter so sehr vernichtet, daß über alle Gränzen hinaus nur derselbe Gott verehrt wird, obgleich seine Hymnen in verschiedenen Zungen ertönen.

Gränze ist entweder abgerundet oder zerrissen, einfach oder vielfach. Die abgerundete Gränze ist für den Zusammenhang des Wirkens das Beste; die einfache Gränze hat einfache Außenverhältnisse und die vielfache wird dann höchst fatal, wenn die Außenverhältnisse für uns dominirend sind.

Die Gränzen können dem, was seiner Natur nach universell ist, wie Religion, Wissenschaft, Kunst, nicht gesetzt werden.

§. 232.

Aus dem Begriffe der Gränze, als einer politisch lebendigen geographischen Linie, folgt: 1) daß die Individuen sie nur unter öffentlicher Autorisation (Paß) wandernd überschreiten können; 2) daß die Staatsverwaltung jenseit der Gränze aufhöre, befehlen zu können, und wenn sie noch wirken will, es durch Verhältnisse thun müsse, wie Gleiche sie unter sich in Bezug auf ihre Wirkungskreise setzen; 3) daß die Gewerbsverhältnisse über die Gränze hinaus nicht mehr

Privatverhältnisse seyen; 4) daß über die Gränze hinaus kein Grundbesitz statt finde, und wer jenseits der Gränze noch besitzt, in Beziehung auf diesen Besitz fremdem Recht unterworfen sey. Das Interesse der Staaten verlangt, daß kein Bürger über die Gränze hinaus noch besitze, wo also solcher Besitz besteht, er auf die wenigst nachtheilige Weise allmählich veräußert werden müsse.

Weil die Gränze eine politische Individualitätslinie ist, ist ihre Uebertretung ein öffentlicher Akt. Man tritt dann in einen fremden politischen Lebenskreis, in dem man erst Anerkennung finden muß.

§. 233.

Die Gränze bestimmt das Indigenat, aber sie kann des Menschen Willen nicht zwingen, in dem Boden Wurzel zu fassen, und wenn ein Bürger sich losreißen will von der Gemeinschaft seines Staates und Volkes, so muß ihm dies ohne Einschränkung frei stehen, nur daß er seinen Willen bestimmt erkläre und vollständig ausführe. Was er erworben hat, mag er auch mitnehmen, und wenn die Regierungen unter dem Namen der Nachsteuer dem Auswandernden etwas von seinem Vermögen zurückhielten, so ist dies ganz ohne Grund, weil er auch die Lasten des Staates trug, indem er seiner Vortheile genoß. Wenn aber jeder Staat für den innern Verkehr sein eigenes ideelles Geld hat, und Metallgeld nur zwischen den Regierungen gilt, so ist auch jeder Sinn einer Nachsteuer verschwunden.

§. 234.

Die Gränze scheidet die Staaten, und treten sie mit einander in feindlichen Gegensatz, so spricht die Gränze auch diesen Gegensatz aus, und wird feste Gränze. In dieser Hinsicht reicht sie an der Küste so weit als das Geschütz vom Lande aus zu reichen vermag, und da zwischen Staaten,

welche das Völkerrecht nur mit dem Munde nennen, und von der Organisation sämmtlicher Staaten zu Einem Systeme noch so weit entfernt sind, das feindliche Verhältniß ganz zufällig bleibt, so wird es Nothdurft für unsere Staaten, ihre Gränzen gegen einander durch feste Vertheidigungspunkte zu bezeichnen. Diese aber werden Werth und Bedeutung verlieren, sobald die Staaten zu einer klaren Ansicht ihrer Verhältnisse zu einander gekommen sind.

Die höchste Idee der Festungen ist: eine künstliche Gebirgskette zu seyn. Ihre natürliche Stellung ist also eine — einfache oder mehrfache — Reihe an der Gränze zu bilden, nach Entfernungen, in welchen die Zwischenräume leicht durch Armeecorps ausgefüllt und diese wiederum leicht von jenen unterstützt werden können. Nur einzelne Festungen an der Gränze sollen die Macht des Landes eine Zeit lang theilen oder aufhalten.

Festungen mitten im Lande haben eine andere Bedeutung. Sie stellen nach Verlust des offenen Landes von der Gränze her den in sich zusammengedrängten Staat dar, und dienen theils zu sicherer Niederlage seiner Vertheidigungsmittel theils zu Haltungspunkten letzter Nothwehr.

§. 235.

Innerhalb der Gränze eines Staates entwickeln sich für ein neu anzubauendes Land die Ansiedlungen in einzelnen Meyerhöfen, die in der Folge immer geselliger als Dörfer zusammentreten. Jenes einzelne Wohnen ist der Arbeit des Landbaues, dieses gesellige Wohnen der Menschlichkeit förderlich, und glücklich hat das verschiedene Lokal der Länder beiderlei Wohnart nothwendig gemacht. Das Dorf umgiebt sich mit der gemeinschaftlichen Flur, indeß der Meyerhof mit der eignen umgeben ist, und für die Dorfflur ist die Vertheilung derselben unter die Einzelnen, die genaue Befriedigung und Begränzung des Vertheilten, nebst den gemeinschaftlichen Anstalten zu Viehtränke und Wässerung eine eigene Aufgabe. Für die Vertheilung der Dorfflur ist das höchste Gesetz die Gleichheit, nicht der Ausdehnung, sondern

des Ertrags, und um diese allmählich herbeizuführen, muß nicht nur das Zerstückeln großer Bauergüter begünstigt, sondern überhaupt auch die Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes so lange nicht festgesetzt werden, als nicht eine natürliche Gleichheit in der Vertheilung erreicht ist. Auch hier muß der gegenwärtige unreine Zustand nur allmählich und in besonnenen Schritten dem reinen entgegengeführt werden.

§. 236.

Sey es Meyerhof oder Dorf, so macht durch die Idee des Landbaues die Flur die Grundlage des ländlichen Wohnens aus, so daß die Gebäude hier blos als Superstruktionen erscheinen, und die Flur durch Scheuer, Stall und Wohnhaus sich ergänzt. Im Dorfe macht, wie im Staate selbst, die Religion als Kirche den einen, der Staat als Amthaus den anderen Mittelpunkt aus, und das Ganze bleibt, eben weil es sich in die Flur verlieren soll, ein offener Ort.

§. 237.

Ihren innern Gegensatz mit dem offenen Lande sprechen die Städte, als Gewerbssysteme im Kleinen auch durch äußere Geschlossenheit aus mit Mauern und Thoren, und der Boden, der nun nicht mehr Flur ist, wird den Gebäuden näher gebracht, d. h. gepflastert. Die Stadt erscheint als Ein großes Haus, die Straßen als gemeinschaftliche Gänge desselben, daher ihre Reinlichkeit und Beleuchtung, und was in dem Dorfe schon angefangen hatte, den Mittelpunkt zu bezeichnen, Kirche und Amthaus (Religion und Staat) entwickelt sich hier nur weiter und herrlicher. Der Gegensatz von Stadt und Land aber vermittelt sich dadurch, daß die niedrigsten Gewerbe sich auch auf bedeutenden Dörfern niederlassen und aus diesen Marktflecken bilden, so wie umgekehrt der Luxus der Erdarbeit, der Obst- und Gemüsebau, als Garten sich den städti-

schen Wohnungen anschließt. Ferner wie in den Marktflecken das Dorf dem städtischen Leben sich nähert, so steigt in Landstädtchen das städtische Leben zum ländlichen herab, und verbindet sich mit Viehzucht und Landbau. Die Wässerungsanstalten aber, welche auf dem Lande sich in die Dorfflur verlieren, sondern sich von derselben, und werden eigene künstliche Anstalt je mehr die Stadt den Charakter des Ländlichen ablegt.

§. 238.

Der Gegensatz von Stadt und Land, der ein Gegensatz der Stände und Kultur ist, führt sich in der politischen Organisation doppelt durch, einmal indem die Städte Mittelpunkte der administrativen Anstalten werden, die auf dem Lande in ihren äußersten Gliedern sich endigen, und dann dadurch, daß im Kriege jede mit Mauer und Thor geschlossene Stadt für sich selbst einen Haltungs- und Vertheidigungs Punkt giebt, und manche gänzlich zur Festung sich eignet, indeß das offne Land zusammen und im Ganzen nur Eine Landsturmsmasse darstellt, die auf verschiedene Weise und ganz sich der zufälligen Lokalität anpassend zur Vertheidigung des Staats gegen den eingedrungenen Feind mitwirkt. Auch hier erscheinen die Städte als Individuen, das Land als Aggregat und gemeinsame Masse.

Das i. J. 1815 erlassene preußische Landsturmsedikt ist vorzüglich. Wenn der Feind eingedrungen ist, soll der Landsturm kriegskundig die verschiedenen Lokalitäten benützen. Die Einwohner räumen die Peripherie des Landes und schließen den Feind von aller Möglichkeit der Subsistenz aus, ihr eigenes Land verwüstend. In der äußersten Noth helfen nur die äußersten Aufopferungen.

Die alten Mauren und Thürme der Städte sind doch noch feste Massen, hinter denen man sich vertheidigen kann. Der Centralpunkt der Vertheidigung ist die Hauptstadt.

§. 239.

Das Verhältniß der Städte zum offenen Lande und dann das Verhältniß der Landstädte und Provinzialstädte zur Haupt-

stadt ist aus dem allgemeinen Begriffe zu beurtheilen, daß jede Stadt eine gewisse Ausdehnung offenen Landes um sich her zu ihrer Sustentation voraussetze, und daß umgekehrt die Städte als Gewerbsorganismen nur in solcher Anzahl vorhanden seyn können, als es das Fabriksystem des Staates verlangt, welches von dem Lande sein rohes Material erhält. Bei unsern Staaten, deren keiner ein geschlossenes und durchschautes Nahrungssystem hat, existiren die Städte mehr oder minder von auswärtigem Verkehr; für einen geschlossenen Staat aber, der seinen auswärtigen Handel als öffentliche Angelegenheit treibt, ließe sich das Verhältniß der Städte zum offenen Lande in sehr bestimmten Zahlen aussprechen. Bei unserm auf den Zufall gebautem Zustande der Dinge muß es denn kommen, daß oft kleinere Städte neben großen gänzlich verarmen und zu Ackerbau und Viehzucht zurücksinken, oder auch große Städte, die der Handel verlassen hat, nahrungslos werden, und dann zu nahe von Dörfern umgeben den Trost nicht haben, zu Viehzucht und Ackerbau sich wenden zu können.

Das richtige Verhältniß der einzelnen Meyerhöfe, Dörfer, Landstädte, Provinzialstädte und der Hauptstadt ist eine Aufgabe, welche der Staat nur in sehr langer Zeit nach und nach lösen kann. Die Idee, nach welcher man ein Land angelegt denken muß ist, daß der Mittelpunkt die Hauptstadt ist, und in angemessener Entfernung von ihr die größern und kleinern Städte und die Dörfer. Die Städte sollten nach ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung ihre Berechnung haben und um jede Stadt muß eine Anzahl offenen Landes liegen, dessen Landbau auf die Stadt berechnet ist, wie das Gewerbssystem der Stadt auf das umliegende offene Land.

Die Schätze der Wissenschaft und Kunst sollten in die größern Städte vertheilt seyn, damit ihnen die Bildungsmittel nicht entzogen seyen, während durch die Centralisation Alles auf einmal durch Krieg und Feuer auf's Spiel gesetzt ist.

§. 240.

Das gesammte Wohnen eines Volkes centralisirt sich in seiner Hauptstadt, deren Lage, wenn auch das Land sehr

abgerundet seyn sollte, doch nicht im Mittelpunkte, sondern näher gegen die stärkere Seite des Landes gesetzt werden muß. Sie ist Ideal der Städte des Landes, und enthält also das Höchste der Baukunst sowohl für das öffentliche als für das Privatleben. Ihre Geschlossenheit verlangt Mauern und Thore, und diese letztern geben als Eingänge des großen Hauses in verjüngtem Maaßstabe die Würde und Festigkeit des Ganzen zu erkennen. Ihre Form entspringt für eine Zeit, wo Religion und Staat noch getrennt sind, aus der Sonderung des Haupttempels von dem Residenzpalaste, welche zwei Gebäude als zwei Brennpunkte des Lebens der Hauptstadt eine elliptische Form geben.

§. 241.

Daraus erwachsen für die städtische Baukunst zwei Aufgaben, die eine für den Tempel mit oder ohne bürgerliche Beziehung, die andre für die Residenz als Privatwohnung, die zugleich öffentliches Gebäude seyn soll, weil der Fürst öffentliche Person ist. Die Idee des Tempels ist an sich durch eine Rotonda mit schön gewölbter Kuppel befriedigt, die bürgerliche Beziehung zieht aber das Gebäude in die Länge und setzt ihm einen Thurm an als höchste Spitze, als Auge (Warte), Stimme (Glocke) und Zeitmesser (Uhr) der Stadt. Die Idee eines Palastes verlangt ein Haus, das einer Stadt gleiche, wie der Fürst ein Individuum ist, in welchem sich das Volk erblickt, und so erscheinen im fürstlichen Hause die Straßen der Stadt als bedeckte Gänge (Corridors) und die öffentlichen Plätze als Höfe, die Viertel der Stadt als Appartements, selbst die Gartennatur, welche die Stadt umgiebt, schließt sich verkleinert noch an den fürstlichen Palast an. So setzt sich nun die Idee des Tempels in öffentlichen Gebäuden fort, welche dem geistigen Leben des Volkes bestimmt sind, und den kirchlichen Charakter in ihrer Bauart ausdrücken, und die Idee der fürstlichen Wohnung verliert

sich in öffentliche Gebäude, welche der Staatsverwaltung bestimmt sind. Die Stadt erhält ihre Unterabtheilungen durch die untergeordneten Tempel und Staatsgebäude.

Die Idee ist, daß das Ideal des Haupttempels und der Residenz in den übrigen Kirchen und öffentlichen Gebäuden abwärts sich darstelle.

§. 242.

Die Idee und die architektonische Würde eines öffentlichen Gebäudes verlangen, daß es mit den Privatwohnungen nicht in ununterbrochener Reihe stehe, sondern daß diese vor demselben zurücktreten. Dies giebt öffentliche Plätze, die in physischer Bedeutung Märkte, politisch lebendig aber Versammlungsplätze des Volkes sind, und in Mittelpunkt und Einfassung angemessene Verzierung verlangen. Hier ist der Ort, die Wässerungsanstalten der Stadt in zierlichen Brunnen sichtbar werden zu lassen, und die Einfassung der öffentlichen Plätze giebt Säulengänge und Alleen, so daß im Ganzen die Architektur einer Hauptstadt ein offenes Feld für die Opulenz und den ästhetischen Sinn der Bewohner gewährt.

§. 243.

Die Fortführung der Straßen, welche die Hauptstadt durchschneiden, bis an die äußerste Gränze des Reichs nach verschiedenen Richtungen giebt ein Netz, welches das Aeußerste mit dem Innersten, und die relativen Mittelpunkte unter sich selber verbindet. Treten diese Straßen aus den Städten heraus, so setzen sie nach dem Lokale oft als Kanäle oder als Flüsse sich fort, oder werden als gebaute Wege des Landes durch Wasser unterbrochen. Dann gilt es eine besondere Aufgabe der Baukunst, die Unterbrechung durch einen festen und schönen über das Wasser geschwungenen Weg zu vernichten, und die Brücke, als architektonisches Kunstwerk,

schließt billig dem Schönsten, was städtische Baukunst bietet, sich an.

Dies sind die Formen des Lebens der Völker, wie sie von dem Erdverhältnisse ausgehend erst gemüthlich, dann unter der Herrschaft des Begriffs sich entwickeln. Die subjektiven Formen des Charakters, des Geschlechtsverhältnisses u. s. w. sind hier durch den Begriff hindurch bereits bis zur Idee oder universalen Ansicht geführt; die objektiven Formen des Verkehrs, der Staatsarbeit u. s. w. aber erwarten ihre Auflösung in die Idee erst von der vollendeten äußeren Gestaltung des Ganzen, welche in dem Folgenden dargestellt wird.

Drittes Buch.

Der Geist.

Erste Hälfte.

Das Priesterthum.

Theologie

Offenbarung

Chronologie Kosmogonie

Mathematik

Litteratur

Canon

Geschichte Naturwissenschaft

Poesie

Magie

Astrologie

Alchemie Physik

Mantik

Theokratie.

Orakel

Gesetz Regierung

Recht

Drittes Buch.

Der Geist.

Erste Hälfte.

Das Priesterthum.

Theologie
Litteratur Magie
Theokratie.

§. 244.

Der Geist der Menschheit, oder das erkennende Prinzip in ihr, giebt das vollendete Schauen oder Bewußtseyn des Lebens, das aus dem Gemüthe quillt, ist aber wie alles Leben an das Gesetz gebunden, nach welchem alles seinen ersten Ursprung verlieren muß, um ihn wiedersuchend die Geschichte zu erfüllen. Denn das ist Zeit und Geschichte, daß die Welt von ihrem ersten Wesen sich entfernt, und in unendlicher Zerstreuung und Verkennung dieses Wesens es sucht, und nach entwickelten Formen des Suchens wieder findet, wiewohl in einer anderen Gestalt als es verlassen wurde, und mit errungener Herrschaft über die Wege der Zerstreuung. So verläßt der Jüngling seine Heimath und schweift durch die Welt,

und nachdem er der Welt kundig worden, gründet er als Mann sich eine neue Heimath.

Der Geist in seiner priesterlichen Form oder in wissenschaftlicher Form ruht auf einem Weltideensysteme und der Staat, alle Seiten des Lebens umfassend, hat dieses zur Grundlage. Er läuft am Ende auf eine vollständige Alles umfassende Ansicht der Dinge hinaus, die im Alterthum religiös war. Die alte anfangs Eine Alles umfassende Priesterlehre hat sich in mehrere Partikeln getheilt und das Christenthum hat dem Staat den neuen Weg gezeigt, selbst ein Institut aufzustellen für wissenschaftliche Forschung, die zu einer allumfassenden Weltansicht gelangen muß. Die beiden folgenden Kapitel stellen nun das Ideensystem auf, auf das der Staat zurücklaufen muß, nur nach verschiedenen Standpunkten.

Der Geist der Menschheit mußte, wie Alles, sich selbst verlieren, um sich wieder zu finden. So verirrt sich die Pflanze von dem Saamen, zerstreut sich in Zweige und Blätter und kehrt wieder zur Frucht und zum Saamen zurück. Dies ist das Gesetz des Aphelium und Perihelium, und es ist auch allgemeines Schicksal menschlicher Dinge, den Ursprung zu vergessen und wieder zu finden.

§. 245.

Wie die Zahlen alle als Brüche in der Eins sind, und wie alle Linien aus dem Punkte kommen, so sind auch alle Geister in Einem Geiste und alle Gedanken in Einem Gedanken enthalten, alle Wesen auch in Einem Wesen. Dieser Gedanke des Ursprungs heißt Gott und die übrigen Gedanken sind seine Exposition, oder, wie die Rabbinen sagen, sein Lob, und der Anfang der Geschichte der Geister ist eine Exposition jenes Urgedankens mit stetem Durchdrungenseyn von dem Gefühle und Schauen der ersten Einheit, dagegen die Geschichte in ihrem weitern Fortschreiten des ersten Ursprungs immer mehr vergißt, und in der größten Entfernung von dem Ausgange das Gesetz der Entwicklung für selbstständig achtet, ohne des Lebens, in welchem es erscheint, weiter zu gedenken. So beginnt die Menschheit ihre Geschichte mit religiösem Schauen Gottes und (in Gott) der Welt, die fortschreitenden Jahrtausende aber machen die Menschheit gott-

vergessen, und bringen die Geister zu dem Stolze, in dem Gesetze der Entwicklung das Schauen selbst zu haben, da doch selbst dieses Gesetz nur an seinem Ursprunge rein erkannt wird, und von dem Ursprunge fern sich einseitig und verschieden zeigt. So kommt es aber, daß das religiöse Schauen des Orients sich bei den Griechen in philosophische Systeme endet, die da fragen: ob Gott sey, und die ihn zu beweisen suchen, und weil sie den Ursprung so ganz vergessen haben, auch der Methode nicht mehr Meister sind, und endlich zu den dürftigen Verhältnissen zwischen Begriff und Vorstellung, Logik genannt, als zu einer reinen Form des geistigen Bildens ihre Zuflucht nehmen.

Der Geist der Menschheit gieng davon aus, Alles in Gott zu schauen, und endete mit Atheismus und mit Logik. Ohne die Einheit der Centralidee der Gottheit hat die Wissenschaft keinen Sinn. Anfangs hielt sie sie genau fest wie der Küstenfahrer die Küste. Den Griechen verschwand sie aus den Augen und die Erkenntniß versuchte sich auf eigene Gefahr. Die Welterkenntniß, die es versuchte die Wissenschaft ohne Centralidee auf eigene Faust zu treiben, ist Philosophie geworden. Jeden Schritt von der Centralidee weg konnte die Welterkenntniß mit Methode berechnen. Die Nothwendigkeit dem Ideensystem, das die Centralidee verloren hatte, Zusammenhang zu geben, fand die Logik.

§. 246.

Daher ist in den ältesten Zeiten das Bewußtseyn der Menschen von sich und der Welt religiös gewesen, und hat an einer über die Ambiguität der Worte erhabenen Form der Construktion festgehalten, und ehe bei den Griechen der Kultus in Plastik und die Religion in Philosohie übergieng, war bis in die ersten Zeiten hinauf Eine Kette religiöser Tradition, deren Verfolgung durch Zeiten und Völker hindurch jetzt Mythologie heißt. Das Christenthum hat alle diese durch Zerstreuung von dem Ursprunge abgestorbene Zweige der Religion in dem Feuer seines wahrhaft heiligen Geistes verbrannt, und die Menschheit aus aller schon entwickelten Form

in die erste Reinheit der Idee wieder zurückgebracht; aber das Christenthum mußte selbst erst, um der Erde befreundet zu werden, durch achtzehn Jahrhunderte eine historische Gestalt annehmen, und so der Menschheit einheimisch geworden, kann der Geist des Christenthums jetzt erst die Geister wieder um ihren Ursprung her versammeln. Die erste Folge davon wird seyn, daß die Wissenschaft jene erhabene Gesetzmäßigkeit wieder findet, daß sie mit ihr das Leben ergreift, und mit dem Leben religiös wird.

§. 247.

Jene Entfernung der Geister von der Uridee war zugleich eine Profanation des Lebens, denn der Geist enthält des Lebens Weihe, und so mußte sich in dem Leben scheiden, was, die Erde liebend, ihr anhieng, und was noch in den göttlichen Ideen der Urzeit lebte. Daher läuft das Erlöschen der urältesten Ansicht von Gott und Welt in seinem ersten Entstehen auf jenes Urfaktum der Weltgeschichte zurück, welches oben (§. 198) als Trennung der Stände nachgewiesen worden, und die urälteste Ansicht von Gott und Welt wird Erinnerung und Tradition, mit deren Bewahrung sich ein eigner Stand befaßt, der Stand der Priester. Ihr Geschäfte ist zunächst, Depositäre der heiligen Tradition zu seyn.

Die Priester arbeiteten die Laien hinab, dann wurde das Verhältniß umgekehrt und es entstanden freie und unfreie Laien. Zugleich mit der Entstehung der Arbeit war die Entstehung der Geschlechter bei Verlust des Paradieses und die Entstehung der Sprache.

§. 248.

Das erste Faktum, welches von der einen Seite die Entstehung der Stände zur Folge hatte, und in noch ausgedehnterer Erscheinung die Trennung der Völkerstämme bewirkte, ist in seiner Wurzel begriffen ein Uebergang der Menschheit

aus der Seele in die getheilte Erscheinung von Gemüth, Geist und Leib, und fällt, weil das Physische mit dem Geistigen durchaus parallel geht, mit der Trennung der Geschlechter zusammen in eine Zeit, welche auch für die Erde selbst und ihre Gestaltung Epoche macht. Das getrennte Geschlecht erregte das innere Bedürfniß, und die Nothwendigkeit, das, was vorher ganz Eins gewesen war, nun als getrennt zu vermitteln, erzeugte die Sprache, welche ebenfalls eine Seite jenes Urfaktums ist, mit welchem unsre Menschengeschichte beginnt. Von dem schweigenden Schauen des Geistes in sich selbst vor Entstehung der Wortsprache ist uns indeß doch das Gesetz noch übrig geblieben, das Raum- und Zeitgesetz nämlich, welches Mathematik heißt, und nothwendig mußte die Mathematik als Weltgesetz unter die heilige Tradition der Priester gehören, ja diese heilige Tradition dem Wesen nach selbst seyn. Denn da die reinsten Verhältnisse von Raum und Zeit die Verhältnisse des Lebens selbst sind, so konnte die Weltwerdung der Gottheit auf keine reinere Weise angeschaut werden, und Mathematik mußte Religion seyn. Nachher arbeitete sich der Geist immer mehr in die Wortsprache hinein, und die mathematische Anschauung blieb als altes Symbol und magischer Charakter zurück, der einst das Wesen der Dinge aufgeschlossen hatte, oder fand, wie durch Euklid, ebenfalls eine gemein objektive Bearbeitung, wodurch sie ihres Himmels beraubt in der Erde Sinnlichkeit eingehüllt wurde.

Das schweigende Schauen des Geistes erkannte die Ideen nur nach den Schritten ihrer Entfernung von der Centralidee und die Stellung und Zahl der Ideen vertrat die Definition. Dies konnte auf der andern Seite durch Figuren geschehen.

§. 249.

Da die Sexualität des Leibes sich in der Sexualität des Geistes wiederholt, und eben aus dieser Sexualität der Geister

ihre ganze Kultur und Geschichte quillt, so kann jenes erste Faktum in seinen Wirkungen vollständig nach dem Schema:

Sprache
Zeugung Arbeit
Sexualität

begriffen werden, wie denn aus der Arbeit die Stände, aus der Zeugung die Familienverhältnisse kommen, in der Sprache aber des Geistes vollständige Geschichte liegt, und alles dies zusammen aus der Sexualität entsteht, welche in der Sprache sich geistig reproducirt. Es sey daher die Sprache ein Gespräch mit andern oder mit sich selbst, so ist sie immer ein Suchen des Subjektiven nach dem Objektiven (Frage und Antwort, Ruf und Echo), und das Höchste bleibt, was der schweigende Geist in sich selber geschaut, und was er in der Sprache, die aus dem Sinnlichen genommen ist, auszudrücken vergebens arbeitet. Daher wird denn für die ältesten Zeiten das sinnliche Wort im höchst religiösen Sinne vergeistigt zum Mythus, und die Gottheit heißt Stier, Widder, Kuh u. s. w., und der Grieche erhebt, was durch die Sprache nur verkörpert worden, vollends zur menschlichen Idealgestalt, spätere Zeiten räthseln und rathen an jenen vermeintlichen Verkörperungsgeschichten, und noch spätere verachten sie als ungereimte Fabeln.

Die sinnlichen Worte sind in jeder Sprache die ersten, und da entsteht die Nothwendigkeit, die höchsten religiösen Ideen in sinnlichen Worten auszudrücken. Z. B. die Idee Schöpfer ist das zeugungskräftige Thier, der Gott-Schöpfer ist Stier. Die Mutter Natur ist die fruchtbare milchgebende Kuh. — Die Differenz des Sonnen- und Mondjahres ist 72, daher heißt es: Hermes hat dem Bakchus im Würfelspiel 72 abgewonnen.

§. 250.

So wird demnach die Geschichte ältester Tradition eine Nachweisung des Versinkens aller Religion im Worte, bis endlich die Philosophie auf unreligiöse Weise den Geist aus dem Worte wieder hervorzuziehen sucht, und menschlichen Geist

an die Stelle von Gottes Geist zu setzen wagt. Wie aber auf der einen Seite aus dem Mythus (sinnlichen Worte) die Wissenschaft kam, so kam auf der andern Seite aus demselben der Kultus und die Kunst, denn mit der Objektivität des Wortes nicht zufrieden stellte die immer weiter nach dem Objektiven dürstende Menschheit den Mythus auch in Wort und Handlung dar, und sollte diese Darstellung in der Form befriedigen, so mußte sie als Kunst sich vollenden. Daher läßt sich schon in den Nachrichten der Griechen aller Künste Ursprung auf bakchischen und andern Kultus zurückführen, und Diodor sagt ausdrücklich von der dramatischen Poesie, daß Bakchus sie erfunden habe. Alle Kunst hat sich erst später von dem Kultus abgelöst.

§. 251.

So weit nun die Priester die Ideen, welche der Kultus objektivirte, noch kannten, und den Kultus noch zu deuten vermochten, so weit war er, da das Volk diesen Ideen fremd geworden war, Geheimdienst; was aber aller Kultus stets enthalten mußte, war Eine ewige Idee von der Weltwerdung Gottes, welche, da er nur im Menschen wiederum Intelligenz geworden war, vorzugsweise als Menschwerdung begriffen werden mußte. In der Weltwerdung aber und der Menschwerdung hatte die Gottheit sich ihrer Göttlichkeit entäußert, sich hingegeben und geopfert, und Opfer in tausendfacher Form und Weise sind daher der allgemeine Inhalt alles Kultus und die Depositäre der heiligen Tradition sind zugleich Opferer, Opferpriester, die in öffentlichem heilig symbolischen Aktus das ewige Selbstopfer der Gottheit vor dem Volke feiern, und es ist klar, daß wenn in dem Christenthume der menschgewordne Gott das Opfer an sich selbst vollzog, dadurch auch der Opferdienst für alle Zeit verschwinden mußte, denn seine Idee war hier mit Einemmal erfüllt. Daher verlangt das Christenthum Verehrung Gottes in Geist und Wahrheit, ob-

gleich auf der andern Seite einem sinnlich lebendigen Kultus das Verdienst nicht abgesprochen werden kann, daß er durch Stimmung zur Religion führt, wer die Idee nicht ergriffen hätte, und daß, selbst wer der Idee mächtig ist, doch die gewählte Veranlassung liebt, um sie zugleich in Stimmung umzuwandeln.

Das Geheimniß der Geheimnisse ward gerade das, was vorher allgemein bekannt war, wie Gott im All sich selbst entäußert, sich dem Schicksal der Aeußerlichkeit hingegeben, das heißt, sich geopfert.

§. 252.

Diese Entstehung des Priesterthums vorausgesetzt, muß es als Intelligenz der Völker betrachtet werden, die so lange alles Geistige enthält, bis profane Wissenschaft und Kunst den Kultus und seine Ideen auf ihre Weise von dem Ursprunge entfernen, und bis eine Weltreligion ohne Nationalität wie das Christenthum die entweihten Tempel und Altäre stürzt und alle Menschheit zu Einem gemeinsamen Geisterreiche zusammenruft. Darum enthält das Priesterthum außer der Religion auch die Geschichte und Naturwissenschaft, als in welchen beiden des Menschen Selbsterkenntniß ist; aber es wird auch beide in andrer Form enthalten, als die profane Zeit sie kennt. Zuletzt enthält das Priesterthum, bei welchem die Regierung der Völker war, so lange kein profaner Adel die Priesterkasten zu verdringen vermochte, noch die Regierung von Land und Volk, und in dem Schema

Theologie
Litteratur Magie
Theokratie

ist der Inhalt des Priesterthums erschöpft.

I. Religion.

§. 253.

Obiges Schema, welches überhaupt den ganzen Umfang der Intelligenz: Gott und Erde, Geschichte und Natur auf die hieher gehörige besondre Weise ausdrückt, nimmt aus der gegebenen Idee des Priesterthums seine erste Entwicklung. Was hier Religion heißt, ist die ursprünglich reine Anschauung von Gott und Welt, deren Gesetzmäßigkeit durch besondere Reflexion herausgehoben Mathematik wird, und welche in das sinnlich erfundne Wort eingekleidet zum Mythus wurde. Diese Religion zum Weltsysteme ausgebildet giebt ein Religionssystem der Offenbarung oder eine unmittelbar göttliche Tradition, von welcher auf der einen Seite die Zeitform als heilige Chronologie, von der andern Seite aber die räumliche Form als heilige Kosmogonie ausgeht, und beide in der Mathematik ihre gemeinschaftliche Form anerkennen. Demnach enthält die Religion alten Priesterthums:

Offenbarung

Chronologie Kosmogonie

Mathematik

und in der Offenbarung oder der alt religiösen, dem Menschengeschlechte aus seiner ersten glücklichen Periode gebliebenen, Tradition ist die Geschichte der Schöpfung, des Abfalls der Naturen von Gott, und die Ordnung ihres wieder zu gewinnenden Heils enthalten. Die Schöpfung ist nur das Eingehen des göttlichen Wesens in eine besondere Form des Daseyns, und auf der einen Seite eine Selbstentäußerung der Gottheit, auf der andern aber Wille und Wort derselben als Form, in welcher subjektive Gottheit sich selbst zur objektiven wird, so daß in der geoffenbarten Lehre von der Schöpfung eigentlich nur der Akt der Selbstobjektivirung in dem menschlichen Bewußtseyn zu einem göttlichen Akte gesteigert worden, wie es denn nicht anders möglich war.

Die Ansicht, wie sich in unserm Bewußtseyn die Gedanken durch Worte objektiv machen, wurde übertragen auf die Gottheit, die ihr ganzes subjektives Wesen in Objekten ausspricht. Die Gottheit ist Welt geworden, ein Theil derselben ist Mensch, also ist die Gottheit auch Mensch geworden. Daraus hat das alte Priesterthum die Ideen entwickelt, die den Menschen am meisten interessiren, zuerst den Abfall. Die Tendenz des Subjektiven, objektiv zu werden, führte bis zur höchsten Objektivität. Hier liegt das höchste Materielle und diese stufenweise Entfernung ist der Abfall von Gott. Das Universelle auf der andern Seite arbeitet sich aus der Objektivität wieder zurück durch die Seelenwanderung. — Die Buße des Universums, wie der einzelne Mensch den Geist aus dem Leibe durch Buße heraufarbeitet zu der Gottheit. Das erste Verhältniß der Wesen war der Kreis mit einem Brennpunkte — der Gottheit. In die Objektivität verloren hatten sie die Ellipse und folgten zum Theile dem Zuge nach der Gottheit, zum Theile dem nach der Objektivität.

§. 254.

Wie das Eine ein Einzelnes, das Identische in sich getheilt sich selber subjektiv und objektiv wurde, dies ist Schöpfung und das Resultat dieses Aktes ist in totaler Hinsicht die Welt, das Universum, in welchem die göttliche Natur sich selbst liebte, so bald sie sich so gegenüber stand; in idealer Hinsicht aber ist der sich bewußt gewordene Gott der Mensch, und Schöpfung ist Menschwerdung Gottes und man braucht aus diesen einfachen Uransichten blos die religiöse Fülle hinwegzulassen, und die Gegensätze des Begriffs heraus zu heben, so hat man Metaphysik, die hohle Schwester jener armen Logik. Die eben dargestellte Schöpfungslehre ist aber älteste Theologie des ältesten Priesterthums, und wenn sie nun, wie eben gezeigt worden, den Menschen in Gott begriff, so war ja jene heilige Tradition nur Selbstbegriff des Menschen, und in dem alten Priesterthum hatte die Menschheit ihre erste Selbstanschauung als Tradition bewahrt, und was durch das Sinken des Priesterthums in spätern Zeiten verloren gieng, hatte die Philosophie wieder zu suchen angefangen. Zugleich

aber muß erkannt werden, daß das Priesterthum Gefäß (Institut) war, welches durch sich selbst verdorben (wie alles Zeitliche) des heiligen Inhaltes unwürdig wurde; daher suchte die Philosophie sich dessen zu bemächtigen, und das Christenthum gab alle Geister ihrer eigenen Tiefe wieder, und zerschlug jedes irdische Gefäß.

§. 255.

Dieser Selbstbegriff des Menschen in Gott, den das alte Priesterthum als heilige Tradition und Offenbarung aufbewahrte, enthielt auch die Geschichte des Sündenfalls und enthält sie noch. Denn wenn durch die Schöpfung die Tendenz zum objektiven in der vorher indifferenten gottmenschlichen Natur gesetzt ist, so kann der Kreislauf des Lebens nicht anders befriedigt werden, als wenn es aus dem Perihelium des Geisterlebens in das Aphelium des Körperlebens tritt, und in diesem den Geist des einen Brennpunkts, den Trotz der Individualität vollkommen ausspricht. Daß nun dieses Weltgesetz des Abfalls von der alten Offenbarung als Faktum und That im Gebiete der Freiheit ausgesprochen wird, indeß es doch an sich nur die Umwandlung des Kreises in die Ellipse ist, kann nicht befremden, wenn vorher schon die Weltwerdung Gottes in der alten Offenbarung als Menschwerdung dargestellt worden. Die verschiedenen Zweige der alten Offenbarung sprechen zwar das Faktum des Abfalls als That verschieden aus, aber es fällt seiner Idee nach für die Menschheit unserer Erde mit jenem oft erwähnten Urfaktum zusammen, aus welchem Sexualität der Menschheit entsprang und der Text der ganzen Weltgeschichte — das Suchen der Menschheit nach sich selbst — gegeben wurde.

§. 256.

In diesen Ideen hatte das alte Priesterthum die Urgeschichte, und durch ihre Umkehrung entstand ihm Wissenschaft

der Zukunft und der letzten Dinge. Denn wenn das Leben in der Leiblichkeit sein Aphelium gefunden hat, so ist die Kreisnatur des Universums Bürge, daß es auch sein Perihelium wieder finden müsse, ja daß sogar die Urgewalt des Kreises die Ellipse wieder im Kreise oder Punkte aufheben werde. So ward nun die umgekehrte Idee des Abfalls zur Heilsordnung, welche, um die alte Hoheit wieder zu erlangen, zuvörderst Buße predigte, das heißt, die Leiblichkeit als Erniedrigung zu fühlen und zu erkennen befahl, denn wenn der Abfall freie That war, so mußte ja die Folge Strafe seyn. Wie weit das Alterthum hierinne ausgeschweift sey, ist bekannt, und daß der griechische Leichtsinn die Sache äußerlich genommen, und der Gottheit zur Versöhnung die Leiblichkeit zur Grazie gesteigert habe; das Christenthum aber hat auch hier das Edelste gethan, indem es befiehlt, den Leib zu heiligen, daß er ein Tempel Gottes werde.

§. 257.

War aber in der alten Priesterlehre der Abfall universelles Faktum, so mußte es auch die Heilsordnung (als der umgekehrte Abfall) werden, und der Idealmensch, der gesündigt hatte, mußte durch alle Leiblichkeit durchgehend die Ursünde büßen. Dies ist der Sinn der Lehre von der Seelenwanderung, die uralte Priesterlehre und nur durch späte Zeit mißdeutet ist; nachdem die Tendenz zum Objektiven einmal in dem Erdgeiste (Mensch) erwacht war, so mußte er um sie zu löschen, alle Formen der Leiblichkeit vom Mineral an bis zum Säugthier und endlich bis zum Menschen durchlaufen, und in dieser letzten Gestalt, der menschlichen, erst inne werden, daß jener Durst nach Leiblichkeit gelöscht, und jene sündliche (leibliche) Tendenz dadurch getilgt sey. Die Metempsychose ist die Rückkehr des Lebens aus seinen objektiven Formen des Seyns zum Schauen, und die physische Natur wird dadurch ein tief erhabnes Drama.

§. 258.

Das Leben einst ins Schauen aus der dumpfen Materialität ganz zurückgekehrt, wird Feste feiern des geendigten Kampfes seiner beiden Hälften, die ihm als Geist und Materie, Licht und Finsterniß, Tugend und Laster, Gutes und Böses während des Kampfs erscheinen mußten, indeß doch dieser Kampf in seiner höchsten Bedeutung des Lebens herrliche Ellipse und das Bewußtwerden der Gottheit war. Aus ihrem Innern sich herausarbeitend ward die Gottheit als Welt ihr eigner Spiegel, und der Mensch, dessen Seele sich stets in Selbstbewußtsein umarbeitet, durfte deshalb die Geschichte Gottes zu der seinen machen. So sagen denn die Priester auch von den letzten Dingen, die diesem vollendeten gottmenschlichen Bewußtseyn vorangehn werden, und wie die verschiednen Zweige der alten Offenbarung von den ersten Dingen sich verschieden ausdrückten, so auch von den letzten. Das Wahre aber von den letzten Dingen ist, daß das Leben umgekehrt dieselben Stufen der Entkörperung zurückläuft, welche es vorhin auf dem Wege der Verkörperung durchlaufen hatte.

Zoroaster sagt, die Objektivität wird völlig vernichtet werden; die Körper werden verbrannt, daß sie keine Schatten mehr werfen.

§. 259.

Die alte Offenbarung, die das Priesterthum bewahrte, enthielt demnach die Momente der Welt- oder Menschwerdung Gottes, die zugleich Selbstbegriff der Menschheit oder Geschichte ihres Bewußtseyns sind. Dadurch ward die Zeitform der Gottheit als die wesentliche anerkannt, und die ganze Offenbarungslehre wurde darstellbar als ein chronologisches System, zu welchem irdische Zeit die Zahlenverhältnisse geben mußte, so wie menschliches Bewußtseyn die Worte zur Darstellung des göttlichen Bewußtwerdens

gegeben hatte. Ein solches chronologisches System des alten Priesterthums liegt noch in dem Zahlensysteme der indischen Weltalter, und auch sonst geht die Idee, daß Gott Zeit sey, durch das ganze Alterthum, und wenn nun Gott die große Zeit (indisch Ma=Kal) ist, so sind die Momente seiner Evo=lution wiederum er selbst in einer beschränkteren Form, d. h. diese Momente sind selbst wieder Götter, und Chronogonie ist Theogonie.

In den Perioden der Welt liegen Perioden der Gottheit, denn sie ist Welt und die Weltalter werden göttliche Zeitalter. In jeder Periode ist die Gottheit anders erschienen und von da ist kein großer Schritt zu der Annahme, daß in jeder Periode ein anderer Gott gekommen sey, der Sohn des vorigen.

§. 260.

In dieser göttlichen Chronologie liegt denn das Schema aller Dinge, das wir immer unserer ganzen Construktion zum Grunde gelegt haben, daß nämlich alles erst in sich verschlossen Eins sey, dann mit objektivem Streben aus sich heraustrete, nach vollendeter Objektivität wieder zurückkehre, und zuletzt wieder die erste Einheit aber umgekehrt darstelle. Arithmetisch und geometrisch giebt dies die Schemate:

Eins	Punkt
Zwei Drei	Halbmesser Sehne
Null	Kreis

jene göttliche Chronologie aber stellt diese Verhältnisse in den Quadranten ihres großen Weltjahrs, oder was gleich gilt, in den vier Weltaltern oder der Dreiheit der Götter in dem Einen göttlichen Wesen dar. War nun hiermit das Gesetz alles zeitlichen Lebens begriffen, so war, je mehr die Zeit der Menschen noch frei von der unendlich verwirrenden Willkühr und Reflexion dem Gemüthe und der physischen Natur getreu blieb, desto mehr auch möglich, den Lauf der menschlichen Begeben=heiten vorauszusehen, und der Geist der Weissagung war

dem alten Priesterthume natürlich. Je mehr auch jetzt wieder bei uns die menschlichen Dinge sich zu reinen, über die Willkühr erhabenen, Verhältnissen neigen, und jemehr jenes ewige Gesetz der Evolution, aus welchem die ganze Mathematik sich entwickelt, auch unter uns erkannt wird, desto mehr wird Weissagung wieder möglich werden. In spätern Zeiten suchten die Orakel berauscht oder magnetisch sich dem Erdeinflusse hingebend die Weissagung zu gewinnen; aber die ältesten Priester hatten sie durch die Klarheit ihrer Theologie und durch den naturgemäßen Gang der Zeiten, und dadurch werden wir sie wieder finden.

§. 261.

War die Zeit durch diese Ansicht als Form des ewigen Weltwerdens der Gottheit geheiligt, und gaben die Zeiten der Erde den Namen für die göttlichen Zeiten, so war das ganze Ideensystem in die Form eines Erdenjahres zusammengedrängt, den — wie wir es nennen — Kalender, der aber dem Alterthum ein Gott- und Göttersystem im verjüngtesten Maaßstabe war, und da der Kampf des guten und bösen Prinzips durch das dramatische Religionssystem innigst hindurch gieng, so ist begreiflich, daß er im Kalender als Gegensatz der guten und bösen Tage wieder erscheinen mußte, und der Priester, der das Verhältniß eines besonderen Jahres zu dem größeren Cyklus kannte, vermochte eben dadurch auch am Anfange eines neuen Jahres das Horoskop auszusprechen, welches die bestimmte Gestaltung jenes Gegensatzes für das eben anzufangende Jahr angab, und was im Jahre die Auswahl der Tage gegeben hatte, gab im kleineren Kreise des Tages die Auswahl der Stunden. So bildete sich derselbe Schematismus nur weiter ins Einzelne, und die Zeitfolge der Weltwerdung nun auf die gewordene Welt übergelegt gab dem alten Priesterthume eine Kosmologie, in welcher die Zeitperioden und Jahrescyklen räumlich als Sternenhimmel

und Weltenkreise erscheinen, so daß das räumliche Universum geschichtet ist, wie das zeitliche succedirt, und jenes eine Centralsonne hat, wie dieses von der zeitlosen Ewigkeit anfängt.

Die Weltperioden verhalten sich als verschiedene successive Erscheinungsarten des Gottes und gerade so auch die Welten mit ihren Stufen z. B. eine Sphärenwelt von Paradiesen, dann eine Stufe von Welten, wo den Bewohnern die Gottheit sich in irgend einem Grade verschleiert zeigt. Wenn die Welt vier Perioden hat, so gehen auch die Welten auf vier Stockwerke hinaus; nach einer andern Rechnung sind es zehn Zeitalter und Weltetagen. — Die Weltwerdungsperioden brachten die Priester auch in's Jahr hinein und da erscheint der Gott in den vier Jahreszeiten anders und von den Jahreszeiten gieng es in die Tage und Tageszeiten (Mysteriendrama). Verherrlichung und Mißhandlung des Gottes giebt gute und böse Tage.

§. 262.

Das Entwicklungsgesetz dieses Ideensystems uralter Theologie konnte, da hier die Einheit des All zum Grunde gelegt und Zeit und Raum jedes als relative Form des Alllebens oder Weltwerdens der Gottheit gefaßt war, kein anderes seyn als die Mathematik selbst, welche dem Alterthum durchaus religiös war, und in dem Zahlensysteme der indischen Weltrechnung noch ist. Pythagoras kannte aus dem Oriente die Zahl und Figur noch als Idee und seine Schüler schwuren bei der Vierheit; Lao-Kiun, ein chinesischer Philosoph sagt noch um Jahr 600 vor unserer christlichen Zeitrechnung: „die „ewige Intelligenz hat die Einheit hervorgebracht, die „Einheit hat die Zwei hervorgebracht, Zwei hat Drei und „Drei hat alles hervorgebracht," und damit übereinstimmend nannten die Pythagoräer die Dyas den bösen Dämon, d. h. den Gegensatz, die Mutter der Endlichkeit. Wenn nun auch außer so wenigen Spuren die Mathematik des alten Priesterthums für uns historisch untergegangen, und zur gemeinen Rechen- und Meßkunst geworden ist, so ist doch aus aller eben gegebenen Darstellung der ältesten Theologie evident,

daß das Priesterthum für sein Welt=Ideensystem keine andre Form oder Construktion hatte, und uns ist die interessante Aufgabe geblieben, das historisch untergegangene durch eignen Geist wieder ins Leben zu rufen. Imponirt doch die Mathematik selbst in ihrem bisherigen Tode noch durch Evidenz und Sicherheit, und vermag sie doch selbst in dieser Aeußerlichkeit noch, Astronomie zu gewähren; was wird sie nicht leisten, wenn sie als Weltgesetz ganz anerkannt lebendig und innerlich ist!

Die Ansicht der heiligen Zahlen kommt daher, daß der Welt die Gottheit zu Grund liegt, die in ihr sich offenbart. Die Vielheit liegt in den Zahlen, also auch die Gottheit in ihnen.

II. Litteratur.

§. 263.

Dies war die Theologie, die das Priesterthum zu bewahren hatte. Einfach in ihrem Wesen, mathematisch in ihrer Form, wurde sie höchst vielfach und schwankend durch den Ausdruck der Wortsprachen. Als aber diese entstanden waren, und in ihrem sinnlichen Wesen der Geist ältester Tradition unterzugehn in Gefahr war, da galt es ihn urkundlich festzuhalten in heiligen Büchern, und nun wurde die uralte Offenbarung Gottes menschlich niedergeschrieben und in Bücher verfaßt, die aber ihres überlieferten nicht selbst ersonnenen Inhaltes wegen immer den Namen des Gottes führten, dessen Theologie sie enthielten. So entstand unter den Händen der Priester und zu *ihrem* Gebrauche eine *heilige Litteratur*, und mit ihr in späteren Zeiten die Sorge für die Reinhaltung des Kanon.

Weil die Priester die einzigen Wissenden waren, waren sie auch die einzigen Schreibenden. Die Ursache, das alte Weltideensystem aufzuschreiben war dieselbe, welche die alte Sitten und Gesetze niederschreiben hieß, damit sie nicht verloren giengen.

§. 264.

Der Inhalt der heiligen Bücher als Theologie oder Selbstbegriff der Menschheit und Gottes war subjektiv und objektiv Alles, und wenn mit der Entfernung der Zeiten von der Periode, welche den schweigenden Geist in einen reden= den und schreibenden verwandelt hatte, der stille Glauben an die heilige Tradition abnahm, und die Reflexion in der Mensch= heit erwachte, so war auch in den heiligen Büchern schon aller Inhalt der künftigen Bücher gegeben, nur daß die Reflexion die Ideen in Arbeit nahm und mit der vorrückenden Wirk= lichkeit mischte. So entstanden zwei Arme profaner Litteratur aus der heiligen, nämlich von der einen Seite eine Fortfüh= rung der Geschichte des Völkerstammes und Reiches von der Urzeit bis auf die Gegenwart, und auf der andern Seite ein Begreifen der objektiven Welt durch Naturwissenschaft, wie denn auch älteste Philosophie Naturphilosophie ist. Ma= thematik mußte in dem Grade vergessen werden, als die Lit= teratur sich in der Wortsprache übte.

Naturwissenschaft ist der Begriff der aus der Gottheit her= vorgegangenen Natur. Im Orient ist davon sehr wenig übrig geblieben, mehr von dem Historischen, weil diese geschichtlichen Ansichten zunächst mit der moralischen Aufgabe der Völker zusam= menhängen.

§. 265.

Die Aufgabe, die sich das alte Priesterthum machte, die Geschichte seines Volkes und Landes bis auf die Entstehung der Sprachen, ja selbst bis auf die Menschenschöpfung hinauf zu verfolgen, wurde auf eine Weise gelöst, die der unprie= sterlichen Nachwelt ein doppeltes Räthsel ward. Einmal war es den Priestern geläufig, menschliche Form sich zur göttlichen erweitert zu denken, und umgekehrt Göttliches in die engste menschliche Form einzuschließen, und so wurden die Götter als Regenten der Urzeit nun Könige in der ältesten Menschen=

geschichte, wie sie in der Chronologie Zeitzyklen und Theile von solchen gewesen waren, so daß jeder in seiner Zeit herrschte. Dadurch wiederholte sich das chronologische Götter-system als älteste Genealogie der Fürsten des Landes, oder wenn es weiter hinaufgieng, als erste paradiesische Menschen und von ihnen abstammende Patriarchen, und wenn die Theo-gonie ein doppeltes Göttergeschlecht, oder zwei Linien der Götterzeugungen hatte, so bekam die älteste Landesgeschichte zwei Regentenstämme, Sonnen- und Monds-Kinder, Söhne der Götter und Söhne der Menschen. Zweitens hatte die Wortsprache in ihrer Entstehung überall lebendig und be-deutend gesprochen und keine Namen gekannt, als welche das völlig Abgestorbene in einer Wortsprache sind; die Zeit aber, welche um Landes- und Völkergeschichte bemüht war, hieng schon an Namen, und so begriff sie Momente der Vorzeit, welche das alte Wort nur als Momente (z. B. Stifter, Be-sitzer, Landbauer u. s. w.) gedacht hatte, als Individuen, und so entsprangen jene alten Genealogien gewebt aus dem Götter-systeme der Priester und den Momenten der Bildung, von welchen die Sprache nur namenlos wußte. Diese Genealogien sind aber überall alte Geschichte, bis die ganz äußere politische oder Reichsgeschichte beginnt, in welcher die Völkerstämme ihr äußeres Daseyn resumiren.

§. 266.

Dasselbe Ideenschema, welches als Theologie die Geschichte Gottes enthielt, und an die Spitze der Menschengeschichte gestellt die ältesten Genealogien von Götterkönigen gab, wurde in kosmischem Sinne genommen Naturphilosophie, und brachte die alten Werke der Priester und Philosophen: von der Natur, hervor. Denn die ewige Eins oder Gottheit, durch deren Entfaltung alles Endliche wurde, hatte sich wie überall so auch in der Natur abgebildet, und es kam darauf an, das Urelement aufzufinden, aus welchem alles geworden;

Mythen und Philosopheme differiren hier in der Darstellung wieder, und reden von Weltwasser, Weltstrom (Okeanos), Milchmeer, Aether, Luft, Erde, Gold u. s. w. mit verschiedenen Nebenrücksichten, verstehen sich aber in der Idee recht gut. Die Theologie hatte ferner den Akt der Entfaltung des göttlichen Wesens als Duplicität des Selbstbewußtseyns gesetzt, und in der Natur war es der Gegensatz der relativen Elemente, die zuerst aus dem Urelemente hervorgiengen, und ihr Verhältniß ward von der Naturphilosophie als ein ewiger Wechsel von Feindschaft und Freundschaft, Streit und Liebe bezeichnet, was organisch begriffen als Gegensatz der Geschlechter erscheinen muß, wodurch die Natur ein doppelgeschlechtiges Wesen wird, wie denn die Orphiker noch unter dem Namen Mise eine Bakchusidee dieser Art anriefen. Erschien die Natur selbst im Gegensatze mit dem Geiste, so war sie nothwendig Weib, Erde, Aphrodite u. s. w.; für sich selbst aber genommen war sie eben so nothwendig doppelgeschlechtig, und die alte Naturphilosophie führte die Natur abwechselnd nach beiden Ansichten durch. Aus dem Kampfe des göttlichen Selbstbewußtseyns war in der Priestertheologie die Welt hervorgegangen als Spiegel, in welchem die erste Gottheit sich wieder erkannte, und alle Akte ihres Bewußtwerdens zusammentrafen, und eben so hatte die Naturphilosophie die physischen Dinge zurückgehen lassen in eine gemeinsame Form, welches eben die war, aus der sie hervorgiengen, nur daß überall das Letzte zwar dem Inhalte nach Eins mit dem Ersten, durch den zwischen Erstes und Letztes fallenden Lebensprozeß aber verschieden war.

§. 267.

So entstand aus dem einfachsten aller Ideensysteme Theologie, Geschichte und Naturwissenschaft, und es ist klar daß die beiden letztern aus der erstern entsprangen und Zwillingen glichen, die erwachsen von dem väterlichen Hause sich

entfernen. Man erinnere sich nun, daß alles dies aus der Sprache hervorgieng, nachdem das schweigende Schauen des Geistes aufgehört hatte, so folgt, daß es in der Sprache auch enden muß, und die Genealogien und Geschichten der Völker einerseits, die Naturphilosopheme andererseits werden so lange bearbeitet, bis sie als Kunstwerke der Wortsprache, das heißt, als Gedichte erscheinen, und Priesterschulen werden Sängerschulen. Daher gehen die ältesten epischen Gedichte auf Göttergenealogie und Mythus zurück, und die Bücher von der Natur sind Gedichte: **de rerum natura**, welche unsere Zeit geschickt und ungeschickt zugleich Lehrgedichte genannt hat. Die Litteratur alten Priesterthums endet also mit Gedichten, die aus Priesterschulen hervorgehen.

§. 268.

Solche geschriebene Poesie wurde aber nur möglich, indem die Sprache folgende Momente der Bildung durchlief. Jenes erste Ideensystem, welches zwischen das Eins und das All das Geschlecht stellt, hat einen Schematismus schon in sich, nach welchem die beiden Geschlechter neben einander und zwischen das Eins und das All zu stehen kommen, wie oben die Geschlechtszahlen Zwei und Drei zwischen die Eins und Null. Wird also die innere Ideen-Anschauung des Geistes äußerlich dargestellt, um über sie zu reflektiren, so kann dies nur von der einfachsten Darstellung jener drei Ideen ausgehen, und die strenge Beibehaltung ihres Schematismus, so daß das Insichsein der Eins, das Heraustreten des einen und das Zurückgehn des andern Geschlechts und zuletzt das Zusammenfassen des All sichtbar sey, ist dabei unerläßliche Bedingung. Diese Aufgabe kann allein gelöst werden durch das Dreieck, welches von einem Punkte mit zwei divergirenden Winkeln ausgeht und beide in einer dritten Linie synthesirt, oder durch einen Kreis, in dessen Mittelpunkte zwei entgegengesetzte Durchmesser sich schneiden,

das Kreuz im Kreise. Beide Figuren sind also die natürliche Hieroglyphe jenes einfachsten Ideensystems, und da sie zugleich Anfänge der Geometrie sind, so erscheint diese als natürliche Schrift und ihre Figuren sind Ideenbuchstaben. Weil aber die in der geometrischen Hieroglyphe dargestellten Momente eben aus der Weltwerdung Gottes genommen, ihrer Natur nach also (in menschlicher Construktion) zeitlich und successiv sind, und ohnehin auch, was im Raume sich ausbreitet, identisch ist mit dem, was in der Zeit succedirt, so haben jene Hieroglyphen auch Zeitbedeutung als Zahlen. Buchstabe ist zugleich Zahl.

§. 269.

So ist die Schrift als mathematische Hieroglyphe schon durch die Construktion des schweigenden Geistes gegeben, und wenn nachher die Hieroglyphe ikonographisch in Bildern sich fortsetzt, so hat sie nur auf individuelle Weise wiederholt, was sie auf mathematische Weise begründet hatte. So sind z. B. die beiden Linien des bekannten egyptischen Tau, ein Perpendikel auf die Mitte einer Horizontale gestellt, geometrische Hieroglyphe, die den Halbmesser (das Männliche) in seinem natürlichen Verhältnisse zur Sehne (dem Weiblichen) zeigt, und wenn statt dieses einfachen Tau die beiderlei Genitalien selbst abgebildet werden, so ist dadurch im Sinne gar nichts geändert, und wenn zuletzt die Hieroglyphe ikonographisch sich bis ins Willkürliche und Spielende verlor, so gieng sie damit blos den allgemeinen Gang des Verderbens, und wurde endlich wieder diesem entrissen, indem sie der Tonsprache unterthan zur Sylben- und Buchstaben-Schrift umgewandelt wurde, nachdem sie zuerst als construirende und ideenschreibende (logographische) Schrift selbstständig gewesen war. Die ikonographische Hieroglyphe macht von der geometrischen Hieroglyphe den Uebergang zu der gemeinen Buchstabenschrift, in welcher auch die Figuren von Bechern, Fin-

gern, Stierhörnern, Häusern und andern sinnlichen Symbolen noch kennbar genug sind, ob sich gleich auch in den griechischen Buchstaben Δ und O, und dem lateinischen T noch die Spur der ersten Hieroglyphe erhalten hat.

§. 270.

Schrift ist Sprache für das Auge, und darum immer noch Sprache der Geister, obgleich solcher, deren Lichtleben nun auf das Auge eingeschränkt ist. Die Tonsprache aber muß im Gemüthe gesucht werden, denn, wie ein indisches Philosophem sagt, die Leidenschaft (innere Regung) giebt den Ton, und darum wurzelt die Tonsprache im Gesange, der bekanntlich nicht einmal bestimmter Vokale bedarf, sondern in jedem Laute die ganze Musik setzen kann. Soll aber im Laute sich wie in der Hieroglyphe die Idee nachbilden, so muß die Reflexion ihn der Empfindung entreissen und unter die Herrschaft der willkührlichen Organe bringen, die ihn brechen und umbilden. Durch die unabänderlichen Gesetze dieser Organe erhält er in vier Brechungen (Vokalen) und sechzehn Umbildungen (Consonanten) seine Gestalt, und so entstehen für eine Tonsprache sechzehn und vier Elemente, welche unter sich wieder die aus der Hieroglyphe bekannten Gegensätze (a und o, e und i, h und f u. s. w.) haben, und dadurch veranlassen, sie auf die Hieroglyphe zu beziehen, und das Alphabet der Hieroglyphen (die erste Ideenreihe) parallel zu setzen mit der neu gewonnenen Reihe der Sprachtöne. Dadurch wurden die Ideenzeichen (Hieroglyphen) zu Tonzeichen (Buchstaben), und es entstand eine Sylben- und Wortschrift. Bei den Chinesen ist an diesen Parallelismus der Hieroglyphen- und Ton-Reihe nicht gedacht worden, und darum ist auch ihre Schrift von der Tonsprache ganz unabhängig eine willkührlich mißhandelnde Fortbildung der ikonographischen Hieroglyphe. Bei den Chinesen ist aber auch alle Spur alten

Priesterthums fast erloschen, und alles in den frühesten Zeiten profan politisch geworden.

Die vier ersten Hieroglyphen waren in sechzehn auseinandergegangen, aus denen wiederum mehrere entstanden, die lauter Ideen ausdrücken. Eine wichtige Aufgabe ist die Organisation des Alphabets mit geschlossener Anzahl der Ideen und der Zeichen für die Ideen.

§. 271.

So bildet sich die Hieroglyphe herab zur Buchstabenschrift für die Tonsprache, die aus dem Gemüthe kommt, und die Tonsprache bildet sich durch diese Gunst der Hieroglyphe hinauf zu einem in der Wortbildung wieder hergestellten Gesange, d. h. zum Reime und Versmaaße, in welchem die Tonsprache in ihren Ursprung, den Gesang, wieder zurückkehrt. Kunstwerke der Sprache, Gedichte, sind zwar durch Hülfe des Auges, welches durch Buchstabenschrift die Wortsprache festhält und organisirt, allein möglich, aber sie sind wo nicht für den Gesang, wenigstens für die Deklamation da, und wo die Priester Dichterschulen errichten, da kann es an Rhapsoden nicht fehlen. Wenn aber ein Ding sein Letztes erreicht hat, so ist es dem Erlöschen schon nahe, und man kann darum die Griechen, bei welchen die Dichterschulen es bis zu homerischer Kunst brachten, auch von dieser Seite als das Ende alten Priesterthums betrachten. Was später bei den Römern als Priesterthum sich noch erhielt, war nur noch ein einzelner (etruskischer) Zweig alten Priesterthumes, und wurde noch dazu durch die politisch-objektive Tendenz des Römer-Charakters niedergehalten.

Anmerkung. Das Problem von Schrift und Tonsprache ist hier für die Voraussetzung des Priesterthums gelöst worden, die Entstehung des Priesterthums aber läuft auf jenes Urfaktum zurück, welches die Geschichte überhaupt begründete. Vor diesem Anfange der Geschichte wird die Tonsprache blos Ton, die Schriftsprache blos Licht, und zwischen Licht und Ton ist das

Verhältniß dasselbe, wie zwischen Geist und Gemüth. Die Frage über Licht und Ton aber ist diesselbe mit der über Halbmesser und Sehne, Mann nnd Weib, oder über die Sexualität des Universums, dahingegen das obige Problem von Schrift und Tonsprache die Sexualität der Menschen schon voraussetzt.

III. Magie.

§. 272.

Der Priesterorden als die Intelligenz der Menschhei alter Zeit hatte seine Seele in dem, was oben als urälteste Theologie bezeichnet worden, und von dieser floß auf der einen Seite seine bis auf die Werke der Dichterschulen religiöse Litteratur aus. Dieser Evolution seiner eigenen Intelligenz stand gegenüber ein Wirken auf die Natur, das an der Erinnerung des vorgeschichtlichen Verhältnisses der Menschheit zu der Natur festhielt, und sich von eben dieser Mathematik der Ideen leiten ließ, die schon in der Theologie lag, und durch welche der Priesterorden sein eigenes Daseyn eben so einfach ordnete, als der große Demiurgos die Welt geordnet hatte. Dieses Wirken des alten Priesterordens auf die Natur heißt Magie, und geht von der Idee aus, daß dem Menschen, als dem Geiste der Natur, das Innere der Natur unmöglich verschlossen seyn könne, denn ehemals sey er ja auch im Schooße der Natur als Kind gelegen, und habe ihren innerlichen Einflüssen innerlich geantwortet. Das Herabsinken der Natur auf verschiedene Stufen des Nichtbewußtseyns könne dem Menschengeiste nicht wehren, die in der Natur schlummernden Geister aufzuwecken, und da sie an Erkenntniß geringer seyen als der Menschengeist, so müßten sie ihm dienen. Daher spricht das alte Priesterthum:

„Die Geisterwelt ist nicht verschlossen,"
„dein Sinn ist zu, dein Herz ist todt,"

und ladet ein, sich zu der Herrschaft über die Geister durch

heilige Weihen fähig zu machen. Gehorchen wird der Geist, wenn er durch das rechte Wort, mit Zahl und Zeichen (Zauber=Charakteren) und Opfer gerufen wird.

Die Natur war der Gottheit voll und in jedem einzelnen Ding ist die Weltseele individuell und Lebensgeist geworden. Es giebt also Geister der Metalle, Gestirne, Thiere, denn die individuelle Gestalt hat individuellen Geist. Das alte Priesterthum fühlte, unsere materiellen Körper werden von dem materiellen Panzer der Natur abgestoßen, so sey es aber früher nicht, vielmehr seyen früher beide im Stand gewesen zum Innern von einander zu sprechen. Es verlangte daher, der Mensch solle das Seine thun, um das innere Verhältniß wieder herzustellen; der Menschengeist auf seiner Höhe werde Mittel finden, auf die Naturgeister einzuwirken.

§. 273.

Dies war die heilige Magie des alten Priesterthums, deren Wesen ist, daß der Mensch als höchster Naturgeist den geringern Naturgeistern gebieten könne. Und wodurch gebot er? durch Wort, Zahl und Hieroglyphe, d. h. zusammen durch Aussprechung des (mathematischen) Weltgesetzes, dem noch ein besonderes eben darauf hindeutendes Opfer (jeder Geist forderte sein eignes Opfer) beigesellt wurde. Die vorschreitende Zeit, die allmählich auch das Priesterthum verdarb, verwandelte diese heilige Magie in schwarze Kunst, deren Wesen war, den Geistern, die der Mensch beherrschen sollte, um irdischen Gewinn dienen zu wollen, und Moses und Zoroaster verfluchen billig diese Art Magie, welche der durch niedern Trieb entstellte Affe der heiligen Magie war.

§. 274.

In jener heiligen Magie beurkundet sich das Gefühl des Menschengeistes, daß diese gegenwärtige Verkörperung ihm zu enge und die Scheidung von der Natur durch ihren cohärenten Niederschlag ihm unnatürlich sey. Zeit und Raum, die ihm blos durch seine eigene Reflexion (Mathematik) entstehen

sollten, umfangen jetzt sein Daseyn so individuell, daß ihm universelles Leben nur durch Zurückziehen in seinen innersten Mittelpunkt zu Theil wird, und ein Leben, das im All der Leben sich bewegen möchte, an eine eng umschriebene Erdscholle gebannt scheint. Jene Magie geht daher von der Idee eines urfreien Spiels der Himmelskräfte in einander aus, erkennt in jedem Einzelnen überall nur die Verwandlung des Einen, und in den Prozessen der Natur den ersten Gegensatz desselben, und endet mit der engsten Beziehung von allem dem auf Menschenleben. Das Schema:

Astrologie
Alchemie Physik
Mantik

erschöpft also den Umfang der Magie.

§. 275.

Die Idee der Astrologie ist die nothwendige Harmonie des Weltorganismus, der sich in Sphären und Sphärensystemen im Großen darstellt, und, wie es einem Organismus gebührt, alles Einzelne mit allem Einzelnen und mit dem Ganzen in lebendige Beziehung setzt; es ist dasselbe, was sonst auch Sphärenmusik heißt, in welcher jede einzelne Sphäre ein Ton und ein Sphärensystem eine Oktave seyn muß. Da die Töne hier fortlebende Wesen sind, so ist ihr Einklang ein lebendiges Eingreifen in einander, und je weniger die Sphären einzeln zu der starren egoistischen Cohäsion mineralischer Natur niedergeschlagen sind, desto mehr stehen sie dieser Einwirkung offen und geben sie wieder zurück. Die älteste Menschheit hatte noch eine Erinnerung dieses Objektivwerdens der Sphären, denn (sagt der Mythus) aus leuchtenden Seelen und Geistern waren sie tönende (singende) Steine geworden, nachdem überhaupt Licht zum Tone niedergeschlagen war, und das älteste Priesterthum suchte grübelnd nach geschehenem Niederschlage jene alten Einflüsse noch auf. Erloschen seyn

konnten sie nicht, denn sonst hätte die Welt aufgehört, organisch zu seyn; aber sie traten, wie die Sphären selbst, mehr in das Aeußere, und wurden der mineralischen Natur fühlbarer als der lebendigen, und es ist kein Zweifel, daß das Räthseln und Rathen alten Priesterthums über diese Einflüsse, wenn es auch anfangs noch von einigen jugendlichen Ahndungen richtig geleitet wurde, immer mehr in Willkühr verfiel, denn es war Verhängniß, daß die Menschheit ganz aus der großen Mutter Schooß entbunden selbst straucheln, schwindeln, und nach einer Geschichte voll Irrthum und Elend erst in sich selbst genesen sollte.

§. 276.

Unter der Voraussetzung, daß die Erde in dem Sphärensysteme als ihrem organischen Ganzen erhalten sey, und mit der Idee des Alterthums, daß in den Thieren, Pflanzen, Steinen geringere, in den Sternen aber höhere Geister in die Gefangenschaft des Leibes eingegangen seyen, wird die Astrologie des alten Priesterthums begreiflich, denn sie suchte blos zu wissen, wie diese Einflüsse aus dem Ganzen das Einzelne bewegen, und der Parallelismus des Weltsystems, von welchem sich das Alterthum in allen seinen erkennenden Bestrebungen leiten ließ, lehrte auch hier den Himmel mit der Erde parallelisiren, und Zahl und Verhältniß der Planeten in den Metallen, die deshalb Planetennamen trugen, in den Steinen, Pflanzen, ja in den Säften und Organen des lebendigen Leibes wieder finden. Eben darum, weil sich der Himmel in den Ausgeburten der Erde verkleinert spiegelte, war es bei den magischen Opfern genau bestimmt, mit welchem Holze, Rauchwerk u. s. w. geopfert werden sollte, damit das Erdprodukt nicht verfehlt würde, welches diesem bestimmten Sterngeiste correspondirte, und es mußte die Wahl des Opfermaterials mit dem bestimmten Worte, Zahl und Zeichen übereinstimmen. Die römischen Poeten sagen noch,

daß Zauberei den Mond vom Himmel herabzuziehen vermöge; allein er ist herabgezogen in jeder Meeresfluth und Ebbe, in jeder Menstruation der Weiber, und in den Wechseln der Hirnkrankheiten, und die alte magische Astrologie wollte durch ihre Zubereitungen blos das Menschengeschlecht mit seinem engen Leben für jene Sterneinflüsse empfänglich machen. Daher wurde Tag und Stunde ausgewählt, in welchen die Erde dem Einflusse dieses Gestirns ausgesetzt schien, und es wurde alles herbeigebracht, was diesem Sterne befreundet war, und es harrte nun der Mensch unter Priesterweihe und Gebet des siderischen Einflusses, für welchen er sich empfänglich gemacht zu haben glaubte. Auch hier wollte der Mensch, was das Verhängniß ihm entrissen hatte, die alte Weltsympathie, in einzelnen Momenten für sich wiederherstellen.

§. 277.

War in dem Himmel und seinem lebendigen Heere nur Ein Gesetz, auf welchem Astrologie willkührlich deutend fußte, so war in der Erde verschiedenen materiellen Formen nur Ein Wesen, und eine dieser Formen war die Urform, Urmaterie. Denn die mathematischen Momente der Einheit, des Geschlechtes und der Totalität oder Null sind im ganzen Universum durch besonderes Leben ausgesprochen, und wenn die Erde allerdings ein Proteus ist, welchen zu binden schwer halten muß, so ist es doch keineswegs unmöglich, ja es ist nothwendig, daß der Mensch ihn einmal binde, damit er ihm Wahres verkündige. Dies ist eine Idee der Alchymie, welche gleichfalls eine Kunst des alten Priesterthumes war, und einerseits die weibliche Urform der Erdmaterie suchte, aus welcher alles würde, andererseits aber die männliche (Stein der Weisen) durch deren Berührung jene weibliche in jede Form umgewandelt oder aus jeder Umwandlung hergestellt würde. Beides aber sucht unsere Chemie unter dem Namen des basischen und des sauren Prinzips noch

jetzt, und wenn die Alchymie vorzüglich in Metallen arbeitete und Gold suchte, so ist dies im Ganzen keineswegs blos aus Gewinnsucht entstanden, sondern schon alter Mythus bezeichnete die Urmaterie als Gold, und die Eigenthümlichkeiten dieses Metalls scheinen wirklich die höchste Metallität anzudeuten, in Metallen zu arbeiten ist aber auch unserer Chemie neueste Tendenz und ihr Stolz wieder. Alle Chemie als Kunst hat nur Sinn durch die Tendenz, Alles aus Allem hervorzubringen, und diese Tendenz ist das Wesen der Alchymie.

§. 278.

Der Chemie, welche den Proteus der Natur binden, d. h. ihre Metamorphose in die Hand des Menschen geben will, steht durch die Idee selbst die Physik zur Seite, welche die Prozesse zu beherrschen sucht, aus denen die Resultate der Chemie hervorgehen, und die älteste Physik hatte, so dürftig auch die Spuren sind, die historisch von ihr übrig blieben, sicher ganz den Umfang, der ihr durch ihre Idee gebührt. Hätten wir noch die **libros fulgurales** der Etrusker mit ihren bis ins Kleinliche getriebenen Beobachtungen des Blitzes, so würde uns die alte Erzählung von dem Tode jenes römischen Königs, der bei einem magischen Opfer den Zeus vom Himmel herablocken (**Jovem e coelo elicere**) wollte, nicht so isolirt dastehen. Es scheint aber, daß die Physik ältesten Priesterthums vorzüglich ihre Richtung auf das organische Leben genommen, und als Kunst der Träume und sogenannter sympathetischer Heilungen in Tempelkuren Medizin gewesen sey; denn es ist die letzte Aufgabe der Physik, den organischen Prozeß zu leiten, und die neuern Entdeckungen unserer Zeit im Magnetismus, der Elektrizität und dem Galvanismus haben, wenn auch zu frühe, dennoch nicht mit Unrecht, die heilkundige Richtung genommen.

§. 279.

Die Physik in dieser höchsten Stufe als Kunst des organischen Prozesses ist

Diätetik
Gymnastik Therapie
Magnetismus

wobei Therapie unsere gewöhnliche Heilung durch Arzneimittel bezeichnet. Es ist nämlich der organische Prozeß mit den Nahrungsmitteln, der Luft, der Wärme u. s. w. in richtiges Verhältniß zu bringen, welches die Diätetik enthält, und die Gestaltenbildung des Organismus durch Entwicklung aller Bewegungen zur Reife zu bringen, und die gereifte Gestalt muß durch Uebung aller Bewegungen bei vielfach thätigem Lebensprozesse erhalten werden. Ist aber Krankheit schon wirklich vorhanden, so wird sie entweder auf relative Weise durch Arzneimittel geheilt, das heißt durch künstliche Speisen und Getränke, oder auf absolute Weise durch Hervorrufen des Erdgeistes im Menschen, d. h. durch Magnetismus. Die zwei ersten Formen des obigen Schema leiten also den organischen Prozeß durch die äußern Einflüsse unversehrt hindurch, die zwei letzten dagegen stellen den gestörten Lebensprozeß wieder her.

§. 280.

Störung des Lebensprozesses oder Krankheit ist als Egoismus der einzelnen Organe des Lebens theils durch die Schiefheit des Erdverhältnisses überhaupt, theils durch die Zügellosigkeit der Willkühr im Menschen gesetzt, und wird gehoben durch einseitige Energie der Speise oder des Trankes, wodurch die innere Einseitigkeit des kranken Organs oder Prozesses zum harmonischen Gleichgewichte gezwungen wird. Daher besteht der ganze Apparat der Materia medica aus lauter künstlichen, d. h. dem gesunden Organismus nicht angemessenen, Speisen (fixen Reizmitteln), wie Eisen oder Chinarinde,

welche den Blutbildungsprozeß auf seinen verschiedenen Stufen erhöhen, und aus Getränken (flüchtigen Reizmitteln), welche den Blutverwandlungsprozeß auf seinen verschiedenen Stufen afficiren, und selbst das, was wie ein Rauchwerk in die Nase gezogen, oder als Salbe in die Haut eingerieben wird, ist, je nach seiner Art, als Speise oder als Getränke zu achten. Immer aber bleibt diese Heilungsart blos relativ, weil hier eine Einseitigkeit (Krankheit) durch die andre (Arznei) aufgehoben wird, indeß es durch Aufregung des Centralpunktes des thierischen Lebens, was ich oben den Erdgeist im Menschen genannt habe, möglich seyn muß, die peripherischen Einseitigkeiten zu bändigen. Solche Aufregung der Macht des Centralpunktes ist aber eben der thierische Magnetismus, und es ist wohl kein Zweifel, daß die Tempelkuren des alten Priesterthums sich größtentheils auf diese, von der Natur selbst oft freiwillig hervorgerufene, Heilart reduciren. In dem magnetischen Zustande wird das Gangliensystem, die Mutter aller Instinkte, so lebendig, daß wenn es auch nicht durch seine centrale Gewalt die Krankheit zur Krise zu bringen vermag, es doch als Instinkt die Arzneimittel andeutet, durch welche die Genesung erreicht wird. Daß nun in unserer Zeit das weibliche Geschlecht fast allein des Somnambulismus empfänglich scheint, kommt blos daher, daß das männliche Geschlecht durch seine Kultur sich von dem Einflusse des Ganglienſystems, in welchem die blinde Nothwendigkeit herrscht, losreißt, doch aber die schauende Nothwendigkeit im Hirnleben nicht zu Ende gebracht hat. Wird die Kultur zum klaren Schauen gelangen, so wird Hirnsystem und Ganglienſystem im männlichen Geschlechte coincidiren, und beide Geschlechter werden dieser radikalen Heilart wieder empfänglich seyn, aber so, daß der Magnetismus bei dem männlichen Geschlechte wird vom Hirn aus (Händeauflegen) erregt werden können, bei dem weiblichen aber, wie bisher nur vom Unterleibe aus.

Das jetzt dem Blutbildungsprozeß vorstehende Ganglienſystem

war sonst zu einem den allgemeinen Zusammenhang fühlenden geworden und das Alterthum fühlte vermittelst seiner die Zukunft in der Gegenwart liegend.

§. 281.

Solches ist des alten Priesterthums physische Kunst, welche in Verbindung mit den Ideen der Astrologie und Alchymie den Priestern eine Mantik oder Kunst der Weissagung für das Leben erzeugte, die in unsern Zeiten mit Unrecht vernachlässigt wird. Zwar beruhte sie in einer ihrer Formen, dem Nativitätstellen, auf willkührlicher Deutelei siderischer Verhältnisse für das absolut Einzelne; in einer andern Form aber, dem magnetischen Traume und der daraus entstandenen Traumdeutungskunst hatte sie eine wahre Quelle der Weissagung ergriffen. Denn wie das höchste geistige Schauen erst durch Reflexion über sein eignes Gesetz Raum und Zeit findet (mathematisch wird), so ist auch durch das Gangliensystem eine Universalität der Sympathie möglich, welche unter Raum und Zeit weggeht, wenn jenes Schauen über Raum und Zeit sich erhebt, und dadurch wird möglich, beisammen zu sehen oder beisammen zu fühlen, was das gewöhnliche Reflexionsleben durch Raum und Zeit trennt. Wer sein bisheriges Leben im Geiste und nicht im Sinnentaumel gelebt hat, und es rekapitulirt, wird es als Eine Gegenwart bedeutender Momente finden, zwischen welchen die trennende Zeit herausgefallen ist; dies ist aber nicht etwa blos, weil jetzt die Zeit vorüber ist, sondern weil sie nur durch die Sinne und die über ihnen brütende Reflexion als eine trennende Macht erscheint. Daher hat denn das wahrsagende Alterthum mancherlei Operationen ersonnen, um entweder durch Ekstase (nach oben) oder durch Somnambulismus (nach unten) den Schranken von Raum und Zeit zu entgehen, und manches ist in der Folge Gaukelei geworden, was anfangs gar nicht aus unächter Quelle floß.

§. 282.

An die physikalischen Beobachtungen über die Atmosphäre (**libri fulgurales**) und die natürliche Empfindung, daß Menschenwerk fröhlicher gedeiht, wenn ihm auch die Elemente freundlich entgegen kommen, schloß sich das etruskische: **servare de coelo** an, wobei der Vögelflug und das Donnern von Rechts oder Links auf den Schematismus der Urgegensätze von Gut und Bös, Licht und Finsterniß zurücklaufen, welche in der alten Welt durch das ganze Leben hindurchgreifen, und wenn auch oft unrichtig angewandt, doch immer richtig supponirt wurden. Die Wahrsagung aus den Eingeweiden der Opferthiere mag wohl im letzten Grunde auf einen physiologischen Schematismus zurücklaufen, der uns gänzlich verloren ist, und die Todtenorakel gründen zuletzt auf Sympathien der Lebenden mit den Sterbenden oder eben Gestorbenen, woraus Gewinnsucht und Willkühr ein schnödes Gewerbe machte.

IV. Theokratie.

§. 283.

Hat das Priesterthum in Theologie, heiliger Wissenschaft und magischer Kunst die sämmtlichen Aufgaben menschlicher Intelligenz also vollständig zusammengefaßt, so fehlt nur noch eine, daß nämlich, was in sich so tief schauend war, auch im blinden Leben das herrschende würde. Auch dieser Aufgabe hat sich das Priesterthum unterzogen, und sich äußerlich als herrschende Kaste konstituirt, was etwa aus der Verdorbenheit der egoistischen Neigung erklärt werden könnte; allein alte Theokratie gründete tiefer, nämlich auf der Idee, daß Gottes Gesetz, welches die Welt geschaffen hat und regiert, auch den Menschen und sein Leben regieren müsse. Priester aber waren die Bewahrer und Erklärer dieses Gesetzes.

§. 284.

Die Idee von der Einheit göttlichen und menschlichen Gesetzes steht am Anfange der Geschichte der Staaten als Theokratie, aber sie steht nicht am Anfang der Geschichte der Menschheit, denn daß überhaupt regiert, d. h. daß das Leben nach einer über ihm schwebenden Norm bestimmt werden mußte, ist schon Verfall des ursprünglichen Zustandes, indem die Menschheit am Anfang dem Universum gleich ihr Gesetz wissend und nicht wissend zugleich in sich hatte und lebte. Diesen Verfall aber vorausgesetzt, so gilt es in der Geschichte allerdings als das Höchste, daß nach göttlichem Gesetze regiert werde, und wenn diese Periode vorüber ist, so machen die Völker sich selbst ein Gesetz, daß sie anfangs mit dem Gemüthe festhalten, dann durch den Begriff bearbeiten, um es consequent und vollständig zu machen, und endlich, nachdem sie durch den Begriff zur Idee sich durchgearbeitet haben, wiederum in das von neuem erkannte Weltgesetz auflösen. Denn vollkommeneres Gesetz mag wohl nicht gefunden werden, als welches die Dinge des Lebens in sich selbst haben, und das beste Gesetz über Besitz und Erwerb ist wohl das, welches ganz aus der Natur der Menschen und Sachen genommen ist. Auf diese Art kommen die Völker am Ende zu einer neuen und allgemeinen Theokratie, nämlich kein andres Gesetz anzuerkennen, als welches Gott in die Natur der Dinge gelegt hat; diese Theokratie wird aber das eigenthümliche haben, daß kein Priesterorden das Gesetz aufbewahrt, welches durch Mathematik offenkundig geworden, und daß jeder sich selbst nach diesem Gesetze zu richten im Stande ist, ohne ein Orakel zu fragen. Da wird man sagen: die Dinge regieren sich selber; sind aber diese Dinge sammt ihrem Gesetze als göttlich erkannt, so wird auf diese Weise Gott wieder regieren.

§. 285.

Im alten Priesterthume war aber durchaus individuell,

was künftig universell werden muß, und der Gott selbst, der regierte, war äußerlich repräsentirt und regierte durch sein Orakel, das die Priester vernahmen. Diese Repräsentation der Gottheit durch eine orakelgebende Erscheinnng (Schechina) beruht auf der Erinnerung des gesunkenen Menschengeschlechts, daß es einst bei geringerer Verkörperung der Gottheit näher gewesen war, und nun nach geschehener Entfernung zieht es die Gottheit unter sich herab, und nöthigt sie, in seinen Hütten zu wohnen. Ohne Zweifel wurde zur ersten Schechina irgend eine Naturerscheinung gewählt, deren Veränderungen weissagend gedeutet wurden, weil man hier wirklich die Schuhe auszog und Gott anbetete; spätere Zeiten aber, die tiefer gesunken waren, machten sich eine Schechina, und ließen sie an dem schicklichsten Orte wohnen, doch war es immer noch wie irgend ein Leibliches, das der Priester zur Repräsentation Gottes geweiht hat, und er selbst wenn er die Schechina fragen wollte, mußte mit den Symbolen des Lichts und Rechts (Urim und Thummim) angethan seyn. Die israelitische Schechina ließ sich bekanntlich auf der Gesetzlade nieder, und nach der alten Erzählung hatte Moses mit seinem Gotte im brennenden Busche geredet, und auf der Spitze des Sinai erschien er in Wettern.

§. 286.

Diese Schechina ist in einem theokratischen Staate die Majestät des Regenten, und von hier aus geht die Organisation. Der Gott in der Schechina hat das Gesetz gegeben und wird über die Anwendung desselben befragt, und Priester sind die Vollzieher des Gesetzes und sprechen das Recht. Nach dem Schema:

Schechina

Gesetz Regierung

Recht

ist das Erste, was von dem regierenden Gotte ausgeht, das

Gesetz der Nation, das die Grundlinien ihres Lebens religibs hinzeichnet, und so weit in das Irdische eingeht, als nöthig ist, um nach diesem Gesetze Recht sprechen zu können. Dabei enthält es als Staatsrecht die Verhältnisse der Kasten, in welche bei der ersten Spaltung das Volk zerfiel, und für das Volk ist darin ausgesprochen, wie es durch heilige Opfer den Aufwand der Verwaltung zu tragen habe, und wie es durch religiöse Privatübung den Sinn des Gesetzes sich gegenwärtig erhalten solle. Jemehr dieses Ceremonialgesetz für das kleine Detail des Privatlebens genaue Formen bestimmt, desto fester wird es bei der Nation Wurzel fassen, aber nicht seinem Geiste nach, sondern als Gewohnheit, die sich dem thierischen Leben einprägt, und von dem Religiösen und Menschlichen nur noch die Angst hat. Daher wird jedes Priestergesetz am Ende die Nation, der es gegeben ist, zur Mumie umwandeln, und wenn es Jahrhunderte hindurch Wunder zu thun scheint, weil es sich so lange erhält, so wird dieses Wunder eben dadurch begreiflich, daß es das Leben vernichtete.

§. 287.

Die Gesetzgebung einer Theokratie liegt demnach in einem einmal wirklich gegebenen Gesetze, und wenn die Majestät des Staates ihre Schechina hat, durch welche sie sichtbar wird, so hat der Akt der Gesetzgebung eben von dieser Schechina seine besondere Feierlichkeit oder durch alte Tradition seinen eigenen Mythus. Handhaber solchen Gesetzes oder Regent ist nun der Priesterorden, weil er bei der Entstehung der Stände sich als Besitzer des der Menschheit gebliebenen Geistes erwiesen hat, dieser Geist aber als Gottes Geist den Besitz heiligt, oder, was gleich viel heißt, weil dem Priester allein und nicht dem Volke die Schechina antwortet, und weil sie in seine und nicht in des Volkes Hände das Gesetz gegeben. Wenn mit der vorschreitenden Zeit der Geist des Ordens verdirbt, und

ein Adel dem Orden die Herrschaft entreißt, so borgt die weltliche Herrschaft noch lange ihr Ansehen von der priesterlichen Autorität, der König empfängt die Priesterweihe als Gesalbter des Herrn und auch die homerischen Könige leiten ihren Zepter von Gott her. Erst wenn ein Volk wie die Griechen nach blutigen Religionskriegen (Herakliden) den Priesterorden zertritt, entwickelt sich weltliche Macht in selbstständiger Form und erscheint damit auch zugleich republikanisch. Der Priesterorden dagegen regiert von Gottes Gnaden, und unsere Könige erinnern mit dieser Phrase noch an die geistliche Herrschaft.

§. 288.

Das physische Bestehen der Priesterkaste wird, so wie ihr Recht zur Regierung, gegründet auf eine religiöse Ansicht, daß nämlich der Gott der Priesterkaste als Herr alles Landes dem Volke dies Land gegeben, wobei den Priestern, als den Austheilern des verliehenen Landes nicht nur zu ihrem Bedürfniß ein Theil eingeräumt werden muß, sondern das übrige Volk, welches das dem Gotte gehörige Land anbaut, es nur zu Lehen besitzt, und darum dem Gotte, als dem Lehnsherrn, den Zehnten aller Früchte entrichtet. Dadurch ist für das Bestehen der Priesterkaste und die Kosten der Regierung gesorgt, und was etwa diesem einfachen Finanzsysteme noch fehlen sollte, das wird durch vielfach verordnete Opfer bei allen Vorfällen des Lebens, ja durch geradezu vorgeschriebene Geschenke an den Tempel ergänzt.

§. 289.

Die innere Organisation des Volkes und Landes ist theils durch die Kastenverhältnisse im Gesetz schon bestimmt, theils leitet auch hier das Prinzip, daß Religion des Lebens Mittelpunkt sey, und so legen sich die Wohnungen der Menschen um die Wohnung des Gottes her, und die Städte des Landes um die Stadt mit dem Haupttempel. Egyptens alte Distrikte

geben hier die vollkommenste Anschauung und zeigen auch, wie die Spaltung des ganzen Volkes in kleinere Reiche zugleich eine Spaltung des Gottes in Götter war. Ein Geist alter Religion geht durch das alte Ober- und Nieder-Egypten bis zu Meroe hin, aber der Eine Religionsgeist nimmt von verschiedenen Göttern den Namen, macht Tempel zu Mittelpunkten von Distrikten, und bildet in dem Einen Nilthal verschiedene Pharaonen-Reiche. Selbst die Eintheilung der alten Völker in Stämme kommt aus religiösem Prinzip, und die Zwölfzahl der Götter des Thierkreises ist hier nirgends für zufällig zu achten. Selbst die Urgeschichte des Volkes wird von den Priestern bearbeitet, um die Stammeseintheilung zu heiligen, und das Volk selbst führt von seinem Gotte den Namen.

§. 290.

Ist die Theokratie noch rein, so sind die Aemter von den Priestern selbst oder in der größten Abhängigkeit von ihnen verwaltet, und auch gegen den Feind führt die Heere der Priestergeist. Institute der Kunst und der Wissenschaft sind ohnehin Ausflüsse der alten Religion, die der Priesterorden bewahrt, und da hier alles desto unantastbar wird, je näher es der Religion liegt, so muß der Priesterorden alle Institute benützen, um den Geist der Nation vor dem Abweichen von alter Form zu bewahren. Daher sind alte Formen der Götterbilder, alte Formeln der Erkenntniß, ja sogar alte Curarten unabänderlich heilig, und damit alles dieß in seiner gleichförmigen Alterthümlichkeit bleibe, so verhält sich der Priestergeist wie Lykurgs Gesetz gegen alles Fremde und Ausländische feindlich. Auswärtige Verhältnisse hat daher ein Priesterstaat fast keine andre als Religionskriege, entweder gegen die Diener anderer Götter, die er verachtet, oder gegen ein Volk, das ihm ganz ohne Religion scheint.

§. 291.

Eigenthümliche Form hat im Priesterstaate das, was wir

oben Nemesis und Zucht genannt haben, denn die Unthaten eines Bürgers am andern will der Gott vergelten, und sein ist die Rache, und was sonst im Volke als Frevel erscheint, ist gegen ihn Sünde, weil das Gesetz durchaus religiös ist, und der König des Volkes der Gott. Daher reinigt sich durch die Strafe des Frevlers das Volk von der Sünde, die in ihm gefunden worden, und wer unfreiwillig gefrevelt, muß sich von dem Priester durch ein Opfer entsündigen lassen, welches Recht der Entsündigung im Alterthume oft den Königen blieb, auch als die Theokratie aufgehört hatte. Daß aber strenge Zucht das Volk vor Sünde bewahre, dafür hat das Ceremonialgesetz das Leben mit tausend religiösen Erinnerungen durchwebt, und der Priester, der nicht nur Fluch sondern auch Gnade verkündigen darf, ruft die belasteten Gewissen zu seiner heiligen Stätte.

§. 292.

Die oben bezeichnete Austheilung des Grundbesitzes nach dem Prinzip, daß die Gottheit Lehnsherr des Landes sey, verbunden mit dem Familiengeiste der alten Zeit, der in dem Erstgebohrnen den Stamm erblickt, macht die Grundlage des Civilrechts in einer Theokratie aus; weil aber beiderlei Ansicht auf die Religionsideen zurückgeht und das Eigenthumsrecht in die religiöse Gesetzgebung mit aufgenommen ist, so sind es wiederum die Priester, welche Recht sprechen, zugleich aber ist dem Geiste des Civilrechts nicht, wie bei profanen Völkern z. B. den Römern verstattet, sich aus eigenem Prinzip selbstständig zu gestalten, und das Eigenthum im strengen Begriffe zu schließen, sondern die Ansprüche der Menschheit brechen als Sorge für den Armen selbst das Eigenthumsrecht durch, wovon die mosaische Gesetzgebung treffliche Proben enthält. Es liegt hier noch die Erinnerung zum Grunde, daß Geschiedenheit des Eigenthums zu dem Fluche gehöre, den die Menschheit sich durch ihren Fall zugezogen.

§. 293.

Dies ist die Form der Intelligenz, wie sie in alten Zeiten sich in der Menschheit als Priesterthum individuell dargestellt hat, um Gefäß der Erinnerung unseres hohen Ursprungs zu werden. Daß dieses Gefäß, dem Loose alles Leiblichen unterliegend, mit der Zeit unwürdig und untüchtig geworden, den Geist zu bewahren, und daß es zuletzt auch diesen Geist selbst zu verderben gesucht habe, ist eine historische Klage. Aber die Weltgeschichte hat zwei Hälften, eine des Sinkens und Verlierens, die andre des Wiederfindens und Steigens, und was das alte Priesterthum individuell aus dem Gemüthe verloren hat, wird der Geist neuer Zeit, sobald er sich orientirt hat, wieder gewinnen. Orientirt aber hat er sich, wenn er seines Ursprungs wieder eingedenk sich auf ihn richtet, und sich über den Dunst der Worte hinweg zu der reinen Anschauung des Gesetzes erhebt, das von Gott aus durch die Welt geht. Das Christenthum hat das morsche Gefäß alten Priesterthums vollends zerschlagen, und der Menschheit ganz frei gegeben, was ihr heiligstes Eigenthum ist.

Drittes Buch.

Der Geist.

Zweite Hälfte.

Die Akademie.

Mathematik

Organon

Chronologie Geographie

Mathesis

Litteratur

Sprache

Redaktion Geschichte

Kritik

Experiment

Organisch

Chemisch Physikalisch

Mechanisch

Statistik

Land

Geschichte Produkte

Volk

Drittes Buch.

Der Geist.

Zweite Hälfte.

Die Akademie.

Mathematik
Litteratur Experiment
Statistik

§. 294.

Der Gegensatz, der das frühere Leben der Völker dem Gefühle das spätere aber dem Begriffe unterwirft, ist der allgemeine Gegensatz des realen und Formalen, der selbst die Ideen Eins und All, Gott und Welt, für die Erkenntniß scheidet, und den überall nur die Idee des Lebens vermittelt. Wie er aber eben die Form des Lebens selbst ist, so kehrt er überall wieder, und auch die Intelligenz der Menschheit muß ihm gehorchen, und erscheint daher am Anfange der Geschichte in der Form des Gemüths, welche Glauben genannt wird. Wie aber allmählich der Geist von dem Gemüthe sich loswindet, welches durch die Geschichte, die Entfalterin alles Lebens, geschieht, so verlangt er durch die Form festzuhalten, was ehmals in des Gemüthes Liebe gewurzelt war,

und der Besitz der Ideen, der sich durch ihre Form ihrer versichert, heißt Schauen, und ist mit dem Glauben von völlig gleichem Inhalte.

§. 295.

Wie nun das Gemüth in Neigung und Abneigung individuell ist, und sobald es sich entwickelt, sein Leben nach höchst verschiedenen Richtungen treibt, also den Menschen zerstreut, so mußte der Glauben, dessen Bewahrung dem Priesterthume anvertraut war, gar bald in seiner tiefen Einheit zerrissen und durch besondre Bestrebungen verunreinigt werden, so daß die einen ihn mit der Sinnlichkeit mischend sein reines Licht trübten, die andern aber ihn in absoluten Gegensatz mit der Sinnlichkeit bringend ihn der Menschheit entzogen, die seiner gerade am höchsten bedurfte. Daher war am Ende der Zeiten der Glaube theils in Sinnlichkeit untergegangen, und die Hurerei mit dem Symbol hatte den Kultus entgöttert, theils auch war der alterhabene Glaube aus dem Leben in die Trauer und den Grimm edlerer Gemüther entflohen und sprach aus der Ferne den Fluch über ein Leben, das er durchdringen und heiligen sollte. Aus so getheilten Richtungen mußte die Menschheit gesammelt werden, und der Glaube, der als überliefert die Menschheit nicht mehr zu durchdringen vermochte, mußte als des Geistes eigne Errungenschaft die Menschheit wieder beseeligen. Daher löste das Christenthum alles Priesterthum auf und vollendete in dem letzten Opfer die nur vorbildlichen frühern; wenn nun das Christenthum zu seiner Begründung auf Erden selbst wieder historische Gestalt und Form des Gemüthes annehmen, und in der Form des Katholizismus ein Priesterthum wieder begründen mußte, so that es damit blos dem Gesetze der Geschichte ein Genüge, welche jeden Anfang als ein individuelles Saamenkorn in das Gemüth legt, aber wenn es Wurzel gefaßt hat, zu universeller Form geistig entwickelt. Daher

brach des Christenthums; universelle Natur im Protestantismus wieder hervor, und weit entfernt, daß der Protestantismus je zum Katholizismus wieder zurückkehren könnte, müssen vielmehr beide sich in Wissenschaft auflösen, wie alles Individuelle in das Universelle, und wenn der Protestantismus die Menschheit darin unbefriedigt ließ, daß er ihr den Kultus raubte, in welchem das Göttliche symbolisch zu dem Menschen herabsteigt, so hat er es der Wissenschaft überlassen, ihr den höchsten Kultus zu geben, nachdem sie rein erkannt haben wird, daß und wie alle Dinge Symbole des Göttlichen seyen. Dann bleibt es den Künsten, sich zu einer würdigen Symbolik zu vereinigen, nachdem erst die Wissenschaft die Ideen, welche zu symbolisiren sind, sammt ihren Verhältnissen allen klar gemacht haben wird.

§. 296.

Demnach wird es für eine Nation der neueren Zeit eine ernsthafte Aufgabe, das was in ihr Intelligenz, das heißt, Wissenschaft ist, zusammenzufassen, und die Arbeit an der Wissenschaft nicht mehr zufällige und willkührliche Arbeit des Einzelnen bleiben zu lassen, sondern wirklich mit Nationalkraft das Werk zu beginnen, das den Glauben als Schauen wieder herstellen, und die Gemüther durch den Geist zu Gott führen soll. Diese Aufgabe wird gelöst, wenn die Geister der Nation sich zu gemeinsamem Wirken unter Autorität des Staates verbinden, das Gebiet der Erkenntniß mit durchdringendem Blicke überschauen und die einzelnen Richtungen des erkennenden Geistes unter sich zu einzelner Bearbeitung vertheilen. Solch ein Institut hat der Zeitgeist längst in den Akademien gewollt, sollen sie aber wirklich der Nation und der Wissenschaft etwas Ersprießliches leisten, so müssen die Glieder nicht blos neben einander bestehen, sondern wirklich mit einander und in Einem Geiste arbeiten, welches nur möglich ist, wenn sie ihren scheinbar verschiedenen Stoff nach

Einem Gesetze bearbeiten, welches keines philosophischen Systemes eigenthümliche Construktionsweise, sondern nur die allen Geistern ursprünglich inwohnende Mathematik seyn kann. Nur unter der Bedingung, daß mathematische Construktion im Sinne des Alterthums von dem Zeitalter und der Nation als einzige Construktion anerkannt sey, ist eine Akademie möglich. Diese Anerkennung, welche nicht ausbleiben kann, vorausgesetzt, gestalten wir die Akademie ganz wie das Priesterthum, nur daß bei jener an die Stelle des Aufbewahrens alt überlieferten Glaubens das Streben tritt, das Gebiet der von Gott ausgehenden Ideen der Wissenschaft nach allen Seiten zu erweitern und die Ideen selbst durch mathematische Form zu vollenden. Dabei ist die Akademie ein National-Institut, das im Staate besteht, und die Verwaltung der politischen Dinge nur in so weit berührt, als die Verwalter des Staates selbst nothwendig finden, ihre Verwaltung durch Wissenschaft zu begreifen oder durch die höchsten Ideen zu heiligen.

Ueber der neuen allgemeinen Unsicherheit in den Wissenschaften sind die Akademien zu Grunde gegangen. An die Stelle der Mathematik tritt nun das „Organon." Die Construktion ist die Darlegung der Verhältnisse, in welchem die Ideen zu einander stehen, und was in der Mathematik selbst zur Construktion der Ideen nicht liegt, hat das Organon hinzugefügt, das der Ueberzeugung ist, daß in den aus Wesen und Form abgeleiteten Begriffen die unveränderlichen und untrüglichen Verhältnisse gewiß und klar ausgesprochen sind. Verstehen sich die Gelehrten darüber, so haben sie den gemeinschaftlichen Standpunkt, daß das Leben eines sey und nur in verschiedenen Formen erscheine, und dieselbe Methode allen Stoff zur Wissenschaft zu bringen. Davon hängt es ab, ob ein gemeinschaftliches Arbeiten der Gelehrten im Staat möglich sey.

§. 297.

An die Stelle einer überlieferten Theologie tritt also für eine Akademie, welche für die höchsten Ideen den reinsten Ausdruck besitzt, die Mathematik, und die Theokratie,

welche für das Priesterthum ein Beherrschen des Landes und Volkes ist, wird für die Akademie blos ein Durchschauen desselben, Statistik. Die heilige Litteratur, in welcher das Priesterthum seine überlieferten Ideen mannigfach ausarbeitet, wird hier eine profane Litteratur, in welcher die Nation ihren ideellen Reichthum redigirt, und die alte Magie, welche durch überlieferte Formeln die Natur zu beherrschen versuchte, wird zum Experiment, welches die Natur selbst um die Formeln fragt, durch welche sie regiert wird. So ist in der Akademie, wie in dem Priesterthume, alles dasselbe nur unter einem andern Exponenten, der für das Priesterthum Tradition für die Akademie aber Wissenschaft heißt.

I. Mathematik.

§. 298.

Durch Wissenschaft soll die Nation ihr menschliches und Welt-Bewußtseyn aufs Höchste bringen, so muß sie also durch ihre Akademie den Standpunkt gewinnen, von welchem aus die Richtungen des Lebens zu übersehen und die Grundformen der Endlichkeit klar sind. Dieser Standpunkt ist die höchste Idee des Einen göttlichen Wesens, welches sich selbst zur eigenen Anschauung bringend Intelligenz und Substanz aus beiden aber Welt wird, und dadurch eben das Gesetz gegeben hat, nach welchem alles Leben sich evolvirt. Denn in der Intelligenz ist wiederum wie in der Substanz eine erste und ungetheilte Form, aus welcher zwei andre entgegengesetzte hervorgehen, die in einer letzten Form wiederum Eins werden, und in der vollendeten Welt oder dem Universum erscheint die Einheit des göttlichen Wesens als Seele des Ganzen, von welcher Werden und Seyn als zwei getheilte Formen des allgemeinen Lebens ausgehen. Nach diesem Gesetze, welches untrüglich ist, muß die Akademie einen Grundriß

des ganzen Gebietes menschlicher Intelligenz entwerfen, welchen wir Organon nennen wollen, und welcher dient, den Geist der Weisen in allen seinen Verrichtungen zu orientiren und der Nation das Gesetz der Welt vorzuhalten.

§. 299.

Aus diesem Weltgesetze, welches an sich religiös ist, indem es die Gottheit in ihren höchsten Verhältnissen darstellt, entwickelt sich dann an der Beobachtung der Gestirne das Zeitgesetz oder die Chronologie, welche nicht nur in astronomischen Ephemeriden den Stand und die Perioden der Gestirne verzeichnet, und zum Behufe des gemeinen Lebens ein bürgerliches Jahr im Kalender entwirft, sondern auch bemüht ist, die lebendigen Verhältnisse unseres Sonnensystems zu erforschen, welche in den Zahlen seiner Bewegungen ausgedrückt sind. Denn nachdem die Sprache der Mathematik in Zahlen und Linien überhaupt Ideensprache geworden, kann auch die Astronomie nicht mehr ein Rechenexempel bleiben, und die Halbmesser der Sphären und die Linien ihrer elliptischen Bahnen werden als lebendige Geister erscheinen. Eine nicht gering zu achtende Aufgabe ist aber die Verfertigung eines Kalenders, in welchem die Quadranten des Sonnenumlaufs als Quadranten des bürgerlichen Lebens erscheinen sollen, und es ist klar, daß hier Ruhepunkte oder Feste gesetzt werden müssen, durch deren Stillstand das bürgerliche Leben aus einem Quadranten in den andern übergeht. Diese vier Ruhepunkte sind nun nicht hinreichend, aber allgemein müssen sie seyn, und die Erdarbeiter, Handwerker, Kaufleute und Arbeiter am Staate müssen zwischen denselben noch Ruhepunkte oder Feste haben, die jedem dieser Stände eigenthümlich sind. Die kleinste der Abtheilungen aber, oder der Sabbath, muß wiederum allen gemein seyn.

§. 300.

Hat sich aus dem Einen Weltgesetze das Gesetz der Zeit als Chronologie entwickelt, so tritt auf der andern Seite das Gesetz des Raumes als mathematische Geographie hervor, die durch astronomische Beobachtung geleitet möglichst viele feste Punkte auf der Erdoberfläche bestimmt, und auf die Schifffahrt angewandt eine feste Grundlage der Nautik giebt. Gradmessungen, Ländervermessungen, und nautische Raumbestimmungen, woraus See- und Landkarten entstehen, sind die Arbeiten dieser Sektion der mathematischen Klasse, die nicht abläßt, bevor sie nicht das räumliche Netz, das vom Himmel aus über die Erde gezogen ist, ganz ausgefüllt, und diese mathematische Geographie durch Verbindung mit der physischen und der sich ihr anschließenden politischen zu Einem lebendigen Ganzen räumlicher Erdanschauung gemacht hat.

§. 301.

Das Letzte der mathematischen Klasse ist sodann, daß sie die Mathematik, die sie im Organon als Weltgesetz anerkannt hat, auch rein objektiv rechnend und messend an dem vielen Einzelnen versuche, was im Leben vorkommt, wie dies die sogenannte angewandte Mathematik jetzt noch thut. Nennen wir diese todte Mathematik zum Unterschiede der durch Geist belebten, welche im Organon das ganze Gebiet der Intelligenz überschaut und ordnet, Mathesis, so wird die Aufgabe der ersten und mathematischen Klasse der Akademie in dem Schema:

Organon
Chronologie Geographie
Mathesis

genau enthalten seyn, und letztere, die Mathesis, wird sich der Instrumente des Messens und der Künste des Rechnens nicht schämen, da sie auf der Erde fußt, und Hoffnung ist,

daß auch das gemeinste Rechnen in Zukunft werde auf Ideen zurückgeführt werden. Denn es ist nirgend ein Zahlen= oder Linienverhältniß, welches nicht ein Ideenverhältniß wäre, und als solches gefunden werden könnte.

Mathesis ist der Mechanismus der Zahlen = und Linien= Verhältnisse, ein Handwerk, das zur Lösung der Zeit = und Raum= größenverhältnisse nöthig ist.

Die Hauptsache in der philosophischen (mathematischen) Klasse der Akademie ist das gemeinschaftliche Arbeiten und die Gelehrten müßen hier einverstanden seyn über die philosophische Mathematik als Meisterin der gemeinen.

II. Litteratur.

§. 302.

Auf solche Weise hat die Akademie der Nation den menschlichen und universellen Mittelpunkt für alle geistige Thätigkeit gegeben und das Feld ihres Wirkens ausgemessen. Nun gilt es, dieses Feld anzubauen, und sich dessen, was schon angebaut ist, im höchsten Geiste zu bemächtigen. Des in die Wissenschaft verlornen Geistes ganzes Leben geht aber von der Sprache aus, sammelt dann, was er in der Sprache gethan, überschaut sein eigenes Fortschreiten, und giebt sich Rechenschaft von jedem seiner Schritte. Daher umfaßt das Schema:

Sprache

Redaktion Geschichte

Kritik

die Beschäftigung der zweiten oder litterarischen Klasse der Akademie, und die Sprache, in welcher des Geistes ganze Objektivität liegt, macht den Anfang.

§. 303.

Wie die Erkenntniß überhaupt im niedersten Grade geist= los das Einzelne schauend oder empirisch ist, dann eine

Verwandtschaft des Einzelnen ahndend Induktion wird, endlich der Einheit des Vielen nachspähend zur Spekulation wird, und zuletzt nach gefundener wahrer Einheit das Ganze mathematisch aus ihr organisirt, so auch die Erkenntniß der Sprachen. Das Erste ist demnach für die zweite Klasse der Akademie ein Institut, in welchem viele Sprachen erlernt werden können, eine Art Missionsschule, möglichst viele Sprachen grammatisch und praktisch lehrend als Material: das Zweite wird dem besondern Talente Einiger anvertraut bleiben, nämlich in diesen vielerlei Sprachen die Verwandtschaft theils der Laute, theils auch der grammatischen Formen zu ahnden; das Dritte werden wieder andre versuchen, nämlich Einen Sprachstamm und Eine Grammatik für alle zu finden, und das Vierte wird seyn, in den Urverhältnissen der Vokale und Consonanten aller Sprachen die Verhältnisse des Weltgesetzes wieder nachzuweisen, und dadurch wirklich eine allgemeine Sprachlehre zu geben. Da nun aber für jedes Volk die Akademie national ist, so wird sie auch nicht ermangeln, was sie von dem Wesen der Sprache erkannt hat, für ihre Muttersprache geltend zu machen, deren Elemente in ihrer eigenthümlichen Mischung zu studieren, ihre Geschichte, Grammatik und Wörterbuch auszuarbeiten, und sich für ihre Ausbildung so zu verwenden, daß sie von den Beschränktheiten subjektiver Ansicht möglichst gereinigt dem objektiven Ideale einer Sprache sich nähere. Dies geschieht am vollkommensten durch die metrische Behandlung derselben, welche gedrängt und objektiv macht, was in der ungebundenen Rede subjektiv geschwätzig sich ausbreitet.

Die litterarische Klasse hat eine fast noch schwerere Aufgabe als die philosophische, aber das Zeitalter weiß nimmer, was die Akademie thun soll. — Die frühreife französische Nation hatte unter den letzten Ludwigen ein **dictionnaire royale des sciences** und eine **grammaire**, leider nur auf den Sprachgebrauch der s. g. Klassiker beschränkt, ausgearbeitet.

§. 304.

Von der Sprache selbst wendet sich der Fleiß der zweiten Klasse der Akademie auf die Redaktion des ungeheuren empirischen Materials menschlichen Wissens, was im Laufe der Zeiten nach allen Richtungen des Geistes ist aufgehäuft worden, und verlangt unter Gesichtspunkte gestellt dem wissenschaftlichen Geiste zur Bearbeitung vorbereitet zu werden. Es ist klar, daß die Gesichtspunkte dieser Redaktion sammt der Methode derselben von der mathematischen Klasse gegeben seyn müssen, im Allgemeinen aber befolgt sie den Gang von dem Innern der Völker, ihrer Religion, anfangend alles, was diese betrifft, in gedrängter Kürze aus den Quellen zusammen zu stellen, dann geht sie über auf das Material der Geschichte in jedem Sinne des Wortes, dann auf das Material der Naturwissenschaften, und schließt endlich mit dem, was oberflächlich und indifferent zur Länder- und Völker-Kunde gehört. Solche Redaktion der Quellen wird überall um so nothwendiger, je mehr das unverarbeitete Material sich anhäuft, und der Geist seiner selbst in einer geistvollen Geschichte der Menschheit genießen will. Diese Redaktion, die auf den ersten Anblick ein leichtes und gemeines Geschäfte zu seyn scheint, ist es durchaus nicht, denn wer irgend empirisches Material rein auffassen soll, muß entweder noch von aller Einseitigkeit der Bildung frei seyn, oder alle Einseitigkeit durchgearbeitet haben. Der höchste Geist wäre der klarste Empiriker.

§. 305.

So weit diese Redaktion glücklich gelungen ist, so weit ist überhaupt möglich, Geschichte zu schreiben, in welcher der menschliche Geist seine eigene Zeitentwicklung gesetzmäßig resumirt. Soll die Geschichte sich nach allen Seiten vollenden, so muß sie mit dem Innersten der Menschheit anfangen als Religionsgeschichte, dann nach der einen Richtung den Geist

der Menschheit in Sprachen und Wissenschaften verfolgen, nach der andern Richtung aber der Völker äußere (politische) Gestaltung und Schicksale, und zuletzt muß sie sich selbst auch historisch erkennen als Geschichte der Geschichtschreibung. Was aber unsere Zeit am meisten bedürfte, sind Geschichten der Sprachen und Wissenschaften, damit von allen Seiten klar würde, wo der Geist in seiner Bildung jetzt steht; alle diese Arbeiten nun müssen, wie die der Redaktion, zwar unter einzelne Gelehrte vertheilt, jedoch in Einem Geiste ausgeführt werden, und deshalb unter Aufsicht der mathematischen Klasse bleiben. Denn wie Mathematik das Weltgesetz selbst und des Geistes Leben und Licht ist, so muß sie auch alles beherrschen und leiten, was in den Wissenschaften gethan wird.

§. 306.

Die letzte Aufgabe der litterarischen Klasse ist endlich Kritik oder der Selbstbegriff und das Bewußtseyn der jedesmal gegenwärtigen Litteratur. Soll aber diese Kritik wie die ganze Akademie nicht Sache des Einzelnen, sondern der ganzen Nation seyn, so muß in der Akademie sich die ganze Litteratur reell conzentriren, und also jeder wissenschaftliche Schriftsteller mit ihr so in Verbindung gesetzt werden, daß seine Arbeiten in ihren Gesammtplan mit eingreifen. Dies verlangt, daß die Akademie 1) sich mit allen Schriftstellern des Landes in Correspondenz setze; 2) so weit sie in den Plan der Akademie eingehn, die Arbeiten unter sie vertheile; 3) was sie ohne oder mit Auftrag der Akademie brauchbares arbeiten, zum Drucke befördere und belohne; 4) in einer fortlaufenden Zeitschrift ihre Urtheile über die einzelnen Produkte ausspreche. — Diese Urtheile sollen aber im Namen der Akademie ausgesprochen, und von dem aussprechenden Mitgliede unterzeichnet seyn, und diese im Namen des Staates und unter der Ehre der Akademie und persönlicher Verant-

wortlichkeit ausgesprochenen Urtheile werden es gewiß dahin bringen, daß der Buchhandel kein Werk aufnimmt, welches die Akademie der Publizität unwürdig erkennt. So wird, wie es auch seyn soll, der Buchhandel von der Akademie abhängig, und diese dadurch in den Stand gesetzt, dem Schriftsteller den Lohn seiner Arbeit zu sichern; übrigens aber soll die Akademie, was sie verwirft, blos durch ihr Stillschweigen verwerfen, und in ihren Kritiken blos auf die Würdigung des Brauchbaren eingehn. Litterarische Blätter als Privat-Unternehmung und mit Anonymität der Urtheiler müßen ganz aufhören.

III. Experiment.

§. 307.

Wie nach dem indischen Mythus das Gesetz Gottes, welches der Mensch nach seinem Falle verloren, ihm von einem Riesen geraubt und in die Fluthen des Meeres versenkt, nach einer andern Lokalgestalt dieses Mythus aber in die Erde vergraben worden: so ist überhaupt die Natur Bewahrerin dessen geblieben, was der Mensch sich von der Gottheit entfernend vergessen hat, und deswegen wendet sich die neue Zeit mit dem Experimente an die Natur, um ihr das Gesetz wieder abzufragen, das schon dem Priesterthume zur superstitiösen Formel geworden war, der die Natur nicht mehr gehorchte. Das Experiment hat keinen anderen Sinn, als die Natur durch ihr eigenes Gesetz zu beherrschen, und wenn denn alles durchaus erkannte Gesetz sich in Geometrie als Figur oder in Arithmetik als Formel ausspricht, welches beides durch das Wort, wiewohl viel unvollkommener, ausgedrückt werden kann, so wird niemand nicht einsehen, daß das Experiment dahin arbeite, uns magische Charaktere, Worte und Formeln zu verschaffen, durch welche wir der Natur mächtig werden. Verlangt nun die Magie im Gedichte noch einen

Zauberstab zu den Charakteren, Worten und Zahlen, so will ich nur daran erinnern, was ein metallischer Stab in neuerer Zeit magnetisch und galvanisch geworden ist, und daß in ihm wirklich aller Apparat sich conzentrirt, wie die Zukunft noch mehr zeigen wird.

Die physische Natur mit blinder Nothwendigkeit ist dem Gesetze treu geblieben.

§. 308.

Das Experiment nimmt sein Gesetz von der Natur und ist daher, wie diese

organisch
chemisch physikalisch
mechanisch

so daß die letztere Form ihre rein objektive und äußere Seite bezeichnet, die erste aber ihre tiefste Subjektivität ausdrückt, und dabei auch Entdeckungen, z. B. geographische, sich dem Begriffe des Experiments anschließen. Das organische Experiment aber als das höchste enthält alle Versuche an dem thierischen Leben im gesunden und kranken Zustande, wobei denn auch die Marter lebender Thiere keine Einschränkung macht, in so fern das Experiment dadurch gelingen kann; die tiefsten Resultate aber verspricht der thierische Magnetismus, der das irdische Daseyn des Menschen in seinem Centralpunkte ergreift und sein Inneres der Weltsympathie öffnet. Alle Träume, in so fern sie von der Willkühr des halbwachenden Hirns nicht in ihrem Wesen gestört werden, sind damit verwandt, und es ist, falls das Hirnleben sich durch wissenschaftliche Kultur vollendet, noch ein inniges Verhältniß des freien Schauens und Wollens im Hirne zu dem völlig unfreien Träumen und dem Instinkte des Gangliensystems in der Folge gleichfalls durch Versuche auszumitteln. Denn wie das magnetische Experiment das noch unvollendete Hirnleben sammt dem Sinnenleben in das Gangliensystem herabsetzt, dem das

Bewegungssystem gleichfalls unterthan wird; so ist auf der andern Seite ein Versuch zu machen, das Sinnensystem ganz in das Hirnleben aufzulösen, was wohl Ekstase heißen mag, und wobei das System der Bewegungsnerven dann starr seyn wird. Das Gangliensystem ist die Aeolsharfe in der thierischen Natur, die von den Lauten der ganzen Schöpfung wiederklingt, wie die Witterungsprophezeihung gerade der niedrigsten Thiere anschaulich macht; das Hirnsystem aber ist eine Uebersetzung dieser leidenden Weltsympathie in eine kräftig schauende Harmonie, die auf andere Art prophetisch werden muß, wenn sie als Ekstase ihr Maximum erreicht. Durch die Trennung in Ganglien- und Hirnsystem ist das schauendfühlende Leben, das an sich Kreis war mit Einem Mittelpunkte, zur Ellipse mit zwei Brennpunkten geworden; und höchst interessant ist es, daß die Entfaltung aller Möglichkeiten des Ganglienssystems sich räumlich zugleich in der Thierwelt darstellt, dagegen die Entfaltung der Möglichkeiten des Hirnsystems nur in dem Menschengeschlechte aber in diesem auf geschichtliche Weise dargestellt ist. Die höhern Thierstufen sind nur hohe Grade der Losreißung vom Ganglienssysteme, und die tiefern Stufen der Geschichte sowohl des einzelnen Menschen als des ganzen Geschlechts sind nur Herablassungen zum Ganglienssystem, dem der Mensch als Mensch entronnen war, und dessen Einseitigkeit er durch das vollendete Hirnsystem austilgen soll. Daher haben Einige nicht ohne Sinn gesagt, daß das magnetische Experiment am Menschen ein Frevel sey; allein so lange die Natur durch selbsterregten Somnambulismus noch diesen Frevel übt, muß er auch dem Experimente, das ihn zu tilgen arbeitet, gestattet seyn.

Im thierischen Magnetismus ist noch ein Zurückwanken der Menschheit in den fühlenden Zustand durch das Ganglienssystem. Da er verloren zu gehen scheint, muß ihn das Experiment festzuhalten suchen. Der thierische Magnetismus verlangt hellsehende und philosophische Männer mit Schärfe der Beobachtung und des Verstandes und mit dem Vermögen, die empirischen Versuche in Philosophie aufzulösen. Bei diesem Experimente ist ein wissenschaftliches Zusammenwirken mehrerer Männer nothwendig.

§. 309.

Das chemische Experiment hat, wie oben schon gesagt worden, seinen tiefsten Sinn in der Verwandlung der Metalle, und die beiden luftartigen Prinzipien, Wasserstoff und Sauerstoff, die als Genitalien der unorganischen Natur bekannt geworden, möchten wohl auf mineralischer Stufe das umgekehrte Verhältniß zeigen, so daß wie in der Gasform der Sauerstoff offenbar das formale, umformende und bildende Prinzip ist, auf mineralischem Gebiete das ätzende Prinzip der Stein der Weisen wäre, und das kalte Saure hier die leidend weibliche Natur annähme. Noch einen andern Moment hat aber das chemische Experiment hier zu ergründen, nämlich am Lebenden den regressiven oder Todesprozeß, die Gährung, welche durchaus nur **ratio inversa** des Lebensprozesses ist, und aus deren halb retardirtem Gange unter andern die Schwämme (fungi) kommen. Die Momente der Gährung müßen genau aufgefaßt und verzeichnet werden, und ihre Formel, auf welche sie zu bringen sind, ist in umgekehrtem Sinne des Lebens Formel.

Analytische, synthetische Chemie. Stöchiometrie.

§. 310.

Das physikalische Experiment hat gleichfalls eine große Aufgabe, nämlich die Grade der Cohäston, die noch sehr unbekannt sind, mit ihren charakteristischen Eigenheiten zu fixiren, und auf das Erste, was aus der Cohäsion hervorgeht, den Erdmagnetismus (mineralischen Magnetismus im Gegensatze des thierischen), alle Erscheinungen der Elektrizität zu reduciren, und zu zeigen, wie die Blume der Erdnatur, die sich magnetisch und elektrisch aufgeschlossen hat, sich chemisch wieder schließt, und wie im wahren Zauberstabe der Naturwissenschaft, der voltaischen Säule, dies Oeffnen und dies Schließen beisammen sey. Es ist noch ein Experiment zu

machen, das geraume Zeit hindurch nicht gelingen wird, nämlich zwei einander entgegengesetzte voltaische Säulen auf Einen Punkt wirken zu lassen. Gelingt das Experiment, so wird das Resultat ein organisches Produkt seyn, denn Leben ist überall, man darf es nur erwecken.

§. 311.

Das mechanische Experiment scheint unter allen das geringste, und ist es nicht; denn da es das Letzte ist, so muß es in das Erste wieder zurückkehren, und wenn die nächste Aufgabe für die Mechanik die Maschine zu seyn scheint, so hält ihr schon Hephästos bei Homer das Automat als Ideal vor, und neuere Zeiten haben von dieser Aufgabe so wenig als von der Quadratur des Kreises ablassen können. Die Quadratur des Kreises ist aber täglich wahr, und heißt Geschichte, denn was zwischen die Gegensätze der Natur beständig Mittelglieder einschiebt, so daß sie unmerklich in einander übergehen, ist die Zeit, welche alle Winkel in Curven umwandelt. Es ist nämlich die gerade Linie nicht, wie man irrig meint, ursprünglich, sondern sie ist ein zusammengezogener Bogen, der intensiv hat, was der Bogen extensiv ist; ursprünglich gerade Linien, wie der Halbmesser, sind überall nur ideell, nie wirklich, weil in der Wirklichkeit blos Sehnen da stehn, in welchen sich ein Bogen reducirt hat. Den Kreis quadriren heißt also, einen Tropfen krystallisiren, und ist tägliche Geschichte, welche aber die gemeine Mathematik nicht nachbilden kann, weil ihr das Leben fehlt, und eben so liegt außer den Gränzen der gewöhnlichen Mechanik das Automat, in welchem ein rein äußerer Gegensatz der Kräfte sich selbst reproduciren soll. Die Maschine ist ein solcher rein äußerer Gegensatz von Kräften, der an dem Hebel seine einfachste Gestalt hat, und in künstlichen Maschinen blos zum Systeme von Gegensätzen wird; soll aber die Maschine zum Automate werden (dem die Dampfmaschine schon sehr nahe

kommt), so muß sie unter ihre blos äußern Gegensätze auch einen innern (magnetischen, elektrischen, chemischen) aufnehmen, der sich durch das Spiel der äußern stets erneuert. Eine Maschine, die aus innerm Gegensatze (magnetisch, elektrisch oder chemisch) in Bewegung gesetzt durch ihre mechanische Bewegung jenen innern Gegensatz stets neu anfacht, bis sie selbst verzehrt ist, wird ein Automat seyn.

§. 312.

Dies ist der Umfang des Experimentes. Klar ist, daß wenn hier Erkleckliches geschehen soll, vereinte Kräfte wirken müssen, und noch dazu von oben herab die leitende Ansicht aus dem höchsten Standpunkte der Wissenschaft wahres Bedürfniß sey. Ueberhaupt gelingt der Menschheit ihre Vollendung nur durch vereinte Kräfte, denn im Ganzen trägt sie den Fluch, und im Ganzen muß sie ihn auch abwälzen. Eben darum wird eine Nation als Staat Ein Ganzes, damit die Menschheit aus solchen Staaten einst sich selbst zusammenfasse, und nie soll ein Staat sich dem versagen, was allen Einzelnen Bedürfniß ist.

IV. Statistik.

§. 313.

Die hohe Erkenntniß, durch welche die erste Klasse der Akademie das menschliche und universelle Bewußtseyn der Nation schließt, zieht objektiv und individuell sich zusammen zur genauen Kenntniß des Landes und Volkes, so daß der Nation daraus ein empirisches Selbstbewußtseyn entsteht, welches Statistik genannt wird. Durch diese wird das Selbstgefühl der Nation bestimmt und erleuchtet, so daß sie ihre Kraft nicht nur fühlt, sondern auch kennt; denn die Faktoren der Nationalkraft liegen theils in der Nation selbst, theils in dem

Lande, und bedürfen besondere Erforschung, um der Nation eine Selbstanschauung zu verschaffen. So schließt also die Akademie ihre Arbeiten für die Intelligenz der Nation mit der Sammlung und Redaktion ihrer Statistik.

Die Faktoren der Nationalkraft sind im allgemeinen theils die materiellen Dinge, über welche eine Nation disponiren kann, theils die leiblichen und geistigen Kräfte, mit welcher die Nation darüber disponirt. Der erste Statistiker, obgleich er kein Buch geschrieben hat, war Friedrich der Große.

§. 314.

Die Faktoren der Nationalkraft liegen zerstreut: 1) in den geographischen, 2) in den historischen Verhältnissen, 3) in der physischen Kraft des Landes und Volkes, und 4) in dem Kulturzustande beider.

§. 315.

Die geographischen Verhältnisse eines Staates sind durch sein Verhältniß zu den Erdpolen bestimmt, und hier ist nach dem Gegensatze arbeitender Menschenkraft nnd freigebiger Erde

a) der Norden dürftig und dauerbar
b) der Süden üppig und weich
c) der Osten } wohlhabend und thätig
d) der Westen }

wobei der mitgebrachte Character eingewanderter Völkerstämme zwar einige Nüancen macht, im Ganzen aber doch von dem Einflusse des Klima beherrscht wird. Die beiden mittleru Pole, Osten und Westen, geben auch mittlere Verhältnisse, wobei aber der Osten mehr südlichen, der Westen mehr nörd=lichen Charakter annimmt.

Für Europa besteht der Norden aus der skandinavischen Halbinsel, Dänemark, Preußen und Rußland; der Süden aus Griechenland und Italien; der Osten aus Ungarn und

Oestreich; der Westen aus England, Holland, Portugal, Spanien, Frankreich. Deutschland liegt in der Mitte, und wird durch Preußen nach dem Norden, durch Oestreich nach Osten, durch England und Frankreich aber nach dem Westen gezogen. Von dem Süden wird es durch die Schweiz abgeschnitten.

Die geographischen Verhältnisse sind die entscheidendsten, wo die Ausdehnung die größte ist, z. B. bei ganzen Welttheilen; bei kleinen Ländern wird der Einfluß der geographischen Verhältnisse von den historischen fast verdrängt.

§. 316.

Die historischen Verhältnisse eines Staats hängen mit den geographischen zusammen, und bestehen in seinem Antheil an der Weltgeschichte. Für die Weltgeschichte ist jetzt Europa das herrschende Land, und die Geschichte seiner Staaten concentrirt sich in der deutschen Geschichte; Asien ist erloschen, Amerika sammt den Südsee-Inseln ist noch neu, und von Afrika hat die Weltgeschichte nur die Küsten berührt. Europa selbst aber hat seine welthistorische Bedeutung erst durch das Christenthum erhalten, denn durch die Geschichte der Griechen und Römer steht es noch in Verbindung mit der orientalischen Welt, von welcher diese beiden Völker das Ende sind. Der Anfang eigentlich europäischer Geschichte geht von Italien aus, wo erste Kultur mit erstem Christenthum sich entwickelte, und Skandinavien, wo das Christenthum erst im eilften Jahrhundert herrschend wurde, steht gegenüber; diese beiden Länder geben die Achse von Europa, und in dem Querdurchmesser von Portugal bis Polen liegen Völker, denen das Christenthum sehr früh zu Theil ward, und bei welchen es sammt der ihm anhängenden Kultur durch Karl den Großen dauernd befestigt wurde.

Das Christenthum wirkt nicht nur als Religion sondern vorzüglich als veränderte Weltansicht, welche dem privaten und öffentlichen Leben andern Sinn und andere Gestaltung giebt.

§. 317.

In der Mitte dieses Kreuzes liegt Deutschland, durch Lage, Klima, Stammesanlage und Verfassung, endlich auch durch allseitige Kultur ein wahres Mittelland. Das Christenthum, dem Europa erst die Eigenthümlichkeit seiner Geschichte verdankt, hat einen Gegensatz aus sich entwickelt, der religiös-politisch auch durch Deutschland durchgieng; im Süden von Europa hatte sich das Christenthum in seiner priesterthümlichen Form festgesetzt, und den Katholizismus gebildet, gegen welchen im Norden die freie Form des Christenthums als Protestantismus hervorbrach. Für Deutschland schlug dieser Gegensatz in die politische Opposition von Preußen und Oestreich aus.

Katholizismus mit dem Prinzip des durch kirchliche Autorität gebundenen Glaubens und priesterlicher Organisation; Protestantismus mit dem Prinzip des freien Forschens und den Geistlichen als bloßen Religionslehrern.

§. 318.

Fällt also für Europa die Seele in die Mitte, so ist es Deutschland, und die Gegensätze ursprünglicher Bildung fallen in den Süden (Rom) und den Norden (das spät bekehrte Skandinavien), in die mittlern Pole West und Ost aber fallen die Gegensätze seiner lebendigen Bewegung. Die Halbinsel jenseit des Rheins auf einer Seite, und reagirend Rußland und Oestreich von der andern Seite, sind die Störer von Europa's Ruhe, und ihr Wirken und Gegenwirken muß im deutschen Mittelpunkte sich begegnen.

§. 319.

Die physische Kraft eines Staates wurzelt zunächst in der Eigenthümlichkeit seiner Lage, nach welcher ein Staat entweder auf nährender Erde ruht, oder im Verkehr der

Völker lebt. Jene ersten Staaten sind der Stamm der Menschheit, in welchem die Geschichte lebt; Seestaaten oder Karavanen-Völker sind das Vehikel, durch welches sich die Geschichte fortbewegt. Außerdem sind Größe des Landes, Produktenreichthum und Volkszahl bedeutende Momente für die physische Kraft eines Staates und in Hinsicht der Größe eines Landes muß nicht blos sein Flächenverhältniß in Anschlag gebracht, sondern darauf gesehen werden, ob es seinem Völkerstamme die Möglichkeit gewähre, als Nation zu bestehen, und mit Gesammtkraft das Ziel der Menschheit zu erreichen. Unglücklich ist ein Völkerstamm, den sein armes oder kleines Land nöthigt, wie eine Privatperson zu leben.

Nährende Erde ist entweder blos hinreichend für die Befriedigung der Bedürfnisse eines einfachen Lebens, wie z. B. Tyrol, Schweiz und andere Gebirgsländer, oder zugleich für die Bedürfnisse der durchzuführenden Kultur. Letzteres begründet allein ein vollständiges Daseyn, ersteres macht vielfach abhängig.

Handelsstaaten (Phönizier, Holländer, Engländer) sind entweder bloße Frachtfahrer des Handels zur See oder im Karavanenhandel (Araber), oder zugleich Theilnehmer am Kolonialsysteme der neuen Welt. In beiden Fällen hängen sie von dem Schicksale des Welthandels ab, und entwickeln eine Bevölkerung, die in Verzweiflung ist, wenn sich der Welthandel wendet. Ebenso bei den Staaten, welche mit ihrer Industrie in den Welthandel eingreifen.

Auswanderung planmäßig geleitet (ehemals von den Drakeln) ist hier das einzige Hülfsmittel.

Größe des Landes, Produktenreichthum und Volkszahl müssen nicht als absolute und einzelne Zahlen betrachtet, sondern in Beziehung auf die letzten Zwecke des Nationallebens erwogen werden.

Volkszahl — ihr Verhältniß zu den Subsistenzmitteln des Landes. Hinreichende Bevölkerung ist ein natürliches Ergebniß aus **a)** gesicherter Nahrung bei entwickelten und geordneten Gewerbs- und Regierungsverhältnissen, **b)** hinlänglicher geistiger Kultur. Das Gegentheil von beiden schwächt die Bevölkerung.

§. 320.

Produktenreichthum eines Landes läuft auf:

Mineral
Holz Früchte
Vieh

zurück, was im Gebrauche Nahrung, Kleidung, Wohnung und Geräthe, zusammen also des Volkes physische Existenz giebt. Auch hier ist es nicht die bloße Menge der Produkte, was bei der statistischen Beurtheilung den Ausschlag giebt, sondern ihr Verhältniß zu der Selbstständigkeit des Lebens. Produkte der ersten Nothwendigkeit sind hier das Trefflichste, und glücklich ist der Staat, der außer diesen noch Material für den höhern Kunstfleiß besitzt, daß er auch hier von seinen Nachbarn unabhängig werden kann. Denn obwohl die Völker durch die Idee der Menschheit bestimmt sind, sich unter einander auch physisch zu ergänzen, so erreicht doch jedes für sich selbst nur dadurch das Höchste, daß es sich in seinen Bedürfnissen gänzlich frei zu machen strebt. Wie zwischen Individuen so zwischen Völkern muß das blinde Bedürfniß sich in ein freies umwandeln.

Die Aufgabe für jeden Staat ist hier: die vier Formen des Nationalbedürfnisses in ihr Detail zu zerlegen, und nach Uebersicht der daraus entspringenden Stoffe und Arbeiten die in dem Lande und Volke liegenden Befriedigungsmittel zu erwägen, und zu sehen a) wo Ergänzung möglich ist, b) wo entbehrt werden muß. Ein großes Mittel für die Regierung ist hier die Publizität, welche dem Ganzen seine Bedürfnisse und ihre Befriedigungsmittel offen darlegt.

§. 321.

Die Volkszahl eines Landes ist eine leere Ziffer, die erst durch die eben angeführten und noch anzuführenden Momente der Nationalkraft Sinn erhält; desto bedeutender aber ist für die Schätzung dieser Kraft der Kulturzustand, der aus der möglichen Benützung des Bodens, aus der möglichen Ent-

wicklung und Theilung der Gewerbe, endlich der geistigen Kultur und der Veredlung des Volkscharakters zu beurtheilen ist. Allgemein ist hier darauf zu sehen, ob ein Volk noch in der Periode des Gemüthslebens verweile oder schon in die Reflexionsperiode eingetreten sey, ob es noch Barbar sey oder die Kultur durchgelebt habe.

1) Benützung des Bodens. Leitende Idee ist hier, das Gebiet des Staates als großes Landgut zu betrachten, welches nach einem umfassenden und nach den Bedürfnissen der Zeit zu modifizirenden Plane bewirthschaftet wird.

2) Entwicklung und Theilung der Gewerbe. Leitende Idee ist: die vollständige Benützung aller rohen Stoffe im Lande, und die höchste Veredlung derselben durch Kunst. Dabei wird die vollendete Entwicklung der Gewerbe manche vorher getrennte wieder vereinigen, was nur bei freiem Uebergange möglich ist.

3) Geistige Kultur. Diese hat den höchsten Werth für den Staat, wenn sie **a)** den Bürger zur richtigen Einsicht in sein Verhältniß zum Staate bringt; und **b)** mit dieser Einsicht und vielen empirischen Kenntnissen unter allen Ständen gleichmäßig verbreitet ist.

4) Volkscharakter. Dieser ist als einseitige Nationalanlage Werk der Natur und tritt aus seiner Beschränktheit und Gesundheit zugleich heraus durch die anfangende Kultur. Hat diese ihn zur Erkenntniß gebracht, so kann er nur wieder gesund werden durch durchgeführte Kultur und eine damit übereinstimmende Ordnung der Dinge. Das wirksamste Mittel ist Schulunterricht und Regulirung der Nahrungsverhältnisse.

§. 322.

Die Akademie wird allen diesen Forderungen genügen durch ein statistisches Bureau, welches zu sorgen hat: 1) für eine genaue Geographie und spezielle Topographie des Landes; 2) für eine Geschichte des Landes und seiner politischen Verhältnisse; 3) für eine Vermessung des Landes und Schätzung seiner Produktivität; 4) für eine genaue Volkszählung und stete Aufsicht auf die Fortschritte des Gewerbfleißes und sämmtlicher Kultur. — Nur nachdem diese Forderungen der Statistik befriedigt sind, kann die Regierung

zweckmäßige Maaßregeln für die Bedürfnisse des Ganzen ergreifen.

Die Akademie als statistisches Bureau kann diese vier Einrichtungen nur in sich concentriren, vertheilt aber und lokalisirt müssen sie im ganzen Lande seyn und durch die höchste Publizität dem Nationalinteresse gegenwärtig erhalten werden.

Viertes Buch.

Der Staat.

Staatsrecht

Despotie

Monarchie Aristokratie

Demokratie

Legislativ

Constitutiv

Organisch Administrativ

Dispositiv

Exekutiv

Aemtersystem

Polizey Diplomatik

Finanzwesen

Justiz

Richter

Kläger Beklagter

Rechtssache.

Viertes Buch.

Der Staat.

Staatsrecht
Legislativ. Exekutiv
Justiz.

§. 323.

So steht der Mensch auf seiner Erde fest, sie besitzend und unter sich vertheilend, und ist der Besitz in seinen Gränzen ruhig, so entwickelt der Mensch die Fülle seines Innern, und es entstehen des Lebens mannigfache natürliche und bürgerliche Formen, alle aus dem Gemüthe entspringend und anfangs auch von ihm allein beherrscht. Hat aber das Gemüth die Formen, in welchen es seiner selbst genießen mag, entwickelt, so tritt es seine Herrschaft dem bisher untergeordneten Verstande ab, der jenen Selbstgenuß in seiner größten Behaglichkeit unterbricht, und zu verstehen verlangt, was bisher blos empfunden worden. So schwindet allmählich alles frohe Leben ob einer Hofmeisterei des Menschen an sich selbst, die dem Gefühle nicht mehr glaubt, weil es sich nicht demonstriren kann, und jeden Wohlstand vernichtet, weil er sich nicht berechnet hat, und die Armuth, der das Leben durch diese Aufklärung von jeder Seite entgegengeht, empört endlich des Menschen ganze innere Kraft, um sich und seinen Zustand

neu zu schaffen. So steigt er dann in seine eigne Tiefe, und vollendet durch des Geistes Bewußtseyn von Gott und seinem ewigen Gesetze den Typus eines neuen Seyns.

Dieses vierte Buch fährt in der Aeußerlichkeit des Staats fort, während Priesterthum und Akademie das geistige Innerste enthalten. In ihm drängt sich das Ganze zusammen und wiederholt sich wie das Gebäude in der Kuppel des Daches; es ist der in seiner Form concentrirte Staat. Hier gilt einem Volke, was es nach außen realisirt hat und was allgemein menschlich ist, auf seinen Inhalt zu beziehen und für sich selbst zum Nationalleben zu machen.

§. 324.

Das bisher Entwickelte ist allgemein Menschlich. Es wird aber eine Nation nur durch Individualität sich völlig selbstbewußt und Meister ihres Daseyns, und sie muß darum dieses allgemein Menschliche sich als Nation aneignen, oder was gleichviel ist, zur Staatsform bilden. Daher setzt jede Nation ein eignes Institut, um ihr Erdverhältniß nach der bestehenden Austheilung durchzuführen, d. h. jede Nation hat ihre Justiz; ferner hat jede Nation das Behaupten ihrer Formen als exekutive, und die Erkenntniß von der lebendigen Fortentwicklung derselben als legislative Gewalt besonders gestaltet, und aus den Verhältnissen dieser dreifachen Gestaltung erwächst den Völkern noch ihr besonderes Staatsrecht.

Aufgabe: eine Einrichtung zu treffen, durch welche die Nation im Stande sey, auf der Grundlage ihres Civilrechts die Formen ihres Lebens in Verhältnissen der Familie, des Standes und der Einzelnen gänzlich zu übersehen und zu beherrschen. Dies verlangt; a) Durchführung des Civilrechts selbst als Justiz; b) Einrichtungen zum Ueberschauen des Ganzen, legislative Gewalt; c) Einrichtungen zum Beherrschen des Ganzen, exekutive Gewalt; d) irgend eine Concentration dieser Gewalten und Verhältnisse derselben, Staatsform; Grundsätze der letztern, Staatsrecht.

I. Justiz.

§. 325.

Es ist die Aufgabe, entweder eine neu zu entwerfende oder die schon bestehende Vertheilung der Erde unter die Glieder einer Nation für den Fall, daß die Norm der Vertheilung ungewiß würde, oder ein Privatwille derselben widersprechen wollte, consequent durchzuführen. Für die Lösung dieser Aufgabe ernennt die Nation Richter, welche einerseits die Norm der Vertheilung für einzelne Fälle ins Klare setzen, andrerseits aber den widerstrebenden Willen bändigen sollen. Diese Richter sind daher einerseits erkennend, andrerseits aber vollziehend.

Der Civil-Justiz erstes und einfachstes Geschäft ist Rechtsprechen, streitiges Recht in's Reine zu bringen oder Bürger, die über Anwendung des Eigenthumsrechts auf eine bestimmte Sache irre geworden sind, mit dem Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen — schwer bei einer schlechten Gesetzgebung; 2) damit das Rechtsprechen seltener nöthig werde ist mangelnde Persönlichkeit durch die Persönlichkeit des Staats zu ergänzen — Vormundschaftswesen; 3) eingegangene Rechtsverhältnisse zu bestätigen — Notariatswesen; 4) die Verhältnisse des Real-Credits zu consolidiren — Hypothekenwesen.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit muß von dem Rechtsprechen getrennt seyn.

Die Richtersprüche müssen vollzogen werden; es ist aber dem Begriffe der Justiz auch fremd, daß sie selbst sich mit dieser Vollziehung befasse. (Französische Einrichtung: Huissiers.)

§. 326.

Es ist die Aufgabe, das Richteramt in einer Nation zweckmäßig zu gestalten. Da in jeder Nation die Norm der Vertheilung der Erde, es sey im Herkommen oder im ausgesprochnen Gesetze schon existirt, so bedarf es für die Lösung dieser Aufgabe eines Sinnes, der die einzelnen Fälle des Erwerbs und Besitzes aus dem Geiste jener Norm zu beur-

theilen versteht, wobei andrerseits der einzelne Fall die in ihm enthaltenen Gegensätze zur Auflösung in der Idee des Gesetzes entwickelt. Es spricht also hier der besondere Fall durch entgegengesetzte Parteien, und von der andern Seite sprzcht das den Gegensatz auflösende Gesetz durch den Richter, als seinen Interpreten, und das ganze Verfahren ist ein bürgerlicher Prozeß, in welchem die Elemente nach dem Schema:

Richter
Kläger Beklagter
Rechtssache

natürlich geordnet sind. Der Richter ist Repräsentant des Gesetzes, der nur durch die Rechtssache veranlaßt in die Einzelnheit eines Falles herabsteigt.

Das gesetzgebende Talent hat die Aufgabe, die sämmtlichen Möglichkeiten der Rechtsverhältnisse voraushinzustellen, sie ist rein wissenschaftlich erfindend oder construirend. Nicht dasselbe kann von dem Richter gefordert werden: es ist ein untergeordnetes Talent, in die Ansichten des Gesetzgebers einzugehen als Aaron, der den Moses versteht und anzuwenden weiß. Ueber der einseitigen Ansicht des Parteiegoismus muß der Richter stehen und den Widerspruch in die allgemeine Norm auflösen. Das ganze Verfahren ist buchstäblich ein Prozeß, ein „Verfahren" und zwar hier in bürgerlichen Rechtssachen wie in der Natur, die nach einer untrüglichen Prozeßordnung verfährt. Wie die Natur Gegensätze hervorruft und vermittelt, so ruft der Richter im Civilprozeß den Gegensaß durch die Parteien hervor, welchen er dann durch seine Sentenz nach dem Gesetzbuche auflöst.

§. 327.

Unter der Voraussetzung eines klaren und in seiner Grundlage vollständigen Civilrechts sind nur dann Rechtsfälle möglich, wenn entweder die Bedingungen eines Rechtsbegriffes nicht vollständig gegeben sind, wo es dann schwer wird, die aus dem unvollständigen Rechtsbegriffe entspringenden Ansprüche zu bestimmen, oder wenn Rechtsbegriffe sich kreu-

zen, wo dann ihre Auseinandersetzung Schwierigkeit macht. Sehr viele Rechtsfälle aber erzeugt die Unzulänglichkeit und Ungewißheit des Rechtes und wenn es allerdings für zweckmäßig anerkannt werden muß, daß neu zu schließende Rechtsverhältnisse von rechtskundigen und öffentlichen Personen (Notarien) als Concipienten und Zeugen urkundlich ausgesprochen werden, so liegt dennoch das wirksamste Mittel zu Verhütung der Prozesse in einer Civilgesetzgebung, deren Prinzipien klar, vollständig angegeben, und jedem Bürger so bekannt sind, daß er selbst daraus weitere Folgerungen zu ziehen vermag. Die Vollständigkeit der Prinzipien aber und die Klarheit ihrer Verhältnisse zu einander ist eine sehr mögliche Aufgabe, dagegen die Vollständigkeit der Casuistik in einem Civilrechte eine ewig unmögliche bleibt.

Der Mangel an Kultur über bürgerliche Verhältnisse giebt ebenfalls eine reiche Quelle von Prozessen, dann die Rohheit, der Egoismus. — In altgermanischen Zeiten enthielt eine Anzahl einfacher Sprüche die Rechtsbegriffe.

Casuistik auf den Rechtsgebiet: Die Einzelheit der Fälle besteht blos aus einer Verbindung der Faktoren des Rechtsbegriffs in besondern Verhältnissen zu einander. Die Beurtheilung eines einzelnen Falles hängt daher ab **a)** von einer genauen Analyse der in ihm verbundenen Rechtsbegriffe; **b)** von einer scharfen Beurtheilung der Verhältnisse, in welchen ihre Faktoren hier vorkommen. Beides setzt voraus eine bestimmte Darlegung der Rechtsbegriffe im Gesetzbuch, und eine vollständige Angabe ihrer Faktoren. Die Casuistik sucht dies durch Angabe einer Vielheit von Fällen zu ersetzen, und bringt es nicht zu Begriffen, sondern übt nur den Rechtssinn in seinem Gefühle. — Die römischen Juristen haben die Unzulänglichkeit ihres Gesetzgebungswerkes gefühlt und dadurch abzuhelfen gesucht, daß sie allgemeinen Begriffen einzelne **casus** beigegeben haben, um den Weg zur Anwendung zu weisen. Die Vollständigkeit der Fälle zu erschöpfen ist unmöglich, denn sie bestehen alle aus gewissen Verhältnissen, deren jedes Glied aber mehrere Faktoren — Inhalt — hat, und dieser Inhalt kann in jedem Falle anders modifizirt seyn. Die bestimmte Allgemeinheit und vollständige Klarheit der Begriffe hilft allein. — Casuistik kommt aus dem mittelalterig-kirchlichen Beichtstuhle her mit seinen **casus conscientiae,** worauf der Beichtvater Pönitenzen geben kann.

§. 328.

Jede Rechtssache ist Sache des Staats, der die Quelle des Civilrechtes ist, und die Parteien, deren besondere Interessen in der Rechtssache berührt sind, müssen nur als Veranlassung betrachtet werden, die Rechtssache vor dem Gesetze zur Sprache zu bringen; das höchste Interesse dabei hat der Staat selbst, der auf der Basis des Civilrechts ruht. Sind aber die Parteien der Mund der Rechtssache vor dem Gesetze, so spricht diese durch die Parteien ihren eigenen innern Gegensatz aus, der sich vor dem Gesetze ausgleichen soll, wobei denn die eine Partei als Positive oder fordernde Seite d. i. als Kläger, die andere aber als negative oder weigernde Seite, d. i. als Beklagter erscheint. Wie aber alles Positive nur an dem Widerstande sichtbar wird, so muß auch hier der Beklagte als der eigentliche Punkt betrachtet werden, an welchen der Prozeß sich anheftet, obgleich scheinbar der Kläger ihn erregt. Nun gilt es, daß der Richter im Namen des Gesetzes den Gegensatz der Forderung und Weigerung, den die Parteien aussprechen, zur höchsten Entwicklung bringe, weshalb er den Parteien Momente (Fristen) setzt, in welchen sie von der ersten Erzählung des Rechtsfalles an bis auf die letzte in demselben gegründete Forderung und Weigerung ihre Einseitigkeit darlegen können, wobei der Richter um des Gesetzes willen selbst ergänzt, was etwa den Parteien entgehen sollte. Haben nun die Parteien ihre Einseitigkeit also durchgeführt, so erkennt der Richter, was in der Forderung oder Weigerung nichtig sey, und hebt so ihren Gegensatz, und das Rechtsverhältniß ist dann als richterlich abgeurtheilte Sache ein im Detail vom Staate anerkanntes, wenn es vorher nur im Allgemeinen anerkannt war. Ob übrigens die Parteien hier sich selbst unmittelbar aussprechen, oder sich eines rechtskundigen Mundes bedienen, ist nur in so fern different, als in unreifen Zeiten das Recht keine Popularität hat. Popularität des Rechts vernichtet alle Advokaten.

Das römische Recht betrachtet richtig nicht den Kläger sondern den Beklagten als wahre Ursache des Prozesses, daher **actor sequitur forum rei.** — Der Richter muß selbst in der Entwicklung des Gegensatzes der Parteien soweit gehen als möglich, denn es gilt nicht „wo kein Kläger ist, ist kein Beklagter." — Bei einer abgeurtheilten Sache (**res judicata**) glaubt man, des Gesetzes Geist spreche aus dem Richter, und schließt daraus, wie nach dem Geiste des Gesetzes ähnliche Fälle abgethan werden. (Sammlungen von Rechtsentscheidungen, die aber ihre Wichtigkeit gesetzgebender Bedeutung für andere Fälle in dem Grade verlieren, als das Recht selber klar und populär wird. Im Mittelalter hat man von den Gerichtshöfen der Liebe, **cours d'amour**, Entscheidungen gesammelt.) In theokratischen Staaten ist der Geist des Gesetzes Geist Jehovahs, Geist des Herrn.

§. 329.

Sind die Parteien Mund der Sache, so ist der Richter Mund des Gesetzes, es muß also von der einen Seite des Gesetzes Geist in ihm seyn, von der andern aber muß er zu den Einzelnen im Volke reden, und demnach wissen, wie diese durch Rohheit und Willkühr die friedlichen Verhältnisse des Rechts zu stören pflegen. Daß aber sein Ausspruch sich vom Irrthum reinigen könne, wenn er etwa damit behaftet wäre, so kann von seinem Urtheil an einen höhern Richter im Staate gegangen werden, der, weil er den Prozeß nicht erst zu entwickeln hat, sich die Rechtssache und die Parteien mehr objektiv machen kann, indeß der erste Richter eben durch die Leitung des Prozesses mit den Parteien in nähere Berührung kam. Die Kunst der Leitung des Civilprozesses verlangt auch, daß überall in erster Instanz nur Einer Richter sey, und nur für Appellationsgerichte ist Mehrheit des Personals und collegialische Behandlung natürlich. Da nun der Richter im Namen des Gesetzes richtet, so richtet er nicht nur für die Parteien sondern mehr noch für das Volk, und die Verhandlungen der Gerichtshöfe sind eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse. Uebrigens ist die Justiz, wie alle öffentliche Verwaltung, lokal organisirt, und so muß die Dert-

lichkeit der Sache oder der Person den Richter geben; wäre aber ein Zweig des Civilrechtes z. B. das Recht der Kaufleute, noch einer eigenen Justiz bedürftig, so wäre dies nur ein Beweis, daß diesem Zweige noch die volle juridische Selbsterkenntniß mangelt, daher er eben an Eigenthümlichkeiten hängt, die sich gegen die Auflösung in die einfachen und allgemeinen Rechtsgrundsätze sträuben. Hätte ein Stand noch seine eigenen Gerichte, so müßte es dem Staate noch nicht gelungen seyn, alle Stände zu Bürgern zu machen; der Stand mit eigenen Gerichten müßte über oder unter dem Bürger stehen.

Für die Civil-Justiz sind drei Instanzen: in der ersten ist die Rechtssache noch nicht durchgearbeitet, sondern handelt es sich um das Faktum und seinen Begriff. Für diese Arbeit ist ein Einzelner zweckmäßig, sonst wird die Sache zerstreut. In der zweiten Instanz ist ein Auffassen des aufgefaßten Rechtsfalls, in der dritten eine Vermittlung beider.

II. Exekutive Gewalt.

§. 330.

Des Richters Urtheil wird realisirt durch die im Staate vereinte Kraft der Nation, die durch das Gesetz sich selber Recht gesprochen, und überhaupt, wo ein Leben von dem Gesetze durchdrungen ist, da zeigt sich das Gesetz als Macht, die alles ordnet und in die Regel bringt, wie die Gesundheit in dem physischen Leibe, die in den Krankheiten desselben als Heilkraft der Natur erscheint. Solche Heilkraft der Natur des Staates ist eben auch die Justiz, und von ihr aus geht nach der einen Seite ein organisirtes Handeln der Nation auf sich selbst, das exekutive Gewalt heißt, und nach der andern ein Erkennen und Aussprechen dessen, was zu handeln sey. In der Justiz liegt noch das Erkennen und Vollziehen beisammen wie im Keime; für das vielfache über das Civilrecht hinausgewachsene Leben der Nation ist aber

nöthig, daß das Erkennen von dem Handeln gesondert sich in eigener Bildung darstelle.

§. 331.

Für die handelnde Seite des Staats ergeben sich durch die Construktion folgende Aufgaben:

1) Was die Nation durch ihre Gestaltung als Staat für sich thut, ist von dem ganz unterschieden, was sie als Volksmenge in Gewerben und Künsten einzeln thut, obwohl diese einzelne Wirksamkeit auch für das Ganze ausschlagen muß. Wie nun diese Arbeit der Einzelnen physisch auf dem Erdbesitze und dessen Verwaltung beruht, also muß auch für jene Staatsarbeit eine ähnliche physische Begründung gefunden werden. Die Fundation der Staatsarbeit aber ist das Finanzwesen, die erste Seite der exekutiven Gewalt.

2) Ist die Staatsarbeit physisch begründet, so ist sie politisch zu organisiren durch ein Aemtersystem. Die Stelle, welche diese Aufgabe zu lösen hat, pflegt man in unsern Monarchien Ministerium des Innern zu nennen.

3) Fundation und Organisation der Staatsarbeit begründen das Wesen der politischen Gestalt eines Volkes; durchgeführt aber wird sie nach innen durch ein aufmerksames Wachen über die Beobachtung der Gesetze, welches Wachen nur dann von Wirksamkeit seyn kann, wenn es vorbeugende und zurückdrängende Maaßregeln enthält. Diese vorbauende und zurückdrängende Gesetzeswacht nennen wir Polizey.

4) Nach aussen wird die politische Gestalt durchgeführt durch die Leitung der auswärtigen Verhältnisse im Frieden und Kriege.

Das Relative nun zwischen das Absolute gestellt erhalten wir folgendes Schema:

Aemtersystem

Polizey Diplomatik

Finanzwesen

für den ganzen Umfang der exekutiven Gewalt, welche auf dem Begriffe beruht, daß die Erhaltung der Staatsform ein besonderes Handeln der Nation auf sich selbst oder Staatsarbeit erfordre.

Zu diesem Sen sind die Zusätze zu §. 341 zu vergleichen.

§. 332.

Alle Privatarbeit führt zu Begründung des Lebens und zur Entwicklung seiner Seiten, Staatsarbeit aber führt dahin, das Resultat aller Privatarbeit dem Ganzen der Nation anzueignen, und es ist daraus klar, daß bei der Gleichsetzung der Bürger durch die Idee auf jeden Bürger ein Theil der Staatsarbeit falle, welche als Aufwand von Zeit und Kraft in seiner Privatarbeit eine Verminderung bewirkt, so daß sämmtliche Staatsarbeit als ein Minus in dem Resultate der Privatarbeit anzusehen ist. Tritt nun aber unter die der Idee nach gleichzusetzenden Bürger der Unterschied der Stände ein, und entwickelt sich die Staatsarbeit ebenfalls in verschiedenen Formen, so wird eine qualitativ gleiche Theilnahme aller Bürger an der Staatsarbeit unmöglich, und es entsteht die Aufgabe: die Staatsarbeit ihrer Qualität nach zweckmäßig ihrer Quantität nach aber gerecht auf die Bürger zu vertheilen. Dies ist die Aufgabe eines Finanzsystems.

Die Arbeiten für den Staat werden von den Bürgern entweder in Natur oder in Arbeitsprodukten geleistet, und dann wird es eine Aufgabe, die einen Bürger durch die andern entschädigen zu lassen; oder der Staat verwerthet alle diese Leistungen, und dann ist die Aufgabe, die Geldwerthe gerecht zu vertheilen. In beiden Fällen besteht die Aufgabe in der Findung eines Maaßstabes.

Dieser Maaßstab hat einen doppelten Gesichtspunkt: a) die persönliche Verbindlichkeit, welche bei allen Bürgern gleich ist; b) die reale Möglichkeit, dem Privaterwerb einen Theil seines Produktes oder seiner Kraft zu entziehen. Dies ist nach Ständen und Individuen ungleich.

Wenn der Staat Vieles und Allerlei verlangt, reicht es nimmer hin, daß der Bürger des Tags ein paar Stunden für den Staat arbeitet. Die an sich so einfache Aufgabe, die Staatsarbeit gleich unter die Bürger zu vertheilen, wird dadurch sehr zusammengesetzt. Nun soll der Staat, was er braucht, da nehmen wo es dieses giebt. Noch schwerer ist eine zweckmäßige Vertheilung der Quantität nach, so daß wer für den Staat Boten geht nicht mehr thue, als der für den Staat auswärtige Geschäfte besorgt. An der Einsicht in diese Schwierigkeit liegt die Möglichkeit das Finanzwesen in's Reine zu bringen. Das allgemein gewordene Geldsteuersystem ist gerade das ungerechteste.

§. 333.

Wo die Staatsform sich vollkommen organisirt, da sind stehende Aemter mit Bedürfnissen theils der Amtsverwaltung theils des Unterhalts der Beamten, welche auf ernährende Privatarbeit Verzicht leisten müssen; zugleich werden Werke unternommen, welche für den Wohlstand des Ganzen dauernden Werth haben, oder es werden einzelne Bedürfnisse des Ganzen, wie sie der Augenblick herbeiführt, befriedigt. Allem diesem muß die Privatarbeit der Bürger genügen, entweder aus den Elementen des gesammten Arbeitssystems oder aus dem synthetischen Begriffe desselben, dem Gelde. Die Bedürfnisse der Staatsform und die Mittel zu ihrer Befriedigung stehen sich demach so gegenüber:

I.	II.
Beamtengehalte	Grundstücke
Amtsbedürfnisse und Institute	Produkte
Oeffentliche Werke	Arbeiten
Vorübergehende Bedürfnisse	Geld

woraus resultirt, daß die Beamtengehalte auf eine Quantität dem Staate zugehöriger und von dem Privatbesitze ausgenommener Grundstücke (Domainen) zu fundiren seyen, daß für die Amtsbedürfnisse durch Naturallieferung zu sorgen sey, daß an öffentlichen Werken die Bürger ihre Arbeit als Theilnahme geben, und daß endlich für das Zufällige

der Bedürfnisse des Staats durch Geldbeiträge der Bürger zu sorgen sey. Dies giebt ein natürliches Finanzsystem aus Domainen, Naturallieferungen, Frohnden und Geldbeiträgen bestehend, wobei das Geld als das Beweglichste für die zufälligsten Bedürfnisse bestimmt ist, die gleichförmig fortdaurenden Bedürfnisse der Staatsform aber den festesten Grund, die Erde selbst, zu ihrer Befriedigung haben. Die Bedürfnisse des Staats an Produkten oder an Arbeiten werden unmittelbar durch Produkte und Arbeiten der Bürger befriedigt, wobei die Bürger, welche Produkte oder Arbeiten geleistet haben, sich mit den andern wegen verhältnißmäßiger Vergütung verstehen. Letzteres wird bei dem bekannten Werthe der Produkte und Arbeiten kaum einer Schwierigkeit unterworfen seyn, und die Bürger können unter sich eine Vergütung verabreden, wie sie ihnen die zuträglichste scheint.

Dieses natürliche Finanzsystem hat wegen Mangel des Geldes im Mittelalter zum Theil existirt, aber ungeordnet und blind, bestehend in Domänen, Regalien, Frohnden, Naturallieferungen und Geldsteuern.

Den vierfachen Formen der Staatsbedürfnisse entspricht eine vierfache Gabe. a) Die ganzen Geschäftssysteme nehmen den ganzen Lebenslauf in Anspruch und die große Anzahl der Beamten bildet einen ganzen Stand. Dies macht ein Haupt- und stehendes Bedürfniß des Staats. Daher sollen ihre Gehalte auf Etwas gegründet werden, was ebenfalls sich gleich bleibt und steht — Grundstücke. b) Amtsbedürfnisse und Institute z. B. Schreibmaterialien, Zimmerheizung, Möbeln, Universitäten, Apparate, Sammlungen brauchen alle natürliche oder Kunstprodukte. Diese sollen dem Staate gegeben werden, wo sie sind. c) Bauten mit Baumaterialien und Bauleuten; der Staat soll, was er braucht, nehmen wo es ist. — Wenn diese drei Bedürfnisse so befriedigt sind, so bleiben dem Staat noch wenige übrig, z. B. Briefporto. Dafür läßt sich der Staat gleichsam ein Taschengeld geben.

Wie kommt nun aber da eine Gleichstellung unter den Bürgern heraus? Die Antwort giebt der vorletzte Satz des Hen. Die Maurer schlagen ihre Arbeit zu Geld an, die, welche Naturalien leisten z. B. Siegellak, ebenfalls, dann wird eine Berechnung gemacht, worauf die, die für den Staat mehr gearbeitet haben, von den andern, die weniger gethan haben, Entschädigung erhalten. Da kommt ein Steuersystem heraus, wobei der Staat Nichts zu

rechnen hat, keine Kassen, keine Rentbeamte braucht und jeder Bürger seine Abgabe auf die ihm leichteste Art giebt.

§. 334.

Die Domainen, oder von dem Privatbesitz ausgenommenen Grundstücke, geben die Befriedigung für die wesentlichsten und gleichförmigsten Bedürfnisse des Staates, also für die Gehalte der Staatsbeamten und den Unterhalt der regierenden Familie in einer Monarchie, und für die laufenden Kosten aller Institute des Staats. Dabei ist aber nicht nöthig, daß diese Bedürfnisse gänzlich aus dem Ertrage der Domainen bestritten werden, sondern man nimmt aus diesen blos das wesentliche und völlig zu berechnende Bedürfniß, und ergänzt den veränderlichen Theil des Bedürfnisses durch Geldzuschüsse. So können z. B. zwei Drittheile eines Beamtengehaltes auf Einkünfte von Grundstücken fundirt seyn, das letzte Drittheil aber wird nach Erforderniß der Zeit in Gelde gegeben. Statt der Domainen, welche der Staat selbst anbauen läßt, kann er auch von den Besitzern der Grundstücke Früchte annehmen, und diese Grundbesitzer müssen sich dann mit den übrigen nicht Grundbesitzern ihrer Leistungen wegen vergleichen; die Arbeiten, deren der Staat zu öffentlichen Werken bedarf, nimmt er eben so von den hiezu geeigneten Bürgern, und Geld giebt ihm, so lange das Metallgeld noch herrschend ist, der auswärtige Handel. Hat der Staat es dahin gebracht, daß seine Bürger für ihren innern Verkehr auf das Metallgeld Verzicht thun, so bedarf auch er für seine innern Bedürfnisse des Metallgeldes nicht, sondern blos des Werthzeichens, das er selber in Umlauf setzt, und das alle Bürger für eine Anweisung auf zu fordernde Arbeit oder Produkte anzuerkennen gewohnt sind.

Domainen sind Grundstücke, welche dem Privateigenthum entzogen sind, um mit ihrem Ertrage Staatsbedürfnisse zu decken. Der Staat kann aber auch zweckmäßig finden, Institute, deren er bedarf, auf solche Grundstücke zu fundiren. Institute, die auf der Staatskasse stehen, stehen auch auf ihrem Schicksale und ihrer Finanznoth. Anders die auf Domänen fundirten, sie haben einen

Boden. Daher ist zu begreifen, wie viel daran liege, die Gehalte auf Grundstücke zu gründen.

Sind Domainen vorhanden, so administrirt sie der Staat entweder selbst oder er verpachtet sie. Die Bewirthschaftung auf eigene Rechnung ist in dem Grade mißlich, als überhaupt wenig Einsicht in das Wirthschaftswesen der Güter verbreitet und der Zustand und Ertrag der Domainen nicht öffentlich bekannt ist; das Verpachtungssystem kann nur in soferne ein günstiges Resultat geben, als die höchste Publizität des Verfahrens die Machinationen der Beamten verhindert.

§. 335.

Dieses natürliche Finanzsystem nimmt eben so wohl auf die Qualität der Staatsbedürfnisse Rücksicht, und setzt diese mit der Qualität der Befriedigungsmittel in die zweckmäßigste Beziehung, als es auch in Hinsicht der quantitativen Vertheilung das gerechteste ist, indem es Arbeiten oder Produkte überall von den Bürgern fordert, welchen die Leistung derselben am leichtesten ist, und ihnen gestattet, sich von den andern, welche keine Leistung getroffen hat, verhältnißmäßige Vergütung geben zu lassen. Der Maaßstab für diese Vergütung liegt objektiv in dem anerkannten Werthe der Produkte und Arbeiten, subjektiv aber muß er zunächst nicht in dem Besitze der Individuen sondern in dem Verhältnisse der Stände zu einander gesucht werden. Der Regierung muß nämlich die Summe sämmtlicher Privatarbeit bekannt seyn, und sie muß wissen, welche Quote dieser Summe auf jeden der arbeitenden Stände kommt; dieselbe Quote nun, mit welcher ein Stand Antheil an jener Summe der gesammten Privatarbeit hat, bestimmt seinen Antheil an den zur Staatsarbeit zu gebenden Beiträgen, deren Totalsumme der Staat in ähnliche Quoten zerlegt haben muß. Ist auf diese Art die Quote bekannt, die auf einen Stand trifft, so wird auf ähnliche Weise gefunden, wie viel das einzelne Glied dieses Standes beizutragen hat, nachdem nämlich bekannt ist, welchen Antheil dieses einzelne Glied an der Summe der Arbeit des ganzen Standes habe. Man kann dabei alles zu

Gelde anschlagen, und dennoch Arbeit und Produkt in Natura sich geben lassen, denn die edlern Produkte und Arbeiten werden bei geringerer Menge durch ihre höheren Preise doch eine bedeutende Quote ausmachen.

Es wird verlangt, das Einkommen der verschiedenen Stände zu kennen. Dabei muß die Berechnung nach Taglohn zum Grunde gelegt werden, und für die einzelnen, welche zu einem Gewerbe gehören, müssen schonende Rücksichten bei der Hebung eintreten z. B. auf Kinderzahl, Vermögen, Gesellen, Unglück im Gewerbe u. s. w., wie man ja auch dem Pächter Nachlässe bewilligt.

§. 336.

Diesem natürlichen und reinen Finanzsysteme steht gegenüber ein künstliches und falsches, das Geldsteuersystem, welches theils auf dem noch unvollkommenen Wesen des Geldes theils auf der noch unvollkommenern Erkenntniß dieses Wesens beruht. Frühere geldarme Zeiten hatten in ihren Domainen, Regalien, Frohnden und Naturallieferungen das natürliche Finanzsystem großentheils realisirt, obwohl kein klarer Begriff das Ganze geordnet hatte; spätere Zeiten aber wandelten bei zunehmendem Geldreichthume auch die Abgaben in Geld um, und es scheint, daß die indifferente Natur des Geldes es selbst zum Stellvertreter aller Realleistungen mache. Daher haben die Geldsteuern auch allen Elementen des Privatbesitzes sich angeschlossen, und dadurch natürlich zu werden gesucht, wie folgende Uebersicht zeigt:

I.	II.
Grundbesitz	Grundsteuer
Arbeitende Kräfte	Kopf- und Gewerbsteuer
Arbeitsprodukte	Vermögenssteuer
Geld (im Umlaufe)	Indirekte Steuern

Einem Geldsteuersysteme steht aber vor allem entgegen, daß, so lange das Geld im Ganzen vom Welthandel beherrscht wird und dieser als Privatarbeit höchstens unter genirenden Einflüssen der Regierungen steht, durchaus kein Staat seine

Geldsumme in seiner Gewalt habe, diese also sich nach Gesetzen bewege, welche den Gesetzen der innern Produktion keineswegs parallel gehen. Alle Geldsteuern werden demnach zwar nach den sehr unvollständig gekannten Verhältnissen der innern Produktion entworfen seyn, in der That aber diese nicht, sondern blos die höchst wandelbare Möglichkeit treffen, für die innere Produktion Geld zu erhalten. So wird die Grundsteuer nicht den Grundbesitz treffen, sondern blos die Möglichkeit die Erdprodukte zu Gelde zu machen, welche Möglichkeit aber den innern Verhältnissen der Erdarbeit fremde seyn muß, so lange das Geld eine auswärtige Quelle und auswärtige Ab= und Zuflüsse hat, und man würde besser thun, die als die stätigste betrachtete Grundsteuer zur veränderlichsten zu machen, d. h. sie von Marktpreisen abhängen zu lassen.

Das einfache Abgabensystem besteht in Arbeiten und Arbeitsprodukten, die der Bürger dem Staate liefert; das künstliche Abgabensystem besteht in einer Verwandlung alles dessen in Geldbeiträge. Dieses künstliche System beruht auf einem Grundirrthume über das Wesen des Geldes (§. 337) und besteht überall aus zwei Theilen: a) direkten Steuern, welche die Produktion und das Einkommen der Produzenten nach natürlichen Verhältnissen treffen sollen. Da sie doch ein Ziel haben, nach welchem sie schießen, so glaubt man, sie treffen auch; b) indirekten Steuern, welche mittelbar von dem Einkommen in seiner Verwendung erhoben werden und ergänzen sollen, was an jenen fehlt. Sie schießen hin und treffen, wo es fällt. In Oesterreich, Preußen betragen sie über $\frac{1}{4}$, in Bayern, Württemberg über $\frac{1}{3}$, in Baden $\frac{1}{4}$, in Frankreich beinahe die Hälfte der sämmtlichen Abgaben. Sie vermengen sich fast unmerklich mit dem Preise der Waaren und durch sie sollen ganze Klassen von Staatsangehörigen mit beigezogen werden, die von den direkten Steuern nicht gehörig getroffen werden. Aber die Produkte der ersten Nothwendigkeit, auf die die indirekten Steuern gelegt sind, sind ja auch von allgemeiner Nothwendigkeit. Die indirekten Steuern sind im Prinzip falsch und mit ihnen wird nur das an sich Schlechte durch noch schlechteres ergänzt.

Unter den direkten Steuern steht oben an die Grundsteuer. Das physiokratische System (**Quesnay, Le Trosne**) glaubte, diese Steuer an die Stelle aller andern setzen zu können (**impot unique**), weil **a)** der Landbau allein productiv wäre; **b)** der Landmann es in seiner Gewalt hätte, sich an den andern

Ständen zu erholen. Dabei sollte der Landmann diese Grundsteuer in Geld entrichten. Das antiphysiokratische System (Adam Smith) setzt Landrente, Arbeitslohn und Kapitalgewinn im eigenen Umsatz oder Ausleihen der Kapitalien.

Als Hauptsteuer gilt die Grundsteuer überall und trifft den Grundbesitz nach seinem reinen oder rohen Ertrage oder nach dem Kapitalwerthe der Grundstücke. Hier wäre das Erste die Vermessung der Grundstücke. Nach einer Berechnung von 1809 kostete in Frankreich bei einem in acht Jahren zu fertigenden Kataster jede □Meile 15339 Franken oder 7236 fl. Vor dieser Vermessung waren in Frankreichs verschiedenen Theilen die Ungleichheiten der Grundsteuer in folgenden Verhältnissen: 69—318, 56—400, 18—293, 46—380, 43—300, 64—326, im Durchschnitt 49—376. — Nach der Vermessung folgt die Abschätzung entweder wie in Frankreich nach einer Klassifikation der Grundstücke und Durchschnittspreisen der Früchte von mehreren Jahren, oder wie in Bayern durch Musterplätze, deren Ertrag durch Berechnung der Taxatoren und Angabe des Eigenthümers bekannt ist, und nach welchen dann die übrigen Grundstücke annähernd beurtheilt werden. Dann erst werden die Grundstücke nach Klassen des Ertrags abgetheilt.

Zu der Grundsteuer gehört nun auch noch die Gebäudesteuer a) nach der Area der Gebäude b) nach ihrer innern und äußern Ausmessung (in Dänemark nach □Schuh Raum); c) nach ihrem wirklichen oder möglichen Miethswerthe; d) nach ihrem Kapitalwerthe in Durchschnittspreisen ihres Verkaufs. — Eine sehr allgemeine Rücksicht dabei ist, daß die Gebäudesteuer nach der Bevölkerung der Städte höher oder geringer angesetzt wird.

Kopf- oder Familiensteuer (Rauchfangsteuer). Der Kopf hat Arme und ist zu betrachten als arbeitende Kraft, die von ihrem Ertrage Abgaben geben muß. Sie berücksichtigt blos die Beitragspflichtigkeit nicht aber die Beitragsmöglichkeit. Nach Köpfen berechnet ward sie für kinderreiche Familien äußerst drückend und dazu ist sie für den Reichen völlig unbedeutend, für den Armen hart. Die arbeitenden Kräfte bringen mit aller Arbeit oft nicht mehr zusammen als den nothdürftigsten Unterhalt, und diesen sollte man von der Steuer ausnehmen. Der Ursprung der Kopfsteuer ist die Garantie des Staats.

Gewerbesteuer hat zwei Formen: a) Patentsteuer nach den Arten des Gewerbes und ihrer Stufenfolge nach Prozenten des Ertrags und der Bevölkerung der Orte; b) Gewerbesteuer nach dem persönlichen Verdienste oder der Größe des Betriebskapitals berechnet. Die Patentsteuer wäre die natürlichste Gewerbssteuer, wenn ihre Grundlagen genau bekannt wären. Die

ganze Beurtheilung der Gewerbesteuer geht im Allgemeinen auf die zwei Größen zurück: a) Prozente des Gewerbskapitals; b) Taglohn der Arbeiter.

Vermögensteuer. Dieser höchst unbestimmte Name vermischt zuvörderst zwei sehr zu unterscheidende Begriffe a) den Besitz, b) das Einkommen. Der Besitz enthält eine Summe höchst verschiedener Dinge, die bei ihrer Produktion bereits nach dem Grundstoffe und der Verarbeitung besteuert worden sind, und nun in den Besitz übergegangen nicht nur steril, sondern (wegen Reparatur und Erhaltung) sogar kostspielig werden, dann auch höchst schwer zu schätzen sind (z. B. Bücher); und das Einkommen, roh oder rein, weil es a) Landrente, b) Arbeitslohn c) Kapitalgewinn, d) Kapitalzins seyn kann, ist eine so zusammengesetzte Größe, daß sie durch ihre Zusammensetzung die Schwierigkeiten aller andern direkten Steuern nicht nur vereinigt, sondern noch vermehrt. Die Verbindung einer allgemeinen Besitz- und Einkommenssteuer ist das Unbestimmteste und Trüglichste, was gedacht werden kann. In Athen war die Fassion des Vermögens öffentlich und jedem der fatirte, durfte sein Mitbürger einen Kauf seines Vermögens nach der Fassionssumme anbieten.

Indirekte Steuern. Sie gestehen, daß sie in's Blinde tappen und nicht wissen, wen sie am Kopf nehmen. Dahin gehören Chausseegelder, Zölle (Mauthen), Consumtionssteuern, Stempeltaxe. Das einfachste ist

Chausseegeld, wenn es an der Gränze auf einmal berechnet wird, eine natürliche Vergütung für den Gebrauch der Kunststraßen von denen, die sie benützen. Dagegen kommt

Zoll und Mauth aus der Unnatur des Handels. Sie haben die doppelte Ansicht: a) Erlaubnißgeld für Einlaß und Durchgang, b) Consumtionssteuer und Mittel zu seyn, die Ein- und Ausfuhr zu regieren. In letzter Hinsicht sind zu berücksichtigen a) die natürlichen Ergänzungsverhältnisse der Länder zu einander, welche, wenn ihnen Zwang geschieht, die Contrebande hervorrufen; b) der moralisch verderbliche Einfluß des Schleichhandels und Mauthwesens; c) die Kostspieligkeit und Unsicherheit des letztern; d) die genaue Kenntniß der Nahrungsverhältnisse eines Landes, wozu die Mauthanstalten selbst als (schlechte) Hülfsmittel benützt werden. Wenn der Verkehr an der Gränze ein öffentlicher ist (§. 220), braucht man keine Mauth mehr.

Consumtionssteuer (Accise, Licent). Sie muß a) auf die Gegenstände der allgemeinsten Consumtion (Mehl, Fleisch, Bier, Branntwein, Wein) fallen, wenn sie einträglich seyn soll; b) sie macht eine sehr künstliche Aufsicht und Erhebung nöthig, die doch nicht allem Unterschleif vorbeugt; c) es hängt von den

Umständen ab, ob der Produzent oder der Consument diese Steuer bezahlen muß; d) sie vertheuert also immer die Consumtion und schwächt öfters die Produktion. Sie ist ein Fluch der neuern Zeit und verdirbt bei dem Hebungspersonal durch Bestechlichkeit den Charakter. Die Fenstertaxe ist eine Consumtionssteuer für Licht und Luft und völlig unmenschlich. Das menschliche Gemüthsleben des Lichts beraubt sinkt zurück. — Besonders die Mißgriffe unter allen diesen Steuerformen sind außerordentlich kostspielig. Da mußte noch die unsinnige Stempeltaxe eingeführt werden durch vorgeschriebenen Gebrauch von Stempelpapier zu Abmachung von Geschäften, entweder nach ihrem Geldbetrage (Gradationsstempel) oder überhaupt. Die Stempelsteuer trifft nicht die Möglichkeit zu zahlen oder den Ertrag, sondern nur die numeräre Zahlung. Grausam ist sie beim Prozeß- und Vormundschaftswesen. Es ist ein Streben durch unnatürlichen Trug die unnatürlichen Lasten des Staats zu umgehen hiedurch erzeugt.

Zu den künstlichen Finanzsystemen gehört noch das Staatsschuldenwesen. Prinzip ist: auswärtige Schulden machen den Staat abhängig und vermehren durch ihre Zinsen die Abgaben; einheimische Schulden vermehren diese ebenfalls, und verwickeln den Staat in die Verhältnisse seines eigenen Verkehrs. Staatsschulden werden auf zweifache Art contrahirt: a) daß die Zurückbezahlung in vorher bestimmten Terminen bedungen und den Darleihern die Aufkündigung zugestanden wird; b) daß keines von beiden Statt hat, sondern neben gesicherter Verzinsung die Tilgung mittelst Rückkauf nach dem Kurse und eines hiezu ausgesetzten Tilgungsfonds bewirkt wird. Letztere Methode zuerst 1716 in England eingeführt erhielt ihre Ausbildung durch Pitt im Jahre 1786, und die Tilgung geschieht theils durch Rückkauf nach dem Kurs, theils durch Umwandlung in Leibrenten. Der Tilgungsfonds ist im Verhältniß zur ungeheuren Schuldenmasse unbedeutend. Das englische baare Geld ist fast alles im auswärtigen Handel, in England selbst circulirt Papier ohne Möglichkeit es in Geld zu verwandeln. Bei der Unmöglichkeit die Papiere alle einzulösen, ist es thöricht, doch einen Kurs zu machen. Hier wäre der Ort zu erklären, die Papiere geradezu für voll zu nehmen. Das wäre dann das Begriffsgeld.

Das Finanzwesen hat nun noch außer diesen Systemen, nach welchen die verschiedenen Steuern umgelegt werden, ein a) Hebungssystem, b) Kassensystem, und c) Rechnungswesen.

Hebung: entweder eigens besoldete Hebungsbeamte, die man zur Aufmunterung mit einem kleinen Antheil des Erhobenen besoldet, oder Finanzpächter. Bei erstern, die ziemlich kostspielig sind, muß der Staat auf die Rücksichten der Hebung

miteingehen und leidet öfters durch Ausfälle; bei letztern hat der Staat auf eine sichere Einnahme zu rechnen, aber die Hebung ist unmenschlich, und die Pächter bereichern sich. Schon unter den Ptolemäern in Egypten waren die Abgaben an die Meistbietenden verpachtet und im Jahr 1734 waren in Spanien die Provinzialeinkünfte für 7 Millionen Piaster verpachtet, indeß die Pächter 76 Millionen erhoben; und unter Heinrich dem Vierten in Frankreich erhoben die Finanzpächter 150 Millionen Franken um 30 Millionen an die königliche Kasse zu liefern.

Das Kassawesen besteht aus Elementarkassen der Hebungsbeamten, welche blos einnehmen, und die Einnahmen an Kreiskassen abliefern, über deren Inhalt von der Centralkasse so disponirt wird, daß sie die Ausgaben des Kreises bestreiten, den Ueberschuß aber an die Centralkasse abliefern, welche sodann die allgemeinen Zahlungen macht. Dazu kommen Spezialkassen einzelner Institute z. B. Universitäten, des Militärs ꝛc.

Das Rechnungswesen bezieht sich überall auf einen zum Grunde liegenden Etat der Einnahmen und Ausgaben, und muß auch in den Rubriken mit demselben übereinstimmen; zweitens muß es jede Einnahme oder Ausgabe bestimmt angeben und belegen (mit Conti, Quittungen); drittens ohne auf das Material einzugehen sich blos an das Numerische halten, wenn nicht von dem Etat abgewichen worden, welche Abweichung dann besonders zu rechtfertigen ist; viertens die Rechnung zu richtiger Zeit abschließen und die Bilanz ziehen.

§. 337.

So gründen die Geldsteuern sich auf das bisher gänzlich unvollkommene Wesen des Geldes. Sie setzen aber auch den falschen Begriff desselben voraus, daß es die ganze Nationalproduktion repräsentire, und diese daher in dem Gelde nach richtigen Verhältnissen ihre Beiträge zu der Staatsarbeit entrichte. Nun ist aber (wie schon oben gezeigt worden) des Geldes Natur in jedem sichtbaren Quantum desselben, also in der Hand jedes Bürgers, blos messend (Arbeit gegen Arbeit, oder Sache gegen Sache), und repräsentativ, d. h. alle Sachen und Arbeiten durch seine indifferente Natur aufwiegend, kann es erst heißen, wenn es umläuft, weil es dann wirklich alles Differente indifferenzirt. Ein blinder Instinkt

scheint daher die indirekten Steuern erfunden zu haben, welche sämmtlich, wiewohl unter allerlei Namen, dem Geldumsatze auflauern, und sonach die eine Hälfte der Natur des Geldes, den Umlauf, treffen möchten, indeß die direkten Steuern das Geld in seiner Ruhe antasten. Wie blind aber die indirekten Steuern zugreifen, ist lange gesagt worden, und daß die direkten Steuern keineswegs die Verhältnisse treffen, auf welche sie berechnet seyn wollen, haben wir so eben gezeigt.

Das Geld repräsentirt nur dann, wenn es umläuft, und nur das im Augenblick, wofür es gegeben wird, an dessen Stelle es tritt. Grundfalsch ist die Ansicht, daß ein Quantum von Geld im Staat etwas Anderes als ein Haufen von Werthzeichen sey, was gegen wirkliche Werthe umgesetzt messend ist für den Augenblick, in dem damit gemessen wird.

§. 338.

Für die gegenwärtigen Verhältnisse also, wo kein Staat einen geschlossenen und berechneten Geldumlauf hat, und das Geld von dem Welthandel dieser aber von dem Glücke beherrscht wird, können Geldsteuern nie die wahren Verhältnisse der innern Produktion treffen, welche Verhältnisse doch allein den Maaßstab abgeben können, nach welchem die Bürger zu Fundirung der Staatsarbeit beitragen, und selbst wenn die Geldsteuern sich nach den oben angegebenen Quoten auf ganze Stände vertheilen wollten, würden sie noch ungerecht seyn, weil der Antheil dieser Stände an der cirkulirenden Geldsumme von veränderlichen Außenverhältnissen abhängt. Es ist durchaus verschieden, die Produktion einer Gewerbsklasse in Gelde zu schätzen, und dieselbe Produktion in Gelde zu besteuern; im ersten Falle wird das Geld blos ein quantitativer Ausdruck dieser Produktion, im letzten Falle aber wird es für einen Repräsentanten derselben genommen, was falsch ist. Wären aber die Staaten mit ihrem Geld- und Gewerbsysteme so weit im Reinen, daß jeder Staat eigene Geldzeichen anerkennte, so wie jetzt eigene Münze, so

könnte es dem Staat ja zu nichts helfen, das Geld, das er den Bürgern ausgetheilt hat, zum Theil wieder von ihnen zu nehmen, da es ja in seiner Macht steht, neues zu schaffen, und so ergiebt sich für alle Verhältnisse das Resultat: daß die Bedürfnisse der Staatsform von den Bürgern in Natura geleistet werden müssen, und einen unmittelbaren Abzug von der Privatarbeit der Bürger ausmachen. Denn bei reinen Verhältnissen kann das Geld, dessen Quelle der Staat selbst ist, für diesen keinen Werth haben, und bei unreinen Verhältnissen (wie sie jetzt sind) steht das Geld in keinem wahren Verhältnisse zu der Summe der Privatarbeit, auf welche die Staatsarbeit ausgetheilt werden soll. Was zwischen Mann und Mann in den Verkehr kommt, mag am Gelde sich messen, d. h. bezahlt werden; dem Staate aber wird, was er bedarf, von dem, was in den Verkehr kommen sollte, zum voraus gegeben.

§. 339.

Durch das Finanzwesen ist die sämmtliche Staatsarbeit physisch begründet, und es entsteht die Aufgabe, sie zu gestalten. Wenn die Staatsform von dem Privatleben sich noch gar nicht oder nur wenig abgesondert hat, so fällt diese Aufgabe weg, und die Staatsarbeit erscheint höchstens als momentane Unterbrechung der Privatarbeit; ist aber die Absonderung einmal geschehen, so verlangt die fortwährende Staatsarbeit Bürger, die für sie allein leben, und in die verschiedenen Seiten der Staatsarbeit sich theilen. So entstehen Aemter, die theils nach der Idee der Staatsarbeit zu entwickeln, theils durch das Gebiete des Staats lokal zu vertheilen sind, und für das Wesen eines Amtes an sich giebt der Begriff ein Personal, einen Geschäftsgang, Geschäftskreis und Sprengel.

Beim subjektiven Theile des Amtes — dem Personal — kommt es auf quantitative und qualitative Verhältnisse an. — Der Ge-

schäftsgang muß aus der Natur der Sache und besonders aus der Erfahrung genommen werden, daher die Routine belehrend ist. — Der Geschäftskreis, die Art des Geschäfts, muß aus der Uebersicht des Geschäfts hervorgehen; und der Sprengel muß nach geographischen Verhältnissen der Bevölkerung abgemessen werden.

§. 340.

Das Personal eines Amtes ist überall ein Bürger, der aus dem Privatleben herauszutreten von dem Staate gerufen wird, es sey nun, daß der Staat ihn eben von dem Privatgeschäfte hinweg zu öffentlichem Geschäft rufe, was nur in Zeiten der Unkultur und der vollendeten Kultur möglich ist, oder aber daß der Staat ihm als Jüngling schon erlaube, sich für die Staatsarbeit zu bestimmen, was in den mittlern Zeiten der Fall ist. In beiden Fällen übernimmt der Staat für die Zeit, da der Bürger dem Amte lebt, seinen Unterhalt als das nun fehlende Resultat der Privatarbeit, und sind die Amter lebenslänglich und verlangen schon die Vorbereitung des Jünglings, so übernimmt der Staat theils den Unterhalt der Familie theils auch die ganze Laufbahn des künftigen Beamten von Unterstützung seiner Studien an, bis zu dem Fortrücken in den Stufen der Staatsarbeit. Ueberall aber ist das Verhältniß des Beamten zu dem Staate das eines Gerufenen, der seine Dienste zu leisten eben so schuldig ist, wie der in das Feld gerufene Bürger, und dem Staate muß das Urtheil bleiben, wie lange oder wo der Beamte zu dienen habe, und Willkühr des Beamten muß hier dem Urtheile und Willen des Ganzen sich resigniren. Dabei ist für sich klar, daß der gerufene Beamte seine eigene und seiner Familie Subsistenz dem Staate übertrage, daß also die Gehalte sich auch auf Wittwen und Waisen, so wie auf den ohne Schuld zurückgesetzten Beamten erstrecken müssen. Der Staatsdienst braucht keineswegs Glanz, wohl aber gesicherten und sorgenfreien Wohlstand zu geben.

§. 341.

Geschäftskreis und Geschäftsgang nimmt jedes Amt aus der Benennung, welche seinen Begriff ausspricht, und den Sprengel nimmt es aus der lokalen Organisation. Das Wesen der Staatsarbeit entwickelt eine Verschiedenheit der Aemter, welche sodann auf die Lokalität der Städte und bewohnten Orte im Staate auszutheilen ist, und so erscheinen zuerst die Aemter, deren Gebiet in einzelnen Seiten des Staates liegt, wie Finanzwesen, Justiz, Polizey, und dann die andern, welche den Staat im ganzen ungetheilt überschauen, und Ministerien oder Staatsämter im eminenten Sinn heißen mögen. Das Schema

Staatsämter
Polizey Justiz
Finanz

wird also hierin genug thun und zugleich andeuten, daß die Polizey als umfassend das ganze innere Gesetz den Staatsämtern zunächst liege, die Justiz als umfassend die Grundlage des Staates sich an sie anschließe, und das Finanzwesen als begründend sämmtliche Aemter zu unterst stehe.

Für die Aemterorganisation des Staats im Ganzen kommt es darauf an, daß sie im Wesen einer Gesammtpersönlichkeit überhaupt gelegen seyn müsse. Die Einheit von Wissen und Wollen wird Majestät. Ihr gegenüber steht die Organisation für die Reflexion über das, was durch den Augenblick herbeigeführt die Majestät stören kann und auf polizeylichem oder Justizwege beseitigt wird, indem es in die Form des Ganzen aufgelöst wird. Dazwischen steht die Organisation des Wissens — legislative Gewalt, welche mit sich selbst zu Rathe geht und bestimmt, was geschehen soll, und die exekutive Gewalt, welche das von jener als nothwendig Bestimmte durch den Willen in die Wirklichkeit einführt. Das Schema ist also

Majestät
Legislative Gewalt Exekutive Gewalt
Justiz und Polizey

Der §. 341 hat nur zu zeigen, wie die exekutive Gewalt ihre Aemter

organisire. Wie die monarchische Staatsform die am meisten entwickelte ist, so enthält sie auch die Aemter und ihre Verhältnisse in der bestimmtesten Entwicklung, und in neuern Zeiten haben monarchische Staaten in mehreren auf einanderfolgenden Aemterorganisationen diese Aufgabe zu lösen gesucht. Bei großen Staaten und die noch am Historischen hängen, ist die Einheit der Aemterorganisation häufig noch unterbrochen durch das Provinzialsystem, nach welchem der Staat ein Aggregat von Provinzen ist, die nach verschiedenen Gesetzen und oft ganz eigenthümlicher Verfassung regiert werden; dagegen in Staaten, die ihre historische Zerrissenheit ausgelöscht haben, oder kleiner sind, das Realsystem eingeführt ist, in welchem für den ganzen Staat dieselbe Verfassung stattfindet und die Aemter nach Realunterschieden getheilt und stufenweise vertheilt sind.

An der Spitze des exekutiven Aemtersystems stehen überall Ministerien. Der Begriff eines Ministeriums ist: Uebersicht und Leitung eines bestimmten Gebietes (Departement) der Staatsgeschäfte concentrirt in Einem Beamten, der für seine Amtsführung verantwortlich ist, und an den Regenten referirt. Dabei ist jeder Minister Chef in seinem Departement, so daß alle Beamte dieses Fachs unter ihm stehen, und er hat a) den Vorschlag zu allen auf sein Departement sich beziehenden Gesetzen; b) die Anordnung der Vollziehungsmaaßregeln für die Gesetze, und die Leitung dieser Vollziehung selbst; c) er disponirt über die Gelder, die für sein Departement ausgesetzt sind; d) er hat die Dienstpolizey über das Personal seines Departements. Wenn die Minister zusammentretend oder zusammengerufen einen Ministerrath bilden, so ist dieser blos berathend und das Exekutive bleibt jedem Minister in seinem Departement unter eigener Verantwortlichkeit. Verantwortlich sind sie theils dem Regenten, theils — in verfassungsmäßigen Staaten — dem Parlament. Durch diese interessante Stellung wird der Willkühr der Minister durch den Regenten und die Landstände Einhalt gethan und die constitutionelle Freiheit gesichert.

Aus der Verschiedenheit der Staatsgeschäfte nach ihren Gegenständen haben sich in der Wirklichkeit folgende Ministerien gebildet: 1) der auswärtigen Angelegenheiten; 2) des Innern; 3) der Finanzen; 4) der Justiz; 5) des Kriegswesens; 6) des Seewesens, wobei in einigen Staaten noch als besondere Ministerien vorkommen: a) Polizeyministerium, sonst in Frankreich, jetzt noch in Oestreich (Polizeyhofstelle) und Sardinien, darum weil man in absolut despotischen Staaten sich genöthigt gesehen hat, geheime Polizey zu errichten. Wo sie nicht ist, lösen sich die Funktionen des Polizeyministers auf in die lokalpolizeylichen Funktionen und die des Ministers des Innern. Daß der Staat die Gesammtan-

gelegenheiten geheim treibe, ist ein Widerspruch in der Sache; b) des Kultus und öffentlichen Unterrichts; c) für Handel, Gewerbe und Bauwesen; d) der Angelegenheiten des regierenden Hauses; e) des Staatsschatzes.

So haben sich die Ministerien historisch abgetheilt. Nach der natürlichen Eintheilung der exekutiven Gewalt theilt sie sich in Aeußerungen im Innern und im Aeußern des Staats und beide sind entweder materielle oder formelle Bedürfnisse befriedigend. So sind es im Ganzen vier Ministerien: 1) das Ministerium des Innern für das Formelle, 2) das der Finanzen für das Materielle der innern Verwaltung, 3) das der auswärtigen Angelegenheiten für das Formelle, 4) das Kriegsministerium für das Materielle der äußern Verhältnisse. Das Justizministerium muß wegfallen. Es hat Grund aufzuhören darin, daß die Justiz keine exekutive Gewalt ist. Ihr Vollzug kann jedem Exekutivbeamten übertragen werden. Wenn das Wesen der Justiz blos im Rechtsprechen besteht, so hat sie auch kein anderes Bedürfniß, als eine Stufenfolge von Instanzen zu Läuterung des Rechts. Ueber den obersten Gerichten, den dritten Instanzen, ist nichts mehr, denn das Rechtsbedürfniß ist durch sie befriedigt. Die Aufsicht über das Justizbeamtenpersonal kann das Reichsgericht übernehmen.

I. Ministerium des Innern. Was sind die formal innern Angelegenheiten? dazu zählt man 1) die Wahrnehmung der Hoheitsrechte — ein historischer Begriff, der sich historisch wieder auflösen muß. Er bezieht sich blos auf die Idee der Majestät und ob Etwas und in wie weit es der Majestät unterworfen sey. Dieser Begriff ist nichtig, da der Majestät Alles und auf gleiche Weise unterworfen seyn muß. Jener an sich leere Begriff von Hoheitsrechten hat sich gebildet a) durch Gränzstreitigkeiten, b) insofern die Staatsgewalten nicht geschieden, c) oder unter verschiedenen Staaten vertheilt waren, d) insofern es im Staate Bürger gab, die über die andern gestellt, unmittelbar, waren. — Dies muß verschwinden, und somit auch die Hoheitsrechte mit ihrer Wahrnehmung. An ihre Stelle muß treten die höhere Polizey, welche die allgemeinen Maaßregeln zur Gemeinschaft der Bürger durch den ganzen Staat gleichförmig durchgehend ergreift z. B. die allgemeinen Maaßregeln gegen die Fremden, ein gleiches Maaß und Gewichtssystem einführt ꝛc.; 2) muß man ihm zutheilen die Kulturinstitute, Schulen, Universitäten, Kultus; 3) die Polizeyinstitute, Arbeitshäuser, Spitäler; 4) die Beaufsichtigung der Organisation des Staats, insoweit sie sich von unten herauf von den Gemeinden an durch die Verwaltung macht.

II. Finanzministerium. Zu dessen Geschäftskreis rechnet man 1) den Entwurf des Staatsbudget als Uebersicht über die Finanzperiode; 2) das Kassawesen mit Einnahme und Ausgabe; 3)

das Rechnungswesen. Dieses sollte aber als Controle unabhängig seyn. 4) Die Erhaltung und Verwaltung des Staatseigenthums.

III. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Dazu gehören 1) die diplomatischen Geschäfte; 2) die Beglaubigung aller Handlungen mit dem Auslande; 3) die Territorialverhältnisse; 4) auswärtige Vertragsverhältnisse. Häufig hat man ihm auch die Censur politischer Schriften übergeben, weil durch sie auswärtige Regierungen beleidigt werden können.

IV. Kriegs- und See-Ministerium. Ihm stehen zu 1) die Bildung und Erhaltung der Armee und der Marine, 2) der Festungen und Arsenale, 3) die Oekonomie, 4) die Justiz beider Verwaltungszweige.

Nach den Ministerien folgen Provinzialbehörden, entweder als Präfekturen oder als Regierungskollegien. Bei erstern steht an der Spitze einer ganzen Provinz (Departement) ein Chef (Präfect), und ihm ist untergeordnet für jeden Bezirk ein Unterpräfect und für jede Gemeinde ein Maire. Diese ersetzen das Ministerium des Innern in ihrem Departement. Bei den Präfecturen herrscht die büreaumäßige Behandlung der Geschäfte. — Regierungskollegien (Kammern des Innern) setzen das Ministerium des Innern, Finanzkammern das Finanzministerium fort, und sind kollegialisch organisirt mit einem Präsidenten, an dessen Verantwortlichkeit die Räthe Theil nehmen. Für untergeordnete Vertheilung der Geschäfte sind noch Direktoren. Justiz und Militär haben in den Provinzen noch ihre eigenen Provinzialstellen, oft auch der Kultus (Consistorien, Ordinariate); Polizey ist theils gemeinheitlich, theils bei den Präfecturen und Regierungskollegien.

Zwischen dem Fürsten und den Ministerien hat nun das Bedürfniß ebenfalls noch Mittelglieder entwickelt, unter dem Namen von: geheimen Kabinet, geheimen Rath, Staatsrath, in verschiedenen Ländern verschieden, auch erscheint zuweilen ein dirigirender Minister oder Staatskanzler, der alle Behörden, selbst die Ministerien beaufsichtigt und dessen einstweiligen Anordnungen sie unterworfen sind. Das geheime Kabinet bildet sich dann eben aus einem solchen dirigirenden Minister und dem Fürsten, sonst aber besteht es blos aus dem Fürsten und seinem ausfertigenden Kabinetssekretär. In constitutionellen Staaten ist das geheime Kabinet zuweilen in Gegensatz mit den Ministern gekommen, die verantwortlich sind. Der Regent insofern er mit ihnen im Gegensatz Constitutionswidriges befiehlt, heißt Kabinet mit Ordonnanzen. Daraus hat sich der Begriff von Kabinetsregierung gebildet, die die Minister umgeht und keine constitutionelle Form hat. In einem constitutionellen Staat soll kein Kabinetsbefehl befolgt werden. Am meisten verhaßt ist die Kabinetsjustiz, die Entscheidung von Prozessen durch den König, weil die Justiz mehr als Alles

ihre objektiven Formen am Gesetzbuch und an der Prozeßform hat. — Der geheime Rath, jetzt immer mehr Staatsrath genannt, ist eine oberste den Fürsten berathende Behörde für alles, was sich auf Gesetzgebung und Verwaltungsgrundsätze bezieht, in Betreff landständischer Gegenstände zur Vorbereitung oder nachherigen Berathung. Entscheidend ist der Staatsrath bei Competenzconflicten, Recursen, Verletzung der Verfassung, Anklage der Minister.

§. 342.

Von der Justiz, welche das Civilrecht gegen Verwirrung im Einzelnen durchzuführen hat, ist schon oben gesagt worden. An sie aber schließt zunächst an die Seite der Polizey oder Gesetzeswacht, welche strafend die Nemesis des Staates verwaltet und gewöhnlich Criminaljustiz heißt. Denn wie es in der Civiljustiz gilt, Irrthum und Trug in die Klarheit des Rechts aufzulösen, so gilt es bei der Strafpolizey, einseitige That in die Gleichheit des Bürgergesetzes aufzulösen, also durch Strafe die Einseitigkeit auszugleichen, wobei aber, wie früher gezeigt worden, noch mehrere Ansichten des Staates mit eingreifen. Aber wie bei der Civiljustiz, so ist auch hier bei der Strafpolizey ein Rechtsfall, ein Richter, ein Beklagter, und ein Kläger, welcher letztere zwar hier öfters mit dem Richter zusammenfällt, durch den Begriff aber dennoch geschieden bleibt. Dieser Strafpolizey kommt es zu, den das Gesetz überschreitenden Bürger zu behandeln, einmal damit er büßend dem beleidigten Gesetze Genüge thue, und dann, daß er fürder mit dem Gesetze und den Bürgern in Frieden lebe. Für die erste Rücksicht ist die Strafpolizey richtend über die That und den Thäter, und entwickelt, wie der Civilrichter, einen Prozeß, der als Resultat die Schuld und Strafe des Frevels geben muß. Das Gelingen dieses Prozesses der Strafpolizey hängt von der Kunst eines Richters ab, der mit der Humanität des Mitbürgers den tiefen Blick des Gesetzes in das Innere des Frevlers verbindet, über die Resultate des Prozesses dagegen mag eine Anzahl von Mitbürgern urtheilen, da es gilt, einen aus ihrer Mitte zu strafen.

Die Criminaljustiz hat die vier Ansichten der Strafe (§. 95. Wiedervergeltung, Genugthuung, Abschreckung und Besserung) zu vereinigen und dabei die Ausgleichung oder Vergeltung obenan zu stellen. Dabei kommt es an 1) auf Ausmittelung der objektiven Seite des Verbrechens d. i. des Thatbestandes; 2) des Antheils, den ein bestimmtes Individuum daran hat; 3) darauf, den Begriff des Verbrechens nach dem Gesetzbuche, 4) die Strafbarkeit des Angeklagten zu bestimmen. — Die Ausmittlung des Thatbestandes und der gegen den Angeklagten daraus folgenden Anzeigen nebst der Herbeiführung des Selbstgeständnisses fordert nun ein künstliches Verfahren Eines Richters, der zugleich Menschenkenner ist; über das Resultat davon können mehrere urtheilen, die gesunden Verstand und Rechtschaffenheit besitzen — Geschworne, in denen Einsicht und Gewissen sich vereinigen. Die Bestimmung von 3, und 4, verlangt wieder den gelehrten Richter.

§. 343.

Eine eben so ernste Aufgabe als der Prozeß der Strafpolizey ist die Behandlung des Verbrechers während des Prozesses und nach demselben, wenn ihm keine Todesstrafe zuerkannt wird. Während des Prozesses ist es noch unentschieden, ob er Verbrecher sey, und es kann nichts gegen ihn vorgenommen werden, als was zur Absicht hat, sich seiner Person zu versichern, und seine Rohheit oder Bosheit zu bändigen; nach dem Prozesse aber muß die Strafe, die ihm das Leben nicht raubt, mit der Absicht verwebt werden, dem Staate einen verirrten Bürger wieder zuzuführen, oder, falls dies unmöglich schiene, der Menschheit eine büßende Seele zu retten. Letzteres ist die Ansicht für harte und lebenslängliche Strafen, die nie ohne Humanität bleiben dürfen, das heißt, Pausen der Ruhe und selbst der Erquickung gestatten müssen, in welchen der Verbrecher sein Gemüth sammeln, und durch Religion berührt zu Gott richten kann. Ersteres aber gilt für die Strafen, welche nur auf Zeit zuerkannt werden, so daß der Frevler nach erduldeter Strafe wieder in die Gesellschaft zurückkehrt; für solche Verbrecher muß die Strafe durchaus mit der Zucht innigst verwebt werden, so daß sie mit dem Maximum der

Strafe anfangend sich allmählich in bloße Zucht auflöst, welche ebenfalls aufzuhören bereit ist, sobald der Verbrecher sie nicht mehr nöthig macht. Dazu sind Besserungshäuser erforderlich, in welchen der Fehlende durch Einsamkeit, Mäßigkeit, Arbeit und ermahnende oder strafende Zucht zu einer Richtung des Gemüthes gewöhnt wird, die seiner verbrecherischen Neigung entgegengesetzt ist. Entlassen aber kann aus diesen Besserungsanstalten der Bürger nicht werden, als bis er über sein Verbrechen in sich gegangen, eine geordnete Lebensart sich zur Gewohnheit gemacht, und Aussichten hat, diese im bürgerlichen Leben fortsetzen zu können. Es wird oft nöthig seyn, daß ihn der Staat wieder in die bürgerlichen Verhältnisse förmlich einführe. Was nun hier von der Behandlung der Verbrecher gesagt worden, gilt mit Veränderungen, welche aufzufinden nicht schwer fallen kann, auch für die Behandlung der Vergehenden.

Die nothwendige Haft und die provisorische Behandlung des Verbrechers während des Prozesses widersprechen sich oft. Schwer ist das Mittel zu finden zwischen einer Behandlung, die nicht zu viel thut und einer, die sich der Person versichert und zugleich auf das Gemüth wirkt. Fortschreitende Kultur und sichere Nahrungsverhältnisse tragen am meisten zu Minderung der Verbrechen bei.

Die Strafanstalten des Staats müssen aus Humanität als Correctionshäuser betrachtet werden, von der Seite des Rechts als Entgeltung, und beides hebt sich nicht auf. Die Besserung betreffend, so ist hier ein erziehendes Verfahren nöthig, welches oft über die Strafzeit hinaus sich erstrecken muß und auf folgenden Grundsätzen beruht: 1) weil Leichtsinn oder Rohheit die Quelle der Verbrechen sind, so ist eine consequente Strenge in der Behandlung des Sträflings das Erste; 2) weil beide das Gemüth ergreifen, so ist die Behandlung des Gemüthes durch Religion, 3) und, soweit der Geist befangen ist, die Behandlung desselben durch Unterricht über die Lebensverhältnisse, die bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse nothwendig; 4) weil es bei dem Bürger im äußern Leben auf Mäßigkeit und Arbeitsamkeit ankommt, so ist der Sträfling an Beides zu gewöhnen. — Die Wiedereinführung in die bürgerlichen Verhältnisse verlangt: 1) daß der Sträfling vorher oder in der Strafzeit ein bürgerliches Gewerbe gelernt habe; 2) daß der Staat ihn nur dann erst entlasse, wenn die Besserung wenigstens wahrscheinlich ist; 3) daß der Staat bei

den übrigen Bürgern um seine Wiederaufnahme sich verwende; oder 4) ihn aus öffentlichen Arbeitsanstalten beschäftige. — Der entlassene Sträfling muß noch eine Zeit lang unter Aufsicht der Polizey oder der Mitbürger bleiben.

§. 344.

Ueber Strafe und Zucht erhebt sich das Gesetz zu besondern Anstalten für die Bildung der Bürger, ja zu der Forderung an sie, daß sie das Höchste der Humanität in sich darstellen sollen. Die Anstalten und Maaßregeln für diese Zwecke nimmt die Polizey als Gesetzeswacht alle in Schutz, und erscheint bei denselben ordnend und die Theilnahme der Bürger mit Achtung für jeden Einzelnen leitend, so daß leicht in ihr die Allgegenwart des Gesetzes erkannt werden möchte. Eben darum spricht auch in ihr sich am meisten der Geist der Zeiten und der Regierungen aus, denn die Diener dieser Gewalt sind entweder Spionen und Schergen, die dem Bürger auflauern, oder milde Handhaber der Ordnung, die dem Bürger willkommen sein öffentliches Leben vor der Rohheit und Bosheit in Schutz nehmen.

§. 345.

Für das ganze Gebiet der Polizey vom Physischen anfangend bis zum höchsten Menschlichen hinauf bezeichnet unser zweites Buch den Inhalt genügend, und die besonderen Anstalten, die zur Bewahrung der dort ausgesprochenen bürgerlichen und menschlichen Verhältnisse nöthig sind, z. B. die Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, die Aufsicht über die Fremden u. s. w. sind Mittel zum Zwecke, die für unsere Aufgabe zu fern liegen. Dagegen ist nöthig, für das von uns aufgestellte Finanzsystem das Wesen der Finanzämter so zu bestimmen, daß sie theils in Verwaltung von realen Einkünften aus Domainen und Naturallieferungen theils in Vertheilung

der Mitwirkung an öffentlichen Arbeiten z. B. Straßenbau, Brückenbau, öffentliche Gebäude u. s. w. unter die Bürger bestehen, wobei die Betreibung des auswärtigen Handels durch Kaufleute, welche vom Staate besoldet sind, und die Führung der Rechnungen über dies alles hinzukommt. Die geringste Arbeit wird die im Innern umlaufende, dem Staate eigenthümliche Geldsumme fordern, da diese vom Staate ausgehend blos den bekannten Bedürfnissen des innern Tausches zu genügen braucht, und sich leicht selber berechnet, wenn nur die Regierung nicht versäumt, alle den innern Verkehr erläuternde Data zur öffentlichen Kunde zu bringen, und dem, was hierin noch unbekannt wäre, mit Hülfe der Bürger eine genaue Nachforschung zu widmen.

§. 346.

Mit dem höchsten der exekutiven Aemter, dem, von welchem die Entwicklung des Aemtersystems selbst ausgeht, beginnt das Wesen der Staatsämter, für deren Gesichtspunkt der Staat nicht mehr getheilt ist, und wenn auch die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten sich als Aeusseres der Aemterorganisation als Innerem entgegenzusetzen den Staat also zu theilen scheint, so setzt doch jedes dieser beiden Aemter seine ganze Persönlichkeit, und läßt sich vom Justiz-, Polizey- und Finanzwesen blos dienen. Für die Organisation des Aemtersystems spricht die Wissenschaft folgende Grundsätze aus:

1) Da die Staatsform durch die exekutiven Aemter lebendig wird, d. h. da das Ganze durch sie handelt und sieht, so müssen sie in der ganzen Ausdehnung des Staates verbreitet seyn.

2) Da das Wesen dieser Aemter sich in mehrere Formen zertheilt, je nachdem das Gebiet derselben selbst reicher wird, so muß die Vertheilung der Aemter, je mehr sie ins Kleine des Raums geht, desto einfacher werden. In den niedrigsten Aemtern fließen mehrere Seiten der Verwaltung zusammen.

3) Sie müssen untergeordnet in einerlei Art und beigeordnet in verschiedener Art in einander eingreifen, so daß alle sich conzentriren, wo sich die Staatsform selbst conzentrirt, die untergeordneten Polizeystellen z. B. in einer obersten Direktion sich zusammenfassen, und Stellen verschiedener Art z. B. Justiz und Polizey sich zusammenwirkend die Hand reichen.

4) Die Wirksamkeit dieses Aemtersystems ist von doppelter Art, nämlich handelnd auf der einen Seite und berichtend von der andern. In erster Hinsicht tragen sie die Ideen der gesetzgebenden Gewalt in die Wirklichkeit über, in den zweiten geben sie ihr Material, das sie in Ideen auflöst.

Zu diesem §en sind die Zusätze zu §. 341 zu vergleichen.

§. 347.

Die lokale Durchführung eines Aemtersystems geht von der Hauptstadt als dem Sitze der Staatsform aus und theilt das Gebiet der Nation in kleinere Ganze, Provinzen, Distrikte, Aemter u. s. w. Diese Eintheilung muß aber lebendig begriffen werden, daß in jedem gemachten Kreise oder Distrikte wirklich eine Individualität der Bürger zusammengefaßt sey, die bei dem gemeinschaftlichen Interesse am Ganzen wieder ihre Besonderheit habe, deren Bewahrung in Sitte, Kleidung, Dialekt u. s. w. ihr lieb ist, so daß also die Abtheilungen eigentliche Gauen werden, in welchen die Zweige des Völkerstamms wohnen. Dabei soll alles, was auf solche Art individuell ist, seinen Mund haben, durch welchen es zu der Regierung sprechen kann, und sein Ohr, durch welches es die Regierung vernimmt. Beides vereinigt eine Dorfgemeinde in ihrem Schulzen; die Gemeinde einer Landstadt aber hat für ihre städtischen Gesammtangelegenheiten einen Stadtmagistrat mit einem Bürgermeister an der Spitze, welcher ihr Schulze ist. So geht die Organisation bis ins Kleinste

herab, und die Gesundheit des Ganzen wirkt von dem Mittelpunkte aus Ordnung erhaltend, Leben gebend dem Einzelnen und sein Leben begränzend. Eben darum ist bei der Stelle, von welcher die Organisation des Aemtersystems ausgeht, auch die Ernennung zu Aemtern.

Die geographische Eintheilung eines Staates ist entweder eine althistorische, wie die Provinzen von Spanien und von Frankreich vor der Revolution, dann die Schweizerkantone, und so schließt sie gewöhnlich der Individualität der Zweige des Völkerstammes sich an; oder sie ist neu und nach statistischen Gründen gemacht, welche aus Volkszahl und Eigenthümlichkeiten des Landes genommen auf die Individualität jener Zweige in Dialekten und Volkstrachten keine Rücksicht nimmt. Eine Eintheilung der ersten Art hält sich nur solange als die Zeit des Gemüthslebens dauert; die Kulturzeit geht von selbst zu einer Eintheilung der zweiten Art über.

Individuell ist in einem Staate alles, was eine gemeinschaftliche Persönlichkeit hat, mit welcher es eigene Zwecke verfolgt. Daher sind in dieser Art individuell: Familien, Corporationen, Gemeinden. Corporationen aber sind zufälliger Entstehung, Familien sind in Gemeinden enthalten, so daß also die nothwendigste und bestimmteste Individualität auf die Gemeinden fällt.

Die Gemeinden sind Stadtgemeinden, verbunden durch ihr Gewerbsystem und ihr Gesammtgebäude, die Stadt, oder Landgemeinden, verbunden durch ihre gemeinschaftliche Flur und die darauf beruhende Nahrung der Einzelnen. Nun ist das Gewerbsystem der Städte ein integrirender Theil von dem Gewerbsysteme des Staates und die Bewirthschaftung der Dorffluren integrirender Theil von dem Landwirthschaftswesen des Staates, beide unterliegen also seiner Gesetzgebung im Allgemeinen; aber die Lokalität macht bei Stadt- und Dorfgemeinden besondere Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig, welche aus einem gemeinschaftlichen Vermögen bestritten werden müssen. Daraus entsteht also für jede Gemeinde a) eine Verwaltung ihres Gesammtvermögens, welches für unveräußerlich erklärt werden muß; b) eine Direktion ihrer gemeinschaftlichen Einrichtungen und Maaßregeln.

Dies macht Gemeindebeamte nothwendig, in welchen die Gemeinde sich repräsentirt findet, welche also von ihr gewählt werden müssen, und als Repräsentanten der Gemeinde zugleich das Organ sind, durch welches sie mit der Regierung verkehrt (Mund und Ohr). Bei der Wahl dieser Gemeindebeamten muß

die Rücksicht auf Stand, Zunft, Corporationen und kirchliche Parteien bei Seite gesetzt werden.

Diese Magistrate in Städten und Gemeindeausschüsse auf dem Lande bestehen der Direktion wegen aus einem Vorstande, der Beihülfe aber und Controle wegen aus zugegebenen Gemeinderäthen und Gemeindebevollmächtigten.

Indem eine Gemeinde durch diese Beamten ihre Persönlichkeit gestaltet, bleibt der Umfang ihrer Persönlichkeit, in welcher sie die Rechte der Minderjährigen genießen, dennoch untergeordnet. Daraus folgt: 1) die Gemeinden sind ohne alle gesetzgebende Gewalt, und wenn sie für ihre eigenen Verhältnisse Statuten entwerfen, so unterliegen diese der höchsten Genehmigung; 2) die Wahl der Gemeindebeamten erfolgt nach allgemeinen Gesetzen und die Gewählten werden bestätigt; 3) die Verwaltung der Gemeindebeamten steht unter fortwährender Aufsicht der Regierung und gegen ihre Beschlüsse kann an die Regierung rekurrirt werden; 4) bei der Aufnahme neuer oder der Ausstoßung bisheriger Glieder hat die Gemeinde keine Gewalt, wohl aber muß sie gehört werden.

Gemeindeglied ist **a**) der Aufgenommene; **b**) wer stehenden Wohnsitz in ihr aufgeschlagen; **c**) wer in ihrem Umfange steuerbare Gründe besitzt oder **d**) ein steuerbares Gewerbe treibt. — Bloße Geburt von einem Gemeindegliede reicht nicht hin. Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtigt **a**) zur Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, **b**) zu Gemeindeämtern und Stellen; verpflichtet aber **a**) zur Annahme dieser Stellen, **b**) zu Theilnahme aller Gemeindelasten. Letztere bestehen aus Gemeindefrohnden (Arbeiten für die Gemeinde) und Gemeindeumlagen.

Wegen der Oertlichkeit ihres Wesens und Wirkens kann den Stadtgemeinden die Ortspolizey überlassen werden, wobei sie sich aber den durch den ganzen Staat gehenden Polizeygesetzen absolut anschließen, und die über die Oertlichkeit hinausgehenden Polizeymaaßregeln einer höhern Stelle überlassen müssen.

Das Armenwesen, weil es auf dem Nahrungswesen beruht, das nicht lokal ist, kann nicht in Gemeinden geschlossen werden, jedoch können diese ihren Antheil an dem Armenwesen des Ganzen besorgen.

Die Verwebung der Gemeindeglieder durch ihre Oertlichkeit und ihre Verwaltung macht möglich **a**) eine Kenntniß der Vermögensumstände der Einzelnen und eine Beaufsichtigung derselben mit Maaßregeln zu Erhaltung des Credits und Wohlstandes mit Familienorganisation, **b**) eine Gesammtbürgschaft der Gemeindeglieder in Fällen von Polizeyvergehen und Verbrechen. Diese Gesammtbürgschaft ist uralt. Wenn bei den Israeliten ein Erschlagener auf dem Felde gefunden wurde und der Verbrecher

nicht auszumitteln war, so mußten die Vorsteher der Gemeinde, die am nächsten bei der Stelle lag, wo der Leichnam gefunden wurde, die Unschuld ihrer Gemeinde feierlich bezeugen und dieselbe durch ein Opfer entsündigen (5. Mos. 21). Ebenso in Griechenland. War ein Bürger außerhalb des attischen Gebietes gewaltsam umgebracht und man konnte des Mörders nicht habhaft werden, so hatten die Verwandten des Erschlagenen das Recht, sich dreier Personen, von denen man Verbindung mit dem Mörder oder Kenntniß des Mordes vermuthen konnte, zu bemächtigen, und diese als Geisel zu behalten, bis der Mörder ausgeliefert war und die Familie des Ermordeten Genugthuung erhalten hatte. Im ältesten Deutschland standen alle freie Mitglieder einer Gemeinde in einer Gesammtbürgschaft, und daß man darin stand, war eben ein Zeichen der wirklichen Freiheit und war der Stolz des freien Mannes.

Soll die Gemeindeorganisation bis zu dieser Gesammtbürgschaft durchgeführt werden, so muß in jeder Gemeinde eine Abtheilung in Familien Statt finden, wobei durch einen Familienrath jede Familie die einzelnen Mitglieder beaufsichtet und für das Interesse und den Credit der ganzen Familie sorgt. Die Familien machen dann eine schickliche Unterabtheilung der Gemeinde für manche Gegenstände, wobei für andere die lokale Unterabtheilung bleibt.

Wer soll zu Aemtern ernennen? — entweder 1) der, für welchen man die Aemter verwaltet — das Volk; oder 2) der Chef der exekutiven Gewalt, durch den die Aemter geleitet werden, in monarchischen Staaten der König. Die Ernennung durch das Volk fällt aber in den meisten Fällen durch praktische Ansichten weg und wird die durch den Chef der exekutiven Gewalt um so überwiegender bei großen Staaten und je weniger die demokratische Form in der Volksversammlung sich durchführen läßt.

§. 348.

Durch die Organisation des Aemtersystems wird das innere Wesen der Staatsform eben so ideell begründet, als es durch das Finanzsystem reell begründet wird, und wenn nun zwischen dieser doppelten Begründung die Polizey die Veränderungen des Innern im Staate im Geiste seiner gesammten Begründung ahndend und schützend wahrnimmt, so ist auch ein besondres Organ zu bilden für die Wahrnehmung und Leitung der äußern Verhältnisse des Staates. Da die-

ses sämmtlich Verhältnisse zu andern Staaten sind, also zu gleichen und menschlichen Individuen, so sind sie wesentlich Conversation, d. h. ein gegenseitiges sich sehen und sich sprechen, welches durch die Staatsform vermittelt wird. Das Organ dazu sind die Gesandten, und diese sind Ohr, um den fremden Staat zu vernehmen, Auge, um das Angesicht des fremden Staates zu sehen, und Mund, um zu dem fremden Staate zu reden. Dazu kommt, als das Vierte, ihre Beziehung auf ihren eigenen Staat, dessen Organ sie sind, und den sie repräsentiren. Es ist klar, daß von der Achtung für die Unverletzlichkeit der Gesandten die Humanität der Conversation unter Staaten abhänge, und daß daher auch der Krieg die Heiligkeit des Gesandschaftsrechts nicht aufheben könne. Durch die Zurüstungen des Krieges entsteht aber für die auswärtigen Verhältnisse eine eigne Verwaltung, so wie durch den auswärtigen Handel zur See und zu Lande.

Die auswärtigen Verhältnisse der Staaten sind zufällig und unterbrochen, wie in den Zeiten des Mittelalters, in denen die gutsherrlichen Ansichten die herrschenden und die Außenverhältnisse als Familienverhältnisse betrachtet waren, oder stehend wie seit der Zeit Karls **V.** Seit dieser Zeit sind die Dynastien fest und durch die Gewalt der Dinge die Idee des europäischen Gleichgewichts herrschend, und die Staatenverhältnisse werden von den regierenden Häusern nach jener Idee und dem Bande ihrer Verwandtschaft durch stehende Heere und stehende Gesandtschaften behandelt. Die Staaten fühlten sich als gleichlebend und daß sie nicht die Verhältnisse in ihrer Gewalt haben. Heinrich **IV.** hatte eine europäische Republik im Plane. Seit der französischen Revolution kam die Idee vom Staate auf und da haben sich allgemeine Ansichten in die Behandlung der auswärtigen Verhältnisse zwingend eingedrungen. Seit der Vertreibung Napoleons hat die Entstehung constitutioneller Staaten einen neuen Gesichtspunkt in ihre Unterhandlungen gebracht. So besteht nun eine fortwährende Conversation der Staaten unter sich nach Ideen, die die Zeit den Staaten selbst gegeben hat.

III. Legislative Gewalt.

§. 349.

Durch das, was man exekutive Gewalt nennt, behauptet sich die Nation vermittelst ihrer Staatsform im Bestand ihres Wesens und ihrer Gestalt, und es thut sich also in diesem Wirken der Nation auf sich selbst der egoistische jedem Dinge eingebohrne Trieb kund, sich zu erhalten, so wie in der Justiz die verwandte Tendenz liegt, fest auf der Erde zu stehen. Aber kein Leben, in welchem ein Geist ist, versäumt, auch für seine Geschichte zu sorgen, so daß in ihm sich ein Organ bilde zur Wahrnehmung dessen, was die fortschreitende Zeit von ihm verlangt, und daß es dann die Forderungen ins Werk setze. Dieses geschichtliche Organ des Staates ist es, was man legislative Gewalt nennt.

Die Vernunft des Staates muß auch eine vorschauende Intelligenz seyn, wie bei Hesiod die Musen (Ideen), welche die Zukunft begreifen aus der Vergangenheit, sie schauen vorwärts und rückwärts, indeß die Sterblichen (Begriffe) nur die Gegenwart begreifen.

§. 350.

Ein legislatives Organ in einem Volke setzt voraus, daß durch eine statistische Anstalt, dergleichen oben bei der Akademie dargestellt worden, der Staat eine klare Anschauung seines Zustandes habe, und daß durch die Berichte der exekutiven Aemter die täglichen Veränderungen dieses Zustandes bekannt werden. Unter dieser Voraussetzung allein wird es der Gesetzgebung möglich, die Forderungen der Zukunft an die Gegenwart anzuknüpfen, und soll Zukunft und Gegenwart nicht blos in gemeiner Vorstellung sondern wirklich vorschauend und menschlich begriffen werden, so verlangt die Gesetzgebung auch die lebendigste Wirksamkeit der drei ersten Klassen der Akademie. So unterstützt wird die Gesetzgebung in

constitutiven
organischen administrativen
dispositiven

Gesetzen sich aussprechen das Einzelne ordnend und die ausgebildete Gestalt des Ganzen begreifend.

Die das Höchste und Ganze umfassenden Gesetze sind constitutive; die organischen Gesetze bestimmen einzelne Theile der Staatsform, die administrativen die Wirksamkeit der Aemter. Wohnungs-, Familien-, Standes- und Persönlichkeitsverhältnisse sind der Gegenstand der dispositiven Gesetze. Täglich können und müssen Verordnungen über diese Verhältnisse erlassen werden.

§. 351.

Die erste Aufgabe der Gesetzgebung ist, dem täglichen Fortschreiten des Lebens entgegen zu kommen, was in dem Schema durch die dispositiven Gesetze bezeichnet worden. Das Gebiet für diese Gesetze ist durch dasselbe zweite Buch gegeben, welches auch für die wachende und schützende Wirksamkeit der Polizey den Umfang der Objekte bestimmt, nur daß die Gesetzgebung nicht von dem Standpunkte der Polizey aus bewahrend zu Werke geht, sondern als ächtes Organ der Zeit und Geschichte das Bestehende weiter fördert, also die Kultur selbst ist. Dem zufolge wird für die dispositive Gesetzgebung das Wohnen des Volkes im Lande erstes Augenmerk seyn, wie dieses im Einzelnen und im Ganzen zu vervollkommnen sey, und der Begriff einer ländlichen Wohnung wird für die Gesetzgebung nicht zu gering seyn, um ihn gegen die schlechte vorhandene Bauart der Dörfer geltend zu machen. Eben so mit den städtischen Wohnungen; und wenn auch aus schonender Rücksicht auf die Vermögensumstände der Bürger nicht das Alte stürmisch niedergerissen und in neuer Form aufgebaut wird, so wird dennoch das Gesetz mit dem klaren Begriffe der Sache jedem neuen Baue die Form unerläßlich vorschreiben, so daß auf diese Weise die gesammte Wohnung des Volkes sich in einigen Menschenaltern

erneuert. Die Akademie wird mit ihren Ansichten der Gesetzgebung zur Hand seyn, und was die Gesetzgebung als Norm ausgesprochen, wird die Polizey betrachten als in das objektive Wesen des Staates übergegangen und darum über die Befolgung der ausgesprochenen Norm wachen.

Für die Gesetzgebung der städtischen und ländlichen Wohnungen ist eine umfassende Bau-Commission nothwendig, die nicht nur Verschönerungscommission ist. Die Grundsätze, nach welchen eine solche Commission wirken müßte, sind folgende: 1) die theoretische Ausbildung der Baugewerbsleute; 2) die gehörige Beschaffenheit der Baumaterialen; 3) die zweckmäßige Construktion der Häuser (z. B. Sonnenbau durch Richtung der Hauptseite gegen Mittag mit Luft und Licht; 4) die zweckmäßige Bildung von Dorf- oder Stadtstraßen durch Anordnung der Häuser.

§. 352.

Wie die Gesetzgebung das Wohnen des Volkes von seiner herkömmlichen Gestalt zum zweckmäßigen Begriffe und von da zur Idee leitet, so daß endlich die ganze Nation nicht nur gemäß den besondern Beschäftigungen der Stände, sondern auch im Ganzen würdig und menschlich wohnt, so richtet sich die legislative Sorge auch auf die Verhältnisse der Stände, einmal, damit sie zusammen den Begriff der Arbeit, auf welchem sie beruhen, nach allen Seiten durchführen, und dann, damit jede einzelne Arbeit ihrem Begriffe möglichst nahe gebracht werde. Für letzteres werden die polytechnischen Schulen des Staates in Mitwirkung der experimentirenden Klasse der Akademie ihr Organ, und sie spricht für diese einen Plan aus, der wie oben schon angedeutet worden, den innern Zusammenhang der Arbeiten darstellt; dabei werden eben diese Schulen das Mittel, was die Zeit hierin verbessert oder neu erfunden hat, in die Werkstätten der Bürger wirklich einzuführen.

Allgemeine Bildung des Gewerbsstandes ist die Aufgabe. Ihre Lösung geht aus von 1) Volksschulen, 2) Industrie — und polytechnischen Schulen, 3) Organisation der Gewerbsvereine nach

Grundsätzen der Gewerbsfreiheit, 4) Anstalten für Lektüre und öffentliche Mittheilung über Gewerbssachen.

§. 353.

Wie die Gesetzgebung in den Ständen ihr Wesen, welches die Arbeit ist, und in dieser die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und das Gelingen des Werkes im Auge hat, so wendet sie für die den Ständen gegenüberstehenden Familienverhältnisse ihren Blick auf das Menschliche in dem sexualen Daseyn, welches das Wesen der Familienverhältnisse ausmacht. Die Einheit, aus welcher die Zeugenden kommen, und in welcher sie Zwei sind, ist die Gattung, und was aus ihrer Zeugung hervorgeht, ist Nachkommenschaft von beiden Geschlechtern, also die Gattung wieder im Kleinen, und hinter den Zeugenden liegt ungesehen die allfruchtbare Einheit, vor ihnen sichtbar die Darstellung derselben in einer Nachkommenschaft, so daß auch hier das Schema des Weltwerdens und Bewußtwerdens wieder gegeben ist. Dadurch kommt es der Gesetzgebung zu, in den Zeugenden die Würde der Idee zu erhalten, die durch ihre Begattung und ihr gemeinschaftliches Leben dargestellt ist, und woraus von selbst eine religiöse Behandlung der Ehegatten unter sich und der von ihnen entsprossenen Kinder entspringt. Da die Stände nur Arbeit enthalten, die Familien aber das Daseyn, so kann eine weise Gesetzgebung ihr Werk nicht für begründet achten, wenn es nur in den Ständen gelingt, nicht aber in den Familienverhältnissen, wohl aber darf sie von der Vollendung der Stände in ihrem Wesen eine wohlthätige Rückwirkung auf die Familienverhältnisse erwarten; denn wenn des Menschen Arbeit zu seinem Vortheil neigt, so hat er zu der Entzweiung in sich selbst und zur Zerreissung seiner Natur weniger Veranlassung. Eben so hat auch umgekehrt der Geist der Familienverhältnisse Einfluß auf die Arbeit, indem wenn die Familienverhältnisse rein sind, auch die mühseligste Arbeit mit frommem treuem Sinne verrichtet wird.

Vollendung der Familienverhältnisse ist die Aufgabe, welche gelöst wird: 1) durch allgemein geistige und sittliche Kultur, 2) durch festgegründete Nahrungsverhältnisse, 3) durch ein festgegründetes Creditsystem, 4) durch Familienorganisation als Theil der Gemeindeorganisation.

§. 354.

Ueber den Verhältnissen der Wohnung, Arbeit und der Familie steht der einzelne Mensch, wie er geschlechtslos die Gattung repräsentirt, und in Nemesis, Zucht, Bildung und Humanität Gegenstand der Gesetzgebung wird. Die Nemesis, die ihm aus dem Ganzen entsteht, hat blos die Idee, sein Heraustreten aus der organischen Form durch reflektirenden Egoismus ideell zu vernichten, so daß sein Verhältniß zu dem Ganzen ungeändert bleibe, welches eben die Idee der Gerechtigkeit ist, die auch in jedem physischen Organismus, wiewohl ohne Bewußtseyn ihrer selbst, vorwaltet; die Gesetzgebung aber hat hier die Zeiten ins Auge zu fassen, um zu wissen, wie weit das Volk einer solchen Idee schon fähig sey, d. h. ob die Strafe noch Nothwehr gegen das Verbrechen seyn müsse, oder ob sie als Wiederherstellung der Gleichheit sich begreifen, und an die Ideen von Zucht, Bildung und Humanität sich näher anschließen könne. Diese letztern Ideen aber in der Nation durchzuführen setzt bei den Gesetzgebern eine genaue Kenntniß der innern Menschheit der Nation und ihres gegenwärtigen Zustandes voraus, welche nur durch die Arbeiten der statistischen Klasse der Akademie und durch genaue Achtsamkeit auf den Fortgang der Schulen zu erhalten ist. Dabei ist klar, daß die Gesetzgeber einerseits mit den höchsten Ideen der Menschheit vertraut, andererseits aber so sehr von Verehrung für die Menschheit überhaupt durchdrungen seyn müssen, daß sie sich nicht erlauben, irgend eine bestimmte Form der Menschheit, und wäre es auch die nationale, in ihrer Gesetzgebung als Ideal aufzustellen, wie z. B. die ganze Gesetzgebung Lykurgs blos das Ideal eines Spartaners ausspricht. Dergleichen war noch

den Griechen erlaubt, und wäre den Römern erlaubt gewesen, hätten sie einen Gesetzgeber gehabt; unter uns aber ist dies Beginnen ein Majestätsverbrechen an der Menschheit, und nicht einmal den Franzosen zu gestatten, die doch in unserer Zeit das engste Gefäß der Humanität sind. Die Gesetzgebung muß ein Volk in den Mitteln auf seine Weise zum Ziele führen, das Ziel aber muß allen Völkern als dasselbe vorleuchten.

Die Humanität des einzelnen Bürgers ist das letzte Resultat von Allem, was der Staat für das Land, die Familien und die Stände thun kann. Dies hat folgende Grundsätze: 1) rein menschlicher Gesichtspunkt aller Gesetzgebung, wobei nur die Mittel national sind; 2) allseitig gleiche Entwicklung aller in der Nation liegender Kräfte durch alle Stände hindurch; 3) vollständige Benützung aller in dem Boden der Nation liegenden Mittel; 4) allseitig durchgeführte Selbstkenntniß der Nation vermittelst ihrer Litteratur und ihrer Gesetzgebung.

§. 355.

Dies sind die allgemeinen Beziehungen der Gesetzgebung, welche wir in der Benennung dispositiver Gesetze zusammengefaßt haben. Durch die schon begründete Staatsform erhält aber die Gesetzgebung noch ein besonderes Verhältniß zu dieser, so daß einzelne Seiten der Staatsform durch organische Gesetze in ihr angemessenes Verhältniß zum Ganzen gebracht werden, wie dies bei der Entwicklung der Aemter und ihrer relativen Unter- und Beiordnung oder auch bei einer Rangliste der Stände der Fall ist; oder daß durch administrative Gesetze die Verfahrungsweise der Aemter ihre Leitung erhält, oder endlich daß eine Constitution die ganze gegenwärtige Staatsform in einem bestimmten Begriffe ausspricht.

Organische Gesetze giebt es so viele als die Staatsform einzelne Seiten hat — particuläre Organisationen im Sinne des ganzen Systems. Das organische Gesetz, welches das Ganze umfaßt, ist die Constitution. Sie enthält, wie das Volk jetzt ist und seyn will.

§. 356.

Die organischen Gesetze bestimmen die Veränderungen der Staatsform, und werden daher, sobald diese Veränderung total ist, zur Constitution. Partiell aber bleibend weisen sie dem, was sich im Staate als neue Bildung erhebt, seine Stelle an, oder bestimmen den Ersatz für irgend eine erloschene Bildung, z. B. das Conscriptionsgesetz, das an die Stelle des Werbungssystems tritt, in welchem der Soldat ein geschlossener Stand war, und so erhält sich durch diese Richtung der Gesetzgebung die Staatsform beständig in ihre organischen Integrität. Daß aber dieser Gesundheit der Form auch ein ungehemmter Gang der Funktionen entspreche, darüber wachen administrative Gesetze, welche den Geist der Aemter leiten, und für die Justiz das Civilgesetzbuch entwerfen, für die sämmtlichen Aemter aber ihre collegialische oder büreaumäßige Einrichtung bestimmen.

Die administrativen Gesetze sind zweifacher Art a) Gesetze über den Gegenstand der Aemter, b) Gesetze über die Art seiner Behandlung durch die Aemter. Zu den Gesetzen der ersten Art gehören die Rechtsgesetzbücher, das Finanzgesetz, Gesetz über Studienwesen. Zu den Gesetzen zweiter Art die Prozeßordnungen, die Geschäftsordnungen, Formulare ꝛc.

§. 357.

Was aber die doppelte Form der Aemtereinrichtung betrifft, so können entweder mehrere Glieder des Amtes collegialisch die Geschäftsgegenstände berathen, wo sodann die Mehrheit der Stimmen entscheidet, oder Einer thut, wie auf der Schreibstube des Kaufmanns, das ganze Geschäft, und die andern stehen ihm als Concipienten blos bei. Der Sinn, welcher der ersten Geschäftsform zum Grunde liegt, ist die Idee einer Intelligenz (Präsident), deren Reflexion durch die Assessoren des Amtes dargestellt ist, indem diese die Gegensätze der Sache entwickeln, und die Mehrheit der Stimmen

sie auslöscht. Soll nun diese Mehrheit nicht als leerer Zufall entscheiden, so muß der Präsident selbst seine Pflicht darin thun, daß er die Diskussion der Sache von allen Seiten veranlaßt, wobei es denn nicht fehlen kann, daß die Majorität das Rechte treffe, indem die einen Assessoren mit dem Gemüthe, die andern mit dem Begriffe dem Haltbaren zufallen werden, und das Unhaltbare immer nur eine geringe an sich blinde oder durch irgend etwas bestochene Minorität finden kann. Die büreaumäßige Organisation aber hat den Sinn, daß Einer ein Werk leitet, dessen Idee schon im Reinen, dessen Ausführung aber von vielfachem Detail ist; daher denn aus der Vergleichung dieser beiden Verwaltungsformen resultirt, daß die collegialische überall dahin gehöre, wo durch allseitige Beleuchtung des Gegenstandes das Resultat erst zu finden ist, dagegen die büreaumäßige Organisation überall, wo es blos Ausführung einer schon durchdachten Idee gilt, dem Bedürfnisse entspreche. Jene Verfassung ist legislativer diese exekutiver Natur, und es entsteht eine im Staate nicht zu duldende Absolutheit der Aemter, wenn solche, deren Aufgabe legislativ ist, büreaumäßig organisirt werden.

Die äußere Gestaltung der Aemter beruht auf den Verhältnissen ihres Personals und hat zwei Rücksichten **a**) für Beschließen, **b**) für Handeln. Für die erste Rücksicht (collegialisch) soll die möglichste Reife des Beschlusses vorbereitet werden **a**) durch einen Referenten, der einzeln den Gegenstand durchgearbeitet hat und darstellt; **b**) einen Correferenten, der den Gegenstand noch einmal darstellt; **c**) eine Anzahl von Räthen, welche über die Relation und Correlation abstimmen; **d**) einen Präsidenten, der die Referenten und Correferenten zu wählen und die Deliberation und Abstimmung zu leiten hat. — Für die zweite Rücksicht des Handelns (büreaumäßig) ist nur Ein Chef, auf dem alle Verantwortlichkeit ruht, mit lauter untergeordnetem Schreiberpersonale ohne eigenes Urtheil und Stimme in irgend einer Sache. — Da die collegialische Verfassung zögert, die büreaumäßige aber fördert, so ist im Ganzen die letztere wünschenswerth für die Ausführung und um so anwendbarer, je mehr die Gesetzgebung im Detail entwickelt gründliche Ansichten aller Dinge schon vorbereitet hat.

§. 358.

Daraus ergiebt sich auch die Constituirung der legislativen Gewalt selbst und ihr Verhältniß zu der exekutiven. Legislative Gewalt ist die Nation in irgend einer Form, in welcher sie als Vernunft über ihre eigenen Angelegenheiten berathschlagen und Resultate der Berathschlagung ziehen kann; exekutive Gewalt sind die Organe, durch welche die Nation sich ihre Form bewahrt, und jene Resultate ihrer berathschlagenden Vernunft zur Wirklichkeit bringt. Daher stellt sich die exekutive Gewalt immer in Einzelnen dar, welche für den besondern Beruf aus der Masse der Bürger heraustreten müssen, die Legislation aber hat nicht nöthig, sich vom Volke zu trennen, und wenn es ja geschieht, so ist es nur der bequemeren Ausübung wegen, nicht durch die Nothwendigkeit des Begriffs, der sie vielmehr dem Volke als sein Eigenstes zuspricht und von der exekutiven Gewalt als einer übertragbaren trennt. Sind nun beide Gewalten auf diese Weise getrennt, so kommen sie zweifach wieder zusammen, einmal in der Justiz, die ihre Erkenntnisse executiv realisirt, und dann in der Nation, in so ferne sie die Quelle der Legislation und durch Ernennung der exekutiven Beamten Einheit der beiden Gewalten ist, welche Einheit denn auch darin sich ausspricht, daß die exekutiven Beamten der Legislation verantwortlich bleiben, eben weil sie nur Organe der legislativen Gewalt sind, die im Ernennen derselben selbst zugleich exekutiv war. Die sämmtliche Administration aller Beamten ist blos eine Evolution der Idee, welche die Nation im Ernennen derselben gedacht hatte, und die Beamten sind diese Idee nicht selbst, sondern blos lebendige Glieder ihres Inhaltes, denen durch die Idee selbst die Bahn ihrer Entwicklung prädestinirt ist. Zuletzt verlangt denn der Begriff von Legislation, Exekution und Justiz, daß wie die beiden ersten geschieden seyn müssen, eben so auch die letztere nicht mit ihnen zusammenfließe, damit das Exekutive, was in der Justiz liegt, nicht durch anderes Exekutive verstärkt über

seine Gränze hinaustrete, und die Legislation, die in dem Gesetzbuche schon ihre Schuld an die Justiz abgetragen hat, nicht ihren allgemeinen Gesichtspunkt und ihre umfassende Aufgabe an das Detail der Rechtsfälle verliere, wobei indeß die Justiz als untergeordnet dem Ganzen ebenfalls einer Reform ihrer Aussprüche durch das Ganze unterworfen bleibt, welche Reform eben von jener Einheit ausgeht, in deren indifferenten Natur Legislatives und Exekutives zusammenfällt. Nennen wir dieses Indifferente vorerst Majestät, so giebt das Schema:

Majestät
Legislativ Exekutiv
Justiz

die richtigen Verhältnisse an, daß nämlich aus der Majestät Legislatives und Exekutives als relativ Entgegengesetzte hervorgehen, wobei das Legislative den ideellen, also allgemeinen, das Exekutive aber den realen, also besondern, Charakter behauptet, und wenn beide in der Majestät sich beigeordnet erscheinen, sie dennoch für einander untergeordnet seyen, und zwar auf angezeigte Weise das Exekutive dem Legislativen. Die Justiz aber erscheint als das Letzte und aus jenen beiden Gemischte, so wie die Majestät als das Höchste, welches jenen beiden den Ursprung giebt. Dieses Höchste, welches im Staate die Seele ist, kann nur die reine Menschennatur seyn, welche dem Schauen und Wollen des Volkes zum Grunde liegt.

Die Verhältnisse der Gewalten im Staate bestimmen sich aus ihrem Begriffe. Da das Recht in seiner Bestimmtheit und Unverletztheit die untersten Verhältnisse des Staates (die Coordination der Einzelnen) enthält, so muß die Justiz mit ihrer doppelten Funktion nothwendig zu unterst, aber durch die Eigenthümlichkeit ihres Begriffs von den andern Gewalten getrennt selbstständig dastehen. Ihr Erkennen ist jedesmal nur Anwendung (nicht Aufstellung) allgemeiner Regeln und ihr Vollziehen eben so einzeln. Dagegen stellt die legislative Gewalt allgemeine Grundsätze auf, und die exekutive Gewalt entwickelt ein System von Vollziehungsmaaßregeln, durch welches sie sich nothwendig jener subordinirt. Dieses System von Vollziehungsmaaßregeln beruht

denn auf einem Systeme von exekutiven Aemtern. Ueber den legislativen und exekutiven, dann der judiciairen Gewalt steht nun die Majestät (demokratisch, aristokratisch oder monarchisch), in welcher die legislative Gewalt ihre lezte Erkenntniß, die exekutive ihre erste Bewegung und die judiciaire ihre letzte Sanktion hat, und von welcher auch die Berufung der legislativen Gewalt, und die Ernennung zu Aemtern der exekutiven und judiciairen ausgehen muß, weil alle Aemter als Organe des Wirkens im Dienste der Seele des Ganzen erscheine.

§. 359.

Hat nun ein Volk sich auf diese Weise eine Individualitätsform gegeben, in welcher es ein auf seine Art erkennendes und wollendes und sich selbst schauendes Volk ist, so kann es auch diesen Begriff von sich selbst als eine Constitution gesetzgebend aussprechen, und diese wird demnach enthalten: 1) die Ansicht der Nation von sich selbst, ob sie sich als frei, leibeigen, in Stammesverhältnisse verwebt oder blos menschlich betrachte; 2) den Begriff des Volks von den Unterschieden, welche es in sich selbst setzt, d. h. von den Ständen, die durch Abstammung, Herkommen, physische Eigenheiten, oder die verschiedene Arbeit begründet seyn können; 3) die Entwicklung, welche das Volk seiner Staatsarbeit gegeben hat, und 4) die Art, wie die Verhältnisse der einzelnen Seiten der Staatsform bestimmt sind, d. i. das, was man Regierungsform nennt.

Wesentlichen Einfluß auf eine Constitution hat die Art ihrer Entstehung, und diese ist 1) selbsterzeugt, aus dem Innersten des Volks hervorgewachsen, wie die von Athen, Sparta und andern griechischen Staaten — ein reiner Ausdruck von dem, was die Natur weiß und will, in bester Form ausgesprochen und realisirt. Steht die Persönlichkeit auf dem Standpunkte des Instinkts, wird die Natur sich nicht davon Rechenschaft zu geben vermögen; 2) durch Vertrag der Parteien im Staate, wie England, Württemberg; 3) gegeben durch die Träger der Majestät 4) aufgedrungen durch die Sieger.

Selbsterzeugt. Dies setzt voraus eine durch alle Theile des Ganzen verbreitete politische Lebendigkeit, aus deren oft krank-

haften Bewegungen (Revolutionen) die Verfassung als gemeinschaftliches Resultat der Umstände und der Ansichten oder als Frucht des Sieges einer bestimmten Partei hervorgeht. Ist das Erste, so kann die Verfassung daurend seyn, und mit der Zeit fortleben; ist das Letztere, so werden innere Kräfte ihr beständig entgegenarbeiten, und Außenverhältnisse sie leicht stürzen.

Vertragsmäßig. Dies setzt voraus beschränkte Majestätsträger im Kampfe mit dem sie beschränkenden Volke, so daß dann die Verfassung in einer bestimmten Lage dieses Kampfes zu Papier gebracht wird. Die Lage dieses Kampfes wird nothwendig durch das fortschreitende Leben sich ändern, indeß der Buchstabe stehen bleibt. So lange die Partei, die bei diesem Friedensschluß gewonnen hat, nicht einschläft, kann diese Constitution in fortdauernder Wirksamkeit erhalten werden durch die Preßfreiheit.

Gegeben. Setzt voraus Träger der Majestät, welche aus Einsicht in die Nothwendigkeit die legislative Gewalt repräsentativ zu organisiren, dieselbe dem Volke mehr oder minder vollständig eingeräumt, also ihr Regieren mehr oder minder von der Beistimmung der Repräsentanten abhängig gemacht haben. Dadurch ist in den monarchischen Verfassungen aus dem Mittelalter eine Lücke ergänzt, und gewöhnlich liegt dabei die ebenfalls mittelalterische Beschränkung des Regenten in der Besteuerung zum Grunde, welche den Landständen mit mehr oder weniger andern Rechten eingeräumt wird. Die historische Grundlage, daß den Resten der ehemaligen Verfassungen in Deutschland unter dem Namen der Landstände allgemein die Bewilligung der Abgaben übergeben war, hat es in Deutschland dahin gebracht, daß wenigstens das Abgabenbewilligungsrecht den Repräsentanten zu überlassen sey, und die Verfassungen dadurch differiren, wie viel sie zu diesem Minimum von Rechten noch hinzugeben.

Aufgedrungen. Entweder vom Egoismus des Siegers zu seinem Vortheile und des besiegten bleibendem Nachtheile gemacht, wie ehemals die Verfassungen Polens, oder wie die polnische Verfassung von Alexander nach humanen Rücksichten gemacht. Es ist gegen die Natur, daß die Gestaltung des politischen Lebens durch Zwang aufgedrungen werde; doch kann es wohlthätig werden, wenn der eigene Gestaltungsprozeß beständig mißlang oder das Volk noch gar keine Verfassung hatte. Dann kann das unterjochte Volk in die aufgedrungene Verfassung sich hineinlebend auch in ihr den Zweck erreichen, sich persönlich zu sehen und zu fühlen. Sie kann ihm natürlich werden, indem die Nation das Gute behält und das Schlimme verbessert.

Das Erste in jeder Constitution sind überall die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht nach Nr. 1. des Jen. Es ist das eigentliche Mitgliedverhältniß und enthält 1) persönliche

Freiheit, zu welcher auch die Denk- und Preßfreiheit, Gewissensfreiheit und Freiheit des Kultus gerechnet werden muß, und Gleichheit vor dem Gesetze, welches also Sklaverei und Leibeigenschaft ausschließt. Auswanderung muß absulut frei seyn, nicht nur in Bundesstaaten. 2) Erwerbung des Staatsbürgerrechts durch Indigenat oder Naturalisirung, letztere hat durch Heurath (einer Fremden mit einem Bürger), Ansäßigmachung oder Verleihung ihre natürliche Formen. 3) Gleiche Lasten an Kriegsdienst und Abgaben. 4) Gleiche Ansprüche an alle Aemter und Würden, also auch an Auszeichnungen.

Nach Nr. 2 des Jen bestimmt eine Constitution auch die Standesverhältnisse. Hier ist ein Zweifaches möglich: entweder eine Nation hat, wie Nordamerika, alle Produkte ihrer Geschichte vernichtet, und so kennt die Constitution bloß einen einzigen Stand, nämlich den des Bürgers, wobei nur die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit der Ernährung einigen Unterschied macht; die Aemter machen keine bleibende Unterschiede. Oder eine Nation entwirft ihre Constitution auf geschichtlicher Grundlage, und so werden Standesunterschiede anerkannt, die sich historisch gebildet haben. Dieß ist theils ein erblich privilegirter Stand überhaupt, der als Kaste anerkannt wird, wie der Adel, theils sind es einzelne historisch entstandene Vortheile eines Standes z. B. der Geistlichkeit über die andern. Dieser Zustand ist vergleichbar den Vögeln, die ausgekrochen noch die Schalen des Eyes mit sich tragen. In Frankreich ist der Adel zum Bürger herabgedrückt worden, in Deutschland haben Geistlichkeit und Adel befreiten Gerichtsstand, der Adel selbst aber Patrimonialgerichtsbarkeit, Siegelmäßigkeit (in Bayern), nach welcher er Urkunden, welche für andere nur die Gerichte aufnehmen, selbst fertigen und sich dadurch von den oft sehr lästigen Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befreien kann, das Recht der Familienfideikommisse ꝛc., dabei besteht noch die mittelalterische Courfähigkeit mit den Ansprüchen auf die ersten Stellen des Hofes und Staates. — Stimmen diese Rechte mit den Interessen des Staats überein, so müssen sie Allen gestattet seyn.

Nach Nr. 3 des Jen muß eine Constitution die Aemterorganisation des Staates enthalten. Dies kann nur in so weit der Fall seyn, als diese selbst auf den unveränderlichen Verhältnissen der vier Gewalten (z. B. Unabhängigkeit der Justiz ꝛc. ꝛc.) beruht und diese selber enthält, oder insoferne die Beamten zu einem eigenen Stande im Staate geworden sind, wo sie dann einer Staatsdienerpragmatik bedürfen. Das Uebrige alles, was die Zahl der Aemter, ihre Unter- und Beiordnung betrifft, muß durch organische Gesetze zeitgemäß bestimmt, und durch administrative Gesetze ergänzt werden. Durch gesicherte Selbstständigkeit der Verhältnisse

des Beamten in Gehalten, Pensionen, Dimissionen, Absetzung nach Urtheil und Recht ꝛc. wird ihre Abhängigkeit und Käuflichkeit vermieden, und sie ist den Beamten selbst um so nothwendiger, als sie nach einem Gewerbe weder greifen dürfen noch können.

Nr. 4 des Jen ist das Verwickeltste. Das Erste ist hier die Majestät, deren Verhältnisse aber nur in der Monarchie vollkommen entwickelt sind, wie denn überhaupt eine constitutionelle Monarchie das Maximum der entwickelten Staatsform enthält. Für sie ergeben sich folgende Grundsätze:

1) der constitutionelle Monarch regiert nach den Gesetzen des Staates und durch die Aemter. Letztere werden daher von ihm mit ihren Berichten und Gutachten gehört, und die Justiz, als welche durch ihr Gesetzbuch und ihre Prozeßordnung selbstständig ist, wird in ihren rechtmäßigen Entscheidungen anerkannt. Dabei bleibt auch dem constitutionellen Regenten das Begnadigungsrecht. Keine Kabinetsjustiz und keine willkührlich aufgestellte Gerichte. Die Constitution bestimmt auch über die Wahl des Regenten oder die Successionsrechte seiner Dynastie.

2) Der constitutionelle Monarch hat die Beschlüsse der legislativen Gewalt zu genehmigen, oder zu verweigern (**veto**, mehr oder minder eingeschränkt), die exekutive Gewalt in Bewegung zu setzen und zu den Stellen zu ernennen, und die Justiz verwaltet unter seiner Autorität.

3) Die legislative Gewalt beruft und vertagt der Monarch nach den Bestimmungen der Constitution und wegen Verwaltung der exekutiven ist er über Verantwortlichkeit und Vorwürfe erhaben. Beide fallen blos auf die Minister, und der König fehlt nie. Den Bürgern muß die Selbstständigkeit ihrer Wahl in die Versammlung der legislativen Gewalt gesichert seyn. Antrag der Repräsentanten auf Ministerwechsel.

4) Veränderungen der Constitution gehen von der Einwilligung der Majestät und der Repräsentanten aus, und die Majestät ist, auch wenn sie die Constitution gegeben hat, an sie gebunden. Hierauf bezieht sich die Aeußerung Ludwigs **XVIII.**, welcher die Charte gegeben hatte: „ich meinte, die Constitution sey meine Tochter, nun will man aber sagen, sie sey meine Mutter.“

Nach Feststellung dieser Grundsätze kommt es nun an **a)** auf die Art der Bildung der legislativen Gewalt, **b)** auf die Art ihrer Wirkung, wenn sie zusammengesezt ist.

Die legislative Gewalt beruht in der Demokratie auf der unmittelbaren Versammlung des Volkes, in constitutionellen Staaten aber auf einer mittelbaren — einem Ausschusse, der das ganze Volk repräsentirt. Diese Repräsentation ist entweder reell und historisch, so daß durch die Natur der Sache und durch historisches Herkommen die Nation durch einen Theil von ihr

repräsentirt ist; oder ideell und persönlich, daß die Nation ihre Repräsentanten durch Wahl selber bestimmt. Die reelle Repräsentation besteht darin, daß eine Seite des Nationallebens z. B. der Grundbesitz, bleibend und ausschließend an einen Theil der Bürger geknüpft ist; die historische Repräsentation besteht darin, daß in der Geschichte eines Volks nur ein Theil der Bürger an dem öffentlichen Leben Antheil gehabt hat mit Ausschluß der übrigen. Die ideelle Repräsentation giebt allen Bürgern gleiches Repräsentationsrecht, und macht die Ernennung von einem persönlichen Wahlakte abhängig.

Die neuern Constitutionen haben das reelle und historische Prinzip der Repräsentation mit dem ideellen zu vereinigen gesucht, und deßwegen das Corps der Repräsentanten in zwei Kammern getheilt. In der ersten Kammer sind die Mitglieder nicht gewählt, sondern durch Geburt und für ihre Person oder durch königliche Gnade ernannt; die zweite Kammer dagegen besteht aus freigewählten Deputirten des Volks. Es liegt in der Natur der Sache, daß in der ersten Kammer sich überall die realen und historischen Interessen zusammendrängen, indeß in der zweiten Kammer das Volksleben sich mit seinen allseitigen und veränderlichen Interessen ausspricht, wodurch beide Kammern eine natürliche Opposition mit verschiedenen Gesichtspunkten bilden. Diese natürliche Opposition beider Kammern wird noch vermehrt durch das besondere Verhältniß der ersten Kammer zu dem Könige; und die Beschlüsse der beiden Kammern sind a) an ihre Einstimmung gebunden, so daß im Falle des Widerspruchs kein Beschluß zu Stande kommt; oder b) im Falle des Widerspruchs gelten beide Kammern für Eine (Baden). Sind zwei Kammern gebildet, so muß auch bestimmt werden, welche Gegenstände zuerst an die eine oder andere kommen sollen, oder ob für alle derselbe Gang sey.

Das Wahlprinzip für die Deputirtenkammer ist entweder rein persönlich, so daß jeder freie Mann gewählt werden kann (Württemberg), oder sachlich nach einem Steuerquantum. Das reine Princip der Wählbarkeit ist das der Persönlichkeit und Bürgerlichkeit. Das reale Prinzip des Vermögens hat sich nur historisch eingeschlichen. Der Wahlakt wird durch Zerlegung in mehrere Akte zu höherer Ausbildung gebracht: a) Gemeinden wählen Bevollmächtigte; b) diese wählen Wählmänner; c) diese wählen Abgeordnete, so daß die Wahlen am Ende auf dem Gemeindeprinzip ruhen.

Die Wirkungsart der legislativen Versammlung beruht auf folgenden Grundsätzen:

1) Daß in dieser Versammlung Alles zur Sprache gebracht werden könne, was auf das Wohl des Reiches im Ganzen oder

in einzelnen Theilen Bezug hat. — Dieß ist in den verschiedenen Constitutionen verschiedentlich eingeschränkt.

2) Daß die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung für ihre Aeußerung in derselben blos der Versammlung verantwortlich seyen.

3) Daß die Sitzungen wenigstens der zweiten Kammer öffentlich seyen.

4) Daß über Verletzung der Verfassung Beschwerde geführt, und selbst eine Abänderung der Constitution auf gesetzlichem Wege in Vorschlag gebracht werden könne.

§. 360.

In einer solchen geschriebenen Constitution sieht ein Volk seine politische Gestalt wie im Spiegel, und da die menschliche Natur überhaupt bestimmt ist, sich im Spiegel zu sehen, so mag ein Volk sich wohl seiner Constitutions-Urkunde freuen, wenn sie aus solchen Ansichten entworfen worden, wiewohl sie auch dann nur als zeitlich erkennt werden muß, da das Volk, wie alles Fleisch, seine Gesichtszüge ändert. Ist aber die Constitutions-Urkunde nicht auf solche würdige und menschliche Weise entstanden, sondern, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, aus dem Kampfe der Gewalten im Volke als eine Friedensacte und Gränzscheidung derselben hervorgegangen, sodaß die eine Partei darin ihren Kappzaum, die andere ihr Palladium findet; so mag zwar eine solche Constitution als Vertragsurkunde guten Dienst leisten, so lange die dabei gewinnende Partei nicht auf dem alten Pergamente einschläft, sondern den Buchstaben desselben durch stete Reaktion lebendig erhält, aber ewig hilft kein Vertragsgesetz aus. Indeß wird durch den Zwist der Gewalten und ihren gegenseitigen Druck auf einander das Leben des Volks rege erhalten, so daß es in solchem Reiben eine Geschichte gewinnt, und Hoffnung hat am Ende derselben sich eine Constitution aussprechen zu können, an welcher es sich keines äußern Gesetzes bedürftig spielend ergötzt.

Das Höchste ist, daß die Dinge sich selbst regieren, indem

ihre natürlichen Verhältnisse von Jedermann so eingesehen werden, daß man sie nimmer auf Papier geschrieben erzwingen muß. Das Beste, was die Wissenschaft finden kann, ist das, was sich von selbst versteht und was sie einfach und Jedermann verständlich auszusprechen vermag.

IV. Staatsrecht.

§. 361.

So ist die Staatsform bestimmt, welche einer Nation ihre politische Individualität giebt. Das Verhältniß dieser Form zu der Nation ist aber auf vierfache Weise zu setzen möglich, wodurch viererlei Staatsrecht oder Regierungsverhältniß entsteht, nämlich:

1) die Staatsform mit dem Privatleben der Nation verwachsen — Demokratie;
2) die Staatsform von dem Privatleben der Volksmasse getrennt und in einem besonderen Theile der Bürger bis zum Hervortreten ihrer innern Gegensätze entwickelt — Aristokratie;
3) die Staatsform vom Privatleben getrennt und bis zu ihrer höchsten Einheit entwickelt — Monarchie;
4) die Einheit der Staatsform die Stufen ihrer eignen Entwicklung vernichtend, so daß sie unmittelbar als Einheit des Privatlebens erscheint — Despotie;

wobei denn die oben aufgezeigten Ideen: Majestät, Gesetzgebung, Vollziehung und Justiz überall zum Grunde liegen, aber in jeder dieser Formen einen andern Sinn annehmen.

Bei der Monarchie gehen Stufen vom Monarchen herab zum Volksleben; bei der Despotie sind nur Dienste und Alle haben Privatleben ausgenommen den Despoten. Der Kopf sitzt hier ohne Hals (Aemter) auf dem Rumpf. Die Monarchie ist einem Kegel zu vergleichen, die Despotie einer Spitze, die geradezu auf der Grundfläche aufsäße. Was sich geometrisch nicht denken läßt, läßt sich auch rechtlich nicht denken.

In den vier verschiedenen Staats-Formen ist 1) die Majestät

entweder bei Allen, oder bei Einigen, oder bei Einem; 2) die Gesetzgebung entweder bei Allen, oder bei einem großen Rathe, oder bei Einem; 3) die Vollziehung entweder bei einzelnen Beauftragten, oder bei einem kleinen Rathe, oder bei einem Aemtersystem; 4) die Justiz entweder bei Volkskommissionen, oder bei Aristokratengerichten, oder bei einer Stufenfolge von Gerichtshöfen.

§. 362.

Alles beruht hier auf dem Gegensatze von Privatleben und Staatsform, so daß durch das Privatleben die Nation blos eine Menge und Masse von Individuen ist, deren jedes sein egoistischer Trieb leitet, durch die Staatsform aber diese Menge eine gemeinschaftliche Persönlichkeit erhält, in welcher sie Eines erkennend und wollend selbst Individuum wird. Wo nun die Ahndung einer solchen Individualität gleichförmig von allen in einem Völkerstamme gefühlt wird, da entsteht über dem Privatleben ein Gemeinwesen, das die Privatinteressen sich unterordnet, und von dem Begriffe eines Ganzen ausgehend, der mit dem Namen des Völkerstammes bezeichnet wird, für diesen Namen denkt, will und handelt. Dieser Name wird daher eine ideelle Einheit, welche sich in den vielen, die ihn tragen, vervielfältigt zeigt, und um den Namen ganz darzustellen, müssen alle, die ihn tragen, beisammen seyn. Solches Gemeinwesen hat daher seine Einheit in der Volksversammlung, in welcher die Theilhaber des Namens sich sinnlich berühren können, und hier bildet sich das Erkennen und von hier aus geht das Wollen des Ganzen, so daß also das hier versammelte Volk die Majestät ist. Ausser der Volksversammlung ist jeder Bürger Privatmann, und die Zeit, welche die Bürger auf dem Marsfelde zubringen, ist den Privatarbeiten entzogen.

Gemeinwesen ist gemeinschaftliches Wesen und wird gefunden in Allem, was den Vielen gemein ist, also: 1) Abstammung, ursprünglich auf einen angeblichen oder wirklichen Stammvater zurücklaufend, weil die Tradition die Lücken der Geschichte

ausgefüllt hatte. 2) Name. Der Name des Volkes enthält Alles, was es in sich fühlt und alles Nationalinteresse, und ist darum so bedeutend. Man ruft das Volk beim Namen. 3) Götter. 4) Interessen gegen andere, die ihnen nach den vorigen drei Ansichten entgegengesetzt sind. Diese Interessen als etwas Aeußeres nöthigen sodann zu Bildung eines gemeinschaftlichen Innern.

§. 363.

Es ist klar, daß ein Gemeinwesen dieser Art eine kleine Anzahl von Bürgern, Gleichheit ihrer Kultur und ihres Wohlstandes, und einfache Angelegenheiten des Ganzen voraussetze. Die Idee, welche durch die Volksversammlung sinnlich dargestellt oder repräsentirt wird, tritt aber erst in ihre Lebendigkeit ein, wenn das Volk hier mit sich zu Rathe geht, und den quantitativ überwiegenden Faktor seiner Intelligenz — die Stimmen-Mehrheit — als den positiven betrachtend sich von demselben bestimmen läßt. So übt es seine Legislation aus, und exekutiv wird es, wenn es zu handelnden Aufträgen für das Ganze ernennt, und als Richter nimmt es Rechtssachen, die kein Schiedsrichter befriedigen kann, zur Entscheidung, oder ernennt untersuchende Richter. So ist hier in der Volksversammlung die ganze Staatsform beisammen, und zugleich von dem Privatleben durch keine Scheidewand abgetrennt; denn sobald der Herold die Versammlung entläßt, so ist alles wieder Privatleben.

Der Werth der Stimmenmehrheit beruht darauf, daß sie der Allheit, welche hier das Höchste ist, näher kommt, als die Minorität. — Entscheidungsgründe kann die Volksversammlung nicht abgeben, sondern nur ja oder nein sagen.

§. 364.

Die Staatsform lebt also hier in dem Selbstgespräche des Volks auf dem Marsfelde, und die ganze Kunst der Gestaltung liegt darin, daß Fragende seyen, welche Anträge

an das Volk machen, und daß die Antworten des Volks (die Stimmen) in genauer und redlicher Weise gezählt werden. Ist das erste Requisit einer Demokratie, gleiche Einfachheit des Lebens und der Sitte, gegeben, so ist die demokratische Staatskunst eine sehr leichte Aufgabe; tritt aber die Geschichte mit ihren Ungleichheiten unter das Volk, so werden jene Fragenden schlaue Demagogen, welche eine Lust an der Leitung des Volkes gewinnen, und die Angelegenheiten bedürfen, ehe sie an das Volk gebracht werden, einer vorläufigen Diskussion durch ein Collegium auserlesener Bürger, und die Antworten werden dem befragten Volke, soviel es möglich ist, schon in den Mund gelegt. Dagegen ist denn ein doppeltes Mittel, einmal, alles was sich über die allgemein gleiche Einfachheit durch Talent oder Reichthum erheben will, geradezu aus dem Staate zu werfen, oder, wenn es geduldet wird, es vermittelst der Justiz zu stürzen oder niederzuhalten; zweitens, viele zuzulassen, die als Frager zu dem Volke reden, damit dem Einen, der gesprochen hat, ein Gegensatz erweckt, und das Volk gleichsam in den Stand gesetzt werde, frei zu urtheilen. Allein der Ostracismus, der dem Staate die Blüthen der Zeit raubt, hält darum die Zeit in ihrem Gange nicht auf, und bei der Mehrheit der Volksredner wird der Sinn des Volks von dem blendendsten Schwäzer oder dem lautesten Schreier bethört.

Wem soll man erlauben, Anträge an das Volk zu machen (**populum rogare**)? Das Volk kann nicht auf die Gründe eingehen, sondern nur ja oder nein sagen, darum kommt so viel darauf an, wie die Sache ihm vorgetragen wird, damit es nicht Spielball der Demagogen werde. Den hier angegebenen Fehler der Demokratie haben die alten Staaten eingesehen und deßwegen Alles gethan, um das, was an die Volksversammlung kommen sollte, gehörig vorzubereiten. Daher haben sie mit der demokratischen Verfassung einen Staatsrath, ein Kollegium aus reifen, würdigen und im Amte erfahrenen Männern, verbunden, in welchem Alles, was an das Volk gebracht werden sollte, vorher entworfen und durchgearbeitet wurde. Mit dieser Behörde verbanden sie denn auch die allgemeine Aufsicht des Staates, die Staatswirth-

schaft, das Kriegswesen, die auswärtigen Angelegenheiten, und in den ältesten Zeiten sogar auch die peinliche Gerichtsbarkeit. Diese Behörde war so zusammengesetzt, daß aus jeder Genossenschaft eine gleiche Anzahl Mitglieder, ihre Genossenschaft vertretend, Sitz und Stimme hatte. Später wurde dem alten Staatsrath häufig ein zweiter neuer mit wechselnden Gliedern an die Seite gesetzt.

In Rom war dieser Staatsrath der Senat; der sich daher auch überall neben dem Volke nennt: **senatus populusque romanus.** Lange Zeit wurden die Mitglieder nur aus den Herrengeschlechtern (**gentes**) genommen, und als er in späterer Zeit auch für das Volk offen wurde, so behauptete die alte Hälfte doch ihr aristokratisches Uebergewicht, zumal da in der alten Hälfte sich einige hundert befanden, die zweite Hälfte nur aus zehnen bestand. Diese zehne waren die **tribuni plebis**, die anfangs nur Sitz darin hatten, ohne Stimme, nur um zu sehen, ob nichts dem Volke Nachtheiliges vorkäme; in der Folge erhielten sie nicht nur das Stimmrecht, sondern durften sogar Versammlungen berufen und darin vortragen.

In Athen war der alte Staatsrath der Areopagus, der in späterer Zeit zu einem bloßen Gerichtshofe wurde. Die zwölf alten Genossenschaften Athens hatten 360 Unterabtheilungen, und darum der Areopagus eben so viele Beisitzer. Die Mitglieder waren lebenslänglich und mußten seit Solons Zeit vorher Archonten gewesen seyn. Neben den Areopagus stellte Solon die neue βουλή im Prytaneum. Ihre Mitglieder waren nach dem Mondjahr von 350 + 4 Tagen berechnet, aus jedem Stamme 50, zusammen 500, welche aber nicht zugleich in Funktion waren, sondern jedesmal 35 Tage lang die 50 Vertreter eines einzigen Stammes. Für die jährlichen 4 Ergänzungstage wurden 4 Stämme durch's Loos zur Verwaltung gerufen, und in den Schaltjahren bestand eine Verwaltungszeit aus 37 und für zwei oder drei Stämme aus 38 Tagen. Die einzelnen Stämme traten in die Verwaltung nach einer durch's Loos bestimmten Reihenfolge. Im Prytaneum speisten die 50 Prytanen auf öffentliche Kosten täglich beisammen. Nach Hüllmanns Vermuthung deuteten die Schaubrode bei den Israeliten symbolisch auf dieses ehemalige Zusammenspeisen der Stammesältesten, nachdem die Liviten die alte Repräsentation der Stämme vernichtet hatten.

In Sparta war seit alter Zeit eine γερουσία als Staatsrath und die zwei fürstlichen Mitglieder (Herakliden), und die übrigen 28 Gerontен waren Repräsentanten der 30 Genossenschaften. Die Ephoren waren der neuere Staatsrath dessen Mitglieder auch wie die Prytanen zu Athen auf öffentliche Kosten gemeinschaftlich speisten. Ephoren waren nur 5 und wurden jährlich aus der Gesammtheit der Bürger gewählt.

Auch in Karthago war eine γερουσια die συνέδριον (Sanhedrin) hieß, als völkerschaftliche und Kriegsbehörde, und ein Theil der Geronten gieng auch für die Unterhandlungen mit zu Felde. Neben diesem alten Staatsrathe, an dessen Spitze die beiden jährlichen obersten Staatsbeamten (Suffeten) standen, war noch ein neuerer Staatsrath, genannt σύγκλητος.

§. 365.

Das Bestehen einer Demokratie hängt allein davon ab, daß alle Ungleichheit unter den Bürgern verhütet werde, und daher muß der Grundbesitz durch ein Ackergesetz mit zweckmäßig berechneter Erbfolge gleichgesetzt, der Geldreichthum aber möglichst abgehalten werden. Damit aber auch die in andern Völkern fortschreitende Zeit das demokratische Volk nicht aus seiner Einfachheit bringe, so muß der Verkehr mit Fremden auf die äußerste Nothdurft beschränkt und die Theilnahme an Wissenschaft und Kunst dem Volke versagt werden. So erhält sich eine Demokratie, die auf der Nichtentwicklung des Volkes beruht, vielleicht einige Jahrhunderte der Geschichte zum Trotz, fällt aber doch endlich, indem sie in ihrer eigenen innern Leerheit erstirbt, oder durch Kriege genöthigt wird, sich äußerm erregendem Einflusse zu öffnen. Man kehre aber das eben bezeichnete Prinzip der Demokratie um, setze ihr Wesen in die Gleichheit der höchsten Entwicklung, nnd verbinde damit eine Einfachheit der politischen Angelegenheiten, die nicht aus innerer Armuth des Lebens, sondern aus der vollendeten Durcharbeitung der politischen Dinge kommt, so hat man die niederste Staatsform ganz in die höchste verwandelt, so daß das politische Leben, nachdem es sich zu allseitiger Ausbildung von dem Privatleben getrennt hat, hier wieder mit demselben zusammenfällt. Solch eine Demokratie wäre letzte Frucht der Kultnr, so wie jene ihr Vorläufer, beide Demokratien aber würden von kleinem Umfange seyn und nur durch Aggregation nach außen bedeutend werden.

Prinzip der Demokratie ist Gleichheit, sey es der Nichtentwicklung oder der höchsten Entwicklung. In beiden Fällen aber

kann eine reine Demokratie nur von kleinem Umfange seyn; für jeden größern Staat wird die mittelbare oder das Repräsentativsystem verlangt.

§. 366.

Aus dem Wesen der Demokratie treten die Völker heraus, wenn Gegensätze irgend einer Art unter den Bürgern sich festsetzen. Dann nimmt das positive Glied solchen Gegensatzes die Staasform für sich, und verstößt das andere Glied in das bloße Privatleben, und die Aristokratie ist gegründet, es sey nun auf Grundbesitz, oder Geldreichthum, oder Antheil an der ersten Begründung des Staates, oder Uebergewicht der Kultur, nur daß in der Aristokratie ein verschiedener Geist herrscht, je nachdem eines der angegebenen Prinzipien derselben zum Grunde gelegt worden. So wie aber ein Theil der Bürger als Aristokraten das politische Leben oder die Staatsform von der übrigen Masse der Bürger losgerissen und auf sich allein eingeschränkt hat, so kommt es, daß die Staatsform nun alle ihre innern Gegensätze zu beharrlichen Bildungen entwickelt, weil ihr Leben jetzt unvermischt mit dem Privatleben da steht. Das Staatsrecht einer Aristokratie wird daher mit dem Gesetze anfangen, daß die Aristokraten nicht bürgerliche Gewerbe treiben, und die Bürger keine Aemter bekleiden sollen; nach diesem Eingang wird dann erzählt werden, wie die Staatsform in dem Aristokratencorps sich entwickelt habe.

§. 367.

Der erste Schritt dieser Entwicklung ist die Scheidung eines deliberirenden Senates von den exekutiven Aemtern, wobei aber beide mit Aristokraten besetzt nur in der Art verschieden sind, daß der Senat versammelt legislativ ist, auseinander gelegt aber in kleinere Abtheilungen die exekutiven Aemter bekleidet. Die zweite Spaltung der Staatsform ist

dann, daß das Exekutive sich noch außer den einzelnen Aemtern in einen kleinen dirigirenden Senat sammelt, der sich dem großen deliberirenden entgegensetzt, und, da er die exekutiven Aemter beherrscht, um so bedeutender wird, je mehr ein rascher Drang der Begebenheiten die Geschichte des Staates ausfüllt, wo kräftiges Handeln im Augenblicke mehr gilt als vorschauende Legislation und langsames Deliberiren. Der Natur der Sache nach wird der deliberirende Senat aus vielen, der exekutive aber aus wenigen Mitgliedern bestehen, und wie in einer Demokratie die sämmtlichen versammelten stimmfähigen Bürger die Majestät bilden, so hier die sämmtlichen Aristokraten, wenn sie von beiden Senaten, von Aemtern und Gerichten alle beisammen sind.

§. 368.

Hat auf solche Art die Staatsform der Aristokratie bestimmte Organe getrieben, so gilt es nun diesen Organen, ihr Leben in steter Erneurung ihres Inhaltes fortzusetzen, und hier ist das erste Prinzip, daß alle Organe nur aus der geschlossenen Zahl der aristokratischen Familien sich erneuern, das Aristokratencorps demnach im Ganzen Ein großes Organ sey, das nur aus sich selber lebt, und also mit der Zeit ohne Erfrischung von außen in sich selber verdorren muß, wobei aber, wenn die Aristokraten anfangs ein kräftiger Schlag waren, nicht nur die Langsamkeit dieses Austrocknens, sondern auch die dabei zu Tage kommende Zähigkeit der Gesinnung gerühmt wird. Hüten aber werden sich kluge Aristokraten, irgend einem ihrer Organe eine solche geschlossene Selbsterneuerung zuzugestehen, weil dieses dann mit festem Egoismus sich den übrigen allen entgegenstellen würde, und so wird es zweiter Grundsatz für eine Aristokratie, bei der Selbsterneurung des ganzen Corps die einzelnen Organe desselben durch Erneuerung aus einander theils in gegenseitiger Relativität, theils auch in Abhängigkeit von dem ganzen Aristo-

kratencorps zu halten. Von bedeutendem Einflusse auf das Wesen der Aristokratie kann es nicht seyn, wenn einige untergeordnete Stellen von Plebejern besetzt werden; aber die Härte aristokratischer Regierung, welche aus dem Gegensatze der Aristokraten mit dem Volke entsteht, würde um vieles gemildert, wenn die Wahl für aristokratische Stellen von dem Volke abhienge. Solchen Einfluß auf seine Organisation wird aber kein Corps von Aristokraten dem Volke je zugestehen, oder wenn es dazu gezwungen würde, ihn in den Folgen zu vernichten wissen.

§. 369.

Die einfachste Grundlage einer Aristokratie ist der Landbesitz der Aristokraten, indem dieser theils den aristokratischen Familien Dauer und Stätigkeit giebt, theils auch die Volksmasse von ihnen abhängig macht. Das Gegengewicht findet diese dann in dem Handel und dem Gewerbfleiße, welche beide, wo sie überwiegen, eine Aristokratie des Geldreichthums begründen, dergleichen in handelnden Staaten von jeher gewesen ist. Oft aber erhalten auch die Familien ein aristokratisches Uebergewicht, welche bei der Gestaltung des Staates eingreifend thätig gewesen, so daß sie dann als Patrizier mit angebornem Vorzuge die Staatsform verwalten, welcher erbliche Vorzug auch meistens mit Landbesitze oder Geldreichthume zusammentrifft. Eben so mag auch das Uebergewicht der Kultur der Idee nach eine Aristokratie gründen, aber es muß diese allgemeine und ideelle Art in der Wirklichkeit sich an eine von jenen drei realen Formen anschließen, wenn sie Boden gewinnen will.

§. 370.

Die aristokratische Staatsform läßt sich in etwas ganz anderes umwandeln, sobald man die Geschlossenheit des Ari-

stokratencorps aufhebt, und die sämmtlichen Mitglieder desselben von Volkswahlen abhängig und dem Volke verantwortlich macht. Dies ist das sogenannte Repräsentativsystem, welches die ganze äußere Form einer ausgebildeten Aristokratie hat, im Prinzip aber demokratisch ist, und eben in der Entwicklung aller innern Gegensätze der Staatsform die Garantie für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu finden glaubt. Daher trennt sich hier selbst noch der deliberirende Senat in zwei Hälften, davon der einen größeren die vorläufige Diskussion, der anderen kleineren aber das Ziehen des Endresultates zukommt, damit ja jede eigenwillige Kraft, die hier wirken wollte, durch die vielfache Brechung der Bahn ihres Wirkens wenigstens sehr geschwächt, wo nicht ganz unwirksam gemacht werde. Dieser politischen Klugheit steht in der geradlinigten Geometrie nichts entgegen, denn die Schwächung einer Kraft durch Brechung ihrer Bahn ist erweislich; nur aber correspondirt jeder gebrochenen Linie eine Curve, in welcher die Winkel sich ausgleichen, und es liegt in der sorgfältigsten Berechnung der Brechungswinkel keine Garantie, daß nicht das ganze Winkelsystem sich durch einen Sprung plötzlich in eine Curve verwandle. Uebrigens muß dem Repräsentativsystem nachgerühmt werden, daß es theils einen größern Staat und diesen auf längere Zeit zusammenzuhalten im Stande sei, als die einfache Demokratie, und dann daß es sich bequem auch mit der monarchischen Staatsform verschmelzen lasse.

Die Aufgabe ist, die Verhältnisse einer durchorganisirten Staatsgewalt so auf einander zu berechnen, daß das Gleichgewicht unmöglich gestört werden kann, wie dies in der Konstitution Frankreichs während der Revolutionszeit durch zwei Räthe und ein Direktorium geschehen sollte. Berechnung der Gewalten ist möglich, wenn sie entgegengesetzt bleiben, und wird eludirt, wenn sie sich einverstehen. Es ist ein unmöglich aufzulösendes Problem alle Gewalten im Winkel auf einander zu berechnen. Das Polygon kann so spitzwinklig werden, daß die Staatsform spitzfindig oder so stumpfwinklig, daß sie ein Kreis wird.

§. 371.

Die aristokratische Staatsform muß betrachtet werden als die Ablösung der Staatsform von dem Privatleben des Volkes, wobei sie auf einem kleinen Theile desselben sich niederlassend ihre innern Gegensätze entwickelt, und eben deshalb sich von der privatisirenden Menge streng abschließt; Aristokratie ist Ausbildung der Staatsform. Hat sie nun aber ihre Gegensätze entwickelt, so verschwindet die Nothwendigkeit, welche das Aristokratencorps zu einem geschlossenen machte, es öffnet sich nach unten dem Volke, so daß dieses in Aemter eintreten kann, und wenn es so seine Geschlossenheit aufgegeben hat, in welcher die Majestät lag, so muß diese über das Aristokratencorps hinaustreten und als eine Einzelnheit dastehen, an welche die Aristokraten untergeordnet sich anschließen, auf welche sodann die Plebejer folgen, die zu Aemtern gelassen sind, und endlich die Masse. Diese über das Aristokratencorps herausgetretene einzelne Majestät heißt ein Monarch, die Aristokraten heißen nun Adel, der in den höchsten Aemtern den Monarchen umgiebt, und an diesen schließt sich ein Mittelstand bürgerlicher Familien an, welche zu mittlern und niedern Aemtern gelangen, und auf welche dann erst die ämterlose Volksmasse folgt. War nun die Aristokratie die Ausbildung der Staatsform, so ist die Monarchie ihre Vollendung und Wiedervereinigung mit dem Volke.

§. 372.

Durch die Idee der Majestät, welche von dem geschlossenen Aristokratencorps jetzt auf den Einen, den Monarchen, übergegangen ist, hat dieser die Repräsentation, Gesetzgebung, Vollziehung und Justiz in sich, und zwar jene erste vollständig und ungetheilt, die drei andern aber nur in ihrer höchsten Steigerung, indem unter dem Monarchen die Gegensätze der entwickelten Staatsform fortbestehen sollen, nur daß sie sich jetzt einen Uebergang zu dem Volke gemacht haben, und nicht

mehr aus dem Aristokratencorps, sondern aus dem Einen entspringen, der an die Stelle des geschlossenenen Aristokratencorps getreten ist, und eben darum die Repräsentation ungetheilt haben muß. Darum ist der Monarch in der Repräsentation einzig und absolut, in der Gesetzgebung, Vollziehung und Justiz aber nur das Höchste, und es gehört zum Wesen einer Monarchie, daß der Monarch die drei letztern Gewalten in ihrer selbstständigen Wirkungsart lasse, und allen blos die Lebensbewegung mittheile. Hat nun eine Monarchie noch die Form ihres Ursprungs aus der Aristokratie an sich, so hat sie genau die Stufenleiter: König, Adel, Mittelstand, Volk, und der König ist eine aus der Masse des (aristokratischen) Adels hervorgeschobene Protuberanz, die noch geraume Zeit zu thun hat, um ihre Erhöhung aus dem übrigen Adel dauerend zu machen. Der Adel macht sich daher neben ihm geltend durch seine Macht, mit welcher des Königs Macht um das Uebergewicht ringt, und so heißt er ein Stand des Reiches nicht nur, sondern selbst seine einzelnen Glieder heissen Stände, die den König nöthigen, seine Gewalt mit ihnen zu theilen, und die Monarchie kann auf diese Art sogar ohne Mittelstand hinkend sich fortschleppen. Verliert aber die Monarchie durch erwachenden Volksgeist oder durch allgemeine Kultur die historische Anhänglichkeit an ihren Ursprung aus der Aristokratie, so wird sie blos zur Aufgabe einer bis zur höchsten Centralität durchgeführten republikanischen Staatsform, bei welcher alles nur das Volk repräsentirt, und von einem Adel, der geschlossen dem Volke entgegenstünde, gar nicht die Rede seyn kann. Diejenigen, welche sagen, es könne keine Monarchie ohne Adel gedacht werden, haben demnach in dem historischen Begriffe zwar Recht, aber der Idee und Zukunft nach Unrecht. Denn alles muß einmal seine historische Begründung (väterliches Haus) verlassen, und sich aus eignem Geiste gestalten, und ein reifes Thier trägt die Eyerschaalen nicht mehr auf dem Rücken herum. Der Adel ist aber eine solche Eyerschaale der monarchischen Staatsform.

§. 373.

Da, wie gesagt, die monarchische Staatsform die Geschlossenheit aufhebt, die in der aristokratischen ist, so ist hier ein allmählicher Uebergang zwischen König und Volk, und wie in jedem Kreise der Richtung von dem Mittelpunkte aus nach der Peripherie eine entgegengesetzte begegnet, so wird auch in dem monarchischen Kegel einer Richtung des oben stehenden Punktes nach der Basis eine andere von der Basis zu der Spitze aufsteigende Richtung begegnen. Die Richtung von oben nach unten ist nun in der monarchischen Staatsform die exekutive, die von unten nach der Spitze die legislative Gewalt, und dadurch sind die Verhältnisse beider zu der Majestät des Monarchen auch schon bestimmt. Die erstere Richtung nämlich ist von dem Standpunkte des Monarchen aus (an der Spitze des Kegels) eine positive und dem Volke (Basis) negativ; die andere Richtung ist dem Monarchen negativ, dem Volke aber positiv. Daher verhält sich der Monarch zu der legislativen Gewalt negativ durch ein Veto oder ein bloßes Zulassen; zu der exekutiven Gewalt aber, die sein Arm ist, verhält er sich positiv, sie in Bewegung setzend, und durch sie handelnd. Um nun den natürlichen Zwist beider Gewalten zu binden, ist nöthig, daß nicht nur die exekutive blos in Vollmacht der legislativen zu handeln befugt sey, sondern auch sich für ihr Handeln verantwortlich erkenne, welche Verantwortlichkeit aber nicht auf den Monarchen gelegt werden kann, wegen seiner absoluten Repräsentation, sondern blos auf seine obersten Räthe und Diener. Für die Justiz aber ist ihr Höchstes in dem obersten Gerichtshofe.

§. 374.

Die eben ausgesprochenen Verhältnisse bestimmen zugleich auch die Organisation der beiden Gewalten in einer Monarchie. Die legislative Seite, als welche für das Volk die

positive ist, muß den repräsentativen Charakter streng behaupten und aus Gliedern bestehen, die vom Volke gewählt werden, und durch diese Wahl nicht aufhören, vom Volke zu seyn, also auf Zeit gewählt werden, um dann wieder unter ihre Wähler zurücktreten zu können. Die Spaltung des legislativen Corps in zwei Senate oder Kammern schließt sich hier von selbst an den Unterschied zwischen beweglichem und Grundbesitze in dem Civilrechte an, und die eine aus Grundbesitzern bestehende Kammer wird der legislativen Gewalt etwas Stehendes und Beharrliches geben, wenn ihr Stimmrecht sich an den Grundbesitz knüpft; die andere Kammer aber aus Gliedern von beweglichem Vermögen bestehend wird das legislative Corps mit dem Geiste der Zeit fortschreiten lassen, und ihm Vielheit der Ansichten beimischen. Wie aber in einem gut verwalteten Staate und der sein Nahrungssystem durchschaut, kein ohne Vermögen oder hinlängliches Einkommen lebender Bürger gefunden wird, so soll auch keiner, der arm wäre, im gesetzgebenden Corps sitzen, und wenn sein Privaterwerb nicht hinreichend wäre, dem Gewählten die selbstständige Theilnahme an der Gesetzgebung möglich zu machen, so müßte die wählende Gemeinde diesen Uebelstand ausgleichen. Eine Nation, die noch aus der historischen Entstehung der Monarchie Adel hat, wird die eine Kammer mit Pairs besetzt sehen, von deren Reichthum oder Armuth es abhängt, ob sie der Krone oder dem Volke gehören sollen.

Die aus dem Gegensatze des historischen und des ideellen Prinzips hervorgegangene Trennung der Repräsentation in zwei Kammern ließe sich rechtfertigen, wenn in die eine Kammer die Grundbesitzer, in die andere aber die Bürger von beweglichem Vermögen gewählt würden. Diese beiden Kammern könnten nun wohl separirt berathschlagen, dürften aber nicht separirt abstimmen. Allein wenn auch Grundbesitz und Gewerbe verschiedene Interessen haben, so sind darum doch nicht zwei Kammern nöthig, denn beide sollen zu einem ineinandergreifenden Nahrungssystem und zu Vereinigung der Interessen gebracht werden.

§. 375.

So organisirt steht die legislative Gewalt der exekutiven theils gegenüber, theils über ihr; über ihr durch den oben aufgezeigten Umfang der dispositiven, administrativen und organischen Gesetze, neben ihr durch das beständige Aussprechen dessen, was durch die exekutive Gewalt für das tägliche Leben des Staates realisirt werden soll, und wozu sie denn durch die Aufforderungen der exekutiven Staatsämter beständig aufgeregt wird, wie z. B. zu Bewilligung von Geldern für die laufenden Ausgaben der Verwaltung, Autorisation neuer Maaßregeln der Polizey u. s. w. In dieser Hinsicht ist der Umfang der legislativen Gewalt just eben so groß, als das Gebiet der exekutiven, und wenn letztere eine Zeit lang gleichförmigen, von der Legislation längst vorausbestimmten Gang hält, so kann es kommen, daß für solche Zeit die Legislation müßig wird. In Hinsicht auf dieses Verhältniß der legislativen Gewalt zur exekutiven muß es dem Monarchen eingeräumt werden, erstere zusammenzurufen oder zu vertagen, da aber die Legislation zugleich noch einen höhern und umfassendern Beruf hat, so müssen diesem Rechte des Monarchen, das legislative Corps zu vertagen, durch die Constitution Schranken gesetzt werden.

Der König, über beiden Gewalten stehend muß erkennen, wo, wann, wie, inwieweit der Staat beide bedürfe, und daher hat er das Recht, die legislative Gewalt zusammenzurufen oder zu vertagen. Die exekutive Gewalt, welche immer in der Wirklichkeit zu handeln hat, muß bleibend seyn.

§. 376.

Für den Monarchen ist die exekutive Gewalt positiv, und sein ist daher die Ernennung zu Aemtern, und die Chefs der exekutiven Verwaltung umgeben zugleich ihn als rathende Diener (Minister), die aber, weil sie sammt ihm nur ausführen sollen, was von dem legislativen Corps bewilligt ist,

diesem verantwortlich bleiben. Dabei ist der Monarch, weil er in der Repräsentation absolut ist, für die äußern Verhältnisse des Staats ebenfalls absolut, nur daß die Mittel zu Durchführung derselben, weil sie aus der innern Verwaltung resultiren, gleichfalls von der Legislation abhängen, und so das Aeußere mittelbar von dem Volke bestimmt wird. Die Justiz aber muß im Namen des Monarchen nach den Gesetzen Rechtsprechen.

Unter der Bedingung öffentlicher Prüfungen und voller Preßfreiheit kann der König zu Aemtern berufen. Sein **jus belli & pacis** ist an die relative Einwilligung der Repräsentanten gebunden, indem diese die Gelder zu bewilligen haben, die für die freundlichen oder feindlichen auswärtigen Verhältnisse erforderlich sind.

§. 377.

Daß also eine Monarchie ohne vom Volke ausgehende legislative Gewalt hinkend sey, ist keinem Zweifel unterworfen, obwohl die Geschichte auch dieses Hinkende mit allerlei Modifikationen hergebracht hat. So ist in mehreren Monarchien dem Volke von der ihm zustehenden legislativen Gewalt unter dem Namen der Landstände ein Theil dessen geblieben, was die legislative Gewalt als neben der exekutiven stehend in sich begreift, wodurch jene aber höher als diese ist, nämlich die das ganze bürgerliche Leben umfassende Gesetzgebung ist an die Fürsten gekommen, so daß die Landstände, die als ausgebildete Legislation (Parlament) schaffende Hand des Volkes in der Staatsform seyn sollten, zur blos abwehrenden und verneinenden, nur in seltenen Fällen hörbaren Stimme des Volkes geworden sind. Ohne positives Wesen, das ihnen gebührte, ist ihnen blos noch ein geringer und sehr unwirksamer Gegensatz gegen die exekutive Gewalt geblieben, und wenn die Geschichte denn allerdings nicht ablassen kann, von jeder Idee alle möglichen schiefen und halben Formen hervorzubringen, so muß dennoch, wer Leben und

Geist hat, nach dem vollständigen streben, und es ist kein Zweifel, daß das Vollständige hierin einzig die englische Verfassung erreicht hat. Wird diese bisher einzige Monarchie, die der gesunde Instinkt eines tiefen und kräftigen Volkes im innern Kampfe seiner politischen Elemente hervorgebracht hat, künftig der Wissenschaft Raum geben, so werden die Wahlen der Repräsentanten besser organisirt und kein Adel mehr anerkannt werden, der im Oberhause für seine Person Stimme hat, indeß die im Unterhause blos durch Repräsentation stimmen.

Den aus dem Mittelalter übrigen Landständen ist blos die Steuerbewilligung oder gar nur Einbringlichmachung geblieben. — Bei den Repräsentanten muß die legislative Gewalt in ihrem ganzen Umfange stehen und die persönliche Wählbarkeit ist das einzige natürliche Prinzip. Denn was ist es für den Staat in Betreff der Fähigkeit zur Mitwirkung bei der legislativen Gewalt werth, daß ein Haus jährlich 100 fl. Steuer zahle? Es ist die alte europäische Krankheit, von der Anhänglichkeit an das Historische sich herabziehen zu lassen, anstatt die Verhältnisse aus der Natur der Sache zu gestalten.

§. 378.

Davon, ob eine Monarchie noch an ihrem Ursprunge aus der Adelsaristokratie hänge, oder durch Kultur sich aus der Idee völlig wiedergeboren habe, hängt es auch ab, ob sie Erb- oder Wahlmonarchie sey. Monarchien, an denen die Erinnerung ihres Ursprungs noch haftet, sind immer Erbmonarchien, denn wie der Adel erblich ist, so auch der fürstliche Vorzug unter dem Adel, und Wahlmonarchien können erst von der Zukunft erwartet werden. Ob aber den Thron blos ein Mann oder auch ein Weib würdig besetzen könne, ist eine Frage, die theils auf den Unterschied der Geschlechter, theils auf den der Völker zurückläuft, indem manches Volk recht gut durch ein Weib repräsentirt würde, und das Weib mit seinem ordnenden Sinne gleichfalls zu regieren im Stande ist, wie der Mann mit seinem organisirenden Geiste, und für

den Regenten das Detail überall vorgearbeitet seyn muß. Es ist daher gar wohl vernünftig, das Weib von der Volksversammlung und den Aemtern, vom Throne aber nicht auszuschließen, und ein Weib repräsentirt recht gut die Natur eines Volks, wenn ein Mann dessen Geist repräsentirt.

Der Monarch ist die concentrirte Staatsgewalt, die das, was vor der Concentration zu thun ist, nicht mehr zu thun hat. Er darf bei der legislativen Gewalt, die die Rechnung gemacht hat, nur das Facit ziehen, und da er in den gesetzmäßigen Gang der exekutiven Gewalt nicht eingreifen soll, nur ihre Räder anstoßen. Daher muß das Detail dnrch beide Gewalten abgethan seyn, und der Monarch, darüber erhaben, braucht blos Vernunft und nicht die in's Detail herab entwickelte Geschäftsgeschicklichkeit. Das königliche Amt ist kein Detailamt, und darum darf das Weib, begabt mit Vernunft und Willen, auch Monarchin seyn.

§. 379.

Das Wesen der Monarchie besteht in dem zwischen Spitze (Majestät) und Basis des Kegels (Volk) vollständig entwickelten und beide herauf und herab vermittelnden Gegensatze der legislativen und exekutiven Gewalt, so daß also, wenn die legislative Gewalt an die Majestät käme, und nicht mehr in einem selbstständigen vom Volke ausgehenden Organ ausgedrückt wäre, die Majestät absolut würde; die Spitze des Kegels würde dann seine Basis in sich hineinziehen, und die Bürger sänken zu bloßen Unterthanen herab ohne politisches Wesen. Die Monarchie wäre dann eigentlich formlos, und die Garantie für das Heil des Volks läge dann einzig in der zufälligen Gutmüthigkeit des Regenten, den nichts abhalten könnte, Tyrann seines Volkes zu werden, und das Bestehen der exekutiven Aemter wäre nur für den Dienst des Regenten, der noch ein Verdienst hätte, wenn er ihren gesetzmäßigen Geschäftsgang fortdauren ließe. Solche Tyrannie ist eigentlich in jeder Erbaristokratie bei aller Entwicklung ihrer Staatsform schon gegeben, weil das Aristokratencorps sie ganz unter sich einschließt; in einer Monarchie aber wird

sie möglich, sobald keine legislative Gewalt als vom Volke ausgehend organisirt ist. Der wahre Monarch ist daher in der That constitutionell, d. h. durch die aufgezeigten Verhältnisse der Gewalten regierend, und hier ist er nur als Repräsentant absolut, für die legislative Gewalt aber ist er sanktionirend, für die exekutive bewegend. Seine Repräsentation aber ist theils eine äußere, so daß die fremden Völker in ihm sein Volk sehen, und zu ihm reden als zu seinem Volke, theils eine innere, daß das Volk, wenn es vor Gott tritt, sich durch ihn repräsentirt sieht. In ersterer Hinsicht ist der Monarch Angesicht des Volkes, und in der letzteren oberster Priester; ist er nun in jener Hinsicht des Volkes Angesicht, so mag er auch vor demselben herziehen im Kriege als Feldherr. Durch alle diese Ansichten wird die Person des Monarchen geheiligt.

Einige Staaten haben die in der Idee des Monarchen so wesentlich liegende Idee des Oberfeldherrn durch eine Großwürde des Reichs besonders ausgedrückt (der Connetable in Frankreich, der Kongreßfeldherr in dem ehemaligen Polen).

§. 380.

Wenn die Monarchie durch ihre unvollständige Darstellung Tyrannie werden kann, indem der Gegensatz beider Gewalten ihr allein Maaß und Gesetz giebt, und die Willkühr von oben und unten in Schranken hält, so ist dagegen eine äußerlich völlig entwickelte monarchische Staatsform möglich, welche aber im Wesen ganz anderen Sinn giebt. Man lasse nämlich in dem monarchischen Kegel beide Seiten vom Punkte ausgehen, so daß dadurch die legislative Seite zum deliberirenden Rathe der Majestät wird, an deren Schlüsse diese durchaus nicht gebunden ist, so erscheint die Basis des Kegels oder das Volk in die Majestät selbst aufgelöst, und diese Form mag Despotie heißen. Mit dem lebendigen Gegensatze der zwei Seiten des Kegels ist die Wirksamkeit der Staatsform völlig vernichtet, und das Ganze ist ein

Volk, das in der Menge leiblich lebt, und in der Majestät zu Bewußtseyn und Willen kommt, von welchen beiden es dann sein leibliches Leben ohne Widerstand durchdringen läßt. Solche Form könnte sich die Willkühr eines römischen Augusts schaffen, der die Namen der Aemter der Republik noch bestehen ließe, ihre Gewalt aber auf sich übertrüge, und sie wäre dann von der vorhin bezeichneten Tyrannie nur darin verschieden, daß diese nicht einmal den Namen einer legislativen Gewalt läßt; aber das Aufheben aller äußern Gegensätze der Staatsform hat noch einen viel höheren Sinn als diesen der den Namen der Despotie mit dem der Tyrannie synonym gemacht hat.

§. 381.

Es seyen also die Gegensätze der Staatsform unter sich und für die Majestät aufgehoben, so daß diese dadurch unmittelbare Einheit des Privatlebens wird, aber es sey die Majestät nicht mehr ein Mensch, sondern eine Idee, und zwar die höchste, Gott selbst, so wird das Volk ein Volk Gottes, und die legislative Gewalt wird dargestellt durch einige vom Volke Auserwählte, welche mit der Idee der Gottheit vertraut ihr Gesetz für den Staat aussprechen, das dann Andere von diesen Erwählte in Ausführung bringen, und so die exekutive Gewalt bilden. Jene aber, welche als legislative Gewalt das Gesetz Gottes aussprechen, dürfen nicht Priester seyn, welche die Kenntniß desselben als Erbgut in ihrer Kaste bewahren, sondern die Reinsten und Weisesten unter den Bürgern, und das Gesetz, welches diese ins Detail des Lebens herabzubilden haben, darf kein verborgenes seyn, sondern das Weltgesetz selber, welches religiös verehrt und wissenschaftlich erkannt alle Dinge gestaltet, und allen Menschen bekannt ist. Diese Despotie, welche mit Recht Theokratie genannt werden mag, fällt in Eins zusammen mit der oben (§. 365) bezeichneten Demokratie, und das Gesetz, dessen Majestät hier

regierte, würde die Beschränktheit menschlichen Gesetzes abwerfend aussprechen:

I. Die Vertheilung des Eigenthums darf nicht, wie sie jetzt vorgefunden wird, als gültig anerkannt und für das Künftige blos den civilrechtlichen Erwerbsformen überlassen, sondern muß ganz von neuem vorgenommen und von Zeit zu Zeit so corrigirt werden, so daß durchaus kein Armer im Volke gefunden werde.

II. Die Verhältnisse der Einzelnen, der Familien, der Stände und der Wohnsitze brauchen nicht als Gesetz niedergeschrieben zu werden, denn sie sind blos Natur anerkannt von dem Geiste.

III. Der Geist wohnt nicht in einer Priesterkaste oder in einem Gelehrten-Stande, und die Wissenschaft kann durch alle Bürger gepflegt werden, die kein anderer Beruf abhält.

IV. Staatsform ist, was alle Bürger zu Einem Volke verbindet: Ein Gott, Eine Sprache, Ein Stamm, Ein Land.

Dies ist das Ideal eines Staates bei welchem sich die Außenform inneres ideales Leben aufgelöst hat. Wenn die Dinge sich selbst regierten und die Einsicht in die Einfachheit der Verhältnisse und der gute Wille allgemein wäre, so würde sich die Staatsverfassung in eine Demokratie verwandeln, sie möchte scheinbar aussehen wie sie wollte. — Scheinbar entgegengesetzt heißt es in diesem Sen: es würde nicht nöthig seyn, die exekutive Gewalt der legislativen entgegenzusetzen, sondern die Idee als absolute Nothwendigkeit anerkannt wirkte unwiderstehlich wie ein Despot; und was aus der Idee hervorgeht, ist der eigentlichste reinste Wille Gottes, wornach der Mensch Mensch seyn soll in allen seinen Verhältnissen. Dasselbe also ist nach einer Ansicht demokratisch, nach einer andern despotisch, nach einer andern theokratisch. — Ist klares Bewußtseyn über sich und die Welt von allen erreicht, dann wird äußeres Gesetz ein inneres, äußere Form eine innere.

Schluß.

§. 382.

Vom Erdverhältnisse gieng unsere Entwicklung aus, und wir bestimmten es für die Geschiedenheit der Einzelnen als Civilrecht; auf dieser Basis entwickelte sich das Leben des Volkes aus Zeugung und aus Arbeit, aus Selbstbeherrschung und Verschönerung der Erde; dann erhob sich über das alles der Geist die Menschheit und die Nation begreifend, und diese vermochte sich nun einzeln zu gestalten als ein Staat. Wenn nun die Gegensätze, die in der Staatsform liegen, entwickelt und gegenseitig abgemessen der Nation eine symmetrische Gestalt verschaffen, in welcher ihr Leben wohl gedeihen mag, und wenn die Symmetrie dieser Gestalt nach der Form des Kegels von der Spitze an gerechnet wird, so mag doch das Leben selbst diese Form als eine äußere nicht fortwährend dulden, es erwacht in seiner Kraft und bringt bewegend die Gestalt unter sich und an die Stelle des äußern Hauptes, von welchem aus die Symmetrie der Gestalt gerechnet wurde, erscheint die Idee, die alle Welt regiert, und die noch einst die alten Völker in ihren Königen als Söhnen der Gottheit ehrten. Auch die Könige der neuern Zeit deuten noch durch ihr „von Gottes Gnaden" auf die Idee hin, die sie repräsentiren sollen, wenn aber diese Idee wirklich in ihnen lebt, so sind die Symmetrien der politischen Gestalt des Volkes nicht mehr etwas Aeußeres, sie werden zum Rhythmus höchst harmonischer Bewegung im Ganzen und in seinen Theilen, und das Gesetz ist nicht mehr über der Nation, sondern wird ihres freien Lebens freie Form. Daher hört denn auch für solche Regierung Gottes durch seinen Gesalbten das Civilrecht auf, das Eigenthum zu scheiden, das die Humanität zum gemeinschaftlichen Genusse der Bürger weiht, kein Gesetz gebeut mehr, was die klar erkannten Verhältnisse der Natur des Menschen fordern, das höchste Schauen wird nicht mehr Erbtheil Weniger, und die Nation bedarf zu ihrer Ver-

einigung nichts anders, als was sie selbst ohne sich zu vernichten nicht ablegen kann. Solche Despotie ist Demokratie und Theokratie zugleich, und unsere Construktion hat ihre Aufgabe gelöst, wenn sie ihre Gegensätze bis auf den Punkt gebracht hat, wo sie verschwinden.

§. 383.

Die Staatsform ist die Gestalt der Nation, und differirt auf solche Weise vollendet, nicht von der Form der Menschheit überhaupt, denn auch für diese ist die Herrschaft des göttlichen Gesetzes, d. h. der rein erkannten Verhältnisse der Dinge, das Letzte und Höchste. So kann sich denn auf solche Weise ein Volk an andre Völker und dadurch an die Menschheit anschließen, die sich in Völker zwar zerstreut hat, aber ohne Zweifel sich auch aus dieser Zerstreuung wieder sammeln wird. Während der Zeit der Zerstreuung aber ist mancherlei Streben der ursprünglichen Einheit, das Zertheilte zu verbinden, denn alle ursprüngliche Einheit erscheint nach der Spaltung als Verbindendes, und während die Weltgeschichte manche Völkerstämme so weit von dem Strome der ursprünglichen Tradition entfernt hat, daß sie verwildern mußten, hat sie dagegen diesen Strom in andern offen und geheim fortströmen lassen, und diese auf mancherlei Weise genöthigt, sich ihrer verirrten Brüder anzunehmen, z. B. durch Missions-Anstalten des Christenthums. So bleibt es am Ende den Staaten wie den Individuen höchste Aufgabe, sich an das Ganze anzuschließen.

Der Strom ursprünglicher Tradition ist fortgeströmt offen in Wissenschaft und öffentlicher Religion, geheim in Mysterien und Maurerei.

§. 384.

Die sammelnde Tendenz der Menschheit ist unter ihren zerstreuten Stämmen wirksam durch ihre nachbarliche Nähe, durch die Verbindungen des Handels, durch die mit ihm

wandernde Kultur (Tradition) und endlich durch die Coävität der Reiche in der Weltgeschichte. Begriffen wird aber die wechselseitige Berührung der Völker von ihnen selbst auf niedrigster Stufe rein thierisch oder egoistisch, auf zweiter Stufe als ein Verhältniß ihrer Dynastien durch Politik, auf dritter als ein persönliches Rechtsverhältniß der Völker (Völkerrecht) und auf letzter Stufe kann es nur als Staatensystem rein menschlich und organisch begriffen werden. Aus allen diesen Ansichten bilden sich die Außenverhältnisse der Staaten, welche wie Außenwinkel an dem Kreise immer bestimmten Winkeln innerhalb des Kreises genau entsprechen.

§. 385.

Die räumlichen Gränzen der Völker setzen, um rein zu seyn, eine vollendete Austheilung der Erdoberfläche unter die Menschenstämme, also auch einen Stillstand des Drängens von dem Osten nach dem Westen voraus, denn in diesem Zuge strömen die Völker wie die Meere entgegengesetzt der Erdbewegung, die nach Osten geht. Das größere Drängen vom Norden nach dem Süden, abhängig von der Bewegung der Erdachse, wird in unsern engen Zeiträumen der Geschichte kaum wahrgenommen. Sind aber die Raumgränzen der Völker in ihren Ländern schon aus solchen allgemeinen Ursachen schwebend, so werden sie noch mehr durch besondere Verhältnisse stürmischer Besitznahme und ungleichen Kulturzustandes der Völker agitirt, und es müssen Kriege mit Friedensschlüssen wechseln, bis diese Ursachen der Agitation zu wirken aufhören. Daher haben weder die Völker noch die Führer derselben den Friedenszustand in ihrer Gewalt, sondern es entstehen aus jenen allgemeinen und diesen besondern Ursachen Kriege, in welchen als Resultat äußerlich Veränderungen der Gränzen sichtbar werden, in welchen aber innerlich die Völker selbst Perioden ihrer geistigen Entwicklung durchlaufen, so daß diese Kriege als Entwicklungskrankheiten der Völker anzusehen sind, durch welche zugleich die Weltgeschichte im Ganzen ihrem Ziele entgegengeht.

§. 386.

Sie wie nun die Raumgränze der Völker, von deren Individualität in Sprache und Gebirgen oder Meer schon früher geredet worden, auf solchen großen Erdverhältnissen beruht, so liegt auch für den Handel das Prinzip keineswegs in den relativen Bedürfnissen der Völker, sondern in dem allgemeinen Gegensatze des Ostens mit dem Westen, der schon oben einmal in Beziehung auf Bergwerke und Gold bezeichnet worden. Der Osten, der produktenreiche, sucht in Westen Gold, das heißt, die Fülle des Orients sucht im Abendlande ihre Repräsentation und Vergeistigung, wie alle Vergangenheit ihre Zukunft sucht. Der schnödeste Eigennutz führt diese hochbedeutende Vermittlung, deren Sinn der Kaufmann so wenig ahndet, als sein Schiff, aber selbst in dieser individuell verächtlichen Form ist der Welthandel des Weltgeistes großes Werk, das er so lange forttreibt, bis die Völker zu Staaten werden, und ihrer selbst und auch der Menschheit eingedenk sind, und bis im Westen sich ein Osten aufthut, prophetisch Westindien genannt, der in der Zukunft der Weltgeschichte letzte Blüthe darstellt, so wie der Orient die erste. Die Völker können diesem großen Ziele dienen, und zugleich die eigene Selbstständigkeit behaupten, wenn sie als Staaten in den Welthandel eingehen, und den schnöden Eigennutz des Kaufmanns zurückdrängen, der dennoch bisher unbewußt dem Geiste der Weltgeschichte dienen mußte.

Der Osten gieng nach Bergwerken, der Handel nach Geld, wodurch der Welthandel entstand. Durch die Geldherrschaft bringt er die Nationen zur Verzweiflung, die er dadurch selbstgenügsam werden lehrt.

§. 387.

Die Aufgabe des Welthandels ist: die Ungleichheit des irdischen Daseyns für das zerstreute Menschengeschlecht aufzuheben, und als einfachstes Mittel dazu wird erkannt der Austausch der Produkte verschiedener Länder und Völker. In dieser niedrigsten Form des Handels beruhen doch die Völker

auf dem, was ihre Erde multiplicirt mit ihrem Kunstfleiße leisten mag; wenn aber der Tausch zum Kaufe wird, und Metallgeld den Welthandel vermittelt, dann wird das ganze Streben des Handels abgewandt von dem gediegenen Produkte blos auf diese Indifferenz sämmtlicher Produktion gerichtet, und die Völker schwimmen in dem Strome des Metalls, das durch Umlauf flüssig durch die Länder strömt. Doch erwacht endlich in ihnen die Sehnsucht, auf der alten Erde wieder festen Fuß zu fassen, und so wird der Handel der blinden Raserei des Kaufmanns entrissen zu einer Angelegenheit des Ganzen, die der Staat ordnet, und wobei er sein Inneres dem Metallgelde verschließt, wie oben schon gezeigt worden ist. Stehen auf diese Weise die Völker wieder fest auf ihrer Erde, so geht ihnen das Bewußtseyn auf, daß jene Aufgabe, die der Tauschhandel rein real zu lösen suchte, und die im Gelde halb durch Erde halb auch durch den Begriff gelöst wurde, des Menschen würdig ideell zu lösen sey. Denn die Ungleichheiten des irdischen Daseyns werden für das zerstreute Menschengeschlecht durch die allgemeine Verbreitung einer hochgestiegenen Kultur ausgeglichen, wozu der Handel selbst mitwirkt, und welche als Gewalt der Menschen über den irdischen Stoff den Herrn der Erde in Besitz der Erde setzt.

§. 388.

Den Saamen dieser Kultur, die den Handel einst vernichten wird, wenn Amerika mit vollem Leben in die Geschichte eingegangen ist, trug der Welthandel von jeher mit sich, und streute ihn durch alle Länder aus. Die phönizischen Schiffe brachten überall den tyrischen Herkules (Sonnenkultus) und Buchstaben und Zahlen mit, so daß die Geographie des phönizischen Handels als eine Bahn des Fortschreitens orientalischer Kultur nach Westen betrachtet werden kann. In neuerer Geschichte hat der Handel das Kreuz des Christenthums in ferne Länder getragen und zugleich aus dem Oriente die Bücher ältester Religion zu uns

gebracht, wodurch es uns möglich geworden ist, der morgenländischen Tradition uralten Sinn zu deuten, und dadurch erst wahres Abendland zu werden. Das Verlieren ist des Morgenlandes Geschichte und Verhängniß, das Wiederfinden ist des Abendlandes Aufgabe, das Vermitteln des einen mit dem andern war die Bestimmung des Welthandels. Jenes Wiederfinden sollte aber ein Wiedererfinden seyn, und so ward in neuerer Zeit nach vorbereitenden mythologischen Forschungen der Geist der alten Welt aus den Sprachen wieder hervorgerufen, und das Gesetz der Welt als Gesetz auch jenes ältesten Menschengeistes wieder erkannt, und die nächste Zukunft hat nun zu arbeiten, daß sie in dem Wiedergewonnenen sich festsetze, und es nach allen Seiten weiter ausbilde, um so des ganzen verlornen Reichthums ältester Menschheit wieder theilhaftig zu werden.

§. 389.

Die Coävität der Völker in der Weltgeschichte entsteht aus dem relativen Stillstande im Fortschreiten der Geschichte von Osten nach Westen, wo sie, wie jetzt in Europa, bei einer Völkergruppe verweilend sich zugleich nördlich und südlich ausbreitet. Solche Coävität bestand in alter Zeit einmal im vorderen Asien, als der eine Arm indischer Kultur und Bevölkerung auf der nördlichen Karavanenstraße wandernd sich in Babylon festgesetzt, der andere aber die südliche Straße einschlagend oder zur See überschiffend das Nilthal bevölkert hatte; das phönizische und jüdische Land lag dann in der Mitte. Ueberall, wo die Geschichte sich in einer Völkergruppe verbreitet, wie der Blutumlauf in einer Drüse, da entwickelt sich eine Geschichtsperiode mit eigenthümlichem Charakter nicht nur, sondern auch mit dem instinktartigen Streben der in dieselbe verflochtenen Völker, mit Austheilung der polarischen Gegensätze unter die einzelnen Staaten wirklich ein geschlossenes historisches Ganzes zu bilden. So wie bei

uns der protestantische Norden dem katholischen Süden entgegensteht, und der französisch-spanische Südwest mit dem östreichisch-russischen Nordost balancirt, so stand damals der babylonische Norden dem egyptischen Süden entgegen, und zwischen beiden gieng die Querachse rechts nach dem mütterlichen und vorzeitlichen Osten, und links nach dem eben aufdämmernden zukunftvollen Westen. Der unter uns aufgekommene Begriff eines europäischen Gleichgewichts ist eben nichts als die buchstabirende Bezeichnung jener Tendenz, mit welcher die Anzahl unserer gleichzeitigen Staaten sich zu einem kleinen Geschichts-Ganzen zu constituiren arbeitet, welche Tendenz aber Eintrag erleidet und künftig noch mehr erleiden wird durch die starken Schritte, welche die europäische Geschichte bereits nach Amerika hinüber gethan hat. Da Deutschland der Mittelpunkt dieser Staaten-Coävität ist, so wiederholen sich in ihm die oben erwähnten Gegensätze im Kleinen, und selbst jetzt steht der Norden Deutschlands generalisirend dem individualisirenden Süddeutschland gegenüber.

§. 390.

Auf solche Weise zeigt sich die sammelnde Tendenz der Menschheit wirksam; die Annäherung, welche dadurch unter den Völkern bewirkt wird, erfährt aber von diesen je nach dem Grade ihrer Vermenschlichung verschiedene Behandlung, und wenn ein Volk in seinem Innern die Kultur schon hoch gebracht hat, so kann es dennoch in seinen Außenverhältnissen Barbar seyn, denn die Vermenschlichung der Völker folgt andern Perioden als die Vermenschlichung der Einzelnen im Volke, und daraus ist der schiefe Satz entstanden, daß die Könige (Repräsentanten der Völker) eine andre Moral hätten, als die Einzelnen. Das Allgemeine indeß, was durch alle Verhältnisse der Völker durchgeht, ist, daß sie sich als Individuen betrachten, viel aber differirt es, wie sie diese Individualität nehmen.

Weil die Völker im Ganzen hinter der Kultur der Einzelnen zurückbleiben, so bleiben die Völkerverhältnisse lange barbarisch, und die Barbarei des Ganzen concentrirt sich in der Regierung.

Von §. 390—400 sind die verschiedenen Formen aufgestellt, in welchen die Völker ihre Außenverhältnisse auffassen können.

§. 391.

Sie werde fürs Erste rein physisch, d. h. thierisch genommen, so lebt sie wie das Civilrecht des Einzelnen, welches des Staates niederste Stufe ist, in Austheilung der Erde unter sich, und hat folgende Grundsätze:

1) Person, frei, Herr ist, wem es gelingt, Sklaven zu machen;
2) Besitz ist, was man zu nehmen und zu behaupten vermag;
3) Erwerben heißt durch Gewalt oder List zum Besitz gelangen;
4) Sache ist, was der Gewalt oder List nicht zu widerstehen vermag;

dieses Civilrecht ist das Recht der Völker, wenn sie Barbaren sind, wobei aber möglich ist, daß sie in ihrer inneren Kultur es hoch gebracht haben. Klar ist, daß sämmtliche Völker, die auf diese Weise Recht von einander nehmen, ihr Recht unter die Herrschaft des Glückes oder Zufalls stellen, und eben dadurch sich für unvermögend erklären, ein menschliches Recht unter sich aufzurichten.

§. 392.

Diese rein thierische Form des Verhältnisses der Völker unter einander wird durch Reflexion bearbeitet und auf die höhere Stufe eines durch Verträge zu regulirenden Nebeneinanderbestehens der Staaten erhoben, wenn die Individualität der Völker durch langdaurende innere Gewohnheit in ihren Dynastien aufgeht. Diese entwickeln dann eine Kunst,

die Außenverhältnisse zu bestimmen, welche innerlich die oben ausgesprochenen Ansichten zum Grunde legt, äußerlich dem Civilrechte die Vertragsform abborgt, aber nicht im Stande ist, den Verträgen eine Garantie zu verschaffen, wie sie die Privatverträge in der Justiz eines Staates haben. Ja diese Kunst, Politik genannt, wünscht sogar nicht einmal eine solche Garantie, damit für die Behandlung der aus Familien-Gesichtspunkten betrachteten öffentlichen Verhältnisse auch nicht eine rechtliche Einschränkung sey, welche den Wechsel der Familien-Interessen geniren könnte. So sind die Staaten-verhältnisse zu einer Sache der Kabinette und Höfe geworden, und diese betrieben sie mit allen Mitteln und auf allen Wegen, wie man Familien-Coterien behandelt, und freundvetterliche Gutmüthigkeit auf der einen, so wie Kammerzofen- und Bedienten-Schlauheit von der andern Seite haben die europäischen Staatshändel zu einem Intriguen-Stücke gemacht, dem nur ein Moliere fehlt, um es aufs Theater zu bringen. Daß dabei die beschränkte Familienansicht von dem Schicksal der Reiche, welches die Kabinette nicht ahndeten, oft eludirt wurde, und daß die Kabinetsklatscherei im Kampfe mit dem allgewaltigen Gange der Dinge darum oft in Verzweiflung kommen mußte, ist natürlich, und daraus erklärt sich die moralische Schlechtigkeit dieser Politik, indem individuelle Absichten und Ansichten, die den Kampf mit der Weltordnung nicht aufgeben, nothwendig am Ende schlecht werden müssen, wenn man auch nicht in Betracht zieht, daß bei Familien-Coterien von selbst schon die kleinlichsten Leidenschaften sich regen. Daß aber diese Politik gegen die Weltordnung ankämpfte, kommt daher, weil den Dynastien der Staat über dem regierenden Hause verschwunden und von den Völkern so wenig mehr eine Rede war, daß es sogar in der Sprache hieß: die Krone Frankreich, das Haus Oestreich, statt: französisches Reich oder östreichischer Staat. Wo nun keine Völker mehr waren, wie hätte man da an Völkergeschick denken sollen?

Der eigentliche Codex zum Studium der Unterhändler der

regierenden Häuser ist die Erzählung von den Veränderungen, welche in den Verhältnissen der Völker und Länder durch die regierenden Familien und Häuser herbeigeführt worden sind. — Die französische Revolution war für die Politik das **novus & ab integro seculorum nascitur ordo.** Da die französische Revolution Bresche in das System der regierenden Familien geschossen hat, sind jene Diplomatie und Politik etwas auf dem Sande.

§. 393.

Wie aber in der ganzen Ordnung der Dinge sich überall Ein Gesetz ausspricht, so hat auch diese Erscheinung, die Politik, sich in sich selber regelmäßig gestaltet und auf ein System gebracht, dessen Grundsätze folgende sind :

I. Die Reiche sind Dynastien, Nation und Land sind Besitz, und die regierende Familie ist Gutsherr oder Besitzer. Damit diese Familie ihren Besitz theils behaupte theils noch erweitere, kämpfen im Felde die Heere und intriguiren im Frieden die Gesandten. Stehende Heere und schlaue Unterhändler sind die Kräfte des Reichs.

II. Für alle Verhandlungen über Länderbesitz ist der **status quo** Grundlage, und es könnten hier blos solche Länder ein Opfer werden, die keine Dynastie haben. (Säkularisationen).

III. Erworben wird theils durch Waffengewalt, theils durch Hausverträge und Heurathen, denn die Länder sind Grundbesitz, welcher den Dynastien adhärirt. Daher Primogenituren, Sekundogenituren, Ausstattungsprovinzen u. s. w.

IV. Stehende Heere und die wirksamste Unterhandlung, die Bestechung, welche zur Erhaltung des Besitzes nothwendig sind, setzen ein Finanzsystem voraus, dessen Aufgabe die möglichste Plusmacherei ist.

§. 394.

Wie aus dem Verhältnisse, nach welchem die Völker in den Dynastien verschwinden, die Politik hervorgeht, so

entsteht den Völkern, wenn sie repräsentirt ihre Dynastien in sich selber aufnehmen, ein Völkerrecht, in welches die Völker als gleiche Individuen oder Personen im civilrechtlichen Sinne eingehen. Diesem Völkerrechte fehlt zwar, wie den Verträgen, welche die Dynastien unter sich schließen, eine äußere und höhere Sanktion, und es kann nur als allgemein anerkannter Begriff, ohne Justiz zu seiner Realisirung, die Verhältnisse der Völker beherrschen, aber es sind doch in diesem Begriffe der Persönlichkeit und Gleichheit der Völker nicht so disparate Elemente zusammengezwungen, wie in dem der Politik, der nur für Völker, die sich ohne objektive Entwicklung blos als Familie des Fürsten, oder mit Vernichtung ihrer Persönlichkeit als dem Lande und seinem Grundherrn anklebend betrachten, Sinn haben kann. Aus diesen beiden Ansichten, der häuslichen und der gutsherrlichen, hat auch die Absolutheit der Dynastien allein sich entwickeln können, und so gab es eine Zeit, wo es unerhört schien, zu sagen: der Fürst sey für das Volk da. Die Macht fortschreitender Kultur führt aber eine Ansicht herbei, bei welcher die Völker sich von ihren Dynastien emancipiren und sich objektiv so begründen, daß die Dynastien in der Völker Mitte genommen, und als verantwortliche Verwalter der öffentlichen Interessen betrachtet werden. In solcher Zeit stehen sich dann die Völker selbst gegenüber und gründen ein Völkerrecht.

§. 395.

Aus dem Begriffe civilrechtlicher Persönlichkeit angewandt auf Völker-Individuen ergeben sich folgende Grundsätze des Völkerrechts:

I. Jedes Volk wird von dem andern als persönlich und frei anerkannt und diese Anerkennung wird dadurch an den Tag gelegt, daß kein Volk das andere hindert, in seinem Innern sich nach Belieben zu gestalten, seine Regierung nach Belieben zu wählen, für die Verwaltung alle beliebigen Be-

schlüsse zu fassen, und sich nach außen eine beliebige Repräsentation zu geben.

II. Das Land, in welchem eine Nation wohnt, ist mit den daraus und darauf gewonnenen Früchten und Produkten ihr Eigenthum und als geschlossenes Gebiet unverletzlich. Eine fremde Nation kann es daher nur mit Erlaubniß betreten und nur unbewaffnet hindurchgehen.

III. Völker erwerben durch jeden Akt, der ihnen die Anerkennung des Eigenthums von andern Völkern verschafft, folglich zuerst durch den stillen Besitz ihres Gebietes, dann durch die Arbeit auf diesem Gebiete, wodurch Früchte und Produkte ihr Eigenthum werden; ferner durch Verträge, an welche auch die Regierungsnachfolger gebunden sind, weil das Volk nicht stirbt, und endlich durch kriegerische Occupation, wenn sie eine Anerkennung durch Friedensschlüsse zur Folge hat.

IV. Zu den Sachen der Völker gehören Grundstücke, Früchte, Produkte und Geld, wie bei Privatpersonen. Eigenthümliche Sachen der Völker aber sind: Gebiet, Flotten, Kriegsapparat und Armeen. Zum Gebiete gehört das feste Land mit Städten, Dörfern, Flüssen und Seen, die es einschließt, und einer solchen Erstreckung in die See hinaus (wenn es ein Küstenland ist), welche die Abwehrung einer feindlichen Landung verlangt. Alles übrige ist zu achten als herrenlos und zum Durchgange der Nationen, Flotten und Armeen offen.

§. 396.

Durch den Begriff eines feindlichen Zustandes zwischen Völkern, welche obiges Völkerrecht anerkennen, ergeben sich für den Krieg folgende Grundsätze:

I. Da der Krieg unter Völkern beginnt, welche sich als Personen anerkannt haben, so beginnt er nicht mit einem räuberischen Ueberfall, sondern mit einer offnen Erklärung

(Manifest), auf welche der Angriff erst folgt, auch kann der Krieg menschlicher Weise nicht auf die Austilgung einer Nation gehen. Wohl aber kann im Kriege eine Nation ihre Selbstständigkeit verlieren, also einer andern Nation gezwungen einverleibt werden. Diese Einverleibungen haben ein natürliches Gesetz in den Gränzen der Völkerstämme und Länder, durch welches sie allein gerechtfertigt werden können; verachten sie diese Garantie, so können sie auf keine Dauer rechnen, ehren sie aber dieses Gesetz, so kann auch kein Widerspruch ihnen etwas anhaben. Außerdem sind die Resultate des Kriegs eine Zufälligkeit, die durch einen neuen Wurf wieder anders fallen kann.

II. Aller Besitz der Völker wird im Kriege schwebend, und hängt von dem Ausschlage desselben ab. Privatbesitz aber muß von allen Individuen der erobernden Nation im Einzelnen respektirt werden, kann aber von den Feldherren selbst im Ganzen für die Bedürfnisse des Krieges in Anspruch genommen werden, so wie er im Frieden den Bedürfnissen des eigenen Staates bestimmt war. Die Humanität verlangt aber, daß hiebei der bezwungenen Nation die nothdürftige Existenz sowohl des Ganzen als auch der Einzelnen nicht genommen werde.

III. Occupation ist im Kriege eine provisorische Art zu erwerben, und Beute an dem bewaffneten Feinde gemacht giebt absolutes Eigenthum. Occupationen kann der Friedensschluß bestätigen oder aufheben.

IV. Flotten, Kriegsgeräthe und Armeen (Gefangene) des Feindes sind Beute, eben so, was der einzelne Krieger dem einzelnen Krieger abnimmt. Armeen werden für den Krieg vernichtet, indem sie zu Gefangenen gemacht werden; unbewaffnete Einwohner aber soll man nicht fangen, und an ihnen keine Rache ausüben.

§. 397.

Aus solchem Völkerrechte kann ein Bund von Staaten gleiches Namens oder gleichzeitigen Daseyns erwachsen, durch welchen nicht nur jene Grundsätze eine Garantie erhalten können, sondern der auch noch andres unter seine Zwecke aufnimmt, was einzelnen Staaten nur durch Anschließen an andere möglich wird. Denn für Staaten, wie für Individuen gilt dasselbe Gesetz, daß inneres Leben nur durch äußeres geweckt wird, und daß nur im Wechselleben sich das Einzelne vollendet, indem das Weltall durch und durch organisch ist. Daher ist alles, was wir bisher als Aufgabe eines Volkes und Staates ausgesprochen haben, nur durch die Gemeinschaft aller Staaten oder Völker gänzlich zu realisiren, und da diese Gemeinschaft eine Schlußperiode der Weltgeschichte voraussetzt, so wird im Laufe der Geschichte nur eine Annäherung dazu stattfinden können, welche überall durch die oben erläuterte Coävität der Staaten möglich wird. Unter solchen gleichzeitigen Staaten ist ein Bund möglich, der von der einfachsten demokratischen Association der Staaten mit einem aus allen zusammengesetzten Congresse oder Bundesgerichte bis zur monarchischen Ausbildung eines Staatensystems gehen kann, wo das Ganze Ein Staat wird in kegelförmiger (monarchischer) Gestalt, in welcher die Staatsform von Einem der darin begriffenen Staaten mit Majestät zusammengehalten wird, und sich dann legislativ, exekutiv und judiciär unter die übrigen vertheilt, wie dies in der ehmaligen Constitution des deutschen Reichs instinktmäßig versucht und abgeschattet worden. Solch ein Staatensystem kann nun keine andere Aufgabe haben, als die einzelnen Staaten für sich, und es wird daher zuvörderst ihr Erdverhältniß ins Reine zu bringen seyn, so daß sie über die Vertheilung der gesammten Ländermasse nicht nur gänzlich unter sich einverstanden, sonach die Gränzen aller Staaten berichtigt seyen, sondern daß auch für das gegenseitige Ergänzen aller dieser einzelnen Länder in ihren Natur- und Kunstprodukten so gesorgt werde, daß die gesammte Ländermasse Ein alles hervor-

bringendes und sich selbst genügendes Land sey, in welchem die einzelnen Länder mit möglichst höher eigener Produktion dennoch integrirende Theile des Ganzen ausmachen. Wie Bürger einer Staates sich an diesen anschließen, ohne doch ihre Selbstständigkeit aufzugeben, die ihnen vielmehr der Staat möglichst vollendet wieder zurückgiebt; so müssen sich hier die einzelnen Länder im Verhältnisse zum ganzen Systeme betrachten. Dieses vorausgesetzt wird das Resultat klar seyn: daß es keinem Staate eines Systems an irgend etwas fehlen könne, was irgend ein andrer Staat des Systems besitzt oder zu leisten vermag. Dadurch wird es erst jedem einzelnen Staate möglich, seinen Bürgern die Fülle des physischen Lebens gewiß zu gewähren.

§. 398.

Ist so im Staatensysteme das Leben physisch begründet, so verlangt die Idee nun von dem Ganzen des Bundes auch eine menschliche Vermittlung und Gestaltung desselben durch das, was als Sitte, Sprache, Kultur und Religion die Menschen verbindet, wobei es den einzelnen im Bunde begriffenen Völkern frei bleiben muß, sich in hergebrachter Eigenthümlichkeit zu bewahren, oder sie sich von neuem anzubilden Denn wenn auch die Kultur überall dem Grade nach gleich wäre, so kann sie doch in der Art verschieden erscheinen, und der Begriff soll die Eigenthümlichkeiten der Gemüther keineswegs austilgen, sondern blos sie für einen Augenblick suspendiren, um sie durch Erkenntniß geläutert wieder herzustellen. Nicht das farbenlose Licht soll erscheinen, sondern das seiner Farben sich bewußte, welches allerdings voraussetzt, daß sie einen Augenblick in dem Farbenlosen, und Unsichtbaren verweilt haben. Darum soll in einem Staatensysteme ein reiches Gemüthsleben der einzelnen Völker sich in allen Formen ergießen, aber es müssen Anstalten seyn, in welchen die Völker des Bundes sich mit ihrem Gemüthsleben berühren können.

§. 399.

Durch diese Berührung der Völker des Bundes an gemeinschaftlichen Festen und bei gemeinschaftlichen Denkmälern wird ihnen ihre Einheit zu Gemüthe geführt, und außerdem werden sie auch an dieselbe durch gemeinschaftliche Polizeyanstalten erinnert; aber zum Begreifen und Schauen dieser Einheit und der in ihrem Umfange spielenden Mannigfaltigkeit kommen sie erst durch die Wissenschaft, welche daher für die Akademien aller dieser Staaten eine gemeinschaftliche Aufgabe seyn muß. Das Gelingen dieser Aufgabe wird sich dadurch aussprechen, daß die Wissenschaft in ihrer höchsten Tiefe zu einer Religion wird, welche alle Völker des Bundes erkennen, obwohl sie dieselbe in eigenthümlichem Kultus verschieden modificiren; zweitens, daß die ästhetische Kunst zu einer allgemeinen Fertigkeit wird, das Unsichtbare sichtbar und das Sichtbare schön darzustellen; drittens, daß eine Leichtigkeit sich verbreitet, aus der allgemeinen Formel der Welt besondere Formeln der einzelnen Dinge zu finden, und viertens, daß die allgemeine Sprache gefunden wird, welche ohne Wort durch die Construktion der Idee selbst spricht, und von welcher die Zungen der Völker dunkle Abschattungen sind. Daß dieses alles in Mathematik zusammenlaufe, ist klar.

§. 400.

Endlich ist es einem Staatensysteme auch vorbehalten, für die Staatsform selbst das Höchste zu thun und ein Sphärensystem darzustellen, in welchem die einzelnen Sphären sich in verschiedner Entfernung um ihre Sonne bewegen. Diese Sonne wird hier der zugleich edelste und mächtigste Staat des Systems seyn, der durch Erdreichthum, Gemüthstiefe, Geistesklarheit und durchgeführte Gestaltung in den übrigen nach ihrer verschiedenen Empfänglichkeit das irdische, gemüthliche und geistige Leben aufregt und ihm zur Gestaltung verhilft.

Die Bewegung der übrigen Staaten um diesen wird darin bestehen, daß sie ihn als Mutter und Muster betrachten und was er selbst am vortrefflichsten darstellt, sie unter einander, jeder auf seine Weise, nachbilden, so daß er ihnen ohne Gebot zum Gesetz wird, weil sie in ihm die klarste Erscheinung des allgemeinen Weltgesetzes erkennen.

* * *

Die gänzliche Entwicklung dessen, was in der menschlichen Natur liegt, giebt die Erreichung der Idee des Staats. Die Staatswissenschaft ist daher eine Wissenschaft für den Menschen und den Bürger, damit er seine Aufgabe und die Mittel, sie zu lösen, kenne. Denn dem Menschen ist nicht nur das Seyn sondern auch die Vollendung des Seyns durch das Wissen und die Wissenschaft heilige Pflicht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

A.

Abbitte, §. 103.
Abraham, §. 64.
Abfall von Gott, ſ. Gott.
Abendland, ſ. Occident.
Abfindung, §. 34. 41. 43.
Abgaben, §. 332—338.
Abgabenbewilligung, §. 359. 377.
Abgabenſyſtem, ſ. Steuerſyſtem.
Ablöſung, §. 208.
Abſchätzung d. Grundſtücke, §. 336.
Abſchreckung, §. 52. 95.
Abſtammung, §. 362.
  gemeinſchaftliche, §. 109.
Acciſe, §. 336.
Acht, die, S. 7. §. 96. 100.
Achtung,
  der Familienverhältniſſe, §. 108.
  freie, für das Geſetz, §. 170.
  des Lebens, §. 169.
  für die Natur, §. 169.
  der Perſon, §. 108.
  gegen ſich ſelbſt, §. 190.
  des Staats, §. 108.
  der Standesverhältniſſe, §. 108.
Ackerbau, §. 201. 207. 208.
  Anfang des, §. 210.
Ackerbauſchulen, §. 18.
Ackerbauſtaaten, §. 319.
Ackerbauſyſtem, §. 200.
Ackergeſetz, §. 365.
Adel, S. 4. 5. 11. §. 29. 33. 71. 72. 74. 79. 198. 287. 359. 371. 372.
  ariſtokratiſcher, §. 71.
  hoher, §. 71.
  monarchiſcher, §. 71.
  niederer, §. 71.
Adminiſtrationsentwürfe, raſche Folge von, §. 82.
Adoption, §. 11.
Advocaten, §. 328.
Aether, S. 3.
Affect, §. 107.
Afrika, §. 316.
Agrikultur, §. 14.
  ſ. auch Landbau, Landwirthſchaft.
Agrikulturgeſetz, ſ. Kulturgeſetz.
Akademie, S. 2. 6. 12. 287—312. §. 296. 323. 350—352. 354. 399.
  experimentirende Klaſſe, §. 307—312.
  litterariſche Klaſſe, §. 302—306.
  mathematiſche (philoſophiſche) Klaſſe, §. 298—301. 304.
  ſtatiſtiſche Klaſſe, §. 313—322.
Alchymie, S. 244. §. 274. 277.
All, §. 262. 268.
Alleben, §. 262.
Alleen, §. 242.
Allgemeinſache, §. 21.
Almoſen, §. 30.
Alphabet, §. 270.
Alter, §. 121. 124.
  Achtung des, §. 124.
  Schonung des, §. 124.
  Unterſchied des, §. 125.
Alterthümlichkeit, gleichförmige, §. 290.
Amazonen, §. 182.
Amerika, §. 316. 388. 389.
  Entdeckung von, §. 27. 79.
Ameublement, §. 150.
Amt, §. 192.
  Geſchäftsgang des, §. 339. 341.

Geschäftskreis des, §. 339. 341.
Personal des, §. 339. 340.
Sprengel des, §. 339. 341.
Amthaus, §. 236. 237.
Amtsbedürfnisse, §. 333.
Amtleute, §. 224. 225.
Aemter, S. 6. 11. §. 99. 125. 290. 333. 347. 371.
Achtung für, §. 126.
Ernennung zu, §. 347. 376.
Gesetzgebung für die, §. 356.
Aemtereinrichtung,
bureaumäßige, §. 356. 357.
collegialische, §. 356. 357.
Aemterernennung, §. 347. 376.
Aemterorganisation, §. 341. 346. 359.
Aemtersystem, S. 314. §. 331. 339 — 341. 346. 347. 348.
Anarchie, §. 90.
animus rem sibi habendi, §. 23.
Anonymität, §. 134.
Anreizung zum Verbrechen, §. 107.
Ansteckung durch die Luft, §. 110.
Antiphysiokratisches System, §. 336.
Anstand, §. 190.
Antiken, §. 162.
Apanage, §. 31.
Aphelium, §. 244. 255. 256.
Apparat, §. 307.
Appellationsgerichte, §. 329.
s. auch Instanzen.
Araber, §. 319.
Arbeit, S. 10. §. 22. 28. 68. 197. 199. 221. 222. 249. 333. 352. 353. 382.
edle, §. 22.
Entstehung der, §. 247.
gemeine, §. 22.
Gesetzgebung für die, §. 353.
Kraft zur, §. 222.
des Lebens, §. 160.
von universellem Sinne, §. 223. 224.
System der, §. 211.
Theilung der, §. 125. 155. 198.
unbezahlbare, §. 22.
Arbeiter, Gesellung der in Zünfte, §. 155.
Arbeitshaus, §. 101.
Arbeitshäuser, §. 341.
arbeitende Kräfte, §. 336.
Arbeitslohn, §. 218.
Arbeitsprodukte, §. 336.
Arbeitsverhältnisse, S. 7.
Architektur, §. 240 — 243.
Aristokratie, §. 6. 33. 71. S. 314. §. 361. 366 — 371.
Arten der, §. 369.
Aristoteles, S. 8.
Arithmetik, §. 307.
arm, §. 30.
Arme, §. 292.
Beholzung der, §. 206.
Armee, §. 341.
Armenanstalten, §. 222.
Armenwesen, §. 347.
Armuth, §. 30. 195. 218. 221. 222. 323. 381.
Arrondirung, §. 208.
Arrest, §. 22. 101.
Arsenale, §. 341.
Arzneimittel, §. 279. 280.
Arzt, §. 192.
Asien, §. 316.
Assecuranzen, §. 47. 110. 112. 214.
Astrologie, S. 244. §. 274 — 276.
Astronomie, §. 159. 262. 299.
Atheismus, §. 245.
Athener, Prozeßsucht gegen die Reichen, §. 53.
Athleten, §. 139.
Atmosphäre, §. 282.
von der Landeskultur abhängig §. 110.
Aufklärung, S. 12. §. 323.
Aufklärungszeit, §. 79.
Auge um Auge ꝛc., §. 54. 94.
Außenverhältnisse der Staaten, §. 384. 390 — 400.
Austheilung des Besitzes, des

Eigenthums, der Erdoberfläche, §. 24. 29. 30. 208. 381. 385. 391.
  ſ. auch Eigenthum und Erde.
auswärtige Angelegenheiten §. 346. 348. 376.
Auswanderung, §. 233. 319.
Auswanderungsfreiheit, §. 359.
Auswendiglernen, §. 188.
Automat, §. 311.

B.

Bäche, §. 111.
Bäckergewerbe, §. 213.
Bajonnett, §. 140.
Ballſchlagen, §. 139.
Bank, §. 219.
Banknoten, Fälſchung der §. 86.
Bann, §. 96.
Barbar, S. 5. §. 168. 390. 391.
Barbarei, §. 169.
  Zurückfallen in, §. 50.
Baſiſch, §. 277.
Bau-Commiſſion, §. 351.
Bauer, S. 11. §. 29. 72. 73. 74. 79.
Bauergüter, §. 208.
  Zerſtücklung der, §. 235.
  ſ. auch Austheilung und Beſitzmaſſen.
Baugewerbsleute, Ausbildung der §. 351.
Baukunſt, §. 240—243.
Baum, §. 207.
  Schonung der, §. 169.
Baumfrevel, §. 86. 169.
Baumpflanzungen, §. 208.
Baumwolle, §. 147.
Beamte, §. 340.
  alte, §. 99.
  Selbſtändſtigkeit der, §. 99.
Beamtengehalte, §. 333. 334. 340.
Bedienter, §. 195.
Bedürfniß, menſchliches, §. 29.
  blindes, §. 320.
  freies, §. 320.
Bedürfniſſe,
  des Ganzen, §. 208. 211. 322.
  des Lebens, §. 208. 211.
  neue, §. 79.
  des Staats, §. 333. 338.
Begattung, §. 180.
  ſ. auch Beiſchlaf; Zeugung.
Begegnung, §. 122.
Begnadigung, §. 87. 88.
  ſ. auch Gnade.
Begnadigungsrecht, §. 359.
Begriff, §. 163.
  Stufe des §. 80.
Begriffsgeld, §. 219. 220. 221. 336.
Begriffsleben, S. 2. 6. 12. 91 — 242. §. 81. 82. 125. 196. 323.
Beholzung der Armen, §. 206.
Beiſchlaf, §. 179. 180. 186.
  ſ. auch Zeugung.
Beklagter, S. 314. §. 326. 328. 342.
Bell und Lankaſter, §. 189.
Bemächtigen, ſich, §. 23. 24.
Bergbau, §. 201 — 203.
Bergwerke, §. 14. 79. 202. 203. 218. 219. 386.
Berlichingen, Götz von, §. 71.
Beſitz, S. 14. 15. §. 1. 29. 30. 391.
  Austheilung des, ſ. Austheilung.
  beweglicher, §. 32. 36.
  das Dauernde im §. 40.
  raſcher Umtrieb, §. 33.
  vollſtändigſter, §. 29.
Beſitzform, §. 30.
Beſitzlos, §. 30.
Beſitzmaſſen, abſolute, relative Geſchloſſenheit der, §. 46.
Beſitznahme, S. 14. §. 24.
  bürgerliche, §. 23.
  phyſiſche, §. 23.
Beſitzrecht, §. 2. S. 40 — 59. §. 29.
Beſitzſteuer, §. 336.

Besserung, §. 95.
Besserungsanstalt, §. 343.
Bestattung der Todten, §. 122.
Besteuerung, §. 22.
f. auch Abgaben, Steuer.
Bestialität, im Menschen, §. 52.
Betrug, §. 114. 118. 119.
in Contrakten, §. 91.
Beute, §. 396.
Bevölkerung, §. 319. 321.
Bewegung, §. 311.
Bewegungssystem, §. 308.
Bewirthschaftungssystem, gemeinschaftliches, §. 14.
Bewußtseyn
das gemeine bürgerliche, §. 154. 155.
das höchste menschliche, § 156.
religiöses, §. 246.
Bienenkönigin, §. 182.
Bienenzucht, §. 208.
Bier, §. 142—144. 208.
Bild, §. 269.
Bildung, S. 92. §. 354.
ästhetische, §. 160.
gelehrte, §. 193.
für Gesellschaft und Umgang, §. 137. 163—170.
künstlerische, §. 160—162.
menschliche, §. 221.
Momente der, §. 265.
persönliche, §. 163—170
scientifische, §. 163. 193.
weibliche, §. 193.
wissenschaftliche, §. 153—160.
Bildungsinstitute
für Gymnasiallehrer, §. 192.
für Schullehrer, §. 192.
Blasinstrumente, §. 132.
Birke, §. 204.
Blattpflanzen, §. 207.
Blut und Gut, §. 35.
Blutgenuß, §. 143.
Blutrache, §. 53.
Blutschande, §. 185.
Boden,
Vertheilung des, §. 6. f. auch Austheilung.
Bebauung des, §. 208.
Benützung des, §. 321.
Böses, §. 258. 282.
Bogen, §. 311.
Bonitirung, §. 21. 336.
bonis cedere, §. 45.
Bordelle, §. 177.
Branntwein, §. 143.
Branntweinbrennerei, §. 208.
brauchbare Sache, §. 29.
Brautschatz, §. 41.
Brennmaterial, §. 112.
Brod, §. 143.
Brücken, §. 243.
Brunnen, §. 111. 237. 242.
Buch der Richter, §. 48.
Bücher, heilige, §. 262.
Buche, §. 204.
Buchhandel, §. 306.
Buchstabe, §. 268. 270.
Buchstabenschrift, §. 269. 271.
Budget, §. 341.
Bühne, §. 133.
Bureau, statistisches, §. 322.
bureaumäßige Aemtereinrichtung, §. 356. 357.
Bürger, S. 11. §. 29. 72. 74. 77. 340. 359.
besitzende, §. 30.
Bildung der, §. 344.
gehorchende, §. 90.
der gewesene, §. 124.
Gleichheit der, §. 365.
Gränze zwischen den, §. 108.
Ideal eines, §. 47.
der künftige, §. 124.
Miteinander u. Nebeneinander der, §. 108.
monarchische, §. 99.
regierende, §. 90.
republikanische, §. 99.
Verwebung der zu gemeinschaftl. Wirken, §. 108.
wirkliche, §. 124.
Bürgerfamilien, Geist der, §. 73.
Bürgerkatechismus, §. 105.
Bürgerleben, §. 127.

Bürgermeister, §. 347.
Bürgerpflichten,
Katechismus der, §. 105.
System der, §. 105.
Bürger=Rechte, §. 105.
Bürgerschulen, §. 192.
Bürgerstand, §. 73. 74. 76.
Bürgertugend, §. 189.
Bundesgericht, §. 397.
Bundesvölker, §. 399.
Buschholz, §. 204.
Buße, §. 253. 256.

C.

Candidaten, §. 192.
Capacitätsmaaß, §. 115.
Capitalien, §. 220.
Capitularien, §. 52.
Carolina, §. 84.
Casuistik, §. 327.
Cellini, Benvenuto, §. 50.
Censur, §. 134.
Centralisation, §. 239.
Centralpunkt des thierischen Lebens, §. 280.
Centralsonne, §. 261.
Ceremonialgesetz, §. 286. 291.
Ceremonien, S. 11.
Character, §. 165. 166.
Chausseegeld, §. 336.
Chemie, §. 277. 278. 309.
Chemisch, S. 288. §. 308. 309.
Chinesen, §. 270.
Chorgesang, §. 132.
Christenthum, §. 231. 244. 246. 251. 252. 254. 256. 293. 295. 316. 317. 383. 388.
Chronogonie, §. 259.
Chronologie, S. 244. §. 253. 259. 260. S. 288. §. 299—301.
Civilgesetz, §. 50.
Civilgesetzgebung, §. 327.
Civiljustiz, §. 325. 342.
Civilprozeß, s. Prozeß.
Civilrecht, S. 6. 12. §. 1. 2. 24. 48. 50. 108. 207. 292. 324. 327. 328. 330. 382. 391.
Coävität der Staaten, §. 384. 389. 397.
Cohäsion, S. 3. §. 310.
Collegialisch, §. 329.
Aemtereinrichtung, §. 356. 357.
Commers, §. 130.
Competenzconflikte, §. 341.
Comtoir, §. 216.
Concert, §. 132.
Concurs, §. 45.
Concurrenz, §. 76.
Conscriptionssystem, §. 175.
Consens zur Uebertragung, §. 24.
Conspiration, §. 126.
Consonanten, §. 270.
Constitution, §. 355. 356. 359. 360.
Arten des, §. 359.
Construktion, §. 246. 260. 262. 268. 269. 296. 382. 399.
wissenschaftliche, §. 151. 152. 157. 158. 160. 161. 188. 224.
Consument, §. 217.
Consumtion, §. 208. 217. 219.
Consumtionssteuer, §. 336.
Conventikel, §. 126.
Conversation, §. 165. 166.
Convivium, §. 129.
Corday, Charlotte, §. 87.
Corporation, S. 14. §. 3. 6.
Besitz der, §. 46.
Correctionshaus, §. 343.
Courfähigkeit, §. 359.
Credit, §. 47. 214. 219. 347.
Creditmangel, §. 29.
Creditvereine, §. 47.
Crimen laesae majestatis, §. 93.
Criminalcodex, §. 105.
Criminalgesetzgebung, §. 84.
Criminaljustiz, §. 80. 342.
Criminalrecht, §. 104. 108.
Curszettel von Strafen, §. 105.
Curve, §. 311.

D.

Dämme, §. 111.
Dampfmaschine, §. 311.
Dänemark, §. 315.
Darstellung,
poetische, §. 161.
wissenschaftliche, §. 161.
Dauernde Sache, §. 29.
im menschlichen Daseyn, §. 29.
Deklamation, §. 162.
Delicta, §. 88.
Demagogen, §. 364.
Demokratie, S. 314. §. 361—365. 381. 382.
auf Nichtentwicklung des Volkes, §. 365.
auf Gleichheit der höchsten Entwicklung, §. 365.
Denken, Abneigung gegen das, §. 188.
Denkfreiheit, §. 359.
Denkmäler, §. 399.
Deportation, §. 98.
Despotie, S. 2. 4. 11. 314. §. 361. 380. 381. 382.
Deutsche, der, §. 168.
Deutschland, §. 315. 316. 317. 318. 389.
Diät, §. 141.
Diätetik, §. 279.
Diätetische Vorschriften, §. 187.
Dichterschulen, §. 161. 267. 271. 272.
Dienende, §. 66
Dienst, häuslicher, §. 11. 194.
Dienstbarkeiten, §. 16.
Dienstboten, §. 194. 195.
Dinge,
die ersten, §. 258.
die letzten, §. 256. 258.
Diplomatik, S. 314. §. 331. 348.
Diplomatische Geschäfte, §. 341. 348.
Disciplin, §. 186. 189. 190.
Disconto, §. 219.
Dispositionsfähigkeit, §. 23.
District §. 347.
Dogma, §. 135.
Domainen, §. 333. 334.
Dörfer, S. 62. §. 78. S. 92. §. 228. 235—237.
Bauart der, §. 351.
Dorfflur, §. 347.
Dorfgemeinde, §. 347.
Drama, § 133.
Drei, §. 260. 268.
Dreieck, §. 268.
Drohungen, §. 54.
Dünger, §. 210.
Dünkel, §. 190.
Dyas, §. 262.
Dynastien, S. 5. 11. §. 384. 392. 393.

E.

Edel, §. 19. 20. 22.
Egoismus, §. 59. 79. 90. 190.
Egoist, §. 49.
Egypten, §. 289.
Ehe, §. 28. 38. 39. 41. 64. 92.
s. auch Geschlechtsverhältniß.
der Edlen, § 184.
strenge Einheit der, §. 184.
der Erstgebohrnen, §. 39.
Feierlichkeit der Eingehung der §. 114.
geistlos, §. 184
höchste Idee der, §. 184.
kinderlose, §. 175. 194.
lebenslängliche, §. 183.
vier Seiten der, für den Staat, §. 167.
Verderbung, der, §. 177.
Ehebruch, §. 92.
Ehegatten, §. 353.
Gesetz über das Alter der §. 178.
Ehevertrag, §. 28.
Ehhalten, S. 62. §. 60. 66.
ehliche Güterverhältnisse, §. 28. 38—41.
ehlich Gut, S. 14. §. 29. 38—41.

ehcliche Treue,
Verletzung der, §. 92.
Ehre, S. 62. 63. §. 48. 50. 53. S. 77—86. §. 77. 79. 83.
des Bürgers, §. 89.
nach Geschlechts- und Familienverhältnissen, §. 93.
Grade der, §. 93.
nach Standesverhältnissen, §. 93.
Strafen an der, §. 94. 100. 103.
Verbrechen gegen, §. 89. 103.
Verletzung eigener, §. 103.
Verletzung fremder, §. 103.
Ehrenerklärung, §. 103.
Ehrenstrafen, §. 94. 103
Ehrenwort, §. 119.
Eiche, §. 204.
Eid, §. 114. 119.
Eigenthum, §. 1. 4. 21. 29.
Austheilung des, §. 4. 29. 381. s. auch Austheilung,
Beschränkung der Erwerbung, §. 5.
ehren des ausgetheilten, §. 50.
gemeinschaftliches, §. 382.
Geschiedenheit des, §. 292.
Strafe am, §. 94. 100. 102.
Unverletztheit des, §. 53.
Verbrechen gegen das, §. 91. 102.
Eigenthumsrecht, §. 1. S. 59. §. 292. 325.
Einerntung, S. 14. §. 24.
einheimisch, §. 231.
Einheit,
des Rechts, §. 109.
der Sitte, §. 109.
der Staatsform, §. 109.
des Territoriums, §. 109.
Einkauf, §. 216.
Einkommensteuer, §. 336.
Eins, das, §. 268.
Eins, die, §. 245. 260. 268.
Einsamkeit, §. 166.
Einzäunung, §. 208.
Einzelne, S. 3. §. 3. 30.
Anschluß des, an das Ganze, §. 383. 397.
Egoismus der, §. 37.
Gesetzgebung für den, §. 354.
Eisen, §. 202. 205.
Electricität, §. 278. 310.
Elementarunterricht, §. 153. 154. 156. 193.
Elemente,
Erkenntniß zur Beherrschung der, §. 110.
Kampf gegen die, §. 110.
ihre Kräfte für das Ganze zu nützen, §. 110.
Polizey der, §. 110—113.
Elohim, §. 67.
elterliche Gewalt, §. 65.
elterliches Haus, §. 66.
elterliche Rechte, Usurpation der, §. 92.
Eltern, §. 63—65.
Empirie, §. 303. 304.
Empörung, §. 90.
England, §. 315. 319.
Engländer, §. 168.
Entkörperung, §. 258.
Entsündigung, §. 241.
Entschluß zum Verbrechen, §. 107.
Entwährung, §. 5.
Entwurf (des Verbrechens), §. 107.
Epheben, §. 139.
Epictet, §. 107.
Erbaristokratie, §. 379.
Erbe, §. 36.
Erbfolge, §. 365.
der Brüder und Seitenverwandten, §. 37.
männliche, §. 31.
testamentarische, §. 74.
Erblasser, §. 36.
Erbmonarchie, §. 378.
Erbrecht, §. 214.
der Bauergüter, §. 208.
künstliches, §. 35. 36.
natürliches, §. 34. 35.
testamentarisches, §. 35.
Erbschaft, §. 36.
Antretung der, §. 35.
Erbschaftsmasse, §. 36.
Erbsünde, §. 190.
Erde, S. 3. §. 17. 50. 77. 113. 142. 202. 253. 277.

Austheilung der, S. 6. 12. §. 1. 13. 22. 323. 325. 326.
s. auch Austheilung und Erdoberfläche.
Epoche ihrer Gestaltung, 248.
die nährende, §. 319.
Produktivität der, §. 18.
Ur-Sache, §. 13.
Verschönerung der, §. 382.
Wesen der, §. 277.
Erdarbeit, S. 92. §. 199—213.
Erdarbeiter, §. 198.
Erdenjahr, §. 261.
Erdfläche, §. 17.
Erdgeist, §. 257.
Einheit des, §. 185.
im Menschen, §. 280.
Erdmagnetismus, §. 310.
Erdmassen, §. 17.
Erdmaterie, §. 277.
Erdnatur, §. 310.
Erdoberfläche, §. 14.
Austheilung der, §. 385.
Erdverhältniß, S. 2. 6. 13. 15—90. §. 1. 2. 49. 324. 382. 397.
Schiefheit des, §. 280.
Ergreifen, Akt des, §. 29.
Erkennen, §. 330.
Erkenntniß, §. 23. 51. 79.
Verbrechen gegen die, §. 91.
des Richters, §. 328.
Ernährung, §. 61. 223.
Ersatz, §. 102.
Erstgebohrne, §. 31. 32. 34. 43, 292.
Erstgeburtsrecht, §. 29. 31. 32 34. 35.
der Töchter, §. 34.
Erstlinge, §. 31.
Erwerb, S. 14. 15. §. 1. 29. 391.
Erwerbsakt, §. 1.
Erwerbsarten, §. 1.
Erwerbsform, §. 1. 29.
Erwerbsrecht, § 2. S. 36—40.
Erwerbsverhältnisse, §. 48.
Erwerbung, §. 24. 25.
Erziehung, §. 65.
bürgerliche, §. 186. 191—193.
diätetische, §. 178. 187.
geistige, §. 186—188. 191. 193.
gemüthliche, §. 186. 190. 193.
nach dem Geschlechte, §. 193.
Gesetze über die, §. 186.
gymnastische, §. 178.
öffentliche, §. 186.
physische, §. 186. 187. 193.
für den Staat, §. 186.
weibliche, §. 193.
Euklid, §. 248.
Europa, §. 315. 316. 318.
Ewigkeit, §. 261.
Exekutive Gewalt, S. 3. 7. 14. 314. 315. §. 324. 330—348. 361. 363. 367. 372. 373. 375. 376. 381.
Verhältniß zur legislativen Gewalt, §. 358.
Exercitium, gymnastisches, §. 128.
Exil, §. 98.
republikanisches, §. 99.
Experiment, S. 288. 289, §. 48. 297. 307—312.
chemisches, §. 308. 309.
magnetisches, §. 308.
mechanisches, §. 308. 311.
organisches, §. 308.
physikalisches, §. 308. 310.
Expropriation, §. 5.
Extase, §. 281. 308.

F.

Fabrik, §. 211.
Fabriksystem, §. 212. 239.
Fahrzeug, §. 205.
Fakultäten, §. 157.
astronomische, §. 157. 159.
mathematische, §. 157.
naturwissenschaftl. §. 157. 158.
welthistorische, §. 157. 158.
Fall der Menschheit, §. 292. 307.
Familien, S. 3. 14. §. 3. 6. 7. 48. 61. S. 92. 93. §. 117. 148. S. 172—199. §. 171—174. 196.

Begründung u. Erhaltung. §.6.7.
Einheit der, §. 194.
Existenz, §. 36.
Gründung, §. 12. 64.
Haupt der, §. 61.
historische, §. 36.
Inhalt der, §. 172.
Prinzip der, §. 61.
regierende, S. 5. §. 392. 393. f.
auch regierende Häuser
Unterhalt der regierenden, § 334.
des Vaters Eigenthum, §. 61.
Verbrechen gegen die, §. 89.
Vermögen der, § 172.
Wohlstand der, §. 62.
Familienband, lockergemacht, §. 29.
Familienbesitz, §. 29. 33. 208.
Einspruch der Erben gegen Veräußerung. §. 37.
geschlossener, §. 29.
Vorkaufsrecht der Familie, §. 37.
Familiencredit, §. 29.
Familienegoismus, §. 38.
Familienfideikommisse, §. 33.
Familiengeist, § 29. 59. 117. 208. 292.
Aufhebung und Sammlung, §. 37.
Familiengeschichte, §. 172. 174.
Familiengesetz, S. 4. 11.
Familiengut, §. 29. 31.
Zersplitterung u. Erhaltung, §. 37.
Familienhaupt, §. 60.
Familieninteresse, §. 31.
Familienkreise, §. 67.
Gemüthlichkeit der, §. 129.
Familienleben, §. 60. 148. 177. 196.
Familienmittelpunkte, §. 66.
Familiennamen, §. 29. 171.
Familienorganisation, §. 347.
Familienrath, §. 29. 42. 347.
Familiensteuer, §. 336.
Familienvater, §. 30. 66.
Familienverhältnisse, S. 3. 7. 10. 29. 50. §. 80. 83. 249.
Gesetzgebung der, §. 353.
zerrüttete, §. 29.
Familienwappen, §. 29. 40. 171.
Familienzeichen, §. 29.
Fassion, des Vermögens, §. 336.
Faustrecht, §. 50.
Fechter, §. 139.
Feierlichkeiten, §. 77.
religiöse, §. 118.
Feldeintheilung, §. 16.
Feldherr, §. 128.
Fenstersteuer, §. 110.
Fenstertaxe, §. 336.
fertig, § 18.
Feste, §. 77. 299. 399.
landwirthschaftliche, § 133.
der Natur, §. 207.
Festungen, §. 140. 234. 238. 341.
Feudalreiche, S. 11.
Feudalsystem, S. 11.
Feuer, §. 112.
Feuerpolizey, §. 112.
Fideikommisse, §. 33. 34. 36.
Finanzämter, §. 345.
Finanzpächter, §. 336.
Finanzsystem, §. 288. 332—338. 348. 393.
künstliches, § 336—338.
natürliches, §. 333—335.
Finanzwesen, §. 331—338. 341.
Findelhäuser, §. 177.
Finsterniß, §. 258. 282.
Fische, §. 210.
Fischfang, §. 210.
Fiskus, §. 5.
Flachsbau, §. 147.
Flachsspinnerei, §. 208.
Flamme, §. 112. 205.
Flechte, §. 207.
Fleischspeise, §. 143. 144. 209.
Fliegen, §. 139.
Fluch, §. 291.
Flugschriften, §. 134.
Flur, §. 235. 236. 347.
Flüsse, §. 110. 111. 229. 243.
Folter, §. 54.
Forderung, §. 45.
Formel, §. 307. 309. 399.

Förmlichkeiten, als Versicherungsmittel, §. 118.
Forstwesen, §. 204—206.
Fortpflanzung, §. 179. 180.
Frachtwesen, §. 215. 219.
Frankreich, §. 315.
Franzose, §. 168.
Frau, §. 63.
Freie, §. 69—72. 74. 79. 125. 198.
Freie und Gleiche, §. 11.
Freieigengut, §. 208.
Freigelassene, §. 70. 72.
Freiheit, §. 107. 163. 166.
constitutionelle, §. 341.
auf dem juristischen Standpunkte, §. 107.
des Kultus, §. 359.
auf dem moralischen Standpunkte, §. 107.
persönliche, §. 359.
der Veräußerung, §. 214.
Freimaurerei, s. Maurerei.
Freistift, §. 208.
Fremd, §. 231.
Fremde, die, §. 98.
Freßsucht, §. 190.
Freude, §. 129. 130.
Freundschaft, §. 164.
Frevel, §. 52. 53. 84, 85. 87. 90. 291. 342.
Richtung derselben, §. 54.
Frieden, §. 128. 331.
Friedrich der Große, §. 313.
Frohnden, §. 333.
Fruchtpflanzen, §. 207.
Früchte, S. 14. §. 17. 18. 21. 143. 320.
edle, §. 19. 20.
reife, §. 18.
Fruchtwechsel, §. 208.
Fürst, §. 241. 265.
Fußwaschungen, der Armen, §. 125.

G.

Gaben, Vielheit der, §. 50.
Gährung, §. 309.
Galvanismus, §. 278. 307.
Gangliensystem, §. 280. 281. 308.
Gant, §. 45.
Ganze, das,
Bedürfniß des, §. 208. 211. 223. 322.
Verhältnisse des, §. 218.
Garten, §. 237.
Gastfreundschaft, §. 120.
Gastmahl, §. 129.
öffentliches, §. 129. 130. 132. 133.
Gattin, §. 63. S. 92. §. 173. 176—185. 195.
Gau, §. 347.
geächtet, §. 96.
Gebäude, öffentliches, §. 241.
Gebäudesteuer, §. 336.
Gebirge, §. 229.
Gebräuche, heilige, . 11.
gebrauchen, §. 29.
Geburt, §. 187.
Einfluß der, §. 68.
Gedächtniß, §. 188.
Gedächtnißbildung, §. 188.
Gedicht, §. 267. 271.
Gefängniß, §. 101.
unrechtmäßiges, §. 91.
Gefängnißstrafe, als compensirende, §. 94, 101.
Gefühl, §. 163. 164. 294.
Gefühlshumanität, §. 53.
Gegensatz, §. 311.
Gegenwerth, §. 79.
Gehalt der Staatsbeamten, §. 333. 334.
Geheimes-Kabinet, §. 341.
Geheimer-Rath, §. 341.
Geheimdienst, §. 251.
Gehen, das, §. 139.
Gehorsam, §. 190.
Geist, S. 3. 6. 10. §. 126. 134. 199. 207. S. 243—312. §. 244. 258. 272. 287. 293. 294. 296. 323. 381. 382.
redender, §. 264.

schweigender, §. 264.
schreibender, §. 264.
schweigendes Schauen, des — §. 248. 249. 267.
Geister der Metalle ꝛc. §. 272. 276.
Geisterleben, §. 255.
Geistesgegenwart, §. 187.
Geistige Oeffentlichkeit, §. 134.
Geistlicher, §. 225. 226.
Geld, S. 14. §. 20. 21. 24. 26.—28. 79. 80. 115. 116. 202. 215. 216. 219. 220. 221. 333. 336. 338. 345. 386. 387.
Ab- und Zuflüsse des, §. 218.
Herrschaft des, §. 79. 386.
ideelles, §. 219—221. 233.
Repräsentation des, §. 337.
Tauschwerth des, §. 116
Geldbeiträge, §. 333.
Geldbesitz, §. 6.
Geldcirculation, §. 220. 338.
Geldherrschaft, §. 386.
s. auch Geld.
Geldkapital, §. 30.
Geldreichthum, §. 74. 221. 365. 336.
Geldsteuersystem, §. 332. 336. 338.
Geldstrafe, §. 22. 94. 102.
Geldsystem, §. 338.
Geldverbrechen, §. 102.
Geldzeichen, §. 338.
Gelehrte, §. 224. 225.
Gemeinschaftl. Arbeiten der, §. 296.
Gelehrtenstand, §. 381.
gemein, §. 22.
Gemeinde, S. 8. 11. 14. §. 3. 6. 29. 177.
Gewähr der, §. 208.
religiöse, §. 96.
Versammlung, §. 127.
Gemeindebacköfen, §. 112.
Gemeindebeamte, §. 347.
Gemeindebesitz, §. 29.
Gemeindecredit, §. 29.
Gemeindegastmahle, §. 129.
Gemeindeglied, §. 347.
Gemeindeorganisation, §. 347.
Gemeindeplätze, §. 208.
Gemeindeverfassung des Mittelalters, S. 9.
Gemeindeversammlung, S. 9.
Gemeindeverwaltung, §. 347.
Gemeindewaschhäuser, §. 112.
Gemeingeist, §. 189.
Gemeinschaft,
des Daseyns, §. 108. 109. 167.
des Daseyns in öffentlicher Hinsicht, §. 109. 126—136.
des Daseyns in physischer Hinsicht, §. 109. 110—113.
des Daseyns in rechtlicher Hinsicht, §. 119. 114—119.
des Daseyns in sittlicher Hinsicht, §. 109. 120—125.
kirchliche, §. 96.
politische, §. 96.
Gemeinschaftlichkeit, §. 48.
der Landbauern, § 208.
Gemeinschaftlichkeitsformen, §. 108.
Gemeinwesen, §. 80. 362.
Gemüse, §. 143.
Gemüsebau, §. 237.
Gemüth, §. 49. 79. 80. 126. 164. 165. 293. 294. 296.
Gemüthsleben, S. 2. 6. 12. 61—90. §. 48. 50. 51. 77. 81—83. 125. 130. 164. 196. 199. 323. 398.
Gemüthsperiode, §. 80.
Genealogie, §. 33. 59. 171. 265—267.
genealogische Linien, §. 37. 171. 265. 266.
Genie, §. 151.
Genüsse,
neue, §. 79.
eines kranken Zeitalters, §. 189.
Geographie, S. 288. §. 300. 301. 304. 322.
mathematische, §. 300.
physische §. 300.
politische, §. 300.

Geometrie, §. 268. 307.
Geräthe, §. 150. 201. 202. 205. 211. 320.
kostbares, §. 40.
Gerechtigkeit, §. 87. 354.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, §. 10. 325.
Gerichtshof, §. 329.
der Liebe, §. 328.
Gerichtsstand, §. 329.
befreiter, §. 359.
Gesalbte, §. 287.
Gesammtbürgschaft, §. 347.
Gesammteigenthum, §. 1.
Gesammterndte, §. 208.
Gesammtperson, §. 3.
Gesandte, §. 348. 393.
Gesandtschaftsrecht, §. 348.
Gesang, §. 129. 132. 270. 271.
Geschichte, S. 3. §. 158. S. 244. §. 244. 245. 249. 252. 253. 264. 265. 267. 275. 284. S. 288. §. 294. 302. 304. 305. 308. 311. 316. 322.
Anfang der, S. 4.
Gesetz der, §. 295.
der Geschichtsschreibung, §. 305.
der regierenden Häuser, §. 171.
der Sprachen und Wissenschaften, §. 305.
des Staats, S. 6.
politische, d. Staats, §. 171. 265. 305.
äußere des Volkes, §. 173.
innere des Volkes, §. 172.
s. auch Weltgeschichte.
Geschichtsperiode, §. 389.
Geschlecht, §. 121. 197. 268.
in der Erziehung, §. 193.
Entstehung des §. 247.
Trennung des, §. 248.
Geschlechter, §. 29. 59.
Geschlechtsdifferenz, S. 3. §. 7. 9.
Geschlechtslose, das, §. 125. 182.
Geschlechtsnamen, §. 117.
Geschlechtstrieb, §. 176. 177.
Ausschweifung des, §. 177. 178.
ungebundener, §. 64.
Geschlechtsunterschied, §. 123. 125.
Geschlechtsverhältniß, §. 59. 64. 164. 176—185.
indifferentes, §. 176. 177. 179. 180.
rein monogamisches, §. 176. 177. 184.
simultan polygamisches, §. 176. 181. 182.
Spiel des, §. 180.
successivpolygamisches, §. 176. 183.
Unreinheit des, §. 177.
Geschlossenheit,
großer Besitzmassen, §. 46.
des Familienbesitzes, §. 29. 33.
des Stammes, §. 31.
Geschoß, §. 77.
Geschütz, §. 140.
Geschützkunst, §. 140.
Geschworne, §. 342.
Geselligkeitstrieb, §. 163. 164.
Gesellschaft, §. 163. 166.
die gute, §. 165.
innerer Gehalt der, §. 166.
Gesellschaftston, §. 165.
Gesetz, S. 4. §. 83. 85. 170. S. 244. §. 286. 287. 291. 293. 295. 296. 325—327. 330.
administratives, S. 314. §. 350. 355—357.
freie Achtung für das, §. 170.
der Austheilung, §. 24.
der Bürger, §. 4.
constitutives, S. 314. §. 355. 359.
dispositives, S. 314. §. 351—354.
Einheit des, §. 109.
des Einzelnen, S. 5.
der Entwickelung, §. 262.
erfundenes u. herausgefundenes S. 6.
weltliches der Eroberer, S. 5.
über die Erziehung, S. 186.
Geist des, §. 328. 329.
göttliches der Geister, S. 4. 11. §. 383.
göttliches und menschliches, S. 6. §. 284.
Gottes, §. 283. 284. 307. 323. 381. 383.
des Himmels, §. 277.
inneres und äußeres, S. 11.

der stätigen Kultur, S. 4.
des Lebens, §. 260. 298.
menschliches, S. 11. §. 234.
der Natur, §. 307.
finsteres, der physischen Natur, S. 5. 11.
organisches, S. 3. 14. §. 355 356.
Ansicht des väterlichen Prinzips und kindlichen Gehorsams, §. 55.
religiöses, §. 96.
Schutz für den Fremdling, §. 170.
der Vollkommenheit, S. 3. 11.
der Welt, siehe Weltgesetz.
Widersetzlichkeit, gegen, §. 90.
der Zeugungen, §. 31.
Gesetzbuch, §. 326. 356. 358.
Gesetzgebung, S. 7. §. 86. 326. 349—360.
mosaische §. 292.
polypenartig wuchernd, §. 82.
Gesetzeswacht, §. 331. 342.
Gesinde, §. 6. 11. 12. S. 92. §. 173. 194. 195.
Gesindeordnung, §. 195.
Geständniß, §. 342.
Gestalt, §. 138—140.
Verbrechen gegen die, §. 91.
Gesundheit, §. 330.
Getränke, s. Trank.
Getreidebauern, §. 144.
Getreidewein, §. 142—144.
Gewähre, §. 96.
Gewalt,
äußere, S. 4.
Berechnung der, auf einander, §. 370.
priesterliche, S. 4.
Gewand, §. 145. 148.
Gewerbe, S. 5. 11. §. 6. 30. 73. 76. 77. 192. 211. (s. auch Handwerk.)
wissenschaftlicher Begriff der, §. 155.
bürgerliche, §. 72.
Gesichtspunkt der, §. 155.
auf dem Lande, §. 212.
Stufen der, §. 155.
Verhältniß der, zum Landbau, §. 212.
gleiche Vertheilung der, §. 4.
Gewerbeausstellung, §. 133.
Gewerbfleiß, §. 79.
Gewerbefreiheit, §. 211. 352.
Gewerbsleben, §. 196.
Gewerbeorganisation, §. 211. 218. 319. 321.
Gewerbsrecht, §. 211.
Gewerbsstand, Bildung des, §. 352.
Gewerbssteuer, §. 336.
Gewerbesystem, §. 211. 223. 237. 338. 347.
Gewerbevereine, §. 211. 352.
Gewerbswesen, §. 211.
wissenschaftliche Bearbeitung des, §. 155.
Gewicht, §. 114. 115. 215.
Gewinn, §. 218.
Gewissensfreiheit, §. 359.
Gewitter, §. 110.
Gifte, §. 113.
Glauben, S. 6. §. 164. 294—296.
Gleichgewicht, europäisches, § 348. 389.
Gleichheit
demokratische, §. 125.
ursprüngliche, §. 125.
vor dem Gesetze, §. 359.
Glück, §. 22. 69. 79. 80.
Einfluß des, §. 68.
blinde Herrschaft des, §. 69.
blinde Herrschaft vernichtet, §. 79. 221.
Glücksgewinn, §. 218.
Gnade, §. 87. 291. s. auch Begnadigung.
Gold, §. 20. 21. 209. 277. 386.
suchen nach, §. 202.
Goldmachen, §. 277.
Gott, §. 245. 247. 253. 255. 258. 259. 291—293. 296. 298. 299.
Abfall von, §. 253. 255—257.
Einführung neuer Götter, §. 53.
Geschichte, §. 135. 266.
Gesetz, §. 283. 323.
eigenthümliche Götter der Gewerbe, §. 77.

als Majestät, §. 381.
Menschwerdung, §. 251. 253—255. 259.
Selbstopfer, §. 251.
unserer Väter, §. 53.
des Volkes, §. 362.
Weltwerdung. §. 248. 251. 253.—255. 259. 261. 262. 268.
Zeitform, §. 259.
Gottesdienst häuslicher, §. 59.
Göttergenealogie, §. 267.
Göttergeschlecht, §. 265.
Götterkönige, §. 266.
Göttersystem, §. 265.
Götterzeugungen, §. 265.
Gradmessung, §. 115. 300.
Grammatik, S. 10. §. 303.
Gränze, S. 92. §. 228—234. 385. 386. 397.
feste, §. 234.
natürliche, §. 229.
Gräser, §. 207.
Greis, §. 124.
Griechen, S. 8.
Kultus der, §. 246.
philosophische Systeme der, §. 245.
Griechenland, §. 315.
Grotius, S. 9.
Grundbesitz, §. 30. 214. 336.
ländlicher, §. 30.
städtischer, §. 30.
Unveräußerlichkeit des, §. 235.
gleiche Vertheilung des, § 235.
s. auch Austheilung.
Grundeigenthum, §. 70.
Austheilung des, §. 4. 292.
s. auch Austheilung.
Consolidirung, §. 16.
Correction der Vertheilung des, §. 4.
umlaufend, §. 33.
zerstückeltes, §. 14. 16.
Grundfläche, Austheilung der, §. 208.
grundherrliche Abgaben, §. 208.
Grundmaaß, §. 115.
Grundsteuer, §. 336.
Grundstück, S. 14. §. 14. 21. 333.
Abschätzung, §. 336.
städtisches, ländliches, §. 15.
Vermessung, §. 336.
walzende, §. 208.
Zusammenhalten der, §. 208.
Zusammenlegen der, §. 208.
Gruß, §. 122
Gut und Blut, §. 35.
Gütergemeinschaft, §. 38.
Gutes, §. 258. 282.
Gymnasien, §. 156. 161.
Gymnastik, §. 128. 139. 140 175. 189. 279.

H.

Habsucht, §. 190.
Händeauflegen, §. 280.
Haft, §. 343.
Hagar, §. 64.
Hagel, §. 110.
Hagestolzen, §. 12.
Hahn, §. 181.
Halbmesser, §. 260. 311.
Hand, die todte, §. 6.
Handel, §. 76. S. 92. 200. 215—222. §. 384. 386—388.
auswärtiger, §. 220. 221. 345.
inländischer, §. 219.
natürliche Verhältnisse des, §. 218. 219.
phönizischer, §. 388.
unnatürliche Verhältnisse des, §. 218. 219.
Handeln, das, §. 330.
Handelsgericht, §. 329.
Handelsstaaten, §. 319.
Handelsstand, §. 215.
Handgemenge, §. 140.
Handlohn, §. 208.
Handlung, äußere, §. 23.
Handschlag, §. 119.
Handschrift,
Fälschung der, §. 114. 117.
Handwerk, S. 92. §. 200. 211—214.
Verhältniß des, zum Landbau, §. 211. 212.
Handwerksgehülfen, §. 194.

Harmonie, §. 131. 308.
Harsdorfer, von, §. 87.
Harzbergwerke, § 27.
Hauptstadt, S. 92. §. 228. 238—243. 289. 347.
Haupttempel, §. 240. 289.
Haus, §. 148. 149.
Gründung u. Versorgung des §. 64.
Haus, regierendes, §. 392.
Häuserbesitz, §. 6. 214.
Hausfrau, §. 63.
Hausmutter, §. 6. 7. 63. 176. 180. 195.
Hausregiment, §. 59.
Hausthier, §. 210.
Haustruppen, §. 67.
Hausvater, §. 4. 6. 7. 12. 60. S. 92. §. 173—175. 195.
Hausverträge, §. 393.
häusliche Dienste, §. 66. 194.
Hebungssystem der Steuern, §. 336.
Heer, §. 128. 175. 290.
stehendes, §. 348. 393.
Zusammensetzung des, §. 128.
Heerbann, §. 175.
Heerd und Altar, §. 59.
Heeresordnung, §. 128. 175.
Heilige, §. 77.
Heilkraft der Natur, §. 330.
Heilsordnung, §. 253. 256. 257.
Heilung, §. 279.
sympathetische, §. 278.
Heimath, S. 62. 63. §. 48. S. 86—90. §. 77—80. 83. 98.
erworbene, §. 77.
ursprüngliche, §. 77.
Heimathgesetze, §. 77.
Heimweh, §. 77.
Herberge, §. 77.
Herkules, §. 53.
Herold, §. 127.
Herrschaft,
geistliche, §. 287.
weltliche, §. 287.
Herrschsucht, §. 190.
Hetäre, §. 180.
Heurath, Erschwerung der, §. 177.
Heurathserlaubniß, §. 12.
Hierarchie, §. 198.
Hieroglyphe, §. 268—271. 273.
Himmel, Naturgeschichte des, §. 159.
Hindugesetzbuch, §. 198.
Hirnleben, §. 308.
Hirnsystem, §. 280. 308.
Hobbes, S. 9.
Hochverrath, §. 90. 106.
Höfe, S. 62. §. 78.
Höflichkeit, §. 165.
Hören, das, §. 162. 187.
Höriger, §. 70.
Hohe-Schulen, §. 156—159.
Holland, §. 315. 319.
Holz, §. 201. 204. 320.
Verhältniß des, zum Menschen, §. 205.
Holzarten, §. 204.
Holzkultur, §. 201. 204—206.
Holzreichthum, im Verhältniß zur Bevölkerung, §. 206.
Homeriden, §. 161.
Honorar, §. 22.
Horoskop, §. 261.
Hülflosigkeit, §. 222.
Huissiers, §. 325.
Humanität, §. 22. 49. 79. S. 92. §. 84. 85. 87. 167. 169. 170. 344. 354.
Gemeinschaft in der, §. 109.
gesellschaftliche, §. 164.
persönliche, §. 167.
höchste des Umgangs, §. 166.
angebohrene der Völker, §. 177.
Humanitätsanstalten, §. 344.
Hutten, Ulrich von, §. 71.
Hypothekenwesen, §. 325.

J.

Jagd, §. 210.
Jahr, §. 261.
Jakobs Segen, §. 31.

Ideale, §. 162.
der Kunst, §. 160.
Idealmensch, §. 257.
Ideen, §. 296.
Erkenntniß der, §. 248.
künstlerisch darzustellen, §. 160—162.
Ideenanschauung, §. 268.
Ideensprache, §. 299.
Ideensystem, §. 244.
erstes, §. 268.
Ideenzeichen, §. 270.
Impostur, persönliche, §. 118.
Incest, §. 185.
Indigenat, §. 233.
Individualität, §. 79. 80. 164 — 166. 324.
der Völker, §. 167. 390.
s. auch Volk.
Individuelle Zeit der Völker, §. 50. 51.
Individuum, s. Einzelner.
Induction, §. 303.
Industrie, §. 30.
Industrieschulen, §. 155.
Inhaltsmaaß, §. 115.
Injurie, §. 93. 103.
gegen die Repräsentanten einer Nation, §. 93. 106.
Innungen, §. 75. 197.
Insel, §. 230.
Instanzen, §. 341.
der Gerichte, §. 329.
Institute,
der Kunst u. Wissenschaft, §. 290.
Unterhalt der, §. 333.
Instrumente, rechtliche, §. 114. 117.
Instrumentalmusik, §. 132.
Insurrection, §. 106.
Intelligenz, §. 252. 253. 272. 283. 293. 294. 296. 298. 313.
Interdictum, aquae & ignis, S. 7.
Interdikt, §. 97.
Interessen, materielle, §. 144.
Intestaterbfolge, §. 35. 37.
Joseph, II. §. 53.
Jovem e coelo elicere, §. 278.
Irland, §. 4.
Irreligiosität, §. 119.
Isaak, §. 31.
Ismael, §. 64.
Italien, §. 315. 316. 318.
Jüngling, §. 186. 189.
Jünglingsalter, §. 189.
Junger Mann, §. 186.
Jus belli et pacis, §. 376.
Justiz, S. 7. §. 84. 137. S. 314. 315. §. 324—330. 341. 342. 349. 356. 358. 361. 363. 367. 372. 373.
die erste Stufe im Staat, §. 137.
Juwelen, §. 40.

K.

Kabinetsjustiz, §. 341.
Kabinetsregierung, §. 341.
Kalender, §. 261. 299.
Kammern, der legislativen Gewalt, §. 374.
Kämpfen, §. 139.
Kampf, §. 128. 139. 258. 261.
des guten und bösen Prinzips, §. 258. 261.
Kanäle, §. 111. 243.
Kannibale, S. 5.
Kanon, S. 244. § .263.
Kapital, §. 30. 79.
Kapitalist, §. 79.
Karavanenhandel, §. 319.
Karl der Große, §. 52. 316.
Kartenspiel, §. 165.
Kassawesen, §. 336. 341.
Kaste, §. 72. 74. 125. 197. 286. 359.
Katechisation, §. 86.
Katholizismus, §. 295. 317.
Kauf, §. 27. 116.
Kaufmann, §. 215—219. 223. 386—388.

Kinder, S. 62. §. 6. 9. 29 31. 43. 60. 65. S. 92. §. 124. 173. 186—194. 353.
angenommene, §. 11.
Schutz gegen Willkühr der Erziehenden, §. 186.
unehliche, §. 177.
Unterschiebung der, §. 92.
Kinderlosigkeit, §. 175. 194.
Kinderraub, §. 92.
Kinderreichthum, §. 12.
Kindsgut, S. 14. §. 29. 43.
Kirche, §. 78. 231.
christliche, als Braut, §. 184.
als Gebäude, §. 236. 237. 240. 241.
katholische, §. 125.
Kirchenbücher, §. 117.
Kirchengesang, §. 132.
Kirchenzucht, §. 57. 58.
Kirchspiel, §. 78.
Kirchweih, §. 78.
Kläger, S. 314. §. 326. 328. 342.
klassisch, §. 162.
Kleid, §. 122. 207.
Kleiderluxus, §. 125.
Kleidung, §. 138. 145—147. 201. 211. 320.
Farbe der, §. 146.
Form der, §. 146.
Stoffe der, §. 147.
Klettern, §. 339.
Klima, §. 315.
Klubb, §. 126.
Knaben, §. 65. 189.
Knechtschaft, §. 69.
Kochen, §. 142.
König, §. 125. 128. 265. 287. 291. 372.
der erste, S. 11.
Moral der, §. 390.
Königsgewalt, S. 4.
Körper, §. 122.
Körperleben, §. 255.
Körperstrafe, §. 101.
Kolonialsystem, §. 319.
Kopfgeld, §. 53.
Kopfrechnen, §. 188.
Kopfsteuer, §. 336.
Kosmogonie, S. 244. §. 253. 261.
Kosmologie, §. 159. 261.
Kraft, §. 22. 311.
Krankheit, §. 280.
Kräuter, §. 207.
Kreis, §. 260. 268. 311.
Quadratur des, §. 311.
der Verwaltung, §. 347.
Kretinen, §. 111.
Krieg, §. 80. 128. 140. 331. 385.
Krieger, S. 4. 11.
Kriegsdienst, Organisation des, §. 175.
Kriegskunst, §. 140. 155.
gymnastische, §. 140.
Kriegstanz, §. 131.
Kriegswesen,
ältestes der Deutschen, §. 175.
nationales, §. 175.
Kritik, S. 288. §. 302. 306.
Krystallisation, §. 311.
Kuh, §. 209.
Kultur, S. 5. 6. §. 86. 125. 137. 167. 206. 222. 280. 319. 321. 351. 384. 386—388. 390.
gesellschaftliche, §. 163—165.
Gleichheit der, §. 129.
innere, §. 390. 391.
künstlerische, §. 137. 151—153. 160—162.
leibliche, §. 137—150.
Mangel an, §. 104.
nichtentwickelte, §. 222.
orientalische, §. 388.
persönliche, §. 137. 163—170.
die dritte Stufe im Staat, §. 137.
Universalmittel, §. 206.
vollendete, §. 222. 226.
wissenschaftliche, §. 137. 151—159. 308.
Kulturfrevel, §. 208.
Kulturinstitute, §. 341.
Kulturmittel, Vernichtung der, §. 50.
Kulturgesetz, §. 4. 14. 201. 208.

Kulturstaaten, S. 2. 6. 11.
Kulturverhältnisse, Schiefheit der, §. 178.
Kulturzeit, §. 48. 130.
Kultus, S. 8. §. 53. 132. 135. 136. 246. 250. 251. 295. 341. 399.
Kunkellehen, §. 35.
Kunst, S. 8. §. 72. 73. 151. 152. 160. 224. 227. 231. 250. 252. 295. 399.
Geschichte der, §. 162.
Pantheon der, §. 136.
und Wissenschaft, §. 151. 152. 290.
Kunstaufgabe, §. 162.
Kunstausstellung, §. 133.
Kunstfleiß, §. 320.
Kunstkenner, §. 160.
Kunstsammlungen, §. 162. 239.
Kunstschätze, §. 162. 239.
Kunstschule, §. 160.
Kunstwerke, §. 20. 21. 162. 224.
Künstler, §. 160. 162. 224. 225.
Küste, §. 234.

L.

Laden, offener, §. 217. 219.
Laie, §. 198. 247.
Land, S. 288. §. 315. 319. 393.
Größe des, §. 319.
offenes, §. 237.
Produktenreichthum des, §. 320.
Landbau, §. 207. 208. 237.
Verhältniß des, zum Handwerk, §. 211. 212.
Ländertausch, §. 99.
Ländervermessung, §. 300.
Länder- und Völkerkunde, siehe Geographie.
Landesgeschichte, §. 265.
Landeskultur,
von der Atmosphäre abhängig, §. 110.
Grundsätze der, siehe Agrikulturgesetz.
Landesvertheidigung, §. 238.
Landesverweisung, §. 98.
Landfrieden, §. 50.
Landgemeinden, §. 347.
Landgut, §. 14. 200. 208. 321.
Landkarten, §. 300.
Landmann, §. 207. 208.
Landreichthum, §. 74.
Landstände, §. 341. 377.
Landstadt, §. 239.
Landstraßen, §. 243.
Landsturm, §. 238.
Landwehr, §. 175.
Landwirthschaft, §. 207. 208.
Belastung der, §. 208.
Landwirthschaftliche Feste, §. 133.
Landwirthschaftswesen, §. 347.
Längenmaaß, §. 115.
Lanze, §. 140.
Lao-Kiun, §. 262.
Lares et Penates, §. 59.
Laster, §. 258.
Laubholz, §. 204.
Laufen, §. 139.
Laut, §. 270.
Leben, S. 4. 6. 61—242. §. 53. 191. 382.
Bedürfniß des, §. 208. 211.
Bild des, §. 205.
bürgerliches, §. 299.
Einführung in das, §. 191. 192.
Formen des, §. 323.
Gemeinschaft des, §. 167.
Gesetz des, §. 244.
Kreislauf des, §. 255.
menschlich, §. 160.
öffentliches, §. 98. 126—136. 196.
physisches, §. 96.
politisches, §. 96—98.
Privatl., §. 98. 196.
religiöses, §. 97.
Profanation des, §. 247.
Rückkehr des, zum Schauen, §. 257. 258.
Schonung des, §. 169.
universelles, §. 274.
eines Volkes, S. 4.
im Volk entwickelt, S. 7.
Lebendigkeit, politische, §. 98.

Lebensgeist, §. 272.
Lebensmittel, §§. 113.
animalische, § 113.
frisch, 113.
reif, §. 113.
vegetabilische, §. 113.
Lebensprozeß, §. 278—280. 300.
Lebtagsbesitz, §. 29.
Leder, §. 147.
Legat, §. 36.
Legatar, §. 36.
Legislative Gewalt, S. 314. 315. §. 324. 341. 349 — 361. 363. 367. 372 — 376. 381.
Verhältniß zur exekutiven Gewalt, §. 358.
Lehen, §. 288. 292.
Lehenssystem, S. 9. §. 35.
Lehrmethode, §. 160.
Lehrstand, S. 62. 67. 73.
Lehrzeit, §. 213.
Leib, §. 53. 122. 138. 148.
zu heiligen, §. 256.
Verbrechen gegen den, §. 91.
Verwesung des, §. 122.
Leibeigenschaft, S. 11. §. 70. 72. 79. 359.
Leibesgestalt, S. 10.
Leibliches Daseyn, §. 138.
Leibliche Kultur, §. 138.
Leibnitz, §. 157.
Leibrecht, §. 208.
Leinwand, §. 147.
Lesbos, §. 34.
Lesen, Unterricht im, §. 154.
Letztgebohrner, §. 31.
Libri fulgurales, §. 278. 282.
Licent, §. 336.
Licht, S. 3. §. 258. 271. 282. 285.
Lichtgesetz, S. 5.
Liebe, S. 62. 63. §. 48. 50. S. 72—77. §. 59. 67. 77. 79. 83. 164. 165.
Gottes, §. 49.
herzlos, §. 180.
Liebhaberpreis, §. 22.
Liebhabertheater, §. 133.
Liederfeste, §. 132.
Liedertafeln, §. 132.
Linie, die gerade, §. 311.
Linien, §. 245.
genealogische, §. 37. 171.
Linnen, §. 147.
Litteratur, S. 244. 245. §. 252. 263—271. S. 288. 289. §. 302—306.
gelehrte, §. 134.
heilige, §. 263. 272. 297.
politische, §. 134.
profane, §. 297.
Litteraturzeitung, §. 306.
Lokale, §. 77.
Logik, §. 245. 254.
Lohn, §. 66.
Lösegeld, §. 53.
Luft, §. 110.
Lufterscheinungen, schädliche, §. 110.
Lust (zum Verbrechen), §. 107.
Luxus, §. 79. 104. 149. 150. 177.
Lyceen, §. 156.
Lykurg, §. 4.

M.

Maas, §. 114. 115. 116. 215.
Verfälschung des, §. 116.
Maaßstab, §. 20. 21.
Magd, §. 194.
Magie, S. 244. 245. §. 252. 272—282. 297.
Magische Charaktere, §. 248. 307.
Magnetismus, §. 278. 279. 280. 307. 308.
mineralischer, §. 310.
Mahl, s. Gastmahl.
Mahlzeit, s. Gastmahl.
Majestät, §. 99. 286. 341. 358. 361. 362. 367.
Malerei, §. 136. 160. 162.
„man", §. 53.
Mann, S. 3. §. 63. 123. 124. 186. 191.

Alter des, §. 178.
Mannbare Söhne, §. 175.
Mannsnahrung, §. 4.
Mantel, §. 145.
Mantik, S. 244. §. 274. 281. 282.
Mark, feine, §. 116.
Markt, §. 215. 217. 219.
Marktflecken, §. 237.
Marktplatz, §. 242.
Marsch, §. 131.
Marsfeld, §. 127.
Maschine, §. 311.
Maske, §. 145.
Masseneinheit, § 128.
Materia medica, §. 280.
Material, §. 22.
Mathematik, §. 157. S. 244. §. 248. 253. 260. 262. 264. 272. 284. S. 288. 289. §. 296—301. 305. 311. 399.
gemeine, §. 301.
philosophische, §. 301.
Sprache der, §. 299.
Mathesis, S. 288. §. 301.
Matrone, §. 8.
Mauern, §. 237. 240.
Maurerei, §. 383.
Mauth, §. 215. 219. 220. 336.
Mechanik, §. 311.
mechanisch, S. 288. §. 308. 311.
Medizin, §. 278.
Meer, §. 229.
Mehl, §. 142.
Mein und Dein, §. 1.
Meineid, §. 119.
memoriren, § 188.
Mensch, §. 254. 255. 257. 258. 272. 273.
Eigenthümlichkeit der, §. 68.
erster, §. 185. 265.
Fall des, §. 292. 307.
Erdgeist im, §. 280.
Menschengeschichte, s. Geschichte, Weltgeschichte.
Menschengeschlecht, S. 3. §. 308.
Herabsinken des, §. 5.
Menschenliebe, allgemeine, §. 49.
Menschennatur, §. 126.
Menschenschöpfung, §. 265.
Menschheit, S. 3. §. 254. 312.
Achtung der, §. 120.
Form der, §. 383.
Idee der, §. 320.
sammelnde Tendenz aus der Zerstreuung, §. 383—390.
Vollendung der, §. 312.
menschlich,
allgemein, §. 323. 324.
leben, §. 160. 221.
Menschliche, das, §. 163.
Messe, §. 215. 217. 219.
Messen, das, §. 301.
Metallgeld, §. 115. 116. 219. 221. 233. 334. 387.
Gewährleistung seiner Gediegenheit, §. 116. s. auch Geld.
Metalle, §. 20. 202. 205. 209. 276. 277. 309.
Arbeiten in, §. 277.
edle, §. 20. 21. 27.
gediegene, §. 20.
Stoff zu Maaß, Gewicht u. Geld, §. 115.
Metalloiden, §. 203.
Metaphysik, §. 254.
Metempsychose s. Seelenwanderung.
Methode des Unterrichts, §. 160.
Meublen, §. 150.
Meyerhöfe, §. 235.
Milch, §. 144. 209.
Minderjährige, Rechte der, §. 347.
Mineral, §. 201. 320.
Minister, §. 341.
Minister-Anklage, §. 341.
Ministerium—ien §. 341.
des Innern, § 331. 341.
Ministerrath, §. 341.
Ministerverantwortlichkeit, §. 359. 373.
Mise, §. 266.
Missionsanstalten, §. 383.
Missionsschule, §. 303.
Mitgift, §. 43.

Mittelalter, S. 9. §. 48. 79. 84. 130.
Mittelstand, §. 70. 73—75. 77. 79. 371. 372.
  Gewerbsleben des, §. 75. 76.
Mnemonik, §. 188.
Mode, §. 146.
Monarch,
  constitutioneller, §. 379.
  Geschlecht des, §. 378.
Monarchie, §. 33. 71. 98. 99. 341. 359. S. 314. §. 361. 371—379.
  constitutionelle, §. 359.
Mond, §. 276.
Monogamie, §. 64. 183. 184.
Morgenland s. Orient.
Moos, §. 207.
Mord, §. 100. 106.
Moses, §. 4. 273. 285. 292.
Münze, §. 114. 116. 338.
  Verfälschung der, §. 116.
Münzfuß, §. 116.
Münzzeichen,
  metallenes, §. 219.
  papiernes, §. 219.
Müßiggänger, §. 222.
mundium, §. 10.
Musik, §. 129—132. 135. 136. 160. 162.
Musterwirthschaften, §. 18.
Mutter, §. 7. 60. 63.
Muttersprache, §. 154. 303.
Mysterien, §. 383.
Mysteriendrama, §. 261.
Mythologie, §. 246.
Mythus, §. 135. 249. 250. 253. 267.

N.

Nachgebohrne, §. 31. 34. 36. 43.
  Rang und Stand der, §. 43.
Nachkommenschaft, §. 31.
Nachsteuer, §. 233.
Nadelholz, §. 204.
Nährstand, S. 62. §. 67. 71. 199.
Nahrung, §. 138. 141—144. 201. 207. 211. 320.
  künstliche, §. 141—144.
  natürliche, §. 141—144.
Nahrungsstand, §. 12.
Nahrungssystem, §. 218. 239.
  organisirtes, §. 222.
Nahrungsverhältnisse, §. 37.
  glückliche, §. 12.
  Mangel an sicherer Organisation der, §. 104. 321.
  Unsicherheit der, §. 177. 178. 319.
Name, §. 36. 59. 265. 362.
  guter, §. 93.
  Vernichtung des, §. 101.
Nation, §. 312. 324. 393.
  Ansicht der, von sich selbst, §. 359.
  Erkennen der, §. 330.
  Handeln der, §. 330.
  Leben der, §. 330.
  Selbstbewußtseyn der, §. 313.
  Selbsterkenntniß der, §. 167. 168. 313.
  vereinte Kraft der, §. 330.
Nationalbedürfniß, §. 320.
Nationalegoismus, §. 167.
Nationalfarbe, §. 146.
Nationalfeste, §. 132.
Nationalgastmahl, §. 133.
Nationalgesang, §. 132.
Nationalgeschichte, §. 133.
Nationalgötter, §. 231.
Nationalität, §. 133.
Nationalkampf, §. 140.
Nationalkraft, §. 313. 321.
  Faktoren der, §. 313—321.
Nationalleben, §. 131. 323.
Nationalschriftstellerei, §. 134.
Nationaltanz, §. 131.
Nationaltracht, §. 145. 146.
Nativitätstellen, §. 281.
Natur, §. 169. 253. 266. 272. 307.
  Achtung für die, §. 169.
  Achtung für die Produkte der §. 169.
Bildungsprozeß, §. 18.
formgebend, §. 17.
Geist der, §. 272.
das Innere der, §. 272.
physische, §. 257.

Naturalleistung, §. 338.
Naturallieferungen, §. 333.
Naturgeist, §. 273.
Naturgeschichte, des Himmels, §. 159.
Naturrecht, S. 9.
Naturphilosopheme, §. 267.
Naturphilosophie, §. 264. 266.
Naturwissenschaft, §. 158. S. 244. §. 252. 264. 266. 267. 304.
Nautik, §. 300.
Nemesis, S. 92. §. 80. 85. 94. 100. 104. 105. 108. 109. 137. 167. 190. 291. 342. 354.
Neustift, §. 208.
Niederlassung, §. 192.
Niesbrauch, §. 42.
Nomade, S. 2. 5. 11. §. 210
Norden, §. 315. 385.
Notar, §. 327.
Notarien, §. 117.
Notariatswesen, §. 325.
Noth unseres Lebens, §. 160.
Nothwehr, §. 85. 86. 104.
Nothwendigkeit,
  blinde, §. 280.
  schauende, §. 280.
Null, 260. 268.

O.

Obereigenthum, §. 4. 29.
Obervormundschaft, §. 10.
Objektives, S 4.
Obrigkeit, S. 62. 67. §. 68. 71. 76. 82. 199.
Obst, §. 144.
Obstbau, §. 237.
Occident, §. 202. 386. 388.
Occupation, §. 24. 396.
Oeffentlich,
  Erziehung, §. 189.
  Leben, S. 11. §. 98. 126—136. 177. 179. 196. 344.
  Unvollkommenheiten des, § 177.
Mahlzeiten, §. 129.
  Schulen, §. 189.
  Sicherheit, Verletzung der, §. 102.
  Vergnügungen, §. 129. 130.
  Werke, §. 333.
Oeffentlichkeit, §. 126—136.
  geistige, §. 126. 134.
  gemüthliche, §. 126. 129—133.
  der Gerichte, §. 329.
  des Lebens und Handelns, §. 189.
  politische, §. 126—128.
  religiöse, §. 126. 135. 136.
Oestreich, §. 315. 317. 318.
Offenbarung, S. 4. 11. §. 58. S. 244. §. 253—258.
  christliche, §. 58.
Olympische Spiele, §. 133.
Oper, §. 133.
Opfer, §. 251. 272. 273. 276. 278. 286. 288. 291. 295.
  unblutige, §. 210.
Opferpriester, §. 251.
Orakel, S. 244. §. 284—286 260.
Ordnung der Humanität, §. 85.
Organisation,
  der Arbeit, §. 352.
  des Nahrungssystems, §. 222.
  des Volkes und Landes, §. 289.
Organisationen, rascher Wechsel, §. 82. 99.
organisch, S. 288. §. 308.
Organismus, Gesetze u. Gränzen des, §. 104.
Organon, S. 288. §. 296. 298. 301.
Orgel, §. 132.
Orient, §. 202. 386. 388.
  religiöses Schauen des, §. 245.
orientalische Völker, §. 79.
Ort, offener, §. 236.
Ortschronik, §. 171.
Ortspolizey, §. 347.
Osten, §. 315. 385. 386.
Ostracismus, §. 364.
Otto I., §. 27.

P.

Pachtvertrag, §. 214.

Pairskammer, §. 374.
Papiergeld, §. 219. 221. 336.
Paradies, §. 261.
  Verlust des, §. 247.
paradiesischer Zustand, §. 11.
Parallelisiren, des Himmels und der Erde, §. 276.
Parlament, §. 341. 377.
Parteien, §. 326. 328. 329.
Paß, §. 232.
Patentsteuer, §. 336.
Patria ubi bene, §. 77. 98.
Patriarch, §. 265.
Patriarchen, §. 11.
Patrimonialgerichtsbarkeit, §. 359.
Patriotismus, §. 168.
Patrizier, §. 71. 74. 369.
Pauke, §. 132.
Pensionen,
  drückende Finanzlast, §. 99.
  für Wittwen und Waisen, §. 340.
Pensionirung, §. 99.
Perfektibilität, Prinzip der, §. 125.
Perihelium, §. 244. 255. 256.
persönliche Kultur, §. 163.
persönliche Verhältnisse, Eingehung der, §. 118.
Persönlichkeit, §. 3. 29.
Person, §. 14. 15. §. 1. 3. 22. 28. 29. 44. 48. 50. 59. 77. 121. 126. 391.
  Achtung für die, §. 122.
  juristische, §. 3.
  moralische, §. 3.
  Strafe an der, §. 94. 100. 101.
  Umhüllung der, §. 122.
  unsterbliche, §. 6.
  Unverletztheit der, §. 53.
  Verbrechen gegen, §. 89.
  Verbrechen gegen die freie Disposition der, §. 91.
Personalname, §. 36.
Personenrecht, §. 2. §. 18—28.
Pferd, §. 209.
Pflanze, §. 142. 201. 207.
  Bild der Lebensentwicklung, §. 125.
Pflanzenerziehung, §. 207. 208.
Pflanzenfrucht, §. 143.
Pflanzenkost, §. 141. 143. 144.
Pflanzenwurzel, §. 143.
Pflichttheil, §. 35.
Philosophie, §. 152. 157. 162. 245. 246. 250. 254. 264.
Phönizier, §. 319.
Physik, §. 244. §. 274. 278—280.
physikalisch, §. 288. §. 308. 310.
physiokratisches System, §. 336.
Planeten, §. 276.
Plastik, §. 136. 160. 162. 246.
Platin, §. 20.
Plato, §. 8.
Platz, öffentlicher, §. 242.
Poesie, §. 133. 136. 152. 160—162. §. 244. §. 267—268.
Politik, §. 134. 384. 392—394.
  System der, §. 393.
Politisches Leben,
  Stufen des, §. 125.
  Philosophie, §. 8.
  Mitwirken, §. 98.
  Strafen, §. 94. 96—100.
  Tod, §. 96.
Polizey, §. 81. 108. 137. §. 314. §. 331. 341—345. 348. 351. 399.
  der Elemente, §. 110—113.
  der Gifte, §. 113.
  der Lebensmittel, §. 113.
  die zweite Stufe im Staat, §. 137.
  der Versammlungen, §. 127.
Polizeyinstitute, §. 341.
Polizeyvergehen, §. 102.
Polyandrie, §. 182.
Polygamie, §. 181—183.
  simultane, §. 64. 181. 182.
  successive, §. 64. 183.
Polygynie, §. 181.
polytechnische Schulen, §. 192.
Portugal, §. 315.
Postwesen, §. 219.
Präfecturen, §. 341.
Preis, §. 21. 22. 218.

Steigen und Fallen der, §. 218.
Preßfreiheit, §. 134. 359. 376.
Pretiosen, §. 40.
Preußen, §. 315. 317.
Priester, §. 198.
Priesterbinde, S. 11.
Priestergeist, S. 243—285.
Priestergesetz, §. 286.
Priesterkaste, S. 243—285. §. 381.
Priesterlehre, S. 8. §. 244.
Priesterliche, das, §. 125.
Priesterorden, S. 243—285.
Priesterregiment, S. 11. 243—285.
Priesterschule, §. 267.
Priesterstaaten, S. 8. §. 243—285.
Priesterstand, §. 199. S. 243—285.
Priesterthum, S. 2. 4. 6. 9. 12. 243—285. §. 295. 297. 307. 323.
Entstehung des, §. 252.
Inhalt des, §. 252.
Priesterweihe, S. 4. §. 287.
Privatarbeit, §. 222. 223. 332. 333. 338.
Privaterwerb, §. 227.
Privaterziehung, §. 186. 189.
Privatgenugthuung, §. 95. 100. 102.
Privathandel, §. 219.
Privatindustrie, §. 218.
Privatleben, S. 11. §. 98. 177. 179. 189. 196. 362. 366. 381.
Privatmahlzeit, §. 129.
Privatrache, §. 53. 88. 100.
Privatrecht, §. 1. 2.
Privatverbrechen, §. 88.
Producent, §. 217.
Produkte, S. 14. §. 17. 18. 21. 79. S. 288. §. 320. 333.
edle, §. 19. 20.
fertige, §. 18.
organische, §. 310.
der ersten Nothwendigkeit, §. 320.
ohne Preis, §. 22.
Produktenreichthum, §. 319. 320.
Produktion, §. 215—217. 219.
Produktionsverhältnisse, §. 79.
Prophetenschulen, §. 161.
Prostitution, §. 103.
Protestantismus, §. 295. 317.
Provinz, §. 347.
Provinzialbehörden, §. 341.
Provinzialstädte, §. 239.
Provinzialsystem, §. 341.
Prozeß, §. 342. 343.
bürgerlicher, §. 326. 328. 329.
organischer, §. 278. 279.
Prozessionen, religiöse, §. 135.
Prüfungen, §. 192.
Publizität, §. 306. 320. 322.
Pufendorf, S. 9.
Punkt, §. 245. 260.
Pythagoras, §. 262.

Q.

Quadratur des Kreises, §. 311.
Quäker, §. 47.
Quarantaine, §. 110.
Quelle, §. 111. 169.
Vertrocknung der, §. 110.

R.

Rache, §. 85. 291.
Rauchfangsteuer, §. 336.
Raum, §. 262.
Raumbestimmung,
nautische, §. 300.
Raumgesetz, §. 300.
Raumgränze, s. Gränze.
Raum- und Zeitgesetz §. 26. 248.
Realinjurie, §. 93.
Realsystem, §. 341.
Rebenwein, §. 143. 144.
Rechenkunst, §. 56.
Rechnen, §. 301.
Unterricht im, §. 154.
Rechnungswesen, §. 336. 341.

Recht, §. 2. S. 244. §. 285. 286. 290—292.
kanonisches, S. 9.
Popularität des, §. 328.
römisches, S. 9.
Ungewißheit des, §. 327.
Rechte, §. 28. 44.
Heiligkeit der, §. 106.
Rechte und Pflichten, §. 87.
Rechtsbegriff, §. 1. 327.
Rechtsfall, §. 327. 328. 342.
Sammlung von, §. 328.
Rechtsgelehrte, §. 192.
Rechtsgeschäfte, Niederschreibung der, §. 117.
Rechtsgleichheit, §. 100.
Rechtspolizey, §. 114.
Rechtsprechen, §. 292. 325. 330.
Rechtssache, S. 314. §. 326. 328. 329.
Sache des Staats, §. 328.
Rechts=Staat, S. 10.
Rechtsverhältnisse,
Schließung der, §. 327.
Sicherheit der, §. 114. 117.
Redaktion, S. 288. §. 302. 304.
Reflexion, §. 81. 264.
Reflexionsleben, §. 281.
Reflexionszeit, §. 165.
Regalien, §. 333.
Regent, §. 286. 287.
Regentenstämme, §. 265.
regieren, wenig — Weisheit, §. 76.
regierende Häuser, §. 71.
Regierung, §. 90. S. 244. §. 283 — 286. 288. 289.
frevelnd am Volke, §. 97.
Regierungskollegien, §. 341.
Regierungsform, §. 359.
Regierungsverhältnisse, geordnete, §. 319. 361.
Reich, das deutsche, §. 397.
Reiche, S. 2. 5. 11.
Reichsgeschichte, §. 265.
Reichthum, §. 79. 218. 221. 222.
ideeller, §. 79.
reeller, §. 79.
reif, §. 18.
Reim, §. 271.
Reisen, §. 191.
Reizmittel des kranken Zeitalters, §. 189.
Religion, S. 12. §. 126. 225. 231. 246. 248. 253—262. 304. 383. 399.
Versinken alter, im Worte, §. 248—250.
Religionseinheit, §. 231.
Religionsgeschichte, §. 305.
Religionskrieg, §. 290.
Religionssystem, §. 253. 261.
Rentier, §. 79.
Repräsentation, §. 372.
Repräsentativsystem, §. 365. 370. 374.
Republik, §. 98. 99. 127. 372.
Residenz, §. 240. 241.
Reuten, §. 139.
Revolution, §. 86. 90.
Revolutionäre Umtriebe, §. 90.
Rhapsoden, §. 271.
Richter, S. 314. §. 325. 326. 329. 342.
Erkennen des, §. 328.
Richteramt, §. 326.
Riesen, §. 167.
Ringen, §. 139.
Ritterromane, §. 152.
Ritus, §. 135.
Römer, S. 8.
rogare populum, §. 364.
Rom, §. 318.
Rousseau, S. 9.
Ruralfamilien, §. 29.
Ruralgemeinden, §. 3. 6.
Rußland, §. 315. 318.

S.

Sabbath, §. 299.
Sache, §. 1. S. 14. 15. §. 22. 28. 50. 200. 391.

brauchbare, §. 29.
dauernde, §. 29.
unbrauchbare, §. 29.
verzehrbare, §. 29.
Sachenrecht, §. 2. S. 28—36.
Säbel, §. 140.
Säkularisationen, §. 393.
Sängerschule, §. 267.
Säugen, §. 187.
Säulengänge, §. 243.
Saiteninstrumente, §. 132.
Salbung, S. 4.
Salz, §. 202.
Sara, §. 64.
Saturnalien, §. 125.
Sauer, §. 277.
Sauerstoff, §. 309.
Schadensersatz, §. 103.
Schaafwolle, §. 147.
Scharfrichter, §. 100.
Schauen, §. 294. 296. 382.
das höchste geistige, §. 281.
das klare, §. 280.
Schauspiel, §. 130. 133.
Nationalbedeutung des, §. 133.
Schauspieler, §. 133. 139.
Schechina, §. 285—287.
Scheidemünze, §. 20.
Schemate, §. 161.
Schematismus, §. 268.
Schenkung durch Testament, §. 35.
Schenkungsvertrag, §. 26.
Schicksal, §. 67. 68.
Schießen, §. 139.
Schießpulver, §. 140.
Schiffbarkeit, §. 111.
Schiffen, §. 139.
Schifffahrt, §. 300.
Schläge, §. 106.
Schlagschatz, §. 116.
Schleichhandel, §. 219.
Schleudern, §. 139.
Schmuck, §. 146. 202.
Schöpfung, §. 253—255. 265
Mysterien der, §. 207.
Schöpfungslehre, §. 254.
Schonung alles Lebens, §. 169.
Schreiben, Unterricht im, §. 154.
Schrift, §. 56. 262. 269. 270.
Schriftsprache, §. 154.
Schriftsteller, wissenschaftliche, §. 306.
Schriftstellerei, §. 134.
Schuldisciplin, §. 189. 190.
Schulen, §. 153—162. 186. 189. 341. 354.
Elementar-, §. 153. 154. 156. 193.
hohe, §. 153. 157.
polytechnische, §. 153. 155. 352.
scientifische, §. 153. 156.
Schulunterricht, §. 169. 321.
Schulze, §. 347.
Schulzucht, S. 62. §. 56. 58. 86.
Schwägerschaften, §. 59.
Schwarze Kunst, §. 273.
Schweiz, §. 315.
Schwimmen, §. 139.
scientifische Schulen, §. 156.
Seekarten, §. 300.
Seele, §. 126. 138. 139. 148. 258.
seelenvoll, §. 167.
Seelenwanderung, §. 253. 257.
Seelsorger, §. 192. 224—227.
Seewege, Entdeckung der, §. 218.
Sehen, §. 162. 187.
Sehne, §. 260.
Seide, §. 147.
Selbstherrschaft des Staats, S. 92. 93. §. 83. S. 97—172. §. 108. 382.
Selbstständigkeit, §. 166.
Selbstverfertigung, §. 155.
servare de coelo, §. 282.
Servituten, §. 16. 208.
Sexualität, §. 249. 255.
Sicherheit, Verletzung der öffentlichen, §. 102.
Sickingen, Franz von, §. 71.
Siegel, §. 114. 117.
Siegelmäßigkeit, §. 359.

Sinne, Uebung der, §. 187.
Sinnensystem, §. 308.
Sinnlichkeit, §. 295.
Sitte, S. 12. §. 53. 77. 120—123. 163.
Einheit, §. 109.
häusliche, §. 59.
humane, §. 126.
unfreie, §. 120.
Sittenverhältnisse, zerrüttete, §. 29.
Sittenzucht, S. 62. §. 55. 58. 86.
Sittlichkeit,
freie, §. 120.
verschwundene, §. 119.
Skandinavien, §. 315. 316. 318.
Sklaven, §. 11. 12. 43. 72. 74. 195.
Sklavenraub, §. 92.
Sklaverei, §. 70. 359.
Sohn, §. 9. 31.
Söhne, §. 195.
mannbare, §. 175.
Soldmiliz, §. 175.
Somnambulismus, §. 280. 281. 308.
Sonnenbau, §. 351.
Sonnensystem, §. 299.
Sonnenuhr als Grundmaaß, §. 115.
Sonnenumlauf, §. 299.
Spanien, §. 315.
Sparöfen §. 112.
Speise, §. 141. 142. 220. 208. 280.
künstliche, §. 187.
Spekulation, §. 303.
Sphäre, §. 275.
Sphärenmusik, §. 275.
Sphärensystem, §. 275. 276. 400.
Spiegel, §. 202. 209.
Spiele,
gymnastische, §. 139
olympische, §. 133.
Spinnen, §. 147.
Spital §. 341.
Sprache, S. 3. 10. §. 53. 249. 264. 265. 267. 270. S. 288. §. 302. 303.
allgemeine, §. 399.
Entstehung der, §. 247. 248.
eines Volks, §. 230.
Sprachen,
alte, §. 156.
neue, §. 156.
Sprachenschule, §. 303.
Sprachenverwandtschaft, §. 303.
Sprachlehre, allgemeine, §. 303.
Sprachstamm, §. 303.
Sprachtöne, §. 270.
Springen, §. 139.
Staat, S. 1. 7. 14. §. 29. 67. 76. 80. 82. 195. 211. 217. 223. 224. 231. 234. 239. 244. 312. S. 313—388. §. 331. 382.
ackerbautreibend, §. 319.
vollständigster Besitzer, §. 29.
äußeres Bild des, §. 182.
Conversation der, §. 348.
zum Einfachen durchgearbeitet, §. 160.
geographische Eintheilung des, §. 347.
Form des, S. 7.
Anschluß an das Ganze, §. 382. 397.
Gemeinschaftlichkeit im Staat, S. 7.
die geographischen Verhältnisse des, §. 315.
Gesammtbesitzer, §. 29.
Geschichte, S. 1. 6. 7.
politische Geschichte des, §. 171.
handelnde Seite des, §. 331.
handeltreibend, §. 319.
die historischen Verhältnisse des, §. 316.
Ideal des, §. 381.
Idee von, §. 82.
Erreichung der Idee des, §. 400.
physische Kraft des, §. 319.
Kulturzustand des, §. 321.
als Landgut, §. 200.
Obereigenthümer, §. 5. 29.
Obervormund, §. 10.
vollendete Organisation des, §. 104.
Organisation sämmtlicher, zu einem Systeme, §. 234. 383.
als freie Person, §. 90.
als Person, §. 3.

auf der Grundlage des Rechtsbegriffs, S. 9.
Reichthum des, §. 221.
religiös, §. 231.
Verbrechen gegen, §. 89. 90.
älteste Verfassung des, §. 59.
äußere Verhältnisse d., §. 348. 376.
Verhältniß der Gewalen, §. 358.
die Verhältnisse der Familie auf ihn übergetragen, §. 55.
auf der Grundlage eines ideellen Vertrags, S. 9.
weltlich, S. 8.
Wesen, S. 1. 6. 7.
Zusammenwirken mit anliegenden Staaten, §. 200.
Staatenbund, §. 397.
Staatensystem, §. 384. 397. 398.
physische Begründung im, §. 397.
Staatsämter, §. 341. 346.
Staatsarbeit, S. 92. §. 192. 199. 200. 223—227. 331. 332. 338. 339. 341. 359.
Staatsbank, §. 219. 220.
Staatsbauten, §. 333.
Staatsbedürfnisse, §. 335.
Staatsbürgerrecht, §. 359.
Staatsdiener, §. 99.
Staatsdienerpragmatik, §. 359.
Staatsdienst, §. 192. 340.
Staatseigenthum, §. 341.
Staatseinheit, §. 83.
Staatsform, §. 324. 333. 347. 349. 356. 359. 361—383. 400.
Erhaltung der, §. 331.
organisirte, §. 333.
Staatsform, S. 7. 12.
Einheit der, §. 109.
Staatsgeschäfte, §. 192.
Staatsgewalt, Mißbrauch der, §. 90.
Staatspapiere, Fälschung d., §. 86.
Staatsprüfung, §. 376.
Staatsrath, §. 341. 364.
in den alten Demokratien, §. 364.
Staatsrecht, §. 286. S. 314. 315. §. 324. 361—381.
Staatsschuldenwesen, §. 336.
Staatsverfassung, Verbrechen gegen, §. 90.
siehe Constitution.
Staatsverwaltung, §. 225—227.
Einheit der, §. 231.
Vereinfachung der, §. 160.
Staatswirthschaft, §. 200. 215.
Staatswissenschaft, S. 7. 10. §. 400.
Geschichte der, S. 8.
Stabilität, Prinzip der, §. 125.
Stadtgemeinde, §. 3. 6. 347.
Errichtung freier, §. 75.
Stadtmagistrat, §. 347.
Städte, S. 62. §. 78. S. 92. §. 228. 289.
Verhältniß zum offenen Lande, §. 237—239.
Städtebund, §. 75.
Stallfütterung, §. 147.
Stamm, §. 29. 31—33. 289. 292.
Fortpflanzung des, §. 31.
Geschlossenheit des, §. 31.
Verwebung der, §. 31. 7
Stammbaum, §. 59. 11 .
Stammesverhältnisse, §. 40. 117.
Stammgut, S. 14. §. 29. 31—36. 39. 74.
Veräußerung des, §. 35.
Stammgutsname, §. 36.
Stammhalter, §. 34. 36.
Stammholz, §. 204.
Stammvater, §. 29. 36.
Stand, §. 121.
Stände, S. 3. 5. 11. §. 70. 74. S. 92. 93. §. 83. 177. S. 199—232. §. 222. 223. 226. 287. 353. 359. 372.
Achtung für, §. 126.
Entstehung der, §. 247. 248.
erblich privilegirte, §. 359.
freie, §. 125.
Gleichstellung der, §. 125.
höhere, §. 207. 215.
Prinzip der, §. 197.
Scheidung der, §. 198. 247.
Verhältnisse der, §. 352.
Verschwinden des Unterschiedes der, §. 129.

Verschiedenheit der, §. 68.
Standesgeschäfte, §. 222.
Standesverhältnisse, S. 7. §. 359.
Verbrechen gegen, §. 89.
Statistik, S. 288. 289. §. 297. 313—322.
Statistische Anstalt, §. 322. 350.
Statistisches Bureau, §. 322.
status libertatis, civitatis, familiæ, mentis compos, §. 3.
Stehen, §. 139.
Stein, §. 202.
Stein der Weisen, §. 277. 309.
Steinkohle, §. 201.
Stempeltaxe, §. 336.
Stengelpflanzen, §. 207.
Sterneinflüsse, §. 276.
Sternenhimmel, §. 261.
Steuer,
älteste, §. 53.
direkte, §. 336. 337.
indirekte, §. 336. 337.
Steuerbewilligung, §. 377.
Steuersystem, §. 332—338.
Stier, § 209.
Stiftungen, §. 222.
Stimme, S. 10.
Stimmenmehrheit, §. 363.
Stirnbinde, königl., S. 11.
Stockschläge, §. 101.
Stöchiometrie, §. 309.
Stoff, §. 22.
edel, §. 22.
gemein, §. 22.
Strafanstalt, §. 343.
Strafe, §. 52. 85—87. 103. 108. 256. 291. 342. 343. 354.
allgemein compensirende, §. 94, 101.
Gebiet der, §. 94. 100.
gerechte, §. 86.
grausame, §. 86.
Natur der, § 94—104.
Prinzip der, §. 95. 105.
unwirksame, §. 86.
Zweck der, §. 95.
Strafgerechtigkeit, §. 85. 88. 108.
Strafgesetzbuch, §. 105.
Strafgesetze, §. 52.
Strafpolizey, §. 22. 108. 342. 343.
Strafrecht, §. 108.
Strafzucht, S. 62. §. 54. 58. 84. 104.
Straße, §. 77. 243.
Reinlichkeit der, §. 110.
Straßenbeleuchtung, §. 237.
Straßenpflaster, §. 237.
Ströme, §. 111. 229.
Stupidität, anerzogene, §. 91.
Subjectives, S. 4.
Subordination, §. 128.
Substanz, §. 298.
Succession, §. 34. 35. 37.
Süden, §. 315. 385.
Sünde, §. 291.
Sündenfall, §. 255.
Sylbenschrift, §. 269.
Symbol, §. 135. 248. 295.
Symbole, S. 11.
sympathetische Heilung, §. 278.
Sympathie, §. 281.
Syndikat, §. 8. 10.
Syndikus, §. 4.

T.

Tagblätter, §. 134.
Tage, gute und böse, §. 261.
Tageslitteratur, § 134.
Tagesschriftstellerei, §. 134.
Taglohn als Maaßstab, §. 22. 102.
Tagwerk, §. 22.
Tanne, §. 204.
Tanz, §. 129—132. 135.
Tausch, §. 27. 79. 116.
Tauschhandel, §. 387.
Tauschmittel, §. 21. 219.
Taxzettel, von Verbrechen und Strafen, §. 105.
Technik, §. 22. 48.
Technologie, §. 155. 211.
Tempel, §. 241.

Tempelkuren, §. 278. 280.
Territorium, §. 29.
Einheit des, §. 100.
Testament, §. 35.
Einschränkung der, §. 37.
Testamentserbfolge, §. 36.
Testimoniensystem, §. 192.
That, (Verbrechen) §. 107.
Beurtheilung der, §. 106.
Wesen der, §. 105. 106.
Thatbestand, §. 342.
Theater, §. 133.
Theogonie, §. 259. 265.
Theokratie, S. 2. 4. 9. 11. 244. 245. §. 252. 283—285. 297. 381. 382.
neue, S. 6. 12. §. 381.
Theologie, S. 8. 244. 245. §. 253—262. 266. 267. 272. 297.
Therapie, §. 279.
Thiere, §. 209. 210.
nutzbare, §. 210.
Tödtung der, §. 209.
Verstümmlung der, §. 169.
wilde, § 210.
Zähmung der, §. 209. 210.
Thiererziehung, §. 209.
Thierisches des Menschen, §. 49. 50. 52. 84. 89. 101. 167.
Thierkreis, §. 289.
Thierwelt, §. 308.
Thore, §. 237. 240.
Thummin, §. 285.
Tilgungsfond, §. 336.
Tochter, §. 9. 31. 34—36. 65. 195.
Tod,
bürgerlicher, §. 101.
physischer, 96
politischer, §. 96.
Todesprozeß, §. 309.
Todesstrafe, §. 94. 100.
Todtenorakel, §. 282.
Tödtung, §. 91.
auf physischem Wege, §. 91.
Ton, §. 271.
guter, §. 165.
Tonsprache, S. 3. §. 269—271.
Tonzeichen, §. 270.
Topographie, §. 322.
Torf, §. 201.
Tracht, §. 77.
Traditio per festucam, §. 24.
Tradition, S. 3. 5. §. 247. 248. 254. 255. 263. 297, 383.
göttliche, §. 253.
religiöse, §. 246.
symbolische, §. 24.
Träume, §. 278. 308.
magnetische, §. 281.
Trank, §. 141. 142. 280.
künstlicher, §. 187.
Transaktion, §. 88.
Traumdeutungkunst, §. 281.
Treue, Sicherung der, §. 119.
Trieb, §. 163. 164.
geselliger, §. 164. 165.
Trinkgelage, §. 130.
Trompete, §. 132.
Trug, §. 114. 119.
Trunk, §. 141.
Tugend, §. 258.
Turniere, §. 139.
Tyrannie, §. 379.

U.

Uebergangszeit, §. 79.
Ueberschwemmung, §. 111.
Uebertragung, S. 14. §. 24. 25.
Uebervölkerung, §. 29.
Umlagen, §. 110.
unbrauchbare Sachen, §. 29.
Unfreie, §. 69—72. 79. 125. 198.
Unfreiheit des Affekts, §. 107.
Ungarn, §. 315.
Ungleichheit,
der Menschen, §. 68.
der Stände, §. 68.
Universitäten, §. 156—159. 341.
Beziehung fremder, §. 191.
Universum, s. Welt.
Kreisnatur des, §. 256.
räumliches, §. 261.
zeitliches, §. 261.

Unsittlichkeit, anerzogene, §. 91.
Unterdrücker, §. 69.
Unterricht, §. 154. 186.
ästhetischer, §. 155.
in chemischen Grundsätzen, §. 155.
Gemeinschaftlichkeit des. §. 189.
gegenseitiger, §. 189.
in Künsten und Wissenschaften, §. 189. 224
im Lesen, § 154.
mathematischer, §. 155.
in mechanischen Arbeiten, §. 155.
Methode des, §. 160.
im Rechnen, §. 154.
im Schreiben, §. 154.
ungeeigneter, §. 178.
welthistorischer, §. 158.
Unterschrift, §. 117.
Untersuchungshaft, §. 343.
Urform, §. 277.
Urfreie, §. 125.
Urgeschichte, §. 256. 289.
Urkunden, §. 114. 117.
Uridee, §. 247.
Urim, §. 285.
Urmaterie, §. 277.
Ur=Sache, §. 13. 48.
Ursünde, §. 257.
Urtheil des Richters, §. 330.
Urunfreie, §. 125.
Urwälder, §. 110.
Urzeit, §. 247. 265.

V.

Vasallenverhältniß, S. 9.
Vater, S. 62. §. 7. 60—62.
Vaterland, S. 62. §. 78.
väterliche Gewalt, §. 10. 65.
Vegetation ohne Saamen, §. 210.
Veräußerung,
Verbot der, §. 29.
von Familienbesitz, §. 29.
Verarmung, §. 29.
Verbalinjurie, §. 93.
Verbannung, §. 98.
Verbindlichkeit, §. 45.
Verbrauch, §. 29.
Verbrechen, §. 84. 88. 90. 108.
Gebiet der, §. 89.
gegen den Staat, §. 89. 90.
gegen Personen, §. 89. 91.
gegen Familien, §. 89. 92.
gegen Ehre, §. 89. 93.
gegen Standesverhältnisse, § 89. 93.
Geschichte, innere des, §. 107.
Natur der, §. 88—94.
objektive Natur des, §. 106.
subjektive Natur des, §. 107.
Strafe, für §. 94. 100.
Ursache der, §. 104.
Verbrecher, §. 343.
Verbrüderung, §. 50.
Verehlichung, §. 12.
Vereine, §. 3.
Vererbung, §. 34.
Verfassung, §. 53. 90.
englische, § 377
republikanische, §. 127.
Verletzung der, 341.
s. auch Constitution.
Verfertigung, S. 14. §. 24.
Verführung, §. 91.
Vergehen, §. 108.
Vergeltung, §. 80. 94.
Vergiftung, §. 91.
Vergnügungen, §. 129. 130.
ästhetische, §. 130.
Verhältnisse,
auswärtige, §. 218. 290. 331.
des Ganzen, §. 218.
Verkauf, §. 216.
Verkehr, §. 1. 21. 25. 26. 79.
in Grundstücken, §. 29.
Verkörperung, §. 258.
Vermessung, §. 322.
der Grundstücke, §. 336.
Vermögen, S. 14. §. 29. 44. 46.
Verheimlichung des, §. 172.
Vermögenssteuer, §. 336.
Versammlungen, §. 126.
zu allgemeinen Zwecken, §. 109.
nach Gemeinden, §. 127.
Verschönerungs-Commission, §. 80. 351.

Versmaaß, §. 161. 271.
Verstümmelung, §. 91. 101.
Vertheilung des Besitzes, s. Austheilung.
Vertrag, §. 25—28.
Verwaltung, §. 347.
Verwandte, §. 66.
Verwandtenehe, §. 185.
Verwandtschaftsgesetz, §. 35.
Verwandtschaftsgrade, §. 35.
Verwundung, §. 91.
verzehrbare Sache, §. 29.
Verzeichnisse, von Geburt, von geschlossenen Ehen, von Tod, §. 172.
Verzeihung, §. 88.
Veto, §. §. 359. 373.
Vieh, §. 320.
Viehzucht, §. 201. 208—210. 237.
Vielregieren, §. 82.
Vierheit, §. 262.
Vogel, §. 210.
Vogelflug, §. 282.
Vogelfrei, §. 96.
Vokale, §. 270.
Vollkommenheit, Gesetz der, S. 3.
Vollziehung, s. exekutive Gewalt.
der Richtersprüche, §. 325.
Volk, S. 3. §. 84. S. 288. §. 321. 372. 392.
Arbeit des, an sich selbst, §. 167.
von den Dynastien sich emanzipirend, §. 394.
physische Existenz des, §. 320.
im Ganzen sündigend, §. 97.
leibliche Gemeinschaft des, §. 127.
als Gemeinwesen, §. 53.
Geschichte des, §. 172. 173.
Gottes, §. 381.
angeborne Humanität der, §. 177.
Individualität des, §. 167. 392.
vergleiche auch Nation.
Individualitätsform des, §. 359. 361.
allgemeines Leben aller, §. 79.
thierische Form des Verhältnisses der, §. 391. 392.
Untergang des, §. 79.
Völkerleben,
äußere Geschichte des, §. 79.
innere Elemente der, §. 79.
Völkerstämme, §. 229. 230. 289. 315.
Trennung der, §. 248.
Völkerrecht, §. 234. 384. 394—397.
Grundsätze des, §. 395.
für den Krieg, §. 396.
Volkscharakter, §. 321.
Volksgesetz, S. 5.
Volksleben, S. 7.
Volkslustbarkeiten, §. 226.
Volksname, §. 289.
Volksrepräsentation, §. 359.
Volksschule, §. 352.
Völkerstämme, S. 8.
verwilderte, S. 5.
Volksversammlung, §. 99. 126—136. 242. 362—364.
zum Kriege, §. 128.
rathschlagende §. 127. 128.
Volkszahl, §. 319. 321.
Volkszählung, §. 322.
Voltaische Säule, §. 310.
von (als Charakter des Adels), §. 36.
von Gottes Gnaden, §. 287. 382.
Vorkaufsrecht der Familien, §. 37.
Vormundschaft, §. 12.
Vormundschaftswesen, §. 10. 325.
Vorsehung, §. 67.

W.

Waaren, §. 200. 216.
Waarenlager, §. 216. 217. 219.
Wählbarkeit, §. 377.
Währgeld, §. 53. 96. 105.
wälschen, §. 53.
Wässerungsanstalten, §. 237. 242.
Waffe, §. 202.
Wagenlenken, §. 139.
Wahlmonarchie, §. 378.
Wahlprinzip für die Abgeordnetenkammer, §. 359.

Wahrsagung, §. 281. 382.
Wald,
Ausrottung von, §. 110.
Nebennutzungen des, §. 206.
Waldfrevel, §. 206.
Wanderschaft, §. 191. 192. 213.
Wappen, §. 29. 117. 171.
Wappenbücher, §. 117.
Was du nicht willst ꝛc. §. 55.
Wasser, §. 111.
trinkbares, §. 111.
Wasserbauten, §. 111.
Wasserstoff, §. 309.
Weben, §. 147.
Wechsel, §. 219.
wehrhaft, §. 128.
Wehrstand, S. 62. 67. §. 73.
Weib, S. 3. §. 63. 123. 193.
Alter des, §. 178.
Wirkungskreis für den Staat, §. 193.
Weiberlehen, §. 35.
weibliches Personal der Familie §. 194.
Weiden, §. 208.
Weidenholz, §. 204.
Wein, §. 143. 144.
Weinbauern, §. 144.
Weingeist, §. 143.
Weissagung, §. 260. 281.
Welt, §. 247. 253. 254. 258. 261. 266. 293. 298.
Welten, §. 261.
Weltalter, § 259. 260.
Weltansicht, allumfassende, §. 244.
Welterkenntniß, §. 245.
Weltenkreise, §. 261.
Weltgebäude, §. 159.
Weltgeschichte, §. 158. 247. 248. 255 293. 316. 383—385. 389.
Schlußperiode der, §. 396.
Weltgesetz, S. 4. 5. 11. 12. §. 83. 248. 262. 273. 284. 293. 298. 299. 303. 305. 381. 388. 399. 400.
Welthandel, §. 79. 221. 319. 336. 338. 384. 386—388.
Weltjahr, §. 207. 260.
Weltideensystem, §. 244. 262. 263.
Weltliche das, §. 125.
Weltorganismus, Harmonie des, §. 275.
Weltperioden, §. 261.
Weltrechnung, §. 262.
Weltreligion, §. 252.
Weltseele, §. 272.
Weltsympathie, §. 276. 308.
Weltsystem, §. 253.
Parallelismus des, §. 176.
Weltwerdungsperioden, §. 261.
Weltwissenschaft, S. 8.
werfen, §. 139.
Westen, §. 315. 385. 386.
Westindien, §. 386.
Westphalen, Bauern in, §. 29.
Wiedervergeltung, §. 100.
Wild, §. 210.
Wilder, S. 2. 5. 11.
Wildschaden, §. 208.
Wilhelm der Eroberer, §. 4.
Wille, §. 23.
Verbrechen gegen den, §. 91.
zum Verbrechen, §. 107.
zum Verbrechen frei, § 107.
zum Verbrechen hingerissen, §. 107.
zum Verbrechen unfrei, §. 107.
Willkühr, S. 4. §. 280.
der Disposition, §. 37.
Wissenschaft, S. 8. §. 73. 79. 151. 152. 224. 227. 231. 245. 246. 250. 252. 295—298. 312. 381. 383. 399.
und Kunst, §. 151. 152. 290.
Vereinfachung der, §. 160.
Schätze der, §. 239.
Witterungsprophezeihung, §. 308.
Wittwengehalt, §. 340.
Wittwensitz, §. 34.
Wörterbuch, §. 303.

Wohlstand, §. 221. 222. 323. 347.
der Familie, §. 62. 63. 66.
Wohnhaus, §. 148—150.
ältere Bauart der, §. 149.
neuere Bauart der, §. 149.
Wohnung, §. 50. 77. S. 92. 93. §. 83. 122. 138. 148—150. 201. 211. S. 232—242. §. 228. 289. 320. 351.
Form der, §. 351.
licht- und luftfrei, §. 110.
Reinlichkeit der, §. 110.
Wolle, §. 147.
Wollenspinnerei, §. 208.
Wort, §. 259. 273. 293.
das gegebene, §. 119.
Wortsprache, §. 248. 263. 264.
Würfelspiel, §. 165.
Wurzel, eßbare, §. 143.
Wurzelpflanzen, §. 207.

X.

Xenelasie, §. 191.

Z.

Zahl und Zeichen, §. 272. 273.
Zahlen, die, §. 245. 262. 268. 273.
Zahlenverhältnisse, §. 259.
Zaubercharaktere, §. 272.
Zauberstab, §. 307. 310.
Zehnten, §. 208.
Zeichnen, §. 162.
Unterricht im, §. 155.
Zeit, §. 22. 259. 261. 262. 311.
Zeitalter, §. 259.
krankes, §. 189.
Zeitgesetz, §. 299.
Zeugung, §. 61. 64. 139. 197. 249. 353. 382.
Vorschriften über die, §. 186.
Zeugungen, Gesetz der, §. 31.
Zeugungslinie, §. 31—33. 35.
Zimmer, §. 77.
Zins, §. 79.
Zoll, s. Mauth.
Zoroaster, §. 86. 169. 258. 273.
Zucht, S. 62. 63. §. 48. 50. S. 66—72. §. 77. 79. S. 92. §. 80. 83. 95. 109. 137. 167. 190. 291. 343. 354.
Zuchthaus, §. 101.
Züchtigung, §. 108.
Zuchtpolizey, §. 108.
Zuchtverordnungen, §. 52.
Zueignung, §. 24.
Zünfte, §. 30. 75. 155. 211.
Zufall, §. 218.
Qual des, §. 96.
Zukunft, §. 280.
Wissenschaft der, §. 256.
Zurechnung,
juridische, einer That, §. 107.
moralische, §. 107.
Zusammenhalten der Grundstücke, §. 208.
Zusammenlegung der Grundstücke, §. 208.
Zwang, §. 208.
psychologischer, §. 95.
Zwei, 260. 268.
Zweikammersystem, §. 359. 374.
Zwölftafelgesetz, §. 54.

In demselben Verlage sind erschienen:

J. J. Wagners
Kleine Schriften,
herausgegeben von
P. L. Adam.

Drei Bände. gr. 8. Velinpap. br. mit des Verf. Bild in Stahlstich.
fl. 7. 36 kr. Thlr. 4. 15 sgr.

Der Inhalt des ersten Theiles ist: Ansichten deutscher Poesie. — Die Klassiker. — Was von Poeten zu halten sei. — Gradus ad Parnassum für deutsche Poeten. — Die Harfnerin. — Die Zeiten. — Der Mensch. — Ueber Populärphilosophie und Volkspoesie. — Die Poesie als wahrhaft freie Kunst in Theorie und Exempeln dargestellt. — Ideen über Musik: Vom ästhetischen Charakter der Musik und ihrem Verhältnisse zu den andern Künsten. Was ist Musik? Gesang und Instrument. Die Tonverhältnisse. Die Modulation. Die Komposition. Verwandtschaften der Musik. Musik und Poesie. Musik und Tanz. Musik und Erziehung. Musik und Gesellschaft. Musik in Kirche und Staat. — Ueber das Verhältniß der Declamation zur Musik. — Ueber musikalischen Vortrag. — Ueber die Wahl der Farben zur Kleidung. — Welches ist der wahre Standpunkt für die Landwirthschaftswissenschaft? — Die Centralregierung und die Gemeinde-Verwaltung. — Homorex. — Gesetzgebungslücken. — Ueber Vision und sympathetisches Wirken. — Leben, Gesundheit und Krankheit. — Ideen zu einer Theorie des Schicksals. — Ankündigung philosophischer Vorlesungen. — Ueber das Wesen der Philosophie. Ein Programm. — Mathematische Philosophie. — Das Schauen oder die Verklärung der Wissenschaft. — Die Lehre vom Gelde. — Ideen zu einer Welttafel. — Wie viel sind Philosophien? — Die Zeit und die Philosophie. — Kann die Philosophie volksthümlich werden? — Vom Wesen und Gebrauche der Kategorien. — Vom Geiste des Schulunterrichts.

Der zweite Theil enthält außer einer Abhandlung von größerm Umfang: „Wissenschaft und Kunst in welthistorischrr Ansicht" Aufsätze aus dem Gebiete der wissenschaftlichen und Kunstkritik, unter andern über Göthe, Schiller, Schelling, Jakobi, Steffens, Chladni, Kanne u. a. m.

Der dritte Theil enthält: **Homer und Hesiod,** ein Versuch über das griechische Alterthum. — Festungen ihr Werth und ihre Bedeutung. — Gefahr der Uebervölkerung. —

Der dritte Theil wird auch einzeln abgegeben, und kostet
fl. 1. 36 kr. Thlr. 1.

Dichterschule
von
Johann Jakob Wagner.
gr. 8. br. 3 fl. 30 kr. oder 2 Rthlr.

Inhalt: **I. Die poetische Weltanschauung: II. Die Dichtungsarten.** 1) **Die lyrische Poesie.** 2) **Geschlechtspoesie.** 3) **Die (dramatische) Poesie des handelnden Lebens** 4) **Die epische Poesie.** Der **Anhang** enthält eine **Kosmogonie** nebst einem **Weltduett.**

de la Hage

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Johann Jakob,

Der Staat

Ulm 1848
Pol.g. 979 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771152-4